



Zum Inhalt:

Eine wichtige Voraussetzung für eine Verbesserung der Strafverfolgung der Delikte des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung nach § 232 StGB ist die Förderung der Aussagebereitschaft von Opfern. Diese Aussage eines Opfers in Ermittlungs- und Strafverfahren ist voraussetzungsvoll, aber über die Einflussfaktoren sowie die biografischen Voraussetzungen und Prozesse, die einer solchen Aussage vorgelagert sind, ist wenig bekannt.

Das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsInstitut an der Ev. Hochschule Freiburg führte 2008 bis 2009 im Auftrag des Bundeskriminalamtes eine qualitativ-biografische Befragung von 53 Opfern von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung durch. Sowohl Opfer, die in einem Strafverfahren gegen die TäterInnen ausgesagt hatten, als auch Opfer, die nicht aussagebereit waren und die keinen Kontakt zur Polizei hatten, wurden mit einem Leitfaden interviewt. In der Studie konnte die subjektive Bedeutung von Einflussfaktoren wie u. a. Täterstrategien, polizeiliches Handeln, Migrationsbedingungen und Beratung herausgearbeitet werden und die Aussagebereitschaft in ihrer biografischen Entstehung ebenso wie in ihrer Verankerung in der Interaktion Täter – Polizei – Opfer rekonstruiert werden. Der Heterogenität der Zielgruppe bezogen auf die Ausbeutungssituation, Migrationsziel, Aufenthaltsstatus, Verfahrensverlauf, Einstellung zu Prostitution etc. wurde Rechnung getragen, indem bei den Auswertungen mehrfach nach Untergruppen (z. B. nach rechtmäßigem Aufenthaltsstatus oder nach Ausbeutungskontexten) differenziert wurde.

Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des
Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung

Helfferich · Kavemann · Rabe

Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschen- handels zum Zweck sexueller Ausbeutung

Eine qualitative Opferbefragung

ISBN: 978-3-472-07831-9



Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung

Polizei + Forschung

Bd. 41

Herausgegeben vom
Bundeskriminalamt (BKA)
Kriminalistisches Institut

Beirat:

Prof. Dr. Johannes Buchmann

Direktor des Center for Advanced Security Research Darmstadt

Wolfgang Gatzke

Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Manfred Hennecke

Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Waldemar Kindler

Landespolizeipräsident im Bayerischen Staatsministerium
des Innern

Klaus Neidhardt

Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Prof. Dr. Peter Wetzels

Professur für Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Hamburg



Bundeskriminalamt

Helfferich · Kavemann · Rabe

Determinanten der
Aussagebereitschaft von
Opfern des Menschen-
handels zum Zweck
sexueller Ausbeutung

Eine qualitative Opferbefragung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Publikationen der BKA-Reihe Polizei + Forschung (ausgenommen VS-NfD-eingestufte Bände) sind im Internet im PDF-Format unter www.bka.de (Kriminalwissenschaften/Kriminalistisches Institut) eingestellt.

Prof. Dr. Cornelia Helfferich

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Ass. jur. Heike Rabe

unter Mitarbeit von:

M. A. Margit Wagner

Rainer Wagner

M. A. Heiko Hofmann

(alle SOFFI F.)

Projektleitung im BKA:

Claudia Toll

Gerhard Flach

Kriminalistisches Institut

KI 14 – Forschungs- und Beratungsstelle

für Organisierte Kriminalität und

Wirtschaftskriminalität

Alle Rechte vorbehalten

©2010 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln.

Luchterhand – eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Satzoffizin Hümmer, Waldbüttelbrunn

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier

Vorwort

Das Bundeskriminalamt hat in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Forschungseinrichtungen vielfältige Anstrengungen unternommen, um eine Verbesserung der Situation von Menschenhandelsopfern zu erreichen. Menschenhandel gehört zu den verabscheuungswürdigsten Straftaten überhaupt, da die Täter gezielt die Hilflosigkeit der Opfer ausnutzen und deren Menschenwürde, Freiheit und körperliche Unversehrtheit verletzen. Durch oftmals massive physische und psychische Gewalt werden die Opfer gefügig gemacht – ein Faktum, das eine besondere staatliche und gesellschaftliche Verpflichtung gegenüber den Betroffenen begründet.

Innerhalb der deutschen Polizei ist Menschenhandel ein zunehmend priorisierter Deliktsbereich. Auch das Bundeskriminalamt hat seine Ermittlungskapazitäten in diesem Bereich vor einigen Jahren erhöht. Neben der Strafverfolgung bezieht dieses kriminalpolizeiliche Engagement auch verstärkte Forschung mit ein. Ziel ist es, durch eine praxisorientierte Forschung den Kenntnisstand der Polizei zu verbessern und diesen Wissenszuwachs für die konkrete Ermittlungstätigkeit zu nutzen. So veröffentlichte das Bundeskriminalamt 2006 die vom Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und der Wiesbadener Kriminologischen Zentralstelle durchgeführte Studie *Straftatbestand Menschenhandel*. Eines der wesentlichen Ergebnisse dieser Studie war die Feststellung, dass dem sogenannten Personalbeweis in solchen Strafverfahren ein bedeutender Stellenwert zukommt. Ohne die Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel nahezu aussichtslos. Sie sind jedoch oftmals traumatisiert und eingeschüchtert und daher nicht willens oder in der Lage, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Erfahrungswerte belegen, dass es meist nur stabilisierten und motivierten Opfern gelingt, sich ihren Peinigern im Prozess zu stellen und ihre Leidensgeschichte glaubhaft zu vermitteln.

Die Bedeutung des Personalbeweises hat das Bundeskriminalamt in der hier vorgelegten Studie einer vertieften Betrachtung unterzogen. Forschungsleitend war dabei die Frage, welche Faktoren die Kooperations- und Aussagebereitschaft sexuell ausgebeuteter Frauen maßgeblich beeinflussen.

Das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsInstitut Freiburg (SoFFI F) wurde mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt, die vor allem in einer umfangreichen Opferbefragung besteht. Das FrauenForschungsInstitut kommt in der Studie unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Einstellungen der Opfer gegenüber der deutschen Polizei vielfach durch falsche Informationen und Misstrauen geprägt sind, ohne dass die Betroffenen unbedingt tatsächlich negative Erfahrungen gemacht haben. Die Täter schüchtern die Opfer bewusst ein, beispielsweise, indem sie eine heimliche Zusammenarbeit mit der Polizei vortäuschen.

Diese Vorspiegelung falscher Tatsachen erleichtert es den Tätern, die betroffenen Frauen unter Kontrolle zu halten.

Eine weitere wichtige Erkenntnis im Hinblick auf die Aussagebereitschaft der Opfer war, dass die Frauen aufgrund der Drohungen der Täter sich vielfach weigern, eine Aussage zu machen. Auch die eigene Einstellung der Opfer zur Prostitution ist entscheidend. Stehen die Betroffenen Prostitution grundsätzlich ablehnend gegenüber, sind sie eher in der Lage sich von den Tätern zu distanzieren und zu einer Aussage bereit. Die erzwungene Ausübung von Prostitution ist in solchen Fällen eine besonders gravierende psychische Belastung.

Polizeiliche Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung in diesem Phänomenbereich müssen dort anknüpfen, wo Anhaltspunkte für die Androhung bzw. Ausübung von Gewalt gegenüber Prostituierten vorliegen. Die geschilderten Bedrohungs- und Einschüchterungsstrategien der Täter finden sich überall – beispielsweise in Bordellbetrieben. Zudem können auch alltäglich erscheinende Fälle von häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Zwangsprostitution stehen; vielfach ist eine solche Gewaltanwendung bereits Teil der sexuellen Ausbeutung.

Aber auch individuelle Verhaltensweisen der ermittelnden Polizeibeamten wurden in der Untersuchung analysiert. So ist ein respektvoller Umgang mit Opfern von Menschenhandel nicht nur eine selbstverständliche Geste menschlicher Anerkennung, sondern entspricht auch dem Eigeninteresse der Polizei, die Aussagebereitschaft der Opfer zu steigern und so Informationen über die Täter zu erlangen.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse der Studie eine Vielzahl bereits vorhandener Vermutungen hinsichtlich der Gründe, die die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel gegenüber der Polizei oftmals einschränken. Entscheidend ist, dass die Erkenntnisse durch Gespräche mit den Betroffenen selbst gewonnen wurden. Unsere Aufgabe ist nun, die Bedürfnisse der Betroffenen ernst zu nehmen und in der Ermittlungspraxis jene Bedingungen zu verbessern, die die Aussagebereitschaft konkret fördern. Die vorliegende Untersuchung leistet somit einen weiteren wichtigen Beitrag, um diesem, die Menschenwürde in einem besonders erschreckenden Maß verletzenden Phänomen noch effizienter zu begegnen.

Jörg Ziercke

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Datenbasis, Fragestellungen und Aufbau des Berichts	3
1.2	Forschungsdesign und Ergebnisse der Untersuchung im Überblick	7
1.2.1	Das Forschungsdesign im Überblick	7
1.2.2	Die Bedeutung einzelner Determinanten der Aussagebereitschaft	8
1.2.3	Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten	9
1.2.4	Determinanten in komplexeren Konstellationen: Relation von Druck seitens der Täter/innen und Druck seitens der Polizei	11
1.2.5	Determinanten in komplexeren Konstellationen: Viktimisierungsprozesse und Opferdeklaration	13
1.2.6	Determinanten in komplexeren Konstellationen: Überwindung von Aussagebarrieren in spezifischen Fallkontexten	15
1.2.7	Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft	17
2	Methodisches Vorgehen	19
2.1	Das Erhebungsvorgehen	19
2.2	Der Zugang zu den Interviewpartnerinnen	21
2.3	Die Interviewdurchführung	21
2.4	Auswertungsvorgehen	24
3	Stichprobenbeschreibung und Verallgemeinerbarkeit	31
3.1	Beschreibung der Stichprobe	31
3.2	Selektionseffekte und Einschränkungen der Verallgemeinerbarkeit	36
4	Die fallübergreifende Bedeutung einzelner Determinanten der Aussagebereitschaft	39
4.1	Einleitung	39
4.2	Gesetzliche Bestimmungen mit Relevanz für die Aussagebereitschaft	40
4.3	Übersicht über die Determinanten der Aussagebereitschaft	42
4.4	Täterstrategien	43
4.4.1	Unterschiedlichkeit der Täterstrategien	43
4.4.2	Bedrohung	44
4.4.3	Einsatz von Gewalt	52
4.4.4	Freiheitsberaubung, Kontrolle	56
4.4.5	Binden, verliebt machen, beeindrucken	56

4.4.6	Pass wegnehmen, falschen Pass aushändigen	58
4.4.7	Zwischenfazit	58
4.5	Schutz und Sicherheit	59
4.5.1	Schutz und Sicherheit für die eigene Person und Angehörige	59
4.5.2	Zwischenfazit	61
4.6	Migrationsmotive und -ziele	61
4.6.1	Migrationsmotive	62
4.6.2	Migrationsziele	64
4.6.3	Rückkehrwunsch	65
4.6.4	Mit Migration verbundene Diskriminierungserfahrungen .	65
4.6.5	Zwischenfazit	66
4.7	Rechtlicher Status	66
4.7.1	Bedeutung eines nicht legalen Aufenthalts	67
4.7.2	Zwischenfazit	69
4.8	Einstellung zur Prostitution	69
4.8.1	Einstellungen zu Prostitution zwischen Ablehnung und Akzeptanz	70
4.8.2	Zwischenfazit	72
4.9	Bild der Polizei in Deutschland und im Herkunftsland	72
4.9.1	Ein negatives Bild der Polizei als Aussagebarriere	73
4.9.2	Zwischenfazit	73
4.10	Migrationsbedingte Barrieren	74
4.10.1	Sprachlosigkeit und Unkenntnis	75
4.10.2	Eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten	76
4.10.3	Zwischenfazit	77
4.11	Zusammenfassende Bewertung	78

5	Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Aussagebereitschaft und Aussage	82
5.1	Einleitung	82
5.2	Systematik der Zugänge zur Polizei und zur Aussage(-bereitschaft)	82
5.2.1	Polizeikontakt und Aussagebereitschaft fallen zusammen (Zugangsweg A)	84
5.2.2	Nach Polizeikontakt Ambivalenzphase bezogen auf die Aussage (Zugangsweg B)	87
5.2.3	Keine Bereitschaft zum Kontakt zur Polizei (Zugangs- weg C)	88
5.2.4	Fehlgeschlagene Zugänge (Sondergruppe Zugangsweg S).	88
5.3	Polizeiliche Handlungsstrategien	89
5.3.1	Vorannahmen über die Polizei	91
5.3.2	Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Kontrollsituationen und bedrohliche Konfronta- tionen	97

5.3.3	Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Regelmäßige Kontakte der Polizei	101
5.3.4	Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Freiheitsentziehende Maßnahmen.	105
5.3.5	Die polizeiliche Vernehmung	108
5.4	Zusammenfassende Bewertung	116
5.5	Auswirkungen verschiedener Konstellationen von Druck – Täter/ Polizei/Frauen	117
5.5.1	Statusgruppe I 1 a – Irregulärer Aufenthaltsstatus, kein selbst initiiertes Polizeikontakt, hoher Druck von Täterseite und Polizei	120
5.5.2	Statusgruppe I 1 b – Irregulärer Aufenthaltsstatus, kein selbst initiiertes Polizeikontakt, niedriger Druck von Täterseite und hoher Druck seitens der Polizei.	125
5.5.3	Statusgruppe I: Eigene Interessen der Frauen und die Perspektiven einer Zeugin	127
5.5.4	Statusgruppe I 2 – Irregulärer Aufenthaltsstatus, selbst initiiertes Polizeikontakt	130
5.5.5	Statusgruppe L – Rechtmäßiger Aufenthaltsstatus.	131

6	Bereitschaft zur Aussage im Kontext des Viktimisierungsprozesses und der Opferdeklaration	134
6.1	Einleitung.	134
6.2	Vorgehen bei der Auswertung und das Interview selbst als Opferdeklaration	135
6.2.1	Selbst- und Fremdwahrnehmung bzw. -deklaration	138
6.2.2	Arten und Bezugspunkte von Opferwahrnehmung und Opferdeklaration.	140
6.3	Prozesse von Viktimisierung und Bewältigung	140
6.3.1	Verlaufsmuster 1: „Opfer“	142
6.3.2	Verlaufsmuster 2: „Arrangement“	144
6.3.3	Verlaufsmuster 3: „Empörung“	147
6.3.4	Verlaufsmuster 4: „Abwesende Opferwahrnehmung“	148
6.3.5	Verlaufsmuster 5: „Durchgehende biographische Opferwahrnehmung“	149
6.3.6	Mischformen	150
6.4	Bedeutung der Überwindung von Barrieren für die Aussagebereitschaft.	151
6.4.1	Unterschiedliche Arten von Barrieren	152
6.4.2	Bedeutung der Intervention und Opferdeklaration durch Dritte für die Überwindung von Barrieren	153
6.5	Viktimisierung durch andere	155
6.6	Zusammenfassende Bewertung	155

7	Kontextspezifische Aussagebarrieren und ihre Überwindung	158
7.1	Einleitung	158
7.2	Gruppierung der Fallkontexte und Vorausschau der Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagebarrieren	159
7.3	Aussagebereitschaft bei Einbindung in übermächtige Tätersysteme (Voodoo, organisierte Kriminalität)	162
7.3.1	Aussagebereitschaft bei Einschüchterung durch magische Praktiken	162
7.3.2	Aussagebereitschaft nach Einschüchterung im Kontext organisierter Kriminalität	166
7.4	Aussagebereitschaft und Lösung aus intimer Beziehung zum Täter	171
7.4.1	Aussagebereitschaft bei bestehender oder beendeter, positiv gedeuteter Liebesbeziehung zum Täter	171
7.4.2	Aussagebereitschaft nach einer Zuspitzung von Gewalt und Lösung aus einer Liebesbeziehung	175
7.5	Aussagebereitschaft bei unterstütztem Ausstieg, insbesondere mit einem neuen Partner	179
7.5.1	Aussagebereitschaft nach einem Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners: Gruppe 1	180
7.5.2	Aussagebereitschaft nach einem Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners: Gruppe 2	184
7.6	Aussagebereitschaft nach spontaner Flucht	190
7.7	Fälle ohne Kontrastierung: Individualbiografische Besonderheiten	192
7.7.1	Traumatisierung führt zu Abschottung	193
7.7.2	Erzwungene Prostitution und Ablösungskonflikte	195
7.7.3	Psychische Störung, Alkoholmissbrauch und Deutung der Welt als unverlässlich	196
7.8	Zusammenfassende Bewertung	198
8	Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft	201
8.1	Einleitung	201
8.2	Zugangswege der Frauen zu Fachberatungsstellen	204
8.3	Zeitpunkt des Kontakts mit der Fachberatungsstelle	206
8.3.1	Zugang zur Fachberatungsstelle <i>vor</i> einer Vernehmung bzw. Aussage bei der Polizei	206
8.3.2	Vermittlung an die Fachberatungsstelle durch die Polizei <i>nach</i> einer Aussage	207
8.3.3	Zugang zur Fachberatungsstelle nach einer Veränderung der Lebenssituation <i>ohne</i> vorherige Vernehmung	209
8.3.4	Zusammenfassende Bewertung	211
8.4	Kooperation Polizei und Beratung	212
8.5	Bedeutung der Beratung für den Verlauf des Gerichtsverfahrens	217
8.6	Beratungsinhalte und Beratungsbedarf	218
8.6.1	Beratungsinhalte	218

8.6.2	Beratung als Gegenwelt zur bisherigen Lebenssituation . . .	222
8.6.3	Beratungsaufgaben angesichts heterogener Bedarfe.	222
8.6.4	Fehlpassung von Beratungsangebot und Unterstützungs- bedarf	226
8.7	Die Figur der Beraterin	228
8.7.1	Die Vertrauensperson	228
8.7.2	Die Kämpferin	229
8.7.3	Die Mutter	229
8.8	Beratung als Determinante der Aussagebereitschaft	231
8.9	Zusammenfassende Bewertung	232
9	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen.	235
9.1	Determinanten der Aussagebereitschaft	235
9.2	Viktimisierungs- und Bewältigungsprozesse	236
9.3	Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft	239
9.4	Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten	240
9.5	Handlungsempfehlung für Intervention und Prävention.	243
10	Literatur	249
11	Anhang	252
11.1	Spezielle rekonstruktiv-hermeneutische Verfahren: Verlaufs- analyse, Agency- und Positioning-Analyse	252
11.2	Übersicht: Merkmale der Fallverläufe	254
	Summary	276
	Abbildungsverzeichnis	278
	Tabellenverzeichnis.	279
	Stichwortverzeichnis	281
	Autorenangaben	283

1 Einleitung

Das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsInstitut Freiburg¹ führte im Auftrag des Bundeskriminalamtes in der Zeit von Februar 2008 bis April 2009 das Forschungsprojekt „Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung (Opferbefragung)“ durch, dessen Ergebnisse in diesem Band vorgestellt werden. Ziel des Forschungsprojektes war es, die Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung in ihrer Bedeutung für polizeiliches Handeln, aber auch polizeiliches Handeln selbst als Determinante der Aussagebereitschaft aus der subjektiven Sicht der Opfer zu rekonstruieren. Mit einer qualitativen Befragung von 53 Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB stellt die Studie eine breit angelegte Opferbefragung dar.

Hintergrund des Erkenntnisinteresses sind die laut Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts schwankenden Verfahrenszahlen im Deliktsbereich Menschenhandel in Deutschland. Dies deutet darauf hin, dass polizeiliche Maßnahmen zur Opfererkennung, die für die Einleitung von Ermittlungsverfahren eine wesentliche Rolle spielen, dieser Entwicklung angepasst werden müssen. Eine verbesserte Opfererkennung ist eine wichtige Voraussetzung für eine Verbesserung der Strafverfolgung der Delikte des Menschenhandels. Dafür sind Erkenntnisse relevant, welche Determinanten in welchen Kontexten die Opferdeklaration und die Aussagebereitschaft beeinflussen. Erkenntnisse hierzu können sowohl aus den Berichten derjenigen gewonnen werden, die sich als Opfer deklariert und den Prozess von Aussage und Gerichtsverfahren durchlaufen haben, als auch aus Erzählungen derjenigen, die sich bis zum Zeitpunkt des Interviews anders entschieden haben.

Die Untersuchung ist als eine qualitative Opferbefragung angelegt. Während bisherige Opferbefragungen (Baurmann/Schädler 1999; Voß 2001; Balß u.a. 2001; Schädler 2002) sich auf den Umgang mit Opfern von Straftaten konzentrieren, ohne die Aussagebereitschaft der Opfer in den Blickpunkt zu rücken, geht die hier vorgelegte Studie explizit der Frage nach, welche Motivation Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung haben, bei der Polizei als Zeuginnen auszusagen, was sie beeinflusst, dies nicht zu tun. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem polizeilichen Handeln und seinen Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft und der subjektiven Motivation der Frauen, mit der Polizei zusammen zu arbeiten.

1 Das Institut SoFFI F. ist Teil des „Forschungs- und Innovationsverbundes FIVE e.V.“ an der Ev. Hochschule Freiburg.

Die dem Vorhaben zu Grunde liegende strafrechtliche Definition von Menschenhandel basiert auf dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,² insbesondere des Frauen- und des Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermoprotokoll) sowie auf dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels.³ Diese internationalen Vorgaben wurden im Februar 2005 mit dem Inkrafttreten des 37. Strafrechtsänderungsgesetzes in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt. Hierzu wurden die Straftatbestände §§ 180 b und 181 StGB (Menschenhandel und schwerer Menschenhandel) neu gefasst und in den achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches überführt. Seitdem unterscheidet das Strafgesetzbuch zwischen Menschenhandel zum Zwecke der sexueller Ausbeutung (§ 232 StGB) und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB). Die vorliegende Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf § 232 StGB.

Der Forschungsprozess beinhaltete eine besondere Herausforderung, was die Gewinnung von Interviewpartnerinnen – insbesondere von solchen, die nicht bei der Polizei ausgesagt hatten – anging. Auch trug die kontinuierlich und intensiv gepflegte Kooperation mit den Beratungsstellen insofern Früchte, als schwer erreichbare Frauen, die auch sonst keinen Polizeikontakt gehabt hatten bzw. keine Aussage gemacht hatten, für ein Interview vermittelt werden konnten.

Anspruchsvoll war auch die Komplexität und Heterogenität der Fallgeschichten, die es kaum gestattete, Aussagen für die gesamte Gruppe aller Opfer von Menschenhandel zu verallgemeinern, sondern die immer wieder neue Strukturierungen und Eingrenzungen von Teilgruppen mit spezifischen Viktimisierungsprozessen verlangte. Entsprechend musste ein breites Spektrum qualitativer Auswertungsstrategien eingesetzt und das Vorgehen auf die spezifische Fragestellung zugeschnitten werden. Die kurze Projektlaufzeit von insgesamt einem Jahr für die Hauptphase muss manche Auswertungswünsche offen lassen, deren Erfüllung mit dem qualitativen Material möglich wäre.

Mitarbeiterinnen in dem Projekt waren Prof. Dr. Barbara Kavemann, Ass. jur. Heike Rabe und Margit Wagner M.A., Rainer Wagner betreute das Sekretariat, Heiko Hoffmann M.A. arbeitete in der Interviewauswertung mit, die Leitung oblag Prof. Dr. Cornelia Helfferich. Wir bedanken uns an dieser Stelle beim Bundeskriminalamt für die vorzügliche Betreuung des Projektes, bei den Fachberatungsstellen gegen Frauen-Menschenhandel und dem KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.) für ihre hilfreiche Kooperation und ihre Bereitschaft, Arbeit und Zeit dafür

2 http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/BNR/BNR_00417/imfname_044114.pdf, 1.2.10

3 http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/equality_between_men_and_women/133137_de.htm

zu opfern, bei den Interviewerinnen und Übersetzerinnen und insbesondere bei den Frauen, die zu einem Interview bereit waren.

1.1 Datenbasis, Fragestellungen und Aufbau des Berichts

Die übergeordnete Fragestellung lautete: *Welche Determinanten beeinflussen die Aussagebereitschaft der Opfer des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung* (bei der Polizei bzw. bei Fachberatungsstellen) i. S. von Risiko- und Erfolgsfaktoren für die Aussagebereitschaft? Analysiert werden sollten diese Determinanten in ihrer Bedeutung für polizeiliches Handeln. Das polizeiliche Handeln selbst stellt ebenfalls eine solche Determinante dar, deren Wirksamkeit erkundet werden sollte. Eine weitere Frage galt der *Rekonstruktion von Viktimisierungsprozessen und der Entstehung von Opferwahrnehmung und Opferdeklaration als Voraussetzungen für die Aussagebereitschaft*. Gewünscht wurden zudem *Schlussfolgerungen für das polizeiliche Handeln*. Da das Erkenntnisinteresse der subjektiven Sicht der Opfer von Menschenhandel in ihrer Vielfalt und Komplexität galt, wurde die Studie als qualitative Interviewstudie konzipiert.

Es wurden 54 Interviews durchgeführt; 53 davon konnten in die Auswertung einbezogen werden. Die Stichprobe setzte sich aus drei „Quotierungsgruppen“⁴ zusammen:

- Opfer, die als Zeuginnen aussagten,
- Opfer, die der Polizei bekannt waren, jedoch nicht ausgesagt haben/keine Aussagebereitschaft hatten,
- Opfer, die nicht bei der Polizei bekannt und nicht zur Anzeige/Aussage bereit waren.

Die Ausgangsfragestellung, die oben skizziert wurde, ließ sich nicht mit einem einzigen Zugang beantworten. Zwar gibt es in vielen Interviews wiederkehrende Determinanten der Aussagebereitschaft, aber erstens variieren die spezifischen Konstellationen von Determinanten von Fall zu Fall, zweitens wurden sehr unterschiedliche polizeiliche Strategien berichtet und drittens konnte die Aussagebereitschaft nicht aus diesen Bestimmungsmomenten eindeutig vorhergesagt werden: Immer wieder zeigten Fälle, dass unter ähnlichen Bedingungen einmal eine Aussage erfolgte und einmal nicht. Gegenstand der Analyse ist ein hochkomplexes Ursachengefüge, bei dem die identifizierten Determinanten der Aussagebereitschaft immer wieder auf eine neue Weise in einem Verhältnis zu Viktimisierungsprozessen und polizeilichen Handlungsmöglichkeiten standen – „Kommissar Zufall“ gar nicht miteinbezogen. Würde es sich um ein standardi-

⁴ Die Gruppen wurden als Quotierungsgruppen bezeichnet, weil ursprünglich geplant war, alle drei Gruppen quotiert mit der gleichen Größe in die Stichprobe aufzunehmen. Eine solche Quotierung war trotz aller entsprechend steuernden Selektionen nicht möglich (s.o. und Kapitel 2.4). Zur genaueren Operationalisierung von „Polizeikontakten“ s. Kapitel 3.1.

siertes Verfahren handeln, wäre das Problem so zu formulieren: Es liegt eine Vielzahl von relevanten Einflussgrößen vor, die aber untereinander dependent sind, die nur in wechselnden Konstellationen mit anderen Variablen einen messbaren Einfluss haben und zugleich Ursache und Wirkung sein können, während für sich allein genommen die Aufklärung der Varianz durch eine einzige Variable gering bleibt.

Eine besondere Herausforderung also bestand darin, die Determinanten der Aussagebereitschaft nicht nur jeweils einzeln als für die Aussagebereitschaft förderlich oder hinderlich aufzulisten, sondern darüber hinaus die Logik des Wirkzusammenhangs der Determinanten in spezifischen Viktimisierungsprozessen (prozessuale Perspektive) und in spezifischen Akteurskonstellationen (feldbezogene Perspektive) aufzuzeigen, diese Determinanten also komplexer zu kontextualisieren. Einige Determinanten sind bereits in der Diskussion, wie z.B. der aufenthaltsrechtliche Status, an dem sich Zugriffsmöglichkeiten der Polizei festmachen, Täterstrategien, die Angst vor der Polizei machen, das Ausmaß an Gewalt und Einschüchterung, fehlende Sprachkenntnisse und Orientierungsmöglichkeiten. Zu beantworten war aber die Frage, wie die Determinanten in der zeitlichen und räumlichen Dimension zusammenwirken und wie das polizeiliche Handeln vor diesem Hintergrund seine Wirkung entfaltet.

Die Stärke qualitativer Verfahren, Vielfalt abzubilden und die Komplexität der Daten spät im Forschungsprozess zu reduzieren, führte dazu, dass die Forschungsfragen und die methodischen Zugänge immer wieder neu geprüft wurden, um angemessene Auswertungsstrategien zu entwickeln und bezogen auf verallgemeinerbare Aussagen zu ertragreichen Befunden zu kommen. Die späte Reduktion der Komplexität schafft mehr Präzision und lässt auf einer hochkomplexen Ebene Zusammenhänge erkennbar werden.

Aufbau des Bandes

Der Ergebnisband gliedert sich den multiplen Zugängen entsprechend – nach methodologischen Vorbemerkungen in *Kapitel 2* und der Stichprobenbeschreibung in *Kapitel 3* – in fünf Kapitel (*Kapitel 4 bis 8*), in denen Ergebnisse zu spezifischen Akzentuierungen der Forschungsfrage vorgestellt werden, die mit unterschiedlichen methodischen Zugängen erarbeitet wurden.⁵ Trotz der Querverweise haben die Zugänge eine gewisse Eigenständigkeit und können unabhängig voneinander gelesen werden. Die Kapitel enden jeweils nicht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse, sondern mit einer Bewertung. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Kapitel ist als Übersicht in *Kapitel 1.2* vorangestellt.

5 Eine Übersicht über die unterschiedlichen methodischen Zugänge zur Beantwortung der Forschungsfragen in den einzelnen Kapiteln findet sich in *Kapitel 2.2*.

Forschungsfrage: Welche Einflussfaktoren beeinflussen die Aussagebereitschaft? Kapitel 4 beantwortet diese Frage auf einer grundsätzlichen Ebene. Die relevanten Determinanten, die die Aussagebereitschaft der Interviewpartnerinnen für oder gegen eine Aussage bei der Polizei beeinflussen, wurden aufgelistet und jeweils aus dem Interviewmaterial heraus die Bedeutung rekonstruiert. In die inhaltsanalytische Auswertung, bei der bereits in der Fachdiskussion bekannte Determinanten als Kategorien gesetzt und neue Kategorien aus dem Material gebildet wurden, gingen alle Interviews ein. Beim Vorgehen wurde differenziert im Sinne einer Unterscheidung, welche Determinanten – für den Einzelfall und dann in der Gesamtschau – einen starken Einfluss und welche eher einen zusätzlichen Effekt haben.

Forschungsfrage: Welche Rolle spielt welche Form des polizeilichen Handelns in welchen Kontexten und wie kann es die Aussagebereitschaft fördern oder mindern? Kapitel 5 stellt das polizeiliche Handeln in den Mittelpunkt. Nicht für alle Opfer des Menschenhandels sind polizeiliche Strategien in gleichem Maß und in der gleichen Weise relevant, insbesondere wird ausführlicher auf die Situation der Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus eingegangen (u.a. wegen der aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die spezielle Ansatzpunkte für polizeiliches Handeln bieten). Zunächst wurden einzelne Formen des polizeilichen Handelns in ihrer Bedeutung rekonstruiert; in einem weiteren Schritt wurden diese Maßnahmen eingebettet in ein Feld, das durch die drei Akteure Opfer – Polizei – Tätersystem aufgespannt wird. An den drei Eckpunkten wird jeweils ein (unterschiedlich großer) Druck für oder gegen eine Aussage aufgebaut; die Aussagebereitschaft soll als Resultante dieser Relationen zwischen den Akteuren verstanden werden.

Forschungsfrage: Welche Viktimisierungsprozesse mit Wendepunkten der Opferwahrnehmung und Opferdeklaration lassen sich beschreiben? In Kapitel 6 wird eine prozessuale Perspektive eingenommen: Typische Muster von Viktimisierungsprozessen wurden aus den chronologisch-biografischen Verläufen mit speziellen qualitativen Auswertungsstrategien herausgearbeitet. Zugrunde gelegt wurden alle Interviews mit Frauen, die ausgesagt haben. Zentrale Fragen sind: Zu welchem Zeitpunkt des Viktimisierungsprozesses nahmen die Interviewpartnerinnen ihren Opferstatus wahr? Welche Bedeutung hatte die Opferdeklaration für ihre Aussagebereitschaft? In welchen Fällen wurden die Interviewpartnerinnen von der Polizei nicht als Opfer wahrgenommen? Wie wirkte sich das auf die Aussagebereitschaft aus? Welche Wendepunkte sind im Viktimisierungsprozess erkennbar, an denen sich eine Bereitschaft entwickelte, sich gegen die Täter/innen zu stellen, und möglicherweise Aussagebereitschaft entstand?

Forschungsfrage: Welche Fallkontexte erzeugen typischerweise Viktimisierungsprozesse, bei denen nicht oder nur schwer ausgesagt wird, und wie können in diesen Kontexten Aussagebarrieren überwunden werden? In Kapitel 7 wurden die Aussagebarrieren in den Mittelpunkt gestellt und zunächst alle Interviews ohne

Aussage als Ausgangspunkt genommen, um die Frage zu beantworten. Die Interviews ließen sich fünf Kontexten zuordnen, die durch spezifische Konstellationen von Determinanten und damit spezifische Möglichkeiten, sich aus dem Tätersystem zu lösen – als Voraussetzung für eine Aussagemöglichkeit – gekennzeichnet waren. In einer Kontrastierung mit ähnlichen Fällen, die zur Aussage führten, wurden die kontextspezifischen Unterschiede zwischen Frauen, die ausgesagt haben, und denen, die nicht ausgesagt haben, diskutiert.

Forschungsfrage: Welche Rolle spielt Beratung? Kapitel 8 stellt die Ergebnisse zur Bedeutung der Arbeit der Fachberatungsstellen dar. Zugrunde gelegt wurden alle Interviews. Schwerpunkte waren die Zugangswege zur Beratung, die Bedeutung des Zeitpunktes der Beratung vor oder nach dem Polizeikontakt sowie die Kooperation von Polizei und Beratung und der „subjektive Blick“ auf die Beratung und die Beraterin.

Forschungsfrage: Welche Schlussfolgerungen lassen sich für die Prävention und Intervention ziehen? Die Antworten in den einzelnen Kapiteln führen in Kapitel 9 zu Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen bezogen auf polizeiliches Handeln und darüber hinaus bezogen auf allgemeine Maßnahmen effektiver Präventions- und Interventionsansätze zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung gemäß § 232 StGB.

Zur Terminologie

Der Begriff „Determinante“ wird verwendet, obwohl er aus der standardisierten Forschung kommt. Mit Determinante ist hier ebenfalls eine Einflussgröße gemeint, aber anders als in der standardisierten Forschung gilt es, diese Einflussgröße in der *Vielfalt ihrer unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltung* zu erfassen und ihre Bedeutung für den Fallverlauf im Zusammenwirken mit anderen Einflussgrößen zu rekonstruieren.

Zur Verwendung des Begriffs „Täter/innen“ ist anzumerken, dass die Interviewpartnerinnen den Begriff nicht verwendeten; sie sprachen von „Zuhältern“, der „Chefin“ u. a. Der von den Befragten verwendete Begriff wird dann aufgegriffen, wenn es um die Perspektive der Interviewpartnerinnen geht, ansonsten wird – aus Sicht der Forschung – von „Tätern/innen“ gesprochen.

1.2 Forschungsdesign und Ergebnisse der Untersuchung im Überblick

1.2.1 Das Forschungsdesign im Überblick

Ziel:

Rekonstruktion der Determinanten der Aussagebereitschaft mit einer qualitativen Interviewerhebung

Grundgesamtheit:

Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung

Stichprobe:

N=53, nicht repräsentativ, aber basierend auf einer kontrastierenden Stichprobenkonstruktion, um eine breite Vielfalt systematisch abzubilden

n=37 Opfer, die als Zeuginnen aussagten (Kooperation mit der Polizei/Bereitschaft zur Zeugenaussage besteht), n=11 Opfer, die der Polizei bekannt waren, jedoch nicht aussagten/keine Aussagebereitschaft hatten (Kontakt zur Polizei besteht/bestand, jedoch keine Aussage erfolgt), n=5 Opfer, die nicht bei der Polizei bekannt sind und nicht zur Anzeige/Aussage bereit waren (kein Kontakt zur Polizei vorhanden und gewünscht/keine Aussagebereitschaft)

Alter: zwischen 21 und 41 Jahren, *Herkunft:* aus 19 Ländern, heterogene Zusammensetzung bezogen auf Lebenssituation und Kontext des Menschenhandels

Stichprobenzugang:

Überwiegend Vermittlung über Fachberatungsstellen aus 11 Bundesländern

Dolmetschen/Übersetzung:

23 Interviews in deutscher Sprache (davon fünf mit deutschen Staatsbürgerinnen), 22 Interviews gedolmetscht und acht in Fremdsprachen (davon drei in der jeweiligen Muttersprache, vier in russischer und eines in englischer Sprache)

Erhebungsverfahren:

Teilnarratives Leitfadeninterview, zusätzliche Erfassung von Sozialdaten in einem standardisierten Fragebogen, zusätzliche Informationen der Beraterinnen

Auswertungsvorgehen:

- Für einzelne Forschungsfragen ausgewählte Vorgehensweisen aus dem Spektrum der inhaltsanalytischen (Ziel: Informationen) und hermeneutischen (Ziel: Rekonstruktion von subjektiven Sichtweisen und Deutungen) Auswertungsheuristiken,
- sowohl thematisch fallübergreifend als auch an der Falllogik orientiert,
- Nutzung der Erkenntnismöglichkeiten durch unterschiedliche, der Fragestellung angemessene Muster-, Typen- oder Gruppenbildung und anschließende Kontrastierungen.

1.2.2 Die Bedeutung einzelner Determinanten der Aussagebereitschaft

Eine Liste vorgegebener Determinanten der Aussagebereitschaft wurde im Rahmen einer inhaltsanalytischen Querauswertung induktiv aus dem Material heraus ergänzt und binnendifferenziert (Kapitel 4). *Polizeiliches Handeln* und *Beratung* als Determinanten wurden gesondert analysiert (s. Kapitel 5 und Kapitel 8), ebenso *Opferwahrnehmung* als Ausschnitt von Viktimisierungsprozessen (s. Kapitel 6). Die subjektive Bedeutung der Determinanten wurde aus den Interviews heraus rekonstruiert und die Stärke des Einflusses auf die Aussagebereitschaft (starkes/schwaches Motiv) für jeden Einzelfall im Team mit einem Ratingverfahren bestimmt. Die Determinanten hatten drei Funktionen im Geschehen: Sie konnten als Kräfte wirken, die Frauen in der Zwangssituation festhielten (Bindung), sie konnten Frauen aus der Situation „herausstreiben“ (Push-Faktoren) und sie konnten Frauen in eine neue Situation „hineinziehen“ (Pull-Faktoren; z.B. Perspektiven oder Angebote für eine bessere Zukunft). Je nach Fallkontext konnte die Funktion und Bedeutung einer Determinante unterschiedlich sein. In der Reihenfolge der subjektiven Bedeutung für die Aussagebereitschaft (pro oder contra) waren die wichtigsten Determinanten:

- *Bedrohende Täterstrategien (Gewalt, Bedrohung)/Schutz und Sicherheit von Leib und Leben:* Die Angst vor den Täter/innen war ein wichtiger Faktor, der aber sowohl eine Aussage verhindern als auch die Aussage als einzigen Ausweg erscheinen lassen konnte.
- *Erreichen des Migrationsziels (und Migrationsmotive), Sicherung des Lebensunterhalts und rechtlicher Status:* Für den großen Teil der Frauen, die ohne legalen Aufenthaltsstatus nach Deutschland gekommen oder gebracht worden waren, hatte das Erreichen ihres Migrationsziels – meist die Sicherung des Lebensunterhalts – eine hohe Bedeutung. Das Erreichen des Ziels war gekoppelt an den rechtlichen Status vor allem für Frauen aus Drittstaaten. Eine weitere relevante Täterstrategie war die „Schuldenfalle“ als Zwang, hohe Geldsummen „abzuarbeiten“, ohne ausreichenden Verdienst zugestanden zu bekommen.

- *Täterstrategien der Bindung und des Beeindruckens*: Relevant war die Bindung – durch Liebesversprechen und Ehe, aber auch Beeindrucken vor allem bei jungen Frauen. Die betroffenen Frauen mussten sich aus der Beziehung lösen und sie als ein Zwangs- und Ausbeutungsverhältnis erkennen, bevor sie eine Aussagebereitschaft entwickeln konnten.
- *Migrationsbedingte Barrieren*: Unkenntnis der Sprache, Schrift und Rechtslage behinderten die eigenständige Handlungsfähigkeit der Frauen.
- *Einstellung zur Prostitution*: Scham wirkte als Offenbarungsschwelle, eine stark negative Einstellung zur Prostitution machte die erzwungene Ausübung der Prostitution psychisch zu einer starken Belastung.
- *Bild der Polizei*: Negative Vorannahmen gegenüber und Angst vor der Polizei oder der Eindruck, die Polizei arbeite mit den Täter/innen zusammen, waren ein gewichtiges Motiv gegen die Entscheidung, sich an die Polizei zu wenden oder in Kontrollsituationen zu offenbaren.
- *Rechtlicher Status*: Täter/innen hatten z.B. durch den irregulären Aufenthaltsstatus von Opfern und die migrationsbedingten Barrieren, die den Zugang zur Unterstützung versperrten, besondere und im Sinne der Täterintentionen „günstige“ Bedingungen, Druck auszuüben. Dieser Status verhinderte bzw. erschwerte es den Frauen, sich gegen Täterstrategien zur Wehr zu setzen.

Die wirtschaftliche Ausbeutung stellte das Grundmuster aller Fälle dar und wird daher nicht gesondert aufgeführt.

Die Determinanten bilden ein komplexes Gefüge. Keine Determinante war allein für oder gegen eine Aussage entscheidend. Alle Motive konnten je nach Fallkonstellation die Aussagebereitschaft fördern oder hindern und konnten zeitweilig oder dauerhaft für oder gegen eine Aussage sprechen. Die Bedeutung der Determinanten konnte sich zudem faktisch und subjektiv verändern, z.B. aufgrund von Gewalteskalationen, über Zugang zu Informationen, über ein Angebot an Schutz oder Aufenthalt seitens der Polizei. Ihre Wirksamkeit hing ab z.B. von dem Zeitpunkt im Viktimisierungsprozess bzw. dem Prozess der Lösung vom Täter, an dem der Polizeikontakt stattfand. Daher wurden die Wirkungen der Determinanten eingebettet in komplexere Prozesse (Kapitel 4.3 bis 8) und in Bezug zu polizeilichem Handeln und Beratung gesetzt.

1.2.3 Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten

In Kapitel 5.2 bis 5.4 wurden zwei grundsätzliche Ansatzpunkte für polizeiliches Handeln herausgearbeitet:

- Vorhandene Motivation der Interviewpartnerinnen zur Aussage nutzen: Mehr als die Hälfte der Frauen hatte sich von sich aus an die Polizei gewandt – oder sich als kooperationsbereit beschrieben – und die Aussagebereitschaft

war in dem Moment, als sie die Polizei kontaktierten, gegeben. Hierbei handelte es sich um Frauen mit irregulärem wie rechtmäßigem Aufenthaltsstatus. In den Erzählungen dieser Frauen sind die Bedingungen relevant, unter denen die Aussagebereitschaft von der Polizei (nicht) wahrgenommen bzw. genutzt wurde.

- Zur Aussage motivieren: In circa einem Fünftel der Interviews wurde eine Kooperationsbereitschaft durch eine polizeiliche Intervention motiviert und für die Frauen sprachen Motive sowohl für als auch gegen eine Aussage. Hierbei handelte es sich überwiegend um Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus.

Das Spektrum, welche Organisationseinheit der Polizei bei welcher Gelegenheit auf welche Frauen traf, ist breit. Den einen Pol repräsentierte die Interviewpartnerin, die durch massive körperliche Gewalt in die Prostitution gezwungen wurde, die Prostitution zu keinem Zeitpunkt als Arbeit definierte, vor den Täter/innen zur Polizei flüchtete und die Polizei als helfende Instanz adressierte. Der andere Pol wurde repräsentiert von einer Interviewpartnerin, die ihre Migration in die Prostitution nach Deutschland gezielt selbst organisiert hatte, finanzielle Absprachen mit den Täter/innen als fair und die polizeiliche Intervention als Eingriff in ihre Freiheitsrechte interpretierte.

Aus der aus den Interviews rekonstruierten Interaktion führten folgende Aspekte dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden einen Teil der Frauen bereits bei der Anzeigenaufnahme als Zeuginnen zunächst „verloren“ hatten bzw. Frauen nur eine Teilaussage (z.B. wegen häuslicher Gewalt) machten:

- Konfrontation mit bestimmten Werturteilen bezüglich Prostitution, Zuwanderung sowie jeweils individuelle Täter- bzw. Opferbilder erzeugten Gefühle, nicht ernst genommen, herabwürdigend behandelt, diskriminiert oder als nicht glaubwürdig eingeschätzt zu werden.
- Andere Interviewpartnerinnen wurden ausschließlich als Migrantinnen ohne Aufenthaltserlaubnis betrachtet, nicht als Betroffene des Menschenhandels identifiziert und ausgewiesen bzw. nur als Opfer von häuslicher Gewalt gesehen.

Ausweiskontrollen in den Prostitutionsbetrieben waren von der Ausgestaltung des Kontaktes nicht geeignet, die Kooperationsbereitschaft der Frauen zu motivieren. Weder konnten vonseiten der Frauen in diesem Zusammenhang Signale der Zwangssituation gegeben noch Fragen nach Hilfebedarf oder das Angebot von Unterstützung vonseiten der Polizei thematisiert werden. Für eine Aussage war eine räumliche Trennung vom Umfeld der Täter/innen wichtig.

Zum Teil hatten die Frauen ein diffuses und damit verunsicherndes Bild über die Strafbarkeit ihrer Handlungen im Umfeld des Menschenhandels, wie z.B. das Führen einer Zweckehe, Steuerhinterziehung, Ausübung von Prostitution. Sie hatten kein *Wissen über ihre Situation und die Polizei*, also kein Wissen darüber,

welchen Spielraum für „Angebote“ die Polizei im Zusammenhang mit ihrer Bereitschaft zur Zeuginnenaussage hat. Im *Kontakt mit der Polizei* wurden vor allem Nachteile antizipiert und Angst vor der Polizei entwickelt, teilweise aufgrund von entsprechenden Drohungen der Täter/innen, teilweise aufgrund eigener Erfahrungen oder einer korrekten Einschätzung der Rechtsgrundlagen in Deutschland. Mangelnde Rechtssicherheit sowie das Bild der Polizei als sanktionierende Einrichtung waren starke Motive gegen eine Aussage bei der Polizei.

Unabhängig von der Art der polizeilichen Intervention erhöhte sich die Kooperationsbereitschaft der Frauen, wenn sie in der Lage waren, die Polizei als eine unterstützende Einrichtung wahrzunehmen. Dies war entweder mit dem relevanten Polizeikontakt gegeben und die Aussagebereitschaft bereits vorhanden – dann lag der Fokus des polizeilichen Handelns auf der Opfererkennung – oder diese Wahrnehmung musste vermittelt werden. Dies brauchte Zeit, Unterstützung und eine Vorgehensweise, die es vermied, Angst zu verstärken und in der Lage war, antizipierte Nachteile auszuräumen und Angebote zu machen, die der individuellen Situation der Frauen entsprach.

Eine besondere Situation ergab sich, wenn Frauen auch als Tatverdächtige adressiert wurden (Passvergehen/irregulärer Aufenthaltsstatus, Mittäterschaft des Menschenhandels aufgrund von Zeugenaussagen anderer Frauen oder beschlagnahmten Geldsummen). Ein immer wiederkehrendes Beispiel hierfür war die Situation der Ausweiskontrolle in den Prostitutionsbetrieben. Die Kontaktaufnahme der Polizei mit potentiellen Zeuginnen in Verfahren wegen Menschenhandels in den Fokus der Suche nach Personen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu stellen, diente zwar kurzfristig dazu, die Betroffenen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus räumlich aus dem Umfeld der Täter/innen zu lösen und zu befragen, aber gleichzeitig adressierte diese Maßnahme die Betroffenen von Menschenhandel als Beschuldigte und bestätigte somit vorherrschende Ängste vor der Polizei. Eine Wahrnehmung der Polizei als unterstützend wurde verunmöglicht, wenn die Doppelrolle der Frauen als Tatverdächtige und Betroffene nicht schnellstmöglich aufgelöst wurde.

1.2.4 Determinanten in komplexeren Konstellationen: Relation von Druck seitens der Täter/innen und Druck seitens der Polizei

Auf der Grundlage der Ergebnisse von 5.1.-5.3 erfolgte eine vertiefte Auswertung der Interviews, in denen sich die Frauen für eine Aussage bei der Polizei entschieden hatten. Eine der Strukturierungen des Materials bestand darin, die systematische Ausprägung der Konstellation von drei Determinanten in ihrer Bedeutung für die Aussagebereitschaft näher zu untersuchen (Kapitel 5.5):

- der Druck, der von Täter/innen ausgeübt wird (z.B. Gewalt, Bedrohung, „Schuldenfalle“, Ankündigung von Ausweisung im Fall von Polizeikontakt),

- der Druck, der von polizeilichen Maßnahmen ausgeht (z.B. Ankündigung von Haft oder Ausweisung),
- der Druck, eigene Migrationsziele zu erreichen (z.B. eigene Existenzsicherung, Versorgung von Angehörigen im Herkunftsland, Verbesserung der Zukunftsperspektive).

Diese drei Aspekte bilden ein Feld; die Aussagebereitschaft sollte als Resultante dieser Arten von Druck verstanden werden. Für das polizeiliche Handeln heißt das, dass wie immer möglich auf dieses Kräfteverhältnis eingewirkt werden sollte, damit es sich in Richtung Aussage verschiebt. Je nach Ausprägung der einzelnen Determinanten in der spezifischen Fallkonstellation sind andere Ausgangsbedingungen gegeben und andere Auswertungsfragen zu formulieren. Hier ließen sich Interviews gruppieren nach unterschiedlichen Konstellationen von Druck.

Auf die Interviewpartnerinnen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus wirkte in der Regel Druck von allen drei Seiten. Insbesondere bei Frauen dieser Gruppe, die von der Polizei aufgegriffen wurden und zunächst nicht zu einer Aussage bereit waren, ließ sich daher die Entwicklung ihrer Aussagebereitschaft im Rahmen verschiedener Konstellationen von Druck aufzeigen. Daher lag der Schwerpunkt der Auswertung auf dieser Gruppe. Es konnten dabei Ansatzpunkte systematisiert werden, wie die Polizei eine Bereitschaft der Interviewpartnerinnen zur Aussage dadurch unterstützen konnte, dass sie an dem Druck, der jeweils vorhanden war, ansetzte:

- *Druck der Frauen, ihr Migrationsziel zu erreichen, nutzen*: Optimierung des Angebotes an die potentiellen Opferzeuginnen mit Hinblick auf die Eigeninteressen der Frauen (Schutz, Aufenthalt, Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt),
- *Druck vonseiten der Täter/innen* (Täterdrohungen im Fall einer Aussage) *mindern*: über verlässliche Informationen, Sprachmittlung, Verhaftung der Täter/innen, Schutz, Entlastung der Frauen von der alleinigen Verantwortlichkeit, die Täter zu belasten),
- *Druck der Polizei „regulieren“* (soweit die gesetzlichen Vorgaben einen Spielraum lassen): durch z.B. schnelles Auflösen der Doppelrolle als Straftäterin und Opfer, Vermeidung von Haft, schnelle Vermittlung in Beratung. Wo Druck seitens der Polizei (z.B. eine Inhaftierung) von den gesetzlichen Vorgaben vollzogen werden musste, kann eine gute Kooperation mit der Justiz, eine schnelle Vermittlung in Beratung, Aufklärung über die Optionen und rechtlichen Möglichkeiten dennoch das subjektive Empfinden der Frauen positiv beeinflussen.

Wenn es sich nicht um die Sonderfälle handelte, in denen die Frauen faktisch keine Wahl zur Entscheidung für oder gegen eine Aussage hatten, weil sie als Täterinnen schwerwiegender Delikte beschuldigt wurden, zeigten die erfolgreichen

Verläufe, dass gleichzeitig alle Ansatzmöglichkeiten genutzt werden mussten, um eine Aussage zu motivieren.

Der Entschluss der Frauen *ohne oder mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus, die sich eigeninitiativ an die Polizei gewandt hatten*, war häufig durch einen hohen Druck vonseiten der Täter/innen motiviert. Sie hatten überwiegend in Notsituationen zu ihrem eigenen oder dem Schutz von Angehörigen den Menschenhandel offenbart. Für diese Interviewpartnerinnen waren entlastende Angebote im Rahmen der Vernehmungen entscheidend. Zusätzlicher Druck vonseiten der Polizei hatte sich hier nur nachteilig auf die Aussagebereitschaft ausgewirkt. In der Gruppe der Frauen *mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus* gab es bis auf die Sonderfälle, in denen Frauen wegen anderer Delikte als Tatverdächtige beschuldigt wurden, keine Fallverläufe, in denen eine Aussage durch eine polizeiliche Maßnahme motiviert wurde.

Aus der Auswertung von Interviews aus der Gruppe der Frauen *ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, die sich nicht von sich aus an die Polizei gewandt hatten*, ließen sich aber Rückschlüsse für den Umgang mit dieser Gruppe potentieller Zeuginnen aus den Ländern der europäischen Union ziehen: Bei geringem Druck auf die Frauen öffnet sich ein Raum für eine Abwägung der Optionen. Die Eigeninteressen der Frauen sind dabei zentral; das Handeln der Polizei muss diese Interessen aufgreifen (und gegebenenfalls mit Beratungsstellen kooperieren: s.o.). Es scheint daher wenig sinnvoll zu sein, zukünftigen Strategien für den Umgang mit potentiellen Zeuginnen auf die Entwicklung neuer Hebel für die Druckausübung auszurichten. Es muss darum gehen, das Angebot zu optimieren und den Druck der Täter/innen zu entschärfen.

1.2.5 Determinanten in komplexeren Konstellationen: Viktimisierungsprozesse und Opferdeklaration

In einer weiteren Strukturierung wurden aus dem Material heraus Verlaufsmodelle von Viktimisierungsprozessen mit Entwicklungen hin zu oder weg von der Aussagebereitschaft erarbeitet (Kapitel 6). In diesen Prozessen sind die „Wendepunkte“ hin zur Opferwahrnehmung und Opferdeklaration entscheidend. Für jedes Verlaufsmuster sind aber unterschiedliche Ausgangsbedingungen für polizeiliches Handeln gegeben, um Barrieren der Aussagebereitschaft zu überwinden.

Viktimisierungsverläufe wurden identifiziert auf der Basis der Unterscheidung zwischen (eigener oder externer) *Wahrnehmung* und *Deklaration* als Opfer von Menschenhandel.⁶ Die Opferdeklaration konnte sowohl von der Betroffenen selbst gegenüber der Polizei oder Dritten erfolgen (Selbstdeklaration), als auch

6 Eine Person wird auf irgendeine Weise als Opfer bekannt (Fremddeklaration) bzw. hat sich als Opfer jemand anderem präsentiert (Selbstdeklaration; Baurmann 1983, 25).

durch die Polizei oder Dritte vorgenommen werden (Fremddeklaration, unabhängig von der Selbstdeklaration). Überwiegend setzte eine Selbstdeklaration eine Selbstwahrnehmung als Opfer voraus, aber es kam die Opferwahrnehmung auch ohne Umsetzung in eine Opferdeklaration vor (Barrieren der Offenbarung). Es gab auch den Fall, dass eine Opferdeklaration durch die Betroffene aus strategischen Gründen, z.B. um eine Ausweisung abzuwenden, erfolgte, ohne dass die Frau sich selbst als Opfer wahrgenommen hatte, z.B. weil sie sich mit der Situation arrangiert hatte.

Es ließen sich fünf Verlaufsmuster von Viktimisierungsprozessen mit spezifischen Wendepunkten hin zu Aussagebereitschaft und/oder Aussage identifizieren.

1. *Verlaufsmuster „Durchgehende Opferwahrnehmung“*: Opferwahrnehmung von Beginn an oder früh, Wendepunkte zur Opferdeklaration und Aussagebereitschaft.

2. *Verlaufsmuster „Mehrfache Wechsel“* mit einer anfänglichen, klaren Opferwahrnehmung; ein Wendepunkt lässt dann die Opferwahrnehmung zurücktreten. Dies ist damit zu erklären, dass die subjektive Ausweglosigkeit der Lage Bewältigungsprozesse in Gang setzte, um in der Situation zu leben, bis sie veränderbar wurde. Eine solche Bewältigungsmöglichkeit konnte das Arrangieren mit der Situation sein, wodurch im Sinne der Reduktion kognitiver Dissonanz die Opferwahrnehmung zurücktrat und latent wurde. (Diese Bewältigungsversuche sind nicht gleichzusetzen mit Verläufen, in denen eine Opferwahrnehmung abwesend war, weil sich die Interviewpartnerinnen mit der Tätigkeit in der Prostitution, einem begrenzten Maß an Zwang und/oder Ausbeutung einverstanden erklärten.) Ein weiterer Wendepunkt aktivierte die Opferwahrnehmung wieder, und ein dritter Wendepunkt führte zur Opferdeklaration und Aussagebereitschaft.

3. *Verlaufsmuster „Entwicklung der Opferwahrnehmung“*: keine Opferwahrnehmung am Anfang, Wendepunkte führten zu einer (latenten) Opferwahrnehmung, ein weiterer Wendepunkt führte zur Opferdeklaration und Aussagebereitschaft.

4. *Verlaufsmuster „Durchgehend abwesende Opferwahrnehmung“*: Wendepunkte führen zu einer Aussagebereitschaft aus strategischen Gründen.

5. *Verlaufsmuster „Opferwahrnehmung bereits vor Beginn des Menschenhandels in anderem Kontext“*: Wendepunkt zur Opferdeklaration und Aussagebereitschaft.

Anknüpfungspunkte:

- bei den Verlaufsmustern 1, 3 und 4: Intervention, um die Opferwahrnehmung (wieder) zu fördern (auch über Beratung, Informationen etc.);
- bei den Verlaufsmustern 2 bis 5: Intervention, um Opferdeklaration und, als spezielle Form der Opferdeklaration, Aussagebereitschaft zu bewirken;

- generell: Selbstdeklarationen der Polizei gegenüber aufgreifen: Wurde eine subjektive Opferdeklaration beim Kontakt mit Polizei oder Beratung nicht durch eine externe Opferdeklaration bestätigt, konnte die Opferwahrnehmung wieder in die Latenz zurückweichen und/oder eine möglicherweise vorhandene Aussagebereitschaft zeitweilig oder gänzlich verschwinden;
- generell: Opferdeklarationen durch die Polizei können Opferwahrnehmung fördern.

Die in Kapitel 4 beschriebenen Determinanten der Aussagebereitschaft wirkten als Barrieren, die die Interviewpartnerinnen an einer Opferdeklaration bzw. an einer Aussage hinderten (vor allem extern als Freiheitsberaubung oder Gewalt, intern als Form von Angst oder Scham, strukturell als Sprachprobleme oder Vorurteile); die Bestimmung der Bedeutung der Determinanten kann somit in den Kontext der Viktimisierungsprozesse eingebettet werden. Zu der Förderung der Aussagebereitschaft gehörte das Erkennen, in welcher Phase von welchem Muster des Viktimisierungsprozesses sich die Frau befindet, das Erkennen der Barrieren, ein auf das Verlaufsmuster abgestimmtes, gezieltes Vorgehen, die Barrieren zu überwinden, sowie eine aufmerksame Verhinderung neuer Barrieren.

Sowohl im Kontext polizeilicher Intervention als auch durch Beratungskontakt oder die Intervention Dritter konnte über Unterstützung oder über das Herantragen einer Fremddeklaration als Opfer an die Frau, die Opferwahrnehmung gefördert und eine Wende im Viktimisierungsprozess herbeigeführt werden.

Insbesondere muss damit gerechnet werden, dass ein längerer Verbleib in der Zwangsprostitution und eine subjektive Unmöglichkeit, die Selbstwahrnehmung als Opfer auch zu deklarieren, zu Prozessen der Distanzierung von einer Opferwahrnehmung führen können. Die sensiblen Momente oder „Zeitfenster“ zu erkennen, in denen eine Opferwahrnehmung manifest werden und zu einer Opferdeklaration, Aussagebereitschaft und letztendlich einer Aussage führen kann, ist Voraussetzung für gelingende Intervention.

1.2.6 Determinanten in komplexeren Konstellationen: Überwindung von Aussagebarrieren in spezifischen Fallkontexten

Frauen, die keine Aussage gemacht hatten, waren schwer zu erreichen; die entsprechenden Interviews wurden daher besonders intensiv analysiert. Die Determinanten wurden dabei für fünf spezifische Fallkontexte diskutiert, denen sich die Interviews ohne Aussage zuordnen ließen. Methodisch wurden in diesen Fallkontexten möglichst ähnliche Interviews mit und ohne Aussage kontrastiert, um beschreiben zu können, was letztlich bei sehr ähnlichen Ausgangsbedingungen zur Überwindung der Aussagebarrieren führte. Im Fokus stehen die „bindenden“ Determinanten in spezifischen Kontexten und die Determinanten, die zur „Lösung“ aus dem Tätersystem – als Voraussetzung für die Möglichkeit, sich gegen Täter/innen zu stellen – beitragen.

Von den herausgearbeiteten Fallkontexten von Fällen ohne Aussage können drei als typisch für Aussagebarrieren gelten.

Fallkontext (1) „Übermächtige Tätersysteme“, die durch Angst binden: Übermächtig im psychologischen Sinn war das Tätersystem bei einem Voodoo-Eid, der die Macht hat, Tod und Krankheit zu bringen, wenn das Schweigegebot gebrochen wird. Übermächtig im praktischen Sinn war das System der organisierten Kriminalität, das „überall seine Leute hat“ und Ausbrechen oder Aussagen als Regelverstoß mit brutaler Gewalt ahndet.

Im Fall von Voodoo konnte die Angst bzw. der bindende Eid nur mit „Überzeugungen“ überwunden werden, die individuell waren. Hier hatten sowohl Polizei als auch Beratung Einflussmöglichkeiten (Beispiele: christliche Gebete, die Polizei wird als ohnehin im Besitz aller Informationen gesehen, die Täterin wird verhaftet und damit machtlos). Förderlich waren eine rasche Opfererkennung, die Möglichkeit legalen Aufenthalt zu erlangen, um nicht nach Afrika zurück zu müssen, Beratung und im Vorfeld alles, was das Vertrauen in die Polizei förderte und die Hemmschwelle, Prostitution zu offenbaren, senkte.

Im Fall der organisierten Kriminalität gab es kein Interview mit einer Aussage. Schutz und Sicherheit waren hier von zentraler Bedeutung für eine Lösung aus dem Tätersystem; förderlich war das Motiv, eigene Kinder schützen zu wollen. Kontraproduktiv war alles, was den Eindruck verstärkte, die Polizei arbeite mit der Organisation der Täter/innen zusammen.

Fallkontext (2) Intime Beziehungen, die mit Liebesversprechen und Beeindrucken, binden: Wenn der Partner der Täter war, musste die Lösung aus einer noch bestehenden Beziehung der Aussage vorausgehen. In einem Polizeikontakt konnte an der Lösung gearbeitet werden, wenn an Ambivalenzen angeknüpft werden konnte. Die Eröffnung von Optionen durch die Polizei war wirksam als Möglichkeit eines „Neuanfangs“, aber wirksam waren auch negative Erfahrungen von Haft, ebenso wie Erfahrungen von Gewalt in der Beziehung. Eine eskalierte Gewalt (v.a. häusliche Gewalt mit polizeilichen Interventionsstrategien) war ein günstiger Zeitpunkt für ein polizeiliches Eingreifen. Voraussetzung war ein rasches Erkennen des Menschenhandels, positive Interventionen und die Vermittlung von Schutz und Sicherheit vor dem Täter.

Fallkontext (3) Lösung aus dem Tätersystem durch neuen Partner/soziale Kontakte: Ein neuer Partner außerhalb des Prostitutionssystems hatte eine wichtige Funktion für die Motivation zur Lösung aus dem Tätersystem und für die Aussagebereitschaft. Dies ist eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für eine Aussage, denn ein Neuanfang in diesem Sinn bedeutete nicht per se die Bereitschaft, sich gegen die Täter/innen zu stellen und gegen sie auszusagen. Der Partner, soziale Kontakte und (Vermittlung an) muttersprachliche Beratung waren besonders wichtig für Frauen, die die Sprache und Schrift nicht verstanden. Im Vorfeld konnte der Aufbau von Vertrauen zur Polizei Angst abbauen und so die

Aussagebereitschaft fördern. Das günstigste Zeitfenster für polizeiliches Handeln lag zwischen der Lösung aus dem Tätersystem und der Festigung des neuen Lebens.

Fallkontext (4) Lösung aus dem Tätersystem durch spontane Flucht: Dieser Fallkontext erzeugte überwiegend Aussagebereitschaft und Aussagen, so dass eher die Nicht-Aussage die Besonderheit darstellte. Die Barriere zur Aussagebereitschaft war in dem einzigen hier zugeordneten Interview ohne Aussage ein dringlicher Rückkehrwunsch ins Herkunftsland. Er verkleinerte das Zeitfenster für eine mögliche Zusammenarbeit mit der Polizei, das zwischen der Flucht aus dem Prostitutionssystem und der Rückkehr offen stand, und verringerte die Attraktivität, im Gegenzug zu einer Aussage einen Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Individualbiografische Fallkontexte (5): In diesen Interviews war eine psychische bzw. psychosoziale, lebensgeschichtliche Belastung vordringlich (Traumatisierung durch sexuellen Missbrauch, Drogenabhängigkeit und Folter, erzwungene Prostitution im biografischen Kontext von Ablösungsproblemen aus der Herkunftsfamilie, psychische Erkrankung). Die fehlende Aussagebereitschaft stand im Zusammenhang mit der Bewältigung dieser Problematik. Polizeiliches Handeln konnte erst dann wirksam werden, wenn es zu dieser Bewältigung „passte“ – und das war nicht der Fall. Hier ist vor allem die Kooperation mit und die Unterstützung von Beratung gefragt, die mit den Frauen die psychosoziale Problemlage bearbeiten kann. Für die Polizei ist das Wissen um z.B. die Auswirkungen von Traumatisierungen, Drogen- und Alkoholabhängigkeit und psychischen Erkrankungen auf die Aussagebereitschaft wichtig, um die Chancen für eine spätere Aussage offen zu halten.

1.2.7 Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft

Beratung war eine Determinante von großer Bedeutung:

- wenn der Kontakt vor der Aussage zustande kam (Beratung zur Förderung der Aussagebereitschaft, insbesondere Vermittlung von Wissen, Klärung der Möglichkeiten und Motivation; s.u.);
- nach der Aussage: Beratung behielt in allen Fällen ihre Bedeutung für das weitere Verfahren, wenn sie z.B. die Zeugin in die Lage versetzte, ihre Aussage auszuweiten, sich klar gegen die Täter/innen zu stellen, nichts zurückzuhalten und ihre Angst zu überwinden;
- für das Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft während der Wartezeit auf ein Gerichtsverfahren und während des Verfahrens.

Beratungs- und Unterstützungsangebote waren den meisten Interviewpartnerinnen *nicht bekannt*, bevor sie dorthin vermittelt wurden. Sie waren darauf angewie-

sen, dass andere ihnen den Zugang ermöglichten, indem sie ihnen die Information gaben oder den Kontakt für sie herstellten.

Dieser *Kontakt zur Beratung* wurde in der Mehrheit der Fälle durch die Polizei erst nach einer Vernehmung und Aussage hergestellt, was den Zeuginnen die Chance nahm, sich gut informiert für oder gegen eine Aussage zu entscheiden. Für die Frauen, die über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügten, war der Spielraum für einen Abwägungsprozess allerdings sehr eng. Wenn sie in der Notsituation waren und sowohl vor den Täter/innen als auch vor der Polizei bzw. der Abschiebung oder dem Gefängnis Angst hatten, konnte eine Beratung die wichtige Aufgabe wahrnehmen, der Klientin die Angst vor der Polizei zu nehmen.

Opfer von Menschenhandel, die *als Zeuginnen in Gerichtsverfahren* aussagten, hatten mit den allgemeinen Belastungen von Opferzeuginnen zu kämpfen und waren zusätzlich weiteren Belastungen ausgesetzt wie möglicher Beschämung und Diskriminierung als Prostituierte, langjährigen Wartezeiten auf das Verfahren, anhaltender Bedrohung durch Täternetzwerke bei gleichzeitigem unsicherem rechtlichen Status.

Für Frauen, die in *Abschiebehaft oder Untersuchungshaft* genommen wurden, weil sie zu viel Angst hatten, gegen die Täter/innen auszusagen bzw. von der Polizei nicht als Opfer wahrgenommen, sondern als (Mit-)Täterinnen behandelt wurden, war die Kooperation der Fachberatungsstellen mit dem Sozialdienst der Haftanstalten existenziell wichtig.

Die Beziehung zu einer Beraterin, der Beratungsprozess und auch der Aufenthalt in einer Schutzwohnung boten den Interviewpartnerinnen eine Gegenwelt zu der bisher erlebten Zwangssituation, teilweise auch eine positive Gegenerfahrung zu ihrem bisherigen Leben. Sie konnten Vertrauen entwickeln, sich auf eine verlässliche Beziehung einlassen, sich geschützt fühlen und erleben, dass ihre Interessen gut vertreten wurden. Diese Erfahrungen konnten einen Rückhalt geben, der die Belastungen von Vernehmungen und Gerichtsverfahren ertragen ließ.

Es besteht ein Zielkonflikt zwischen Fachberatungsstellen und Polizei: Der Beraterin geht es darum, eine Lösung zu finden, die dem Bedarf der Klientin entspricht; die Polizei hat die Verpflichtung und Aufgabe, eine verwertbare Aussage zu erlangen und eine belastbare Zeugin zur Verfügung zu haben, um ein Verfahren führen zu können. Mit diesem Zielkonflikt ist im Rahmen von Kooperation bewusst und verantwortungsvoll umzugehen.

2 Methodisches Vorgehen

In dieser qualitativ angelegten Studie wurde als hauptsächliche Erhebungsform das teilnarrative Leitfadeninterview gewählt (Kapitel 2.1).⁷ Die Stichprobenkonstruktion und der Zugang zu den Befragten werden in Kapitel 2.2 und die Interviewdurchführung in Kapitel 2.3 beschrieben. Kapitel 2.4 enthält die Angaben zu den multioptionalen Zugängen bei der Auswertung mit sowohl inhaltsorientierten als auch rekonstruktionsorientiert-hermeneutischen Auswertungsheuristiken.

2.1 Das Erhebungsvorgehen

Die Wahl eines spezifischen Interviewverfahrens aus dem Spektrum der möglichen qualitativen Erhebungsformen ist mit der Passung zu der Fragestellung und dem Forschungsgegenstand zu begründen (Helfferich 2005). Die Forschung näherte sich dem komplexen Thema, wie in Kapitel 1.1 beschrieben, mit mehreren Teilfragestellungen; entsprechend der jeweiligen Präzisierung der Fragestellung ging es mehr darum, wie die Befragten ihre Wirklichkeit konstruieren, oder mehr darum, was sie faktisch erlebt haben. Für einige Fragen (z.B. für die Rekonstruktion von Viktimisierungsprozessen) wurde eine prozessual-biografische Perspektive benötigt, für andere Fragestellungen galt es, möglichst exakte Fakteninformationen zu bekommen (z.B. für die Kontakte zur Polizei und Justiz). Das Erhebungsvorgehen musste so gestaltet sein, dass es mehreren Forschungsgegenständen angemessen ist und dieser Bedarf an unterschiedlichen qualitativen Daten gedeckt ist.

– *Forschungsgegenstand* „Subjektive Selbstdeutung bezogen auf den biografischen Verlauf der Viktimisierung“

Nimmt man eine Aussage bei der Polizei oder in den Fällen ohne eine Aussage den Interviewzeitpunkt als „Endpunkt“, dann sollte der Weg bis zu diesem „Endpunkt“ als biografischer Prozess erfasst werden, und zwar so, wie die Befragten ihn deuten, mit Phasen, mit Wechseln zwischen Phasen, mit Wendepunkten, mit Erklärungen und Deutungen von Auf und Ab und Entwicklungsdynamiken. Um solche Beschreibungen biografischer Verläufe zu erhalten, muss in dem Interview um eine Erzählung („Stegreiferzählung“) der eigenen Geschichte gebeten werden. Das Erhebungsvorgehen muss damit einen narrativen Teil haben, eingeleitet von einer umfassenderen Erzählaufforderung, damit aus der freien Erzählung Prozesse und Verlaufsmuster herausgearbeitet werden können.

⁷ Sozialdaten wurden mit einem Fragebogen festgehalten und systematisch ergänzende Informationen der die Kontakte vermittelnden Beraterinnen dokumentiert.

- *Forschungsgegenstand „subjektive Deutung spezifischer inhaltlicher Aspekte“ und „subjektive Konstruktionen“: u.a. subjektive Opferwahrnehmung, subjektive Wahrnehmung des Täter- bzw. Prostitutionssystems sowie der Polizei und der Unterstützungsangebote der Fachberatungsstellen, subjektive Einstellung zu Prostitution etc.*

Um sprachliche Daten (= Texte) zur Auswertung unter diesen Perspektiven zu erzeugen, müssen die Befragten zu einzelnen interessierenden Aspekten genug erzählt haben. Werden diese Aspekte nicht in ausreichendem Umfang von allein angesprochen, sind Erzählaufforderungen als entsprechende thematische Steuerungen in das Interview einzubringen.

- *Forschungsgegenstand „Fakteninformationen“, die als Fallhintergrund, nicht aber bezogen auf subjektive Deutungen wichtig sind: z.B. Fakten zu biografischen Daten, Aufenthaltsstatus, zum Täterkontakt, zur Verfahrensinittierung, Informiertheit über bestimmte Unterstützungsangebote etc.*

Die Fakteninformationen müssen in entsprechender Weise als Inhalte mit konkreten Nachfragen abgefragt werden; hier sind dann Deutungen nicht von Interesse.

Die Anforderungen, auf allen drei Ebenen Daten zu erzeugen, lassen sich in einem Leitfadenterview vereinbaren. Der Leitfaden wurde nach dem Vorgehen von Helfferich (2005, 158 ff.) konstruiert und teilnarrativ angelegt. Er enthält eine erste „große“ biografische Erzählaufforderung, die eine Stegreiferzählung initiiert, in Form der Bitte: „Die Situation, in der Sie heute sind, hat ja eine Vorgeschichte. Können Sie uns diese Geschichte erzählen?“ Die damit generierte Erzählung beginnt in den meisten Interviews mit der Situation im Herkunftsland und mit der Schleusung. Es folgen in dem Leitfaden thematisch stärker fokussierte und steuernde Erzählaufforderungen zu dem Weg nach Deutschland, die Lebenssituation dort, Momente der Veränderung/Wendepunkte. Vertiefende Nachfragen wurden für das polizeiliche Handeln formuliert. Gefragt wurde nach Begegnungen mit der Polizei – insbesondere Durchsuchungen, Kontrollen, Vernehmungssituation, Erfahrungen mit Gefängnis und Abschiebung sowie Erwartungen an die Polizei und das Bild der Polizei im Herkunftsland und in Deutschland. Der Leitfaden schloss mit Fragen nach einer möglichen Rückkehr ins Herkunftsland und danach, wie es jetzt für die Interviewpartnerin weiter geht.

Diese teilnarrative Interviewform ist auch aus ethischen Gründen angemessen, weil die Befragte selbst steuert, wie sehr sie belastende Erfahrungen vertieft. Es wird hier ausdrücklich ermöglicht, dass Gewalterfahrungen übersprungen oder auch „bagatellisiert“ werden (sie stehen nicht im Fokus der Aufmerksamkeit!).

2.2 Der Zugang zu den Interviewpartnerinnen

Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können nur über Vertrauenspersonen erreicht werden. „Türöffner“, um Frauen für Interviews zu gewinnen, waren daher die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, die größtenteils Mitgliedsorganisationen des „Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK)“ sind. Dieser hat 36 Mitgliedsorganisationen mit 48 Beratungsstellen. Daneben wurde bei Beratungsstellen für Prostituierte, Gesundheitsämtern, Frauenhäusern und in einem Abschiebegefängnis angefragt. Bis auf fünf wurden alle Interviewpartnerinnen über die Fachberatungsstellen vermittelt, vier über ein Gesundheitsamt und eine über ein Frauenhaus. Insgesamt wurde mit 25 Beratungsstellen in elf Bundesländern (s. Kapitel 3.1) bezüglich der Vermittlung erfolgreich kooperiert.

Die ersten Anfragen bezüglich der Vermittlung von Interviewpartnerinnen stießen bei den kontaktierten Fachberatungsstellen auf Vorbehalte (u.a. Wunsch, die Klientinnen zu schützen vor dem Hintergrund zahlreicher anderer Anfragen von Forschung und Medien nach Interviews mit Betroffenen sowie Befürchtung einer Retraumatisierung) und praktische Hürden (u.a. personelle Unterbesetzung, zu großer Arbeitsanfall oder keine Klientinnen, die von Menschenhandel betroffen waren). Aufklärende Gespräche mit den Beraterinnen, die Herausgabe des Interviewleitfadens und erste Erfahrungen mit Interviews konnten die Bedenken reduzieren, verbunden mit einem zunehmenden Interesse der Fachberatungsstellen an der Studie bzw. deren Ergebnissen.

In den Absprachen wurden von Seiten des Forschungsprojektes bestimmte Interviewpartnerinnen gewünscht, zum einen um die drei Quotierungsgruppen abzudecken, zum anderen um das Gütekriterium qualitativer Stichproben, die Heterogenität und die Repräsentanz möglichst unterschiedlicher Fälle zu erfüllen. Eine solche gezielte Steuerung der Stichprobenrekrutierung war nur sehr eingeschränkt möglich (insbesondere wurden Frauen, die nicht ausgesagt hatten, seltener vermittelt). Die Kooperation mit den Beratungsstellen wurde im Laufe des Projektes intensiver; möglicherweise hätten bei einer längeren Laufzeit noch mehr Frauen ohne Aussage erreicht werden können. Dennoch ist das Sample in der gewünschten Weise sehr heterogen. Einschränkungen der Verallgemeinerbarkeit, die sich aus der Selektion ergeben, werden in Kapitel 3.2 diskutiert.

2.3 Die Interviewdurchführung

Die Interviews wurden in der Regel in den Beratungsstellen durchgeführt. Sie wurden auf Band aufgenommen und transkribiert.

Verständigung in der Interviewsituation

Von den 53 Interviews wurden 23 in deutscher Sprache durchgeführt (für fünf Frauen war Deutsch die Muttersprache), 22 Interviews wurden gedolmetscht

und drei in der jeweiligen Muttersprache geführt. Vier Interviews fanden in russischer und eines in englischer Sprache statt, wobei es sich bei diesen Interviews nicht um die Muttersprache der Interviewpartnerinnen handelte.

Zunächst wurde die Beraterin um eine Einschätzung der Sprachkompetenz gebeten und im Zweifelsfall eine Dolmetscherin hinzugezogen bzw. das Interview in der Muttersprache geführt. Als Dolmetscher fungierten sowohl vereidigte Dolmetscherinnen, mit denen die Fachberatungsstellen kooperierten, als auch Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen, die im Dolmetschen von Beratungsgesprächen geübt waren bzw. die – was in einigen Fällen Voraussetzung für die Zustimmung der Befragten zum Interview war – der Befragten als verlässlich bekannt war. Die Übersetzungen erfolgten konsekutiv, die Originalsprache der Befragten wurde damit ebenso wie die Übersetzung für eine spätere Qualitätskontrolle auf Band aufgenommen. Die Interviewerinnen bei den muttersprachlich geführten Interviews wurden ebenso wie die deutschsprachigen Interviewerinnen speziell für die Durchführung der Interviews geschult (vgl. Helfferich 2005 mit einer Spezifizierung bezogen auf das Thema) und die Interviewtermine vor- und nachbereitet.

Die deutsch geführten Interviews wurden nach den GAT-Regeln (gesprächsanalytisches Transkriptionssystem) transkribiert. Die muttersprachlichen Interviews wurden in der gesprochenen Sprache transkribiert und anschließend übersetzt.⁸ Bei gedolmetschten Interviews wurde die Übersetzung transkribiert. In den letzten beiden Fällen wurden die Transkriptionsregeln vereinfacht. Die Transkripte wurden einer Qualitätskontrolle mit einer Muttersprachlerin unterzogen und ggf. korrigiert (Überprüfung der Übersetzung im Interview ebenso wie Überprüfung der Übersetzung des muttersprachlichen Transkripts). Für die Interpretation wichtige sprachliche Wendungen wurden mit Muttersprachlerinnen diskutiert und geprüft. Entsprechend wurden die Transkripte überarbeitet. Für die Veröffentlichung sind Zitate aus den Interviews, die den GAT-Regeln unterlagen, zugunsten der Lesbarkeit geglättet worden.

Grundsätzlich konnten keine für die Auswertung relevanten Qualitätsunterschiede zwischen in Deutsch geführten, den in anderen Sprachen geführten und anschließend übersetzten und den gedolmetschten Interviews ausgemacht werden. Sowohl muttersprachlich geführte als auch gedolmetschte Interviews hatten eine Qualität, die die vorgesehenen Auswertungen ermöglichte; allerdings wird nach den Erfahrungen der Durchführung eine Qualitätskontrolle in der beschriebenen Art für unverzichtbar gehalten.

Von den 17 nicht muttersprachlich deutsch geführten Interviews waren einige sprachlich problematisch, weil die Frauen entgegen vorherigen Absprachen mit den Beraterinnen schlecht deutsch sprachen; einige hatten einen starken Akzent,

⁸ Es wurde festgelegt, dass entweder die Transkription oder die Übersetzung von einer Person übernommen wird, die nicht selbst die Interviewerin war.

der das Verstehen schwierig machte. Einige Interviewpartnerinnen konnten über weite Strecken recht verständlich und nachvollziehbar ihre Geschichte erzählen, in manchen Passagen waren sie jedoch kaum verständlich. Es lässt sich nicht sagen, ob es an den Inhalten lag, die für sie schwer zu formulieren waren, ob es rein sprachliche Barrieren waren oder ob sie hier nicht ihre ganze Geschichte preisgeben wollten. Einige Interviewpartnerinnen sprachen ein für ihre Verhältnisse gutes Deutsch, das offenbar für die Verständigung im Alltag der Beratung auch ausreichte; für komplexe Fragestellungen reichte ihre Sprachkompetenz dagegen nicht aus.

Grundsätzlich war es für mehrere Interviewpartnerinnen schwierig, eine nachvollziehbare Chronologie der Ereignisse wiederzugeben (z.B. bei der Reihenfolge von Polizeikontakten und Kontakten mit anderen Einrichtungen, bei wechselnden Arbeitsstellen und mehrfacher Einreise und Remigration). Dies weist einerseits auf Nachwirkungen des traumatisierenden Erlebten hin, andererseits war es teilweise sprachlich nicht gut möglich, Vergangenheit und Gegenwart klar zu trennen, was beispielsweise eine Besonderheit der thailändischen Sprache ist. Einige Unstimmigkeiten konnten im Nachhinein geklärt werden, indem gedolmetschte Interviews durch Muttersprachlerinnen geprüft wurden, oder über Nachfragen bei Beraterinnen (s.u.: Erhebung zusätzlicher Informationen).

Die Interviews waren zumindest zeitweilig für die Interviewten emotional belastend. Schlechte Vorerfahrungen mit Medien und Angst vor den Täter/innen führten teilweise zu Misstrauen gegenüber der Interviewerin. Die Klarstellung, dass die Befragten selbst bestimmen, was sie erzählen, der offene Intervieweinstieg und in einigen Fällen die Anwesenheit einer Beraterin oder Bekanntheit mit der Dolmetscherin sowie Pausen und Unterbrechungen wirkten sich positiv im Sinne einer Entspannung in der Interviewsituation aus. Nach den Interviews kam es oftmals zu Gesprächen, in denen die Frauen von ihren persönlichen Belangen erzählten. Telefonischen Nachfragen bei den Beraterinnen war zu entnehmen, dass das Feedback der Frauen hinsichtlich der Interviews mehrheitlich positiv war.

Erhebung zusätzlicher Informationen

Da die Befragten teilweise unzureichende Angaben zum zeitlichen und institutionellen Ablauf der Verfahren machen konnten, wurde ein Protokollbogen angelegt, um so weit wie möglich von den Beraterinnen der Fachberatungsstellen ergänzende Angaben zum Verfahrensablauf zu dokumentieren. Zusätzliche Informationen seitens der Beraterinnen über die Befragte oder das Verfahren, die die Interviewinhalte ergänzten oder die in dem Interview anders dargestellt wurden (z.B. das Verhältnis der Befragten zum Täter, zur Motivation, in der Prostitution zu arbeiten, oder zur Kooperation mit der Polizei) wurden als solche gekennzeichnet in die Auswertung aufgenommen, da sie teilweise wichtige Hinweise für die Interpretation lieferten.

2.4 Auswertungsvorgehen

Die große Herausforderung lag in der Reichhaltigkeit und Komplexität des Materials, das mit unterschiedlichen Aufbereitungs- und Auswertungsprozeduren, jeweils zugeschnitten auf spezifische Teilfragestellungen, in mehreren Durchgängen strukturiert und analysiert wurde. Im Folgenden werden die allgemeinen methodologischen Aspekte dargestellt; in den Kapiteln 4 bis 8, die jeweils an Teilfragestellungen ausgerichtet sind, wird das methodische Auswertungsvorgehen jeweils spezifiziert und präzisiert.

Es wurde das Repertoire an unterschiedlichen Auswertungszugängen genutzt:

- Erstellung von Fallexzerpten unter verschiedenen Fragestellungen, z.B. Verlaufsexzerpte und Sammlung von themenbezogenen Aussagen,
- inhaltsanalytische Auswertungen zu Teilmengen von Textpassagen zu bestimmten inhaltlichen Aussagebereichen,
- die fallbezogene, hermeneutische Auswertung der Interviews,
- als allgemeine Grundoperation qualitativer Verfahren: Gruppenbildung, Kontrastierung, Bildung von Typologien.

Exzerpte und Materialaufbereitungen

Für die Exzerpte wurden sowohl strukturierte, fallbezogene Aufbereitungen der Interviews angelegt (z.B. Exzerpte von Eckdaten der Geschichte, von sprachlich und inhaltlich abgrenzbaren Phasenverläufen der erzählten Biografie, biografische Verlaufskurven, der gesamten Erzählung unterliegende „Darstellungsmotive“ etc.) als auch in „Querauswertungen“ zu bestimmten Fragen das Material „quer“ über alle Interviews hinweg zusammengetragen, z.B. zu einzelnen Determinanten oder zu Mustern des polizeilichen Handelns (dies entspricht einer Vorgehensweise von Datenverarbeitung z.B. mit MaxQData – da das Auswertungsvorgehen zu Beginn nicht feststand, konnten diese Hilfen nicht genutzt werden). Die unterschiedlichen Aufbereitungen wurden jeweils für die methodischen Zugänge für einzelne Fragestellungen „maßgeschneidert“.

Prinzipiell gibt es zwei Ausrichtungen qualitativer Auswertungsverfahren: *Die Erfassung des informativen Gehalts von Texten geschieht mit inhaltsanalytischen, Kategorien bildenden Verfahren.* Hier steht der Inhalt der Aussage im Vordergrund, also *was* gesagt wird. Das zweite Vorgehen hat die Aufgabe der *Rekonstruktion von Sinn* mit Hilfe *hermeneutischer, also Text auslegender Heuristiken*, die ein Augenmerk darauf richten, *wie* etwas (grammatikalisch, syntaktisch, metaphorisch etc.) sprachlich gefasst wird. Je nach Fragestellungen der Untersuchung war mehr die eine oder die andere Vorgehensweise angemessen, so dass beide Verfahren Verwendung fanden.

Zum inhaltsanalytischen Vorgehen

Ein inhaltsanalytisches Vorgehen wurde dort angewandt, wo der Informationsgehalt von Textpassagen im Vordergrund stand (z.B. bei erlebtem polizeilichen Handeln) und zu einzelnen Themen fallübergreifend Textpassagen zusammengetragen und ausgewertet wurden (z.B. bei der Darstellung von einzelnen Determinanten der Aussagebereitschaft).

Die Inhaltsanalyse folgt den Grundgedanken, wie sie von Mayring (2002) oder Mayring/Brunner (2006) entwickelt wurden.⁹ Es wurden für die Strukturierung des Textmaterials sowohl Kategorien der Einteilung deduktiv vorgegeben und z.B. aufgrund des Auswertungsinteresses vorab gesetzt, als auch Kategorien induktiv aus dem Material heraus entwickelt. Im ersten Fall wird eine Strukturierung in die Auswertung von „außen“, abgeleitet aus der Forschungsfrage oder der Theorie, eingebracht, im zweiten Fall wird die Struktur der Auswertung ausschließlich aus dem Interviewtext heraus entwickelt. Die deduktiv gebildeten Kategorien wurden am Text überprüft und ergänzt, zum anderen wurde eine weitere Ausdifferenzierung in Unterkategorien induktiv erarbeitet.

Vom Vorgehen her wurden die Interviews sequentiell („Zeile für Zeile“) analysiert und bei diesem Schritt wurden Textpassagen dem deduktiv vorgegebenen Kategoriensystem zugeordnet. Auf diese Weise geht die Auswertung relativ schnell von dem Text mit seinen sprachlichen Details weg und der wesentliche Inhalt wird mit einem Schlagwort codiert bzw. einem vorhandenen oder einem neu gebildeten Code zugeordnet. Es interessiert dann z.B. nicht die grammatikalische Form des Weges in das Bordell, sondern codiert wird „Beginn Arbeit im Bordell“. Der Text kann schneller auf den informativen Inhalt reduziert werden, also auf das, was gesagt wurde. Das ermöglicht vor allem, alle Textpassagen mit bestimmten Codes zusammenzufassen, also z.B. alle Aussagen zu einer bestimmten Form polizeilichen Handelns, und dann diese Teilmenge an Text weiter und genauer auszuwerten und innerhalb dieser Teilmenge weitere differenzierende Codierungen zu erarbeiten. Im prozessualen Verlauf wurde mit dem Kategoriensystem, so wie es sich nach der Analyse von etwa der Hälfte der Interviews oder des thematischen Fundus an Textpassagen darstellte, der Auswertungsprozess neu gestartet und das zunehmend ausdifferenzierte System noch einmal an die bereits ausgewerteten Texte herangetragen und weiter verfeinert.

Gesamtergebnis ist zum einen eine Darstellung der subjektiven Sicht der Befragten, abgebildet in einer systematischen Struktur von Kategorien und Unterkategorien. Die Erarbeitung dieser Struktur hat das Ziel, „... das Material so zu reduzie-

⁹ Es wurden forschungspragmatische, abkürzende Vorgehensweisen entwickelt. So blieben die den Codes zugeordneten Segmente im ersten Durchgang teilweise als Zitate erhalten, nicht alle wurden in eine Paraphrase überführt, ohne den Zwischenschritt der Paraphrase und Generalisierungen. Wegen der Offenheit für unterschiedliche folgende Auswertungen sollte der Bezug zwischen Original-Zitat und Code (und damit die Möglichkeit, in das Originalzitat zurückzugehen) möglichst lange erhalten bleiben.

ren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion ein überschaubares Korpus zu schaffen, das immer noch ein Abbild des Grundmaterials ist.“ (Mayring 2002, 115). Zum Zweiten ergibt sich eine Sammlung von Fundstellen, die gebündelt und dann erläutert und erklärt werden können („Ankerzitate“).

Zum rekonstruktiv-hermeneutischen Vorgehen

Der besondere Anwendungsbereich hermeneutischer, also „Text auslegender“ Verfahren ist die Rekonstruktion von subjektivem Sinn. Grundlegende Anforderung an die Auswertung ist Offenheit für Deutungen jenseits des eigenen Sinnhorizontes, denn es gilt „fremdes“ Sinnverständnis zu erschließen. Das Problem des Fremdverstehens und der methodischen Kontrolle dieses Fremdverstehens steht somit im Zentrum hermeneutischer Analysen und die Auswertung muss einem ausweisbaren, regelgeleiteten Vorgehen folgen. Für das rekonstruktive Vorgehen wurde auf die Verfahrensregeln der vor allem induktiv arbeitenden integrativ-hermeneutischen Methode zurückgegriffen (Helfferich/Kruse 2007), die sich ihrerseits stark an der Gesprächsanalyse orientiert (Lucius-Hoene/Deppermann 2004), sowie auf die Analyse von Verlaufsstrukturen.

Der Text wird sehr sorgfältig Abschnitt für Abschnitt oder Zeile für Zeile durchgearbeitet und „hinter“ dem Text stehende Sinnelemente herausgearbeitet, die Aufschluss geben, wie die Befragte „die Welt“ oder eben „ihre Geschichte“ konstruiert. Hinweise geben:

- *verwendete Bilder und Metaphern*: Sie zeigen – in Anlehnung an die kognitive Linguistik insbesondere von George Lakoff und Mark Johnson (2003) – die bildhafte und metaphorische Strukturierung von mentalen Repräsentationen und subjektiven Deutungsmustern z.B. mit semantischen Gegensatzfeldern oder in Metaphern ausgedrückten Analogien (vgl. auch Schmitt 2003). Beispiel: Die Befragte erzählt über die Prostitution mit Begriffen der Arbeitswelt.
- *grammatikalische oder syntaktische Besonderheiten*: in Anlehnung an die kognitive Linguistik als ein Ausdruck kognitiv-syntaktischer Strukturen verstanden. Syntaktische Analysen zeigen sprachliche Strukturierungen und sinnhafte Verbindungen zwischen Phänomenen auf (z.B. in der Art von Anschlüssen von Nebensätzen), die den Strukturierungen der subjektiven Deutungen entsprechen (vgl. Lucius-Hoehne/Deppermann 2002: Kap. 8 und 9). Beispiel: die Befragte spricht von „wir“ und meint damit Täter/in und sich selbst oder sie spricht von „wir“ (= „die Mädchen“) und „die“ (= „die Zuhälter“).
- *Erzählfiguren und wiederkehrende Figuren des Aufbaus der Rede*: Sie geben – mit einer gestalttheoretisch ausformulierten Begründung (Rosenthal 1995) – eine spezifische Dynamik der Entwicklung von Themen wieder, die, z.B. als Abfolge von Ausweitung und Verengung, Auftakt und Abbruch, den Umgang mit Themen und damit auch Bewältigungsmuster anzeigt.

- *Die Interaktion zwischen Interviewenden und Interviewten*: Sie gibt Hinweise darauf, wie die interviewte Person soziale Beziehungen gestaltet

Die Analyse erfolgt zunächst dicht am Text und im Fortgang der sequentiellen Analyse werden über diese Feinanalyse *sich wiederholende* Textbesonderheiten herausgearbeitet und zu „zentralen Motiven“ gebündelt („Motiv“ nicht im motivationspsychologischen Sinn, sondern im Sinne von zentralen Strukturierungselementen in dem Deutungssystem, relevanten Themen und einer durchgehenden „Falllogik“). Diese rekonstruierten sprachlichen Strukturierungen im Text gelten als Abbild der kognitiven Strukturierungen der „Welt im Kopf“ der Befragten. Die Interpretation der sprachlich manifestierten Besonderheiten erfolgt erst in einem zweiten Schritt; sie wird ausdrücklich als Interpretationsvorschlag ausgewiesen und zur Diskussion gestellt.

Anwendungsbereich können auch einzelne „dichte“ Passagen sein, aus denen zentrale Sinnstrukturen erarbeitet werden. In diesem Fall können auch Zitate aus dem Zitatfundus, der einer inhaltsanalytisch gewonnene Kategorien zugeordnet ist, einer hermeneutischen Auswertung unterzogen und so beide Auswertungsheuristiken kombiniert werden.

Spezifische hermeneutische Verfahren: Agency- und Positioning-Analyse

Für die Rekonstruktion der Viktimisierungsprozesse wurden spezifische Varianten des hermeneutischen Vorgehens eingesetzt: Die Agency-Analyse für die Erfassung der sprachlichen Konstruktionen von Handlungsfähigkeit und ihrer Veränderungen, die Verlaufsanalysen für die Erfassung von zeitlichen Verlaufsvorstellungen und die Positioning-Analyse zur Erfassung der subjektiven Konstruktion von Konstellationen von Menschen in ihrem Verhältnis zueinander. Diese drei Verfahren werden, da sie weitgehend unbekannt sind, im Anhang (Kapitel 11.1) etwas ausführlicher dargestellt.

Gruppenbildungen und Kontrastierungen

Die Herausforderung bestand darin, dass kaum Aussagen bezogen auf polizeiliches Handeln und die Aussagebereitschaft getroffen werden konnten, die für alle Fälle gleichermaßen zutrafen, so dass in der Heterogenität des Materials die Determinanten in einer komplexen Weise zu kontextualisieren waren, das heißt: Kontexte zu bestimmen waren, unter denen oder für die bestimmte Aussagen gelten. Das erforderte immer wieder eine erneute Strukturierung des Materials mit einer Bildung von Teilgruppen und Typologien für unterschiedliche Fragestellungen. Notwendig war immer wieder methodisch ein Rückgriff auf eine Grundoperation aller qualitativen Auswertungsverfahren, auf das systematische Vergleichen und die Kontrastierung (entwickelt in Grounded Theory: Strauss 1994). Teilweise wurden die Kriterien der Gruppenbildung deduktiv aus dem Forschungsinteresse an der Entstehung der Aussagebereitschaft und an der Bedeutung polizeilichen Handelns abgeleitet, teilweise wurden Typologien induktiv aus dem Material gewonnen.

Vorgegeben war bereits eine Gruppenbildung mit den „Quotierungsgruppen“ von Frauen nach den Merkmalen Kontakt zur Polizei und Aussagebereitschaft. Prinzipiell können aus jedem qualitativen Material höchst unterschiedliche Typologien gebildet werden – jedes einzelne Merkmal kann die Basis einer Typologie sein. So könnten die vorliegenden Interviews nach Herkunft gruppiert werden, nach Viktimisierungsprozessen, nach Formen von Polizeikontakten etc. Diese Bildung von Typen ist ein wichtiger Weg auf dem Weg zu Erkenntnissen, denn sie strukturiert die Vielfalt, das heißt: Sie zeigt die Unterschiedlichkeit von Zusammenhängen, die aber nicht mehr individuell, sondern nach wenigen „typischen“ Komplexen gebündelt ist.

Welche Typologie sinnvoll ist, hängt von der Fragestellung ab. So kann es Sinn machen, die Interviews nach Bedingungskontexten zu gruppieren, etwa als Bildung von Gruppen nach Aufenthaltsstatus der Befragten, weil das auszuwertende Merkmal, das polizeiliche Handeln, über unterschiedliche Optionen je nach Aufenthaltsstatus der Frau verfügt und es keinen Sinn macht, Aussagen z.B. über die Bedeutung einer drohenden Abschiebung für alle Frauen zu formulieren, sondern nur für eine bestimmte Teilgruppe (vgl. Kapitel 5). Bei anderen Fragestellungen, wenn z.B. nach Wendepunkten hin zur Aussagebereitschaft gefragt wird, kann es sinnvoll sein, aus dem Material heraus eine Typologie unterschiedlicher Viktimisierungsprozesse zu entwickeln. Die Antwort lautet dann, dass es unterschiedliche Verlaufsformen gibt und dass bei diesen Verläufen bestimmte Bedingungen zu einer Aussage geführt haben (vgl. Kapitel 6). Auf diese Weise wurden unterschiedliche Gruppierungen und Typologien in den Kapiteln 4 bis 8 entwickelt.

Tabelle 01: Inhaltsübersicht

Kapitel und Thema	Zugrunde gelegte Interviews	Vorgehensweise bei der Auswertung	Gruppen- oder Musterbildung
Alle Kapitel		<p>Quotierungsgruppe 1: Frauen, die ausgesagt haben</p> <p>Quotierungsgruppe 2: Frauen, die Kontakt zur Polizei hatten, aber nicht ausgesagt haben</p> <p>Quotierungsgruppe 3: Frauen, die keinen Kontakt zur Polizei hatten und nicht aussagen wollen</p>	
Kapitel 4: Determinanten der Aussagebereitschaft	Alle Interviews	<p>Inhaltsanalytische Querauswertung; deduktive Vorgabe von Kategorien und Zuordnung der entsprechenden Passagen, induktive Erarbeitung weiterer Kategorien und induktive Ausdifferenzierung vorgegebener Kategorien.</p> <p>Fallbezogener Rückbezug auf den konkreten Kontext und rekonstruktive Analyse: Bestimmung der Bedeutungsstärke der jeweiligen Determinanten für die Aussagebereitschaft (starkes/schwaches Motiv) für jeden Einzelfall.</p>	Keine Gruppierung, aber bei der Ergebnisdarstellung Erwähnung der Auffälligkeiten, wenn bestimmte Determinanten für bestimmte Fallkonzepte eine besondere Relevanz hatten
Kapitel 5.1–5.4 Polizeiliches Handeln	Alle Interviews	<p>Inhaltsanalytische Querauswertung; deduktive Vorgabe von Kategorien und Zuordnung der entsprechenden Passagen, induktive Erarbeitung weiterer Kategorien und induktive Ausdifferenzierung vorgegebener Kategorien.</p>	Differenzierung von drei unterschiedlichen Zugangswegen P1, P2 und P3 zur Polizei und zur Aussage, je nach zeitlichem Bezug zwischen Lösung aus dem Tätersystem und Polizeikontakt und je nachdem, ob eine Aussagebereitschaft beim Polizeikontakt sofort gegeben war, erst erarbeitet werden musste oder nicht entstanden ist. Das polizeiliche Handeln spielt je nach Zugangsweg eine unterschiedliche Rolle
Kapitel 5.5 Wirkung von Druck durch polizeiliches Handeln	Quotierungsgruppe 1 (Aussage)	<p>Gruppenvergleich auf der Basis von Fallrekonstruktionen von Konstellationen „Aufenthaltsstatus/Druck des Tätersystems/Druck durch polizeiliches Handeln“; für die Gruppen jeweils die Erarbeitung typischer Verläufe und Varianten mit einer inhaltlichen Deskription (u.a. Aufbereitung mit Agency-Analyse).</p> <p>Für die Gruppen ist die Frage nach den Auswirkungen des Täterdrucks und des Polizeidrucks bzw. die Frage, wie polizeilicher Druck wirkt jeweils anders zu stellen und zu beantworten und zwar abhängig vom Aufenthaltsstatus</p>	<p>Einteilung nach Statusgruppen (formales Kriterium b „Aufenthalt“; subjektiv-rekonstruiertes Kriterium bei „Druck“)</p> <p>Statusgruppe L (= Legal): rechtmäßiger Aufenthaltsstatus</p> <p>Statusgruppe I (= Illegal) 1a: illegalisierte Frauen, nicht selbst initiiertes Polizeikontakt und hoher Druck seitens Täter/innen und seitens Polizei</p> <p>Statusgruppe I 1b: illegalisierte Frauen, nicht selbst initiiertes Polizeikontakt, niedriger Druck seitens Täter/innen und hoher Druck seitens Polizei</p> <p>Statusgruppe I 2: illegalisierte Frauen, selbst initiiertes Polizeikontakt</p>

Kapitel und Thema	Zugrunde gelegte Interviews	Vorgehensweise bei der Auswertung	Gruppen- oder Musterbildung
Kapitel 6 Viktimisierungsprozesse	Quotierungsgruppe 1 (Aus-sage)	Aus dem Material induktiv gewonnene, fallbezogene, hermeneutisch-rekonstruktive Bestimmung des Auftauchens bzw. Rückgangs der subjektiven Opferwahrnehmung im Verlauf der Erzählung, der Wendepunkte und der Zeitpunkte der Opferdeklaration; Bündelung der fallbezogenen Verläufe zu Mustern von Viktimisierungsverläufen (Agency-Analyse). Da Interviews mit Aussage zugrunde gelegt wurden, kann für die Modelle von Viktimisierungsverläufen die jeweilige Entstehung von Aussagebereitschaft nachgezeichnet werden.	<u>Induktive Gruppierung nach Viktimisierungsverläufen</u> Modell V1: durchgehende Opferwahrnehmung Modell V2: Arrangement nach anfänglicher Opferwahrnehmung Modell V3: keine Opferwahrnehmung zu Beginn, Opferwahrnehmung im späteren Verlauf Modell abwesende Opferwahrnehmung: durchgängig keine Opferwahrnehmung, wenn Opferdeklaration, dann aus anderen Gründen Modell biographische Opferwahrnehmung: Opferwahrnehmung beginnt vor dem Menschenhandel in anderem Kontext
Kapitel 7 Kontextbezogene Fallkontrastierungen: Aussagebereitschaft in spezifischen Kontexten	Quotierungsgruppe 2 + 3 (ohne Aussage), Selektion von Fällen aus Quotierungsgruppe 1 zur fallbezogenen Kontrastierung	a) Induktive Bündelung von typischen Fallkontexten der Einbindung in bzw. Lösung aus Tätersystemen. b) Hermeneutische, fallbezogene Verlaufsanalyse der Fälle ohne Aussage; Suche nach Parallelfällen mit demselben Verlauf. Jeder Fall ohne Aussage wurde mit einem Parallelfall kontrastiert, der in demselben Fallkontext angesiedelt war und möglichst ähnliche Viktimisierungsprozesse und Konstellationen von Determinanten aufwies, der aber zu einer Aussage führte (analog zu „matched pairs“). Die Fallkontrastierung zeigt kontextspezifische Determinanten der Aussagebereitschaft.	Induktiv Bildung von fünf Formen von Fallkontexten. Bindung in übermächtiges Tätersystem (Voodoo, organisierte Kriminalität) Bindung in / Lösung aus intimer Liebesbeziehung zum Täter (noch bestehend, Lösung nach Eskalation der Gewalt) Lösung über neuen Partner / soziale Kontakte Lösung und spontane Flucht Bindung und Lösung im Zusammenhang mit individualbiografischen Belastungen
Kapitel 8 Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft	Alle Interviews	Inhaltsanalytische Querauswertung zu den Kategorien Vermittlungswege, Kooperation, Bedeutung der Beratung, Beratungsbedarf, induktive Ausdifferenzierung vorgegebener Kategorien – bei der Auswertung der Kategorie „Zeitpunkt“ (Kapitel 8.3) Vergleich der drei Zugangswege. Hermeneutische Rekonstruktion der subjektiven Bedeutung der Beratung.	Einteilung nach Zugangswegen B1-B3 zu Beratung in Kapitel 8.3 Zugang Beratung B1: Kontakt zu Beratung über Polizei nach Aussage Zugang Beratung B2: Zugang zu Beratung frühzeitig und vor Aussage Zugang Beratung B3: später Zugang zu Beratung

3 Stichprobenbeschreibung und Verallgemeinerbarkeit

In diesem Kapitel wird die Stichprobe vorgestellt (Kapitel 3.1) und die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse diskutiert (Kapitel 3.2). Eine Auflistung aller Fälle mit Fallmerkmalen findet sich im Anhang (Kapitel 11.2).

3.1 Beschreibung der Stichprobe

Insgesamt wurden für diese Studie 54 Interviews geführt, von denen 53 Interviews in die Auswertung einbezogen wurden. Im Vorfeld der Interviewterminierung wurde sorgfältig abgeklärt, dass es sich um Opfer von Menschenhandel gemäß § 232 StGB handelt. Die Opferdeklaration sollte in der Regel auf der Erzählung der Befragten beruhen. Es konnten jedoch auch Interviews einbezogen werden, in denen der Opferstatus sich aus Ermittlungsergebnissen oder Informationen der Fachberatungsstellen ergab, während die Befragte selbst sich nicht als Opfer wahrnahm. Es wurde mit den vermittelnden Beraterinnen Rücksprache gehalten, vor allem dann, wenn es sich um Beratungsstellen handelte, die nicht spezifisch zu Menschenhandel arbeiteten und nicht dem KOK angehörten.

Die Stichprobenbeschreibung greift auf die Angaben in den Interviews und auf sozialstatistische Angaben zurück, die im Anschluss an die Interviews auf einem gesonderten Erhebungsbogen festgehalten wurden. Diese sind nicht vollständig dokumentiert, da nicht alle Interviewpartnerinnen Auskunft über ihre persönlichen Daten geben wollten.

Verteilung von Frauen mit und ohne Aussage bzw. relevantem Polizeikontakt in der Stichprobe

Es wurde ein breites Spektrum von Frauen erreicht, die Opfer von Menschenhandel geworden waren. Im Zusammenhang mit der Einteilung der Befragten in die vorgegebenen Quotierungsgruppen wurde das Ausschlusskriterium für die Zuordnung zur dritten Quotierungsgruppe präzisiert: Hier eingeordnete Befragte hatten keinen Polizeikontakt im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Prostituierte. Polizeikontakte in anderem Kontext waren nicht maßgeblich.

Die Frauen aus den drei Quotierungsgruppen (vgl. Kapitel 1.1) wurden unterschiedlich gut erreicht und sind entsprechend unterschiedlich in der Stichprobe repräsentiert.

- Frauen der 1. Gruppe (mit Kontakt zur Polizei und Aussage über den Menschenhandel) wurden vergleichsweise gut erreicht. Sie hatten durch die Aussage bei der Polizei die Hürde, über das Geschehene zu sprechen, schon einmal überwunden, hatten überwiegend einen rechtmäßigen Aufenthalt und wurden über einen längeren Zeitraum von Beratungsstellen betreut. 37 dieser Frauen wurden befragt.

- Weniger gut wurden Frauen der 2. Gruppe (*mit relevantem Polizeikontakt, aber keine Aussage*) erreicht. Sie hatten Gründe, über die Erfahrungen mit niemandem zu sprechen, und sie waren möglicherweise auch nicht lange genug in Deutschland und konnten ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus abgeschoben werden. Elf Frauen konnten aus dieser Gruppe zu Interviews gewonnen werden.
- Am schwierigsten zu erreichen waren Frauen der 3. Gruppe (*keine relevanten Polizeikontakte*). Hier wurden nur fünf Frauen interviewt. Diese Frauen befanden sich nur selten in einem festen Beratungsverhältnis. Die Barrieren, die Polizei zu kontaktieren, waren gleichzeitig Barrieren, an der Studie teilzunehmen.

Das Fazit lautet: Insgesamt sind drei Viertel der Interviewpartnerinnen Frauen, die bei der Polizei eine Aussage gemacht haben; Frauen ohne Aussage sind schwierig zu erreichen. Die Rekrutierung von Befragten ist außerordentlich schwierig und aufwändig.

Herkunftsländer

Die überwiegende Anzahl der Interviewpartnerinnen kam aus den mittel- und osteuropäischen Ländern inkl. Baltikum, meist EU Ländern, wobei in nur sieben Fällen das jeweilige Herkunftsland zum Zeitpunkt der Einreise bereits Teil der EU war.

Tabelle 02: Herkunftsländer der Befragten

Herkunftsland	Anzahl
Bulgarien (eine war zum Tatzeitpunkt EU Bürgerin)	3
Estland	1
Litauen	5
Polen (beide waren zum Tatzeitpunkt EU Bürgerinnen)	2
Rumänien (drei waren zum Tatzeitpunkt EU Bürgerinnen)	6
Slowakei	1
Tschechien	2
Ungarn (eine war zum Tatzeitpunkt EU Bürgerin)	2
Osteuropa	1
Russland	2
Kasachstan	1
Moldawien	1
Ukraine	4
Weißrussland	1
Zentralasien	1
Afrika (Ghana, Nigeria, Westafrika)	9
Thailand	5
Deutschland (eine war türkischstämmig)	5

- *Alter zum Interviewzeitpunkt:* Die interviewten Frauen, von denen entsprechende Angaben vorliegen, waren zum Zeitpunkt des Interviews zwischen 21 und 41 Jahre alt.
- *Familienstand/Lebensform:* Der Großteil der Frauen war ledig (35), sieben Frauen waren verheiratet, neun geschieden, bzw. getrennt und eine war verwitwet. 24 der interviewten Frauen hatten Kinder, die z.T. im Herkunftsland lebten.
- *Ausbildung:* Bis auf sechs Frauen verfügten alle Frauen vor der Tat über einen Schulabschluss in ihrem Herkunftsland, vier mit Abitur, drei mit Hochschulstudium, 14 hatten eine Lehre in den verschiedensten Berufen (Buchhalterin, Gastronomie, Erzieherin, etc.) absolviert.
- *Dauer des Aufenthalts in Deutschland:* Die Aufenthaltsdauer der Interviewpartnerinnen schwankte zwischen drei Monaten und elf Jahren, der Durchschnitt lag bei circa 4,5 Jahren. Wenige Frauen waren zwischenzeitlich in ihr Herkunftsland zurückgekehrt, dort aber durch die Täter/innen stark bedroht, sodass sie hilfe- und schutzsuchend nach Deutschland zurückkamen. Einige reisten nach einer oder mehreren Abschiebung/en erneut ein.
- *Alter zum Tatzeitpunkt:* Elf der 53 Interviewpartnerinnen waren zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig. Das jüngste Alter zum Tatzeitpunkt war – abgesehen von einem Fall einer Deutschen, der mit Kinderprostitution in der Kindheit begann – 14 Jahre (Deutschland). 15 Jahre wurde dreimal (zwei Frauen aus Tschechien, eine aus Bulgarien), 16 Jahre einmal (Nigeria) und 17 Jahre fünfmal (Nigeria, Slowakei, Polen, Litauen zweimal) genannt. Damit kamen die zum Tatzeitpunkt sehr jungen Frauen überwiegend aus osteuropäischen Ländern und Afrika.
- *Rechtlicher Status zum Tatzeitpunkt:* Mehrheitlich reisten die Migrantinnen mit Ausweispapieren nach Deutschland ein, die ihnen den Grenzübertritt ermöglichten. Sie reisten als EU Bürgerinnen, und, wenn sie Drittstaatsangehörige waren, mit Touristenvisa oder gefälschten Papieren, z.T. mit Dokumenten, die nicht die eigenen waren. In seltenen Fällen kamen sie illegal über Grenzgewässer nach Deutschland. Der Aufenthaltsstatus der Drittstaatsangehörigen änderte sich nach Ablauf der Visa, sodass die Frauen in der Illegalität lebten. Einige heirateten, bzw. wurden verheiratet, oder beantragten Asyl, um einen legalen Aufenthaltsstatus zu erlangen. 29 der interviewten Frauen befanden sich zum Tatzeitpunkt mit einem irregulären Aufenthaltsstatus in Deutschland, 24 hatten einen legalen Status.

¹⁰ Fehlende Angaben zu N=53: Angabe nicht bekannt.

- *Aufenthaltsstatus heute:* Die interviewten Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews überwiegend EU Bürgerinnen, einige hielten sich mit einer Duldung oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf, wenige haben durch Heirat oder durch ein deutsches Kind einen Aufenthaltstitel erlangt.
- *Tätigkeit heute:* 25 der interviewten Frauen lebten von staatlicher Unterstützung, einige von ihnen arbeiteten zusätzlich in verschiedenen Jobs, sieben arbeiteten ohne staatliche Unterstützung im Dienstleistungsbereich, drei machten in Deutschland eine Ausbildung, vorwiegend im sozialen Bereich, wenige wurden privat unterstützt, z.B. vom Freund/Ehemann.
- *Bundesland, in dem das Interview stattfand:* Die Befragten kamen aus den folgenden Bundesländern: Baden-Württemberg (3), Bayern (8), Berlin (12), Brandenburg (1), Hamburg (2), Hessen (3), Niedersachsen (4), Nordrhein-Westfalen (13), Sachsen (5), Sachsen-Anhalt (1), Schleswig-Holstein (1).
- *Zeitpunkt der Aussage bzw. des Verfahrens:* Die interviewten Frauen der 1. Quotierungsgruppe befanden sich zum Zeitpunkt des Interviews in unterschiedlichen Situationen hinsichtlich der Verfahren, in denen sie ausgesagt hatten. 17 Interviewpartnerinnen hatten ihr Verfahren bereits hinter sich, davon waren neun im Opfer-/Zeugenschutzprogramm gewesen. Bei einigen lag das Verfahren bereits mehrere Jahre zurück, das zeitlich am weitesten zurückliegende Verfahren war 2002 abgeschlossen worden. Bei einigen Frauen lief das Verfahren noch (10), drei von ihnen waren im Opfer-/Zeugenschutz. 17 Interviewpartnerinnen waren in keinem Zeugen-/Opferschutzprogramm. Wenige standen kurz vor dem Verfahren (8), vier von ihnen befanden sich im Opfer-/Zeugenschutzprogramm. In drei Fällen war es nach der Aussage bei der Polizei zu keinem Verfahren gekommen.
- *Beratung:* Der größte Teil der Interviewpartnerinnen war erst nach ihrer Aussage bei der Polizei an eine Beratungsstelle vermittelt worden, war somit etwa ebenso lange in Kontakt zur Beratungsstelle wie zur Polizei. Neun Frauen hatten die Möglichkeit, sich erst beraten zu lassen und gemeinsam mit der Beraterin das Für und Wider einer Aussage und ihrer Konsequenzen abzuwägen. Die Beratungsstellen vermittelten mehrheitlich Klientinnen zum Interview, die bereits seit längerer Zeit bei ihnen waren. Es konnten aber auch Frauen unmittelbar nach ihrer ersten Aussage bei der Polizei bzw. unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Haft interviewt werden.

Migrationsmotive und -wege

Ganz überwiegend handelte es sich bei den Interviewpartnerinnen um Migrantinnen (44) und diese waren fast ausschließlich Arbeitsmigrantinnen. Nur in Einzelfällen kamen die Frauen als Urlaubsreisende nach Deutschland, vier kamen aus Liebe zu einem Mann nach Deutschland. Allen gemeinsam war das Migrationsziel, in Deutschland Geld zu verdienen. Dieses Ziel konnten sie mehrheitlich nicht erreichen, da sie sich nach ihrer Ankunft mit Schuldenforderungen der Men-

schenhändler/innen konfrontiert sahen bzw. ihnen ihr Verdienst abgenommen bzw. vorenthalten wurde. Migrantinnen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern gingen gezielt nach Deutschland; Afrikanerinnen hatten das Ziel, nach Europa zu gelangen.

Die meisten Interviewpartnerinnen hatten eine bewusste Entscheidung für die Migration vor dem Hintergrund genereller Armut und Perspektivlosigkeit in ihrem Herkunftsland getroffen. Dabei handelte es sich teilweise um bittere Armut, teils um Lebenssituationen, in denen es keine Aussicht auf eine Arbeit gab, die den Lebensunterhalt bestritten hätte. Als Arbeitsmigrantinnen kamen auch sehr junge Frauen, deren Eltern tot waren oder sie im Stich gelassen hatten, die in Kinderheimen oder bei Bekannten gelebt hatten und nach einem besseren Leben suchten. Eine weitere Gruppe der Arbeitsmigrantinnen gab als Motiv für die Migration an, dass sie Schulden hatten, die sie bezahlen mussten – meist wegen Krankheitsfällen in der Familie, die hohe Behandlungskosten mit sich brachten – oder dass sie bankrott waren.

Mehrere junge Frauen aus Osteuropa machten sich auf den Weg nach Westen, weil sie ihre Familie verlassen mussten, sei es dass Gewalt oder Alkoholismus der Eltern der Anlass waren oder dass sie sich nach Streitigkeiten auf eigene Füße stellen und unabhängig sein wollten.

Zwei Frauen entschieden sich, ihr Land zu verlassen, nachdem sie dort schwere Gewalt erlitten hatten und einen Neuanfang in einer Phase der Orientierungslosigkeit im Ausland suchten. Eine junge Frau machte sich auf den Weg nach Deutschland, weil ihre Mutter mit ihrem Bruder hierher gezogen war und sie alleine im Herkunftsland zurückgelassen hatte.

Vier Frauen kamen der Heirat wegen nach Deutschland, drei, um mit ihrem deutschen Mann zusammenzuleben, eine, um von ihrem Onkel einen deutschen Mann vermittelt zu bekommen. Eine junge Frau traf keine eigene Entscheidung zur Migration, sondern wurde von den Menschenhändlern, für die sie im Herkunftsland gearbeitet hatte, ins Ausland verkauft. Eine junge Frau wurde auf einer Urlaubsreise von den Menschenhändlern aufgegriffen. Fünf Frauen waren Deutsche bzw. in Deutschland aufgewachsen und hatten somit kein Migrationsziel.

Prostitution

Mehrheitlich gingen die Arbeitsmigrantinnen davon aus, als Kellnerin, Putzfrau, Kindermädchen o.ä. zu arbeiten und wurden über die tatsächliche Art der Tätigkeit getäuscht. Diese Ausgangsdisposition führte dann aber zu unterschiedlichen Entwicklungen (vgl. 6.3). Eine Gruppe lehnte die Prostitution strikt ab, wehrte sich von Anfang an nach Möglichkeit dagegen und suchte auch bei Zwang und Gewalt nach Auswegen und Fluchtmöglichkeiten. Für sie war die Prostitution keine Option, ihr Migrationsziel zu erreichen. Eine andere Gruppe, die ebenfalls getäuscht und gezwungen wurde, arrangierte sich mit der Art der Tätigkeit und hoffte, so wenigstens etwas Geld zu verdienen. Eine geringe Anzahl der Migran-

tinnen ging mit einer bewussten Entscheidung in die Prostitution. Einige von ihnen sprachen davon, bereits zuvor als Prostituierte gearbeitet zu haben. Einige der deutschen Frauen hatten freiwillig in der Prostitution gearbeitet, bevor sie in Abhängigkeit von Menschenhändlern gerieten.

Die Stichprobenbeschreibung zeigt die große Heterogenität der Viktimisierung durch Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung. Pauschale Aussagen über die Gesamtheit aller Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, sind mit Vorsicht zu rezipieren. Aussagen sollten in der Reichweite auf jeweils bestimmte Untergruppen eingegrenzt werden, wobei aber nicht Herkunftsländer und einzelne ethnische Gruppen, sondern z.B. Aufenthaltsstatus oder Migrationsmotive – bzw. gerade die in Kapitel 4 ausführlich dargestellten Determinanten der Ausgabebereitschaft – relevante Merkmale der Gruppenbildung sein sollten.

3.2 Selektionseffekte und Einschränkungen der Verallgemeinerbarkeit

Generell zielen qualitative Studien nicht auf Repräsentativität. Abgesehen davon wäre Repräsentativität bei der Grundgesamtheit der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nur schwer zu erreichen, da die Merkmalsverteilungen der Grundgesamtheit, die sich in der Stichprobe abbilden sollten, nicht bekannt sind. Aber auch wenn qualitative Verfahren nicht repräsentativ sind, kommen sie dennoch zu verallgemeinernden Aussagen und zwar zu Aussagen über die Existenz einer Vielfalt von Mustern („Es gibt“-Aussagen) in einer möglichst eng eingegrenzten Grundgesamtheit und zu Erklärungen der rekonstruierten Logik und Genese von Deutungen. Die Verallgemeinerungen haben somit eine andere Gestalt als die in standardisierten Erhebungen, die die Verbreitung eines Phänomens in der Grundgesamtheit quantifizieren und die Stärke eines statistischen Wahrscheinlichkeitszusammenhangs messen.

Für qualitative Studien ist es ebenso relevant wie für standardisierte Befragungen, die *Grenzen der Verallgemeinerbarkeit* der Ergebnisse kritisch zu prüfen und Selektionseffekte bei der Stichprobengewinnung zu diskutieren. Bei der vorliegenden Studie begrenzen vor allem die spezifische Auswahl der Befragten durch die Beraterinnen und die Motivation der Frauen, sich interviewen zu lassen, die Reichweite der Ergebnisse.

Auswahl der Interviewpartnerinnen und Motivation der vermittelnden Beraterinnen

Zur Prüfung der Selektionseffekte wurden die Beraterinnen nach den Kriterien gefragt, nach denen sie Interviewpartnerinnen vermittelten. Mehrheitlich wurden Frauen vermittelt, zu denen ein langes und vertrauensvolles Verhältnis bestand.

Ansonsten waren die Auswahlkriterien der Beraterinnen unterschiedlich. Auf Nachfrage wurde von den meisten Beraterinnen die psychische Belastung der

Frauen erwähnt, die sie abgewogen hätten mit deren Stabilität („dass mir die Frauen nicht zusammenbrechen“, „dass sie nicht kaputt gehen“). Allerdings gab es auch Fälle, bei denen die Beraterinnen im Vorfeld auf die psychische Belastung der Klientin hingewiesen und um entsprechende Vorsicht gebeten haben. Dasselbe galt für Frauen, die durch die Täter/innen stark gefährdet waren. Für einige Beraterinnen war deshalb eine zeitliche Distanz zu der Zwangsgeschichte ein wichtiges Kriterium: Klientinnen, denen ihre Geschichte noch zu präsent war oder die sich mitten im Verfahren befanden, wurden meist nicht gefragt, weil u.a. befürchtet wurde, dass sich durch die wiederholte Erzählung an verschiedene Adressaten ihre Aussage verfälschen könnte. Andere Beraterinnen gingen davon aus, dass es ihren Klientinnen gut tun würde, über ihre Geschichte zu reden (s.u.). Einige Beraterinnen haben sich primär an den Vorgaben des Projekts orientiert und alle Klientinnen, die sie als Opfer von Menschenhandel betreuten, diesbezüglich angesprochen und selber entscheiden lassen. Wichtig war, dass die Beraterinnen ihren Klientinnen zutrauten, sich selber einschätzen und die eigenen Grenzen erkennen zu können, gegebenenfalls ablehnen zu können. Aber auch die persönliche Aufgeschlossenheit der Interviewpartnerinnen und die Bereitschaft, gerne und offen zu erzählen, wurden als Auswahlkriterium genannt. Zudem sollten sich die Frauen nicht aus dem Gefühl heraus für eine Teilnahme entscheiden, der Beraterin einen Gefallen tun zu müssen. Einige Beraterinnen haben Klientinnen nach deren besonderen Wahrnehmungen und Erfahrungen mit der Polizei ausgewählt, auch mit einem Augenmerk auf möglichst unterschiedlichen Geschichten, um die Vielfältigkeit der Phänomene aufzeigen zu können.

Motivation der Interviewpartnerinnen

In vielen Fällen war die Motivation der Frauen zum Interview nicht deutlich. Zum Teil war die Aufwandsentschädigung für die Interviewpartnerinnen Motivation; in wenigen Fällen reagierten die Interviewpartnerinnen auf das Geld jedoch irritiert. In einigen Fällen waren die Frauen dadurch motiviert, dass sie das Interview als Übung für eine bevorstehende Vernehmung ansahen oder auch als Prüfung für sich selber im Sinne einer therapeutischen Maßnahme, inwieweit sie mittlerweile fähig wären, ihre Geschichte zu erzählen. Einige Interviewpartnerinnen sagten im Interview, dass sie die Gelegenheit nutzten, ihre Geschichte zu erzählen, denn ihre Angehörigen oder Freunde hätten sie schon sehr damit belastet, das Bedürfnis zu reden sei aber immer wieder da. In manchen Fällen hatten die Klientinnen mit der Zusage zu dem Interview auf Gegenleistungen gehofft, wie z.B. Unterstützung bei der Klärung ihres Aufenthaltsstatus. Eine weitere Motivation kann im Verhältnis zwischen Beraterin und Klientin darin liegen, dass Klientinnen ihren Beraterinnen einen Gefallen tun wollten.

Diskussion der Verallgemeinerbarkeit

Die Stichprobe unterliegt in mehrerer Hinsicht einem Selektionsbias und ist in ihrer Reichweite und Aussagekraft durch mehrere Filter eingeschränkt. Die Stichprobe enthält insbesondere keine Frauen, die ...

- ... eine Studie im Auftrag der Polizei ablehnten;
- ... keinen legalen Aufenthaltsstatus zum Zeitpunkt des Interviews hatten; Frauen, die schnell abgeschoben wurden und nur sehr kurz in Deutschland waren, wurden nicht erreicht;
- ... keine Kontakte zu Beratungsstellen hatten und/oder die Beratungsstellen kritisch oder negativ beurteilten.

Weitere Filter waren:

- Es konnten nur wenige Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit erreicht werden, obwohl diese im Lagebild 2007 über ein Viertel der Opfer darstellen.
- Die Erfahrungen der Interviewpartnerinnen mit Menschenhandel und polizeilichen Strategien lagen zum Teil mehrere Jahre zurück.
- Zu diesem Zeitpunkt waren die meisten Frauen Migrantinnen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, da ihre Herkunftsländer noch nicht der EU beigetreten waren. Inzwischen sind deutlich mehr Herkunftsländer EU Mitglied und die Bürger/innen haben EU Freizügigkeit. Die früheren Erfahrungen sind nicht unmittelbar übertragbar.
- Da die Beratungsstellen ihre Klientinnen mehrheitlich über die Polizei vermittelt bekommen, hatten die meisten Interviewpartnerinnen bei der Polizei eine Aussage gemacht.

Dieser Bias ist bei der Einschätzung der Studie zu berücksichtigen. Das Gütekriterium qualitativer Stichproben, die Repräsentanz unterschiedlicher Extreme sowie typischer Konstellationen in der Stichprobe (Helfferich 2005, 153), ist zumindest für die unter den o.g. Erreichbarkeitsproblemen weiter verengte Grundgesamtheit, d.h. für Frauen mit Kontakten zu Beratungsstellen, die nicht zu extrem belastet sind, einen legalen Aufenthaltsstatus haben und zur Unterstützung einer Befragung im Auftrag der Polizei bereits sind, erfüllt.

4 Die fallübergreifende Bedeutung einzelner Determinanten der Aussagebereitschaft

4.1 Einleitung

Im Folgenden werden die Erkenntnisse der Determinanten der Aussagebereitschaft dargestellt. Das Kapitel gibt eine fallübergreifende Gesamtübersicht über die genannten Determinanten der Aussagebereitschaft – bezogen auf deren Bedeutung und Ausprägungen – und bildet damit die Grundlage, auf der die weiteren Kapitel aufbauen. Es wurden alle 53 ausgewerteten Interviews einbezogen.

Vorbemerkungen

Die qualitativen Interviews weisen auf ein komplexes Geschehen hin: Erstens wirken die einzelnen Determinanten jeweils nicht isoliert und keine Determinante kann für sich genommen die Aussagebereitschaft oder deren Ausbleiben erklären. Als wichtig erweisen sich *Konstellationen von Determinanten*. Bei Frauen, die ausgesagt haben, können unterschiedliche Determinanten den Entschluss zur Aussage befördert und zugleich andere ihm entgegengestanden haben. Umgekehrt können bei Frauen, die nicht ausgesagt haben, unterschiedliche Determinanten für eine Aussage gesprochen haben, sie wurden jedoch von anderen, stärkeren Determinanten, die gegen eine Aussage wirkten, überlagert. Zweitens *variiert die Bedeutung* von Determinanten von Fall zu Fall: Determinanten, die in der Untersuchung insgesamt am wichtigsten sind, können in einem Interview Hauptgrund für eine Aussage sein und in einem anderen keine Rolle gespielt haben. Drittens ist die Bedeutung der Determinanten abhängig von den Viktimisierungsprozessen *im Zeitverlauf nicht stabil*: Bei der Auswertung konnte z.B. herausgearbeitet werden, dass Determinante X eine große Bedeutung hatte, die über eine Phase der im Interview geschilderten Geschehnisse anhielt. Nach einem Wendepunkt waren dann aber letztlich doch die Determinanten Y oder Z ausschlaggebend (s. Kapitel 6.3).

Aufgrund dieser Komplexität wurde in einem zweistufigen Vorgehen ausgewertet. Zunächst wurde eine *deduktive Kategorienbildung* anhand der vorab entwickelten, dem Forschungsstand entsprechenden Hypothesen bzw. der Forschungsinteressen vorgenommen. Determinanten, die Kategorien bildeten, waren: Täterstrategien, Schutz und Sicherheit, Migrationsmotive und -ziele, Rechtlicher Status, Einstellung zu Prostitution und Bild der Polizei.¹¹ In einem zweiten Schritt wurden die im ersten Schritt bestimmten Kategorien um *induktiv* aus dem Interviewmaterial heraus gewonnene Determinanten erweitert. Zum einen sind

11 Der Fallbezug wurde dabei zunächst erhalten und für diese Determinanten für jeden konkreten Fall analysiert, wie gewichtig sie waren, d.h. inwiefern sie Hauptmotive darstellten bzw. inwiefern sie zu den Hauptmotiven beitrugen. Unter „Hauptmotiven“ bzw. „starken Motiven“ wurden solche Motive verstanden, bei denen ein starker Zusammenhang zwischen Aussagebereitschaft und Determinante bestand. „Beiträge zum Hauptmotiv“ oder „Nebenmotiv“ wurden diejenigen genannt, bei denen ein erkennbarer, aber deutlich schwächerer Zusammenhang bestand.

dies Unterkategorien der oben aufgeführten Determinanten, zum anderen weitere, *neue Determinanten*: Migrationsbedingte Barrieren, Viktimisierungsprozess, Wendepunkte und Intervention Dritter. Nach der Analyse der Hälfte des Interviewmaterials wurde mit der gesamten Liste der Determinanten der Auswertungsverlauf von vorn gestartet. Für jedes Interview wurden die Determinanten exzerpiert und es wurde jeweils eine Einschätzung vorgenommen, ob die spezifische Determinante in den konkreten Fall eine haupt- oder eine nebensächliche Bedeutung hat. Die Determinanten Opferwahrnehmung und Opferdeklaration werden in Kapitel 6, polizeiliche Handlungsstrategien in Kapitel 5 und Beratung in Kapitel 8 bearbeitet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Einfachheit halber nicht immer ausdrücklich als aus den Erzählungen der Frauen rekonstruiert formuliert, sondern auch als faktische Vorfindlichkeit. Dabei sei immer wieder daran erinnert, dass nicht eine „objektive“ Wirklichkeit behauptet wird, sondern die Sichtweise, die Einschätzungen und Gewichtungen seitens der befragten Frauen zu einem Bild verdichtet werden.

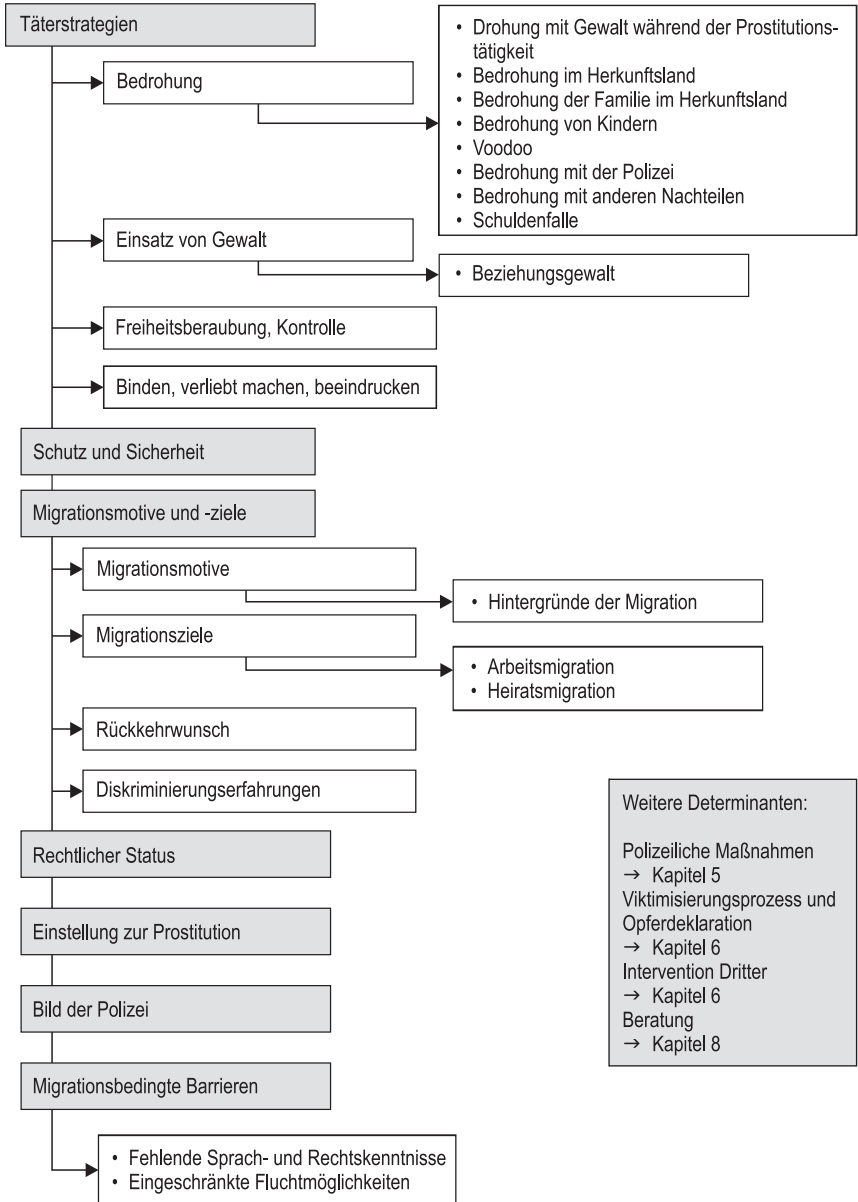
4.2 Gesetzliche Bestimmungen mit Relevanz für die Aussagebereitschaft

Die Rahmenbedingungen für den Menschenhandel ins Zielland Deutschland haben sich in den vergangenen 15 Jahren stark verändert. Mehrheitlich kommen Opfer von Menschenhandel aus EU Mitgliedstaaten und haben somit grundsätzlich legale Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland. Mit der 5. EU Erweiterung 2004 sind Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern der EU beigetreten. Drei Jahre später, 2007, kamen mit der 6. EU Erweiterung Bulgarien und Rumänien dazu. Das bedeutet für die Bürger/innen aus diesen Ländern, dass ihnen durch die Vorschriften der Art. 17 und 18 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages die sog. Freizügigkeit gewährt wird: Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind Unionsbürger/innen und als solche haben sie das Recht, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates frei zu bewegen und aufzuhalten. Für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt bis zu drei Monaten benötigen sie kein Visum und keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Sie müssen lediglich einen Pass oder einen anerkannten Passersatz mit sich führen. Freizügigkeitsberechtigte haben dann ein Recht auf längeren Aufenthalt, wenn es sich um Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige handelt oder um nicht erwerbstätige Personen, die über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Eine Anmeldung ist hierzu bei den Meldestellen erforderlich. Arbeitnehmer/innen aus den EU Beitrittsländern (mit Ausnahme von Zypern und Malta) haben zunächst für zwei Jahre mit der Option auf weitere drei Jahre den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Arbeitsgenehmigung wird durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt.

Wenn eine Frau Opfer von Menschenhandel geworden ist und sich bereit erklärt, als Zeugin auszusagen, erhält sie den Zeuginnenstatus. Die gemäß den Erlassen bzw. Kooperationsvereinbarungen geltende Vier-Wochen-Frist, in denen die Zeugin auch ohne Aussage bei der Polizei nicht abgeschoben werden darf, wird für die Zeuginnen aus den Beitrittsländern nicht mehr benötigt. Wenn sich eine Zeugin bereits länger als drei Monate in Deutschland aufhält, muss die Ausländerbehörde die Voraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung prüfen. Eine Ausreisepflicht besteht erst dann, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Freizügigkeitsrecht nicht mehr besteht (§ 7 Abs. 1 FreizügG).

4.3 Übersicht über die Determinanten der Aussagebereitschaft

Abbildung 01: Kategoriensystem „Determinanten der Aussagebereitschaft“



4.4 Täterstrategien

In jedem Interview nahmen die befragten Frauen auf die Vorgehensweise der Täter/innen Bezug, auch wenn die Interviewpartnerinnen nicht von unmittelbarer Bedrohung sprachen oder sie in die Prostitution eingewilligt hatten.

4.4.1 Unterschiedlichkeit der Täterstrategien

Täter/innen waren Einzelne oder Organisationen (s.u.). Die Strategien der Täter/innen waren sehr unterschiedlich und reichten von Gewalt, Bedrohung und dem unmittelbaren Zwang zur Prostitution bis zu Strategien von Bindung, wie das Eingehen einer Ehe oder Vortäuschen einer Liebesbeziehung. Gemeinsam war aber die unterstellte zielgerichtete Intention zu verhindern, dass Frauen anderen erzählten, dass sie sich in Zwangs- oder Ausbeutungsverhältnissen befanden, den Gehorsam der Frauen zu erzwingen und Widerstand zu unterbinden.

Zahlreiche Varianten von Strategien sind in den Interviews zu finden: Frauen wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland in ein Bordell gebracht, entsprechend eingekleidet und zur Arbeit gezwungen oder es wurde ihnen eine gewisse Zeit der Eingewöhnung gewährt. Frauen beschrieben Verläufe eskalierender Gewalt ebenso wie Zwangsverhältnisse, in denen weder konkrete Drohungen noch Gewalt vorkamen und sie trotzdem Angst hatten. Extremfälle sind einerseits sadistisch Gewalt und Folter (1–14/192, 2–18/37), andererseits weitgehende Freiheiten, solange die Befragten Geld erwirtschafteten. Insgesamt überwogen Erzählungen von Kontrollen: Frauen wurden überwacht, zu Kunden gebracht und abgeholt oder sie lebten in Gefangenschaft und waren den Täter/innen ausgeliefert.

Jede Täterstrategie konnte sich sowohl ungünstig im Sinne einer Verhinderung von Aussagebereitschaft, als auch günstig im Sinne einer Förderung von Aussagebereitschaft auswirken. Bei der Vorstellung der einzelnen Strategien wird auf beides eingegangen.

Täternetzwerke werden strategisch genutzt. Besondere Merkmale fanden sich, wenn die Frauen es nicht mit einzelnen Ausbeuter/innen zu tun hatten, sondern mit einer Gruppe oder einem Netzwerk von Tätern/innen, zu dem der/die Haupttäter/in und seine/ihre Handlanger in Deutschland und in den Herkunftsländern gehörten. Dies konnte bedeuten, dass diese Männer und Frauen gemeinsam den Menschenhandel organisierten oder ein Bordell betrieben. In diesem Zusammenhang war von „Freunden“ des Haupttäters oder der Haupttäterin die Rede. Sie wurden an Bewachung und Kontrolle der Frauen beteiligt, standen zur Verfügung, wenn es darum ging, Frauen unter Druck zu setzen oder flüchtige Frauen zu verfolgen. Die Haupttäter/innen mussten nicht selbst gewalttätig werden, wenn sie andere damit beauftragen konnten. Zwei Interviewpartnerinnen (3–35, 2–04) die lange Zeit in der Prostitution im Kontext organisierter Kriminalität tätig wa-

ren, äußerten sich detailliert zu Strategien von Kontrolle und Strafe in diesen Netzwerken (ausführlicher: Kapitel 7.3.2).

Die Täterstrategien waren flexibel und konnten sich im Verlauf der Viktimisierung verändern. Wenn Frauen in mehreren Kontexten ausgebeutet wurden (z.B. bei dem Wechsel von einem Zuhälter zu einem anderen oder bei einem Weiterverkauf), konnten sie Unterschiede bei den Täterstrategien, die sie erlebt hatten, beschreiben (vgl. 4.4.1).

Täterstrategien sind als Determinanten in der Mehrheit der Fälle von großer Bedeutung. Sie kamen als Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei in 27 Interviews vor, teilweise verstärkt durch weitere Täterstrategien in den Nebenthemen, als Beitrag zu anderen Hauptmotiven in 19 Interviews. Sie waren entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung für eine Aussage in 33 Interviews und gegen eine Aussage in 13 Interviews.

Täterstrategien sind untereinander verknüpft und verbunden mit den Determinanten Schutz und Sicherheit, Migration und migrationsbedingte Barrieren.

In den Interviews der Quotierungsgruppe 2 und 3 (keine Aussage) hatte das Motiv Täterstrategien verglichen mit Interviews der Quotierungsgruppe 1 häufiger eine große Bedeutung und wurde häufiger als ein starkes Motiv eingestuft, das gegen eine Aussage sprach. Frauen, die ausgesagt haben, überwand ihre Angst vor den Tätern aufgrund anderer, situativ stärkerer Motive oder die Strategien führten zu Empörung, Widerstand und dann zur Aussage.

Täterstrategien als Determinante wurden insbesondere von Interviewpartnerinnen erwähnt, die zum Tatzeitpunkt jünger waren. Von den 19 Frauen, die zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahren alt waren, stellten die Täterstrategien für alle ein ausschlaggebendes Motiv für oder gegen die Aussage dar. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Determinante Täterstrategien und dem rechtlichen Status der Interviewpartnerinnen zum Tatzeitpunkt. Sowohl in der Gruppe derer mit legalen Status als auch in der Gruppe der Frauen ohne regulären Status bildeten Täterstrategien ein starkes Motiv für oder gegen eine Aussage.

4.4.2 Bedrohung

Bedrohung bzw. Einschüchterung ist die am häufigsten genannte Täterstrategie, die im Zusammenhang mit der Aussagebereitschaft steht. Dieses Vorgehen der Täter/innen konnte sowohl zu einer Aussagebereitschaft als auch zu einer Aussageverweigerung führen. Angedroht wurde in der Regel Gewalt bis hin zu konkreten Todesdrohungen, aber auch andere Nachteile, z.B. die Tätigkeit in der Prostitution öffentlich zu machen, die Abschiebung zu veranlassen usw. Bis auf fünf Frauen aus der Quotierungsgruppe 1 und eine aus der Quotierungsgruppe 2 war für alle Frauen Bedrohung von Bedeutung für die Aussagebereitschaft. Dies galt für Frauen, die sich legal in Deutschland aufhielten oder Deutsche wa-

ren, ebenso wie für Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Bedrohungen konnten sich auf unterschiedliche Bereiche beziehen (Subkategorien), die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden.

Drohung und Einschüchterung während der Prostitutionstätigkeit

Teilweise wurde in den Interviews nicht genau beschrieben, womit die Täter/innen drohten, sondern allgemein von Angst gesprochen, z.B. *„von Angst, weil ihre Freunde immer schlagen, immer mit Messer“* (1–10/287). Drohungen wurden auch als komplexes Szenario – z.B. eine Kombination aus Drohungen, die Polizei werde die Frau für lange Zeit inhaftieren, Drohungen, den Angehörigen von der Prostitutionstätigkeit zu erzählen (*„er wusste, dass ich Kinder in Russland habe“* 1–17/61) – bzw. als eskalierendes Szenario beschrieben. *„... die Drohungen fingen harmlos an ... dann jagen sie dir Angst ein, dass sie deine Eltern umbringen ... dann haben sie mir gesagt, dass sie mich in ein anderes Land bringen, wo sie mich dann umbringen und begraben werden.“* (1–21/309)

Zu den komplexen Repressionsszenarien der Täter/innen gehörten in Fällen der Drohung mit Gewalt auch Strategien wie Einsperren, Abnehmen des Passes und der Einsatz von Gewalt. Eine Einschüchterung ließ sich auch erzielen ohne unmittelbare Gewaltandrohung. Hier überschneiden sich die Determinanten Einschüchterung, rechtlicher Status und migrationsbedingte Barrieren.

Bedrohung im Herkunftsland auch von Angehörigen und Kindern

Ein großer Teil der in den Interviews geschilderten Bedrohung bezog sich auf die Rückkehr ins Herkunftsland (s. Kapitel 4.4.2). *„Du lebst in einer ständigen Angst, du hast vor allem Angst ... Ich hatte immer Angst, Angst, Angst ...“* (1–21/164). Die Erzählerinnen wiesen darauf hin, dass die Täter/innen in den Herkunftsländern großen Einfluss haben – z.B. wenn von *„guten Beziehungen“* oder von *„Mafia“* gesprochen wurde – bzw. die Frauen nahmen an, dort könnten die Täter/innen ungehindert Gewalt ausüben. In diesem Kontext ging von einer drohenden Abschiebung ein starker Druck und Angst vor Polizeikontakten aus, da die Mehrheit der Migrantinnen ohne legalen Aufenthaltsstatus von der deutschen Polizei die Abschiebung erwartete und sie dort, wo sie herkamen, *„leicht zu finden“* (1–02/428) seien.

Die Bedrohung im Herkunftsland konnte zu einer Aussagebereitschaft führen, wenn sie mit entsprechenden anderen Determinanten einherging. In einem Interview kamen die Intensität der Angst um das eigene Leben, die Erkenntnis, dass es unmöglich war, ins Herkunftsland zurückzukehren, und eine gute Vernehmungssituation zusammen und führten zu einer ausführlichen Aussage: *„Dann wurde mir klar, wenn ich nach Hause fahre und all die Leute bleiben unbestraft, werden nicht verurteilt und bleiben frei, weiß ich nicht, wo die sind. Aber sie wissen, wo ich bin. Damals haben sie noch nicht gewusst, ob ich noch am Leben bin und wo ich lebe. Das konnten sie nicht wissen. Und dann habe ich begriffen: wenn ich*

nach Hause fahre, finden sie mich und bringen mich irgendwohin oder tun mir etwas an.“ (1–21/294)

Die Bedrohung der Familie konnte ein stärkeres Motiv gegen eine Aussage sein als die Bedrohung der eigenen Person, denn es wurde eine große Verantwortung im Interview geäußert, wenn Angehörige in Gefahr gerieten. In diesen Interviews mussten, wenn es zur Aussage gekommen war, andere, stärkere Motive oder spezifische, situative Konstellationen wirksam werden, z.B. der dringende Wunsch, einen Ausweg aus der Zwangssituation zu finden, zusammen mit einer eher zufälligen Konfrontation mit der Polizei (z.B. 1–02/490) oder die Eskalation der Gewalt des Täters, die keine andere schützende Option offen ließ als die Flucht zur Polizei (1–11/129).

Die Bedrohung Angehöriger konnte ebenso intensiv wirken wie unmittelbare Gewalt. *„Sie haben mich physisch nicht geschlagen, aber psychisch haben sie mich fertig gemacht, sie haben mich damit sozusagen umgebracht. Ich hatte permanent Angst. Wenn du abhaust, haben wir deine Adresse, eine Kopie von deinem Pass, wir wissen, wo deine Mutter wohnt“ (1–21/330).* Informationen von Angehörigen bestätigten die Befürchtungen. *„In Litauen standen sie in ihren Autos unauffällig vor dem Haus meiner Mutter, sie haben sie zwar nicht direkt bedroht, trotzdem war meine Mutter deswegen mehrmals bei der Polizei.“ (1–21/330)* *„Das war, dass man mir gedroht hat, wenn ich mich weigern sollte, dann wird meiner Familie etwas zustoßen. Meine Familie sind nur noch meine Geschwister und ich. Und eigentlich bin ich nur noch deswegen am Leben.“ (1–11/67)*

Frauen berichteten, dass die Täter den Wohnort der Familie, die Schule der Geschwister usw. kannten und sie sich deshalb in die Situation fügten. *„Deshalb habe ich da auch so lange ausgehalten, deshalb weil ich hatte Angst, ich wusste, wie bei uns die Sachen laufen, wusste, wenn du auf der Straße bist und irgendwie einer dich so mitnimmt, ins Auto schleppt, keiner unternimmt irgendwas, keiner.“ (1–47/158/397)*

In allen Fällen, in denen die Familie der Interviewpartnerinnen von den Tätern/innen explizit bedroht wurde, haben sie sich zu einer Aussage entschlossen. Im Unterschied zur Strategie der Bedrohung der Familie im Herkunftsland allgemein, die auch als zusätzliches Motiv vorkommen konnte, stellte die unmittelbare Gefährdung der Kinder immer ein Hauptmotiv dar.

Eine Untergruppe von Drohungen waren solche, die sich speziell auf Kinder bezogen. Frauen wurden unter Druck gesetzt, indem sich die Täter/innen Zugang zu den Kindern verschafften, diese als Geiseln nahmen (2–04/160, 1–10/243) oder ihr Leben bedrohten, weil sie wussten, wo sie – meist bei den Großeltern im Herkunftsland – lebten (1–19/92). *„Von dieser Angst, weißt du, und ich hab Angst von die Kleine, weil Beispiel: wenn ich nicht machen Geld, weißt du, . . . soll passieren etwas an die Kleine, verstehst du? Von diese ich hab Angst gehabt, Angst.“ (1–10/292)* *„Diese Person, die jetzt auf mein Kind aufpasst – dieser Mann hat ge-*

sagt, da ich jetzt eine Aussage gemacht habe, wird er zusehen, dass dem Kind etwas zustößt. Und wenn das Kind stirbt, ist ihm das recht. Deswegen behüte ich mein Kind, ich habe ihn wohin gebracht, wo niemand weiß, wo er ist.“ (1–19/87)

Voodoo und ritueller Eid

Der Begriff Voodoo wird von westeuropäischen Vertretern/innen von Polizei und Sozialer Arbeit zur Bezeichnung unterschiedlicher spiritueller Praktiken verwendet, die bei Opfern von Menschenhandel aus afrikanischen Ländern, vor allem Nigeria, beobachtet werden. Da hier häufig kulturelle Missverständnisse zu finden sind, wird kurz vorab auf die notwendigen Differenzierungen eingegangen. Es ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Voodoo oder Voudoun als religiöser/spiritueller Tradition in bestimmten Regionen Afrikas, zu deren Ausübung der rituelle Eid gehört, der als bindende Verpflichtung zweier Vertragspartner gesehen und durch spirituelle Praktiken bekräftigt wird, auf der einen und einer Religionsgemeinschaft auf der anderen Seite.¹² Bei weitem nicht alle, die den Eid praktizieren bzw. an seine Macht glauben oder sich an seine Verbindlichkeit halten, gehören der Religionsgemeinschaft an. Der Eid hat eine mächtige Potenz, da eine Zuwiderhandlung eine Bestrafung durch übernatürliche Kräfte nach sich zieht. Aber nicht die Religion bzw. Tradition Voodoo macht Frauen oder Kinder zu Opfern von Menschenhandel, sondern Elemente aus dieser Tradition werden genutzt, um sicherzustellen, dass diejenigen, für die Transferkosten nach Europa übernommen werden, dort ihrer Verpflichtung des Geldverdienens nachkommen, auch in Tätigkeiten wie der Prostitution, die sie freiwillig nicht eingegangen wären – also um sie über weite Distanzen zu kontrollieren.

Voodoo als unkonkreter Überbegriff umfasst einerseits den rituellen Akt, der die Person, die ihre Familie oder ihr Dorf verlässt, in der Fremde schützen soll, andererseits den rituellen Eid als Bekräftigung eines Vertrages, den beide Seiten bindend eingehen – auch wenn Vor- und Nachteile ungleich verteilt sind –, und drittens eine Möglichkeit von Zwang bzw. Kontrolle, um die Person, die ins Ausland geht, ausbeutbar zu halten und die Menschenhändler vor Strafverfolgung zu schützen (Nwogu 2008). Der rituelle Eid ist eine verbreitete Praxis, unabhängig davon, ob die Beteiligten selbst Anhänger der Voodoo Religion sind oder nicht. Die Unterstützung von Opfern von Menschenhandel, die durch einen rituellen Eid gebunden sind, ist außerordentlich schwierig. Ein Verständnis der Bedeutung der Bindung durch den Vertrag ist wichtig. Es gilt, Strategien zu entwickeln, die darin liegende Bedrohung, zu mindern. In Kapitel 7.3.1 wird Voodoo als Fallkontext mit spezifischen Aussagebarrieren und deren Überwindung ausführlich dargestellt.

Die Nötigung westafrikanischer Frauen, einen Voodoo-Eid zu leisten, der sie zu absolutem Gehorsam den Tätern/innen gegenüber verpflichtete, wurde als kultur-

¹² Ich danke Mike Dottridge, Experte für Kinderhandel und früherer Direktor von Anti Slavery für seine Informationen (E-Mail Korrespondenz April 2009).

spezifische Täterstrategie auch in den Interviews berichtet. Der Eid beinhaltet, mit niemandem zu sprechen und die Schulden (Geld für den Flug etc.) zurückzuzahlen, wobei die hohen Summen und das Einbehalten des Geldes das Migrationsziel der besseren Zukunft in weite Ferne rücken ließen, oder „*alles tun, was sie von mir verlangen, und das habe ich versprochen*“ (1–12/235), ansonsten stirbt ein Familienmitglied oder die Frau selbst („*They say if I say to anybody I will die*“ 3–07/56). „*Als ich im Gefängnis war, sind sie zu meiner Mutter und meiner Schwester gegangen und haben mit ihnen gesprochen und haben gesagt, ich soll es nicht wagen, Informationen weiterzugeben, weil sie mich dann umbringen würden und weil ich den Eid geschworen habe, und ich sollte das nicht tun. Und sie haben meine Schwester und meine Mutter und mich bedroht.*“ (1–12/339) In zwei Fällen (3–07, 1–50) wurden im Interview Tod und Krankheit von Angehörigen in einen Zusammenhang mit dem Voodoo gebracht.

Die Verpflichtung aufgrund des geleisteten Eides wurde von den Frauen sehr ernst genommen: „*Dieser Schwur ist sehr wirkmächtig, gewaltig*“ (1–50/225). Der rituelle Eid wurde als bindend und bedrohlich erlebt. „*Ich hatte sehr viel Angst, denn Voodoo ist nichts womit man spaßen sollte.*“ (1–48/174) Er konnte nur unter bestimmten Bedingungen überwunden werden und zu einer Aussage führen.

Die Bindung an den Eid konnte in eine ausweglose Situation führen, weil er eine Rückkehr nach Afrika unmöglich machte. Eine Aussage bei der Polizei hätte eine Ausweisung zur Folge, die Rückkehr aber hätte bedeutet, dass der gebrochene Eid die Frau in den Wahnsinn treibt oder tötet (3–53/358).

Drohung mit der Polizei

Die Interviewpartnerinnen schilderten, dass die Täter/innen ihnen auf unterschiedliche Art und Weise mit der Polizei gedroht haben. Zum Teil vermittelten die Täter/innen ihnen ein generell negatives Bild von der Polizei als „*schlimmster Feind*“ (1–49/620), mit dem die Frauen nicht kooperieren sollten.

Diese Form der Bedrohung nutzte den irregulären Aufenthalt von Frauen in Deutschland bzw. das Fehlen einer Arbeitsgenehmigung oder die Tatsache, dass die Frauen die Gesetzeslage und das Vorgehen von Behörden weder kannten, noch diese einschätzen konnten. Den Behauptungen der Täter/innen, es würden den Interviewpartnerinnen vonseiten der Polizei Abschiebung oder Bestrafung drohen oder sie kämen ins Gefängnis, wenn sie der Polizei in die Hände fielen, konnten Frauen, die nicht informiert waren, nichts entgegensetzen. Ihnen wurde teilweise mit Nachdruck gesagt, dass ihr Status als Migrantin ihnen bei deutschen Behörden keine Chance ließ bzw. ihre Tätigkeit in der Prostitution strafbar wäre. Damit wurde eine hohe Schwelle für die Hilfesuche und die Aussagebereitschaft aufgebaut, die durch andere starke Motive überwunden werden musste, wenn es zu einer Aussage kam.

Zwei typische Beispiele sind 1–02 und 1–21: *„Immer haben die mir gesagt, wo ich da so zum Gespräch kam, dass ich will das nicht, ich kann das nicht mehr ((weint)) und die haben immer dann gesagt, ja wenn du zur Polizei gehst, dann bringt dir das eh nichts, weil ((weint)) die Behörden glauben eine Deutschen, also deutschen Bürger eher als irgendeine osteuropäischen Hure.“* (1–02/644) Erst als ihr durch die Beraterin klar gemacht wurde, dass die Behauptungen der Täter/innen nicht zutreffend sind, entschied die Frau sich für eine Aussage. *„Ich habe die ganze Zeit gedacht, als . . . ich wollte abhauen, ich dachte, ich renne weg, wenn die Polizei kommt. Ich habe mir sogar vorgestellt, dass sie mich verhaften und mich ins Gefängnis schicken. Und dann nach drei Monaten werden sie mich nach Hause abschieben. So habe ich es mir das alles vorgestellt, ich dachte nicht, dass es so kommt, wie es jetzt kam. Als sie mich zu Ihnen gebracht haben (sie meint die Beratungsstelle), dachte ich mir, das ist sicher ein Frauengefängnis.“* (1–21/271)

Die Angst vor der Polizei als Angst vor Abschiebung führte zu einer Entscheidung gegen eine Aussage, wenn die Abschiebung ihrerseits wegen der Perspektivlosigkeit im Herkunftsland (3–40/175), der Gefährdung des Migrationsziels (2–09/333), der Angst vor Rache der Täter/innen im Herkunftsland gefürchtet wurde. Kaum davon zu trennen war die Angst vor der Polizei als Angst vor einer Inhaftierung. *„Ich hatte nur Angst, dass ich ins Gefängnis muss. Ich habe gedacht, ich werde verhaftet.“* (2–09/166) In einem Extremfall ließ die Drohung, für zehn Jahre ins Gefängnis zu müssen, wenn die Polizei auf sie treffen würde, eine Frau mehrere Monate schwere Gewalt ertragen. Keine der anderen Determinanten konnte diese Angst aufwiegen. Es war purer Zufall, dass es zu einer Konfrontation mit der Polizei und zu einer Aussage kam: *„. . . irgendwie nach den zwei Monaten, so hab ich gedacht, ja gut, was soll's, wenn ich nicht mache, dann bin ich sowieso tot und dann bringt gar nichts, und wenn ich weglaufe, dann sitz ich im Knast zehn Jahre, das ist auch nichts, hab ich halt einfach die Monate irgendwie noch durchgehalten. Hat mir immer gesagt, ja wenn du willst, kannst du ins Bad gehen und dir die Kehle durchschneiden.“* (1–14/217)

All diese Motive ließen Frauen nicht das Risiko einer Aussage eingehen. Hinzu kam bei einigen das Bild einer korrupten Polizei im Herkunftsland, teilweise als ebenfalls starkes Motiv (s. Kapitel 4.9). *„Zum Beispiel ich, ich habe mein ganzes Leben vorher in Angst gelebt . . . Und diese Angst ist da, wenn die Polizei kommt und an die Tür hämmert. Du denkst an das, was du schon vorher gehört hast und das ist nicht gut.“* (1–49/609)

Drohung mit anderen Nachteilen

Angesichts von migrationsbedingter Unkenntnis der Frauen konnten Täter/innen den Befragten mit weiteren Nachteilen drohen, z.B. mit dem Finanzamt oder mit einer Inhaftierung aufgrund von Steuerhinterziehung, um eine Aussage zu verhindern: *„. . . denn würde ich wegen Steuer in Knast gehen, so er hat immer so was gemacht, so was gesagt, dass ich von ihm nicht weggehe.“* (1–36/35) Ein wei-

teres Beispiel ist die Erpressung einer türkischstämmigen jungen Frau: Für sie war die Drohung, der Täter würde ihrer Familie berichten, dass sie in einem Nachtclub gekellnert hatte, Mittel, sie zur Prostitution zu zwingen, und Hauptmotiv, sich lange Zeit nicht an die Polizei zu wenden (2–34/41). Ein weiteres Beispiel ist die Drohung, dem Ehemann, der Familie und der Nachbarschaft zu erzählen, die Befragte sei eine Prostituierte. Dies war ein starkes ergänzendes Motiv, das, verbunden mit einer Drohung mit Gewalt als Hauptmotiv, zunächst eine Aussage verhinderte (1–27/68). Bei beiden Beispielen wirkte die Stigmatisierung der Prostitution, auch wenn die Befragten zur Prostitution gezwungen worden waren. In beiden Fällen überwogen schließlich andere Motive und sie entwickelten zumindest phasenweise Aussagebereitschaft.

Schuldenfalle

Schulden bei den Tätern/innen waren ein fast durchgängig in den Interviews auftauchendes Thema. Die Herkunft und die Höhe der Schulden konnten den Interviewpartnerinnen nachvollziehbar oder völlig unerklärlich sein. In der Regel wurden Schulden eingefordert, die durch die von den Tätern/innen vorgestreckten Reisekosten begründet wurden. Für Frauen aus Afrika und Asien waren dies teilweise enorme Summen, die sie in der Unkenntnis der Verhältnisse akzeptierten: 45.000 Euro (1–49/96), 35.000 Euro (1–50/15), 17.000 Euro (3–07/59; s. Kapitel 7.3.1). Auch Frauen aus Osteuropa wurden mit Schuldenforderungen von mehreren Tausend Euro konfrontiert. In einem Fall wurde der Interviewpartnerin Geld für die Reise abverlangt, obwohl sie die Reise im Voraus bezahlt hatte (1–21/12/27/388).

Die Frage der Schulden wurde von vielen Interviewpartnerinnen als eine Art Vertrag betrachtet: Es war eine Forderung der Täter/innen, die es zu erfüllen galt, entweder eine bestimmte Summe zurückzuzahlen oder eine bestimmte Zeit zu arbeiten. „*Und sagt er: Denkst du nicht, wie viele Kosten wir für dich gehabt haben und erst müssen wir unser Geld rausholen.*“ (1–47/140) In beiden Situationen sahen sie sich getäuscht: Andere Kosten wie die für Miete, Lebensmittel usw. erhöhten kontinuierlich die Schulden bzw. verhinderten ein endgültiges Abtragen. „*Die 10.000 habe ich ihm innerhalb von drei Wochen abgearbeitet. Das andere Geld also, ich musste noch vier oder fünf Monate für ihn arbeiten. Er hat immer gesagt es ist noch weit kein Ende, du bist immer noch mehr Geld schuldig.*“ (1–11/94) Das Migrationsziel erschien in diesen Situationen kaum oder gar nicht erreichbar, trotz der Belastungen, die die Frauen auf sich nahmen. Auch Frauen, die anfangs den „Vertrag“ akzeptiert hatten, konnten dann Aussagebereitschaft entwickeln.

Obwohl Schulden häufig als Druckmittel eingesetzt wurden, waren sie nur in verhältnismäßig wenigen Fällen ein für die Aussagebereitschaft ausschlaggebendes Motiv, und in keinem Fall ein Hauptmotiv. Allerdings erlangten Schulden Bedeutung für die Selbstwahrnehmung als Opfer von Täuschung und Ungerechtigkeit (s. Kapitel 6.3.3 Verlaufsmuster „Empörung“). Bedeutung für die Aussagebereitschaft gewann das Thema Schulden im Zusammenhang mit Gewalttätigkeit, Be-

drohung mit Gewalt bzw. mit Drohen mit Abschiebung oder Gefängnis (1–01, 1–14, 1–19, 1–28, 1–33).

Die Deutung der Schulden als Vertrag zwischen den Frauen und den Tätern/innen verlieh der Ausbeutung den Anschein der Legalität, sodass die Ausbeutung teilweise nicht als solche erkannt wurde. Gewalttätigkeit hingegen war leichter als Ungerechtigkeit oder Rechtsverletzung zu erkennen, was eher die Aussagebereitschaft fördern konnte. Es zählt die subjektive Bedeutung der Verschuldung, die nicht nur starken Druck zum Erwirtschaften der geforderten Summe, sondern auch eine gravierende Krise oder Verzweiflung auslösen konnte. *„Ich habe das Geld für die Reise abgegeben . . . Dann haben sie gesagt, dass wir irgendwelches Geld abarbeiten müssen . . . Sie sagten mir immer wieder, dass ich Geld abarbeiten muss, was für Geld, weiß ich nicht mehr, ich sollte das Geld einfach abarbeiten. Dann probierte ich zum ersten Mal in meinem Leben mich umzubringen, es ist mir nicht gelungen.“* (1–21/27)

Eine Interviewpartnerin, die wegen der Operation ihres Kindes Geld verdienen musste, beschrieb die finanzielle Ausbeutung als Versklavung: *„Können Sie sich vorstellen, was es heißt, 1.200.- Euro im Monat einfach ihm zu geben? Und dazu noch 30.- Euro pro Tag in die Kasse rein zu legen? Was ist das . . . das bedeutet, dass ich wie eine Sklavin bin!“* (1–27/369)

Es gibt Sonderfälle des Umgangs mit Schulden: In Interview 3–08 wurden Schulden als Druckmittel eingesetzt, weil die Frau vorzeitig aus der freiwilligen Prostitution ausstieg und der Täter den Verlust potentieller Einnahmen ausgleichen wollte. Er zwang sie, in ihrem Namen Telefonverträge für 4.000 Euro abzuschließen (3–08/128). In Interview 1–02 ließ sich der Täter darauf ein, dass die Frau das Geld durch Ladendiebstähle beschaffte, um der Prostitution zu entgehen (1–02/482). In Interview 1–15 war der Druck vor allem durch Schulden im Herkunftsland entstanden, die die Interviewpartnerin dazu brachten, in der Prostitution Geld zu verdienen. Sie verzweifelte, als ihr Verdienst zu gering ausfiel und ein Abbezahlen immer unwahrscheinlicher erschien (1–15/61/104). Ein weiterer Sonderfall ist die Erzählung einer Interviewpartnerin, die versuchte mit den Tätern zu verhandeln. Sie erklärte sich bereit, die Schulden abzarbeiten, allerdings nicht durch eine Tätigkeit in der Prostitution. Sie scheiterte mit diesem Versuch und sagte später aus (1–47/155).

Weitere finanzielle Druckmittel, die in Interviews erwähnt wurden, waren Geldstrafen für Prostituierte wegen Fehlverhaltens. Sie reduzierten das Widerstandspotential der Frauen und erhöhten die Schuldenlast: *„Okay, er sagt mit diese Bedingung abarbeitest du deine Strafe, dann kannst du gehen. Was blieb mir übrig?“* (1–30/158)

Zur finanziellen Ausbeutung trugen auch Ablösezahlungen bei: Wenn eine Prostituierte von einem Täter oder einer Täterin an eine/n andere/n übergeben wurde, wurden teilweise Zahlungen in Höhe von 3.000 bis 5.000 Euro als Ablösesumme

gezahlt. Als Regel wurde berichtet: Wenn eine Frau aussteigen wollte, wurde die Ablösesumme von ihr verlangt (2–43/248). In Interview 1–01 verlangte der Täter, dass die Befragte den „Kaufpreis“ abarbeitete, den er gezahlt hat (1–01/29). In Interview 1–42 wurden von dem Täter 25.000 Euro für die Frau gezahlt, die sie abarbeiten sollte (1–42/68).

4.4.3 Einsatz von Gewalt

In 17 Interviews wurden konkrete Gewalthandlungen der Täter/innen, mit denen Befragte zur Prostitution gezwungen wurden, als Strategie von ausschlaggebender Bedeutung für oder gegen die Aussage genannt. Die Thematisierung von Gewalt war unterschiedlich ausführlich. Meist wurde mit wenigen Worten erwähnt, man sei geschlagen worden. Zwei Beispiele einer ausführlicheren Thematisierung zeigen die folgenden Zitate: „*Am vierten Tag hat, hat mich der Chef so gefasst, gegriffen, und mich in den Keller gebracht und hat angefangen, mich zu schlagen. Und er hat gesagt, solange Du dieses Geld nicht verdienst, ich werde Dich verkaufen, aber bevor ich Dich verkaufe, will ich mein Geld zurückhaben.*“ (1–01/295) „... *ich bin später gekommen. Und dann ... insgesamt vier Männer haben auf mich gewartet und dann haben mich richtig total zusammen geschlagen und so, so richtig, richtig mit so italienische Schuhe ((lacht)) und mit diese seine Ringe, was die haben, so ne dicke, also ((lacht)) haben mich richtig zusammen geschlagen.*“ (1–29/249)

Gewalt kann auch wirksam sein, wenn sie einer dritten Person angetan wurde. In einem Fall war die Schwester der Gewalt durch den Täter ausgesetzt, mit dem sie zusammenlebte. Die interviewte Frau wollte ihre Schwester vor Gewaltausbrüchen schützen und erfüllte die Forderungen des Täters (2–05/298). In einem anderen Fall war es die Freundin, die in der Gegenwart der Interviewpartnerin zusammengeschlagen wurde: „*Und dann hab ich äh ich bin so wie in ein Schock, dann hab die richtig ins Zimmer rein, Zimmertür zugemacht, (Name) liegt am Boden richtig im Blut, ich sofort weinen, ich hab sie mitgenommen, unter der Dusche, alles Blut läuft das ganze Kopf, Gesicht also im Körperbereich, am nächste Tag also blau sie war und dann das hab ich gesehen, dass sie sich richtig dieses an diese Tag und diese Abend das ist von dem müssen wir richtig Furcht – Angst so also Angst haben.*“ (1–30/183)

In den Interviews gab es Beispiele dafür, dass Gewaltszenarien im Hintergrund auf Gerüchteebene kontrollierend oder einschüchternd wirken konnten, ohne dass selbst erlebte Gewalt oder Drohungen eine Rolle spielen mussten, so z.B. das Reden darüber, dass andere Prostituierte geschlagen wurden (2–43/70), dass es Morde gab. „... *Ich habe gesagt, wo ist sie? Und er sagt, weg. Ich sage, wo weg? Später, danach zeigt uns auf Videokassette, die hat die russische Mafia hat sie tot gemacht. Und er hat gesagt, wenn euch von alle euch, machen mir zu Gericht, dann sind euch so gleiche wie sie.*“ (1–51/224) Diese Drohung, getötet und verscharrt zu werden, wurde von den Frauen, die ohne Papiere und damit

ohne Identität waren und bei denen niemand wusste, wo sie sich aufhielten, sehr ernst genommen.

Neben der Beschreibung von deutlich als instrumentell erkennbarer Gewalt – in der Regel Schläge – gab es Beschreibungen von Quälerei und Folter, mit sadistischem Charakter. „... also ich wurde dann in den Keller gesperrt und eigentlich nur noch richtig extrem gefoltert und, also musste nackt schlafen, hab – musste im Stehen schlafen mit Arm nach hinten und im gebeugter Haltung und also richtig Foltermethoden.“ (2–18/29); (ausführlicher s. Kapitel 7.7.1). Eine Erklärung über die traumatisierende Wirkung der Gewalt, die zu einer Bindung an die Täter/innen führt, reicht allerdings nicht aus, da in anderen Fällen ähnlicher chronischer Brutalität – und ebenfalls Situationen von Gefangenschaft – der Fallverlauf eine andere Wendung nahm und zu einer Aussage führte: „... die haben mich immer ständig gekloppt und da hab ich auch ein Messer in mein Bein bekommen und das ist irgendwie ... da hab ich mal jeden Tag was abgekriegt und eben nach kurzer Zeit tut auch nicht mehr weh und man gewöhnt sich man an Schmerz ... hat mir immer gesagt, ja wenn du willst kannst du ins Bad gehen und dir die Kehle durchschneiden, und ist auch egal oder so. Pistole haben die schon mir auch an den Kopf gehalten, abknallen und da kriegt man halt Angst und dann macht man so was.“ (1–14/191)

Beziehungsgewalt

In einigen Erzählungen ging die sexuelle Ausbeutung einher mit Gewalt durch den Partner bzw. Ehemann, wie sie allgemein unter „Häusliche Gewalt“ gefasst wird (2–04, 1–11, 1–42, 3–35). „Ich erinnere mich, wie er mich an den Haaren die Treppen runter geschleift hat. Ich habe mich bei meinem Sohn im Kinderzimmer versteckt, aber er hat die Tür aufgebrochen. Er ist hereingekommen und fing an, mich zu prügeln. Ich bin mit dem Kind, wir schreien beide, wir weinen, das war der zweite Tag, nachdem ich hierher gekommen bin. Und so war es jeden Tag.“ (1–42/35)

Polizeirelevant ist den Interviews zufolge diese häusliche Gewalt zum einen, weil die Aussagebereitschaft voraussetzt, dass sich das Opfer gegen den Täter stellen kann und will, die Dynamik von Gewaltbeziehungen aber eine bindende Kraft hat und eine solche Loslösung erschwert (s. Exkurs unten). Zum anderen ist häusliche Gewalt polizeirelevant, weil sie Anlass einer polizeilichen Intervention sein konnte. In diesem Zusammenhang war es möglich, mit einer Wegweisung des Täters das Opfer aus dem Einflussbereich des Täters zu lösen, den Zugang zu Beratung zu vermitteln und in dem bestehenden Kontakt eine Erweiterung der Aussagebereitschaft von häuslicher Gewalt auf Menschenhandel zu erreichen. In Kapitel 7.4.2 wird auf die Schwierigkeit einer Lösung aus einer Gewaltbeziehung eingegangen; in den dort diskutierten Fällen war eine Eskalation und Zuspitzung der Gewalt notwendig für eine Lösung. Die Aussagebereitschaft hing dann aber davon ab, ob die Chancen der polizeilichen Intervention genutzt wurden oder nicht.

Mit zwei Ausnahmen ließ sich aus allen Interviews, in denen Gewalt durch den Beziehungspartner als Determinante erschien, diese Gewalt als ein Hauptmotiv für die Aussage herausarbeiten. Dies gilt insbesondere für Frauen, die dachten, eine Liebesheirat einzugehen, und dann vom Partner ausgebeutet und misshandelt wurden.

Exkurs: Die bindende Kraft von Beziehungsgewalt (Häuslicher Gewalt)

Die Untersuchung von Helfferich et al. (2004) zeigt eine geringe Anzeigebereitschaft wegen häuslicher Gewalt und eine geringe Bereitschaft, sich gegen den Täter zu stellen, solange das Opfer noch in der Beziehung an den Täter psychisch gebunden ist. Die Frage, wie die Lösung aus einer Beziehung gefördert werden kann, ist auch für Opfer von Menschenhandel relevant, die in einer intimen Beziehung ausgebeutet und zur Prostitution gezwungen werden.

In der Forschung zu häuslicher Gewalt gibt es mehrere theoretische Ansätze, die die Schwierigkeiten erklären, einen gewalttätigen Partner zu verlassen. Ältere Ansätze führen gesellschaftlich verankerte ökonomische und soziale Abhängigkeitsverhältnisse an (z.B. Burgard 1988) oder traditionelle Einstellungen mit einer hohen Bedeutung von Ehe und Familie als Kernelemente des eigenen Lebensentwurfs (z.B. Walker 1979) als Grund für die Bindung von Frauen in Gewaltbeziehungen an.

Neuere Ansätze bringen die Bindung an einen gewalttätigen Partner in Zusammenhang mit der psychischen Bewältigung von chronischer, traumatisierender Gewalt – die Bindung wird damit durch die Gewalt selbst erzeugt. Herman (1993) sieht das systematische und wiederholte Zufügen von Traumata durch massive und vor allem unberechenbare personale Gewalt, verbunden mit anderen Kontrollstrategien wie Isolation und Einschüchterung, als Mittel, eine „psychische Herrschaft“ (a.a.O.: 116) zu errichten, die dem Opfer vermittelt, dass der Täter übermächtig und Gegenwehr vergeblich sei. Herman stellt die Machtstrategien des Täters wie Gewalt, Kontrolle und Isolation und nicht die Einstellungen der Opfer in den Mittelpunkt: In der Isolation wächst die Abhängigkeit von dem Täter als Schlüssel zur Außenwelt, als Quelle von Informationen und als Einziger, der die Gewalt beenden kann; er wird zum „wichtigsten Menschen im Leben des Opfers“ (1993, 108). Der Zugang zur Unterstützung wird abgeschnitten. Bei unberechenbarer Gewalt kann die enge Nähe zum Täter einer der Versuche sein, noch eine letztmögliche Kontrolle über die Situation zu gewinnen, wenn das Opfer die Stimmungen des Täters besser ahnen zu können vermeint. Kretschmann (1993) erklärt dagegen die Bindung der Opfer von Vergewaltigungen an Täter psychoanalytisch aus der Perspektive der Opfer. Die Todesangst reaktiviert frühe regressive Angstphantasien, die dem Täter eine übermenschliche Macht geben und die mit einer Unterwerfung ihrerseits nur mit Introjektionen und Aufnahme von Aspekten des Aggressors in das eigene Selbst

psychisch überlebt werden können. Auch steht die Bindung im Dienste der Bewältigung und des psychischen Überlebens.

Ein anderer Aspekt, der ebenfalls eine Bindung fördert, ist die Gewährung von kleinen Vergünstigungen (Herman 1993, 120 ff.). Die Bedeutung eines Wechsels von Gewalt und Versöhnung wurde schon von Walker (2000) unterstrichen und später von Brückner (1991) aufgegriffen. Die Phase der Versöhnung und der Reue des Partners nährt die Hoffnung des Opfers auf eine Änderung; eine Trennung unterbleibt. Nach Brückner (1991, 64) binden insbesondere Männer mit „zwei Gesichtern“ auf diese Weise ihre Partnerinnen, denn das zweite Gesicht von Hilflosigkeit kann, aller vorangegangenen Gewalt entgegen, mütterliche Gefühle wecken.

Helfferrich et al. (2004, 147) üben Kritik an einer Konzipierung von Gewaltbeziehungen als sich zwangsläufig immer mehr auf den Endpunkt der vollständigen Selbstaufgabe und Hilflosigkeit des Opfers verengend und zwangsläufig alle Ressourcen zerstörend, sich ein Leben getrennt vom Partner vorzustellen und den Schritt aus der Bindung heraus zu wagen. Sie schlagen vielmehr vor, die Beziehungsdynamik als einen mehrschichtigen Prozess zu sehen, in dem es auch aufgrund von Ereignissen, neuen Ressourcen und kleinen Sicherheiten eine Umkehr hin zu mehr Autonomie geben und ein Lösungsprozess sich schrittweise entwickeln kann, der aber erst nach einer längeren, latent bleibenden Entwicklung zu einer tatsächlich vollzogenen Trennung führt. Insbesondere wurde ein Muster beschrieben, bei dem ein solcher Lösungsprozess schon fortgeschritten war, es aber einer dramatischen Zuspitzung und einer polizeilichen Intervention mit einer räumlichen Trennung von dem Partner bedurfte, um den letzten Schritt der Lösung zu gehen und sich zu trennen.

Diese ressourcenorientierte Sicht ist wichtig, wenn Beratung an der Lösung aus der Beziehung arbeiten will. Voraussetzung ist aber, dass Traumatisierte die Bindung nicht mehr als Überlebensstrategie benötigen und das wiederum setzt voraus, dass innerpsychisch und real Schutz und Sicherheit etabliert werden konnten.

In den Interviews mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung lassen sich diese Erkenntnisse auf die Frauen übertragen, die von ihrem Partner oder Ehemann zur Prostitution gezwungen und ausgebeutet wurden. Eine „psychische Herrschaft“ im Sinn von Herman konnte aber auch durch das Tätersystem insgesamt mit Gewalt, Gewaltdrohungen, Isolation und Kontrolle erreicht werden und Ausstiegsbarrieren in Analogie erklärt werden.

4.4.4 Freiheitsberaubung, Kontrolle

Neben der Gewaltdrohung wurden unterschiedliche Formen der Kontrolle beschrieben. Wegnehmen des Reisepasses, Einschließen, Isolation und Abschotten von der Außenwelt, Wegnehmen des Handys (1–37/198) und ständiges Begleiten (1–47/230). „... dann war das so, im Bordell die Arbeit und dann wieder nach Hause, und da waren die Türen verschlossen und ich hatte ja auch keinen Ausweis.“ (1–13/99)

Besonders effektiv waren diese Strategien bei Frauen, die die deutsche Sprache nicht sprachen und nicht wussten, wohin sie sich wenden konnten. Sie brauchten zum Teil gar nicht eingeschlossen werden. „Dann nimmt sie meinen Reisepass und gibt ihn ihrem Mann und danach, am nächsten Tag, musste ich anfangen zu arbeiten, das heißt, ich wurde gezwungen zu arbeiten. Und dann hatte ich keine Möglichkeit mehr, damit aufzuhören (1–13/99). Mir holen eine Mann von die Straße und mich verkaufen weiter nach (Stadt) zu Leute und dort mich verkaufen wieder für Geld. Aber da – dort war das mehr schlimmere, weißt du, weil dort war auf dem Fenster war die Gitter, weißt du, und die Aufpasser stehen bei dem Tür bei dem Haus und so.“ (1–10/62)

Ein weiteres Beispiel einer Form von Kontrolle ist, verbunden mit Einsperren, der Entzug von Nahrung. Die Frauen, die darüber berichteten, beschrieben es als abtumpfend und zermürbend. „Er hat angefangen, mit mir zu streiten und mich zu schlagen. Ich müsste wohl arbeiten, damit ich für meine Unterkunft und für mein Essen aufkomme. Nachdem ich fast eine Woche nicht gegessen hatte und es keine andere Möglichkeit gab, habe ich mich bereit erklärt zu arbeiten. Nur deswegen, damit ich etwas zum Essen habe...“ (2–03/124). „Meistens immer hat er Kühlschrank leer ausgeräumt wenn er ausgegangen ist alles zugesperrt und es war meistens so, wenn du nicht arbeitest, dann kriegst du auch nichts zu essen, und erste Mal hat Hunger, man fühlt sich so, aber nach zwei drei Tagen gewöhnt sich dran und dann hat man automatisch nicht mehr so Hunger.“ (1–14/127)

In einigen Fällen wurde Frauen ein begrenzter Freiraum gewährt in dem Sinn, dass sie ab und zu in Begleitung und unter ständiger Kontrolle der Täter/innen ausgehen konnten.

4.4.5 Binden, verliebt machen, beeindrucken

Diese Täterstrategien wurden als (phasenweise) Aussagebarrieren berichtet vor allem von Frauen, die im Herkunftsland keine Perspektive (Armut und Arbeitslosigkeit) und Interesse an einer Versorgungs- oder Legalisierungsehe hatten (vgl. Prasad 2000), oder die jung waren und sich auf diese Weise ein Abenteuer, Ablösung von den Eltern und Selbstständigkeit oder einfach Liebe versprachen. „Er hat mir eine große Liebe versprochen oder vorgetäuscht“ (3–40/157), „Es war wie im Märchen. Es war romantisch, war echte Liebe, war Blumen alles. Alles,

was ein Mädchen sich wünschen konnte, war dabei.“ (1–11/31) Eine Verheiratung konnte auch nur den Zweck der Legalisierung des Aufenthalts haben.

Eine erste Variante mit einer emotionalen Komponente ist das Beeindrucken sehr junger Frauen – z.B. durch einen dieser „*coolen neuen Russen*“ (2–31/89) oder ein „*schickes Auto*“ (1–29/66). In diesen Erzählungen wurde nicht explizit von Verliebtsein gesprochen, die meist jungen Frauen wurden mit Geld und großen Autos und der Aussicht auf ein schönes Leben in Deutschland beeindruckt. Der zur Schau gestellte Wohlstand machte die Versprechungen der Täter glaubwürdig. Ein etwas anderer Mechanismus folgt dem Prinzip der Kontrasterfahrung: Nach der Erfahrung, mit schwerer Gewalt von den Tätern zur Prostitution gezwungen zu werden, reagierte eine Befragte auf das freundliche Vorgehen eines anderen Menschenhändlers („... *netterweise so uns nicht geschlagen und schlauserweise und so sagen jetzt.*“), indem sie sich in ihn verliebte und ihn erst später durchschaute (1–30/318).

Eine Heirat – aus Sicht der Täter vorteilhaft zur Legalisierung der Migrantin – konnte aus Sicht der Frau mit Privilegien als Ehefrau des Täters verbunden sein und zu einer besonderen Position gegenüber den anderen, um den Täter konkurrierenden Prostituierten führen, die ebenfalls für den Täter arbeiteten und die dieser ebenfalls in sich verliebt machte (1–39/71/152). Die Informationen der Beraterin und der Dolmetscherin, die diese Frau lange begleitet hatten, stellte den Bezug zur Aussagebereitschaft her: Sie habe sich als Einzige von allen beteiligten Frauen zur Aussage entschlossen, weil sie enttäuscht war, dass er den anderen ebenfalls Liebe vorgespielt habe.

Eine vor allem funktional-strategische Bedeutung hatte eine Ehe, geschlossen im europäischen Ausland, bei drei Frauen aus Drittstaaten, um ihnen einen legalen Aufenthaltsstatus zu verschaffen. Diese Verheiratung lag im Interesse der Täter (keine Probleme bei Polizeikontrollen), sie konnte aber auch im Interesse der Frauen selbst liegen. Sie bedeutete einerseits eine rechtliche Bindung an den Täter, auch wenn faktisch kein Kontakt zu dem Ehemann und keine Bindung an ihn bestanden. Daher musste hier kein Lösungsprozess erfolgen, andererseits gab die Ehe den Frauen mehr Handlungsspielraum, da sie keine Ausweisung fürchten mussten. Diese Strategie wurde mit Kenntnis und Einverständnis der Frauen umgesetzt (2–09/56, 1–37/102), in einem Fall ohne ihr Wissen (2–05/124). Auf die drei Fälle wird in Kapitel 7.5.1 ausführlicher eingegangen, da alle drei über einen neuen Partner den Ausstieg fanden.

Sonderfälle von Bindungen, die Aussagebereitschaft beeinflussen, stellen familiäre Rücksichten und der Zusammenhalt unter Freundinnen dar, sei es, dass eine Befragte ihre Schwester schützen wollte, die ebenfalls ausgebeutet wurde (2–05), sei es, dass eine Befragte aus dem Tätersystem nicht ausbrechen wollte, ohne nicht auch für die Freundin und Schicksalsgefährtin einen Ausweg gefunden zu haben („... *ich hab immer die Hoffnung gehabt, also ich hab alles gemacht, was die wollten, nur dass ich zu ihr den Kontakt wieder kriege*“ 1–41/143).

4.4.6 Pass wegnehmen, falschen Pass aushändigen

Eine Strategie, die Frauen zu kontrollieren und abhängig zu machen, war, ihnen den Pass wegzunehmen (1–13/99, 1–22/67, 2–43/151) bzw. ihnen falsche Papiere auszuhändigen und sie aufzufordern, diese bei Polizeikontrollen zu zeigen (1–06/143, 1–12/12, 1–19/188, 1–24/9, 1–27/34, 1–33/37, 1–47/48, 1–48/102, 1–49/267, 2–52/41). Letzteres bedeutete zum einen, dass sie bei Polizeikontrollen vor Zugriff geschützt waren – was auch aus der Perspektive der Frauen als Vorteil bezeichnet wurde –, und zum anderen, dass die Polizei bei Kontrollen nicht auf sie aufmerksam wurde und sie nicht auf ihre Situation angesprochen wurden. Die Einschätzung der beiden Aspekte hing von der Bedeutung des Migrationsziels und anderer Determinanten in der jeweiligen Fallkonstellation ab.

Der falsche Pass bzw. das gefälschte Visum konnten kostspielig sein und zur Verschuldung beitragen. Außerdem konnte der Zwang, diese Papiere vorzuzeigen, zu einer Strafverfolgung führen, auch wenn die Frau eine Aussage gemacht hatte (1–06/143/156, s. auch Kapitel 5). Hier bestehen deutliche Überschneidungen mit den Determinanten Migration, Rechtlicher Status sowie migrationsbedingte Unkenntnisse.

4.4.7 Zwischenfazit

In den Fällen, in denen Täterstrategien daran (mit-)wirkten, dass Frauen sich letztendlich gegen eine Anzeige/Aussage entschieden, verknüpfte sich der – teilweise massive und gefährliche – Druck, der von den Tätern/innen ausging, mit den anderen Motiven: z.B. mit der Sorge, das Migrationsziel zu gefährden, mit dem Wunsch, in Ruhe gelassen zu werden, mit mangelndem Vertrauen in Polizei und Behörden bzw. mit Abwehrreaktion aufgrund einer Traumatisierung, Angst vor Abschiebung, der Verantwortung für andere oder Angst vor Stigmatisierung als Prostituierte. Frauen, die sich aufgrund von Täterstrategien gegen eine Aussage entschieden, hatten bis auf zwei einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland über die Ehe mit einem deutschen Mann oder ein deutsches Kind, sie waren Deutsche oder hatten kein Interesse daran, in Deutschland zu bleiben.

Für Frauen, die mit dem Täter eine Liebesbeziehung oder Ehe eingegangen waren, hatte die Gewalt eine etwas andere Bedeutung, auch wenn sie ebenso instrumentell zum Erzwingen der Prostitution eingesetzt wurde. Die emotionale Bindung an bzw. emotionale Abhängigkeit vom Täter machten die Aussage bei der Polizei zu einer Loyalitätsfrage. Um eine Bereitschaft zu entwickeln, sich gegen den Täter zu stellen, sein Verhalten als Täterverhalten zu erkennen und Konsequenzen zu ziehen, musste die Frau sich aus dieser Bindung lösen und sie umdefinieren von einer Liebesbeziehung in ein Ausbeutungs- und Gewaltverhältnis. Diese Fälle zeigen die Dynamik häuslicher Gewalt, die in der Regel von schwierigen Lösungsprozessen gekennzeichnet ist (s. ausführlicher Kapitel 7.4.1).

Die Frauen, für die Gewalt ein starkes Motiv war, sich gegen die Täter/innen zu stellen, kamen vor allem aus Osteuropa, aber auch aus Deutschland. Interviewpartnerinnen aus Thailand nannten als Täterstrategie weniger physische Gewalt, sondern vor allem Schulden und Bedrohung, ganz ähnlich Frauen aus Afrika. Liebe bzw. Heirat wurde fast ausschließlich von Osteuropäerinnen berichtet.

Unsere Stichprobe ist nicht geeignet, verlässliche Aussagen darüber zu machen, ob Täterstrategien sich im Laufe der Zeit verändert haben. Es stehen immer wieder Überlegungen im Raum, ob es einen Umschwung von sehr gewaltbetontem Vorgehen zu eher subtileren Strategien gegeben habe. Möglicherweise ist hier aber zu präzisieren, von welchen Kontexten die Rede ist. Die Interviews belegen keine pauschale Verallgemeinerung. In einem Interview ging eine Interviewpartnerin, die lange Jahre in der Prostitution von einem deutschen Täter ausgebeutet wurde, darauf ein, dass es eher die „alte Schule“ sei, die Gewalt anwendet (2–04, organisierte Kriminalität; ausführlicher s. Kapitel 7.3.2). Aber auch Frauen, bei denen der Tatzeitpunkt noch nicht lange zurück lag, sprachen von massiver Gewalt, allerdings in anderen Kontexten (vor allem osteuropäischer Menschenhandel).

4.5 Schutz und Sicherheit

Diese Determinante ist eng verknüpft mit der Determinante Täterstrategien, in vielen Fällen gehören die Gefährdung durch Täterstrategien und das Bedürfnis nach bzw. die Notwendigkeit von Schutz und Sicherheit zusammen. Aussagen können sowohl auf die Determinante Schutzbedürfnis als auch auf Täterstrategien bezogen werden, sodass die Darstellung hier kürzer gefasst sein kann.

Schutz und Sicherheit sind eine Determinante von erheblicher Bedeutung. Als Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei kamen sie in 26 Interviews und als Beitrag zu anderen Hauptmotiven in 11 Interviews vor. Entscheidend bzw. beteiligt für eine Aussage waren sie in 27 und gegen eine Aussage in 10 Interviews.

4.5.1 Schutz und Sicherheit für die eigene Person und Angehörige

Schutzbedürftigkeit spielte in unterschiedlichen Kontexten eine Rolle für die Frage der Aussagebereitschaft, für die im Folgenden Beispiele genannt werden. Mehrheitlich ging es um den Schutz der eigenen Person, aber auch um den Schutz von Angehörigen, Schutz vor Gefahren, die im Herkunftsland drohen, Schutz vor der eigenen Familie oder vor einer Gewaltbeziehung zu dem Täter (s. Kapitel 4.4.2 und 7.3).

Schutz spielte eine große Rolle bei bedrohten Frauen. Bedrohung konnte von konkreten Täterpersonen, aber auch von eher anonymen Netzwerken der Bordellszene ausgehen. Viele Migrantinnen waren vor allem bei einer Rückkehr ins Her-

kunftsland bedroht. Je nach Bedrohungshintergrund konnten die Befragten in Frauenhäusern bzw. Schutzwohnungen untergebracht oder – abhängig von der Aussagebereitschaft – in den Zeugenschutz aufgenommen werden, was aber nicht immer ein subjektives Gefühl der Sicherheit erzeugte. Für im Herkunftsland bedrohte Frauen bedeutete ein Bleiberecht in Deutschland Schutz. Die Determinante Schutz steht somit in enger Beziehung zur Determinante Rechtlicher Status und die Aussagebereitschaft konnte durch das Angebot eines legalen Aufenthalts gefördert werden. Schutz konnte auch durch die Verhaftung der Täter/innen hergestellt werden.

Wenn sie ein Hauptmotiv bildet, lässt sich die Determinante Schutz und Sicherheit aus Beschreibungen von Angst vor den jeweiligen Tätern/innen herausarbeiten „*Man musste aussagen für den Zeugenschutz, dafür war ich nicht bereit, weil so viel können sie gar nicht schützen.*“ (2–54/289) Schutzbedarf aufgrund von Lebensgefahr kann als Nebenmotiv andere Motive verstärken, wie das Hauptmotiv, die Prostitution zu beenden oder die Befreiung aus einer gewaltförmigen Beziehung zu erreichen (s. Kapitel 4.2.2).

Einige Interviews zeichnen ein Bild vom Herkunftsland, das retrospektiv aus dem Erleben des Menschenhandels heraus als generell bedrohlich, kriminell und ohne schützendes Recht erscheint. Das Herkunftsland wurde als „anders“ definiert als Deutschland, die Polizei korrupt, das soziale Umfeld uninteressiert. Das Schutzbedürfnis angesichts dieser Bedrohlichkeit, verbunden mit dem Wunsch, in Deutschland zu bleiben, konnte zu einem Motiv werden, bei Polizeikontakt auszusagen bzw. sich an die deutsche Polizei zu wenden (s. Kapitel 4.2.1). In einem Interview lässt sich exemplarisch zeigen, wie bei einer bedrohlichen Zuspitzung das Schutzmotiv an Gewicht gewann und dazu beitrug, dass bestehende Motive gegen eine Aussage, hier die Angst vor der Polizei, überwunden wurden: „... *da hat der Typ den angerufen, meinte, sie haben paar Bilder von mir gefunden und sollen mal kommen und mich einfach entsorgen und ich wusste schon, wenn die kommen, dann das war's.*“ (1–14/235)

Schutz benötigten Frauen auch vor Mitgliedern der eigenen Familie, wenn diese in den Menschenhandel verwickelt waren (1–13/626, 1–24/62). Frauen, die mit dem Täter zusammenlebten, suchten Schutz vor ihm in doppelter Hinsicht: Hier stand meist der Bedarf an Schutz vor Gewalt durch den Partner im Vordergrund (2–04/46, 1–11/113, 1–20/29). Ein besonders starkes Schutzbedürfnis äußerten Interviewpartnerinnen, die von organisierten Täternetzwerken bedroht wurden (ausführlicher: s. Kapitel 7.3.2). Sie empfanden die Bedrohung sehr intensiv und fürchteten, eine Aussage würde nicht zu Schutz, sondern zu einer Eskalation führen. Deshalb entschieden sie sich gegen eine Aussage. Exemplarisch dafür ist Interview 2–54, in dem es als Sache der Vernunft – und als von der Polizei geteilte Ansicht – ist, nicht auszusagen: „*Der eine Polizist hat selber auch gesagt, sein Polizistenherz hätte sich gewünscht, ich sage aus, aber sein normales und*

sein vernünftiges weiß, dass es schon richtig ist, wie ich es mache, dass sich das nicht lohnen würde.“ (2–54/259)

4.5.2 Zwischenfazit

Wenn die Determinante Schutz und Sicherheit in den Erzählungen eine Rolle spielte, war sie in der Regel zentral für die Entscheidungen der interviewten Frauen. Es bestehen Überschneidungen mit den Täterstrategien der Bedrohung und der Gewalt als Determinanten (s. Kapitel 4.4.2 und 4.4.3), denn Schutz wurde angesichts von Einschüchterungs- und Bedrohungsstrategien gesucht. Verknüpfungen bestehen mit einer Vielzahl anderer, ebenfalls ausschlaggebender Motive, vor allem mit dem Wunsch, in Deutschland zu bleiben, der auch damit zusammenhängen konnte, dass hier mehr Sicherheit erhofft wurde; ferner mit dem Wunsch, der Prostitution oder einer gewaltförmigen Beziehung zu entkommen, bzw. dem Wunsch nach Bestrafung des Täters oder Rache. In den Fällen, in denen die Frage von Schutz und Sicherheit aus der Sicht der Frauen gegen eine Aussagebereitschaft sprach, verknüpften sich Angst bzw. Bedarf an Schutz mit fehlendem Vertrauen in die Schutzmöglichkeiten der Polizei bzw. mit schlechten Erfahrungen mit der Polizei. Auch die Gefährdung des Migrationsziels konnte sich gegen die Determinante Schutz und Sicherheit durchsetzen.

4.6 Migrationsmotive und -ziele

Die meisten Interviews mit Migrantinnen¹³ begannen mit einem – mehr oder weniger ausführlichen und detaillierten – Bericht darüber, aus welcher Situation heraus und mit welchem Ziel sie nach Deutschland gekommen waren. Die ursprüngliche Determinante Migration wurde dementsprechend in die Unterkategorien Migrationsmotive und Migrationsziele gegliedert. Unter „Migrationsmotiven“ werden im Weiteren Aspekte der Lebenssituation im Herkunftsland verstanden wie Perspektivlosigkeit, Verlust der Familie, Krankheit und Versorgungsbedarf von Familienmitgliedern, unter „Migrationszielen“ werden Intentionen und Wünsche wie Geldverdienen, Aufenthaltsrecht oder Eheschließung eingeordnet.

Alle gaben Gründe für das Verlassen ihres Herkunftslandes an und die meisten berichteten von Belastungen und Strapazen, die sie dafür in Kauf genommen hatten. Thematisiert wurden weniger Einzelheiten der Reise – da wurden teilweise abenteuerliche und riskante Wege in dürren Worten erwähnt –, sondern die Ankunft in Deutschland schien sehr eindrücklich in Erinnerung geblieben zu sein. Insbesondere junge Frauen ohne Auslandserfahrungen waren aufgeregt, weil sie zum ersten Mal im Ausland waren, und ihnen fielen Hinweise auf Gefahren nicht auf (z.B. dass das Auto immer abgeschlossen wurde, wenn der Fahrer ausstieg). Eindringlich erinnert wird auch von denen, die über den Charakter der Ar-

13 Fünf Interviewpartnerinnen waren keine Migrantinnen.

beit getäuscht worden waren, das Entsetzen, als sie erkannten, dass sie in ein Bordell gebracht worden waren und hier arbeiten sollten und als plötzlich alles anders war, als erwartet und versprochen. Einige erzählten, dass sie gewarnt worden waren, dass das Risiko des Menschenhandels bestehe, aber dachten, dass ihnen nichts passieren könne, weil sie die Organisatoren und Begleitpersonen aus ihrem Dorf kannten oder weil sie sich auf der sicheren Seite wähnten, da sie vorher offensiv abgeklärt hatten, dass sie keinesfalls in der Prostitution arbeiten würden und sich hatten versichern lassen, dass dies nicht der Fall sein würde. Die Ankunftssituationen wurden teilweise ebenso detailliert erinnert und berichtet wie die Fluchtsituationen.

Migrationsmotive und -ziele sind in einer großen Anzahl von Fällen eine Determinante von großer Bedeutung, jedoch kein Hauptmotiv. Sie sind eng verbunden mit dem rechtlichen Status und migrationsbedingten Barrieren als Determinanten. Verknüpfungen bestehen weiterhin zu den Determinanten Täterstrategien und Bild der Polizei. Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei waren Migrationsmotive und -ziele in 26 Interviews, ein Beitrag zu anderen Hauptmotiven in sechs Interviews. Entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung für eine Aussage waren sie in 27 Interviews und gegen eine Aussage in fünf Interviews.

In der Gruppe derer, für die Migration ein starkes Motiv für oder gegen die Aussagebereitschaft war, finden sich unterschiedliche Zusammenhänge mit der Aussagebereitschaft:

- Frauen, die ihr *Migrationsziel, den Lebensunterhalt zu sichern*, erreichen wollten und die Legalisierung ihres Aufenthalts in Deutschland anstrebten. Sie stellen die Mehrheit in der Gruppe derjenigen, für die Migration eine Determinante von Bedeutung ist. In der Regel war der Wunsch zu bleiben dann ein Hauptmotiv, das zu einer Aussage führt.
- Frauen, die *im Herkunftsland bedroht* waren und einen Aufenthalt anstrebten, um in Sicherheit zu sein. Kommen die Determinanten Migration sowie Schutz und Sicherheit zusammen, bilden sie gemeinsam ein Hauptmotiv (1–06, 1–13, 1–19, 1–22, 1–28, 1–33). In allen Fällen haben diese Frauen ausgesagt.
- Frauen, deren *Migrationsziel einer Ehe mit einem Deutschen gescheitert* ist und die sich aus einer gewaltförmigen Beziehung befreien mussten. In diesen Fällen ist Migration ein Nebenmotiv, Schutz und Sicherheit stehen im Vordergrund (1–11, 1–17, 1–33, 1–42). Auch diese Frauen haben alle ausgesagt.

4.6.1 Migrationsmotive

In fast allen Interviews mit Frauen mit Migrationserfahrung handelte es sich um eine bewusste und überlegte Entscheidung zur Migration. Es sind einzelne Ausnahmen, in denen Frauen aus der erzwungenen Prostitution in einem anderen

Land heraus nach Deutschland weiter gehandelt wurden oder Frauen auf einer Urlaubsreise an die Täter/innen gerieten. Die Migrationswege sind unterschiedlich: Einreise per Flugzeug, Auto bzw. LKW oder Boot, direkte Einreise oder Umwege, Einreise allein, in Begleitung mit anderen Frauen oder in Begleitung von Tätern/innen, auf legalen oder illegalen Wegen.

Aus den Migrationsmotiven allein ergibt sich in keinem Fall ein direktes Motiv für oder gegen die Aussage, es sind die Migrationsziele, die Haupt- und Nebemotive bilden (s. Kapitel 4.6.2). Auch wenn die Migrationsmotive kein Hauptmotiv waren, wird hier ausführlicher darauf eingegangen, um die Situation der meisten Befragten in der Stichprobe zu verdeutlichen, die gekennzeichnet ist durch:

- *Perspektivlosigkeit im Herkunftsland*, teilweise bittere Armut, kein gesicherter Lebensunterhalt für sich bzw. für Familienangehörige, für die gesorgt werden muss. Vor allem die Afrikanerinnen beschrieben ihre Situation so, dass ihnen keine Alternative zur Migration blieb, wenn die Familie überleben sollte und wenn ein Schulbesuch für die Kinder möglich sein sollte, z.B. „*My family situation, we are very, very poor and we are nomads.*“ (3–07/90) Auch Frauen aus Thailand schilderten bittere Armut z.B. „*Ich habe sieben Geschwister und meine Familie arbeitet auf dem Reisfeld.*“ (1–37/16) Frauen aus Osteuropa sprachen vorwiegend über zerstörte soziale Beziehungen, Alkoholismus und fehlende Möglichkeiten, mit Arbeit Geld zu verdienen.
- *Akute finanzielle Probleme und Verschuldung* (z.B. 1–15/11, 1–27/4), entstanden durch Krankheit von Familienmitgliedern, Verlust des Arbeitsplatzes, allgemeinen ökonomischen Niedergang im Land. Versorgung von Familienangehörigen z.B. nach dem Tod der Eltern oder der Wunsch eine Ausbildung für sich bzw. für Familienangehörige zu finanzieren (1–23/18).
- *Wunsch nach Unabhängigkeit* von einem kontrollierenden oder gewalttätigen Elternhaus vor allem bei sehr jungen Frauen, mit dem Gefühl, nichts zu verlieren und viel zu gewinnen zu haben. Damit verbunden der Wunsch nach Zugang zu Ausbildung und Zukunftsperspektive (z.B. 1–39/60).
- Die Notwendigkeit, eigenen *Lebensunterhalt zu sichern*, kann neben Armut auch andere Gründe haben, so z.B. mussten Frauen ihre Familie verlassen wegen drohender Zwangsverheiratung, drohender Beschneidung oder anderem Gewalterleben. Junge Frauen beschrieben in ihren Erzählungen zum Teil desolate Familienverhältnisse, Alkoholismus bei Eltern (2–31/12), Verlassenwerden von Eltern (1–25/12), Leben in Kinderheimen, in denen sie Gewalt und Unterdrückung erlebten „*Mein Leben war nur eine Qual, und jetzt das.*“ (1–01/61)

Auch Heiratsmigrantinnen beschrieben ihre Situation als komplex: Der Wunsch, einen Partner zu heiraten und mit ihm zusammenzuleben, kann – auch bei eindeutigen Liebesbeziehungen – sich mit einer Perspektivlosigkeit im Herkunftsland oder Verlassenwerden in der Kindheit überschneiden (s. Kapitel 4.4.5).

4.6.2 Migrationsziele

Die Migrationsziele lassen sich grob in die beiden Gruppen „Arbeitsmigration/Geld verdienen“ und „Heiratsmigration/Ehe in Deutschland“ einteilen.

Arbeitsmigration, Ziel: Geld verdienen

Am häufigsten wurde als Ziel genannt, Geld zu verdienen. Die Mehrheit der Befragten und ebenso die Mehrheit derjenigen, für die die Notwendigkeit, Geld zu verdienen, ein starkes Motiv für oder gegen eine Aussage war, waren Arbeitsmigrantinnen. Überwiegend hatten sie geplant, vorübergehend in Deutschland Geld zu verdienen, meist erwarteten sie, in Restaurant- oder Hotelbetrieben zu arbeiten.

Das Erreichen des Migrationsziels ist nur selten das allein entscheidende Motiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei, obwohl die große Mehrheit der Befragten ihre Ziele nicht erreichte, weil ihnen Geld abgenommen oder vorenthalten wurde. Meistens gaben andere Motive den Ausschlag für das Aussageverhalten. Sahen Befragte ein erreichbares oder bereits erreichtes Ziel durch eine Aussage gefährdet (2–43/572) oder konnten sie ihr Ziel auf anderen Wegen erreichen – in der Regel über die Heirat mit einem Deutschen oder über ein deutsches Kind (2–09, 3–08), – dann sprach dies gegen eine Aussage, da diese nur zusätzlichen Stress und unkalkulierbare Risiken bedeutet hätte. Zu einer Aussage kam es in diesen Fällen, wenn Umstände eintraten, die eine Aussage erzwangen, wie z. B. eine Verhaftung (1–23/213) oder wenn der Wunsch nach Bestrafung der Täter/innen ein Hauptmotiv war (1–42/905, 1–46/121). Hier besteht eine Überschneidung mit der Determinante Täterstrategien: Wenn den Frauen ihr Verdienst vorenthalten oder abgenommen wurde, scheiterten sie mit ihren Plänen, durch Migration Geld zu verdienen. Diese Konstellation konnte zum Hauptmotiv für die Aussage werden.

Heiratsmigration, Ziel: Ehe in Deutschland

Für andere Frauen war das Migrationsziel, eine Ehe mit einem deutschen Partner zu führen. Auch dahinter verbergen sich unterschiedliche Konstellationen: Entweder wurde der Partner im Herkunftsland kennen gelernt und dort geheiratet und die Frau folgte dem Ehemann nach Deutschland. Diese Befragten waren danach alle häuslicher Gewalt ausgesetzt und haben alle ausgesagt (s. Kapitel 4.4.3). Oder die Eheschließung legalisierte der Status der Arbeitsmigrantin. Oder Frauen wurden nach Deutschland gebracht mit dem Versprechen, hier einen Ehepartner für eine Versorgungssehe zu finden. Mit der Heirat war eine positive Perspektive in Deutschland verbunden: „*Damals, Europa oder Deutschland war für Frauen in Weißrussland etwas ganz besonderes, wirklich wie ein Himmel auf Erden.*“ (3–40/308)

4.6.3 Rückkehrwunsch

Ein Rückkehrwunsch war selten die Form, in der die Determinante Migration auftrat. Er wurde in zwei der drei Fälle als ein Hauptmotiv genannt und zwar gegen eine Aussage: In einem Interview wollte die Frau nur noch zurück nach Hause und dabei jede Verzögerung vermeiden (2–03/ 234, s. ausführlicher Kapitel 7.6). In einem anderen Fall erlebte sich die Befragte als von deutschen Behörden diskriminiert und wollte zurück. Sie hatte ihr Migrationsziel erreicht und war nicht zur Kooperation bereit (2–32). In einem anderen Fall entschied sich die Frau, obwohl sie zurück wollte, für die Aussage, nachdem sie festgestellt hatte, dass sie bleiben musste, weil sie im Herkunftsland sehr bedroht war (1–21/311).

Gerade hier sind die Grenzen der Untersuchung anzumerken: Frauen mit einem dringlichen Rückkehrwunsch und ohne Barrieren der Rückkehr wie z.B. Bedrohung im Herkunftsland kehren möglicherweise so rasch zurück, dass die Zeitverzögerung durch eine Aussage nicht in Kauf genommen wird. Sie haben dann keine Beratungskontakte und konnten daher auch für die Studie nicht befragt werden. Das Phänomen des Rückkehrwunsches als Determinante für oder gegen eine Aussage kann so in der vorliegenden Untersuchung nicht geklärt werden.

4.6.4 Mit Migration verbundene Diskriminierungserfahrungen

Erwähnt wurden Diskriminierungen durch Behörden und die Polizei, Diskriminierung als Migrantin ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und Diskriminierung durch allgemeine Vorurteile gegenüber einer Herkunftsgruppe. Bei zwei Frauen, die wegen behördlicher Diskriminierung die Kooperation verweigerten (2–31/314, 2–32/316), handelte es sich um untypische Fälle: Eine Frau wurde später selbst wegen angeblicher Verwicklung in den Menschenhandel angeklagt und reagierte mit großer Empörung auf diese Maßnahme. Die andere zeigte ein auffälliges, psychisch belastetes Verhalten nach traumatisierendem Gewalterleben.

Ein Beispiel für eine Diskriminierung als Migrantin ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus enthält das folgende Zitat: „*Ich war besonders nervös wegen der Ausländerbehörde. Dort gibt es so einen schrecklichen Opa . . . er sitzt einfach und sagt dir absichtlich, wie schlecht du bist, und so . . . er hat dich sozusagen absichtlich aufgestachelt, denn er wusste, dass wir, die im Knast sitzen, nichts antworten, dass es für uns sowieso schon schwer genug ist . . . Aber tut einem richtig weh, er kratzt an Wunden. Ich habe immer nach diesen Terminen . . . wenn ich zurückgegangen bin, nach dieser Visite, überall gezittert. Und ich, ja, ich habe so geweint, ich konnte es kaum aushalten.*“ (1–44/244)

Auch antizipierte Diskriminierung kann an der Aussage hindern. Für eine Befragte, die ihre Situation in Deutschland inzwischen mit privater Unterstützung geregelt hatte, war sie ein Hauptmotiv gegen die Anzeige, weil sie davon ausging, dass durch ihre Aussage Vorurteile gegen Bürger/innen ihres Landes verstärkt würden.

(„Die Polen ja die kommen hier nur und machen so was und dann machen nur Probleme.“ (3–08/191))

Irreguläre Migrantinnen fühlten sich sehr verletztlich, was für viele eine Kontaktaufnahme mit der Polizei erschwerte. Wenn Ausländerfeindlichkeit erlebt oder angenommen wurde, konnte dies zu einem starken Motiv gegen eine Aussage werden, insoweit es das Bild von der deutschen Polizei prägte („... hab ich gedacht, ich hab bei mir im Land ausgesagt und die haben gar nichts getan, was werden die hier tun, wo keiner mit mir zu tun hat, ich komme nicht aus Deutschland, ich bin keine Deutsche was für ein Interesse werden die haben?“ 1–47/728) „Früher, wenn ich die Polizei gesehen habe war mein Herz in meiner Hand (my heart is in my hands), es begann wild zu klopfen. Weil ich so viel Angst hatte ... Also sie können jemanden schon dazu bringen, dass man Bluthochdruck bekommt. Aber jetzt ist es okay.“ (1–48/514)

4.6.5 Zwischenfazit

Die Entscheidungen der Interviewpartnerinnen zur Migration wurden in komplexen Problemlagen getroffen. Es wurden vielfältige Gründe ökonomischer, sozialer und biographischer Natur für die Entscheidungen berichtet. Ziel war für die meisten eine vorübergehende Tätigkeit im Ausland, die einen Verdienst brachte, der den Lebensunterhalt sicherte. Für einige war das Ziel der Aufbau eines eigenständigen Lebens oder das Zusammenleben mit einem deutschen Ehepartner. Die Mehrheit der Frauen hat ihr Migrationsziel nicht erreicht. Dies sprach dann für eine Aussagebereitschaft, wenn mit der Aussage der Aufenthalt in Deutschland und die Chance, weiter arbeiten zu können, verbunden wurde. Das Verfehlen des Ziels konnte eine Aussagebereitschaft verhindern, wenn die Frau bereit war, unter gegebenen Bedingungen weiter in der Prostitution zu arbeiten, und die Erwartung bestand, das Migrationsziel doch noch erreichen zu können.

Das Erreichen des Migrationsziels konnte zu einer Aussage führen, wenn die Frau dann nicht mehr von den Tätern/innen abhängig war und sich gegen sie wenden konnte. Es konnte gegen eine Aussagebereitschaft wirken, wenn die Frau von der Aussage keinen Vorteil und nur Nachteile bzw. Belastungen erwartete.

4.7 Rechtlicher Status

Diese Determinante war in zweierlei Hinsicht wichtig für die Entscheidungsprozesse der Interviewpartnerinnen: als Frage des Aufenthaltsrechts und als Frage der Arbeitserlaubnis. Sie hing eng mit dem Migrationsziel, aber auch ebenso eng mit Täterstrategien zusammen. Sie konnte seitens der Täter/innen als Hebel zur Kontrolle und Einschüchterung der Frauen eingesetzt werden (s. Kapitel 4.2) und seitens der Polizei als Hebel zur Förderung der Aussagebereitschaft bzw. zum Erhöhen des Drucks auf die Zeugin (s. Kapitel 5.5).

Etwas mehr als die Hälfte der Interviewpartnerinnen waren zum Zeitpunkt der Tat bzw. den größten Teil ihres Aufenthaltes ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Einige waren bereits einmal oder mehrmals abgeschoben worden und zurückgekehrt. Auch konnte sich in der Zwischenzeit bis zum Interview der Status verändert haben, wenn z.B. Herkunftsländer in die EU aufgenommen worden waren und die Befragten Freizügigkeit genossen, oder aufgrund einer Heirat, der Geburt eines Kindes von einem Deutschen oder eines Asylantrags. Die subjektive Wahrnehmung des Legalstatus durch die Interviewpartnerinnen war nicht immer identisch mit den objektiven Gegebenheiten. Dies hing mit mangelnder Information zusammen – teilweise gezielte Fehlinformation als Täterstrategie. Fehlinformationen bezogen sich sowohl auf Fragen des Aufenthalts als auch auf die Arbeitserlaubnis, die Legalität von Prostitution oder die Arbeitsbedingungen.

Der rechtliche Status konnte in etwas mehr als der Hälfte der Fälle als eine Determinante von großer Bedeutung herausgearbeitet werden. Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei war er in 17 Interviews, Beitrag zu anderen Hauptmotiven in 12 Interviews. Entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung für eine Aussage war er in 25 Interviews und gegen eine Aussage in vier Interviews. Verknüpfungen bestehen zu den Determinanten Migration, Täterstrategien sowie Schutz und Sicherheit. Wenn der rechtliche Status als Motiv Bedeutung für die Aussagebereitschaft hatte, ging es in der Regel um die Verhinderung von Abschiebung bzw. den Schutz vor Abschiebung oder um die Angst, bei Kontakt mit der Polizei abgeschoben zu werden (s. Kapitel 4.4.2 Drohung mit Polizei als Täterstrategie). Diese Motive hatten – teilweise über lange Zeit – eine Aussage verhindert.

4.7.1 Bedeutung eines nicht legalen Aufenthalts

Fast alle 29 Frauen, deren Aussagebereitschaft mit ihrem rechtlichen Status zusammenhing, hielten sich zeitweise ohne legalen Status in Deutschland auf. Sie kamen aus Ländern außerhalb der EU oder aus heutigen Mitgliedstaaten, die damals noch nicht beigetreten waren. Vier Frauen kamen mit einem Touristenvisum und haben während der dreimonatigen Aufenthaltsfrist geheiratet bzw. wurden verheiratet. Eine Frau hatte bereits eine ehedatenabhängige Aufenthaltsberechtigung und von Anfang an einen legalen Status. Zehn der Frauen sprachen davon, dass sie gefälschte bzw. gekaufte Visa oder Pässe von den Tätern/innen bekamen bzw. sich selbst besorgten. Von den anderen ist nur bekannt, dass sie sich ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhielten – in den meisten Fällen war das Touristenvisum abgelaufen (zum Aufenthaltsstatus in der Gesamtstichprobe s. Kapitel 3.1).

Abschnitte in den Interviews beziehen sich darauf, was die Befragten auf sich genommen hatten, um ihr Migrationsziel zu erreichen. Fehlte ihnen der Nachweis eines legalen Aufenthalts, erschwerten sich ihre Lebensbedingungen drastisch

und wuchs ihre Abhängigkeit von anderen Personen und deren kriminellen Aktivitäten (falsche Ausweise, falsche Visa etc.). Einige Frauen wurden mehrfach abgeschoben und organisierten immer wieder die Einreise. Das dazu ausgewählten Zitat lässt auf die Dringlichkeit des Migrationsziels schließen. *„Ich bin dreimal bin ich nach Deutschland gekommen so, einmal das war schwarz, weil ich kein Visum kriegen konnte, da bin ich durch (Fluss) geschwommen, zweites Mal da sollten wir irgendwie durch Toiletten zur Grenze von (Land) und Deutschland gehen, die Männer, wo uns gebracht haben so mit Auto, haben schon die Kontrolle gemacht ganz normal und so von Auto und wir sind einfach aus den Toiletten gleich in das Auto rein gestiegen . . . und dieses Mal bin ich ja so . . . mit einem falschen Pass. Falsche Identität, weil ich schon drei Abschiebungen hatte in Deutschland, zwei also zu dem Zeitpunkt, aber hab ich später dritte gekriegt.“* (1–16/55)

Die Abschiebep Praxis wurde von den Betroffenen als nicht durchschaubar und quälend erlebt; als Beispiel wird hier eine ausführliche Schilderung zitiert: *„Die haben mich dreimal zum Flughafen gebracht. Das erste Mal haben sie gesagt, sie lassen einen Kriminalbeamten mit nach Afrika fliegen. Als ich das erste mal zum Flughafen kam – ich hatte alles mit, alle meine Sachen – und dann sagten die Kriminalbeamten unter sich, nein, ich muss nicht mitfliegen, ich muss nicht mitfliegen, du fliegst mit, ich nicht. Dieser sagt nein, dieser sagt ja. Und dann haben sie gesagt, dann müssen sie mich zurückfahren und einen neuen Flugtermin machen. Und morgens, wenn sie kommen um eine abzuholen, kommen sie mit einem Auto, und es sind immer zwei Beamte dabei. Und wenn, dann haben sie mich immer zurückgebracht. Beim zweiten Mal hat man alles gepackt, was man hat, alles, dass man jetzt in sein Land abgeschoben wird. Am Flughafen haben sie gesagt, die (Fluggesellschaft) ist nicht gekommen – ist gekommen, ist aber in (Stadt), sollen mal suchen und die sagen, nein, ich fahre nicht, und der hat gesagt nein, ich gehe nicht. Ich habe gedacht, ja, Gott ist da. Und dann gesagt, okay dann muss man mich noch einmal zurückbringen. Was ist los, warum bringen sie die Frau denn nicht weg? Beim dritten Mal, dann ist der Pastor gekommen und hat gesagt, wenn einer zum Flughafen gebracht wird, und die Person fliegt nicht, dann muss man die Person freilassen.“* (1–19/357)

Eine Aussage konnte das einzige Mittel sein, ihren Aufenthalt abzusichern. In zehn Interviews war das Hauptmotiv für eine Aussage bei der Polizei „Aussage gegen Aufenthalt“. In weiteren Interviews (1–10/762, 1–16/508, 1–52/461/566) wurde als Hauptmotiv der Schutz vor Abschiebung genannt – es bestand eine Bedrohung im Herkunftsland – und in einem anderen Fall (1–25/127) ging es hauptsächlich darum, mit einer Aussage die Abschiebung und die damit verbundene fünfjährige Einreisesperre zu vermeiden. Die Angst vor Abschiebung war in zwei Fällen das Hauptmotiv gegen eine Aussage, wobei es in einem Fall (3–40/172), auch zu keiner Aussage kam, im zweiten eine Wende zur Aussagebereitschaft erreicht werden konnte (1–41/360, s. Kapitel 5).

Angst vor Abschiebung konnte dazu führen, dass jeder Kontakt mit der Polizei vermieden wurde (3–40/172, s. auch Kapitel 5). Eine Aussage erfolgte in mehreren Fällen dann, wenn im Gegenzug ein – temporärer – Aufenthalt zugesichert wurde. Für mehrere der befragten Frauen war dies das entscheidende Motiv für die Aussage und eine echte Option: *„Ich wusste, sie würden mich zurück nach Afrika bringen und wusste, dass ich dann die Verliererin gewesen wäre. Und das war der Grund, weshalb ich dann ausgesagt habe.“* (1–12/266)

Die Mitteilung der Polizei, dass eine fünfjährige Einreisesperre droht, wirkte bei den Befragten als Druckmittel in Richtung einer Aussage, wenn z.B. damit das Migrationsziel in unerreichbare Ferne rückt (s. Kapitel 5). Umgekehrt konnte ein illegaler Status von den Tätern/innen zur Erpressung genutzt werden (s. Kapitel 4.4.2). Hatten Drittstaatsangehörigen ihren Aufenthalt durch Heirat oder Kind legalisiert – sei es als Täterstrategie oder nach der Lösung von den Tätern als Wunsch der Frau –, waren sie frei vom Druck zur Aussage und konnten eine Wahl treffen. Dann wirkte ihr Status als Schutz gegen die Forderungen bzw. den Druck der Polizei zur Aussage, wenn sie dazu nicht bereit waren. *„Der Polizist hat versucht, mir Fragen zu stellen, und ich sollte die Wahrheit sagen und ich hatte Angst, deshalb hab ich nur gesagt, ich bin normal gekommen, ich bin richtig gekommen, ich bin verheiratet, anderes hab ich nicht geantwortet, das hab ich mich nicht getraut.“* (2–09/174)

4.7.2 Zwischenfazit

Der rechtliche Status hat für die Frauen, die dies betrifft, eine existentielle Bedeutung und ist eine wichtige Determinante. Die Tatsache, dass sie sich nicht legal in Deutschland aufhielten, brachte sie in große Abhängigkeit von den Tätern/innen und gefährdete ihr Migrationsziel bzw. ließ sie viel in Kauf nehmen, um ihr Ziel zu erreichen. Angst vor Abschiebung ging zwangsläufig einher mit Angst vor der Polizei. Dadurch wurde die Aussagebereitschaft deutlich verringert. Wenn den Frauen ein Aufenthaltsrecht angeboten wurde, kam es mehrheitlich zu einer Aussage.

4.8 Einstellung zur Prostitution

Prostitution löst in der Öffentlichkeit in der Regel polarisierte Reaktionen aus: starke Ablehnung, betonte Solidarität oder auch intensive Neugier. Meist sprechen Frauen nicht offen darüber, dass sie sich prostituieren, denn die gesellschaftliche Stigmatisierung dieser Tätigkeit löst bei vielen Scham aus, wenn sie sich anderen gegenüber offenbaren sollen (Kavemann/ Rabe 2008). Die Interviews zeigen unterschiedliche Einstellungen zur Prostitution, die von einer positiven („schöne Zeit“) über eine neutrale („Arbeit“) bis zur Beschreibung von Ekel reichten und in unterschiedlichem Ausmaß Erfahrungen von Stigmatisierung und Diskriminierung beinhalteten. Dies konnte unmittelbar Einfluss auf ihre

Aussagebereitschaft haben. Auch die Opferdeklaration durch die Frau selbst oder durch die Polizei wurde von der Einstellung zur Prostitution beeinflusst (s. Kapitel 6).

Der überwiegende Teil der Interviewpartnerinnen war über ihre tatsächliche Tätigkeit in Deutschland getäuscht worden. Nur sieben Frauen berichteten, dass ihnen klar war, worauf sie sich einließen. Die Einstellung zur Prostitution ist keine Konstante in den Erzählungen, sie konnte sich im Verlauf der Viktimisierung aufgrund von Überlebensstrategien oder aufgrund von Reaktionen anderer verändern. Zu beachten ist auch, dass es generell schwierig ist, komplexe Gefühle in einer Interviewsituation zu äußern, und dass es in unterschiedlichen Sprachen unterschiedliche Codes gibt, um emotionale Belastungen auszudrücken, z.B. „*ich habe jeden Tag geweint*“ (1–37/373) oder „*das war Katastrophe*“ (1–10/647).

Die Einstellung zur Prostitution ist in der Hälfte der Fälle eine Determinante von Bedeutung. Als Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei kam sie in neun Interviews und als Beitrag zu anderen Hauptmotiven in 18 Interviews vor. Entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung für eine Aussage war sie in 19 Interviews, gegen eine Aussage in acht Interviews. Verknüpfungen bestehen zu den Determinanten Migration und Täterstrategien.

4.8.1 Einstellungen zu Prostitution zwischen Ablehnung und Akzeptanz

Der Zusammenhang zwischen Einstellung zur Prostitution und Aussagebereitschaft kann in mehrere Richtungen aufgeschlüsselt werden, die im Folgenden dargestellt und mit Ankerbeispielen belegt werden: a) die grundsätzliche, strikte Ablehnung von Prostitution führt zu einer Aussage, b) bei einer pragmatischen Anpassung an die Situation mit einer Komponente der Gewöhnung bedarf es anderer Hauptmotive für eine Aussage und c) eine professionelle Einstellung zur Prostitution war nicht Haupt- sondern höchstens Nebenmotiv.

Zu a): Wenn die Einstellung zur Prostitution ein Hauptmotiv war, dann immer in der Form einer völligen *Ablehnung* der Prostitution und des dringenden Wunsches, dieser Tätigkeit zu entkommen. Alle Frauen mit dieser Einstellung haben ausgesagt. Ausnahmen sind zwei Interviews, in denen diese Determinante ein Hauptmotiv gegen die Aussage darstellte, in der Ausprägung, dass Prostitution als außerordentlich beschämend und stigmatisierend empfunden wurde (2–34/41, 3–07). Alle Frauen, für die ihre Ablehnung der Prostitution das Hauptmotiv darstellte, waren getäuscht und gezwungen worden. Die folgenden Beispielzitate belegen die Situation. „*Na, ja, da war ich schon so zerbrochen, zerbrochen wirklich, ja ich war zerbrochen. Und es war so wie Halbtraum. Albtraum, ne (weint).*“ (1–02/337) „*Da habe ich an dem Abend erfahren auch, dass es soweit ist und ich mit Männern (mit zitternder Stimme) schlafen und . . . weil ich musste viertausend abarbeiten, und da ist mir das Herz in die Hose gerutscht, weil ich habe mir*

halt was anderes vorgestellt. Und da gibt es auch Frauen, da waren viele Frauen, nur auch verkauft worden, aber die haben halt dann nach ein, zwei Tagen gesagt, ja gut, was soll's, ich abarbeite die siebentausend und dann was ich noch verdienen, und dann kann ich wieder heim, aber bei mir war's anders, weil ich könnte das nie machen so. Weil das schon eklig ist, es sind keine Typen mit zwanzig und gut aussehend, das sind fette, hässliche Säcke, total eklig aussendend, mit Alkohol und was weiß ich, und das ist halt, und da konnte ich die Frauen nicht verstehen, warum die das machen, und ich war da vier Tage drinnen, und habe ich gesagt, lieber hänge ich mich auf dem Dachboden auf, als ich das weiter mache.“ (1–14/86) „Seit dem ersten Tag wollte ich weg von dort. Ich dachte, als ich den Selbstmordversuch unternahm, sie werden den Krankenwagen holen, möglich habe ich damals anders gedacht . . . jetzt scheint es mir lächerlich, was ich mir damals überlegt habe. Ich dachte, sie schmeißen mich raus und ich überlebe es irgendwie. Vom Anfang an habe ich gewusst, dass ich abhauen werde, da ich dort nicht leben wollte.“ (1–21/337)

Hier bestand eine enge Verknüpfung mit der Determinante Täterstrategien. Wurde die Bedrohung durch die Täter/innen und ihrer Handlanger so stark erlebt, dass die Aussage Lebensgefahr für sich, das Kind oder Familienangehörige bedeutete, dann konnten Frauen sich dafür entscheiden, unerträglich und Ekel erregend empfundene Situationen lange auszuhalten (1–02/444, 1–10/242). Sie konnten sich dann zu einer Aussage entschließen, wenn Sicherheit organisiert werden konnte (s. Kapitel 4.5).

Zu b): Wenn Frauen anfangs die Tätigkeit in der Prostitution notgedrungen *akzeptierten*, konnte es zu einer Aussagebereitschaft führen, wenn sie das Maß an Ausbeutung bzw. einsetzender Gewalt und die Arbeitsbedingungen nicht mehr hinzunehmen bereit waren (1–06, 1–17); dies war aber nicht notwendigerweise so (2–04, 2–05). Diese Entwicklung zeigt sich auch in einigen Interviews, in denen die Determinante Lösung aus einer gewaltförmigen Beziehung das Hauptmotiv war. Andere Frauen waren zuerst schockiert über die Art der Tätigkeit, in die sie gezwungen wurden, entwickelten im Laufe der Zeit angesichts begrenzter Optionen eine relativ pragmatische Einstellung und sagten aus oder nicht (2–09, 1–20, 1–22, 1–51).

Zu c) Wenn Frauen bereits in ihrer Kindheit zur Prostitution gezwungen worden waren und wenn sie später darin auch ihren Lebensunterhalt sahen (1–10/39, 2–18/5), sprachen sie in den Interviews auch von „Gewöhnung“. In diesen Fällen dominieren andere Hauptmotive. Frauen, für die es ein starkes Motiv war, aus der Prostitution herauszukommen, konnten diese Tätigkeit nach einem Ausstieg trotzdem nutzen, um zeitweilig Geld zu verdienen (1–36/295, 1–47/610).

Wenige Frauen hatten nicht nur eine pragmatische, sondern eine *professionelle Einstellung* zur Prostitution als Arbeit, mit der sie explizit zufrieden waren, solange die Rahmenbedingungen für sie stimmig waren (2–32/20/141, 3–35/223). In keinem Fall war dies ein Hauptmotiv; beide Frauen haben nicht ausgesagt, je-

doch aus anderen Gründen. Für eine kleinere Gruppe hatte die Einstellung zur Prostitution eine spezifische Bedeutung, da sie geplant in die Prostitution migrierten bzw. vorher bereits in der Prostitution gearbeitet hatten (3–08/20, 2–32/8, 3–35/8). Bei dieser Konstellation war die Determinante Einstellung zur Prostitution entweder ohne Relevanz für die Entscheidungen der Frauen oder ihre positive bzw. pragmatische Einstellung sprach gegen eine Aussage. Ein Sonderfall ist eine Interviewpartnerin, die sich als in die Prostitution „reingeboren“ (2–54/4) beschrieb. Sie kannte ihr Leben lang nichts anderes und konnte erst als Erwachsene in einer Therapie eine kritische Haltung entwickeln. Es gibt auch Hinweise auf eine ambivalente Haltung: z.B. gingen Frauen bewusst in die Prostitution, es fiel ihnen anfangs schwer, aber sie gewöhnten sich daran (1–33/25, 1–23/10, 1–36/3; s. hierzu auch Kapitel 6 und 7).

4.8.2 Zwischenfazit

Die Ablehnung der Prostitution führte zu einer Aussage gegen die Täter/innen, wenn sie ein Hauptmotiv bzw. ein starkes Motiv war. Weder muss ein unbedingter Ausstiegswunsch immer zur Aussage führen, noch eine akzeptierende Haltung die Aussage grundsätzlich verhindern. Es kommt auf die jeweiligen Hauptmotive an. Die Einstellung zur Prostitution ist in den Erzählungen der Frauen keine Konstante, sondern kann sich von der Ablehnung hin zu einer pragmatischen Akzeptanz und von der Akzeptanz hin zu einer Ablehnung der Arbeitsbedingungen entwickeln.¹⁴

4.9 Bild der Polizei in Deutschland und im Herkunftsland

Zu diesem Thema gab es in den Interviews verhältnismäßig wenige Aussagen. Teilweise war nicht explizit nachgefragt worden, teilweise hatten die Interviewpartnerinnen dazu nichts zu sagen. Da in Kapitel 5 das polizeiliche Handeln ausführlich thematisiert und in diesem Zusammenhang auch auf die Angst vor der Polizei und das Bild der Polizei eingegangen wird, wird hier die Betrachtung auf die Bedeutung des (negativen) Bildes von der Polizei als Hauptmotiv beschränkt (ausführlicher auch zum Bild der korrupten Polizei: s. Kapitel 5.3.1). Das Bild der Polizei ist in einer eher geringen Anzahl der Fälle eine Determinante von Bedeutung. Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei ist es in nur sieben Interviews, Beitrag zu anderen Hauptmotiven in 16 Interviews. Entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung für eine Aussage ist es in 15 Interviews, gegen eine Aussage in acht Interviews. Verknüpfungen bestehen zu den Determinanten Migration und Täterstrategien.

14 Die Differenz zwischen dem Lagebericht des BKA (2007), der einen deutlich höheren Anteil von Frauen ausweist, die bewusst in die Prostitution gegangen sind, und der Stichproben der vorliegenden Studie, weist auf eine Verzerrung der Stichprobe aufgrund einer speziellen Auswahl der Fachberatungsstellen hin. Das schränkt eine Verallgemeinerung ein.

4.9.1 Ein negatives Bild der Polizei als Aussagebarriere

Wurde das Bild der Polizei als Hauptmotiv genannt, war es in allen Fällen negativ mit der Aussagebereitschaft konnotiert, z. B. dass die Polizei kein Interesse an der Zwangslage der Frau hat (2–34/231). In den Fällen, in denen diese Determinante einen Beitrag zu einem anderen Hauptmotiv leistete, sprach sie ebenfalls – bis auf eine Ausnahme, in der die Polizei die Täter/innen verhaftet hatte und damit Macht über sie bewies (1–37/774), – gegen eine Aussage. Auch wenn ein negatives Bild der Polizei Teil der Erzählung war, konnte es trotzdem zu einer Aussage kommen. Der Zusammenhang war hier also widersprüchlich und diese Determinante wirkte nicht konstant, sondern entwickelte sich in den Interviews abhängig von den konkreten Erfahrungen mit der Polizei in Deutschland, den Informationen der Beratung oder der Eskalation von Bedrohung (s. Kapitel 5).

Das Bild der Polizei war in dreierlei Hinsicht für die Aussagebereitschaft von Bedeutung: a) als Angst, dass die Polizei nicht schützt bzw. die Täter übermächtig sind (2–09/405, 1–10/668), b) als Angst dass die Polizei korrupt ist und mit den Tätern/innen zusammenarbeitet (1–21/371, 3–35/1204, 3–40/328, 2–54/153 und c) im Zusammenhang mit einem Bild der Polizei im Herkunftsland (s. ausführlich Kapitel 5.2.1).

Das Bild einer korrupten Polizei, die man kaufen muss oder die von den Tätern/innen gekauft sind, wurde für Ghana, Litauen, Nigeria, Rumänien, Russland, Thailand, Ukraine, Ungarn, Weißrussland und Zentralasien gezeichnet, aber auch für Deutschland. Während ihrer Tätigkeit in der Prostitution haben mehrere Frauen in Deutschland die Erfahrung gemacht bzw. den Eindruck gewonnen, dass die Täter/innen Informationen von der Polizei bekamen oder zu Sonderkonditionen sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen konnten. Diese konkreten Erfahrungen sind zu unterscheiden von den Täterstrategien: Einige Täter/innen vermittelten den Frauen gezielt das Bild einer korrupten deutschen Polizei. In diesen Fällen haben sie bei den Frauen den Eindruck erweckt, sie würden mit der Polizei zusammenarbeiten oder sie wären mit einzelnen Beamten befreundet.

4.9.2 Zwischenfazit

Das Bild von einer Polizei, die mit den Tätern/innen gemeinsame Sache machte bzw. von diesen gekauft wurde oder von der Betroffenen gekauft werden müsste, beeinflusste die Aussagebereitschaft. Teilweise beruhte dieses Bild auf konkreten Erfahrungen oder es war ihnen von den Tätern/innen im Sinne einer Strategie vermittelt worden (s. Kapitel 4.2). Teilweise bezog es sich auf Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland oder das, was die Frauen darüber gehört hatten. Trotzdem kam es in der Mehrheit der Fälle, in denen diese Determinante ein maßgebliches Motiv war, zu einer Aussage, wobei dies aber wesentlich auf andere (Haupt-)Motive zurückzuführen ist, die sich durchsetzten (s. Kapitel 5).

4.10 Migrationsbedingte Barrieren

Diese Determinante wurde induktiv aus dem Interviewmaterial gewonnen. Mehr als dreiviertel der Migrantinnen (38 von 48) nahmen in ihren Erzählungen explizit darauf Bezug, dass ihnen Kenntnisse fehlten, um aus der erzwungenen Prostitution zu entkommen bzw. ihre Situation zu verbessern, und dass dies eine Bedeutung für ihre Entscheidungen hatte. Die fehlenden Kenntnisse bezogen sich auf die deutsche Sprache bzw. Schrift (bei denjenigen, die thailändische oder kyrillische Schrift erlernt hatten) und auf die Rechtslage sowie die Arbeitsweise und Struktur deutscher Behörden. Fehlende Kenntnisse standen in Verbindung mit Täterstrategien der Kontrolle und Isolation und dies schränkte die Fluchtmöglichkeiten ein.

Migrationsbedingte Barrieren sind eine Determinante von großer Bedeutung. In 39 Interviews spielen sie im Kontext der Entscheidung für oder gegen eine Aussage eine erkennbare Rolle. Sie stellen per se ein Hindernis dar und schränken den Zugang von Frauen zu Polizei und Beratung ein. Entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung für eine Aussage waren sie in 28 Interviews, gegen eine Aussage in elf Interviews. Überschneidungen bestehen mit den Determinanten Rechtlicher Status, Täterstrategien und Migration.

Migrationsbedingte Barrieren spielten bei allen Migrantinnen, die nicht ausgesagt hatten, eine Rolle. Die Erwähnung war teilweise ausführlich, insbesondere wurden die Belastungen und Einschränkungen sowie der Umgang damit angesprochen. Die Barrieren erwiesen sich als Verbindungsglied zwischen Täterstrategien und Aussagebereitschaft, denn sie bestimmten, für wie mächtig die Befragten die Täter/innen und ihre Netzwerke bzw. die Reichweite polizeilicher Macht hielten, wie sie eine Flucht planen konnten, wie realistisch sie ihre Möglichkeiten des Ausstiegs einschätzten, Hilfe zu bekommen, und für wie Erfolg versprechend sie eine Anzeige bei der Polizei hielten.

Migrationsbedingte Barrieren sind zu unterscheiden von Problemen und Barrieren, vor denen auch Frauen standen, die nicht migriert waren, z.B. wenn sie Anfängerinnen in der Prostitution waren und mit deren Regeln und Gepflogenheiten nicht vertraut oder wenn sie mit Behörden Polizei und Gericht zu tun hatten. Eine überfallartige Durchsuchung erschreckte auch nicht migrierte Interviewpartnerinnen, die keine Routine in der Prostitution hatten, und der Gang zu einer Zeugenaussage bei Gericht wurde unabhängig von Migration als schwer beschrieben. Auch nicht migrierte Frauen haben Barrieren zu überwinden, um Zugang zu Beratungsstellen zu finden (Helfferrich u.a. 2004). Fehlende Sprachkenntnisse führten jedoch in den Berichten der Frauen zu zusätzlichen Probleme bzw. Ängsten und schränkten die Selbstwirksamkeit und Handlungsmächtigkeit ein.

4.10.1 Sprachlosigkeit und Unkenntnis

Sprachmittlung war eine zentral wichtige Hilfestellung, wenn Frauen nicht ausreichend Deutsch sprachen. In den Interviews gibt es eine Fülle von Beispielen, wie dies in unterschiedlichem Kontext geregelt wurde. Einige Frauen berichteten, dass Kolleginnen, die schon länger in Deutschland arbeiteten, ihnen bei der Kommunikation mit Kunden geholfen haben (z.B. 1–12/93). Eine Flucht konnten einige erst planen und umsetzen, als sie auf unterstützende Landsleute trafen, mit denen sie über ihre Situation sprechen konnten (z.B. 1–47/245). Dies konnten neue Bekannte sein, aber auch Kunden, die Frauen darüber informierten, dass sie Rechte hatten (z.B. 1–33/292). Bedeutung hatte die Sprachmittlung vor allem für Thailänderinnen und Frauen aus osteuropäischen Ländern, für die zum Teil das Problem der fremden Schrift dazu kam, während Afrikanerinnen sich oft mit Englisch behelfen konnten.

In den Interviews mit Interviewpartnerinnen ohne Deutschkenntnisse und rechtliche Grundkenntnisse wurden eine starke Desorientierung mit dem fehlenden Wissen verbunden, z.B.: *„Wenn man die Sprache nicht kennt, wenn man Gesetz nicht kennt, wenn man alles nicht weiß, überhaupt nicht weiß, alles.“* (1–15/399) *„Warum soll ich nicht weinen? Seit zwei Tagen weiß ich nicht mehr, in welcher Welt ich bin.“* (1–01/640) Ein weiteres mit dem fehlenden Wissen verbundenes Thema ist Abhängigkeit von anderen, sei es von den Tätern/innen, von Unterstützungspersonen oder von der Polizei: *„Und du weißt nichts. Sodass ich denke, wir sind dumm, weil wir kein Gesetz kannten und nichts wussten.“* (2–09/473) *„Mein Problem war, also alles . . . ich war immer auf die andere thailändische Frau angewiesen, auch Telefonat von dem Kunden alles. Ich selber kann die Sprache nicht.“* (1–37/437, für beide Interviews ausführlicher s. Kapitel 7.5.1).

Fehlendes Wissen, ob Prostitution in Deutschland legal ist oder nicht, trug dazu bei, Kontakt mit der Polizei zu meiden, entweder aus Angst, etwas Illegales zu tun (z.B. 1–15/267), oder in der Annahme, es sei alles legal, was die Täter/innen tun, und deshalb sei die Polizei nicht zuständig. Fehlendes Wissen und aufgrund der Sprache eingeschränkte Möglichkeiten, sich verständlich zu machen, bedeuteten auch, dass die Frauen glauben mussten, was ihnen gesagt wurde.¹⁵ Dies eröffnete den Tätern/innen vielfältige Möglichkeiten, die Frauen zu belügen und unter Druck zu setzen (s. Kapitel 4.2), da diese Informationen nicht überprüft und korrigiert werden konnten. *„Und falls ich auf den Gedanken kommen soll, irgendwas hier anzuzeigen, oder sonst noch was, dann wird er sofort zur Polizei gehen und denen alles sagen. Also man wird mich rausschmeißen. Das ist aber noch nicht das Schlimme, ich werde auch Strafe dafür bezahlen müssen. Natürlich hat mich das in Schrecken versetzt. Erstens habe ich ja keine Ahnung von den deutschen Gesetzen hier, keine Sprache.“* (3–40/51)

15 Das Zitat von Marie von Ebner-Eschenbach „Wer nichts weiß, muss alles glauben“ wird von der bundesweiten Frauenhauskoordination in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.

In einem Beispiel wurde das Unwissen über deutsche Gebräuche, Behörden und Verfahren dazu ausgenutzt, die Befragte zu verheiraten, ohne dass sie wusste, was vor sich geht, weil sie von ihrem kulturellen Hintergrund aus mit dem Vorgang keine Hochzeit verband. *„Dann hat er mir nur gesagt, ich soll unterschreiben, ja. Hab ich auch unterschrieben, ich hab gesagt, ich versteh die Sprache auch nicht ... ich wusste auch nicht wie in Europa, wie man heiratet, wo heiratet man, wie macht man, also diese Vorstellung hab ich überhaupt nicht so, und dann nachdem ich unterschrieben hab und dann hat man gesagt, also hat der Mann gesagt, also wahrscheinlich Beamter, hat gesagt soll küssen. Wieso küssen? Warum küssen? Versteh ich überhaupt nicht und dann ja war noch ah irgendeine thailändische Frau auch da gewesen, wahrscheinlich sie würde auch dort heiraten, nehme ich an, und hat zu mir gesagt: also hier wenn man heiratet, ist danach also nach dem man unterschrieben hat, dann wird gesagt: o.k., gegenseitig küssen, so, na hast du nicht gewusst? Ist doch heiraten. Nee, ich komm nicht zum Heiraten sagte ich, und dann habe ich auch noch geweint.“* (2–09/112)

Im Kontext der Prostitutionstätigkeit standen Täter/innen und Mittäter/innen oder Kolleginnen für interne Übersetzungshilfe zur Verfügung, danach fehlte die sprachliche Unterstützung genau für den Übergang von der Prostitution zum Hilfesystem. Nach dem Übergang, bei der Polizei und in der Beratung, konnten dann wieder sofort Dolmetscher/innen zugezogen werden. Aber ohne Sprachmittlung war es vielen Frauen nicht möglich, dort anzukommen.

4.10.2 Eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten

Fehlende Sprach- und Ortskenntnisse schränkten nicht nur die Möglichkeiten von Flucht und Hilfesuche ein, sondern erschwerten auch die Durchführung einer Flucht. *„Ich wusste nicht, wie das funktioniert und wie ich da zur Polizei hingehen soll.“* (1–37/537) Insbesondere Frauen, die vorher gefangen gehalten worden waren und keine Außenkontakte hatten, konnten sich nach einer Flucht nicht orientieren.

Darstellungen von Flucht aus einer Gefangenschaft werden in den Erzählungen häufig mit Zufall und Glück konnotiert dargestellt, ganz so, als sei ein Gelingen nicht zu erwarten gewesen:

- Nach der Flucht aus dem Bordell suchte eine Befragte das Konsulat, fand es nicht und saß verzweifelt auf einer Parkbank. Durch Zufall traf sie hier eine andere Bulgarin mit gleicher Geschichte, die sie an die Beratung vermittelte (1–01/635).
- Eine Befragte aus der Slowakei sprang aus dem Fenster des Bordells und lief weg. Sie wollte nach Hause telefonieren, hatte kein Geld und saß vor der Telefonzelle, ohne sich verständigen zu können. *„Die Leute haben geguckt“* (1–41/98). Durch Zufall sprach sie ein Pole an, dem sie sich mitteilen konnte.

- Eine Befragte flüchtete aus dem Bordell zum Bahnhof. Der Bahnhof war geschlossen und sie wusste nicht wohin. Ein Taxifahrer nahm sie bei sich auf (2–03/148).

Andere Frauen fanden auf der Flucht die Polizei nicht und hatten Glück, dass ihnen geholfen wurde:

- *„Wir rannten weg, streiften im Städtchen herum, doch dort war keine Polizeistation, dort war nichts, wir wussten nicht, wohin wir gehen sollten, an wen wir uns wenden könnten, die Sprache konnten wir nicht . . . Ich hatte Angst, dass sie uns wieder finden werden, dann bringen sie mich nach Spanien. Wir sind zu einer Tankstelle gegangen, dort haben sie uns sehr geholfen, sie versteckten uns schnell, bis die Polizei kam, sie haben uns weggebracht.“* (1–21/49)

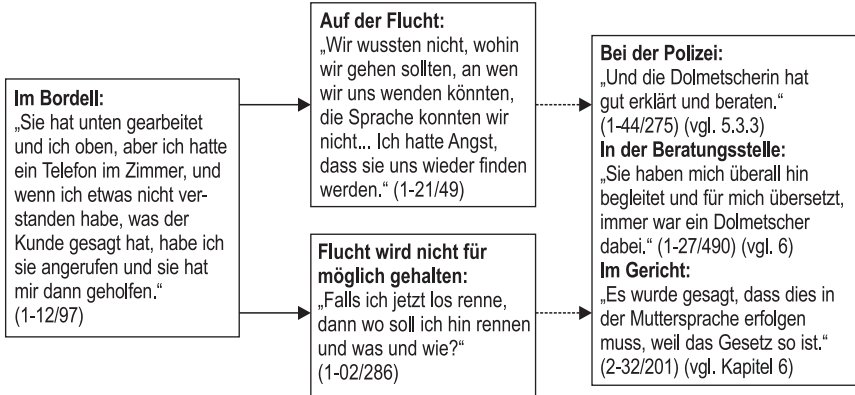
Neben Glück sind in anderen Erzählungen eine plötzliche Eingebung oder Fähigkeit, etwas zu verstehen oder sich zu erinnern, und ein plötzlicher Zuwachs an Kraft Gründe, dass die Flucht glückte, z.B. in Schilderungen, wie Frauen bei der Hilfesuche selbst ganz überrascht waren, dass sie sich plötzlich an den Namen und Schriftzug einer Stadt oder einer Straße in der ihnen unbekanntem deutschen Sprache erinnerten (1–06/124, 1–14/307). Diese krisenhaften Situationen wurden oft detailgenau geschildert, auch wenn sie Jahre zurücklagen, und waren meist plastischer in Erinnerung geblieben als die darauf folgenden Vernehmungen bei der Polizei.

Die migrationsbedingte Hilflosigkeit kann auch zur Folge haben, dass Frauen sich Männern anvertrauten in der Hoffnung, Hilfe zu erhalten, was aber nur zu einem erneuten Ausbeutungsverhältnis führte (z.B. 1–41/155).

4.10.3 Zwischenfazit

Die Handlungsmöglichkeiten vieler Interviewpartnerinnen waren durch Unkenntnis von Rechtslage, Sprache und Schrift, Behördenstruktur sowie Beratungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Dies bedeutete eine Verstärkung von Bedrohungs- und Gefährdungsmöglichkeiten durch die Täter/innen, indem ihre Flucht- und Gegenwehroptionen reduziert wurden. Migrationsbedingte Barrieren waren eine Determinante, die per se immer die *Aussagemöglichkeit* behinderte, wenn auch nicht in jedem Fall die *Aussagebereitschaft* einschränkte. Es konnte Bereitschaft zur Aussage vorhanden sein, die Barrieren aber lange Zeit die Umsetzung verhindern (s. Kapitel 6). Sie bildeten kein Motiv, das allein für die Aussagebereitschaft ausschlaggebend war. Entscheidend für oder gegen eine Aussage war die Kombination mit anderen Motiven.

Abbildung 02: Kombinationen von Determinanten – ein Beispiel

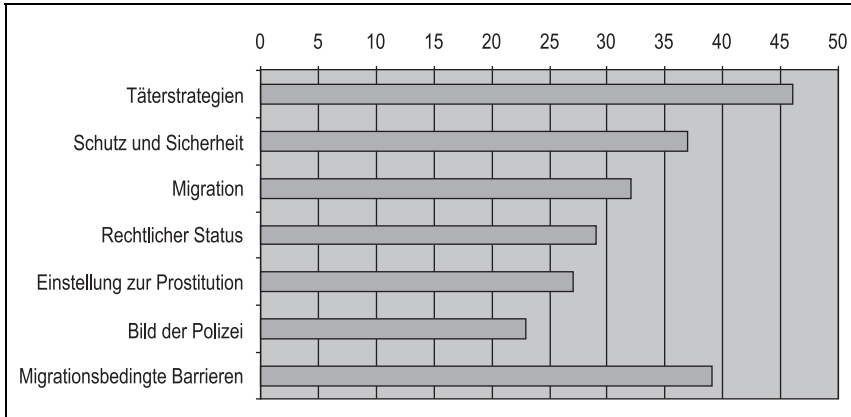


Wenn Frauen Zugang zu Beratung bekamen und diese in Anspruch nahmen, konnte den migrationsbedingten Barrieren direkt und wirksam begegnet werden. Die Kommunikation in ihrer Muttersprache wurde in den Interviews sehr positiv bewertet: Die Befragten sahen sich in die Position kompetenter Gesprächspartnerinnen versetzt. Sie erhielten verlässliche Information und konnten auf dieser Basis informierte Entscheidungen treffen. Die Rechtslage und ihre Möglichkeiten wurden ihnen so vermittelt, dass sie ihre Optionen gegeneinander abwägen können. Sie konnten zudem die Begleitung einer oder mehrerer Fachkräfte bzw. Spezialisten in Anspruch nehmen. So bekamen sie die Sicherheit, die sie für ihre – existenziellen – Entscheidungen brauchten (s. Kapitel 8).

4.11 Zusammenfassende Bewertung

Es konnten insgesamt zehn Determinanten der Aussagebereitschaft herausgearbeitet werden. Sieben davon wurden in diesem Kapitel vorgestellt – Täterstrategien, Schutz und Sicherheit, Migrationsmotive und -ziele, Rechtlicher Status, Einstellung zur Prostitution, Bild der Polizei, Migrationsbedingte Barrieren – auf drei weitere wird in folgenden Kapiteln eingegangen: Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten (Kapitel 5), Viktimisierungsprozesse (Kapitel 6) und Beratung (Kapitel 8). Alle Determinanten traten sowohl als Hauptmotiv als auch als Beitrag zu einem anderen Hauptmotiv auf. Wo es sich als sinnvoll erwies, wurden die Determinanten in weitere Unterkategorien ausdifferenziert, insbesondere so komplexe Determinanten wie Täterstrategien, Migrationsmotive und -ziele und Migrationsbedingte Barrieren.

Abbildung 03: Vorkommen der Determinanten in den Interviews



Die Determinanten Täterstrategien, Schutz und Sicherheit sowie Rechtlicher Status kamen überwiegend als Hauptmotive in den Interviews vor. „Migrationsmotive“ bildeten fast ausschließlich ein Hauptmotiv. Einstellung zur Prostitution und Bild der Polizei waren überwiegend Beiträge zu einem anderen Hauptmotiv und nur in wenigen Interviews selbst Hauptmotiv. Migrationsbedingte Barrieren stellten eine Determinante von großer Bedeutung dar, was sich aus dem Inhalt erschloss, auch wenn sie nur beiläufig erwähnt wurden.

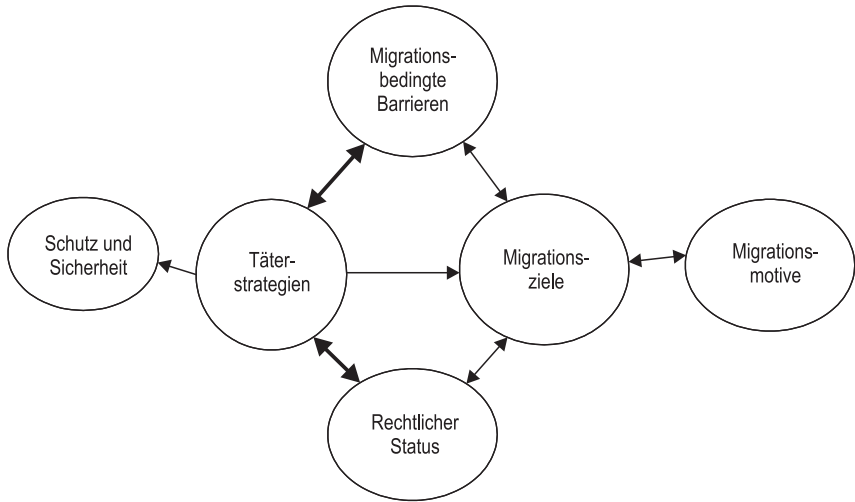
Die Übersicht über die Determinanten der Aussagebereitschaft verdeutlicht, dass erwartungsgemäß keine Determinante allein für oder gegen eine Aussage entscheidend war. In jedem Fall wirkten mehrere hindernde oder fördernde Motive auf die Entscheidung ein. Es gab sowohl im Kontext von Herkunft und Migration als auch im Kontext der Prostitution starke und weniger starke Motive, die die Frauen aus der Situation „heraustrieben“, und es gab Kräfte im Sinne von Perspektiven oder Angeboten, die sie in eine neue Situation „hineinzogen“. Gleichzeitig wirkten – überwiegend starke – Kräfte, die sie in der Zwangssituation festhielten. Entsprechend der komplexen Problemlage, in der die Frauen sich befanden, sind die Motivationsbündelungen vielfältig und widersprüchlich.

Die Determinanten, die die größte Bedeutung für die Aussagebereitschaft hatten – pro oder contra – hingen mit Fragen der Sicherheit von Leib und Leben bzw. mit der Sicherung des Lebensunterhalts zusammen. Für den großen Anteil der Frauen, die ohne legalen Aufenthaltsstatus hierher gekommen oder gebracht worden waren, hing die Sicherung des Lebensunterhalts mit ihrem rechtlichen Status zusammen.

- Täterstrategien/Migrationsbedingte Barrieren auf der einen Seite,
- Migrationsziele/Migrationsmotive auf der anderen Seite,
- Rechtlicher Status als mit allen verbundener Dreh- und Angelpunkt.

Eine typische Konstellation von Determinanten zeigt Abbildung 04:

Abbildung 04: Typische Konstellation von Determinanten



Täter/innen hatten durch den irregulären Status ihrer Opfer – sei es der objektive oder der subjektive Legalstatus – und die migrationsbedingten Barrieren, die den Opfern den Zugang zur Unterstützung versperrten, besondere und im Sinne der Täterintentionen „günstige“ Bedingungen, Druck auszuüben. Dieser Status verhinderte bzw. erschwerte es Frauen, sich gegen Täterstrategien zur Wehr zu setzen. Es bestätigte sich die Annahme, dass es eine optimale Voraussetzung für eine Aussage war, wenn eine Frau, die Opfer von Menschenhandel geworden war, verlässlich geschützt wurde und eine sichere Zukunftsperspektive hatte.

Ob eine Determinante sich zuletzt für oder gegen eine Aussage auswirkte, hing von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt von dem Zeitpunkt im Viktimisierungs- bzw. Lösungsprozess, an dem der Polizeikontakt stattfand. Die Kombinationen von Motiven änderten sich dynamisch, neue kamen dazu, bestehende wurden verstärkt – z.B. wenn Situationen eskalierten – bestehende konnten aber auch entkräftet werden, z.B. wenn Frauen Information bekamen, die Täterstrategien aushebelten.

Die Stichprobe ist geprägt durch das Übergewicht von Interviews mit Frauen, die sich zu einer Aussage entschlossen hatten. Demnach weist die Übersicht über die Determinanten weit mehr Fälle aus, in denen die jeweiligen Determinanten für eine Aussage sprachen oder in denen es starke Motive gab, die die hindernden Motive entkräfteten. Die große Anzahl an Interviews, in denen sowohl Motive dafür wie dagegen einer Aussage eine Rolle spielten, vermittelt einen Eindruck, welche Motive eine Aussage zu einem früheren Zeitpunkt als nicht wünschens-

wert bzw. zu riskant erscheinen ließen. Alle Motive, die in den Interviews zeitweilig gegen eine Aussage sprachen, konnten diese bei entsprechender Fallkonstellation gänzlich verhindern. Motive, die in den Interviews mit Frauen der ersten Gruppe vor ihrer Aussage starke Motive dagegen waren, können Aufschluss geben über die Motivationslage von Frauen der 2. und 3. Quotierungsgruppe. Schwierig für eine Prognose ist, dass alle Motive je nach Fallkonstellation die Aussagebereitschaft fördern oder hindern konnten.

Als Konsequenz für polizeiliches Handeln lässt sich formulieren: Die Motive von Frauen, die Opfer von Menschenhandel werden, sind komplex und widersprüchlich und spezifische Kenntnisse sind erforderlich, um die Zwangssituationen zu erkennen: Kenntnis der starken Migrationsmotive und -ziele, Kenntnis der komplexen Bedrohungsszenarien, Kenntnis der möglichen Gleichzeitigkeit von häuslicher Gewalt und Menschenhandel, eine unvoreingenommene Haltung zu Prostitution und interkulturelle Kompetenzen.

In der viktimologischen Forschung wurden als Determinanten der Anzeigebereitschaft identifiziert: Geschlecht, Alter, Herkunft und sozioökonomischer Status des Opfers sowie dessen Erfahrungen und Vorgeschichte (Pfeiffer u.a. 1998). Sind Opfer jung, weiblich, arm, keine Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft und ihr Verhalten oder Status illegal, ist die Anzeigebereitschaft sehr niedrig. Kommt korrespondierend dazu, dass die Täter/innen über einen legalen Status verfügen und einen Wissens- und Kompetenzvorsprung haben, verringert dies die Anzeigebereitschaft weiterhin. Ist die Anzeigebereitschaft gering, hängt das weitere Vorgehen davon ab, ob es informelle Einigungen gibt bzw. ob eine individuelle Lösung gefunden werden kann und wovon sich das Opfer mehr verspricht (Eisner 2000). Angesichts von Angst, Bedrohung und Gewalt verringern sich die Spielräume für solche Lösungen. In der vorliegenden Untersuchung waren die Befragten alle weiblich, überwiegend jung und mehrheitlich Migrantinnen. Außerdem verfügten viele von ihnen – subjektiv oder objektiv – über keinen legalen Aufenthaltsstatus bzw. fürchteten, anderweitig bestehendes Recht verletzt zu haben. Die wichtigsten Determinanten der Aussagebereitschaft waren die Täterstrategien in Kombination mit migrationsbedingten Barrieren und dem rechtlichen Status der Opfer. Die Täter/innen waren in der Regel deutsche Staatsbürger. Sie konnten ihre Überlegenheit ungehindert ausnutzen. Die Konstellationen in der vorliegenden Untersuchung waren dazu angetan, eine Anzeige- bzw. Aussagebereitschaft zu verhindern.

5 Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Aussagebereitschaft und Aussage

5.1 Einleitung

Kapitel 5 legt die Fragestellung zugrunde, welche Auswirkungen die Determinante der polizeilichen Handlungsstrategien auf die Aussagebereitschaft von Betroffenen des Menschenhandels hatte. Hierfür erfolgte zunächst eine inhaltsanalytische Querauswertung aller Interviews auf der Grundlage von im Vorfeld deduktiv erarbeiteten Kategorien aus dem Bereich des polizeilichen Handelns: die Kontrolle, die Konfrontation mit der Polizei, das regelmäßige Aufsuchen in Prostitutionsbetrieben, die Vernehmung, freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Vorannahmen über die Polizei. Diese wurden anschließend induktiv aus dem Material heraus durch Unterkategorien verfeinert (s. ausführlicher hierzu Kapitel 5.3).

Kapitel 5 ist in seinem Aufbau in zwei Schwerpunkte unterteilt.

- Auf der Grundlage der Querauswertung wird in den Kapiteln 5.1 bis 5.4 in einem ersten Schritt eine Systematisierung der unterschiedlichen Zugänge der Interviewpartnerinnen zur Polizei erarbeitet (Gruppenbildung; alle Interviews wurden einbezogen) und darauf basierend die einzelnen polizeilichen Interventionsstrategien vorgestellt. In einem zweiten Schritt wird die Perspektive verengt und die Determinante der polizeilichen Handlungsstrategie in ihrer Differenzierung hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Aussagebereitschaft der Interviewpartnerinnen bewertet.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse des ersten Teils wird anschließend in Kapitel 5.5 eine Auswertung der Interviews vorgenommen, in denen sich die Frauen zu einer Aussage wegen Menschenhandels entschlossen haben. Hierbei wird analysiert, inwieweit und wie verschiedene Konstellationen mehrerer Einflussgrößen – Druck seitens der Täter/innen, Druck aufgrund der polizeilichen Maßnahmen, Druck aufgrund eigener Ziele der Frauen, die auf die Interviewpartnerinnen wirken – die Aussagebereitschaft beeinflussen.

5.2 Systematik der Zugänge zur Polizei und zur Aussage(-bereitschaft)

In diesem Kapitel wird die Unterschiedlichkeit der Zugänge zur Polizei und zu einer Aussage gezeigt: Nimmt man die Lösung aus dem Tätersystem, den Kontakt zur Polizei und das Entstehen oder Vorhandensein der Aussagebereitschaft als „Meilensteine“, dann können diese Meilensteine unterschiedlich chronologisch angeordnet sein und sich unterschiedlich beeinflussen. Diese Überlegungen werden deshalb dem Kapitel 5 vorangestellt, weil polizeiliches Handeln je nach Zugangsweg unterschiedlich ansetzen kann und muss: Wenn Frauen sofort, wenn sie bei der Polizei in Erscheinung treten, aussagebereit sind, muss polizeiliches Han-

deln sie nicht mehr zur Aussage bewegen, wohl aber sind Strategien im Vorfeld wichtig, um diese Frauen in Kontakt zur Polizei zu bringen. Bei Frauen, die beim Polizeikontakt noch nicht aussagebereit sind, verlagert sich die Relevanz des polizeilichen Handelns auf die Phase nach dem ersten Kontakt. Diese Überlegungen liegen im Folgenden der Bildung von drei Untergruppen zugrunde, die sich in der Aussagebereitschaft beim Polizeikontakt unterscheiden. Um diese Einteilung nicht mit anderen Gruppen- und Musterbildungen zu verwechseln, wird von Zugangsweg A, B und C gesprochen.

Fast alle Interviewpartnerinnen hatten in irgendeiner Form Kontakt zur Polizei.¹⁶ Mit den Differenzierungskriterien der Entwicklung der Aussagebereitschaft der Betroffenen und der Entscheidung der Interviewpartnerinnen für oder gegen eine Aussage bei der Polizei wurden drei typische Zugangswege aus dem Material herausgearbeitet (s. Tabelle 03):

- *Zugangsweg A*: Sofortige Aussagebereitschaft bei Polizeikontakt
- *Zugangsweg B*: Ambivalenz bezogen auf Aussagebereitschaft nach Polizeikontakt
- *Zugangsweg C*: Dezidiert keine Bereitschaft, sich an die Polizei zu wenden und keine Aussagebereitschaft
- Eine Sondergruppe bilden fehlgeschlagene Zugangswege (*Zugangsweg S*).

Diese Einteilung beruht darauf, dass aus den Interviews drei Schritte als relevant für die Entscheidungsfindung für oder gegen eine Aussage herausgearbeitet werden konnten: die Entstehung der Bereitschaft, sich gegen die Täter/innen zu stellen, die Entstehung der Bereitschaft, sich an die Polizei zu wenden, und die Entstehung der Bereitschaft, dann bei der Polizei eine Aussage wegen Menschenhandels zu machen. Der Polizeikontakt kann unterschiedlich in diesen Prozess eingelagert sein; d.h. die Frauen sind, wenn sie mit der Polizei in Kontakt kommen, in unterschiedlichem Maß den ersten, zweiten oder dritten Schritt bereits gegangen.

Diese Einteilung in Zugangswege liegt quer zu der Einteilung in die Quotierungsgruppen 1, 2 und 3 nach Polizeikontakt und Aussage: Sie fokussiert auf die Entwicklung einer Bereitschaft der Interviewpartnerinnen, wegen Menschenhandels auszusagen, und knüpft damit, anders als die Definition der Quotierungsgruppierung, weder an den Kontakt der Interviewpartnerinnen mit der Polizei als vorhanden oder nicht vorhandenen noch an die tatsächliche Aussage an.

¹⁶ Selbst einige Frauen der Quotierungsgruppe 3, die nicht wegen Menschenhandels bei der Polizei bekannt und nicht zu einer Anzeige oder Aussage bereit waren, berichteten im Verlauf des Interviews über Kontakte mit der Polizei. (s. die Definition „relevanter“ Polizeikontakte für die Bestimmung der Quotierungsgruppen in Kapitel 3.1).

Tabelle 03: Überblick über Zugangswege zur Polizei

Muster/Zugangsweg	Merkmal: Weg zur Polizei Verbunden mit Merkmal: Aussagebereitschaft	
Zugangsweg A	<p>A Sofortige Aussagebereitschaft bei Polizeikontakt Unterformen:</p> <p>A1 Flucht direkt zur Polizei, sofortige Aussagebereitschaft</p> <p>A2 Umweg auf dem Weg zur Polizei, sofortige Aussagebereitschaft</p> <p>Polizeikontakt ausgelöst durch Eskalation</p> <p>Polizeikontakt ausgelöst durch Beratung</p> <p>A3 Von der Polizei aufgegriffen, sofortige Aussagebereitschaft</p>	<p>Eigene Lösung aus Tätersystem, Kontakt zur Polizei und Aussagebereitschaft fallen zusammen</p> <p>Lösung aus dem Tätersystem – nach zeitlichem Abstand fallen eigeninitiiertes Kontakt zur Polizei und sofortige Aussagebereitschaft zusammen</p> <p>Lösung aus dem Tätersystem – nach zeitlichem Abstand fallen von der Polizei initiiertes (zufälliger) Polizeikontakt und Aussagebereitschaft zusammen</p> <p>→ Kapitel 5.2.1</p>
Zugangsweg B	B Ambivalenz bezogen auf Aussagebereitschaft nach Polizeikontakt	Polizeiinitiiertes Polizeikontakt vor der Lösung aus dem Tätersystem, Aussagebereitschaft entsteht wenn, dann erst im Polizeikontakt → Kapitel 5.2.2
Zugangsweg C	C Dezidiert keine Bereitschaft, sich an die Polizei zu wenden und keine Aussagebereitschaft	Unabhängig von der Lösung aus dem Tätersystem und unabhängig von Polizeikontakten besteht keine Bereitschaft zur Aussage → Kapitel 5.2.3
Sonderform	Fehlgeschlagene Zugangswege	→ Kapitel 5.2.4

5.2.1 Polizeikontakt und Aussagebereitschaft fallen zusammen (Zugangsweg A)

Bestimmendes Kriterium für den Zugangsweg A war die sofortige Aussagebereitschaft bei einem Polizeikontakt (der nicht zwangsläufig der erste Kontakt gewesen sein musste). Die Frauen dieser Gruppe haben sich entweder von sich aus an die Polizei gewandt oder sie sind im Rahmen von allgemeinen Grenz- oder Ausweiskontrollen sowie speziellen Kontrollen in Prostitutionsstätten von der Polizei aufgegriffen worden und waren dann bereit, ohne eine Phase der Ambivalenz über den Menschenhandel auszusagen. Der Zugangsweg A kann zudem unterteilt werden anhand der Wege, auf denen die Frauen zur Polizei gelangt sind:

- Eigeninitiierte Flucht direkt aus dem Prostitutionsbetrieb zur Polizei und sofortige Aussage,
- Umwege auf dem Weg zur Polizei und dann sofortige Aussage,
- Aufgreifen durch die Polizei und sofortige Aussage.

Der Zugangsweg A ist zu finden bei Frauen mit Polizeikontakten mit und ohne Aussage (Quotierungsgruppe 1 und 2). Bei Interviewpartnerinnen ohne Aussage, die dem Zugangsweg A folgten, handelte es sich um Frauen, die sich mit *Aussagebereitschaft* an die Polizei gewandt haben, diese aber – so die Erzählung der Frauen – nicht in der Lage war, die Situation im Sinne der Bedarfslage der Anzeigenden zu gestalten und die Informationen zu nutzen, so dass keine Aussage erfolgte.

Da der Zugangsweg A damit verbunden ist, dass die Befragten zum Zeitpunkt des Zusammentreffens bereit waren, mit der Polizei zu kooperieren, ist der Einfluss polizeilicher Maßnahmen in und nach der Situation der Kontaktaufnahme gering.

Der Schwerpunkt der Auswertung lag bei diesem Muster A somit auf den Kontakten mit der Polizei, die die Frauen im Vorfeld ihrer Aussage geschildert haben. Das waren z.B. Kontrollen in den Bordellen.

Flucht direkt von den Tätern/innen zur Polizei und Aussagebereitschaft (Zugangsweg A1)

In einer kleinen Anzahl an Interviews, die sich in der Erzählung ähnelten und zum Teil Gemeinsamkeiten im Hinblick auf die Umstände der Prostitutionsausübung und Haltung der Frauen aufwiesen, haben sich die Interviewpartnerinnen direkt von den Tätern/innen an die Polizei gewandt.

Diese Untergruppe suchte aktiv und eigeninitiiert den Kontakt zur Polizei. Die Bereitschaft, sich gegen die Täter/innen zu stellen, und die Bereitschaft, sich an die Polizei zu wenden und auszusagen, fielen in diesem Verlauf in einer sehr kurzen Zeitspanne zusammen. Dabei konnte dieser Verlauf unterschiedliche Ausprägungen haben. Z.B. sind 1–21 und 1–13 nach kurzer Zeit – zwei und fünf Monate – aus der Prostitution geflohen und direkt auf kürzestem Weg zu einer Polizeidienststelle gelaufen. In ihrer Erzählung fand sich von Anfang an der Wunsch, die Situation in der Prostitution so schnell wie möglich zu verlassen. Sie nutzten die erste Kontrolllücke der Täter, die sich ihnen geboten hatte, und fanden trotz mangelnder Sprachkenntnisse und Orientierung zur Polizei. Andere Interviewpartnerinnen (z.B. 1–20, 1–42) berichteten über eine längere Verweildauer in der Prostitution. Sie waren mit den Tätern verheiratet und fühlten sich entweder in der Beziehung oder wegen ihres irregulären Aufenthaltsstatus gebunden. Die Loslösung haben sie erst nach längerer Zeit vollzogen. Beide Interviewpartnerinnen flohen in einer eskalierten Situation und gelangten mithilfe von Passanten zur Polizei.

Die Interviews zeigten einige Gemeinsamkeiten. Die Frauen waren alle Arbeitsmigrantinnen. Ihr Ziel war es, in Deutschland Geld zu verdienen und ihren Lebensunterhalt bzw. den von im Herkunftsland zurückgelassenen Familienangehörigen zu sichern. Bis auf eine Frau wurden sie in Deutschland gegen ihren Willen und mit körperlicher Gewalt in die Prostitution gezwungen. Sie konnten und wollten keine Bereitschaft entwickeln, sich der Situation anzupassen. Hindernisse, aus der Prostitution zu fliehen, die andere Frauen trotz ähnlich starker Ablehnung der Prostitution und Gewalterfahrung nennen, wie z.B. Orientierungslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse, die fehlende Aufenthaltserlaubnis oder soziale Kontakte bzw. Möglichkeiten der Zuflucht, waren für sie nicht relevant bzw. ohne Unterstützung überwindbar.

Zugang von den Tätern/innen über Umwege zur Polizei und Aussagebereitschaft (Zugangsweg A2)

Dieser Zugangsweg beinhaltet ein selbstständiges Verlassen der Prostitution, aber ohne direkt anschließenden Weg zur Polizei. Bei der Loslösung oder Flucht aus der Prostitution spielten auch Kunden eine Rolle. Zum Teil waren sie der Anlass, mit der Prostitution aufhören zu wollen (z.B. 1–15/136), da die Frauen mit ihnen eine Partnerschaft eingingen, oder die Interviewpartnerinnen haben gezielt Kunden um Hilfe gebeten und diese für den Ausstieg genutzt (z.B. 1–37/337, 1–45/82; s. ausführlich Kapitel 7.5.1). Teilweise ließ sich der Ausstiegswunsch realisieren, vereinzelt wurden sie aber auch wieder in die Prostitution zurückgeführt (z.B. 1–41/153).

Bei diesem Weg fielen die Bereitschaft, sich von den Tätern/innen zu lösen und zu gehen bzw. zu fliehen, und die Bereitschaft, sich aktiv an die Polizei zu wenden, zeitlich auseinander; vereinzelt lagen Jahre dazwischen. Wenn die Interviewpartnerinnen dann in Kontakt mit der Polizei getreten waren, waren sie bereit, über den Menschenhandel auszusagen.

Innerhalb des Musters A2 lässt sich noch weiter differenzieren: Zum einen (z.B. 1–06, 1–28, 2–31, 1–33, 1–36, 1–45) entstand die Bereitschaft, sich – in zeitlichem Abstand nach der Lösung aus dem Tätersystem – an die Polizei zu wenden in einer zugespitzten Situation, in der die Interviewpartnerinnen die Hilfe der Polizei suchten. Dabei handelte es sich immer um andauernde Bedrohungen durch die Täter/innen, die zum Teil bis lange nach dem Ausstieg aus der Prostitution andauerten, sich dann an einem Punkt der Erzählung steigerten und in einer Notsituation für die Interviewpartnerinnen wie z.B. einer Schießerei eskalierten oder andere Familienangehörige bedrohlich mit einbezogen. Die andere Variante bildet den Zugang zur Polizei über die Unterstützung durch die Fachberatungsstellen ab (z.B. 1–01, 1–11, 1–12, 1–37, 1–46, 1–48, 1–50; s. Kapitel 8). Die Frauen erarbeiteten mit der Beraterin ihre Entscheidung, wandten sich dann an die Polizei und waren somit zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zunächst bereit auszusagen.

Von den Tätern/innen weg und von der Polizei aufgegriffen (Zugangsweg A3)

Bei der letzten Unterform A3 des Zugangswegs A, haben sich die Befragten zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes bereits gegen die Täter/innen gestellt bzw. sich im Prozess der Loslösung befunden (z.B. 1-02, 1-14, 1-41, 1-47). Sie waren geflohen und hatten Dritten mit der Bitte um Hilfe ihre Situation offenbart oder in einem Fall mit den Tätern/innen eine Vereinbarung getroffen, dass sie das „geschuldete“ Geld auch durch andere Tätigkeiten abarbeiten konnten (1-02/480). Diese Frauen haben sich über eine lange Phase bewusst nicht an die Polizei gewandt und wurden dann zu einem späteren Zeitpunkt von der Polizei im Zusammenhang mit Razzien, einer Streifenfahrt und einem Kaufhausdiebstahl aufgegriffen. Hierbei spielte der Zufall eine große Rolle für die Aussage. Die Polizei traf auf die Frauen in einer Situation, in der sie aufgrund besonderer Umstände bereit waren, über den Menschenhandel zu sprechen. Das konnte z.B. Resignation und psychische sowie körperliche Erschöpfung sein oder der Wunsch, aus der Prostitution auszusteigen.

5.2.2 Nach Polizeikontakt Ambivalenzphase bezogen auf die Aussage (Zugangsweg B)

Der Zugangsweg B führte nicht eigeninitiativ zur Polizei und beim Polizeikontakt bestand eine Phase der Ambivalenz hinsichtlich der Frage, ob die Frau wegen Menschenhandels bei der Polizei aussagen soll/will oder nicht (z.B. 1-16, 1-29, 1-49, 1-27). Diesen Weg sind Frauen aus den der Stichprobenauswahl zugrunde gelegten Quotierungsgruppen 1 und 3 gegangen; wobei alle bis auf eine letztlich ausgesagt haben. Die Ambivalenz rührte daher, dass viele der Frauen mit dem Zugangsmuster B sich zu dem Zeitpunkt des Polizeikontaktes noch nicht gegen die Täter/innen gestellt hatten; eine Aussagebereitschaft entwickelte sich erst im Rahmen des Polizeikontaktes. Dies konnte innerhalb der ersten Vernehmung relativ schnell passieren, es konnte aber auch Wochen bzw. Monate dauern, bis die Frauen sich entschließen konnten auszusagen.

Die Interviewpartnerinnen wurden entweder im Rahmen von Kontrollen in Prostitutionsbetrieben aufgegriffen oder aufgrund gezielter Maßnahmen gegen mutmaßliche Täter/innen festgenommen. In einem Fall ist eine Interviewpartnerin durch eine Grenzkontrolle an die Polizei überwiesen worden, in einem anderen Fall erfolgte eine Meldung der Ausländerbehörde an die Polizei.

Die Mehrzahl der Frauen mit dem Zugangsweg B war zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes noch in der Prostitution tätig. Nur eine der Interviewpartnerinnen hatte aufgrund einer Eheschließung mit einem deutschen Mann einen legalen Aufenthaltsstatus. Die Polizei hatte die Frauen in allen Fällen auf eine Dienststelle mitgenommen und dort vernommen. Einige wurde nach der Vernehmung entweder im Abschiebegewahrsam oder zur Klärung einer eventuellen Mitäterschaft festgehalten, den anderen wurde eine vierwöchige Frist zur Ausreise

gesetzt und aufgrund anhaltender Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden eine weitere Aufenthaltserlaubnis gewährt.

Anhand dieses Zugangsmusters B konnten schwerpunktmäßig die Auswirkungen des Umgangs der Polizei mit den Betroffenen und die Wirkung polizeilicher Maßnahmen auf die Betroffenen näher untersucht werden (s. Kapitel 5.3).

5.2.3 Keine Bereitschaft zum Kontakt zur Polizei (Zugangsweg C)

Der Zugangsweg C ist bei Frauen aus den Quotierungsgruppen 2 und 3 zu finden, die keine Bereitschaft entwickelt haben, sich wegen des Menschenhandels an die Polizei zu wenden (z.B. 2–05, 2–09, 2–18, 2–32, 2–43, 3–08, 3–35). In diesen Interviews gab es kaum Ambivalenzen und Abwägungen in Bezug auf die Kooperation mit der Polizei. Im Einzelnen sind die Fallkonstellationen unterschiedlich. Die Extreme stellen dabei auf der einen Seite Frauen dar, die sich als selbstbestimmte Arbeitsmigrantinnen ohne Unterstützungsbedarf definierten, und auf der anderen Seite eine Interviewpartnerin, die aufgrund von massiver Gewalt durch die Täter jede Intervention von außen als lebensbedrohlich empfand. Diese Frauen wollten die Prostitution nicht verlassen bzw. es erschien ihnen sicherer, einen eigenen Ausweg aus ihrer Zwangslage ohne die Unterstützung staatlicher Stellen, insbesondere ohne Intervention der Polizei, zu organisieren (in Kapitel 7 werden zudem alle Interviews ohne Aussage einer vertieften Analyse unterzogen).

Aufgrund der besonderen Herausforderungen, die diese Gruppe an die polizeiliche Arbeit stellt, wird der Zugangsweg C an zwei Stellen vertieft behandelt: Es werden abweichend von der Querauswertung in diesem Kapitel die Interviews, in denen die Polizei Frauen dieser Gruppe häufiger in den Prostitutionsbetrieben aufgesucht hat, einzeln dargestellt.

5.2.4 Fehlgeschlagene Zugänge (Sondergruppe Zugangsweg S)

Nicht nur Interviewpartnerinnen der Quotierungsgruppen 2 und 3, sondern auch Frauen aus der Quotierungsgruppe 1 berichteten Episoden über Versuche der Polizei, Zugang zu ihnen zu finden, aber auch umgekehrt Versuche der Frauen, Gehör bei der Polizei zu finden, die fehlgeschlagen sind und nicht zu einer Aussage geführt haben. Möglicherweise tritt aufgrund der Stichprobenselektion (s. Kapitel 3.2) die Bedeutung dieser misslingenden Zugänge in dem Material zu wenig hervor, da überwiegend Frauen mit gelingenden Kontakten befragt werden konnten.

Die Auswirkungen der polizeilichen Strategien werden im Verlauf dieses Kapitels ausführlich behandelt, sodass an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick über die kleine Gruppe der Frauen gegeben werden soll, die ohne Erfolg versucht haben, sich gegenüber einzelnen Beamten/innen zu offenbaren (mit einem Fokus auf Frauen, die ausgesagt haben; Fälle ohne Aussage werden in Kapitel 7 vertieft

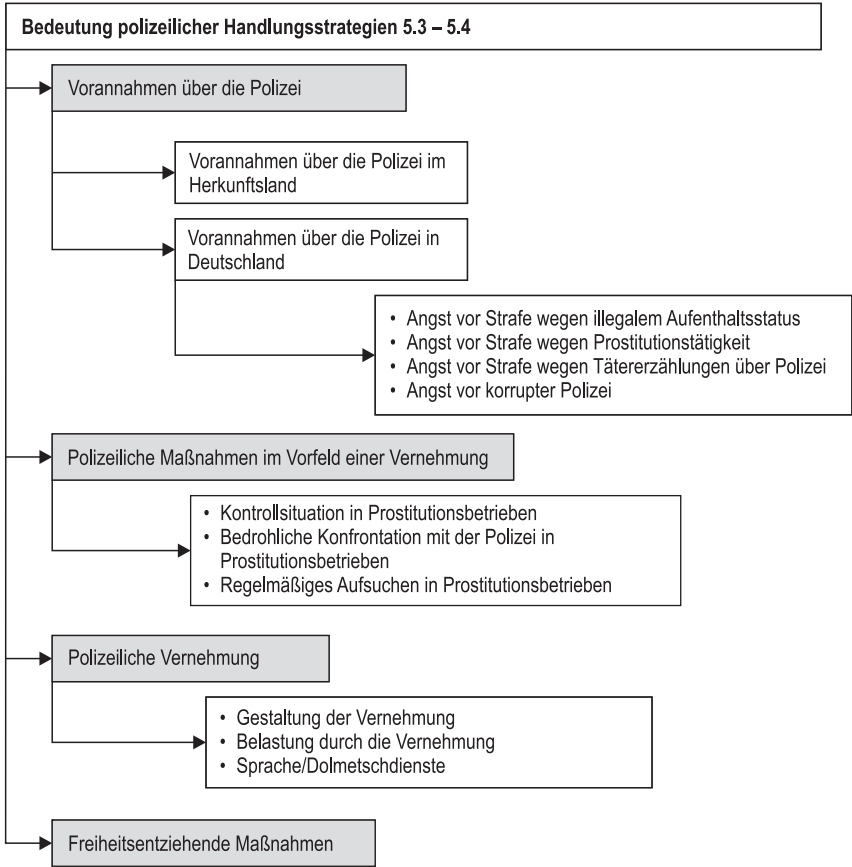
diskutiert). Diese Interviewpartnerinnen schilderten, wie sie sich mit unterschiedlichen Anliegen an die Polizei gewandt haben und damit gescheitert sind. Sie führten das im Wesentlichen darauf zurück, dass die Beamten/innen ihnen den Menschenhandel nicht geglaubt und sie weggeschickt hatten bzw. die Frauen sich abgewandt hatten (z.B. 2-04, 2-34, 2-31). Drittstaatsangehörige beschrieben die Inhaftierung und Abschiebung wegen irregulären Aufenthaltsstatus (z.B. 1-06, 1-45, 1-49, 1-51).

Die Interviewpartnerinnen beschrieben verschiedene Konstellationen, wie sie mit der Polizei Kontakt aufgenommen haben. Die Bandbreite reicht dabei von einer Situation, in der sich die Frau noch drei Jahre nach ihrem Ausstieg aus der Prostitution von den Tätern/innen bedroht fühlte und mit Unterstützung eines Partners und Anwalts schriftlich bei der Polizei um Hilfe bat, bis hin zur Anzeige des Menschenhandels aus einer akuten Notsituation heraus. Die Frauen schilderten die Polizei als „nicht interessiert“ (1-49/404) oder sie „haben mir nicht geglaubt“ (1-45/148), was sie zunächst einmal resignieren ließ. Die Interviewpartnerinnen dieser Gruppe kooperierten trotz Abschiebung oder anderweitiger Ablehnung letztlich doch mit der Polizei, wenn sie in einem zweiten Anlauf auf Beamten/innen trafen, denen sie vertrauten.

5.3 Polizeiliche Handlungsstrategien

Zur Strukturierung des Materials mit Hinblick auf die polizeiliche Vorgehensweise wurden in einem ersten Schritt deduktiv im Vorfeld die vier grau unterlegten Oberkategorien gebildet und, wo es sinnvoll war, in weitere Handlungsoptionen der Polizei herunter gebrochen. Darauf aufbauend wurden induktiv aus dem Material weitere, die Einteilung verfeinernde Unterkategorien gewonnen.

Abbildung 05: Kategoriensystem „Polizeiliche Handlungsstrategien“



Kommentierung der Oberkategorien

Die Bedeutung von Vorannahmen über die Polizei: Die Erzählungen der Interviewpartnerinnen über ihre Kontakte mit der Polizei wegen Menschenhandels sind geprägt von Vorannahmen über die deutsche Polizei. Sie basieren auf eigenen Erfahrungen im Herkunftsland, konkreten Erlebnissen sowie allgemeinen Vermutungen im Hinblick auf die Polizei in Deutschland, aber auch auf gezielt durch die Täter/innen vermittelte Informationen über die Polizei.

Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Während ihrer Zeit in der Prostitution hatten fast alle Interviewpartnerinnen Kontakte mit der Polizei im Vorfeld ihrer Vernehmung und Aussage. Sie unterschieden sich im Hinblick auf Häufigkeit, Art und Darstellungsweise durch die Frauen. Der Begriff der „polizeilichen Maßnahmen im Vorfeld“ fasst daher die Erzählungen von Interviewpartnerinnen über ihre Zusammentreffen mit der Polizei in unterschiedlichen Situationen zusammen. Die Bandbreite der polizeilichen Maßnahmen

reicht von allgemeinen Ausweiskontrollen im öffentlichen Raum, über Grenzkontrollen, Ausweiskontrollen in Prostitutionsbetrieben bis hin zu groß angelegten Razzien in Betrieben und Festnahmen von Frauen als Tatverdächtige des Menschenhandels sowie des irregulären Aufenthaltes. Es ist davon auszugehen, dass die von den Frauen benutzten Begrifflichkeiten nicht die rechtlich korrekten Termini sind und sich ihre Einordnung der Situation im Hinblick auf die Art der polizeilichen Intervention nicht zwangsläufig mit der Sicht und Absicht der Polizei deckt.

Polizeiliche Vernehmungen: Die nächste Station im Verlauf der Chronologie polizeilicher Intervention war häufig die Situation der Vernehmung auf einer Polizeidienststelle.

Freiheitsentziehende Maßnahmen: Die vierte Kategorie fasst die Erzählungen über freiheitsentziehende Maßnahmen zusammen, die insbesondere von Erfahrungen im „Gefängnis“ handeln. Hierbei handelte es sich entweder um Untersuchungshaft, Abschiebehaft, die vorläufige Festnahme oder Ingewahrsamnahme.

5.3.1 Vorannahmen über die Polizei

Die Beschreibung und Bewertung der Polizei unterschied im Rückblick ganz klar und zum Teil auch bewusst in der Abgrenzung zwischen der deutschen Polizei und der Polizei im Herkunftsland, zwischen einzelnen Polizeibeamten/innen und der Polizei generell und konnte sich auch im Verlauf einer Geschichte aufgrund persönlicher Erfahrungen verändern. Die einzelnen Erfahrungen verdichteten sich zum Teil zu einem bestimmten Bild, das die Interviewpartnerinnen von der Polizei als solcher zeichneten.

Vorannahmen über die Polizei im Herkunftsland

Erzählungen über die Polizei im Herkunftsland sind nicht in allen Interviews enthalten. Die am Ende des Leitfadens platzierte Frage über das Bild der Polizei im Herkunftsland war nicht für jeden Verlauf des Interviews passend, sodass zum Teil darauf verzichtet wurde. In 30 Interviews finden sich diesbezüglich Äußerungen, die bis auf einzelne Aussagen negativ sind. Die Schilderungen über das Verhalten der Polizei reichen von desinteressiert über korrupt bis hin zu gewalttätig, wobei ein Schwerpunkt auf der korrupten Haltung der Polizei in den Herkunftsländern liegt.

Einige Frauen gingen davon aus, dass es sinnlos war, sich an die Polizei in ihren jeweiligen Herkunftsländern zu wenden. Ihre Klagen lauteten: Die Probleme wurden nicht wahrgenommen, man hat dort keine Unterstützung erfahren, war von vorne herein auf sich allein gestellt und musste sich selber helfen. Nur Personen, die über genügend finanzielle Mittel verfügten, könnten sich die Dienste der Polizei einkaufen. Auch die Zuordnung der Täter- und Opferrolle erfolgte über die

Vergütung der Polizei. Somit wurde der Kontakt mit der Polizei als willkürlich und nicht kalkulierbar wahrgenommen. „*Police there, they are corrupted because if now the police arrest me and I give him money, he release me. When you have money, you talk with the police very closely. But if you don't have money, you die in jail, you rot in jail. If you are a rich man, you don't suffer, you can come and hit a poor man and when I go and report it to the police, when you call you just give them money and they will instead put me in jail, so.*“ (3–07/493) Vereinzelt spielte über die Korruption hinaus auch Gewalt durch die Polizei eine Rolle in den Interviews. Hierbei ging es um körperliche Gewalt im Rahmen der Dienstausbübung (z.B. 1–06/165, 1–46/256).

Die Bewertungen der Polizei im Herkunftsland werden teilweise als Allgemeinwissen dargestellt: „*In Weißrussland arbeitet ja die Polizei nur für die, die zahlen. Und die Kriminellen zahlen an die Polizei dort, auch die Zuhälter, auch die Kaufleute, die zahlen an die Polizei.*“ (3–40/328) „*Wenn man in Russland Probleme hat, dann wird man erniedrigt.*“ (1–11/310) oder „*Polizei kann man kaufen*“ (1–45/691). Teilweise enthalten die Interviews Erzählungen über konkrete, erfolglose Begegnungen mit der Polizei im Herkunftsland. So haben beispielsweise Interviewpartnerinnen versucht, den Menschenhandel in ihren Herkunftsländern anzuzeigen, nachdem sie aus Deutschland abgeschoben worden oder aus der Prostitution zurück in ihr Herkunftsland geflohen waren. Eine Interviewpartnerin wurde von der Polizei abgewiesen, da sie keine 100 Euro für die Inhaftierung des Täters aufbringen konnte (1–46/279). In anderen Fällen wurde die Anzeige trotz anwaltlicher Unterstützung nicht bearbeitet (1–06/223) oder die Interviewpartnerinnen fühlten sich als Prostituierte gedemütigt und abgewertet (1–47/758).

Vorannahmen über die Polizei in Deutschland

Die Interviewpartnerinnen sammelten in verschiedenen Situationen Erfahrungen mit der Polizei in Deutschland, was die Entscheidung, sich überhaupt an die Polizei zu wenden, beeinflusste sowie Auswirkungen auf die Interaktion der Frauen mit der Polizei hatte. Auffällig war dabei zunächst, dass das Bild der Polizei in Deutschland deutlich von dem Zeitpunkt in der Erzählung bestimmt wurde. Frauen, die eine Aussage bei der Polizei gemacht haben, zeichneten Jahre nach dem Abschluss des Verfahrens retrospektiv häufig ein positives Bild von der Polizei. Dieser Zeitabschnitt nach der Aussage soll hier außer Acht gelassen werden. Schwerpunkt der Auswertung waren die Eindrücke und Erfahrungen der Interviewpartnerinnen *vor* der Kontaktaufnahme wegen Menschenhandels. In dieser Phase wurde die Angst vor der Polizei häufig und in unterschiedlichen Formen als vorherrschendes Motiv genannt:

- Angst vor Strafe und Rückkehr aufgrund des Aufenthaltsstatus,
- Angst vor Strafe aufgrund der Prostitutionstätigkeit,
- Angst vor korrupter Polizei.

Die Angst vor der Polizei konnte auf eigenen Erfahrungen beruhen. Es konnte aber auch eine gezielte Strategie der Täter sein, die Frauen vor der Polizei zu warnen, ihnen gezielt falsche Informationen zu geben und eine Zusammenarbeit mit der Polizei zu behaupten (s. ausführlicher Kapitel 4.4.2: Drohung mit der Polizei als Täterstrategie).

Angst vor der Polizei in Deutschland als Angst vor Strafe und Rückkehr aufgrund des Aufenthaltsstatus

Eine Ursache für die Angst war der irreguläre Aufenthaltsstatus von Interviewpartnerinnen. Die Frauen, die als nicht verheiratete Drittstaatenangehörige einreisten, kamen zum Teil auf der Grundlage eines Touristenvisums nach Deutschland (z.B. 1–01, 1–25, 1–29, 1–30), die Täter/innen hatten ihnen einen Pass der europäischen Union besorgt (z.B. 1–24/9), sie benutzten gültige Ausweispapiere anderer Migrantinnen (z.B. 1–19/453), sie reisten auf der Grundlage von gefälschten Ausweispapieren aus Drittstaaten ein (z.B. 1–12/13) oder sie verfügten gar nicht über ihre Ausweispapiere (z.B. 1–49/77; zum rechtlichen Status und zur Veränderung des Aufenthaltsstatus s. ausführlicher Kapitel 4.7).

Ihre eigene rechtliche Bewertung des aufenthaltsrechtlichen Status beschrieben die Frauen daher sehr unterschiedlich. Zum Teil wussten sie, dass sie sich ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhielten, z.B. wenn sie den Tätern/innen Geld für Ausweisdokumente bezahlt und erlebt hatten, dass diese Name und Herkunftsland veränderten. Sie kannten die rechtlichen Hintergründe, akzeptierten die Vorgehensweise und nutzten die Ausweispapiere in der ihnen vorgegebenen Art und Weise. *„Also inzwischen wurden uns polnische Pässe angefertigt, damit der Zuhälter nicht sein Geld verliert. Falls die Polizei kommt zum Kontrollieren, dann sind wir Polinnen und Polinnen dürften ja in der Prostitution arbeiten. Wir hatten unsere eigenen Pässe und die Polin, die auf uns aufgepasst hat, sagte, zeigt nur die polnischen Pässe und nicht die anderen. Ja, wir haben es auch so gemacht.“* (1–06/143)

Anderen war das Vorgehen der Täter/innen unverständlich. Sie waren irritiert, nahmen aber die Veränderung zur Kenntnis. *„Unterwegs hat er alles geändert, und zwar, mein Geburtsland, meinen Namen, alles. Und das war dann nicht mehr Weißrussland sondern Usbekistan. Der Verlauf war irgendwie schon merkwürdig, es war irgendwie alles ganz unklar.“* (3–40/23) Einige Frauen waren sich nicht darüber im Klaren, ob die Papiere, die sie von den Tätern/innen ausgehändigt bekommen haben, einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland begründeten. Auch für sie wurden Dokumente angefertigt, sie hatten sich zur Rückzahlung der Auslagen verpflichtet und waren offensichtlich in vielen Fällen unbeanstandet von den Behörden in die europäische Union eingereist. Frauen aus afrikanischen Ländern schilderten Flugreisen nach Europa sowie Einreisekontrollen an den Flughäfen verschiedener EU Staaten. Sie waren sich aber nicht sicher und letztlich hing die Validität ihrer Dokumente für sie von der Prüfung durch die Polizei ab. In der Situation der Ausweiskontrolle klärte sich für sie jedes Mal wieder aufs

Neue, ob ihre Papiere akzeptiert wurden. Eine Interviewpartnerin beschrieb dies als wiederkehrende Kontrollen im Bordell mit immer dem gleichen Ergebnis.

„Man wird, man bekommt immer Aufenthalt. Diese Leute beschaffen für einem einen Passersatz – ob das richtig ist oder nicht, weiß ich nicht. Aber man bekommt etwas, um sich auszuweisen. Aber ich glaube es ist eine richtige Aufenthalts-erlaubnis, weil immer wenn die Polizei kontrolliert und ich das gezeigt habe, haben sie geguckt und gesagt alles in Ordnung.“ (1–19/181)

Sowohl das definitive Wissen im Hinblick auf ihren irregulären Status als auch das Nichtwissen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes verursachte bei den Interviewpartnerinnen Angst vor der Polizei. Sie gingen davon aus, dass sie zum einen für den illegalen Aufenthalt inhaftiert und zum anderen ausgewiesen würden. In dieser Phase wurde die Polizei nicht als eine möglicherweise unterstützende oder gar helfende Stelle, sondern ausschließlich in ihrer sanktionierenden Funktion wahrgenommen. *„Eine sehr wichtige Sache ist die Tatsache, dass ich im Klub gearbeitet habe, im Puff nicht wahr? Ich hatte immer Angst, kommt die Polizei, werde ich gefasst (. . .) Ich habe damals nicht daran gedacht, dass ich mich prostituieren, sondern, ich dachte, dass ich arbeite, nur dass ich ohne Papiere arbeite und aus diesem Grund war ich immer in Angst, dass die Polizei kommt und mich einsperrt oder mich abschiebt. Und als ich bei (Restaurantkette) zu arbeiten anfing, ich war so . . . ich konnte es nicht fassen, ich bin in Deutschland . . . arbeite, arbeite mit Papieren und bin ruhig.“ (1–25/740)*

Die Angst vor einer Abschiebung war in einigen Interviews damit verbunden, dass dann dringende eigene Migrationsziele erheblich erschwert oder verunmöglichlicht wurden (s. ausführlich Kapitel 4.6). Andere Frauen hatten Angst vor der Rückkehr in ihr Herkunftsland, da sie dort die Täter/innen vermuteten und annahmen, dass diese sofort wieder auf sie zugreifen würden. *„Habe sogar zu (Name) oft gesagt, hilf mir, ich will nicht zurück nach Tschechei, weil ich weiß, wenn ich gehe zurück nach Tschechei ich bin schon wieder dort wo ich war. Weil wenn er, wenn der mich sieht in Tschechei, ich bin schon wieder da.“ (1–51/727; s. Kapitel 4.7.1).*

Bei einigen Interviewpartnerinnen (z.B. 1–12, 1–16, 1–19, 1–06, 1–51, 1–28, 1–49, 1–50, 2–52) prägten konkrete Erlebnisse mit der Polizei ihr Bild der Strafverfolgungsbehörden als abschiebende Instanz. Hierbei handelte es sich um Frauen, die später fast alle in einem Verfahren wegen Menschenhandels gegen die Täter/innen aussagten und im Vorfeld mindestens einmal abgeschoben worden waren. In ihrer Darstellung wurden die Frauen zum Teil gar nicht über den Menschenhandel oder eine andere Straftat zu ihren Lasten befragt und fühlten sich ausschließlich als Personen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gesehen und behandelt. Sie schilderten ihre Abschiebung als eine schnelle Abfertigung und ein Verfahren, das sie rechtlich und sprachlich kaum verstanden (s. ein ausführliches Zitat in Kapitel 4.7).

Andere machten eine Aussage auf einer Dienststelle und wurden dann direkt im Anschluss daran abgeschoben. So wurde beispielsweise eine Interviewpartnerin bei einer Ausweiskontrolle im Bordell auf eine Dienststelle mitgenommen, sie sagte aus und wurde von der Polizei aufgefordert innerhalb der nächsten 24 Stunden Deutschland mit dem Bus von der nächstgrößeren Stadt aus zu verlassen. Sie fühlte sich weggeschickt, nicht unterstützt oder geschützt. Für sie war es nicht ersichtlich, warum die Polizei auf ihre Aussage keine positive Reaktion gezeigt hatte: *„Die haben uns einfach weggeschickt, wir sind auf der Straße geblieben mit einem Zettel mit keine Fahrkarte mit gar nichts, mit kein Geld. Und wir sollte komme nach (Stadt) und ich habe doch alles erzählt.(. . .)“* *„Ich habe dann gedacht, dass die fahren uns und die geben uns der Schutz, dass wir also gut kommen und fahren in Frieden, ne, also nicht jetzt sagen wir, erzähl mal alles und dann vor die Tür stellen, ja und jetzt und was machen wir, wie haben die sich das eigentlich gedacht? Nur hat uns gesagt bis wiew- also wieviel Stunden haben wir dafür und Tschüss.“* (1–41/272 ff.) Die Interviewpartnerinnen sahen damit ihr Bild von der Polizei als ausschließlich sanktionierende Instanz bestätigt. Darüber hinaus stellten diejenigen, die sich offenbart haben, noch ein völliges Desinteresse an ihrer persönlichen Situation fest und sahen sich mit ihrem Hilfebedarf allein gelassen.

Angst vor der Polizei in Deutschland als Angst vor Strafe aufgrund der Prostitutionstätigkeit

Vereinzelt äußerten Frauen Angst vor der Polizei aufgrund ihrer Prostitutionstätigkeit. Sie hatten keine eindeutige Kenntnis der Rechtslage in Deutschland und waren sich nicht sicher, ob Prostitution in Deutschland überhaupt eine legale Tätigkeit ist. Als mögliche Sanktion wurde auch hier die Freiheitsstrafe vermutet. *„Weil ich die Gesetze nicht kannte und ich dachte, wie man hier arbeitet, also als Prostituierte, vielleicht ist das illegal, also habe ich gedacht, deswegen werde ich verhaftet.“* (2–09/171)

Angst vor korrupter Polizei

Die Interviews enthielten Erzählungen darüber, dass die Täter/innen im Vorfeld von Durchsuchungsmaßnahmen in den Betrieben von der Polizei informiert wurden (z.B. 1–13/321, 3–35/960, 2–43/353), Polizisten, die „was rausgekickt“ hatten, wurden vom Täter bezahlt (3–35/960) oder die Polizisten haben etwas „von uns und von den Drogen“ abbekommen (2–31/510), damit die Frauen nicht abgeschoben wurden. Die Schilderungen bezogen sich überwiegend auf einzelne Beamte, was dann aber ein Misstrauen gegenüber der gesamten Polizei bewirkt hat. In dem folgenden Beispiel schloss die Interviewpartnerin auf eine enge Kooperation ihres „Chefs“ mit der Polizei, was ihr die Hilfesuche bei der Polizei verunmöglichte. *„Und das ist die größere Fehler der Polizei – bei uns war Polizist und er hat gesagt, also dass meine Chef ist böse oder noch dass ich muss anzeigen (. . .) Ich habe sofort gesagt, nein, dann ich habe ganz genau gewusst, dass er hat Bekannte von Polizei. Er immer informiert, wann kommt die Polizei.“* (2–43/547)

Vereinzelt (3–08/832, 1–13/333, 1–38/567) nahmen Interviewpartnerinnen Polizeibeamte als Kunden in den Prostitutionsbetrieben wahr. Frauen schilderten, dass einzelne Beamte als Gegenleistungen für Informationen über Polizeieinsätze bzw. generell kostenlos sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen durften. *„Das war als ich noch bei dem (Name) war, da kam ein Polizist, der hieß wohl (Name), und der kam aber als Kunde. Und der wurde kostenlos bedient. Und deswegen war dieser Polizist eben ein Freund des Hauses. Die haben ihn als Freund betrachtet.“* (1–38/567) Die Interviewpartnerinnen hielten die Polizei nicht für eine Einrichtung, bei der sie Schutz oder Unterstützung finden würden, und konnten sich nicht an sie wenden, da die Täter/innen das sofort erfahren würden. Vereinzelt hielt dieses Bild der deutschen Polizei solange vor, bis die Frauen konkrete gegenteilige Erfahrungen machten.

Auswirkungen der Vorannahmen auf die Aussagebereitschaft

Die unter dem Stichwort der Vorannahmen über die Polizei zusammengefassten Aspekte hatten in unterschiedlicher Ausprägung Einfluss auf die Aussagebereitschaft der Interviewpartnerinnen. In sechs Erzählverläufen blieben diese Aspekte durch die gesamte Erzählung des Interviews unverändert und wirkten zumindest als ein Hauptmotiv bei der Entscheidung gegen die Kooperation mit der Polizei. Dabei ließ sich kein Schwerpunkt erkennen, die Verweigerung hatte unterschiedliche Gründe: Angst vor einer korrupten Polizei, schlechte Erfahrungen mit der deutschen Polizei im Vorfeld oder ein Bild von der deutschen Polizei als zu schwach, um vor den Täter/innen zu schützen. Eine Interviewpartnerin hatte Angst davor, dass mit der Anzeige auch die Verwicklung ihrer Schwester in die Organisation der Prostitution offenbar geworden wäre (2–05).

In einem Großteil der Interviews war das Vorwissen über die Polizei zwar kein Hauptmotiv bei ihrer letztendlichen Entscheidung hinsichtlich ihrer Kooperationsbereitschaft, es war aber ein starkes ablehnendes Motiv im Verlauf ihrer Geschichte, das dazu führte, dass sich die Interviewpartnerinnen über lange Phasen in der Prostitution nicht an die Polizei gewandt haben bzw. Kontakt mit der Polizei nicht nutzen konnten. Insbesondere diese Beweggründe geben Auskunft über die Motivlage der Mehrzahl der Betroffenen, die nicht mit der Polizei kooperieren wollten und die in der Stichprobe unterrepräsentiert sind.

Es zeigten sich klare Schwerpunkte. Stark vertreten war die Angst vor der deutschen Polizei als sanktionierende Einrichtung. Überwiegend beruhte dies auf dem irregulären Aufenthaltsstatus der Interviewpartnerinnen. Zum Teil waren die Frauen aber auch unsicher im Hinblick auf die rechtliche Bewertung ihrer Tätigkeit. Hinderlich im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit der Polizei wirkten das Unwissen über die Rechtmäßigkeit der Prostitution in Deutschland, ihre Steuerpflichtigkeit sowie das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis. Zum Teil motiviert durch die Täter/innen antizipierten die Frauen bei einem Verstoß gegen Gesetze hohe Gefängnisstrafen.

Bei jeweils einer kleinen Anzahl von Interviewpartnerinnen waren konkrete schlechte Erfahrungen entweder mit der Polizei im Herkunftsland oder in Deutschland für eine bestimmte Zeit mit ausschlaggebend für die Entscheidung, sich nicht an die Polizei zu wenden. Dabei ähnelten sich die beschriebenen Situationen. Die Frauen haben unterschiedliche Delikte angezeigt, zum Teil auch den Menschenhandel, und fühlten sich entweder abgewiesen oder nicht ernst genommen. Während in den Schilderungen über die Herkunftsländer zum Teil körperliche Gewalt und Korruption eine Rolle spielten, stand die deutsche Polizei für Abschiebung.

5.3.2 Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Kontrollsituationen und bedrohliche Konfrontationen

Die meisten Frauen sprachen im Interview über Erfahrungen mit der Polizei, die sie vor ihrer Aussage wegen Menschenhandels gemacht hatten. Es handelte sich dabei um unterschiedliche Situationen von der Ausweiskontrolle bis hin zur Festnahme. Die Terminologie der Interviewpartnerinnen war auch im Hinblick auf ähnliche Situationen dabei uneinheitlich. Sie sprachen von „Razzia“ (1–10/387), „Papiere kontrollieren“ (1–12/132), „Passkontrollen“ (2–09/238), „Durchsuchen“ (2–05/585). Zum Teil wurde für den Kontakt mit der Polizei kein Begriff gewählt, sondern das Verhalten der Beamten/innen beschrieben. So ging z.B. *„die Tür ... auf ... es stürmte ein Haufen von Leuten in Schwarz und mit Gewehren rein“* (1–25/363) oder eine Interviewpartnerin hörte *„immer so ein bumm, bumm, bumm an der Tür; ähm, ich bin dann Tür aufgemacht so viele Polizisten sind gekommen.“* (1–41/330)

Die polizeilichen Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmungen und Aussage ließen sich nach dem Kriterium, *wie* eine Maßnahme durchgeführt wurde, gruppieren:

- In den meisten Erzählungen wurde der Kontakt mit der Polizei als die alleinige kurze Frage von ein oder zwei Beamten/innen nach den Ausweispapieren beschrieben.
- Darüber hinaus gab es eine Reihe von Interviews, in denen die Frauen den Kontakt mit der Polizei als sehr bedrohliche Situationen beschrieben, in die die Polizei zum Teil in großer Anzahl „reingestürmt“ kam oder sich für die Frauen in beängstigender Art und Weise Zutritt verschafft hatte. Dies konnte auch ‚nur‘ eine Ausweiskontrolle sein, aber auch eine Durchsuchung des Prostitutionsbetriebes oder eine Festnahme.
- Vereinzelt gab es Interviews, in denen die Polizei bei einem konkreten Verdacht auf Menschenhandel über einen bestimmten Zeitraum regelmäßig die Frauen in einem Prostitutionsbetrieb aufsuchte.

Die Interviews enthalten kaum Erzählungen über die in den letzten Jahren zunehmend diskutierte und umgesetzte Vorgehensweise der regelmäßigen verdachtsunabhängigen Begehungen von Prostitutionsbetrieben durch die Polizei.

Kontrollsituationen

Ausschließlich als Ausweiskontrolle wahrgenommene Kontakte mit der Polizei wurden häufig als eine Situation geschildert, in der die Polizei kam, nach den Papieren fragte und wieder ging, ohne eine weitere Erzählung über die Begegnung. Die Auswirkungen der Kontrollen auf die Frauen hingen von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Konnten sie Papiere vorzeigen, die von den Beamten/innen als gültige Ausweispapiere akzeptiert wurden, hatte die Situation keine weiteren Folgen für sie. Das folgende Zitat schildert eine häufig beschriebene Kontrollsituation in einem Prostitutionsbetrieb: „(. . .) und das waren eine Frau und Mann, und sagten Polizei und so und Ausweis bitte. Und ich habe meinen Ausweis gegeben, denn ich hatte einen Pass, englischen Pass dann, mit meinem Foto. Hat nur angerufen weil ich habe diesen Pass angemeldet und er hat geguckt und angerufen und ich denke die Leute haben gesagt, alles ist okay, weil ich habe gemeldet diesen Pass. Und hat gesagt okay, danke und tschüss, einfach weggegangen aber nicht mehr gekommen.“ (1–20/150)

Hatten die Frauen keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, wurden sie als Beschuldigte eines Deliktes im Zusammenhang mit illegalem Aufenthalt oder gefälschten Ausweispapieren mit auf eine Dienststelle genommen und dort vernommen. Die Interviewpartnerinnen begegneten den polizeilichen Ausweiskontrollen in den Prostitutionsbetrieben sehr unterschiedlich. Die Bandbreite der Reaktionen auf Kontrollen reichte von der aktiven Vermeidung der Polizei bis zu einem einvernehmlichen Geschehenlassen der Mitnahme. Frauen ohne gültige Ausweispapiere versuchten zum Teil, die Kontrollen zu umgehen oder sich in der Situation zu entziehen. So organisierte beispielsweise eine Interviewpartnerin mithilfe der Täterin ihren Wechsel in ein anderes Bordell in einer Phase, in der die Polizeikontrollen zugenommen hatten: „Und dann kam auch die Polizei und hat die Papiere kontrolliert. Und da hatte ich Angst vor, weil die Frau mir gesagt hatte, wenn ich kontrolliert würde von der Polizei ohne Papiere, dann würde ich zurück nach Afrika geschickt werden. Und nach Afrika wollte ich nicht zurück, weil ich nach so langer Zeit immer noch kein Geld verdient hatte oder verdienen konnte und deshalb nicht zurückgehen konnte. Und als ich ihr erzählt habe, dass es so viele Polizisten gab, die in das Haus gekommen sind, und gesagt habe, sie soll da etwas ändern, hat sie für mich ein anderes Haus, ein anderes Bordell gesucht.“ (1–12/165)

Andere Frauen zeigten in ihrer Erzählung durchaus Ambivalenzen im Hinblick auf die Kontrollen. Sie wussten nicht, ob sie sich der Polizei gegenüber offenbaren konnten. Sie hatten auf der einen Seite aus den unter 4.3.1 aufgeführten Gründen Angst vor der Polizei. Auf der anderen Seite haben sie zumindest die Möglichkeit der Hilfesuche bei der Polizei erwogen. Das folgende Zitat zeigt beispielhaft eine

solche Situation und verdeutlicht, dass die Gestaltung der Kontaktsituation als reine Ausweiskontrolle der Interviewpartnerin keine Möglichkeit gab, ihre Ambivalenz in Richtung eines Hilfesuchens aufzulösen. „*Als ich in (Stadt) gearbeitet hatte, sie sind immer gekommen und haben kontrolliert. Dieser Mann (Täter) hat mir ein Papier gegeben, einen Passersatz und hat gesagt, immer wenn sie kommen, sollte ich das vorzeigen. (. . .) Als ich sie zuerst sah, hatte ich Angst. Ich hatte gedacht, sollte ich diesen Beamten jetzt alles erzählen? Dann habe ich den Pass gezeigt. Dann haben sie gefragt, gehört der Pass mir? Dann habe ich gesagt, ja. Dann haben sie ihn mir zurückgegeben.*“ (1–20/143)

Zwei Interviewpartnerinnen (1–41/345, 1–47/621) hatten sich zum Zeitpunkt des Kontaktes mit der Polizei bereits aus dem Einflussbereich der Täter/innen lösen können. Sie empfanden die Ausweiskontrolle und Mitnahme auf die Dienststelle ausschließlich als positiv, da die Polizei die Situation in der Prostitution damit für sie beendet hatte.

Keine Frau wandte sich bei einer Kontrolle bzw. Durchsuchung von sich aus an die Polizei, bat um Hilfe oder versuchte auch nur, ihre Situation anzudeuten. Dies war für sie aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum Teil wurden sie von den Tätern/innen aus den Prostitutionsbetrieben ferngehalten, wenn der Zeitpunkt von Kontrollen im Vorfeld bekannt war (1–11/209). Einige Interviewpartnerinnen wurden von den Tätern/innen engmaschig überwacht. „*Ich wollte (mich an die Polizei wenden), aber ich habe Angst, einfach weil überall war diese Bulgare überall war neben mir, war immer meine, Cousine und ich konnte einfach nicht er hat uns mit Auto gebracht bis zum Puff und danach er hat uns abgeholt.*“ (1–24/152)

Die größere Anzahl der Frauen schilderte weniger Überwachungsmechanismen dieser Art, sondern wollte und konnte sich aus Angst vor der Polizei nicht an diese wenden (zu den Gründen für diese Angst s. Kapitel 5.3.1 und 4.4.2). Als zusätzlicher hinderlicher Faktor, sich an die Polizei zu wenden, wurde in Interviews die soziale Kontrolle und daraus resultierender Verrat durch die Kolleginnen in Prostitutionsbetrieben angeführt. In den Bordellen arbeiteten Frauen mit unterschiedlichen Interessen und Arbeitsbedingungen sowie unterschiedlicher Nähe zu den Tätern/innen. Frauen äußerten vor diesem Hintergrund die Befürchtung, dass die Täter/innen es durch die Kolleginnen erfahren würden, wenn sie bei Polizeikontrollen die Beamt/innen um Hilfe bitten (1–39/211) bzw. dass sie den Kolleginnen schaden könnten, wenn sie der Polizei Informationen über den Betrieb geben (2–05/570). Aus diesem Grund wurde es auch durchaus zwiespältig bewertet, wenn die Polizei aufgrund konkreter Verdachtsmomente wegen Menschenhandels bei einzelnen Frauen wiederholte Passkontrollen durchführte.

Für die Interviewpartnerinnen bedrohliche Konfrontation mit der Polizei

Ein Teil der Interviewpartnerinnen (z.B. 2–18, 1–23, 1–25, 1–29, 1–41, 1–47, 1–51) schilderte einzelne Begegnungen mit der Polizei als bedrohlich, insbeson-

dere Situationen, die für sie im ersten Moment nicht verständlich und aufgrund der Vorgehensweise der Polizei Angst auslösend waren. Entweder kam eine ganze Gruppe von Beamten/innen in einen Betrieb (1–41/242), Beamte/innen sind „reingestürmt“ (1–25/363), sie waren verummumt (1–30/330) und/oder bewaffnet (1–29/357). Die Situationen wurden von den Frauen als laut und hektisch und als „schrecklicher Moment“ (1–25/364) beschrieben. Die Beamten/innen haben „einfach die Tür kaputt geschlagen“ (1–51/425), gegen die Tür getreten (2–09/99), die Frauen hörten Schreien oder die polizeiliche Maßnahme fühlte sich an wie ein „Erdbeben“ (1–47/658). Die darauf folgenden polizeilichen Maßnahmen waren überwiegend Ausweiskontrollen, aber auch Durchsuchungen von Betrieben und Privathäusern oder auch Festnahmen. Das folgende Zitat veranschaulicht beispielhaft das Vorgehen in einem Bordell: *„Die Tür ging auf . . . es stürmte ein Haufen von Leuten in Schwarz und mit Gewehren rein (. . .) dann haben sie die Mädchen aufgeteilt, auf einer Seite die Mädchen, die aus der EU waren und die andere Seite die Mädchen, die nicht aus der EU waren, es wurde eine so genannte Auswahl gemacht. Danach wurden die Papiere untersucht, wir haben keine gehabt.“* (1–25/363) Eine Interviewpartnerin dachte, „er wollte mich entführen“ (1–23/419). Die andere geriet bei einer Festnahme in Panik und hat auf die Polizei eingeschlagen, weil sie glaubte, es handelte sich bei den verummumten Männern um „Banditen, die mich ausrauben“ (1–29/358).

Situationen wie diese waren zum einen nicht dazu geeignet, dass sich die Frauen als Betroffene des Menschenhandels zu erkennen geben. Zum anderen hinterließen sie Eindrücke, die dann die anschließenden Vernehmungen prägten.

Auswirkungen von Kontrollen und bedrohlicher Konfrontation auf die Aussagebereitschaft

Kontrollen und Durchsuchungen wirkten punktuell und hatten ausschließlich zur Folge, dass Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthalt identifiziert und auf die Dienststelle mitgenommen wurden. Direkte Auswirkungen dieser Intervention auf die Aussagebereitschaft waren daher nur schwer feststellbar.

Keine der Interviewpartnerinnen konnte sich in dieser Situation im Betrieb an die Polizei wenden. Vereinzelt waren die Frauen bereits von den Tätern/innen gelöst, hatten es aber noch nicht geschafft, sich eigeninitiativ an die Polizei zu wenden. Traf die Polizei in dieser Situation in den Betrieben auf die Interviewpartnerinnen, dann konnte sie eine bereits existierende Kooperationsbereitschaft nutzen, wenn sie die Frauen mitnehmen konnten. Darüber hinaus war in einigen Interviews die Verweigerung zur Kooperation direkt auf aggressives oder anderweitig verängstigendes Verhalten der Beamten/innen in der Situation um die Kontrolle herum zurückzuführen. Hierbei wurde der Schwerpunkt der Erzählung aber eher auf die Phase der Vernehmung in der Dienststelle gelegt.

5.3.3 Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Regelmäßige Kontakte der Polizei

Vier Frauen schilderten Situationen, in denen die Polizei auf der Grundlage eines konkreten Verdachts wegen Menschenhandel versuchte, sie über regelmäßige Besuche in den Prostitutionsbetrieben zu einer Aussage zu motivieren. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Themas in der polizeilichen Arbeit sowie der insgesamt geringen Anzahl an Interviews, in denen Frauen über diese Art der polizeilichen Intervention gesprochen haben, wurde im Folgenden abweichend von der Kapitelstruktur eine Auswertung und Darstellung auf der Fallebene gewählt. Leitende Fragestellungen dabei waren: Wie wurde der regelmäßige Kontakt von der Polizei gestaltet? Welche Auswirkungen hatte der regelmäßige Kontakt auf die Interviewpartnerinnen?

Da sich die Erzählung über das regelmäßige Aufsuchen durch die Polizei nur in Interviews der Quotierungsgruppe 2 (Polizeikontakt, keine Aussage) findet, gibt es hier Überschneidungen zu der vertieften Bearbeitung der Fälle ohne Aussagebereitschaft in Kapitel 7.

Aufgrund der Erzählungen ließen sich zwei Arten der polizeilichen Vorgehensweise unterscheiden. Zum einen wurde das regelmäßige Aufsuchen der Polizei ausschließlich als Kontrollen wahrgenommen. Die Polizei kam wöchentlich in die Betriebe und hat sich entweder die Ausweispapiere zeigen lassen oder den Betrieb durchsucht (2–09). Bei der anderen Vorgehensweise lässt sich eher eine Ausgestaltung des Polizeikontaktes als Fürsorge und Hilfeangebot erkennen (2–18, 2–54). Beide Vorgehensweisen werden jeweils mit einer bzw. mit zwei exemplarischen Fallgeschichten belegt. Anschließend werden die Ergebnisse in gebündelter Form dargestellt.

Regelmäßige Kontrolle des Betriebs – Fallgeschichte (2–09)

Die Interviewpartnerin war eine Drittstaatsangehörige, die migriert war, um ihre eigene und die Existenz ihrer Familie im Herkunftsland zu sichern. Sie schilderte eine von den Tätern organisierte Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger zur Aufenthaltssicherung sowie ihre Verschuldung durch die fremdorganisierte Migration und ihre Abhängigkeit von den Tätern aufgrund fehlender sprachlicher wie kultureller Kenntnisse. Sie akzeptierte die Vorgabe der Täter, sie müsse zwei Jahre für sie arbeiten, dann sei sie frei: „*Ich muss arbeiten, dann hab ich gearbeitet, ich muss die Schulden bezahlen, also habe ich zwei Jahre gearbeitet*“ (2–09/59). Im Hinblick auf die Tätigkeit der Prostitution stehen in dem Interview Erzählungen der Frau über ihre Enttäuschung aufgrund geringer Verdienstmöglichkeiten sowie über einen Arbeitseinsatz rund um die Uhr, den sie zu leisten hatte, im Vordergrund (ausführliche Falldarstellung s. Kapitel 7.5.1).

Ihr erster Kontakt mit der Polizei war eine Kontrolle in den frühen Morgenstunden. Sie war allein in dem Betrieb, in dem sie arbeitete. Sie verglich das Auftreten

der Polizei mit einem Überfall und schilderte sich als „schockiert und aufgeregt“ (2–09/113; s.o.). Die Situation wurde von ihr als unverständlich und beängstigend beschrieben, da sie kein Deutsch sprach und nur vermuten konnte, um was bzw. wen es sich handelte.

Die Interviewpartnerin wurde daraufhin zur Vernehmung auf die Dienststelle gebracht und vernommen. Sie war nicht bereit, gegen die Täterin auszusagen. Sie hielt sich rechtmäßig in Deutschland auf und es bestand kein anderweitiger Tatverdacht gegen sie, sodass die Polizei keine weiteren Maßnahmen einleitete. Sie selbst ging davon aus, dass die Beamten/innen verstanden hatten, dass sie nicht freiwillig arbeitete, da sie und andere Frauen offensichtlich auch in dem Prostitutionsbetrieb wohnen mussten. Weiterhin vermutete sie, dass die Polizei von einer Scheinehe ausging.

In der Beschreibung des darauf folgenden wöchentlichen Kontaktes stand die Ausweiskontrolle deutlich im Vordergrund: *„Jede Woche kommen die Polizisten und es gab keine Vernehmung, sondern nur eine Passkontrolle, ein bisschen gekuckt, wo wir arbeiten.“* (2–09/205)

An anderer Stelle des Interviews findet sich noch der Hinweis, dass die Polizei ihr in einem nicht weiter identifizierbaren Zusammenhang auch ein Hilfeangebot gemacht hat: *„Er hat zwar gesagt, wir können Ihnen helfen, aber ich weiß nicht, ob sie mir helfen können, wenn irgendwas mit mir passiert.“* (2–09/421) Über die Auswirkungen dieser regelmäßigen Kontakte gibt es kaum Erzählungen in dem Interview. Im Vergleich zu Schilderungen über den ersten, überfallartig wahrgenommen Zutritt der Polizei in den Betrieb oder die darauf folgende Situation auf der Dienststelle hatte die Beschreibung über die regelmäßigen Passkontrollen eine untergeordnete Bedeutung für die Frau. Sie schilderte die Situation für sie als handhabbar. Sie wiederholte häufiger im Verlauf des Interviews, sie sei verheiratet, also legal und damit sei alles in Ordnung. Sie konnte damit der Anfrage der Polizei nach ihrem Pass begegnen.

Die Präsenz der Polizei stieß aber auch Überlegungen der Interviewpartnerin dahingehend an, was es für sie bedeuten könnte, wenn sie der Polizei den Menschenhandel offenbart: *„(. . .) und auf der anderen Seite denke ich mir, ja, wenn ich der Polizei alles sage, kann ich vielleicht nach Hause gehen. Also ich war nicht sicher und hatte auch Angst, dass die Polizei mich nicht schützen kann. Oder solche Gedanken fliegen in meinem Kopf herum und da war eine Unsicherheit für mich selber und deswegen habe ich nichts erzählt.“* (2–09/405) Diese Überlegungen wurden ganz am Ende des Interviews geäußert. In der Gesamtschau hatten sie einen untergeordneten Stellenwert. Im Vordergrund der Erzählung stand fast durchgängig die Verweigerung der Kooperation.

Die Polizei versuchte zusätzlich, die Interviewpartnerin an eine Beratungsstelle anzubinden und darüber zu einer Aussage zu motivieren. Die Kooperation war belastet dadurch, dass sie der Polizei falsche Informationen vorwarf (der Betrieb, in

dem sie wohnte und arbeitete, werde geschlossen). Diese Vorgehensweise verunsicherte die Frau kurzfristig, da sie keine weitere Unterkunft hatte. Sie überprüfte die Behauptung der Polizei und arbeitete daraufhin weiter. Sie beschrieb jeweils kurz ansteigenden Druck durch die verschiedenen Interventionen der Polizei, dem sie aber ausweichen konnte, und damit die Situation für sie punktuell beängstigend, aber insgesamt handhabbar blieb. Die Interviewpartnerin organisierte kurz vor Ablauf der von den Tätern vorgegebenen zwei Jahre ihren Ausstieg aus der Prostitution mit der Hilfe eines Kunden.

Polizeiliche Kontrollen als Hilfeangebote – Fallgeschichte (2–18)

Hierbei handelte es sich um eine deutsche Interviewpartnerin, die seit ihrer Jugend immer wieder von den Tätern in die Prostitution gezwungen wurde (ausführliche Falldarstellung: Kapitel 7.7.1). Sie erlebte massive Gewalt, die sie als Freiheitsberaubung und Misshandlungen beschrieb und dafür selbst das Wort „gefoltert“ benutzte (2–18/37). Die Frau schilderte die regelmäßigen Kontakte mit der Polizei in einem Bordell, in dem sie über einen längeren Zeitraum arbeiten musste, als eine gezielte Kontaktaufnahme mit ihr. Die Beamten hatten sich nach ihrem körperlichen Zustand erkundigt und sie beschrieb sich als in einem positiven Sinn beobachtet. Von zentraler Bedeutung für sie war in diesem Zusammenhang, dass die Polizei die von ihr getroffene Entscheidung, die Täter nicht anzuzeigen, respektierte. *„Beim (Ort) da zwei der (Name) und dann noch einer und die haben beide, sind immer in (Straße), sind in den Laden reingekommen, haben gekuckt ob’s mir gut geht, ob ich blaue Flecke habe und also die wussten, dass ich nicht anzeigen werde und haben das auch akzeptiert, aber haben trotzdem ein Auge auf mich gehabt also die waren, wir haben jetzt auch noch Kontakt.“* (2–18/318)

Trotz dieser positiven Beschreibung war sie ambivalent im Hinblick auf die Bewertung der polizeilichen Maßnahme. Sie schätzte den Kontakt mit der Polizei als Sicherheit, der auf der anderen Seite aber auch ein Risiko bedeutete, da sie sich bis zu ihrem Ausstieg nicht ganz sicher war, ob die Polizei sich an ihre Zusage halten würde, nicht gegen die Täter vorzugehen. *„Hmm, na ja n bisschen Sicherheit aber auch Angst, dass die von sich aus irgendwie die anzeigen oder dass, weiß ich nicht () die haben mich auch mal hier abgeholt von zuhause und mitgenommen zum (Ort der Dienststelle) und mit mir geredet. Aber da hab ich ja denn auch noch mal gesagt, nee nichts mit Polizei, und haben se akzeptiert und verstanden haben se auch.“* (2–18/330) Die Interviewpartnerin befreite sich eigenständig aus der Situation.

Bündelung der Ergebnisse:

- Wenn Frauen nicht aussagen wollten, reagierten sie auf Druck, den die Polizei über Durchsuchungen, Kontrollen oder Täuschung aufbaute, mit Ausweichen.
- Sie arrangierten ihre Situation in dem System der erzwungenen Prostitution so, dass sie verschiedene, zum Teil widerstreitende Motive wie z.B. die eigenen

und die Täterinteressen oder den Täterdruck eigenständig ausbalancieren konnten. Ein Eingriff der Polizei bzw. Maßnahmen gegen ihren Willen konnten für sie nachteilig sein oder aus ihrer Sicht sogar stark gefährdend wirken.

- Vertrauensbildend wirkte der Kontakt zur Polizei, der für die Interviewpartnerin berechenbar war, sich an ihrer Gefährdungseinschätzung orientierte und in dem die Unterstützung im Vordergrund stand.
- Vertrauensbildende Maßnahmen eröffneten der Polizei einen langfristigen Kontakt und die Möglichkeit, dass Frauen sich eigeninitiativ an sie wenden konnten.
- Vertrauensbildende Maßnahmen erforderten Sprachmittlung.

Auswirkungen regelmäßiger Kontakte auf die Aussagebereitschaft

Die hier zitierten Frauen verfügten zum Zeitpunkt der Tat zumindest auf dem Papier über einen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Polizei konnte somit nicht gegen sie auf der Grundlage eines irregulären Aufenthaltes vorgehen und wählte die Interventionsstrategie des regelmäßigen Aufsuchens. In den vorliegenden Fallkonstellationen hatte diese Vorgehensweise kurzfristig keine Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft der Frauen.

Die Interviewpartnerinnen entschieden sich vor einem unterschiedlichen Hintergrund überwiegend gegen eine Aussage bei der Polizei. Hauptmotiv gegen die Kooperation in der Situation war bei allen vier Frauen in unterschiedlichem Ausmaß Angst vor den Tätern/innen um sich selbst bzw. ihre Angehörigen oder Angst vor der Polizei. Die Angst vor den Tätern/innen wirkte nur in einer Fallgeschichte (2–18) als alleiniges Motiv. Die Interviewpartnerin war aufgrund der Gewalttätigkeit der Täter davon überzeugt, dass die Polizei sie nicht schützen konnte. Die Intervention durch die Polizei war aus ihrer Sicht für sie nicht nur nachteilig, sondern lebensbedrohlich. Die anderen Frauen sahen darüber hinaus in dem Kontakt mit der Polizei noch weitere Nachteile. Anzeige und Zeuginnaussage wegen des Menschenhandels hätten aus ihrer Sicht in einem Fall eine Scheinehe, in dem anderen die mögliche Mittäterschaft einer Angehörigen sowie Steuerhinterziehung offenbar gemacht. Diese Delikte wurden zum Teil durch den Menschenhandel verursacht und die Angst vor einer möglichen Strafverfolgung von den Tätern/innen gezielt als Strategie genutzt. Die Fallgeschichten machen sehr deutlich, dass unabhängig von der Bedrohung durch die Täter/innen auch die repressive Funktion der Polizei ein wesentliches Hindernis darstellte. Letztlich erschien es allen Frauen sicherer, ihren Ausstieg aus der Prostitution unabhängig von der Polizei zu organisieren.

5.3.4 Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld von Vernehmung und Aussage: Freiheitsentziehende Maßnahmen

Ein Teil der Interviewpartnerinnen (z.B. 1-06, 1-10, 1-12, 1-16, 1-19, 1-23, 1-25, 1-29, 1-30, 2-32, 1-37, 1-39, 1-41, 1-47, 1-48, 1-49, 1-50, 1-51, 2-52) berichtete über Erfahrungen im „Gefängnis“ (1-49/578), „Abschiebelager“ (1-50/19), „Knast“ (1-16/423) oder über eine Nacht in der „Polizeiabteilung“ (1-27/108). Die Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen reichte von einer Nacht bis hin zu mehreren Monaten, manche Frauen sprachen von drei, andere von sechs Monaten. Es war nicht in jedem Fall möglich, aus den Erzählungen der Interviewpartnerinnen die polizeiliche Maßnahme rechtlich zu interpretieren. Informationen durch die Beraterinnen machten aber deutlich, dass es sich bei den Maßnahmen um Abschiebehaft, Untersuchungshaft wegen vermuteter Täterschaft und vorläufige Festnahmen gehandelt hat; die Interviewpartnerinnen wurden überwiegend des Menschenhandels und/oder des illegalen Aufenthaltes beschuldigt. Es wurden drei Unterkategorien aus dem Material herausgearbeitet, die im Folgenden vertieft werden: Wenige Informationen oder Fehlinformationen, längerer Freiheitsentzug, kurzer Freiheitsentzug.

Wenige bzw. Fehlinformationen

Mehrfach äußerten Frauen, dass sie nur wenige Informationen über den Grund und die Dauer der Haft hatten und nicht wussten, was die Inhaftierung längerfristig für sie bedeutete. Ihre Unkenntnis bezog sich auf Detailfragen der Umstände ebenso wie auf ihre Gesamtsituation. Dies war insbesondere bei den Frauen der Fall, die als Täterinnen des Menschenhandels festgenommen wurden. „*War sehr wirklich – das erinnere ich mich jetzt ganz genau war sehr, sehr schlimm, weil ich habe nicht verstanden was, wie, wo.*“ (1-29/577) Die Interviewpartnerinnen vermuteten die Abschiebung oder auch eine lange Zeit in der Haft. Eine Frau sprach beispielsweise davon, dass sie sich nicht vorstellen konnte, „*da (im Gefängnis) zu leben*“ (1-39/438). Eine Interviewpartnerin ging davon aus, dass der Grund ihrer Haft die Arbeit im Sperrbezirk war. Nach Angaben der Beraterin war sie jedoch in Untersuchungshaft, weil sie aus der Sicht der Polizei die Ermittlungen behindert hatte.

Insbesondere frühere Episoden über die freiheitsentziehenden Maßnahmen zeigten, dass es keine regelmäßige Kooperation zwischen den Haftanstalten und Fachberatungsstellen gab, sodass auch über diesen Weg die Informationsvermittlung nicht gewährleistet wurde.

Belastung bei längerem Freiheitsentzug

Freiheitsentziehende Maßnahmen und insbesondere die längerfristige Haft wurden als große Belastungen empfunden. Die Frauen beschrieben Panikgefühle (1-06/153), Selbstverletzungen (1-23/192) und Suizidgedanken (1-12/278). Dies war auf den Freiheitsentzug als solchen zurückzuführen, aber auch die Unsicherheit aufgrund fehlender Informationen und das Unverständnis und die Em-

pörung darüber, dass sie als Beschuldigte behandelt wurden. „*Erstmal sollte ich drei Monate im Gefängnis bleiben. Das war sehr schwer. Ich hatte auch Angst vor der Polizei, ich hatte hysterische Stimmungen die ganze Zeit. Keiner hat mit mir so richtig gesprochen, nicht mal mich gefragt, wie es dazu gekommen ist, dass ich die Polizei angerufen habe. Und dann sollte ich vor Gericht stehen, aber für den angefertigten polnischen Pass für mich.*“ (1–06/153)

Wenn die Interviewpartnerinnen Familie in ihren Herkunftsländern zurückgelassen hatten, bedeutete die Haft zum Teil auch einen Abbruch des Kontaktes zu den Kindern, Geschwistern oder Eltern, die sie während ihrer Zeit in Deutschland zumindest unregelmäßig anrufen konnten. Die Abschiebehaft war eine große Belastung für die Frauen, da es für sie auch das Ende ihrer Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland bedeuten konnte (s. Kapitel 4.4: Bedrohung als Täterstrategie – Angst vor Abschiebung).

Kurzer Freiheitsentzug

Ein Teil der Frauen wurde wegen des illegalen Aufenthalts zunächst für eine Nacht auf der Dienststelle festgehalten und erkennungsdienstlich behandelt. Vereinzelt fanden sich in den Interviews längere Beschreibungen der Situation. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Polizei häufig noch keine/n Dolmetscher/in hinzugezogen. Auch die Beratungsstellen wurden in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt involviert, so dass die Informationsvermittlung über den folgenden Ablauf von den Sprachkenntnissen der Frauen und der Beamten/innen abhing.

Die Interviewpartnerinnen haben die Situation auf der Dienststelle aus verschiedenen Gründen sehr unterschiedlich bewertet. Einige fühlten sich in einer für sie beängstigenden Lage entsprechend ihrer Bedürfnisse versorgt. Ein solches Verhalten vonseiten der Polizei wurde sehr honoriert. Die als positiv bewerteten Merkmale finden sich in dem folgenden Zitat: eine irgendwie funktionierende sprachliche Verständigung zwischen den Beamten/innen und der Interviewpartnerin, Versorgung für eine Nacht und Information über den Ablauf der nächsten Stunden. „*Dann habe ich angefangen zu weinen, sie haben probiert mich zu beruhigen und brachten uns auf die Polizeistation. Sie müssten uns in eine Zelle bringen . . . für eine Nacht, einzeln und, dass . . . wir fürchteten uns nicht . . . haben nur gefragt, ob wir noch rauchen wollen, sie haben uns dann Zigaretten gegeben, Essen gebracht, fragten, ob wir uns noch duschen wollen. Wir haben dann unsere Bekleidung zusammengefaltet und . . . jede ist in ihre Zelle gegangen. Sie haben sich sehr gut benommen, waren nicht grob zu uns, sie haben sich nicht gewundert, sie haben . . . war mein Eindruck . . . mitgeföhlt. Sie sagten am Morgen, gegen neun oder zehn, kommt ein Dolmetscher für uns und einer für sie.*“ (1–21/63)

Negativ bewertete Merkmale derselben Situation finden sich in einem anderen Interview: eine schlechte Behandlung, Abnahme aller Habseligkeiten, keine Versorgung mit Notwendigem in der Zelle, da ihr vonseiten der Polizei nichts angeboten wurde und sie selbst aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten auch

nicht um für sie notwendige Dinge bitten konnte. „*Wir hatten Angst . . . Also meine Freundin . . . Wir wurden mitgenommen, uns wurden Fingerabdrücke genommen, den Gürtel von der Hose mussten wir abgeben, die Zigaretten, Feuerzeug, und wir wurden in einen Raum nur mit Fliesen, wo wir auch geschlafen haben, ohne Decke ohne nichts, gebracht . . . weil wir nichts gesagt haben, wir konnten nicht Deutsch . . . um etwas zu bitten, oder . . .*“ (1–25/452)

Über eine mangelhafte Versorgung in der aktuellen Situation hinaus wurde es als belastend erwähnt, keine Informationen über den weiteren Verlauf, ihre Rechte sowie Gestaltungsmöglichkeiten zu haben und mit den Vorstellungen über die Bedeutung von Gefängnis und Polizei allein zu bleiben. Dann bestätigten sich negative Bilder von der Polizei und die Frauen befürchteten, dass sich durch den Kontakt die für sie nachteiligen Folgen einstellten. Das folgende Zitat steht im Kontext einer Erzählung, in der die Täter der Frau immer wieder damit gedroht haben, sie würde aufgrund ihrer ungültigen Ausweispapiere ins Gefängnis gehen, wenn sie die Polizei verständigen würde. „*Ich habe große Angst gehabt. Ich habe in der Polizeiabteilung geschlafen und verstand nichts. Ich hatte Angst, ich hatte Angst vor der Polizei. Ich dachte, dass ich ins Gefängnis muss und meine Kinder nie wieder sehe.*“ (1–27/107)

Auswirkungen der freiheitsentziehenden Maßnahmen auf die Aussagebereitschaft

Die Inhaftierung der Interviewpartnerinnen oder die Ankündigung von Haft durch die Polizei waren ein starkes Motiv – in der Regel dann ein Hauptmotiv – im Rahmen der Entscheidung über die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Sie waren der höchstmögliche, subjektiv empfundene Druck, der von polizeilichem Handeln ausgehen konnte. Und die dadurch ausgelösten Ängste führten durchaus zu Aussagen der Frauen wegen Menschenhandels. Auf der anderen Seite gab es in den Erzählungen der Frauen trotz schwerer Belastungen durch die Haft noch stärker wirkende Motive, die ihre Entscheidung gegen eine Aussage maßgeblich beeinflussen konnten. Somit war selbst bei der wirkmächtigsten Interventionsstrategie der Polizei kein zwangsläufiger Zusammenhang mit einer positiven Entscheidung der Frauen für eine Aussage festzustellen. Maßgebliche zusätzliche Einflussfaktoren waren in diesem Zusammenhang Täterstrategien und die eigenen Interessen der Frauen.

Die Auswirkungen der vorläufigen Festnahme auf die Aussagebereitschaft waren aufgrund der kurzen Dauer der Maßnahme im Einzelfall nicht feststellbar. Hier zeigte sich aber wie auch bei den Kontrollen und Razzien, dass die Ausgestaltung der Festnahme einen gewichtigen Einfluss hatte auf die Verfassung der Frauen in der sich häufig anschließenden Vernehmungssituation und auf den Prozess der Vertrauensbildung.

5.3.5 Die polizeiliche Vernehmung

Die Interviewpassagen der Frauen über die Vernehmungen auf den Polizeidienststellen sind in der Ausführlichkeit sehr heterogen, teilweise sind sie wenig ausführlich mit knappen Beschreibungen wie „okay“ (1–29/495), „ganz gut“ (1–23/287) oder „normal“ (1–48/427). Bei längeren Thematisierungen wurden die Belastungen durch das Verhalten der Beamten/innen sehr deutlich.

Unterschiedlich waren auch die berichteten Bedingungen, unter denen die Frauen in die Vernehmung gingen, nach Tageszeit, Sprachkenntnis, Nationalität oder Tatvorwurf. Die meisten Interviewpartnerinnen waren Migrantinnen ohne die für diese spezifische Situation notwendigen Deutschkenntnisse. Eine Gruppe kam direkt aus den Prostitutionsbetrieben zu einer Dienststelle oder wurde gebracht, zum Teil in den Abend- oder Nachtstunden, vereinzelt hatten sie keine Zeit, sich entsprechende Kleidung anzuziehen. Das Gegenstück zu dieser Situation bilden die Frauen, die sich mit der Unterstützung von Beratungsstellen oder Partnern außerhalb einer akuten Notsituation an eine Polizeidienststelle gewandt haben. Die Frauen, die auch als Beschuldigte im Zusammenhang mit ihrem illegalen Aufenthalt aufgegriffen wurden, wurden häufig zumindest für eine Nacht in der Dienststelle festgehalten und erkennungsdienstlich behandelt. Frauen, die wegen anderer Delikte beschuldigt wurden, waren längere Zeit in Haft. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Maßnahmen waren die Grundlage für die häufig in den nächsten Tagen folgende erste Vernehmung der Frauen.

Die wichtigste Unterkategorie ist die Gestaltung der Vernehmung, die weiter ausdifferenziert werden konnte. Weitere Kategorien sind Belastungen durch die Vernehmung.

Die Gestaltung der Vernehmung

Positive Kriterien für Beschreibung der Beamten/innen waren z.B. „nett“ (1–11/169), „lieb“ (1–2/669), „freundlich“ (1–51/386) oder „guter Mann“ (1–46/135). Die Erläuterungen solcher Bewertungen ließen sich in Bezug auf die Gestaltung einer Vernehmung von potentiellen Zeuginnen vier Bereichen zuordnen: a) Erkennen von körperlichen Bedürfnissen, b) Erkennen der emotionalen Ausgangslage, c) Hilfe und d) emotionale Anteilnahme.

Zu a): *Erkennen von körperlichen Bedürfnissen*: Positiv wurde bewertet, wenn vor und in der Vernehmung akute körperliche Bedürfnisse wie die nach Schlaf, nach Essen, Nikotin, Hygiene oder nach Wärme berücksichtigt wurden, z.B. – je nach der jeweiligen Situation – wenn es möglich war zu duschen oder wenn ein Kaffee und eine Decke gegen Kälte angeboten wurde.

Positiv wurden Verhaltensweisen erwähnt, die Anteilnahme und Interesse signalisieren: Die Beamten/innen haben „gefragt“ (2–31/161) oder „angeboten“ (1–30/474) oder in anderer Form entsprechend der Bedürfnisse der Interviewpartnerinnen gehandelt. „Dann habe ich gemerkt, dass sie mir immer einen Kaffee an-

boten, sie sahen, dass es mir schlecht ging . . . Einmal bin ich bei der Polizei ohnmächtig geworden. Sie haben einen Arzt gerufen.“ (1–27/288) Entsprechend können diese Aspekte negativ auftauchen als fehlende Anteilnahme, wenn elementare Bedürfnisse von der Polizei nicht gesehen wurden (z.B. 2–31/325), z.B. schilderte sich eine Interviewpartnerin als psychisch und physisch stark belastet und, als sie von der Polizei festgenommen wurde, nicht in der Lage, an der sich unmittelbar anschließenden Vernehmung konstruktiv teilzunehmen. „Auf jeden Fall ich hab so alles gelogen, ich weiß nicht mehr, bestimmt stundenlang, und mir ging’s so schlecht, ich habe gesagt, wissen sie was, das ist alles hier Lüge, was ich gesagt habe, was ich erzählt habe. Ich habe gesagt, ich müsste ausschlafen, ich brauche ein bisschen Ruhe.“ (1–29/411)

Zu b): *Erkennen der emotionalen Ausgangslage:* Ein Schwerpunkt in den Erzählungen der Frauen über die Vernehmungssituation war Angst und ein nachhaltig wirkendes Misstrauen gegenüber der Polizei (z.B. 1–01, 1–11, 1–21, 1–46, 1–39, 1–27, 1–28, 1–29, 1–48, 1–30; s. Kapitel 5.3.1 zu den Gründen der Angst vor der Polizei). Dazu kam in der Situation auf der Dienststelle die Angst oder Unsicherheit aufgrund von Unwissenheit sowie eine zum Teil vorausgegangene Kontrolle in den Betrieben. Viele Frauen beschrieben sich als völlig uninformiert in Bezug auf die rechtlichen Befugnisse oder Möglichkeiten der Polizei (s.o. fehlende Informationen). Ihnen fehlte die Vorstellung davon, dass die Polizei auch Möglichkeiten hatte, für sie als Opfer einer Straftat Unterstützung zu organisieren.

In den Interviews, in denen Angst und Misstrauen thematisiert wurden, zog sich der Prozess des Vertrauensgewinns zum Teil über Wochen und Monate hin. Die Frauen konnten sich auf einer Ebene durchaus entschlossen haben, mit der Polizei zu kooperieren, und hielten trotzdem ihre Vorbehalte und Ambivalenz aufrecht. Dies drückte sich dadurch aus, dass sie in einer ersten Vernehmung nur einzelne Aspekte erzählten, wie z.B. die Interviewpartnerinnen, die (nur) häusliche Gewalt der Täter anzeigten. Andere Frauen offenbarten erst im Verlauf mehrerer Vernehmungen die für sie gefährlichen oder beunruhigenden Aspekte des Menschenhandels. Wiederum andere logen in den ersten Vernehmungen, um aus ihrer Sicht gefährdende Aspekte zu verschweigen, oder sie konnten aus Angst vor Bestrafung durch die Täter/innen bis zum Zeitpunkt des Interviews gegenüber der Polizei nicht über den Menschenhandel und über den Zwang sprechen und damit die Täter/innen, für die sie in Deutschland arbeiteten, nicht belasten – auch dann, wenn mehrere vorherige Vernehmungen als positiv geschildert wurden und Teilaussagen zur Schleusung oder Tätigkeit in der Prostitution möglich waren.

Als semantischer Gegenbegriff zu „Angst“ wurde „Vertrauen“ verwendet. Eine Interviewpartnerin betonte mehrfach und über lange Passagen des Interviews die Bedeutung des Vertrauens in die Polizei als Grundvoraussetzung für die Kooperation. Sie wurde von der Ausländerbehörde an die Polizei gemeldet und in Abschiebehaft genommen, fühlte sich von den Behörden hintergangen und hatte mithilfe der Beratungsstelle über mehrere Wochen an dem Entschluss gearbeitet

auszusagen. Sie schilderte den Verlauf als äußerst ambivalent und von Rückzügen auf ihrer Seite geprägt. Das Zitat veranschaulicht deutlich die Unmöglichkeit einer Kooperationsbeziehung, solange die Polizei die Doppelrolle der Betroffenen als Beschuldigte und Geschädigte nicht aufgelöst hatte. *„Die Polizei muss versuchen, das Vertrauen der Frauen zu gewinnen, das ist so wichtig. Ohne Vertrauen geht es nicht. Diese Angst muss weg. Wenn diese Angst immer da ist, geht es nicht. (. . .) Die Polizei muss einen Weg finden, um diese Angst wegzumachen. (. . .) Wenn sich jemand gut fühlt, dann redet man und hat Kraft und fühlt sich gut, man will sprechen. Aber wenn du dich nicht gut fühlst, mit Handschellen.“* (1–47/14)

„Vertrauen“ war verbunden mit Beruhigen und Informieren als positive Strategien der Polizei: „die haben mit mir gesprochen“ (1–11/295), „nett mit mir gesprochen“ (1–21/496), oder „sehr viel erklärt“ (1–06/153). Eine Interviewpartnerin war in einer Extremsituation mit den Tätern zur Polizei geflohen und anfangs nicht in der Lage zu sprechen. Sie honorierte, wie der Beamte ihre Situation wahrgenommen und die Vernehmung so gestaltet hat, dass sie sich beruhigen konnte. *„Wahnsinnig nett, also wo hat er gesehen, dass ich noch nicht reden kann, dann hat er gesagt, dann er hat angefangen zum Spazieren, sagt er, das kriegen wir schon hin.“* (1–36/347)

Thema der Kommunikation war auch Scham im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der Prostitution (z.B. 1–30, 3–07). Einige Erzählungen enthalten Episoden, dass die Frauen Bemerkungen der Polizei im Hinblick auf ihre Prostitutionstätigkeit als beleidigend bzw. beschämend interpretierten (z.B. 1–16, 1–21, 1–42). Diese Frauen, die sich nicht als Arbeitsmigrantinnen in der Prostitution verstanden haben, empfanden es als beleidigend, wenn sie sich als Prostituierte dargestellt fühlten und ihre Zwangslage bzw. Unterstützungsbedürftigkeit verneint wurde. Sie beschrieben z.B. das Bild der Polizei von ihnen als das der „größten Nutte“ (1–42/374), „Nutte“ (1–47/427) oder „einfach eine Prostituierte“ (1–51/512). Eine Interviewpartnerin verwandte eine längere Interviewpassage darauf, die Interpretation eines Richters, sie sei eine Prostituierte, weil ihr Rock so kurz sei, zu widerlegen (1–16/191).

Ist es den jeweiligen Beamten/innen nicht gelungen, zu erkennen, in welcher Verfassung die potentiellen Zeuginnen waren, konnte das zur Folge haben, dass sie mit ihrer Vorgehensweise in der Vernehmung die Angst der Interviewpartnerinnen bestätigten, Ablehnung beförderten und Kooperationsbereitschaft verhinderten.

Die beiden folgenden Ausschnitte aus zwei Fallgeschichten zeigen – als extreme Negativbeispiele im Hinblick auf die Häufung sowie Ausprägung von geschildertem Fehlverhalten – eine typische Ausgangslage vieler Frauen sowie negative Verhaltensweisen der Polizei, die in dieser Phase dazu führten, dass die Frauen zunächst nur verkürzt oder gar nicht über die Tat berichteten. Sie wurden ausgewählt, da sie sehr deutlich für die oben aufgeführten Aspekte von Diskriminie-

rung, Beleidigung und insbesondere Fehlinformation sowie Einschüchterung stehen, die auch in anderen Interviews in abgeschwächter Form zu finden waren. Die erste Fallgeschichte betrifft eine von den Grundvoraussetzungen her im Vergleich zu anderen Interviewpartnerinnen eher ‚einfache‘ Zeugin (1–21). Sie war gegen ihren Willen in der Prostitution, hat dort keine Akzeptanz gegenüber der Tätigkeit entwickelt. Die Täter vermittelten ihr das Bild einer korrupten Polizei in Deutschland. Trotzdem floh sie nach kurzer Zeit direkt zur Polizei und beschrieb sich selbst zu dem Zeitpunkt als unter Schock stehend. Sie schilderte ihren ersten Kontakt auf der Dienststelle ausschließlich positiv. In der anschließenden Vernehmung fühlte sie sich schlecht behandelt und verfolgte deshalb ausschließlich das Ziel, die Situation so schnell wie möglich zu beenden. In ihrer Darstellung beleidigte ein Beamter sie mit einer Bezugnahme auf die Prostitution und sie fühlte sich weder über die Rolle und Funktion der Polizei noch über ihre Rechte informiert. *„Der Kriminalpolizeibeamte, der mich befragte, beleidigte mich, er fragte mich ob ich ein Bier will, . . . er war sehr grob zu mir und sehr frech. Er hat sich so benommen, als ob ich das Letzte wäre (. . .) Ich habe fast nichts erzählt, weil er sehr grob zu mir war.“* (1–21/87) *„Aber dieser Beamte war wirklich sehr unfreundlich, ich hatte große Angst vor ihm. Es ist ein Fehler, den Leuten Angst einzujagen. Ich denke, so erleben es viele Mädchen, wenn sie zum ersten Mal ausagen, das vergessen sie dann nicht wieder. Da viele unter Schock stehen, so wie ich damals. Wenn es mir dieser Beamte erklärt hätte, dass sie mich nicht ins Gefängnis schicken, ganz gleich, ob ich aussage oder nicht, wäre vielleicht alles ganz anders gekommen. Ich hätte möglicherweise schon damals alles ausgesagt.“* (1–21/502)

In dem zweiten Fallbeispiel wurde die Interviewpartnerin im Rahmen einer Razzia aufgegriffen, die sie als beängstigend beschrieb. In der Situation konnte sie nur aufgrund des Wortes „Passport“ die Anforderungen an sie interpretieren. Sie wurde dann aufgrund fehlender Ausweispapiere auf die Dienststelle gebracht und vernommen. Die Interviewpartnerin beschrieb den Vernehmungsbeamten als durchgängig laut und aggressiv. Dies verstärkte ihre Angst und führte wie in dem vorangestellten Beispiel dazu, dass sie die Situation so schnell wie möglich beenden wollte. Die Interviewpartnerin wurde ohne die Aussage wegen Menschenhandels nach der Vernehmung abgeschoben. *„Und dann, wo man mich zur Polizei gebracht hat, wurden wir alle dann verhört. Zu den Polizisten, zu denen ich gekommen bin, wo ich da meine Aussage machen sollte, der war unheimlich – sehr böse. Der hat immer nur geschrieen. Ich hatte auch eine Dolmetscherin gehabt, der Polizist hat ständig nur rumgeschrieen und auch manchmal wütend auf den Computer geschlagen. Ich hatte schon sehr viel Angst gehabt, und dann war die Angst deswegen noch gestiegen, und deswegen habe ich nur noch gebeten, die sollen mich bitte zurück nach Hause lassen.“* (1–28/143)

Zu c) *Hilfe*: Eine positiver Aspekt in der Unterkategorie „Gestaltung der Vernehmung“ war Hilfe bzw. das Unterbreiten eines passenden Hilfeangebots in der Vernehmungssituation. Unabhängig von einer Unterstützung auf emotionaler Ebene

ging es hierbei, je nach individueller Bedürfnislage, um Schutz vor den Tätern/innen, materielle Unterstützung oder die Regelung des Aufenthaltes.

Die meisten Interviewpartnerinnen wussten nicht, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer Bereitschaft zur Zeuginnenaussage zustand bzw. welche anderen Unterstützungsmöglichkeiten es für sie gab. Ein Teil von ihnen deklarierte sich zwar selbst als ‚Opfer‘ von Menschenhandel, sie hatten aber in der Regel kein damit korrespondierendes Gefühl von Anspruch auf Hilfe. Das folgende Zitat stammt aus einer Fallgeschichte, in der das Vorgehen der Polizei auf die Situation der Interviewpartnerin passte (1–27). Sie brauchte Schutz vor den Tätern im Herkunftsland und Unterstützung in Deutschland. Der Ausschnitt verdeutlicht darüber hinaus noch einmal, mit welchen Bildern die Frauen der Polizei begegneten und wie tief das Misstrauen gegen die Institution zum Teil verankert war. Es dauerte Wochen, bis die Interviewpartnerin mit Unterstützung der Beratung der Polizei überhaupt trauen und eine Zeuginnenaussage überdenken konnte. *„Wenn es vielleicht sein könnte, irgendwie . . . ich weiß nicht . . . man Leuten erklärt oder es irgendeine Reklame gäbe, für Leute die in so etwas rein geraten sind, zur Polizei gehen können um alles zu erzählen: dass man im schlimmsten Fall, im wirklich schlimmsten Fall zurück geschickt werden kann, dass sie einem helfen zurück zu fahren. Ich wusste nicht einmal, dass ich Geld für die Rückfahrt bekomme. Ich dachte einfach nur, dass ich verhaftet werde. Und werde inhaftiert als ein Gesetzesbrecher. Ich hätte nicht gedacht, dass man mir helfen könnte. Genau deswegen wissen es viele vielleicht nicht.“* (1–27/204) *„Sogar ein Jahr habe ich das Geld vom Staat bekommen, für mich und meine Kinder. Die Wohnung wurde auch vom Staat bezahlt – alles.“* (1–27/180) Es reichte somit nicht nur, die Frauen über mögliche Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Unteraspekte von Vertrauen und Hilfe sind hier „Glaubwürdigkeit“ – die Polizei wurde dann für glaubwürdig gehalten, wenn sie korrekt handelte – und „Korrektheit“ im Sinne einer Verlässlichkeit: das, was die Beamten/innen zusagten, trat auch ein.

Zu d) *Emotionale Anteilnahme*: Desinteresse und der Eindruck, dass die Beamten/innen nur ihre Arbeit erledigten, wurden negativ bewertet; positiver Gegenpart ist, dass die Frauen als Menschen mit dem, was sie erlebt haben bzw. ihnen zugestoßen ist, gesehen wurden. *„Zum Beispiel dieser Polizist, er arbeitet das ganze Leben für solche wie wir, er hatte einfach ein normales menschliches Herz, er hat die Sache nicht wie eine Arbeit betrachtet, er hat mich angeschaut.“* (2–31/396) In diesem Zusammenhang benutzten die Frauen in den Interviews wiederholt die Worte „Herz“ (1–41/384), „Mitleidsgefühle“ (1–02/669) oder „haben mitgeföhlt“ (1–21/77) und erlebten die Situation so, dass die Beamten/innen sich in die Situation der Frauen hineinversetzen und sie mit ihrer individuellen Situation und ihrem Hilfebedarf wahrnehmen konnten.

Belastung durch die Vernehmung

Es fanden sich wiederkehrende Beschreibungen über die Dauer der Vernehmung und die Belastung der Interviewpartnerinnen durch die Befragung. Dafür wurde

vor allem das Wort „Druck“ oder synonyme Beschreibungen (z.B. 2–52/384) der Vernehmungssituation verwendet. Die Situation, in der die Frauen sich zur Aussage entschlossen, wurde zum Teil explizit als von Druck entlastet bezeichnet (z.B. 1–16/321).

Das Gefühl von Druck kam in verschiedenen Zusammenhängen vor. Ein erster Kontext war die Eröffnung von negativen Konsequenzen wie z.B. Abschiebung oder Inhaftierung durch die Polizeivertreter/innen (z.B. wenn Interviewpartnerinnen ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland waren oder wenn gegen sie als Täterinnen ermittelt wurde). Druck wurde angesprochen, wenn die Frauen ohne Pausen erzählen mussten oder sich nicht die Zeit nehmen konnten, die sie benötigten. Es wurde positiv erwähnt, wenn die zum Teil stundenlangen Vernehmungen in Anlehnung an ihre Bedürfnisse gestaltet wurden. So wurde beispielsweise der Entschluss einer Interviewpartnerin zur Aussage durch eine Ruhephase befördert. Die Beamten/innen hatten ihr drei Tage Ruhe in der Haft gegeben, die anschließende Vernehmung durch eine Mittagspause unterbrochen. Diese Erzählung stellte die Frau vor ihre Schilderung der Aussage über den Menschenhandel und brachte sie in einen kausalen Zusammenhang. Andere Frauen beschrieben, dass sie die von ihnen verlangten Details über die Tat wie Namen, Orte und Daten erst sukzessive erinnern konnten. Die Reduzierung von Druck über Pausen war dann hilfreich.

Druck bis hin zu starken psychischen Belastungen war auch damit verbunden, dass Frauen die Fragen der Polizei nicht beantworten konnten oder sie das Gefühl hatten, ihre Antworten wären unzureichend. Die Erinnerung der Betroffenen korrespondierte dann nicht mit den Anforderungen an die Zeuginnenaussage. *„Ich habe mich immer an den Kopf gefasst, weil sie mich am Anfang fragten, ob ich den Mann erkenne . . . ob ich ihn nicht erkenne oder wenn ich mir unsicher bin, dass es diese Person ist . . . Ich konnte nicht sagen, ob es sich wirklich um diese Person handelt, oder ob ich ihn schon einmal gesehen hatte . . . In dieser Zeit, habe ich versucht, das alles nicht zu vergessen. Ich dachte vierundzwanzig Stunden darüber nach, von morgens bis abends dachte ich daran. Es war wie ein Gebet für mich. Morgens stehst du auf und fängst an, alles zu wiederholen, Städte, Namen, Autokennzeichen, die Strecke, wohin er fuhr, wie lange, wer sonst noch dort saß, wer kam . . . Ich kam damals für einen Monat in eine Psychiatrie.“* (1–21/142)

Die Vernehmungen der Betroffenen zogen sich zum Teil über Monate hin. In einem Extremfall wurden die Frauen Jahre nach der Tat immer wieder geladen, da die Ermittlungen noch nicht gegen alle Täter/innen abgeschlossen waren. Die Frauen beschrieben die gesamte Situation auf der Dienststelle von der Ankunft bis zum Verlassen als sehr lang. Einige betonten explizit die lange Dauer und Häufigkeit der Vernehmungen: Nach *„vielen Stunden, so vielen Fragen haben sie mich ins Hotel gebracht.“* (1–13/219) Sie mussten *„zwei mal in der Woche“* auf die Dienststelle (1–01/681), einzelne Vernehmungssituationen wurden als zwischen drei (2–31/171) und fünf bis Stunden (2–32/34) lang erinnert.

Die meisten Interviewpartnerinnen waren Migrantinnen ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Ihr Umgang damit sowie die Auswirkungen der mangelnden Sprachkenntnisse waren sehr unterschiedlich (s. Kapitel 4.10.1). In einigen Interviews zeigte sich eine hohe bis zentrale Bedeutung der Dolmetscher/innen für die Interviewpartnerinnen in der Vernehmungssituation, an deren Arbeit die Frauen im Hinblick auf die korrekte Wiedergabe ihrer Aussage hohe Ansprüche stellten. Dolmetscher/innen hatten für die Frauen mehrere Bedeutungen: Sie waren Personen in der Vernehmungssituation, die die Sprache der Betroffenen sprachen, das *Procedere* kannten und Informationen auf der organisatorischen oder formalen Ebene vermitteln sowie den Frauen erklären konnten, was von ihnen erwartet wurde und was ihre Rechte in der Situation waren. Sie waren zum Teil ebenso wie einzelne Beamte/innen über einen längeren Zeitraum konstante Ansprechpartnerinnen für die Frauen. Die Tätigkeit der Dolmetscher/innen wurde mit Sicherheit – indem sie notwendige Informationen gaben – und Beruhigung aufgrund der Sprachmittlung als solche beschrieben.

Die Art und Weise der Übersetzung nahm insbesondere für Frauen, die sich entschlossen hatten, über die Tat zu sprechen, einen großen Stellenwert in der Vernehmung ein. Sie schilderten die korrekte Wiedergabe ihrer Aussage als sehr bedeutsam. Wenn die Frauen über einen längeren Zeitraum mehrfach bei der Polizei vernommen wurden und spätestens dann, wenn zum Teil nach ein bis zwei Jahren die Gerichtsverhandlung stattfand, hatten sie begonnen, Deutsch zu lernen bzw. waren in der Lage, der Übersetzung ins Deutsche vollständig zu folgen. Ärger äußerten sie darüber, wenn ihrer Meinung nach die Dolmetscher/innen sie inhaltlich nicht korrekt wiedergaben, die Bedeutung der Aussage verfälschten oder eigene Bewertungen einfügten (s.u.).

Vereinzelt wurde darüber berichtet, dass Dolmetscher/innen sich geweigert haben, bestimmte Passagen der Aussage zu übersetzen. Das folgende Interviewzitat ist ein Beispiel für eine extreme Reaktion einer Interviewpartnerin auf eine misslungene Dolmetschertätigkeit. Die Interviewpartnerin fühlte sich von der Dolmetscherin nicht korrekt wiedergegeben, da diese ihre Aussage missbilligte und das auch gegenüber dem Beamten offen legte. Sie vermutete daraufhin, dass die Dolmetscherin mit dem Vernehmungsbeamten zu ihren Lasten zusammenwirkt. Sie bewertete die Situation mit einem solchen Misstrauen, dass sie sogar die Einstellung des Verfahrens darauf zurückführte. *„Na, die erste Dolmetscherin da, bei der Polizei in (Stadt), wo die Untersuchung statt fand, hat mir nicht gefallen. Weil sie gedolmetscht hat . . . sie hat mit mir mehr geschimpft als gedolmetscht. Sie sagte, dass sie das und das nicht sagen wird, na also, so hat sie geredet und mit den Polizisten auch. (. . .)“* *„Also, ich habe gesehen, dass sie mit ihm zurückbleibt, ich habe schon gefühlt, dass sie . . ., weil ich ihre Beine unter dem Tisch gesehen habe, sie sitzen da so kuschelig. Vielleicht hat die Polizei in (Stadt) ja deswegen den Prozess eingestellt.“* (1–42/373)

Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft

Bei der Aufnahme der Anzeige bzw. der Gestaltung der Vernehmung wurden die Weichen gestellt für den Erhalt und die Förderung der existierenden Kooperationsbereitschaft. Die Interviewpartnerinnen verlangten, dass man ihnen glaubte, ihnen respektvoll und mit Empathie begegnete, und sie honorierten die Anerkennung ihres Unterstützungsbedarfs sowie das Angebot zur Vermittlung an Unterstützungseinrichtungen. Hier war es entscheidend, die Frauen als Betroffenen von Menschenhandel zu identifizieren, auch wenn sie sich zunächst mit anderen Anliegen an die Polizei gewandt hatten. An dieser Stelle waren bereits einige Interviewpartnerinnen nicht mehr bereit, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren.

Für die Interviewpartnerinnen, die sich nicht von sich aus an die Polizei gewandt hatten und auch nicht kooperieren wollten, war die Gestaltung der Vernehmung in der Regel kein Hauptmotiv für ihre Aussagebereitschaft.

Nur vereinzelt beschrieben die Interviewpartnerinnen die Gestaltung der Vernehmung durch die Polizei als entscheidend. Die Beamten/innen konnten hierbei sowohl negativ wie auch positiv wirken. Positive Beschreibungen bezogen sich dabei nicht nur auf die Vernehmungssituationen als solche. Wirkungsvoll war diesbezüglich eher der Aufbau von Vertrauen über einen längeren Zeitraum. Für die Entscheidung gegen die Aussage konnte bereits eine Situation auf der Dienststelle gewichtig sein.

Einige Frauen beschrieben das Verhalten der Beamten/innen in den Vernehmungssituationen als entscheidend für den Zeitpunkt der Aussage wegen Menschenhandels. Dabei handelte es sich jeweils um Situationen, in denen die Frauen sehr belastet waren, vor allem durch den Tatvorwurf des Menschenhandels oder die Illegalität und Angst vor Abschiebung. In diesen Fällen brachten die Interviewpartnerinnen für sie entlastendes Verhalten der Beamten/innen in Zusammenhang damit, dass sie sich spontan zur Aussage entschieden. In den Interviews wurde das Wort „kein Druck“ (Entlastung z. B. durch mehrere Ruhetage und/oder Pausen sowie Zeit in der Vernehmung) oder „Vertrauen“ betont.

Ein entscheidendes Motiv für die Aussagebereitschaft war in der Regel die Passgenauigkeit der Möglichkeiten, die die Polizei den Frauen in der Vernehmung eröffnen konnte. Dies war ganz überwiegend die Aufenthaltserlaubnis für die Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltstatus, in circa einem Drittel dieser Fälle gekoppelt mit Schutz vor den Täter/innen. Die Polizei war in der Situation die einzige Einrichtung, über die die Frauen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen konnten. Darüber hinaus waren sie zum Teil in Abschiebehaf und somit in dem Zugriffsbereich der Polizei, was ihren Entscheidungsspielraum erheblich einengte. Die Gestaltung der Vernehmung und der polizeiliche Umgang mit den Frauen hatte aber insbesondere in den Fällen mit großer Bedrohung und Angst vor den Täter/innen die Funktion, das Vertrauen der Interviewpartnerinnen zu gewinnen.

Das war in zweierlei Hinsicht motivierend für die Aussagebereitschaft: Zum einen mussten einige Frauen zunächst ihr Bild von der Polizei ändern, um überhaupt an die unterstützende Funktion der Polizei glauben zu können. Zum zweiten mussten sie glauben, dass die Polizei auch in der Lage war, sie vor den Täter/innen zu schützen, um sich auf eine Zeuginnaussage einlassen zu können.

Vereinzelte war eine gute Dolmetscherleistung oder ein beruhigendes Verhalten der Dolmetscher/innen mitursächlich für die Entscheidung zur Aussage (1–47/728).

5.4 Zusammenfassende Bewertung

Ein zusammenfassender Überblick über die zentralen Ergebnisse findet sich in Kapitel 1. Im Folgenden sollen einzelne Ergebnisse hervorgehoben werden, die für Bereiche polizeilichen Handelns eine Weiterentwicklung anzeigen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die bisherige Diskussion über die Schwierigkeiten, Zeuginnen des Menschenhandels zu finden und zu einer Aussage zu bewegen, zu kurz greift. Interviewpartnerinnen beschreiben sich im Verlauf ihrer Erzählung als zu einzelnen Zeitpunkten zur Kooperation mit der Polizei bereit. Diese Bereitschaft kann sich im Zeitverlauf ändern und unterliegt stark den Bedingungen des Umfeldes. Bei einer vorhandenen Aussagebereitschaft beschrieben die Interviewpartnerinnen sich als eigeninitiativ und sie stellten den Kontakt zur Polizei her. Trotzdem ging bereits ein Teil der Frauen als Zeuginnen verloren. An dieser Stelle braucht es polizeiliche Kompetenz im Bereich der Anzeigenaufnahme sowie der ersten Vernehmung.

Fehlende Rechtssicherheit sowie Angst vor staatlicher Sanktionierung ihres Verhaltens hat sich als ein starkes Motiv der Interviewpartnerinnen im Rahmen der Abwägung für eine Kooperation mit der Polizei erwiesen. Dies zog sich zum Teil durch die gesamte Erzählung der Frauen und wurde als bestimmend für die Interaktion mit der Polizei bei Kontrollen in den Betrieben sowie in den Vernehmungen beschrieben. Täter/innen nutzten fehlendes Wissen der Frauen, um ihre Rechte, aber auch die tatsächliche Rechtslage zur Durchsetzung ihrer Ziele – das Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen und zu erhalten. Diese Strategien waren an den Aufenthaltsstatus der Frauen angepasst.

Auch in dem Moment, in dem Frauen von der Polizei als Betroffene des § 232 StGB identifiziert wurden, fand sich in Interviews eine anhaltende Rechtsunsicherheit. Als die Situation beherrschend wird der irreguläre Aufenthaltsstatus und damit verbundene mögliche rechtliche Konsequenzen beschrieben. Darüber hinaus zeigte sich im Erleben der Frauen ihr Opferstatus als unvereinbar mit der strafrechtlichen Sanktionierung von Delikten, die sie im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangen hatten. Dieses Ergebnis knüpft an die bekannte Diskussion um die konsequente Ausschöpfung strafprozessualer und aufenthalts-

rechtlicher Möglichkeiten sowie deren derzeitige Grenzen an. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf.

Die Interviewpartnerinnen nahmen Kontrollen in den Prostitutionsbetrieben überwiegend als Ausweiskontrollen wahr. Für sie lagen darin keine Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit oder Hilfesuche bei der Polizei. Frauen mit einem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben solchen Kontrollen in ihrer Erzählung kaum einen Stellenwert beigemessen. Die Diskussion um die Folgen der EU Erweiterungen zeigt, dass polizeiliche Arbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel zunehmend mit dieser Situation konfrontiert ist und sein wird, dass Frauen einen rechtmäßigen Status vorweisen können. Aus den Interviews ließen sich kaum alternative Vorgehensweisen der Polizei rekonstruieren. Nur vereinzelt schilderten die Frauen ein regelmäßiges Aufsuchen der Polizei verbunden mit einem wiederholten Hilfeangebot. Wenn Frauen nicht aussagen wollten, reagierten sie auf Druck von Seiten der Polizei mit Ausweichen. Sie arrangierten ihre Situation so, dass sie verschiedene, zum Teil widerstreitende Motive wie z.B. die eigenen und die Täterinteressen oder den Täterdruck eigenständig ausbalancieren konnten. In diesem Zusammenhang wirkte ein Kontakt zur Polizei dann vertrauensbildend, wenn er für die Interviewpartnerin berechenbar war, sich an ihrer Gefährdungseinschätzung orientierte und die Unterstützung im Vordergrund stand. Vertrauensbildende Maßnahmen eröffneten der Polizei einen langfristigen Kontakt und damit die Möglichkeit, dass die Frauen sich erneut eigeninitiativ an sie wandten. An dieser Stelle müssen neue polizeiliche Strategien entwickelt werden.

5.5 Auswirkungen verschiedener Konstellationen von Druck – Täter/Polizei/Frauen

Der zweite Teil von Kapitel 5 spezifiziert die Bearbeitung der Fragestellung nach den Auswirkungen polizeilicher Handlungsstrategien auf der Basis der Ergebnisse der fallübergreifenden, themenbezogenen Auswertung und in der Fortführung der Unterteilung der Interviews nach dem Zugang zur Polizei mit den Zugangsmustern A, B, C (s. Kapitel 5.1). Hierfür wurden ausschließlich Interviews ausgewählt, in denen sich die Frauen für eine Aussage bei der Polizei entschieden haben.

Die Kriterien für die Auswertung wurden anhand der Ergebnisse aus Kapitel 4 sowie 5.1. und 5.2 entwickelt. Entscheidend war hierbei das Gewicht einzelner Motive für eine Aussage: Es wurde gezeigt, dass die mit am häufigsten auftretenden Hauptmotive bei der Entscheidung der Frauen für oder gegen eine Aussage ihr Aufenthaltsstatus sowie die Täterstrategien waren. Die bisherigen Ergebnisse aus Kapitel 4 und 5 lassen sich dahingehend reformulieren, dass vor allem die An- oder Abwesenheit von Druck, der auf die Frauen ausgeübt wurde, eine Rolle dabei spielt, wann sie sich wohin bzw. an wen wenden konnten. Hier handelte es sich um

- Druck, der vonseiten der Täter/innen auf sie ausgeübt wurde,
- Druck, der polizeilichen Maßnahmen,
- Druck, das eigene Migrationsziel erfüllen zu wollen/zu müssen.

Als weiteres entscheidendes Motiv hat sich die Passgenauigkeit des polizeilichen Vorgehens und des Zeuginnenstatus bezüglich der Ziele der Frauen erwiesen. Auf dieser Grundlage wurden weitere Gruppen gebildet (um eine Verwechslung mit den anderen Gruppen- und Mustereinteilungen zu verhindern, wird hier von „Statusgruppen I 1, I 2 und L“ gesprochen, da der rechtliche Status zentrales Definitionskriterium war):

Statusgruppen I 1 (Illegaler Status, ohne eigene Initiative zum Polizeikontakt)

Zu dieser Gruppe wurden Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zusammengefasst, die sich nicht eigeninitiativ an die Polizei gewandt haben, sondern von dieser im Rahmen polizeilicher Interventionen aufgegriffen wurden und sich nach einer Ambivalenzphase für eine Aussage entschieden haben. Die Interviewpartnerinnen sind alle aus dem Zugangsmuster B. Für diese Frauen, war eine Konstellation von unterschiedlich stark wirkenden Kräften entscheidend dafür, ob sie mit der Polizei kooperieren konnten. Darüber hinaus definierte die Druckkonstellation die Anforderungen an die Ausgestaltung einer Perspektive, die für sie passend war. Da die Frauen dieser Gruppe aufgrund ihres irregulären Aufenthaltsstatus alle demselben Druck von Seiten der Polizei ausgesetzt waren und zunächst nicht mit der Polizei kooperieren wollten, dann später aber doch aussagten, ließ sich hier am besten die Entwicklung ihrer Aussagebereitschaft aufzeigen und nachvollziehen, welche Auswirkungen unterschiedliche Konstellationen von Druck auf die Entwicklung der Aussagebereitschaft hatten.

Es wurden zwei Untergruppen gebildet, einmal für diejenigen, die einem hohen Druck von Täterseite und ebenso einem hohen Druck der Polizei ausgesetzt waren (Untergruppe I 1a), das andere Mal für diejenigen, bei denen ein hoher Druck seitens der Polizei mit wenig Druck seitens der Täter einherging (Untergruppe I 1b). Die Interviews ließen sich zum Teil im Verlauf der Erzählung durchaus verschiedenen Konstellationen zuordnen, sodass vereinzelt auch unterschiedliche Episoden desselben Interviews herangezogen wurden.

Statusgruppe I 2 (Illegaler Status, eigene Initiative zum Polizeikontakt)

Die Gruppe wurde gebildet von Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, die sich von sich aus auf verschiedenen Wegen an die Polizei gewandt und ausgesagt haben bzw. den von der Polizei hergestellten Kontakt als Ausstiegsmöglichkeit aus ihrer Zwangslage genutzt haben. Die Entwicklung der Kooperationsbereitschaft war zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes bei allen Interviewpartnerinnen bereits abgeschlossen. Dies sind Interviewpartnerinnen des Zugangsmusters A1–A3. Aufgrund ihrer Entschiedenheit zur Kooperation mit der Polizei war die Untersuchung dieser Fallverläufe unter der Perspektive verschiedener

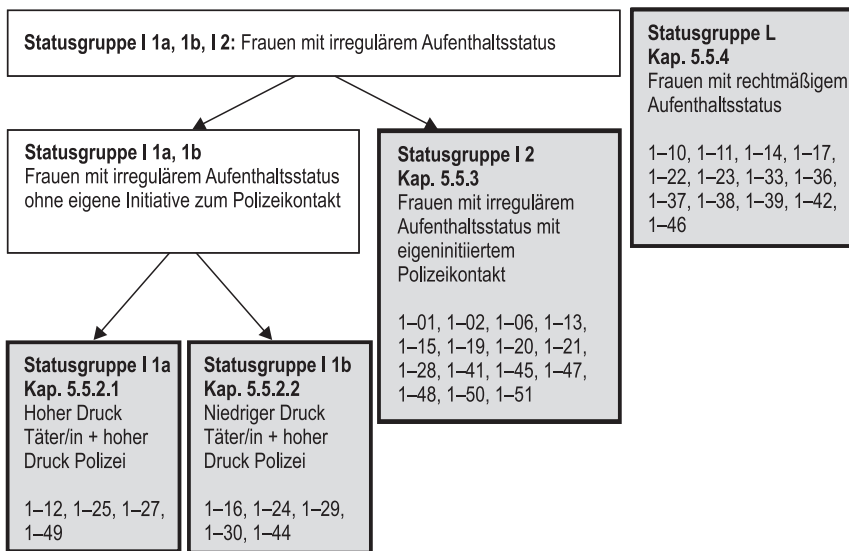
Konstellationen von Druck nicht geeignet. Über diese Gruppe konnten aber Aussagen gemacht werden im Hinblick auf die Motivation der Frauen und die Anforderungen an die polizeiliche Intervention.

Statusgruppe L (= Legal Status)

Als Kontrastgruppe wurden Frauen mit einem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gewählt, die zu einer Aussage bereit waren und ausgesagt haben. Das waren EU Bürgerinnen inklusive der deutschen Frauen, sowie Frauen, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet waren. Diese Frauen zeigten auf den ersten Blick in ihren Fallverläufen nicht denselben systematischen Zusammenhang, wie er sich für die erste Gruppe erkennen ließ. Aufgrund ihres rechtmäßigen Aufenthaltsstatus fiel in den meisten Fällen der Druck vonseiten der Polizei weg. Auch diese Interviewpartnerinnen haben sich wie die Frauen der Gruppe I 2 von sich aus an die Polizei gewandt.

Das Auswertungsinteresse galt in der Statusgruppe I 1 und L der Frage, wie die unterschiedliche Konstellation von Druck seitens der Polizei und seitens der Täter/innen sich auf die Aussagebereitschaft auswirkte (Vergleich der Untergruppen) – und wie sich dabei die beiden Statusgruppen unterscheiden. Für alle Statusgruppen wurde zudem untersucht, welche Bedeutung die eigenen Interessen der Interviewpartnerinnen in diesem Zusammenhang hatten und wie sie zur Aussage motivierten.

Abbildung 06: Überblick über die Gruppeneinteilung



(Grau unterlegt: in den Kapiteln dargestellte Gruppen)

5.5.1 Statusgruppe I 1 a – Irregulärer Aufenthaltsstatus, kein selbst initiiertes Polizeikontakt, hoher Druck von Täterseite und Polizei

Die Interviewpartnerinnen der Gruppe „hoher Druck der Täter/innen und hoher Druck der Polizei“ waren zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes noch in der Prostitution tätig oder sie waren bereits aus dem unmittelbaren Einflussbereich der Täter/innen gelöst. In allen Erzählungen gab es aber noch Zugriffsmöglichkeiten der Täter/innen entweder auf die Interviewpartnerinnen selbst oder auf deren Angehörige. Die Täter/innen erhöhten in dem Moment, in dem die Frauen in den Einflussbereich der Polizei überwechselten, ihre Drohungen bzw. die Frauen schilderten einen konstant hohen Druck aufgrund ihrer ‚Schulden‘ in Kombination mit der Nähe der Täter/innen zu ihrer Familie.

Die Polizei wirkte von der anderen Seite mit der Inhaftierung und/oder Ankündigung von Ausweisung in Verbindung mit mehrjährigen Wiedereinreiseperrern massiv auf die Frauen ein. Ein Interview wich von dieser Grundkonstellation etwas ab. Auch hierin beschrieb die Frau einen starken Druck auf sie, der aber insgesamt nicht so hoch war. Aufgrund ähnlicher Auswirkungen wurde das Interview als Variante mit aufgenommen.

Im Folgenden wurde als erstes der Frage nachgegangen, was es für die Interviewpartnerinnen mit Hinblick auf die Entwicklung ihrer Aussagebereitschaft bedeutete, wenn der Druck von Polizei und Tätern/innen gleich hoch war. Das Interviewmaterial wird exemplarisch anhand der Grundkonstellation dieser Gruppe, der Variation und der Abweichung dargestellt. Anschließend erfolgt die Zusammenführung in einer Bündelung der Ergebnisse.

Grundkonstellation

Exemplarisch für die Konstellation mit gleich hohem und starkem Druck von beiden Seiten steht das Interview 1–12 (ausführliche Falldarstellung s. auch Kapitel 7.3.1). Hier wurde der Druck von den Täter/innen und der Polizei langsam aufgebaut und blieb über einen längeren Zeitraum unverändert. Dies erzeugte eine langwierige, stark belastende Ambivalenz der Interviewpartnerin, die sie erst durch eine zusätzliche Intervention von außen in Richtung einer Aussage bei der Polizei auflösen konnte. Dabei korrespondierte der Zeuginnenstatus – befristete Aufenthaltserlaubnis in Deutschland – in Teilen mit ihrem vorrangigen Ziel, dauerhaft in Europa zu leben.

Die Interviewpartnerin beschrieb sich als Arbeitsemigrantin, die über die Tätigkeit, die sie ausüben sollte, getäuscht wurde, sich dann aber mit der Prostitution als Weg arrangierte, ihr Ziel zu verwirklichen. Es folgten ausschließlich Beschreibungen über schlechte Arbeitsbedingungen und eine starke Unzufriedenheit über hohe finanzielle Abgaben an die Täter/innen und damit verbundene mangelnde Verdienstmöglichkeiten in der Prostitution.

Die Interviewpartnerin schilderte einen hohen Druck vonseiten der Täter/innen, der sich im Verlauf der Fallgeschichte steigerte, und eine starke Verfügungsgewalt der Täter/innen über ihre Entscheidungen unter Nutzung eines vor einem „Voodoo Priester“ (1–12/64) geleisteten Versprechen, alles zu tun, „was sie von mir verlangen“ (1–12/67; s. ausführlicher Kapitel 4.4.2). Nach ihrer Festnahme durch die Polizei wurden sie und ihre Angehörigen im Herkunftsland mit dem Tod bedroht. Parallel dazu entwickelten auch die polizeilichen Interventionen einen zunehmenden Druck. Grundsätzlich setzte die Interviewpartnerin die deutsche Polizei mit ihrer Rückkehr in das Herkunftsland gleich. Sie beschrieb wiederholte Bordellkontrollen, denen sie solange wie möglich auswich, indem sie z.B. über die Täterin den Wechsel in andere Prostitutionsbetriebe organisierte.

Durch die Festnahme der Interviewpartnerin und die Konfrontation mit einer längeren Inhaftierung und anschließenden Ausweisung für den Fall, dass sie nicht kooperieren würde, erhöhte sich der Druck seitens der Polizei maximal. Diese Situation stellte sich für die Interviewpartnerin über einen mehrmonatigen Zeitraum in der Haft als unauflösbar dar und geriet erst in Bewegung, als sie Suizidabsichten äußerte. An diesem Punkt des Fallverlaufes beschrieb sie die Vermittlung an eine Fachberatungsstelle. Mithilfe eines Anwaltes und der Beratung entwickelte sie eine Sichtweise auf ihre Situation, die ihr die Aussage ermöglichte. Sie interpretierte das Verhalten der Polizei in den Vernehmungen als „die Polizei weiß sowieso schon alles und hat alle Informationen“ (1–12/267/295). Am Ende ihres Abwägungsprozesses konnte sie sich gegen die Täterdrohungen stellen, „weil, wenn ich es nicht tue, bin ich die Verliererin und werde nach Afrika zurückgeschickt“ (1–12/295). Eine Rückkehr in ihr Herkunftsland stand für sie auch nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis außer Frage.

Variation

Die Interviewpartnerin 1–27 schilderte einen hohen Druck durch die Täter auf sie und ihre Angehörigen. Dieser steigerte sich in Anlehnung an ihr Verhalten und gipfelte in der Beschreibung eines Telefonates, das die Polizei nach ihrer ersten Aussage abgehört hatte. Hierin suchten die Täter nach einer Person in ihrem Herkunftsland, um sie „zu ermorden“ (1–27/134). Parallel dazu stellte sie die gleich mächtigen Auswirkungen der polizeilichen Intervention von der Festnahme über eine Nacht auf der Dienststelle bis hin zu der ersten sehr negativ empfundenen Vernehmung, bei der ihr die Abschiebung und das Wiedereinreiseverbot über sieben Jahre in Aussicht gestellt wurde, dar.

Im Vergleich zum Fallverlauf in 1–12 waren Besonderheiten, mit denen die Interviewpartnerin ihre starke Ambivalenz begründete, schwer kranke Kinder im Herkunftsland sowie ein tiefes Misstrauen gegenüber der Polizei in Deutschland. Und anderes als bei 1–12 sorgte die Polizei in der Situation kurzfristig für Entlastung der Interviewpartnerin. Die Interviewpartnerin benannte als wesentliche Faktoren: eine Polizeibeamtin, die ihr Vertrauen gewonnen hatte, und die Beratungsstelle, die sie dabei unterstützte, ihre Angst vor den Tätern handhabbar zu machen

und weiterreichende Aufenthaltsrechte für sie und ihre Kinder zu ermöglichen. Nach mehreren Wochen konnte sich die Interviewpartnerin zu einer Aussage entschließen. Die Entscheidung blieb über die Dauer des Verfahrens ambivalent.

Abweichung

Interview 1–25 weicht von der Grundkonstellation insofern ab, als die Interviewpartnerin den Druck von Polizei- und Täterseite über eine längere Episode der Erzählung als etwa gleich stark, aber von den jeweiligen Seiten nicht so hoch wie in den anderen Interviews schilderte.

Im Vordergrund der Erzählung in 1–25 standen die Arbeitsausbeutung und der Betrug in der Prostitution. Die Interviewpartnerin migrierte in ihrer Darstellung selbstständig in die Prostitution, es gab keine Erzählung von Gewalt oder direkter Bedrohung, sie sprach lediglich von „*ein bisschen Druck von die Leute und man hat für sich selbst nicht so gut verdient, wie man bezahlt hat pro Woche*“ (1–25/73). Als sie festgenommen wurde, erhöhte sich der Druck. Er veränderte sich und kann als indirekte Drohung interpretiert werden. Die Täter/innen schickten einen Brief, der so aussah, als ob er von ihrem Bruder kam. Sie war „*schockiert*“ (1–25/259). Das deutete für sie die Möglichkeit an, dass die Täter/innen auf ihre Familie zurückgreifen könnten. Darüber hinaus hatten die Täter/innen bereits verdientes Geld in Verwahrung.

Eine Razzia und die Nacht auf der Dienststelle beschrieb sie als erschreckende Szenarien, in denen sie sich nicht verständigen konnte und unversorgt und uninformiert fühlte. Für den Fall der mangelnden Kooperation wurden ihr die Ausweisung sowie ein fünfjähriges Einreiseverbot in Aussicht gestellt. Die Interviewpartnerin beschrieb die Auswirkungen der Handlungen von Täter/innen und Polizei auf sie als punktuell erschreckend, ohne dass sie dauerhaft einen hohen Druck erzeugt hätten. Ihre Ambivalenz war weniger von emotionalen, sondern eher von wirtschaftlichen Erwägungen geprägt: Sie wollte sich auf der einen Seite mit einer Einreisesperre nicht die Verdienstmöglichkeiten in Deutschland erschweren, hatte aber auch bereits Geld verdient.

Wie im vorherigen Verlauf entlastete die Polizei sie unmittelbar nach der Festnahme. Die Interviewpartnerin wurde zusammen mit einer Freundin im Rahmen der einmonatigen Ausreisefrist entlassen und an die Beratungsstelle angebunden. Die Interviewpartnerin hat sich am vorletzten Tag der Ausreisefrist zunächst gegen die Aussage entschieden. Diese Entscheidung stellte den Abschluss einer entscheidenden Episode des Interviews dar. Aufgrund von Täterverhalten – Weigerung, ihr das verdiente Geld zu überlassen –, auf das die Polizei keinen Einfluss hatte, änderte sie am nächsten Tag ihren Entschluss (s. Kapitel 5.5.3 zur Bedeutung der Veränderung des Migrationsziels). Letztlich hätte dieser Verlauf aber auch mit der Ausreise der Frau ohne Aussage enden können.

Bündelung der Ergebnisse

Auf der Basis der Interviews dieser Gruppe und anhand der exemplarisch aufgezeigten Verläufe lassen sich die Ergebnisse vier Bereichen zuordnen und zusammenfassen:

Auswirkungen der Druckkonstellation

- Wo Druckverhältnisse vonseiten der Täter/innen und der Polizei gleich stark waren, verursachten sie eine hohe Ambivalenz und daraus resultierende belastende Abwägungsprozesse der Interviewpartnerinnen. Dies zeigte sich auch in Verläufen, wo der Druck der beiden Seiten einzeln genommen nicht als sehr hoch beschrieben wurde, das Zusammentreffen aber dann die Ambivalenz erzeugte.
- Die Situation ermöglichte den Frauen keine schnelle Entscheidung bezüglich ihrer Aussagebereitschaft. An den Entscheidungen hingen in der Regel in beide Richtungen mehrere, zum Teil existentielle Aspekte wie die eigene Lebensplanung, die eigene Sicherheit und die der Angehörigen sowie zukünftige Verdienstmöglichkeiten.
- Gleich starke Druckverläufe benötigten eine Intervention von außen, um sich auflösen zu können. Das konnte eine professionelle Fachberatung sein oder auch ein anderes ‚Besprechungsgegenüber‘ mit Wissen um die Situation.
- Wenn der Druck gleich stark und hoch war, dann war es ein Element von Entlastung, durch das die Ambivalenz der Frauen in Richtung Aussage aufgelöst wurde.

Entlastung von Druck

- Ansatzpunkte von Entlastungsmöglichkeiten lagen im Handlungsfeld der Polizei und der Beratungsstellen. Die Beratung hatte insbesondere in Verläufen, in denen die Entscheidung für oder gegen die Aussage von den Interviewpartnerinnen als existentiell wahrgenommen wurde, zunächst durch den Aufbau von Vertrauen im Hinblick auf die Polizei entlastet.
- In der Gesamtschau musste für diese Frauen am Ende des Abwägungsprozesses eine Bewertung der Situation stehen bzw. eine Perspektive entwickelt sein, die für sie lohnenswert war. Die Interviewpartnerinnen schilderten diese beispielsweise als „*wir machen das für uns, weil wir verlieren alles*“ (1–25/131) oder „*kämpfen um die Kinder, kämpfen um mich selbst*“ (1–27/142). Diese Sichtweise wurde entscheidend durch die Beratung ermöglicht und vermittelt (s. Kapitel 8). Darüber hinaus bot sie Entlastung bei der Abwägung der für die Situation unzulänglichen Perspektive (s.u.) der befristeten Aufenthaltserlaubnis.
- Die Polizei entlastete die Interviewpartnerinnen, wenn sie sie aus der Haft entlassen und an die Beratung angebunden hatte und in der Lage war, den Täter-

druck zu entschärfen. Der Täterdruck entwickelte sich entlang der polizeilichen Intervention. Erhöhte die Polizei den Druck auf die Frauen durch eine Festnahme, zeigte sich in den Fallverläufen häufig auch eine Steigerung des Drucks der Täter/innen z.B. durch die Bedrohung von Angehörigen für den Fall der Aussage. Diese Belastung ließ sich reduzieren, wenn die Täter/innen frühzeitig festgenommen werden konnten oder die Polizei eine schnelle Reaktion auf die Bedrohung von Angehörigen zeigte (z.B. Schutz von Angehörigen durch die Polizei des Herkunftslandes).

- Darüber hinaus zeigten sich die Interviewpartnerinnen entlastet, wenn die Verantwortung für die strafrechtliche Verfolgung der Täter/innen nicht allein bei ihnen lag. Das waren Situationen, in denen unabhängig von der Zeuginnenaussage Erkenntnisse über die Täter/innen bereits ermittelt waren oder andere Frauen eine Zeuginnenaussage gemacht hatten.

Perspektive der befristeten Aufenthaltsgenehmigung

- Die Perspektive einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung ist unzureichend. In der Regel wurde die Befristung von den Interviewpartnerinnen thematisiert. Sie kollidierte mit ihrem Bedürfnis nach Sicherheit oder ihrem Migrationsziel.
- In dem Moment, in dem sich die Frauen im Zugriffsbereich der Polizei befanden, erhöhte sich der Täterdruck auf die Frauen (s.o.). Nach einer Aussage vor Gericht, bei der sie die Täter/innen verantwortlich belasteten, befürchteten sie Konsequenzen bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland nach dem Strafprozess. Darüber hinaus bedeutete ihre Aufenthaltserlaubnis keinen Schutz für Kinder oder andere Angehörige im Herkunftsland. Eine Interviewpartnerin nannte dies „*kleine Sicherheit*“.
- In dieser Konstellation des hohen Drucks auch vonseiten der Täter/innen bedeutete die Befristung für die Frauen, auf die Realisierung ihres eigenen Zieles zu verzichten, wenn sie z.B. nicht genug Geld verdient hatten, und gleichzeitig ein hohes Risiko der Vergeltung durch die Täter/innen.

Verhalten der Täter/innen

- Das Täterverhalten zeigte in zweierlei Hinsicht Bedeutung. Zum einen erhöhten die Täter/innen in den Fällen, in denen die Frauen sich noch nicht aus ihrem Zugriffsbereich lösen konnten, den Druck entlang der Entwicklung von Kooperationsbereitschaft der Frauen mit der Polizei und versuchten, eine Aussage zu verhindern. Dies war der Polizei in diesen Fällen zum Teil bekannt und sie konnte zum Teil darauf reagieren. Zum anderen gab es aber auch Erzählungen über Täterverhalten, das z.B. eigenen wirtschaftlichen Interessen folgte und durchaus Folgen für die Entscheidung der Betroffenen im Hinblick auf eine Zeuginnenaussage haben konnte. Hierauf hatte die Polizei keinen Einfluss. Das Täterverhalten muss somit im Prozess der Aussage als potentiell eskalie-

rend mitberücksichtigt werden und kann auch eine unbekannte Einflussgröße auf die Entscheidung der Betroffenen bleiben.

5.5.2 Statusgruppe I 1 b – Irregulärer Aufenthaltsstatus, kein selbst initiiertes Polizeikontakt, niedriger Druck von Täterseite und hoher Druck seitens der Polizei

Interviewpartnerinnen der Gruppe „niedriger Druck der Täter/innen – hoher Druck der Polizei“ schilderten kaum Handlungen oder Maßnahmen vonseiten der Täter/innen, die für sie zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes beängstigend waren, aber – als Besonderheit der definierten Gruppe – hohen Druck der Polizei. Das Täterverhalten in diesen Interviews wurde als kontrollierend und überwachend beschrieben und stand durchgängig im Hintergrund der Erzählung. Andere hatten sich bereits aus dem Zugriffsbereich von durchaus gewalttätigen Tätern/innen entfernt. Ab dem Zeitpunkt einer Flucht gab es keine Schilderung von Einflussnahme mehr.

In fast allen Fällen baute sich der Druck vonseiten der Polizei darüber auf, dass die Frauen inhaftiert wurden oder eine längerfristige Haft befürchteten oder die Beamten eine Abschiebung angekündigt hatten. In zwei Interviews war der Druck der Polizei durch eine langfristige Inhaftierung wegen Täterschaft so hoch, dass dahinter der Druck der Täter/innen verschwand.

Zunächst wird eine Grundkonstellation für diese Gruppe herausgearbeitet und Variationen und Abweichungen vorgestellt. Anschließend erfolgt eine Bündelung der Ergebnisse.

Grundkonstellation

Exemplarisch für die Grundkonstellation steht das Interview 1–44. Die Interviewpartnerin folgte aufgrund von Perspektivlosigkeit in ihrem Herkunftsland einem Vermittler, der sie über die Art der Tätigkeit in Deutschland täuschte. In Deutschland angekommen akzeptiert sie die Prostitution. Weitere Erzählungen fokussierten auf die Arbeits- und Verdienstbedingungen. Je nach Kontrolltätigkeit der jeweiligen Täter beschrieb sie die Situation von „*alles war normal*“ (1–44/108) bis hin zu „*dann wurde alles verboten*“ (1–44/110), wobei die systematische Überwachung durch die Täter überwog. An einer Stelle des Interviews findet sich die Beschreibung einzelner Bestrafungen, „*einmal habe ich es abgekriegt*“ (1–44/88) und die Bedrohung von Geschwistern.

Parallel dazu enthält das Interview noch eine Ebene des gemeinsamen ‚Geschäftemachens‘: „*Wir treffen uns dort in einer Wohnung und teilen das Geld*“ (1–44/118) – doch die Täter verschwanden mit dem Geld. Es folgten keine Erzählungen über weitere Kontakte. Der Druck durch die Täter entfiel. Die Interviewpartnerin arbeitete selbstständig in der Prostitution weiter.

Die folgende Festnahme war ein „*Schock*“ (1–44/187). Im weiteren Verlauf beschrieb sie den Aufbau eines maximalen Drucks durch eine mehrmonatige Inhaftierung und ein Ermittlungsverfahren wegen irregulären Aufenthalts und Beschäftigung, der zu starker psychischer Belastung führte: „*Ich war mit meinen Nerven am Ende. Ich war bereit aufzustehen und jemanden zu schlagen.*“ (1–44/238). Sie berichtete darüber, dass die Polizei ihr in der Haft die Unterstützung durch die Beratungsstelle und einen Anwalt in Aussicht stellte. Ihrer Erzählung nach war sie bei der ersten Vernehmung zur Aussage gegen die Täter bereit.

Variationen

Variationen fanden sich in den Interviews 1–29, 1–30 sowie 1–16 und 1–24. Auch 1–29 und 1–30 wurden von der Polizei zunächst wie in 1–44 ausschließlich als Täterinnen adressiert und inhaftiert. Im Gegensatz zu 1–44 handelte es sich hierbei aber um den schwerer wiegenden Verdacht auf Menschenhandel, wofür die Interviewpartnerinnen beide letztlich auch zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurden. Erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens konnten sie ihre Rolle als Opfer des Menschenhandels thematisieren. Der dadurch aufgebaute Druck ließ ihnen kaum Spielraum für eine Abwägung im Hinblick auf die Aussage. Sie beschrieben einen maximalen Druck (1–29/625), fühlten sich „*tagelang gequält*“ (1–30/448), die Angst vor den Tätern trat dabei in den Hintergrund der Erzählung und eine Interviewpartnerin formulierte eine Notwendigkeit zur Aussage: „*Aber dann kam diese Tag, dass wir mussten das erzählen*“ (1–30/448). Beide Aussagen erfolgten im Rahmen mehrerer Vernehmungen.

Die Konstellation in 1–24 stellte insofern eine Variation dar, als der Druck der Polizei zwar höher als der des Täters war, insgesamt aber deutlich geringer als in dem obigen Fallverläufen. Die Interviewpartnerin hatte sich zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes bereits seit zwei Jahren durch Flucht dem Druck der Täter entzogen und sich seitdem ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus bei ihrer Mutter in Deutschland aufgehalten. Es gab keine Erzählung über eine weitere Einflussnahme der Täter. Sie wurde nicht inhaftiert. Die Polizei bot ihr im Fall der Aussage die Unterstützung der Beratungsstelle sowie die Strafverfolgung der Täter an. Sie entschied sich nach kurzer Zeit in der ersten Vernehmung für die Aussage.

Bündelung der Ergebnisse

Die Ergebnisse lassen sich zu zwei Aspekten bündeln:

Auswirkungen der Druckkonstellation:

- Wo der Druck vonseiten der Polizei höher war als der der Täter/innen, verursachten die Täter abhängig von der Höhe des Drucks starke Belastungen der Interviewpartnerinnen.
- Die Entscheidung für eine Aussage konnte bzw. musste relativ schnell getroffen werden.

- Eine zusätzliche Intervention von außen war für den ersten Entschluss zur Aussage nicht notwendig.
- In dieser Konstellation bestimmte die Höhe des polizeilichen Drucks den Spielraum, der den Interviewpartnerinnen zur Abwägung blieb. Dieser reduzierte sich auf ein Minimum, wenn die Frauen ausschließlich als Täterinnen schwerwiegenderer Delikte behandelt wurden.

Entlastung von Druck

- Entlastende Momente waren für die Interviewpartnerinnen in und um die Vernehmungssituationen von entscheidender Bedeutung.
- Die Situationen, aus der der Impuls zur Aussage heraus beschrieben wurde, boten Entlastung durch eine mehrtägige Ruhe, Pausen und Zeit bei den Vernehmungen, Beratung wurde in Aussicht gestellt; entlastend war auch das Wissen, dass andere Frauen bereits ausgesagt hatten.

5.5.3 Statusgruppe I: Eigene Interessen der Frauen und die Perspektiven einer Zeugin

In fast allen Interviews der Statusgruppe I migrierten die Frauen mit einem konkreten Ziel nach Deutschland (s. ausführlich Kapitel 4.6.2). Ihre Eigeninteressen waren sehr stark, sie hatten vereinzelt existentiellen Charakter. Die Interviewpartnerinnen hielten diese Ziele z.T. über Jahre aufrecht, konnten sie aber aufgrund der Ausbeutungsstrukturen im Rahmen des Menschenhandels nicht oder nur teilweise erreichen. Bis zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes waren die originären Ziele nach wie vor eine treibende Kraft ihres Handelns. Im Folgenden soll daher in einem weiteren Schritt der Frage nachgegangen werden, wie sich die eigenen Interessen der Interviewpartnerinnen zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes in den verschiedenen Druckkonstellationen ausgewirkt haben und welche Rolle dabei die Möglichkeiten gespielt haben, den Status der Opferzeugin in Anspruch nehmen können. Der Aufbau und die Darstellung der exemplarischen Interviews orientieren sich anhand der Entwicklung der Ziele der Frauen im Rahmen der polizeilichen Intervention.

Starker Druck von einer oder beiden Seiten – Täter oder Polizei

In Verläufen mit einseitig hohem und/oder gleich starkem Druck vonseiten der Polizei und der Täter/innen schwankte das originäre Ziel der Interviewpartnerinnen in seiner Bedeutung oder es wandelte sich hin zu einem anderen, der neuen Situation angepassten Ziel.

Die Interviewpartnerinnen 1–29 und 1–30 (s. Variationen des Grundmusters in Kapitel 5.5.2) standen exemplarisch für die Situation, in der der polizeiliche Druck so hoch war, dass sie ihr Migrationsziel im Rahmen des relevanten Polizeikontaktes aufgeben und ein neues entwickeln mussten. Sie migrierten zusammen

im Alter von 17 Jahren aus einer als vollständig perspektivlos beschriebenen Situation im Herkunftsland, in der es „*nichts zu verlieren*“ gab, (1–29/103) mit dem Ziel „*sehr toll zu leben*“ und „*Geld zu verdienen*“ (1–29/91). Eine Rückkehr war für sie trotz negativer Erfahrungen und Gewalt in der Prostitution über längere Zeit nicht vorstellbar. Beide Interviewpartnerinnen wurden schließlich wegen des Verdachts auf Menschenhandel festgenommen mit der Folge einer mehrjährigen Haftstrafe. An diesem Punkt ließ dieser maximale Druck der Polizei keinen Raum für ihr originäres Ziel. Es wandelte sich hin zum Ziel der Haftentlassung und Reduzierung der Haftstrafe durch die Aussage. „*Kripo hat alles erfahren und die ganze Geschichte (der Menschenhandel zu ihren Lasten), die waren automatisch netter, immer öfter besucht, immer öfter auch Zigaretten mitgebracht, angeboten und so. (. . .) Dadurch haben wir gehabt durch die Kripo, den Chance in den Zwischenzeit, von Knast rauszugehen, aushalten, frei werden und genießen und dann irgendwann . . . wir mussten wieder eintreten, obwohl wir hofften, Anwalt war sicher, dass wir alles, aber war nicht so.*“ (1–30/492) Dieses Ziel konnte letztlich nur vonseiten des Staates und aus der Sicht der Frauen durch die Polizei erfüllt werden. Aufgrund des hohen Drucks und der mangelnden Ausweichmöglichkeiten waren sie nicht mehr in der Lage zu verhandeln oder gar verschiedene Optionen abzuwägen. Wie in dem vorausgehenden Zitat deutlich wurde, konnten sie nur „hoffen“, dass ihre Aussage zu der gewünschten Strafmaßreduzierung führen würde.

Das originäre Migrationsziel veränderte sich auch im Fall 1–12, der dem Muster der Grundkonstellation gleich hoher und starker Druck vonseiten der Polizei und der Täter/innen folgte (s. Kapitel 5.5.1). Die Hoffnung auf eine Existenz sichernde Arbeit für sich und ihre im Herkunftsland lebende Familie war zentral. In der Zeit in der Prostitution vermied und fürchtete sie Kontrollen durch die Polizei, da die von ihr vermutete Abschiebung die Realisierung ihres Migrationszieles verhindert hätte. Nach der Festnahme und Inhaftierung trat ihr originäres Ziel aufgrund des hohen Drucks vonseiten der Täter/innen und der Polizei (Angst vor einer Rückkehr ohne Aussage, Belastung der Haft) in den Hintergrund. Die Beratung konnte den Täterdruck mindern, setzte an dem Migrationsziel an und eröffnete damit den Raum dafür, dass es wieder an Bedeutung gewinnen konnte. „*Und wenn ich ihnen die Informationen gebe, kann ich ein Visum bekommen und kann zur Schule gehen und wäre nicht die Verliererin.*“ (1–12/294) Die Perspektive der befristeten Aufenthaltsgenehmigung wurde erst am Ende des Interviews als „*nicht so lang wie gedacht*“ (1–12/355) thematisiert.

Geringer beidseitiger Druck auf die Interviewpartnerinnen

In den Interviews, in denen der Druck geringer war und in denen die Interviewpartnerinnen einen größeren Abwägungsspielraum hatten, nahm das Ziel der Frauen einen höheren Stellenwert ein, wurde im Abwägungsprozess für oder gegen die Aussage durchgängig in den Vordergrund gestellt und war entscheidend für die Entscheidung zur Aussage.

Ein Beispiel liefert Interview 1–25, das eine Bandbreite an Motiven für oder gegen die Aussage sowie Erzählungen über den Prozess der Abwägung enthielt (s. o. Abweichung in Statusgruppe Ia, Kapitel 5.5.1: gleich hoher aber insgesamt eher geringer Druck vonseiten der Polizei und der Täter/innen). Die Ziele der Interviewpartnerin waren die Gestaltung ihres Lebens unabhängig von ihrer Mutter, die eigene Existenzsicherung sowie die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsmöglichkeit. Zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes hatte sie ihr finanzielles Ziel zum Teil erreicht, somit war auch dieser Druck eher gering. Die Interviewpartnerin kam am vorletzten Tag der Ausreisefrist zu einer Entscheidung gegen die Aussage. In der Gesamtschau war zu diesem Zeitpunkt der Druck von der Täterseite ausschlaggebend. Das Gefüge veränderte sich, als die Täterin der Interviewpartnerin die Auszahlung von verdientem Geld verweigerte, das sie mit zurück in ihr Herkunftsland nehmen wollte. Ihr Eigeninteresse der finanziellen Sicherung trat wieder stärker hervor. Dazu kam, dass der Status der Opferzeugin, sich vollständig mit ihren Interessen deckte: der Aufenthalt, die Alimentierung sowie die Möglichkeit legal zu arbeiten. Letztlich entschied sich die Interviewpartnerin für die Aussage.

Geringer einseitiger Druck

Für die Konstellationen, in denen nur ein geringer Druck vonseiten der Polizei geschildert wurde, zeigte sich für die Bedeutung des eigenen Zieles kein großer Unterschied zu der vorherigen Konstellation. Es war das zentrale Motiv bei der Abwägung der Interviewpartnerin. Hier konnte aufgrund mangelnden Täterdrucks eine schnellere Entscheidung getroffen werden. Exemplarisch hierfür stand das Interview 1–24 (s. Statusgruppe I 1b, Variation in Kapitel 5.5.2). Die Interviewte hatte ein starkes eigenes Ziel, das sie bis zum relevanten Polizeikontakt nicht erreicht hatte: dauerhaft bei ihrer Mutter in Deutschland leben zu können. Als sie von der Polizei an der Grenze aufgegriffen wurde, hatte sie sich bereits lange Zeit ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufgehalten. Sie war auf dem Rückweg aus der Ukraine, wo sie sich neue Papiere für einen legalen Aufenthalt organisiert hatte. In dieser Konstellation deckte sich ihr eigenes Migrationsziel in Teilen mit dem Vorgehen der Polizei. Diese hat ihr in der Vernehmung in Aussicht gestellt, sie würden ihr „weiterhelfen“ (1–24/237) und den Täter „bestrafen“ (1–24/250). Die in diesem Zusammenhang stehende Aufenthaltserlaubnis ermöglichte ihr ein legales Zusammenleben mit ihrer Mutter. Die Befristung der Aufenthaltsgenehmigung stand nicht im Zusammenhang mit der Entscheidung für die Aussage.

Bündelung der Ergebnisse

Hieraus lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Wenn sich das originäre Ziel der Interviewpartnerinnen nicht im Verlauf ihrer Erzählung gewandelt hatte, dann spielte es im Rahmen der Abwägungsprozesse für oder gegen die Aussage eine entscheidende Rolle. Je mehr Raum

durch Zurücktreten des Drucks vonseiten der Polizei und/oder Täter/innen entstand, desto mehr rückte die Verwirklichung des Ziels der Frauen durch die Aussage in den Vordergrund ihrer Erzählung.

- Die originären Ziele der Interviewpartnerinnen wandelten sich zum Teil aufgrund der polizeilichen Intervention. Wurden die Frauen als Täterinnen beschuldigt oder längere Zeit inhaftiert, dann blieb kein Raum für ihr ursprüngliches Ziel. Stattdessen verfolgten sie das Ziel der Haftentlassung. Interviewpartnerinnen, die aufgrund ihrer Kooperation mit der Polizei vonseiten der Täter/innen maximalem Druck ausgesetzt waren, formulierten ihr Ziel ausschließlich als Schutz für sich und/oder ihre Angehörigen.
- Die Stärkung von eigenen Zielen der Frauen konnte eine entscheidende Ressource zur Motivation für die Aussage sein.
- Ein hoher Deckungsgrad zwischen den eigenen Zielen der Frauen und dem Status der Opferzeugin erwies sich als hilfreich.
- Je mehr der Druck auf die Frauen insgesamt sinkt, desto höher muss der Deckungsgrad zwischen den Zielen der Frauen und dem Vorgehen der Polizei sein.
- Für die polizeiliche Praxis bedeutet das, dass sie die originären Interessen der potentiellen Zeuginnen mit berücksichtigen muss. Es wird nur wenige Situationen geben, in denen die Frauen so unter Druck stehen, dass sie sich ungeachtet dieser Interessen zu einer Aussage bereit erklären.

5.5.4 Statusgruppe I 2 – Irregulärer Aufenthaltsstatus, selbst initiiertes Polizeikontakt

Die Frauen dieser Gruppe waren zum Zeitpunkt des relevanten Polizeikontaktes ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland und haben den Kontakt zur Polizei aus eigener Motivation heraus hergestellt. Die Entwicklung ihrer Kooperationsbereitschaft war bereits abgeschlossen. Diese Fallverläufe bieten daher keine Ansatzpunkte für eine systematische Auswertung unter der Fragestellung wie sich die unterschiedlichen Konstellationen von Druck auf die Entwicklung von Aussagebereitschaft der Frauen auswirken. Über diese Gruppe konnten aber Aussagen gemacht werden im Hinblick auf die Motivation der Frauen sich an die Polizei zu wenden.

In den Erzählungen der Interviewpartnerinnen wurden verschiedene Motive deutlich, die über eine bestimmte Zeit wirkten und einen Druck aufbauten, der ihre Angst vor der Polizei sowie den vor Sanktionen und Folgen im Hinblick auf den irregulären Aufenthaltsstatus überwog. Ein Faktor war ein durchgängiges ‚Nichteinverständensein‘ mit der Situation in der Prostitution (z.B. Ekel oder inakzeptable Ausbeutung mit einer hohen Arbeitsbelastung oder Betrug, auch nach einem anfänglichen Arrangement). Diese Interviewpartnerinnen flohen

nach kurzer Zeit. Täterstrategien (eskalierende gewalttätige oder bedrohende Handlungen gegen die Interviewpartnerin oder Angehörige) als Druck der Täterseite ließen die Frauen den Kontakt zur Polizei suchen. Der Druck hatte unterschiedliche Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Zeuginnenaussage. Ein Teil der Interviews enthielt an der Schnittstelle zwischen Kontakt und Aussage keine weiteren Schilderungen. In der Darstellung der Interviewpartnerinnen gingen diese nach sehr unterschiedlichen Zeiträumen weg von den Tätern/innen, hin zur Polizei und sagten dort ohne weitere Interventionen vonseiten der Strafverfolgungsbehörden oder des Unterstützungssystems aus.

Wiederum andere Interviewpartnerinnen wandten sich an die Polizei und schilderten diese Situation als für sie ambivalent. Neben ihrer Bereitschaft zum Kontakt wirkten in ihre Abwägungsphase hinein weiterhin die Angst vor den Tätern/innen und auch die Angst vor der Polizei. In diesen Situationen hat es sich als negativ herausgestellt, wenn die Polizei den Druck noch erhöhte und nicht für Entlastung sorgen konnte.

5.5.5 Statusgruppe L – Rechtmäßiger Aufenthaltsstatus

Als Kontrastgruppe zu den Statusgruppen I 1 und I 2 umfasst die Statusgruppe L insgesamt 13 Interviewpartnerinnen mit einem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, die eine Aussage wegen Menschenhandels gemacht hatten. Hierbei handelte es sich um EU Bürgerinnen sowie Frauen, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet waren.

Aufgrund des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus entfiel für die Polizei eine übliche Strategie, im Rahmen einer Passkontrolle die Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu identifizieren, auf die Dienststelle mitzunehmen, dort zumindest für eine Nacht festzuhalten und u.U. zu inhaftieren. Auf einen Großteil der Interviewpartnerinnen konnte somit vonseiten der Polizei kein Druck ausgeübt werden. Daher waren in dieser Gruppe nur in Einzelfällen die unter 5.5.2 dargestellten Druckkonstellationen zu finden. Auch auf Seiten der Täter/innen fehlte die Möglichkeit, Druck auf die Frauen aufgrund des irregulären Aufenthaltsstatus auszuüben. Diese übliche Täterstrategie wurde ersetzt durch andere Vorgehensweisen. Die Frauen dieser Gruppe beschrieben überwiegend einen starken Druck vonseiten der Täter/innen, ausgelöst durch massive körperliche Gewalt bzw. Drohung damit oder dem Entzug von Kindern. Darüber hinaus passten die Täter/innen ihre Strategien der veränderten Rechtsposition an: Sie drohten mit z.B. langjähriger Haft aufgrund von Steuerhinterziehung oder aufgrund der Arbeit ohne Arbeitserlaubnis (vgl. Kapitel 4).

Innerhalb der Gruppe lassen sich zwei Fallverläufe identifizieren, in denen auch vonseiten der Polizei Druck ausgeübt wurde und die den oben dargestellten Konstellationen zugeordnet werden können. Bei den Frauen, auf die die Polizei keinen

Druck ausgeübt hat, wurde der Frage nachgegangen, welche Interessenslagen sie zur Aussage motiviert haben.

Fallverlauf bei Möglichkeit der Polizei, Druck auszuüben

Polizeiliche Maßnahmen, die sich gegen die Frauen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus richteten, wurden von ihnen als Festnahmen aufgrund des Verdachts von Mittäterschaft des Menschenhandels bzw. Behinderung der Justiz im Rahmen von Menschenhandelsverfahren bezeichnet. Die Interviewpartnerinnen schilderten einen ein- bzw. dreitägigen Freiheitsentzug sowie die Ankündigung einer weiteren Zeit in Haft von Seiten der Polizei (1–23, 1–39).

Diese Interviews waren beide der Konstellation ‚hoher Druck der Polizei, niedriger Druck der Täter/innen‘ zuzuordnen. Die Täter waren bereits festgenommen. Die originären Interessen der Frauen hatten sich zum Teil bereits erfüllt bzw. als unerfüllbar erwiesen und standen einer Aussage nicht entgegen. „*Ich wollte unbedingt auch diesen Job beenden, weil größtenteils hatte ich meine Probleme (finanzielle) mittlerweile schon gelöst.*“ (1–23/151) Der Status der Zeugin korrespondierte mit den durch die polizeiliche Intervention entstandenen neuen Interessen der Frauen. Diese Frauen sagten relativ schnell aus, um der Haft zu entgehen. Dazu wirkten die oben bereits identifizierten Entlastungsfaktoren der Beratung und der Minderung von Verantwortung, da die Polizei bereits entscheidende Fakten ermittelt hatte.

Fallverlauf bei fehlender Möglichkeit der Polizei, Druck auszuüben

Bei allen anderen Frauen dieser Gruppe konnten polizeiliche Maßnahmen keinen Druck bewirken. Der von der Polizei initiierte Kontakt im Vorfeld der Aussage wurde überwiegend als punktuelle Passkontrolle in den Betrieben geschildert. Diese Vorgehensweise war nicht geeignet, eine Bereitschaft der Frauen zur Aussage zu motivieren. Die Aussagen wegen Menschenhandel erfolgten letztlich alle aufgrund eines von den Frauen selbst initiierten Kontaktes mit der Polizei.

Bedeutung der eigenen Interessen der Frauen

Die Interessen der Frauen zum Zeitpunkt des Polizeikontaktes waren sehr heterogen, sie ließen aber zwei Schwerpunkte erkennen: Schutz und Sicherheit sowie Versorgung. In den Interviews fand sich die Interessenslage Schutz und Sicherheit, die geprägt war von der Annahme ‚nur die Polizei kann noch helfen‘. Dies waren Frauen, die sich in einer zugespitzten Situation befanden und die die Polizei als einzige Einrichtung beschrieben, die ihre Notsituation zu ihren Gunsten auflösen oder sie schützen konnte.

Hier gab es keine Abwägung oder Prüfmöglichkeit des Kontaktes mit der Polizei oder der Perspektive, die eine Zeuginnaussage bietet. Die Interviewpartnerinnen beschrieben den Weg zur Polizei als Notwendigkeit. Dies lässt sich exemplarisch anhand des Interviews 1–33 darstellen. Hierin schilderte die Interviewpartnerin einen Entzug des gemeinsamen Kindes durch den Täter. Bei einer Jugend-

amtsanhörung wurde sie von den Angehörigen des Täters der Vernachlässigung des Kindes und Alkoholmissbrauchs bezichtigt. Zur Klärung der Gesamtumstände und um die Vorwürfe zu entkräften, hat sie sich mit der Aussage wegen Menschenhandels an die Polizei gewandt. Sie beschrieb eine darauf folgende Entscheidungssituation vor dem Jugendamt mit „alles hing von der Polizei ab“ (1–33/339). Variationen dieses Themas waren die Schutzsuche vor häuslicher Gewalt oder vor der Androhung lebensbedrohlicher Gewalt durch die Täter/innen.

Darüber hinaus gab es die Interessenslage der Versorgung der Interviewpartnerinnen. Diese Frauen kamen über die Beratungsstellen zur Polizei. Zu dem Zeitpunkt der Aussage wegen Menschenhandels hatten sie den Druck vonseiten der Täter/innen entweder mithilfe der Polizei oder Unterstützung durch Dritte zumindest zum Teil reduzieren können. Exemplarisch hierfür waren Fälle, in denen die Frauen Anzeige wegen häuslicher Gewalt erstattet hatten. Sie waren sicher untergebracht und aus dem Zugriffsbereich der Täter/innen herausgelöst. Sie schilderten zum Teil Fluchtszenarien, in denen sie nicht mehr in der Lage waren, irgendetwas mitzunehmen und somit kurz- bis mittelfristig auf eine Unterstützungsleistung angewiesen waren.

Es gab in den Interviews keine direkte Bezugnahme zwischen der Unterversorgung der Frauen und ihrer Bereitschaft zur Zeuginnenaussage. Es waren aber auch keine anderweitigen Motive für ihre Aussage erkennbar. Darüber hinaus thematisierten die Frauen Umfang und Art der Versorgungsleistung im Zusammenhang mit der Erzählung über die Beratung und auch Polizei, sodass hier von einem Zusammenhang ausgegangen wird.

Zusammenfassend gilt:

- Dort, wo die polizeiliche Maßnahme Druck auf die Interviewpartnerinnen dieser Gruppe ausübte, ließen sich ähnliche Verläufe wie bei den Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus feststellen.
- Die Frauen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus haben sich von sich aus ohne Unterstützung nur in existentiellen Notlagen an die Polizei gewandt. Sie haben dabei die originären Funktionen der Polizei, Schutz und Strafverfolgung abgefragt.
- Für einen Teil der Frauen war die mit der Zeuginnenaussage verbundene Versorgungsleistung passend. Die diesbezüglichen Informationen erfolgten über die Beratungsstellen.

6 **Bereitschaft zur Aussage im Kontext des Viktimisierungsprozesses und der Opferdeklaration**

6.1 **Einleitung**

In diesem Kapitel werden Viktimisierungsprozesse auf ihre Dynamik mit Phasen und Wendepunkten hin untersucht. Insbesondere interessieren die Frage,

- wann und unter welchen Umständen sich die Befragten (erstmal) als Opfer wahrnehmen (Opferwahrnehmung/Opferperzeption OW) und ob eine Opferwahrnehmung auch wieder zurücktreten kann,
- wann und unter welchen Umständen sie sich als Opfer deklarieren (Opferdeklaration OD),
- wann und unter welchen Umständen sie zur Aussage bereit sind (Aussagebereitschaft AB).

Hinter diesem Forschungsinteresse steht die Vorstellung eines prozessualen Modells, das stufenweise Übergänge hin zur Aussagebereitschaft konzipiert. Auch wenn dies eine Möglichkeit darstellt, so gilt doch keineswegs immer, dass auf die Ausbeutung in einem direkten zeitlichen Zusammenhang und ohne weitere Anstöße die Opferwahrnehmung folgt und Opferwahrnehmung und -deklaration anderen gegenüber immer zusammenfallen. Wesentliche Stufen in dem theoretischen Modell sind:

- sich als Opfer wahrzunehmen,
- anderen den Opferstatus mitzuteilen,
- sich gegen die Täter/innen zu stellen,
- eine Bereitschaft zur Aussage zu entwickeln,
- auszusagen,
- bei der Aussage zu bleiben.

Die Stufen setzen einander üblicherweise, aber nicht zwingend voraus. Stufen können übersprungen werden und es ist möglich, wieder zurück auf eine vorherige Stufe zu wechseln. Für die Forschungsfrage ist von besonderem Interesse, bei welchen Frauen und in welchen Kontexten welche Determinanten einen Übergang von einer Stufe zur anderen fördern. Auch wenn letztlich die Aussagebereitschaft und die Aussage von Interesse sind, soll das Wissen um Viktimisierungsprozesse helfen einzuschätzen, an welchem Punkt sich ein Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aktuell befindet, um entsprechend auch im Vorfeld agieren und den Prozess voranbringen zu können.

Von einer *subjektiven Opferwahrnehmung* oder *Selbstwahrnehmung als Opfer* wird gesprochen, wenn die Interviewpartnerin erkannte, dass sie Opfer von Men-

schenhandel geworden war, unabhängig davon, welcher Aspekt davon für sie Ausschlag gebend war. Einbezogen wurde auch, dass eine Viktimisierung bereits vor dem Menschenhandel begonnen haben und auch über die Aussage hinaus andauern konnte und die Opferwahrnehmung so eine breitere biografische Spanne einnehmen konnte. Die *Fremdwahrnehmung als Opfer* wird, wenn sie durch die Polizei erfolgte, auch als Opfererkennung bezeichnet. Von *eigener Opferdeklaration* oder *Selbstdeklaration* wird gesprochen, wenn sich die Interviewte gegenüber anderen als Opfer präsentierte und den Opferstatus mitteilte. *Aufseiten der Polizei* wird von *Opferdeklaration (Fremddeklaration)* gesprochen, wenn die Frau als Opfer von Menschenhandel angesprochen wurde. Dies setzt eine Opferwahrnehmung (Opfererkennung) aufseiten der Polizei voraus. Die Opferdeklaration aufseiten der Frau setzt nicht nur die subjektive Wahrnehmung ihres Opferstatus voraus, sondern es muss jemand zugänglich sein, dem dies mitgeteilt werden kann.

Eine Selbstdeklaration als Opfer muss nicht unbedingt der Polizei gegenüber erfolgen und ist somit nicht identisch mit Aussagebereitschaft. Eine Aussagebereitschaft kann bestehen, ohne dass es zu einer Aussage kommt, weil die Tatumstände dies verhindern. Der wahrgenommene oder deklarierte Opferstatus kann sich auf unterschiedliche Adressaten beziehen: Die Interviewpartnerinnen konnten sich nicht nur als Opfer der Täter/innen, sondern auch der Polizei/der Institutionen sehen.

Der Viktimisierungsprozess umfasst den Lebensabschnitt, in dem die Interviewpartnerinnen Opfer von Menschenhandel waren, unabhängig davon, ob sie sich subjektiv so definierten. Dieser Prozess konnte unterschiedliche Verläufe nehmen, mit und ohne subjektive Opferdeklaration verlaufen, latente und manifeste Phasen der Opferwahrnehmung einschließen und unterschiedliche Wendungen nehmen. Er zeigt, wie die Interviewpartnerinnen ihre Situation verstanden, welche Entscheidungen sie trafen, welche Barrieren sie auf dem Weg zu Hilfe oder zu ihrem Ziel zu überwinden hatten und auf welche Weise sie die Gewalt- und Zwangssituation bewältigten.

6.2 Vorgehen bei der Auswertung und das Interview selbst als Opferdeklaration

Ausgewählt für diesen Auswertungsschritt wurden die Fälle, in denen es zu einer Aussage kam. Die Fälle, in denen die Interviewpartnerin nicht aussagte, sind Thema von Kapitel 7. Betrachtet wurde nicht der gesamte Viktimisierungsprozess, sondern Wendepunkte hinsichtlich der Opferwahrnehmung und der Aussagebereitschaft und ihre Einbettung in die Viktimisierung.

Für die Aufbereitung des Materials waren die Analyse von Prozessverläufen und die Agency-Analyse als spezielle hermeneutische Vorgehensweise von besonderer Bedeutung (ausführlicher s. Kapitel 11.1). Die Analyse der Prozessverläufe

liefert die subjektive Gestalt der Erzählung, die den biografischen Verlauf in Phasen mit Zäsuren strukturiert. Sprachliche Markierungen von Zäsuren, die einen Wechsel in dem Zustand der Viktimisierung anzeigen, sind hier von besonderem Interesse („*auf einmal habe ich gemerkt . . .*“; „*dann hat er angefangen . . .*“). Die subjektive Viktimisierung, die an der Opferwahrnehmung festgemacht wurde, wurde vor allem mit den Methoden der Agency-Analyse herausgearbeitet. Die Opferwahrnehmung drückt sich in passivischen Agency-Konstruktionen aus („*sie haben uns/mich gezwungen/dazu gebracht/geholt/geschlagen*“, „*ich musste/konnte nicht . . .*“ etc.). Die Wechsel zwischen aktiven und passivischen Agency-Formen gab ebenfalls Auskunft über die Dynamik der Viktimisierung.

Mit diesen Aufbereitungen der Interviews wurden induktiv die Kriterien identifiziert, die dann die Darstellung der Verläufe der Viktimisierungsprozesse als Modelle ermöglichten:

- Zeitpunkt der Opferwahrnehmung,
- Zeitpunkt der Opferdeklaration,
- subjektive oder externe Opferdeklaration,
- Wendepunkte hin zu oder weg von Opferdeklaration und Aussagebereitschaft,
- Barrieren, die überwunden wurden oder wegfielen,
- Interventionen Dritter.

Die Prozessverläufe wurden nach gemeinsamen Konstellationen dieser Merkmale typisiert. Die Typisierung der Fallverläufe ergab sich ausschließlich aus einer Ordnung des Materials.

Bei der Auswertung gilt es zu berücksichtigen, dass das Interview selbst eine Ebene der Opferdeklaration ist, d.h., im Interview selbst findet eine Opferdeklaration gegenüber der Interviewerin statt oder eben nicht. Die Frauen präsentieren sich als Opfer, berichten über ihre Wahrnehmung als Opfer ebenso wie darüber, ob sie dies anderen mitgeteilt haben. Nun kann es Gründe geben, mit dieser Ebene der Präsentation im Interview strategisch umzugehen. Diese – teilweise zeitlich deutlich spätere – Präsentation als Opfer (oder als Nicht-Opfer) kann damit von den eigentlichen Erfahrungen abweichen. Bei der Auswertung muss aus dem Text die Annahme herausgearbeitet und am Text belegt werden, dass eine vor allem durch die Interviewsituation bedingte, strategische Darstellung vorliegt, und wie das Verhältnis von Darstellung und zurückliegenden eigenen Erfahrungen einzuschätzen ist. Dabei ist es möglich, dass Opfererfahrungen wenig in den Vordergrund gestellt werden („Discounting“-Strategien) oder dass sie betont werden.

Ein Beispiel für eine „*heruntergespielte*“ *Opferdeklaration gegenüber der Interviewerin und für eine als strategisch interpretierte, geringe Thematisierung des Opferstatus* in der Interviewsituation ist das Interview 1–16: Die Befragte reiste mehrfach ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Deutschland ein, um in der

Prostitution Geld zu verdienen. Sie war stark in das Milieu der Prostitution involviert und hatte bis zu ihrer Aussage keine Angst. Es gab auch keine Gewalt als Täterstrategie. Sie hatte ausgesagt und damit den deklarierten Opferstatus akzeptiert. Sie hatte zum Zeitpunkt des Interviews schon mehrere Jahre Abstand zu dem Geschehen, ging nicht direkt auf ihren Opferstatus ein, betonte eher, dass alles lange her ist, ihr Leben sich geändert habe und sie nicht mehr so viel daran denken wolle (1–16/582). Eine andere Befragte (1–45) erzählte ihre Geschichte mit einer starken Betonung auf der eigenen Handlungsmächtigkeit und deklarierte sich in der Interviewsituation trotz Gewalt und Zwang nicht als Opfer, sondern präsentierte sich als Widerständige (1–45/72).

Andere Interviews können als Beispiele für *eine als strategisch interpretierte, starke Thematisierung des Opferstatus* in der Interviewsituation dienen: Zwei Interviewpartnerinnen (1–29 und 1–30) waren in ihrer Erzählung implizit mit der Schuldfrage beschäftigt. Sie hatten mit den Tätern kooperiert, um die Wiederholung massiver Gewalt abzuwenden und sich um eine Frau „gekümmert“, die von den Tätern gebracht wurde, sie begleitet und somit kontrolliert. *„Also ich wurde verklagt wegen Mädchenhandel und wir haben ja diese Frau nicht gekauft. DIE haben das gekauft, also die haben sie uns gebracht.“* (1–29/696) *„Er hat die Mädchen gekauft, dass sie arbeitet. Wir sollten sie aufpassen. Wir haben gezeigt, aber keiner von uns hat . . . wir haben gezeigt wie alles abläuft . . . Sie hat dann schnell alles begriffen wie das geht alles, sie hat gearbeitet.“* (1–30/269) Das Verhalten, wofür sie wegen Mittäterschaft angeklagt und verurteilt wurden, war aus der subjektiven Perspektive nichts Strafwürdiges, es blieben aber Zweifel und Schuldgefühle, die sie das *eigene* Leid betonen ließen. Eine andere Befragte (1–14) setzte den Schwerpunkt der Erzählung bei der erlebten Gewalt, dem Ekel und den Ängsten. Der Hintergrund war für sie das Bedürfnis, verstanden zu werden. Sie hatte den Eindruck gewonnen, dass die meisten Menschen nicht verstehen, warum sie nicht mit den Tätern kooperiert und sich auf die Prostitution eingelassen hatte und sich stattdessen der Gewalt aussetzte. *„Viele Frauen verstehen das nicht: Wie kann man sich lassen schlagen? Die Frau immer hat gesagt: Auf deine Stelle würde ich lieber alles machen, bevor ich mich schlagen lasse, aber es geht halt nicht. Ich konnte das nicht.“* (1–14/194) Als Gründe für eine strategische Unterstreichung des Opferstatus wurde entsprechend die Abwehr der Zuschreibungen als (Mit-)Täterin oder der Wunsch, das Aushalten von Gewalt begrifflich zu machen, diskutiert.

Eine Interpretation der rekonstruierten Deutungen als strategisch muss sorgfältig aus dem Material hergeleitet und aus Textmerkmalen belegt werden (so muss z.B. der Wunsch, verstanden zu werden, in der Interviewinteraktion belegbar sein). Generell kann es ohnehin nicht darum gehen, eine vergangene „Wirklichkeit“ aufzudecken, sondern die aktuell und an den Kontext der Interviewsituation gebunden konstruierte Opferbiografie in ihrer Logik nachzuvollziehen und mit den mutmaßlichen Viktimisierungserfahrungen, aus denen sie sich immer auch als Verarbeitung ergeben hat, in Bezug zu setzen.

6.2.1 Selbst- und Fremdwahrnehmung bzw. -deklaration

Bei der folgenden Entwicklung von Modellen für Viktimisierungs- und Bewältigungsprozesse wurde primär von der subjektiven Opferwahrnehmung ausgegangen, die in Verhältnis gesetzt wurde zur Opferdeklaration. Die Opferdeklaration erfolgte entweder durch die Interviewpartnerinnen der Polizei oder anderen Dritten gegenüber als Selbstdeklaration und/oder sie erfolgte extern durch andere (Fremddeklaration durch Polizei, Beratung oder Dritte). Die Opferdeklaration setzt in der Regel die Opferwahrnehmung voraus und ist ihrerseits in manifester Ausprägung bis auf Ausnahmen eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Voraussetzung für eine Aussagebereitschaft und eine Aussage.

Opferwahrnehmung und Opferdeklaration müssen aufseiten des Opfers nicht übereinstimmen. In dem Material finden sich Belege für alle vier möglichen Kombinationen, wenn auch eine Kombination nur einmal vorkommt und auch von der Ablauflogik her eher als untypisch gelten muss:

Tabelle 04: Konstellationen subjektiver Opferwahrnehmung und subjektiver Opferdeklaration

	Subjektive Opferwahrnehmung	Subjektive Opferdeklaration
Konstellation 1	Ja	Ja
Konstellation 2	Ja	Nein
Konstellation 3	Nein	Ja
Konstellation 4	Nein	Nein

Die *erste Konstellation* ist plausibel. Die *zweite Konstellation* trat auf, wenn den Befragten zwar bewusst war, dass sie Opfer waren, aber sie konnten es niemandem mitteilen, sei es aus inneren Gründen (z.B. Ängsten), sei es aus äußeren Gründen (z.B. Isolation und fehlende Kontakte).

Für die *dritte Konstellation (keine subjektive Opferwahrnehmung, aber subjektive Opferdeklaration)* ist das Interview 1–12 ein Beleg: Die Befragte nahm in ihrer Erzählung keine erkennbare Opferdeklaration vor. Sie wurde zwar getäuscht, kritisierte auch die Arbeitsbedingungen und sprach über die Mühsal der Prostitution, sah sich aber nicht als Opfer. Sie konstruierte sich sprachlich stets als handlungsmächtig. Erst als sie inhaftiert wurde, nahm sie sich als Opfer der Polizei wahr (sie musste sich den Zwängen fügen). Sie litt sehr unter der Haft; in der Beratung entwickelte sie Aussagebereitschaft, da sie erkannte, dass sie sonst ihre Ziele nicht erreichen konnte (1–12/293). Allgemeiner gilt: Auch wenn subjektiv keine Viktimisierung erlebt wurde und/oder keine subjektive Opferdeklaration erfolgte, mussten sich die Frauen für eine Aussage gegen die Täter/innen stellen, wenn sie Sanktionen oder Nachteile durch polizeiliche Intervention vermeiden wollten, z.B. wenn es darum ging, eine Abschiebung zu verhindern. Sie übernahmen dann die externe Opferdeklaration.

Auch für die *vierte Konstellation (keine subjektive Opferwahrnehmung, keine subjektive Opferdeklaration)* findet sich ein Beleg in dem Interviewmaterial: 2–32 beschrieb, dass sie bewusst in die Prostitution nach Deutschland ging und bereits im Herkunftsland im Escort gearbeitet hatte. Sie empfand die Regelung, die sie mit den Tätern eingegangen war, als fair und nicht als ausbeutend (2–32/140). Sie sah in der polizeilichen Intervention eine Störung ihrer Migrationsziele und in der Inhaftierung eine ausländerfeindliche Diskriminierung.

Ebenso gibt es Möglichkeiten des Zusammentreffens von Opferdeklaration aufseiten der befragten Frauen und aufseiten der Polizei oder Dritter:

Tabelle 05: Konstellationen subjektiver Opferwahrnehmung/-deklaration und Opferwahrnehmung/-deklaration durch die Polizei/Dritte

Subjektive Opferwahrnehmung/ Opferdeklaration	Opferwahrnehmung/Opferdeklaration durch Polizei oder Dritte
Ja	Ja
Ja	Nein
Nein	Ja
Nein	Nein

In der Mehrheit der Fälle korrespondieren die subjektive und die externe Opferdeklaration, dies ist aber nicht zwangsläufig der Fall (*Konstellation 1*). Die Konstellation, dass weder eine subjektive noch eine externe Opferdeklaration erfolgte, ist ausgeschlossen, da alle Interviewpartnerinnen als Opfer von Menschenhandel identifiziert sein mussten, um zum Interview vermittelt zu werden.

Das Material belegt aber auch die *zweite Konstellation (subjektive Opferdeklaration JA, objektive Opferdeklaration NEIN)*: 1–06 hatte mit einer sofortigen Opferdeklaration reagiert, als ihr klar wurde, dass sie in die Prostitution gezwungen werden sollte, hatte selbst veranlasst, dass die Polizei gerufen wurde und dadurch mehrere Frauen aus der Zwangssituation befreit. Sie wurde wegen Passvergehen inhaftiert und nicht als deklariertes Opfer von Menschenhandel akzeptiert (1–06/161).

Auch die *dritte Konstellation (subjektive Opferwahrnehmung NEIN, objektive Opferdeklaration JA)* kam vor: Bei 1–23 erfolgte eine externe Opferdeklaration, die Frau selbst betrachtete sich aber nicht als Opfer. Sie hatte die Arbeitsbedingungen und Schulden akzeptiert und sah darin keine Ungerechtigkeit, sondern eine realistische Möglichkeit, ihre Migrationsziele zu erreichen. Andere Motive waren ausschlaggebend, damit eine Aussagebereitschaft entstand. Die Befragte stand nicht unter dem Druck der Täter und hatte ihr Migrationsziel erreicht, sah sich selbst eher nicht als Opfer von Menschenhandel, sondern als Opfer der

Polizei, es erfolgte jedoch eine externe Opferdeklaration über die Beratungsstelle (1–23/151).

Die Beziehung zwischen den Kategorien ist insofern komplexer, als die subjektive Opferwahrnehmung auch durch eine externe Opferdeklaration durch Dritte entstehen kann. Ein Beispiel dafür ist 2–54: Die Befragte sah sich als in die Prostitution „reingeboren“ (2–54/4), weil sie von Kindheit an durch Bruder und Vater missbraucht und vermietet wurde. Sie beschrieb, dass sie immer den Eindruck hatte, eine normale Kindheit gehabt zu haben und ein normales Leben zu führen, bis sie eine Therapie machte. Ihr wurde bewusst, was mit ihr passiert war, und sie deutete ihre bisherige Biografie als Opferbiografie um.

6.2.2 Arten und Bezugspunkte von Opferwahrnehmung und Opferdeklaration

Eine Opferdeklaration erfolgte bezogen auf die Täterstrategien. Interviewpartnerinnen deklarierten sich im Interview als:

- Opfer des Zwangs zur Prostitution, wenn diese Tätigkeit nicht gewollt war und nicht akzeptiert wurde.
- Opfer von Gewalt, Einschüchterung und Bedrohung sowohl ihrer selbst als auch Angehöriger (s. ausführlich Kapitel 4.4.2).
- Opfer der Täuschung durch den Partner, wenn sie damit gerechnet hatten, eine Ehe oder Liebesbeziehung eingegangen zu sein, und feststellen mussten, dass der Partner nur ihren Aufenthalt in Deutschland legalisieren wollte, um sie risikoärmer ausbeuten zu können. Diese Täuschung galt auch für Frauen, die durchaus bereit gewesen wären, für ihren Partner als Prostituierte zu arbeiten, wenn er sie geliebt bzw. nur in für sie akzeptablen Grenzen ausgebeutet hätte. *„Ich habe meinen Mann geliebt und wollte für ihn arbeiten.“* (1–17/30)
- Opfer von Betrug und Ausbeutung, wenn Frauen, die bereit waren, in der Prostitution zu arbeiten, feststellten, dass Arbeitsbedingungen inakzeptabel bzw. zu belastend waren, ihnen Geld vorenthalten oder Schulden in unangemessener Höhe willkürlich festgesetzt wurden usw. *„Ich hatte kein Geld, arbeitete den ganzen Tag für jemanden, dem ich meinen Pass und mein Geld gab. So hatte ich das nicht geplant. Hätte ich das vorher gewusst, wäre ich nicht nach Europa gekommen.“* (1–48/375)

6.3 Prozesse von Viktimisierung und Bewältigung

Die drei hauptsächlichen Verlaufsmodelle von Viktimisierungsprozessen sind:

- Verlauf 1: durchgehende Opferwahrnehmung von Anfang an (V1);

- Verlauf 2: Arrangement mit der Zwangssituation als Teil des Bewältigungsprozesses (V2);
- Verlauf 3: Opferwahrnehmung nach anfänglicher Einwilligung in die Prostitution (V3).

Aus dem Material heraus ergaben sich zudem zwei Sondergruppen, die zwar nicht stark besetzt sind, die aber dennoch für die Diskussion der Entstehung der Aussagebereitschaft im Viktimisierungsprozess relevant sind. Ein *erstes* eigenes Muster bildete die Sondergruppe der Interviewpartnerinnen mit *durchgehender Opfererfahrung*, die *von Kindheit bzw. Jugend an* in einem Kontinuum von Gewalt unterschiedlicher Ausprägung gelebt hatten, sodass eine Opferwahrnehmung im Zusammenhang mit Menschenhandel kein außergewöhnliches biographisches Ereignis darstellte („biografische Opferwahrnehmung“: biogrOW). Ein *zweites* eigenes Muster „abwesende Opferwahrnehmung“ (abwOW) wurde auch von den Interviews gebildet, in denen von Anfang bis Ende des Interviews keine subjektive Opferdeklaration vorgenommen wurde. Dies muss, da es sich um die situationsgebundene, subjektive Darstellung handelt, nichts über die rechtliche Bewertung ihrer Situation aussagen. Für eine Aussage musste eine Wende im Viktimisierungsprozess eintreten.

Viktimisierungsprozesse werden immer als subjektiv bearbeitete Erfahrungen erzählt, sie sind daher zugleich als erzählende Bewältigung zu lesen. Für die Interpretation wurde insbesondere auf Theorien der Bewältigung von Gewalt und Belastungen Bezug genommen. Diese Theorien sind insofern wichtig, als sie auf den ersten Blick unverständliche Reaktionen dem Verstehen erschließen und so eine Fehlinterpretation vermeiden helfen. So muss z.B. theoretisch erklärt werden, inwieweit die Bewältigung einer Situation von Ausbeutung oder Gewalt gerade darin bestehen kann, aus der Situation nicht auszubrechen, sondern sich zu „arrangieren“ (s. Kapitel 6.3.2).

Aus der Forschung zu häuslicher Gewalt ist bekannt, dass die Bewältigung des Lebens in Gewaltverhältnissen unterschiedlich erfolgt, von der Art und Dauer des Gewaltverhältnisses, der Intensität der Gewalt, der individuellen Lebensplanung und der Unterstützung bzw. Intervention von außen abhängt (vgl. Helfferich u.a. 2004).

Hier besteht eine deutliche Parallele zu den Bewältigungsprozessen der Interviewpartnerinnen. Die von Helfferich u.a. (2004) beschriebenen Fallvorläufe bei häuslicher Gewalt lassen sich reformulieren als Viktimisierungsprozesse (s. auch Exkurs in Kapitel 4.4.3):

- Eine Opferwahrnehmung und eine Bereitschaft, sich gegen den Täter zu wenden, waren von Anfang an vorhanden.
- Eine Opferwahrnehmung lag vor, eine Bereitschaft, sich gegen den Täter zu wenden und auszusagen, bestand jedoch nicht.

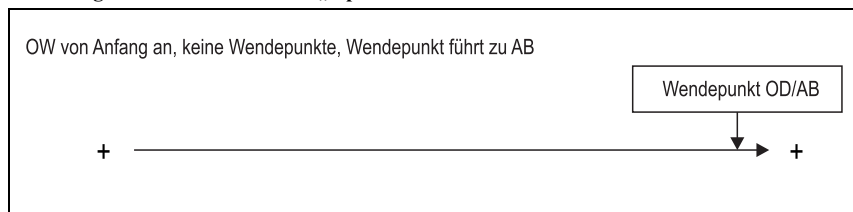
- Eine Opferwahrnehmung und die Bereitschaft, sich gegen den Täter zu wenden, war vorhanden, jedoch konnten bestehende Barrieren nur durch Intervention von außen überwunden werden.
- Keine eindeutige Opferwahrnehmung und keine Bereitschaft, sich gegen den Täter zu wenden, waren vorhanden und traumatisch erlebte Gewalt schränkte die Handlungsfähigkeit der Betroffenen stark ein (Helfferich u.a. 2004).

Im Folgenden werden Modelle von Viktimisierungs- und Bewältigungsprozessen bei Menschenhandel aus dem Interviewmaterial hergeleitet. Es gibt in der Stichprobe Fälle, die eindeutig einem Modell zugeordnet werden können oder sogar Prototypen dafür sind, und es gibt Fälle, die auf der Schnittstelle zwischen zwei Modellen angesiedelt sind.

6.3.1 Verlaufsmuster 1: „Opfer“

Bei diesem Modell des Viktimisierungsprozesses bestand eine Opferwahrnehmung von Anfang an. Die Interviewpartnerinnen nahmen sich in dem Moment als Opfer wahr, in dem ihnen gesagt wurde, dass sie in der Prostitution zu arbeiten hätten, bzw. als ihnen klar wurde, in welcher Situation sie sich befanden. Die Selbstwahrnehmung als Opfer blieb durchgehend erhalten, es gab hinsichtlich der Opferwahrnehmung, die im Rahmen der Bewältigung von Gewaltsituationen Phasen der Latenz durchlaufen konnte, keine Wendepunkte. Wendepunkte gab es hinsichtlich der Aussagebereitschaft. Es bedurfte einer manifesten Opferdeklaration, um zu einer Aussage zu kommen.

Abbildung 07: Verlaufsmuster 1 – „Opfer“



Idealtypischer¹⁷ Viktimisierungsprozess – Verlaufsmuster 1

Die Interviewpartnerinnen, die zu dieser Gruppe gehörten, waren meist nur kurz in der Prostitution und nutzten die erste Chance zur Flucht, teilweise direkt zur Polizei, und waren bereit, sofort auszusagen. Weiteres typisches Merkmal dieses Modells von Viktimisierung war eine durchgehende Ablehnung der Prostitution. Aussagebereitschaft konnte von Anfang an bestehen, es konnten Barrieren davor

17 Anders als bei der klassischen Definition von Idealtypus, der eine aus dem Material abstrahierte „Reinform“ darstellt, die so in der Realität nicht vorkommt, kann hier die Reinform mit einem real existierenden Verlauf belegt und illustriert werden.

liegen und/oder Wendepunkte zu einer Aussagebereitschaft führen, wie z.B. eine Eskalation der Gewalt oder eine Intervention.

1–14: Zentrales Kennzeichen ist eine sehr frühe und klare Opferwahrnehmung gleich nach der Schleusung, sobald ihr klar wurde, dass sie in der Prostitution arbeiten sollte, was sie dezidiert ekelhaft fand (s. ausführliches Zitat Kapitel 4.8.1). Sie schilderte massive und sadistische Gewalt und hatte hohe Aussagebarrieren zu überwinden: Angst vor der Polizei – von den Tätern induziert – und Angst vor den Tätern. Es gab keinen Wendepunkt bezogen auf die (durchgehende) Opferwahrnehmung. Ein Wendepunkt hin zur Aussagebereitschaft war das Überwinden der Barriere der Angst: In einer Eskalation von Bedrohung bot sich eine Gelegenheit zur Flucht und ein zufälliger Polizeikontakt ließ ihr subjektiv keine Wahl.

Weitere Fälle

Die weiteren Fälle sind allesamt ebenfalls gekennzeichnet durch die Opferwahrnehmung von Anfang an ohne Wendepunkte, können aber weitere Details ergänzen.

Opferwahrnehmung von Anfang an, kein Wendepunkt bezogen auf Opferwahrnehmung, mit weiteren Verlaufsmerkmalen:

- 1–01: Flucht bei erster Gelegenheit, Wendepunkt zur Aussagebereitschaft durch Kontakt zu Beratung.
- 1–02: Wendepunkt zur Aussagebereitschaft durch Kontakt zur Polizei in anderem Kontext.
- 1–06: Auch Aussagebereitschaft bestand von Anfang an. Sie nutzte die erste Gelegenheit und alarmierte ihre Familie im Herkunftsland, die die Polizei schickte. Die Polizei verhaftete sie wegen Passvergehen. Ihre Aussagebereitschaft blieb trotzdem bestehen.
- 1–13: Keine Wendepunkte bezogen auf Opferwahrnehmung und Aussagebereitschaft. Sie ging ein scheinbares Arrangement mit den Täter/innen ein, wartete auf eine Gelegenheit zu flüchten. Sie flüchtete zur Polizei und machte ihre Aussage.
- 1–21: Keine Wendepunkte bezogen auf Opferwahrnehmung und Aussagebereitschaft. Sie nutzte die erste Gelegenheit zur Flucht und sagte aus.
- 1–24: Zuerst bestand keine Aussagebereitschaft, die Barriere war Angst vor den Tätern/innen. Wendepunkt zur Aussagebereitschaft durch Verhaftung, Vernehmung und schnelle Vermittlung an die Beratungsstelle.
- 1–27: Es bestand zuerst keine Aussagebereitschaft aus Angst, auch nach ihrer Flucht nicht. Wendepunkt zu Aussagebereitschaft: „Gemeinsame Arbeit“ mit Polizei und Beratung half, die Angst abzubauen. Sie sagte aus.

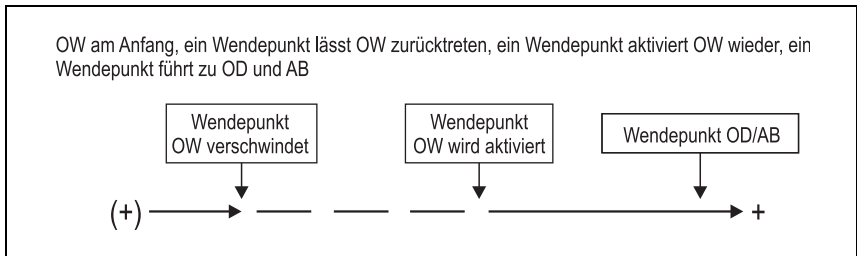
- 1-28: Zuerst bestand keine Aussagebereitschaft aus Angst, ein Wendepunkt, der diese Barriere überwinden ließ, trat ein, als die Familie bedroht wurde. Sie entwickelte Aussagebereitschaft um sich zu schützen und sagte aus.
- 1-46: Durchgehende Ablehnung der Prostitution, Opferwahrnehmung von Beginn an, sie blieb aber aus Mangel an Fluchtmöglichkeiten. Wendepunkte zur Umsetzung der Opferwahrnehmung in Opferdeklaration waren die Eskalation der Gewalt, als sie sich in einen Kunden verliebt hatte – wurde explizit als Wendepunkt benannt – und ein Rachewunsch.

6.3.2 Verlaufsmuster 2: „Arrangement“

Bei diesem Modell des Viktimisierungsprozesses lag zu Beginn eine Opferwahrnehmung vor. Im Rahmen der Bewältigung der Gewaltsituation – konfrontiert mit Druck, Bedrohung oder aussichtslosen Situationen – trat sie zurück und konnte phasenweise verschwinden. Die Interviewpartnerinnen arrangierten sich im Rahmen des Bewältigungsprozesses mit der Zwangslage und versuchten, das Beste daraus zu machen, weil, so ihre Wahrnehmung, ihnen von dem Hintergrund eines durch Kontrolle, Isolation und Zwang bzw. Gewalt eingeschränkten Handlungsspielraums nichts anderes übrig blieb. Ein Kooperieren mit den Täter/innen konnte Gewalt und Risiken verringern.

Typisches Merkmal dieses Musters war eine auf dieses erste Arrangement mit der Situation folgender Wendepunkt hin zu einer Aktualisierung der zurückgetretenen Opferwahrnehmung, die wieder manifest wurde und zur Aussagebereitschaft führte. Diese Wende war eine Reaktion auf Ungerechtigkeit und ging einher mit Protest und Empörung. Wenn Druck, Einschränkungen oder Ausbeutung ein bestimmtes Maß überschritten, wurde die Situation subjektiv als nicht mehr akzeptabel definiert. Zu den Bewältigungsprozessen gehörten gescheiterte Fluchtversuche, Verhandlungsversuche, Aufbegehren und Widerstand, die eine Erhöhung von Druck und Kontrolle zur Folge hatten.

Abbildung 08: Verlaufsmuster 2 – „Arrangement“



Idealtypischer Viktimisierungsprozess – Verlaufsmuster 2

1–37: Zentrales Merkmal ist eine Opferwahrnehmung am Anfang. Die Befragte litt sehr, als sie erkannte, dass sie in der Prostitution arbeiten musste und keinen Ausweg sah. *„Ich mach das nicht mehr. Ich kann das nicht, ich schaff es nicht. Aber ich habe schon versucht, aber das geht nicht.“* (1–37/100) Im weiteren Verlauf arrangierte sie sich und die Opferwahrnehmung trat zurück. Als jedoch die Kontrolle durch die Täter/innen zunahm und die wenigen Freizeitmöglichkeiten eingeschränkt wurden, begann sie sich zu wehren. Der Wendepunkt kam, als die Täter/innen ihr nicht nur Geld und Pass, sondern auch das Mobiltelefon und damit ihre wichtigste Außenverbindung und Kommunikationsmöglichkeit wegnahmen. Im Zusammenhang mit dieser Ungerechtigkeit wurde die Opferwahrnehmung aktualisiert. *„Vorher gab es noch kein großes Problem. Es war also danach, die haben meinen Pass genommen, die haben mein Handy weggenommen. Und also vorher war nichts, deswegen hatte ich nicht die Idee, die Polizei anzusprechen.“* (1–37/439) Es entstand Aussagebereitschaft und sie ließ die Polizei rufen, es kam aber kein Kontakt zustande, die Polizei fand sie nicht. Die Bereitschaft, sich gegen die Täter/innen zu stellen, bestand weiter. Sie veränderte mithilfe Dritter ihre Lebenssituation (Ausstieg mit Unterstützung eines Freundes: ausführlicher Kapitel 7.5.1), erneute Aussagebereitschaft kam erst spät nach einem zufälligen Kontakt zu Beratung zum Tragen.

Weitere Fälle

Alle weiteren hier zugeordneten Fälle haben das anfangs fehlende Einverständnis zur Arbeit in der Prostitution gemeinsam, das in ein zumindest zeitweises Ertragen und Arrangieren mündete, bei dem die Opferwahrnehmung zurücktrat.

Die folgend aufgeführten Fälle haben gemeinsam, dass die Bindung eher durch psychischen Druck und physischen Zwang, aber nicht durch sadistische Gewalt erfolgte, und dass kleine Vergünstigungen Teil des Systems waren. Weitere, ergänzende Fallmerkmale:

- 1–12: Eine latente Opferwahrnehmung entwickelte sich mit der Unzufriedenheit über die Arbeitsbedingungen und den Verdienst. Nach einer Inhaftierung deklarierte sie sich zunächst nicht als Opfer von Menschenhandel, weil sie sich durch den Voodoo-Eid gebunden fühlte. Sie litt in der Haft und wurde in Beratung vermittelt. Opferdeklaration und Aussage, um nicht abgeschoben zu werden.
- 1–19: Ein Wendepunkt war die Drohung der Täter/innen, sie umzubringen, wenn sie zurückkehrte. In diesem Moment manifestierte sich die Opferwahrnehmung. Ein weiterer Wendepunkt, der zur Aussagebereitschaft führte, war die drohende Ausweisung, falls sie nicht aussagte.

- 1–20: Je mehr die Ausbeutung zunahm, desto stärker wurde die Opferwahrnehmung aktiviert. Ein Wendepunkt zur Aussage kam, als ein Bekannter ihr riet, zur Polizei zu gehen.
- 1–48: Ein erster Wendepunkt zur Opferwahrnehmung war die Erkenntnis, dass sie ihr Migrationsziel nicht erreicht, weil sie nichts verdiente, obwohl sie trotz Krankheit arbeitete. Ein Wendepunkt zur Opferdeklaration war die Verhaftung der Täterin. Über die Beratung kam sie zur Polizei.
- 1–50: Die Befragte war zum Tatzeitpunkt sehr jung. Bei einer Festnahme wurde sie nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt. Ein Wendepunkt war die Vermittlung in Beratung wegen Unterstützungsbedarfs für das Kind, ein weiterer Wendepunkt zur Opferdeklaration war die Erkenntnis, dass ihr Glaube den Voodoo-Eid außer Kraft setzt.

Das Zurücktreten einer bereits manifesten Einsicht, Opfer von Ausbeutung zu sein, ist erklärungsbedürftig. Es liegt nahe, dieses „Arrangieren“ als Einverständnis mit der Ausbeutung und als freiwilliges Ausüben der Prostitution zu interpretieren. Ein theoretischer Bezug zur Bewältigungsforschung zeigt eine andere und für die Interviews zutreffendere Erklärung im Kontext der Entwicklung von Überlebensstrategien.

Opferwahrnehmung als Teil von Bewältigungsstrategien

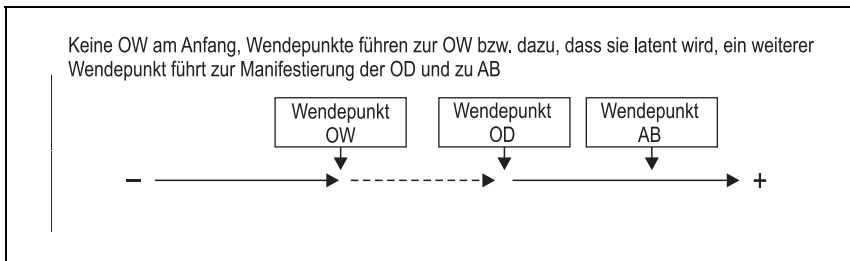
Die Situation der Frauen, die in das Muster „Arrangement“ eingeordnet wurden, war zu Beginn der Prostitution durch Zwang, Überwindung und Ekel gekennzeichnet sowie durch das subjektive Gefühl der Ausweglosigkeit angesichts der fehlenden Fluchtmöglichkeit. Das Verharren in der Situation und das Ausüben der Prostitution gegen den eigenen Willen und Widerwillen führt zu einer *kognitiven Dissonanz*: Diese entsteht allgemein, wenn eine Person sich gezwungen sieht, etwas zu tun bzw. zu erdulden, was sie gleichzeitig als negativ und unerträglich empfindet. Ist eine Veränderung der Situation selbst nicht möglich, kann die Dissonanz dadurch gemindert werden, dass die subjektive Deutung verändert wird – das heißt hier: dass die subjektive Opferwahrnehmung abgebildert wird.

Eine Überlebensstrategie kann auch darin bestehen, Handlungsspielräume zu erkunden, bewahren oder auszubauen und unter Vermeidung von Konfrontationen Handlungsfähigkeit aufzubauen und Selbstachtung zu bewahren, ohne sich mit der Situation selbst einverstanden zu erklären. Sich den Opferstatus stets vor Augen zu halten, kann dieser Strategie zuwiderlaufen. Ein Kontext, in dem Verhandlungen möglich sind und Vergünstigungen gewährt werden und nicht Gewalt als Täterstrategie dominiert, ist für diese Strategie günstig.

6.3.3 Verlaufsmuster 3: „Empörung“

Bei diesem Modell des Viktimisierungsprozesses lag zu Beginn keine Opferwahrnehmung vor. Die Interviewpartnerinnen waren einverstanden damit, in der Prostitution zu arbeiten. Sie definierten die Situation als einen Vertrag, eine Möglichkeit zum Erreichen ihrer Migrationsziele. Es gab Wendepunkte, wenn die Arbeitsbedingungen inakzeptabel waren, ihre Ziele nicht erreicht werden konnten, Kontrolle zu stark eingeschränkte oder Gewalt gegen sie eingesetzt wurde. Mit der Empörung über Ungerechtigkeit entstand die Opferwahrnehmung. Sie konnte phasenweise latent sein. Wendepunkte führten zur Manifestierung der Opferwahrnehmung und zur Aussagebereitschaft.

Abbildung 09: Verlaufsmuster 3 – „Empörung“



Idealtypischer Viktimisierungsprozess – Verlaufsmuster 3

1–15: Die Interviewpartnerin begann gezielt und einverständlich in der Prostitution zu arbeiten und anfangs bestand keine Opferwahrnehmung. Diese entstand im Zusammenhang mit Empörung über schlechte Arbeitsbedingungen. Die Erfahrung von Ausbeutung, das Vorenthalten von Geld waren der erste Wendepunkt. Einen zweiten Wendepunkt nahm der Viktimisierungsverlauf, als sie über einen neuen Partner die Prostitution verlassen konnte und ihr Aufenthalt legalisiert wurde.

Weitere Fälle

Die weiteren Fälle haben die freiwillige Aufnahme der Prostitution gemeinsam. Weitere Verlaufsmerkmale und Wendepunkte:

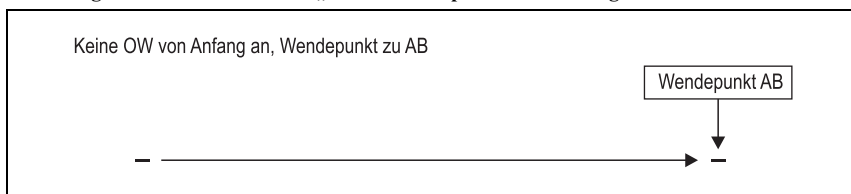
- 1–17: Eine Opferwahrnehmung erfolgte erst im weiteren Verlauf über massive Ausbeutung. Ein Wendepunkt war die Desillusionierung über den realen Charakter der Beziehung zum Täter zusammen damit, dass Dritte sie darauf aufmerksam machten. Zuerst bestand keine Aussagebereitschaft, der Täter wurde noch geschützt. Es kam nur zu einer Opferdeklaration wegen häuslicher Gewalt. Ein zweiter Wendepunkt nach Beginn der Beratung erweiterte und manifestierte die Wahrnehmung als Opfer von Menschenhandel und führte zur Aussagebereitschaft.

- 1–33: Latente Opferwahrnehmung als ihre Familie sie wegen der Prostitution verstieß. Manifeste Opferwahrnehmung als die Täter/innen ihr das Kind wegnahmen, Wende zu einer ersten Aussagebereitschaft wegen Kindesentziehung, noch nicht wegen Menschenhandel. Zweite Wende und Aussage, als die Täter/innen sie wegen Vernachlässigung des Kindes beschuldigten.
- 1–38: Die Interviewpartnerin kam sehr jung in die Prostitution und entwickelte zuerst keine Opferwahrnehmung. Über einen Freund und Ärger über die Täterin entstand Aussagebereitschaft ohne explizite Opferdeklaration.
- 1–44: Eine latente Opferwahrnehmung entstand darüber, dass eine Gruppe von Tätern ihr Geld wegnahm und andere, für die sie danach arbeitete, sie übermäßig kontrollierten. Sie war bereit, sich gegen sie zu stellen, und sagte aus, als sie verhaftet wurde. Weil sie danach lange in Haft blieb, sah sie sich auch als Opfer der Polizei.

6.3.4 Verlaufsmuster 4: „Abwesende Opferwahrnehmung“

Bei diesem Modell des Viktimisierungsprozesses bestand am Anfang keine Opferwahrnehmung als Opfer von Menschenhandel und sie bildete sich auch im Verlauf der Zeit nicht heraus. Hintergründe konnten sowohl eine geplante Arbeit in der Prostitution mit Erreichen des Migrationsziels sein als auch ein Ausblenden und Umdefinieren der Viktimisierung. Die Interviewpartnerinnen konnten sich z.B. als Opfer deutscher Behörden sehen.

Abbildung 10: Verlaufsmuster 4 – „Abwesende Opferwahrnehmung“



Idealtypischer Viktimisierungsprozess – Verlaufsmuster 4

1–23: Die Interviewpartnerin ging freiwillig in die Prostitution und verdiente ausreichend, um ihr Migrationsziel zu erreichen. Sie nahm durchgehend keine Opferdeklaration im Kontext des Menschenhandels vor, es gab hier keinen Wendepunkt. Sie erklärte sich mit der Form der Ausbeutung – sie gab die Hälfte ihres Verdienstes ab – einverstanden. Ein Wendepunkt zur Aussagebereitschaft trat ein, als sie inhaftiert wurde und eine Haftentlassung über die Aussage möglich wurde.

Weitere Fälle

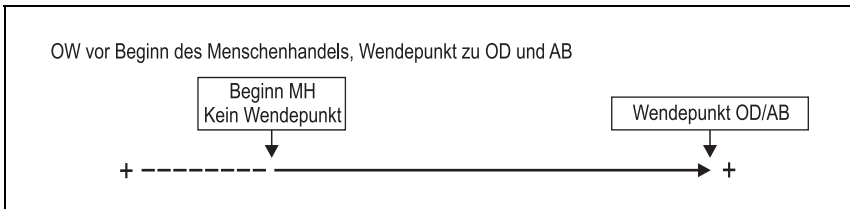
1–16: Die Interviewpartnerin berichtete zwar von Regeln für Viktimisierung (z.B. Handel mit Frauen), aber wenig persönliche Korrelate der Viktimisierung. Dennoch machte sie eine Aussage nach Intervention Dritter und Entwicklung von Vertrauen zur Polizei.

1–36: Die Interviewpartnerin hatte bereits im Herkunftsland in der Prostitution gearbeitet. Sie arbeitete zunächst freiwillig für den deutschen Ehemann. Im Kontext häuslicher Gewalt entwickelte sie eine Opferwahrnehmung, die mit zunehmender Gewalt manifest wurde, aber keine Aussagebereitschaft aus Angst vor den deutschen Behörden. Sie ging eine neue Partnerschaft ein. Als sie massiv bedroht wurde, entstand in einer spontanen Reaktion Aussagebereitschaft.

6.3.5 Verlaufsmuster 5: „Durchgehende biografische Opferwahrnehmung“

Bei diesem Modell des Viktimisierungsprozesses begann die Opferwahrnehmung nicht mit dem Erkennen des Menschenhandels, sondern sehr viel früher in der Biographie der Befragten. In diesen Fällen zeichnete die Erzählung der Interviewpartnerinnen ein Kontinuum von Gewalterleben bzw. Gewaltverhältnissen: Gewalt – auch sexuelle Gewalt – in der Kindheit und Jugend, Vernachlässigung und Verlassenwerden durch die Eltern, Aufwachsen unter schlechten Bedingungen im Heim oder auf der Straße, Alkoholismus der Eltern, auch Tod der Eltern, desolate Lebensverhältnisse, keine ausreichende Versorgung, Gewalt in Beziehungen, teilweise sehr früher Beginn der Prostitution in der Kindheit. Es gab – vor allem schlechte – Erfahrungen mit Anzeige und Gerichtsverhandlung wegen früherer Gewalt, Versuche, sich aus schädigenden Familienverhältnissen zu lösen, sich allein durchs Leben zu schlagen. Dazu gehörten auch der Plan der Migration und das Migrationsziel des eigenständigen Verdienstes und Aufbaus eines neuen Lebens. Dieser Viktimisierungsverlauf trat gemischt mit anderen Formen der Viktimisierung auf.

Abbildung 11: Verlaufsmuster 5 – „Durchgehende biografische Opferwahrnehmung“



1–10 (mit Elementen des Musters „Opfer“): Die Opferwahrnehmung war eingelassen in eine umfassende und langjährige Gewaltbiografie: Als Kind lief die Interviewpartnerin aus einer desolaten Familie weg und kam als Straßenkind in die Prostitution. Von der Polizei wurde sie in ein Kinderheim gebracht, an das sie schreckliche Erinnerungen hatte. Als sie volljährig wurde, geriet sie wieder an die Täter/innen, die sie weiter verkauften. Es gab keine Wendepunkte bezogen auf (durchgehend vorhandene) Opferwahrnehmung und Aussagebereitschaft, aber hohe Barrieren, die es zu überwinden galt: Sie hatte große Angst vor den Täter/innen, die ihre kleine Tochter in ihrer Gewalt hatten. Selbst in der Haft, die sie als unerträglich erlebte, sagte sie deshalb nicht aus. Der Wendepunkt hin zur Aussagebereitschaft war möglich, als der Schutz der Tochter durch die Beratungsstelle gewährleistet wurde.

Weitere Fälle

1–25 (mit Elementen des Musters „Empörung“): Im Kontext einer langjährigen Gewaltbiografie begann der Menschenhandel mit einvernehmlicher Prostitution, ohne Opferwahrnehmung und -deklaration. Unzufriedenheit im Zusammenhang mit Ausbeutung und Arbeitsbedingungen leiteten den Wendepunkt zur Opferwahrnehmung ein. Dass nach der Festnahme der Interviewpartnerin die Chefin ihr den ganzen Verdienst vorenthielt, fiel zusammen mit dem Wendepunkt zur Aussage, die durch die Festnahme und die Vermeidung einer drohenden Einreisesperre für fünf Jahre motiviert war.

6.3.6 Mischformen

Einige Fälle konnten nicht eindeutig einem Muster zugeordnet werden, sondern vereinigten Elemente unterschiedlicher Viktimisierungsprozesse.

- 1–11 (Verlaufsmuster „Opfer“ und „Empörung“): frühe Opferwahrnehmung (gleich nach der Hochzeit: Täuschung) – danach latente Opferwahrnehmung, beim zweiten Wendepunkt (Gewalteskalation) wurde die Opferdeklaration manifest.
- 1–22 (Verlaufsmuster „Opfer“ und „Arrangement“): Opferwahrnehmung von Anfang an, möglicherweise dann ein Arrangement, von Aussagebereitschaft war zuerst keine Rede. Wendepunkt zur Aussagebereitschaft und Aussage: Vergewaltigung durch zwei Männer, ein dritter Mann half ihr und brachte sie zur Polizei.
- 1–29 (Verlaufsmuster „Opfer“ und „Arrangement“): Eine anfängliche Opferwahrnehmung ging etwas zurück auch im Zuge der Bewältigung der Zwangslage (Arrangement, Alkohol), blieb aber latent. Keine Aussagebereitschaft wegen des Arrangements, das Kooperation mit den Tätern wegen Angst/Gewalt

einschloss. Der Wendepunkt zur Aussagebereitschaft kam nach der Festnahme bei der zweiten (guten) Vernehmung.

- 1–30 (Verlaufsmuster „Opfer“ und „Arrangement“): Der Wendepunkt zur Aussage kam mit der Verhaftung und dem Vorwurf der Täterschaft. Eine Barriere fiel weg, weil die Freundin bereits ausgesagt hatte.
- 1–39 (Verlaufsmuster „abwesende Opferwahrnehmung“ und „Empörung“): Vorher eine im Laufe der Arbeit entstandene, aber latente und nicht sehr ausgeprägte Opferwahrnehmung (Angst, Schläge), dann erfolgte ein Wendepunkt, der ihr eine manifeste subjektive Opferdeklaration ermöglichte: die Festnahme des Täters. Danach blieb die subjektive Opferdeklaration erhalten. Ein weiterer Wendepunkt zur Aussage war die Androhung von Haft.
- 1–49 (Verlaufsmuster „Opfer“ und „Arrangement“): Eine Opferwahrnehmung aber gleichzeitig auch ein Arrangement. Die Opferwahrnehmung trat in den Hintergrund, als sie mit einem neuen Partner die Prostitution hinter sich lassen konnte, sie wurde aktiviert als sie wegen fehlender Papiere verhaftet wurde. Erst im Kontext von Beratung und durch die gute Unterstützung einer engagierten Polizistin entwickelte sie Aussagebereitschaft.
- 1–51 (Verlaufsmuster „Opfer“ und „durchgehende biografische Opferwahrnehmung“): Die Befragte wurde bereits als Jugendliche von der Mutter in die Prostitution gegeben. Später mehrere Jahre in der Prostitution tätig und ein Arrangement mit der Situation. Mehrfache Ausweisungen sind keine Wendepunkte. Als Reaktion auf unzumutbare Arbeitsbedingungen manifestierte sich die Opferwahrnehmung und durch schützende Intervention der Beratung entstand Aussagebereitschaft.

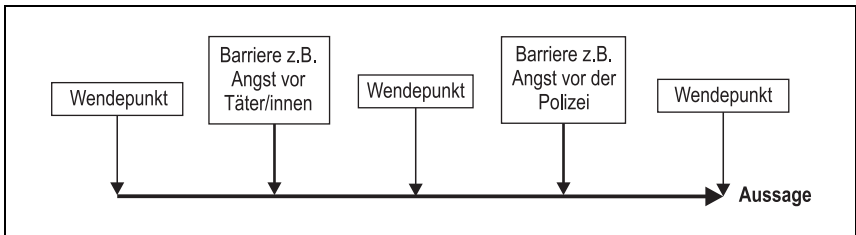
6.4 Bedeutung der Überwindung von Barrieren für die Aussagebereitschaft

Barrieren spielten im Verlauf des Viktimisierungsprozesses eine wichtige Rolle. Sie verlängerten den Prozess der Viktimisierung und mussten überwunden werden, um zu einer Opferdeklaration bzw. von einer latenten zu einer manifesten Opferwahrnehmung und zu einer Aussagebereitschaft zu kommen. Das Überwinden einer Barriere stellte einen Wendepunkt dar, andererseits gab es die Variante, dass Barrieren erst überwunden werden konnten, wenn ein Wendepunkt in der Lebenssituation eingetreten war. (Auf die Überwindung von Barrieren im Kontext polizeilicher Handlungsmöglichkeiten wurde in Kapitel 5.5 eingegangen, auf die Bedeutung von Barrieren als Determinanten der Aussagebereitschaft wurde in Kapitel 4 eingegangen.)

6.4.1 Unterschiedliche Arten von Barrieren

Bei den zu überwindenden Barrieren handelte es sich um typischer Weise *externe Barrieren* wie Isolation, Gewalt, Bedrohung und Freiheitsberaubung sowie *interne Barrieren* wie Angst z.B. vor der Polizei oder einer Ausweisung oder *strukturelle Barrieren* wie fehlende Sprachkenntnisse bzw. Vorurteile (migrationsbedingte Barrieren), die meist miteinander verknüpft waren.

Abbildung 12: Viktimisierungsprozess mit Barrieren



Fallbeispiel Überwindung von externen Barrieren

1–13: Die Interviewpartnerin deklarierte sich von Anfang an als Opfer (Verlaufsmuster „Opfer“), auch eine Aussagebereitschaft bestand trotz ihres irregulären Status. Sie lehnte die Tätigkeit in der Prostitution strikt ab: „*Ich wollte das ja schon von Anfang an nicht machen.*“ (1–13/122) Sie wartete auf eine Chance zur Flucht, stand aber vor mehreren Barrieren: Ihr Pass lag im Safe, sie wurde eingeschlossen, sprach kein Deutsch, kannte sich nicht aus. „*Und dann habe ich angefangen, darauf zu warten, dass ich eine Möglichkeit hatte, zu fliehen, so wie ich das schon seit fünf Monaten überlegt hatte, wie das so in meinem Kopf die Idee aufgekommen ist.*“ (1–13/128) Sie nutzte ihre Chance, als eines Abends der Safe offen stand, und nahm ihren Pass an sich. Sie hatte beobachtet, wie sich die Hintertür öffnen ließ, alle schliefen und sie flüchtete. „*Dann bin ich über hinten durch den Garten gerannt, bin über den Zaun gesprungen und dann bin ich eine Straße da lang gegangen, ich weiß gar nicht genau, ich weiß nur, da gab es eine Videothek und vor dieser Videothek gab es einen Taxistand. Und da hab ich mir ein Taxi genommen und den Taxifahrer gebeten, mich zur Polizei oder zu einem Polizeirevier oder so etwas zu bringen.*“ (1–13/166)

Fallbeispiel für die Überwindung interner Barrieren

1–50: Die Interviewpartnerin wurde nach Deutschland „gebracht“ und arbeitete längere Zeit illegal in Deutschland und in einem EU Nachbarland in der Prostitution. Sie wurde anfangs mit Gewalt dazu gezwungen. Sie stand vor einer massiven Barriere, da sie „*einen Eid geschworen*“ hatte, den sie als wirkmächtig und daher als verpflichtend und bedrohlich erlebte. „*Wenn ich diese Dinge preisgeben würde, würde ich sterben.*“ (1–50/211) Sie sah keine andere Möglichkeit, als sich mit der Situation zu arrangieren und sich den Forderungen der Täter/innen zu fügen

(Verlaufsmuster „Arrangement“). Ihre Opferwahrnehmung blieb latent erhalten. Nachdem sie aus einer kurzen Beziehung ein Kind bekommen hatte, arbeitete sie weiter, „*schlug sich durch*.“ (1–50/45) Sie erlebte mehrere Interventionen der Polizei, sagte aber nicht aus, wurde zwischenzeitlich festgenommen und es wurde ihr geraten, Asyl zu beantragen, was sie auch tat. Eine Nachbarin aus dem Wohnheim vermittelte sie an eine Beratung. Zu diesem Zeitpunkt war sie am Ende ihrer Kräfte und erneut schwanger. Ihre Opferwahrnehmung manifestierte sich erneut. Als ihre Situation sich stabilisierte, besann sie sich auf ihren Glauben. „*Jetzt weiß ich, dass ich nicht sterben werde, weil ich ein Kind Gottes bin, und Gott lässt mich nicht sterben, das ist die Wahrheit*.“ (1–50/212) So überwand sie die Bindung an den Schwur und entwickelte Aussagebereitschaft (s. auch ausführlich Kapitel 7.3.1).

Fallbeispiel für die Überwindung struktureller Barrieren

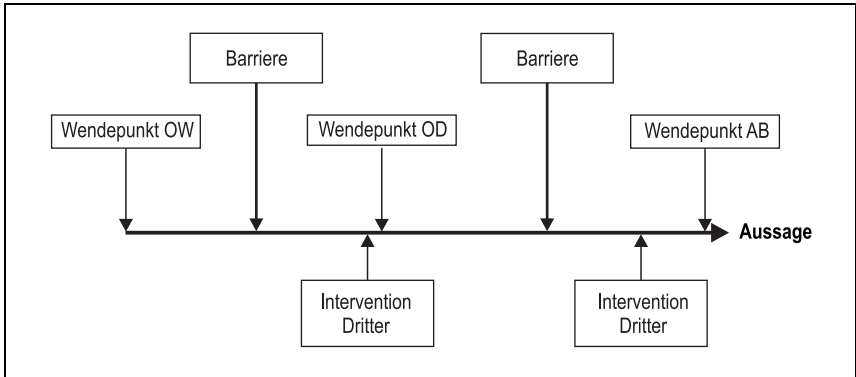
1–47: Die Interviewpartnerin wurde nach Deutschland vermittelt und über die Art der Arbeit getäuscht. Sie hatte keine Aufenthaltsgenehmigung. Von Anfang an nahm sie sich als Opfer wahr, sie lehnte Prostitution ab. Sie sprach kein Deutsch und konnte sich nicht verständlich machen, was sie als zentrale Barriere betonte. Eine weitere Barriere war fehlendes Vertrauen in die Polizei, da sie ein schlechtes Bild von der Polizei aus dem Herkunftsland hatte. Sie konnte mithilfe von Landsleuten ins Herkunftsland flüchten. Dort wurde sie bedroht und überwand eine Barriere und zeigte an. Am Ort der Anzeige wurde sie nicht geschützt und sie wurde respektlos behandelt. Sie wurde mit Vorurteilen konfrontiert: „... *irgendwie dass ich Nutte bin und so... irgendwie schmutzig bin und so*.“ (1–47/761) Sie flüchtete nach Deutschland zurück. Ihre Opferwahrnehmung wurde latent aufrechterhalten, ihre Aussagebereitschaft verschwand. Sie schlug sich weiterhin mithilfe von Bekannten durch, sie konnte keine Arbeit aufnehmen, weil sie illegal eingereist war und immer noch kein Deutsch sprach. Um ein Minimum an Lebensunterhalt zu verdienen, entschloss sie sich, noch einmal in der Prostitution zu arbeiten. Dort wurde sie von der Polizei aufgegriffen und verbrachte zwei Tage in Haft. Die Polizei stellte ihr einen Dolmetscher, sie konnte sich verständigen – diese Barriere war genommen, ihre Aussagebereitschaft kehrte zurück – sie wurde informiert und sagte aus. Strukturelle Barrieren waren nicht ohne Hilfe Dritter zu überwinden. Darauf wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

6.4.2 Bedeutung der Intervention und Opferdeklaration durch Dritte für die Überwindung von Barrieren

Es gab Verläufe, in denen eine Überwindung von bestehenden Barrieren den Interviewpartnerinnen ohne Hilfe nicht möglich war. Den Ausschlag für eine manifeste Opferdeklaration bzw. Aussagebereitschaft gab eine Intervention von außen. Dies konnte eine polizeiliche Intervention, eine Ansprache bzw. Information durch Bekannte oder Kunden bzw. ein Hilfsangebot von Beratungsstellen oder Privatpersonen sein.

Eine Fremddeklaration als Opfer konnte zu einer subjektiven Opferwahrnehmung führen und im Anschluss zu einer subjektiven Opferdeklaration, wenn z.B. Außenstehende der Interviewpartnerin ein anderes Bild ihrer Lebenssituation spiegelten, als sie bisher wahrgenommen hatte (s.u. 1–17).

Abbildung 13: Gesamtmodell des Viktimisierungsprozesses



Als Dritte konnten unterschiedliche Personen/Organisationen auftreten:

- *Polizei als Dritte*: Bei 1–39 führte eine *polizeiliche Intervention in anderem Zusammenhang als Menschenhandel* zu einer Verhaftung des Täters, dadurch war der Weg frei für eine Opferdeklaration (s. ausführlicher Wegweisung als Intervention bei häuslicher Gewalt: Kapitel 7.4.2; zur weiteren Bedeutung von *Polizeikontakten* und Vernehmungen als Wendepunkt zur Aussage nach latenter oder bereits manifester Aussagebereitschaft, z.B. bei 1–24 und 1–41, s. ausführlicher Kapitel 5.3.2 und 5.3.3).
- *Personen des sozialen Umfeldes als Dritte*: Die Vermieterin sprach die Erzählerin an, dass das Verhalten des Ehemannes nicht in Ordnung sei, Landsleute sagten ihr, dass dies keine Ehe sei; ein zweiter Wendepunkt durch Dritte war die Beratung (1–17). 1–42 wurde vom Partner nach der Heirat nach Deutschland gebracht und bedroht. Die Nachbarin, bei der sie Hilfe suchte, ermöglichte ihr die Flucht und rief die Polizei.
- *Kunden als Dritte*: Nach einer Vergewaltigung griff ein Kunde helfend ein und brachte die Erzählerin zur Polizei. Sie deklarierte sich als Opfer und sagte aus (1–22). Auch bei 1–33 informierte ein Kunde welche Rechte sie als Mutter in Deutschland hatte, dies führte zur Aussagebereitschaft.
- Durch ein *Zusammenwirken von Polizei, Sozialdienst, Beratung und Anwalt* konnte sie sich der Voodoo-Problematik entgegen stellen. Ohne polizeiliche Intervention hätte es keine Veränderung gegeben (1–12).

6.5 Viktimisierung durch andere

Es gab Viktimisierungsverläufe, in denen der Opferstatus der Frau nicht wahrgenommen bzw. nicht anerkannt wurde oder die Polizei nicht angemessen auf die Opferdeklaration reagierte. In diesen Fällen konnte eine Viktimisierung über die Aussage hinaus andauern, die Interviewpartnerin verstand sich dann jedoch nicht mehr – nur – als Opfer der Täter/innen, sondern als Opfer der Polizei bzw. der Behörden.

- 1–06: Wurde verhaftet und abgeschoben, obwohl sie über die Familie die Polizei informieren ließ. Sie kam nur aufgrund massiver Bedrohung und der Erfahrung von Unterstützung zurück nach Deutschland, um eine Aussage zu machen.
- 1–13: Fühlte sich nach ihrer Aussage von der Polizei im Rahmen des Zeugenschutzes schlecht und ungerecht behandelt und fallen gelassen.
- 1–21: Fühlte sich zuerst von der Polizei schlecht behandelt, als Prostituierte diskriminiert und machte keine Aussage, später machte sie eine bessere Erfahrung und sagte aus.
- 1–28: Wurde von Polizei nicht als Opfer erkannt, beim zweiten Kontakt Aussagebereitschaft. Sie sah sich als Opfer der Polizei: Die Polizei ließ sie nach der Aussage fallen und verriet ihrem neuen Freund, dass sie als Prostituierte gearbeitet hatte und kriminell war.
- Elemente der Viktimisierung durch andere finden sich auch in Interview 1–44 – trotz Aussage wurde die Frau mehrere Monate in Haft gehalten – und in Interview 1–51, weil die Interviewpartnerin Strafe zahlen musste für einen falschen Pass, den die Täter/innen sie zu benutzen gezwungen hatten.

In diesen Fällen war die Aussage bereits erfolgt bzw. nahm die Wahrnehmung als Opfer der schlechten Behandlung durch Dritte keinen Einfluss mehr auf die Aussagebereitschaft.

6.6 Zusammenfassende Bewertung

Viktimisierungsprozesse, die zu Aussagebereitschaft und einer Aussage führten, konnten unterschiedliche Verläufe nehmen. Die Kenntnis der Verläufe bietet vielfältige Möglichkeit, zu erfassen, dass Frauen Opfer von Menschenhandel sind, und zu intervenieren.

Eine Opferwahrnehmung war bis auf Ausnahmen eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Bedingung für eine Aussagebereitschaft, die Wendepunkte im Verlauf der Viktimisierung waren in der Regel ausschlaggebend. Eine Opferwahrnehmung konnte subjektiv oder als Erkennung durch andere erfolgen, die Deklaration konnte seitens der Befragten oder seitens anderer Personen unmittelbar zu Beginn des Menschenhandels vorgenommen worden sein oder zu jedem

beliebigen Punkt danach. Wendepunkte im Verlauf der Viktimisierung führten dazu, dass sich die Wahrnehmung der Interviewpartnerinnen veränderte. Einerseits konnte dies bedeuten, dass sie zu einem Zeitpunkt im Viktimisierungsverlauf ihre Lage eindeutig als die eines Opfers von Menschenhandel definierten. Wenn den Betroffenen klar wurde, wie ausweglos ihre Lage war, setzten unterschiedliche Bewältigungsprozesse ein. Sie mussten für sich eine Möglichkeit finden, mit der Situation zu leben, bis sie veränderbar wurde. Wenn sie keine Möglichkeit sahen, die Zwangslage, in der sie sich befanden, zu verändern, arrangierten sich beim Verlaufsmuster „Arrangement“ die Opfer notgedrungen, wodurch die Opferwahrnehmung zurücktrat. Diese Bewältigungsversuche sind nicht gleichzusetzen mit Verläufen, in denen eine Opferwahrnehmung abwesend war, weil die Interviewpartnerinnen mit der Tätigkeit in der Prostitution und einem begrenzten Maß an Zwang und/oder Ausbeutung einverstanden waren.

Eine einmal vorgenommene subjektive Opferwahrnehmung konnte erhalten bleiben oder in den Hintergrund treten und Phasen der Latenz durchlaufen. Um zu einer Aussagebereitschaft zu kommen, musste es einen oder mehrere erneute Wendepunkte geben. Sowohl im Kontext polizeilicher Intervention als auch durch Beratungskontakt oder die Intervention Dritter konnte eine Wende in den Viktimisierungsprozessen herbeigeführt werden. Die sensiblen Momente oder „Zeitfenster“ zu erkennen, in denen eine Opferwahrnehmung manifest werden und zu einer Opferdeklaration und Aussage führen kann, ist Voraussetzung für gelingende Intervention. Voraussetzung für die Wahrnehmung der „Zeitfenster“ war das Erkennen der Zwangslage und eine externe Opferdeklaration. Erfolgte nur eine subjektive Opferdeklaration, die beim Kontakt mit Polizei oder Beratung nicht durch eine externe bestätigt wurde, konnte sowohl die Opferwahrnehmung wieder in die Latenz zurückweichen als auch eine möglicherweise vorhandene Aussagebereitschaft zeitweilig oder gänzlich verschwinden.

Die Viktimisierungsverläufe hin zu einer Aussage waren durch eine Vielzahl von Barrieren gekennzeichnet, die Interviewpartnerinnen die einerseits an einer Opferwahrnehmung und andererseits an einer Aussage hindern konnten. Diese Barrieren konnten extern in Form von Freiheitsberaubung oder Gewalt, intern in Form von Angst oder Scham und strukturell in Form von Sprachproblemen oder Vorurteilen vorkommen. Sie zu überwinden, war eine notwendige Voraussetzung auf dem Weg zu einer Aussage. Das Überwinden von Barrieren war oft nur durch die Intervention bzw. Unterstützung Dritter erfolgreich. Zu den Voraussetzungen für Aussagebereitschaft gehörte somit das Erkennen von Barrieren und ein gezieltes und wirksames Vorgehen, die Zeugin bzw. Klientin beim Überwinden zu unterstützen sowie eine Achtsamkeit im Kontakt mit ihr, die neue Barrieren zu errichten vermeidet.

Die eindeutige Zuordnung von Verlaufsmustern und Herkunftsgruppen ist angesichts der kleinen und selektiven Stichprobe problematisch: Die Herkunftsgruppen waren mehr oder weniger heterogen bezogen auf die Verlaufsmuster und die

Verlaufsmuster setzten sich ihrerseits aus Frauen aus unterschiedlicher Herkunftsgruppen zusammen. Dennoch kann festgestellt werden, dass in einigen Herkunftsgruppen bestimmte Verlaufsmuster dominierten und umgekehrt dominierten in einigen Verlaufsmuster bestimmte Herkunftsgruppen. Mit aller gebotenen Vorsicht lässt sich zusammenfassen:

- *Afrikanerinnen*, die ausgesagt haben waren überwiegend dem Modell „Arrangement“, im Einzelfall der Mischform „Opfer“ und „Arrangement“ zuzuordnen. Hier fand sich keine durchgehende Opferwahrnehmung, viele Barrieren rechtlicher und kultureller Art standen einer Opferdeklaration im Weg. Es fand sich aber auch keine anfängliche Bereitschaft, in der Prostitution zu arbeiten.
- Die Gruppe der *aus Thailand* stammenden Interviewpartnerinnen, die ausgesagt haben, wurde dem Viktimisierungsverlauf „Empörung“ bzw. „Arrangement“ zugeordnet. Einige wussten, dass sie in der Prostitution arbeiten würden, andere mussten sich anpassen. Auch hier sind die Barrieren hoch, es geht um große Summen, die zurückgezahlt werden müssen, und um drohende Ausweisung.
- Die Gruppe der *Osteuropäerinnen* zeigte kein einheitliches Bild. Zu dem Verlaufsmuster „Opfer“ wurden mehrheitlich Osteuropäerinnen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zugeordnet, alle anderen zu allen Modellen von Viktimisierungsverläufen. Zu dem Verlaufsmuster der abwesenden Opferwahrnehmung zählten ausschließlich Osteuropäerinnen.

7 Kontextspezifische Aussagebarrieren und ihre Überwindung

7.1 Einleitung

In Kapitel 4 wurde gezeigt, dass die Determinanten der Aussagebereitschaft nicht einzeln, sondern in ihrer je spezifischen Konstellation wirksam werden. Kapitel 7 schließt hier an. Ausgangspunkt sind jetzt unterschiedliche Fallkontexte als *spezifische, komplexe Konstellationen von Determinanten*. Für diese Kontexte wird jeweils *kontextbezogen* bestimmt, wie Weichenstellungen in Richtung „Lösung aus dem Tätersystem“ und/oder in Richtung „Aussage“ möglich sind.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, welche Kontexte von Menschenhandel typischerweise mit Aussagebarrieren verbunden sind. Die Interviews *ohne* Kooperations- und Aussagebereitschaft wurden nach den für die (fehlende) Aussagebereitschaft relevanten Bedingungskontexten gruppiert. Die Fälle ließen sich drei hauptsächlichen Kontexten zuordnen: als übermächtig angesehenen Tätersystemen (Voodoo, organisierte Kriminalität), intimen Liebes- und/oder Gewaltbeziehungen zu den Tätern und einem Ausstieg mit Unterstützung durch einen neuen Partner oder durch soziale Kontakte. Bei einem weiteren Interview galt es eher zu erklären, warum in einem Kontext, der sonst zur Aussage führte, keine Aussage erfolgte. Bei drei weiteren Interviews lassen sich die Aussagebarrieren vor allem im Zusammenhang mit der Bewältigung individualbiografischer Belastungen interpretieren.

Im zweiten Schritt wird gefragt, wie es gerade in diesen speziellen, für Aussagebarrieren typischen Kontexten trotzdem zu einer Aussage kommen kann. Es wurden gezielt Interviews gesucht, die in denselben Kontexten wie Interviews *ohne Aussage* verortet werden können – d.h. die eine möglichst ähnliche Konstellation von Determinanten sowie ähnliche Viktimisierungsprozesse aufweisen –, bei denen es aber *zu einer Aussage kam*. Diese „Kontrastierungsfälle mit Aussage“ unterscheiden sich also möglichst wenig von den „Ausgangsfällen ohne Aussage“, was die Konstellation von Determinanten angeht. Diese Kontrastierung soll dazu dienen, die Bedingungen genauer zu fassen, die in demselben Fallkontext einmal zur Aussage, das andere Mal nicht zu einer Aussage führten.

Ausgangsfälle sind somit alle Interviews der Quotierungsgruppe 2 (n=11, Polizeikontakte, aber keine Aussage) und alle Interviews der Quotierungsgruppe 3 (n=5, kein Polizeikontakt, keine Aussage). Auswahlkriterien für die Kontrastierungsfälle im zweiten Schritt sind Ähnlichkeiten bei den faktischen Angaben z.B. zu der Beziehung zu den Tätern/innen, Aufenthaltsstatus, Einstellung zur Prostitution, Weg in die Prostitution, Gewaltpotenzial im Tätersystem, wenn möglich auch Herkunftsland bzw. -region und Alter bei Beginn der Prostitution etc. Berücksichtigt wurde auch die maximale Ähnlichkeit in der subjektiven Darstellung des Viktimisierungs- und des Lösungsprozesses aus dem Tätersystem. So gibt es z.B. mehrere Frauen, die Gewalt in der intimen Partnerschaft mit dem Täter erfahren, für die Gegenüberstellung wurde aber speziell der Fall ausgewählt, bei dem

genauso wie bei dem Ausgangsfall eine Zuspitzung der Gewalt erst die Lösung aus der Beziehung initiierte. Nicht immer konnten Kontrastierungsfälle gefunden werden. Es wurden insgesamt 9 Interviews als Kontrastierungsfälle genutzt.

Zu Beginn des Kapitels werden fünf Kontexte differenziert, in die sich die 16 Fallgeschichten ohne Aussage einordnen lassen (Kapitel 7.2). In diesem Abschnitt werden zudem die Ergebnisse der folgenden Kapitel zusammengefasst. Der kontrastierende Fallvergleich führt dann in den folgenden Abschnitten zu Aussagen über kontextspezifische Determinanten der Aussagebereitschaft und Möglichkeiten ihrer Überwindung (Kapitel 7.3 bis 7.7). Es ist leicht erkennbar, ob in einem zitierten Fall eine Aussage erfolgte oder nicht: Fälle mit einer Aussage haben einen mit einer 2 oder 3 beginnenden Interviewcode, der Code von Fällen ohne Aussage beginnt mit einer 1.

7.2 Gruppierung der Fallkontexte und Vorausschau der Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagebarrieren

Die fünf Kontexte, denen die Interviews ohne Aussage zugeordnet werden konnten, sind jeweils durch spezifische Einbindungen der Frauen in das Tätersystem und durch spezifische Wege, sich daraus zu lösen, gekennzeichnet.

(1) Einbindung in ein Tätersystem, das als übermächtig gesehen wird

Das übermächtige Tätersystem hat eine Macht, die einen Verstoß gegen die Regeln (Verweigerung, Ausstieg, Aussage) zu einer höchst bedrohlichen Angelegenheit werden lässt (5 Fälle). Zu unterscheiden ist einmal das System der organisierten Kriminalität, das „überall seine Leute hat“ und Ausbrechen oder Aussagen als Regelverstoß mit brutaler Gewalt ahndet (3 Fälle), das andere Mal Voodoo-Praktiken, die mit Tod und Krankheit drohen, wenn der Eid gebrochen wird (2 Fälle). In beiden Kontexten wird mit starken Bedrohungen gearbeitet, um die Frau von einer Aussage abzuhalten.

Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagenbarrieren: Bei Voodoo wurde die Angst bzw. der bindende Eid vor allem durch die Verstärkung individueller Überzeugungen (Beispiele: christliche Gebete; Annahme, die Polizei sei ohnehin im Besitz aller Informationen; Verhaftung der Täterin, die damit „machtlos“ wurden) und die Herstellung von Sicherheit überwunden. Förderlich war eine rasche Opfererkennung. Das Angebot eines legalen Aufenthalts war attraktiv angesichts der Angst, in das Herkunftsland zurück zu müssen. Wichtig waren Beratung sowie im Vorfeld alles, was das Vertrauen in die Polizei förderte und die Hemmschwelle senkte, Prostitution zu offenbaren. Im Fall der organisierten Kriminalität waren Schutz und Sicherheit von zentraler Bedeutung für eine Lösung aus dem System. Förderlich war das Motiv, eigene Kinder bzw. Angehörige schützen zu wollen. Der Eindruck, die Polizei arbeite mit der Organisation der Täter zusammen, musste entkräftet werden.

(2) *Einbindung in eine intime Liebes- bzw. Gewaltbeziehung zum Täter*

Die Fallverläufe bestätigen die bindende Macht von Gewaltbeziehungen, wie sie in der Forschung zu häuslicher Gewalt festgestellt wurde; ohne eine Loslösung vom Täter ist es aber nicht möglich, sich gegen ihn zu stellen und auszusagen (2 Fälle). Die psychische Bindung konnte auf Wünschen nach Liebe oder auf einer „geheimen Faszination“ des starken Mannes (Brückner) beruhen, sie konnte aber auch Teilaspekt von Versuchen sein, traumatisierende Gewalt zu bewältigen.

Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagenbarrieren: Die Lösung aus einer noch bestehenden Beziehung musste der Aussage vorausgehen. Polizeiliches Handeln konnte einen Impuls zur Lösung verstärken, wenn an Ambivalenzen zwischen Bleiben und Gehen angeknüpft werden konnte. Positiv konnte der Wunsch zu gehen durch die Option eines Neuanfangs mit einem Leben ohne Gewalt und Prostitution verstärkt werden, negativ unterstützten Erfahrungen von Haft ebenso wie Erfahrungen von Beziehungsgewalt eine Loslösung. Eine Gewalteskalation (häusliche Gewalt) war bei spezifischen Fallverläufen für eine Lösung notwendig und zugleich ein günstiger Zeitpunkt für ein polizeiliches Eingreifen. Der zunächst nur über häusliche Gewalt konstituierte Kontakt konnte aber nur ausgebaut werden, wenn eine rasche Opfererkennung möglich war, die Intervention positiv erlebt wurde und Sicherheit vor dem Täter und Schutz angeboten werden konnten.

(3) *Lösung aus dem Tätersystem, die wesentlich von außen unterstützt und erleichtert wird, insbesondere durch einen neuen Partner*

Die Lösung aus dem Tätersystem konnte auch durch eine Schwangerschaft und eine neue Rolle als Mutter oder durch hilfreiche soziale Kontakte außerhalb des Prostitutionsmilieus gefördert werden (5 Fälle). Diese Ankerpunkte außerhalb des Tätersystems halfen bei dem Ausstieg, sie führten aber als solche nicht regelhaft dazu, sich gegen die Täter/innen zu stellen und damit nicht unbedingt zu einer Aussage – sie stellten eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für eine Aussage dar. Der Partner, soziale Kontakte und (Vermittlung an) muttersprachliche Beratung waren besonders wichtig für Frauen, die die deutsche Sprache und Schrift nicht verstanden. Solange die Frauen an die Täter gebunden waren, sagten sie nicht aus; je länger aber die Lösung zurück lag und je mehr sie in einer neuen Lebenswelt verankert waren, desto geringer war der Anreiz auszusagen.

Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagenbarrieren: Die motivierenden Faktoren (Partnerschaft, Schwanger- oder Mutterschaft) entziehen sich der Beeinflussung, daher kann es nur darum gehen, ein verhältnismäßig schmales, günstiges Zeitfenster für polizeiliches Handeln zu erkennen und zu nutzen, das zwischen der Lösung aus dem Tätersystem und der Festigung des neuen Lebens liegt. Im Vorfeld konnte der Aufbau von Vertrauen zur Polizei Angst ab-

bauen und so die Aussagebereitschaft fördern. Die Partner selbst konnten zu wichtigen Ansprechpersonen werden.

(4) Sonderfall: Lösung aus dem Tätersystem durch eine spontane Flucht

Hier wurde nur ein Interview ohne Aussage zugeordnet. Gerade dieser Kontext einer spontanen Flucht erzeugt überwiegend Aussagebereitschaft und Aussagen (s. Zugangsweg A in Kapitel 5.2).

Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagenbarrieren: Das Interview in diesem Kontext, das nicht zur Aussagebereitschaft führte, zeigt als besonderes Hindernis einen zeitlich drängenden Rückkehrwunsch. Dieser verkleinerte das Zeitfenster für eine mögliche Zusammenarbeit mit der Polizei, das zwischen der Flucht aus dem Tätersystem und der definitiven Rückreise in das Herkunftsland offen stand, und verringerte die subjektive Relevanz einer sicheren Lebensperspektive in Deutschland im Gegensatz zu einer Aussage.

(5) Bewältigung individualbiografischer Belastungen

Hierbei handelt es sich nicht um einen Kontext im Sinne eines „Settings“¹⁸ wie bei den ersten drei Kontexten. Die hier zugeordneten Interviews haben vielmehr gemeinsam, dass die fehlende Aussagebereitschaft in einem funktionalen Zusammenhang mit der Bewältigung individualbiografischer, psychischer Belastungen zu sehen ist (Traumatisierung durch sexuellen Missbrauch, Drogenabhängigkeit und Folter, Ablösungsprobleme, psychische Erkrankung; 3 Fälle). Hier dominiert eine psychische bzw. psychosoziale Problematik.

Ergebnisse zur Überwindung der kontextspezifischen Aussagenbarrieren: Die fehlende Aussagebereitschaft stand im Zusammenhang mit der Bewältigung der jeweiligen Problematik. Polizeiliches Handeln konnte erst dann wirksam werden, wenn es zu dieser Bewältigung „passte“. Hier waren in besonderem Maß die Kooperation der Polizei mit Beratungsstellen gefragt, deren Aufgabe die Unterstützung der Frau bei der Bearbeitung ihrer psychosozialen Problemlage ist. Für die Polizei ist das Wissen wichtig, wie sich z.B. Traumatisierungen, Drogen- und Alkoholabhängigkeit sowie psychische Erkrankungen auf die Aussagebereitschaft auswirken.

Diese Einteilung ist nicht trennscharf. Die Zuordnung von Interviews zu Kontexten erfolgte nach dem im Interview dominierenden Thematisierungsfokus und jeder Fall kann mehrere Aspekte umfassen. Bei den ersten drei Kontexten kann davon gesprochen werden, dass Kontextmerkmale eine Aussage systematisch und typischerweise erschweren, bei dem vierten Kontext muss eher eine untypische Aussagebarriere erklärt werden.

¹⁸ In der Gesundheitsforschung werden unter Settings soziale Einheiten oder relativ dauerhafte Sozialzusammenhänge verstanden, die eine Aufgabe und Strukturen haben. Die Tätersysteme bei (1), die Liebesbeziehung bei (2), die Beziehungen zu Menschen außerhalb des Prostitutionssystems bei (3) können in einem weiten Sinn als solche Settings verstanden werden.

7.3 Aussagebereitschaft bei Einbindung in übermächtige Tätersysteme (Voodoo, organisierte Kriminalität)

Der erste Fallkontext ist bestimmt von einer starken Angst der Frauen vor übermächtigen Tätern bzw. Tätersystemen i.S. einer Organisation von mehreren Tätern und/oder Täterinnen. Die Erzählerinnen waren durchaus handlungsfähig, sie fühlten sich aber extrem bedroht, wenn sie sich gegen die Täter/innen wandten, flohen und/oder aussagten. Die Bindung durch das Erzeugen von Angst wurde einmal über magische Praktiken hergestellt, mit denen die Opfer verpflichtet wurden, niemandem etwas zu erzählen (2 Fälle), das andere Mal im Milieu der organisierten Kriminalität über ein System von „Regeln“ und Strafen für Prostituierte, die sich unbotmäßig verhalten (3 Fälle).

Tabelle 06: Aussagebereitschaft bei Einbindung in übermächtige Tätersysteme – einbezogene Fälle

Aussagebereitschaft bei Einbindung in übermächtige Tätersysteme	Fall ohne Aussage	Kontrastfall mit Aussage
Aussagebereitschaft nach Einschüchterung durch magische Praktiken	3–07 3–53	1–12 1–50 1–48
Aussagebereitschaft nach Einschüchterung im System der organisierten Kriminalität	3–35 2–04 2–54	

Zwei Fällen mit Voodoo-Praktiken ohne Aussage konnten drei Fälle mit einer Aussage gegenüber gestellt werden. Ein Kontrastierungsfall, bei dem eine im Kontext der organisierten Kriminalität ausgebeutete Frau ausgesagt hatte, war in der Stichprobe nicht zu finden.

7.3.1 Aussagebereitschaft bei Einschüchterung durch magische Praktiken

Ausgegangen wird von den Fallgeschichten 3–07 und 3–53, beide ohne Kontakt zur Polizei im Zusammenhang mit Menschenhandel (bei sonstigen Kontakten wurde nicht zu Prostitution und Menschenhandel ausgesagt). In drei Fällen konnte die hohe Barriere der Angst vor den Folgen, den gegebenen Eid zu brechen und auszusagen, überwunden werden; 1–12 wurde bei einer Ausweiskontrolle im Bordell aufgegriffen und sagte zu Prostitution und Menschenhandel aus. 1–50 sagte später aus, nach Kontakten zu Beratung und Ausländerbehörden und nach dem Erlangen eines gesicherten Aufenthaltsstatus. 1–48 erwähnt die Aussage nicht im Interview. Nach Auskunft der Beraterin hat sie in einem EU-Nachbarland ausgesagt, wollte dies aber aus Angst vor den Folgen des gebrochenen Eids im Interview nicht erwähnen.

Fallübergreifende Gemeinsamkeiten

Die Herkunftsländer liegen in West-Afrika. Hintergrund der Migration war überwiegend Armut, die mit der Migration verbundene Hoffnung lag in dem Versprechen einer besseren Zukunft (Geld verdienen, Bildung, Unterstützung der Familie) begründet. Die Vermittler/innen stammten aus dem sozialen Umfeld und es wurde erst in Deutschland eröffnet, dass die Frauen in der Prostitution arbeiten würden. „*At first I never knew it was prostitution, so they say, you come to Germany and you work here and pay money back, when I was working and I'm saving money, it was very okay for me.*“ (3–07/321) „*Bevor ich hierher kam, hat mir niemand erzählt oder ich wusste nicht, in welches Land ich gehen würde und was für einen Job ich tun würde. Alles was ich wusste, ist, dass ich nach Europa komme, und ich war glücklich darüber. (. . .) Meine Hoffnung war: Erstmal da sein und dann gucken. Nach zwei Wochen bin ich zu dem Mann gegangen und habe gefragt, was für Jobs es gibt, und es wurde gesagt, es gibt ganz verschiedene Jobs, zum Beispiel in einem Restaurant zu arbeiten, auf Kinder aufzupassen.*“ (1–12/8)

Der Aufenthaltsstatus war (zunächst) irregulär; alle reisten mit falschen Papieren ein. Die Klärung des Aufenthaltsstatus durch eine Heirat mit einem Deutschen bei 3–07 (keine Aussage) findet eine Parallele bei 1–50 (Aussage), die ein Kind von einem Deutschen hat. Für die anderen wurden Möglichkeiten der Beantragung von Asyl berichtet.

**Tabelle 07: Einbindung in übermächtige Tätersysteme,
a) Voodoo – fallübergreifende Determinantenkonstellation**

	3–07	3–53	1–12	1–48	1–50
Herkunft	Alle aus Westafrika				
Täterstrategien:					
Voodoo	x	x	x	x	x
Kontrolle, Isolation	x	x	x	x	x
Falscher Pass	x	x	x	x	x
Drohung mit Abschiebung bei Polizeikontakt	x	x	x	x	–
Schuldenfalle	17.000 €	Hoher Betrag	30.000 €	65.000 €	35.000 Dollar
Gewalt	x	–	–	–	x
Rechtlicher Status / Migrationsziele					
Anfangs illegal	Alle, 1–48 später Heirat mit Deutschem, 1–50 Asylantrag, später Kind von Deutschem				
Armutsmigration Bessere Zukunft	n.e.	x	x	x	x

Sonstiges					
Vermittlerin aus sozialem Umfeld	x	x	x	x	n.e.
Migrationsbedingte Barrieren	n.e.	Sprache	Sprache	n.e.	n.e.
Einstellung zu Prostitution	Scham	Anfangs Zwang / schwer / Widerstand, dann Arbeit			

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

Die Täterstrategien waren sehr ähnlich; im Zentrum stand Voodoo (s. die ausführliche und kommentierte Beschreibung in Kapitel 4.4.2), unter anderem mit dem Schwur, mit niemandem zu sprechen. Alle Frauen erwähnten das Bindende und den Ernst des Eides und alle hatten sehr große Angst vor den angedrohten Folgen.

Weitere fallübergreifend übereinstimmende Täterstrategien waren Isolation und Kontrolle, die Wegnahme der Ausweispapiere und Aushändigung eines falschen Passes sowie die Ankündigung, dass ein Kontakt zur Polizei eine Abschiebung zur Folge haben werde: *„Weil die Frau mir gesagt hatte, wenn ich kontrolliert würde von der Polizei ohne Papiere, dann würde ich zurück nach Afrika geschickt werden“* (1–12/169) und *„It is a police country, they control a lot. If they catch, they'll send me back“* (3–07/64). Gemeinsam ist auch die Darstellung der Polizei im Herkunftsland als korrupt. In dieser Situation konnten die Frauen weder zurück in ihr Herkunftsland noch in Deutschland Geld verdienen: *„Und nach Afrika wollte ich nicht zurück, weil ich nach so langer Zeit immer noch kein Geld verdient hatte oder verdienen konnte und deshalb nicht zurückgehen konnte“* (1–12/171); *„Du kannst nicht zurück nach Afrika gehen und nicht hier in Deutschland arbeiten“* (1–48/163).

Auch die Berichte über die Prostitution ähneln sich: Nach anfänglichem Widerstand „lernten“ die Befragten die Prostitution und fügten sich in die Arbeit. Nur in einem Fall (3–07) sah die Befragte für ihr Herkunftsland Prostitution als „common“: *„It just is bad but nobody saying that this is bad because it's a way of earning money“* (3–07/515). In Deutschland fühlte sie sich als Prostituierte diskriminiert und schämte sich. Die Unterstützung von Landsleuten war in allen Interviews wichtig.

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei magischen Praktiken

Der Vergleich der Fallverläufe führt zu vier Hauptthesen:

(1) Die große Angst vor den Folgen einer Verletzung der mit einem Voodoo-Eid belegten Gebote ist ein zentrales Aussagehindernis. Eine Aussage ist nicht möglich, wenn nicht etwas Angemessenes entgegengesetzt wird. Die Interviews zeigen als individuelle Möglichkeiten: Die Polizei besitzt bereits alle Informationen, christlicher Glaube, Verhaftung der Täter/innen.

Bei allen Fällen war die große Angst vor dem Verletzen des Voodoo-Eids der wesentliche Hindernisgrund für eine Aussage, wobei zu diskutieren wäre, ob in den Fällen ohne Aussage die Angst *noch* größer war als in den Fällen mit Aussage. Vor diesem Hintergrund liegen die Unterschiede der Fallverläufe vor allem darin, dass diese Ängste bei denen, die ausgesagt haben, überwunden werden konnten. Bei 1–12 (Aussage) war eines der entscheidenden Argumente, dass die „*Polizei sowieso schon alles weiß und alle Informationen hat*“; sie kannte z.B. den richtigen Namen der Erzählerin. Die Polizei hatte bereits vorher mehrmals Kontrollen durchgeführt und dabei unter anderem „*in den Computer geguckt*“. Die Beratung konnte argumentieren, dass mit einer Aussage das Versprechen nicht gebrochen werde, weil die Polizei ohnehin schon alles wisse. Voraussetzung war, dass die Befragte bei einer Ausweiskontrolle festgenommen und dabei gleich als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde. Bei 1–50 überwand der christliche Glaube den Voodoo. „*Aber jetzt weiß ich, dass ich nicht sterben werde, weil ich in Gottes Hand bin und Gott lässt mich nicht sterben, das ist die Wahrheit ... Und wenn sie stark im Gebet sind, dann können sie diese Dinge offenbaren, es wird ihnen nichts passieren. Wenn das aber nicht der Fall ist, werden sie sterben durch diesen Schwur.*“ (1–50/180) Bei 1–48 war die Voodoo-Angst an die Person der Chefin gebunden. Als diese verhaftet wurde, ergab sich die Möglichkeit, „*abzuhauen und sie nie wieder zu sehen*“ (1–48/267; s. auch 2–52 als Vergleichsfall in Kapitel 7.5. Die Beraterin legte der Frau eine spezifische Deutung nahe, dass ohne eine Aussage sie selbst und ihr Baby beunruhigt wären, was eine Aussage erleichterte).

(2) Zur Aussage führt eine rasche und richtige Opfererkennung seitens der Polizei. Angesichts der Angst nach Afrika abgeschoben zu werden, ist das Angebot „Aussage gegen Aufenthalt“ (und Erreichen des Migrationsziels) wirksam in Richtung Aussagebereitschaft.

3–07 wurde nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt, 3–53 hatte keine Polizeikontakte. Die Polizei ordnete dagegen bei 1–12 den Fall gleich richtig ein und machte bei der Vernehmung ein entsprechendes Angebot einer Aufenthaltsmöglichkeit und einer Entlassung aus der Haft. Diese Möglichkeit war relevant, weil die Angst, in das Herkunftsland abgeschoben zu werden, aufgrund der mit dem Voodoo verbundenen Bedrohung, und ebenso die Belastung durch die Inhaftierung hoch waren. Der Rat des Anwalts und die Gespräche mit der Beraterin führten dann zu einer Aussage. Wirksam war auch die Drohung, dass sie, wenn sie nicht aussagen würde, nach Afrika zurückgeschickt würde, während sie, wenn sie die Informationen gebe, ein Visum bekommen, zur Schule gehen und damit ihr Migrationsziel erreichen könne (1–12/297/265). Die Erzählerin 1–48 hatte den starken „*Traum, Bäckerin zu werden*“. Nach dem Ausstieg beantragte sie Asyl, um ihren Traum zu realisieren. Aufgrund der Angst war es für alle Befragten wesentlich, in Deutschland bleiben zu können; die Frauen ohne Aussage konnten aber einen Aufenthaltsstatus auch ohne polizeiliches Angebot erreichen.

(3) Eine Aussage wird gefördert durch alles, was die Angst vor der Polizei überwinden hilft und was die Schwelle der Offenbarung der Prostitution senkt. Bei einer Festnahme im Bordell ist – im Gegensatz zu einer Kontrolle oder Festnahme im öffentlichen Raum oder Polizeikontakten wegen häuslicher Gewalt – ein Teil der Tätigkeit bereits offenbar; die Offenbarung der Prostitution ist sonst eine eigene Hürde.

Eine Besonderheit der beiden Fallverläufe 3–53 und 3–07 ist die Vermeidung von Polizeikontakten bzw. bei 3–07 die Möglichkeit, die Tätigkeit in der Prostitution nicht zu offenbaren, da der Polizeikontakt jeweils nicht im Bordell stattfand oder auf das Thema häusliche Gewalt begrenzt war. Auch bei dieser Gelegenheit machte die Erzählerin aus Scham keine Aussage zu Menschenhandel und Prostitution. Bei den Frauen, die aussagten, war die Tätigkeit der Prostitution bei der Polizei offenkundig.

(4) Beratung kann eine Rolle spielen.

Alle Frauen wurden durch eine Fachberatungsstelle beraten. Da es um einen guten Zugang zu den Situationsdeutungen der Frauen und um ein Abwägen in einer ausweglosen Situation ging (s. Kapitel 4.5.1), spielte Beratung eine wichtige Rolle; in einem Fall (1–12) war sie zentral für die Aussagebereitschaft. Auch für die anderen Befragten war Beratung wichtig, stand aber nicht direkt im Zusammenhang mit der Aussagebereitschaft.

7.3.2 Aussagebereitschaft nach Einschüchterung im Kontext organisierter Kriminalität

Angst vor Tätern/innen bei einer Einbindung der Prostitution in ein kriminelles Milieu ist ebenfalls eine hohe Barriere für eine Aussage. Drei Interviews können in diesen Kontext massiver Bedrohung eingeordnet werden. Bei 3–35 wurde jeder Polizeikontakt gemieden, 2–04 erstattete Anzeige wegen häuslicher Gewalt, nicht aber wegen Menschenhandel. 2–54 weist starke individualbiografische Besonderheiten auf und wird als weiterer Vergleichsfall nach der Darstellung der ersten beiden Fälle herangezogen. Für diese drei Interviews ließ sich kein Kontrastierungsfall mit einer Aussage in dem Material finden.

Fallübergreifende Gemeinsamkeiten

Gemeinsam haben die Fälle im Kontext organisierter Kriminalität als „Milieu“ die deutsche Staatsangehörigkeit der Opfer – und damit die Irrelevanz des rechtlichen Status und der migrationsbezogenen Determinanten – sowie deren Einstellung zu Prostitution als Arbeit. 3–35 war zunächst freiwillig in die Prostitution gegangen, dann aber in die Abhängigkeit eines Täters geraten, der im Rahmen organisierter Kriminalität Frauen handelte und zur Prostitution zwang. Bei 2–04 ist der Einstieg in die Prostitution nicht ganz klar, es handelte sich aber offensichtlich ebenfalls um Zuhälterei im Zusammenhang mit Waffenhandel, Drogenhandel

und Kinderhandel (mit Verbindungen des Täters nach Russland). Die Geschichte von 2–54 begann als Opfer von Kinderpornografie und Kinderprostitution.

**Tabelle 08: Einbindung in übermächtige Tätersysteme,
b) Organisierte Kriminalität – fallübergreifende Determinantenkonstellation**

	3–35	2–04	2–54
Deutsche	x	x	x
Täternetzwerk	Motorradclub	Waffen-, Drogen-, Kinderhandel	Motorradclub
Täterstrategien			
Kontrolle, Isolation	x	x	x
Bindung an den Täter	Liebesbeziehung	Ehe, 4 Kinder	psychische Bindung im Zusammenhang m. Traumatisierung
Gewalt, Strafe	x	x	x
Bild der Polizei: kooperiert mit Tätersystem	x	x	x
Sonstiges			
Einstellung zur Prostitution	freiwillig Prostitution als Arbeit	Einstieg n.e. Prostitution als Arbeit	nach außen freiwillig, subjektiv: willenlos, „fern-gesteuert“

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

3–35 und 2–04 haben gemeinsam, dass sie zu dem Täter, der in dem Organisationsgefüge eine höhere Position hatte, eine engere Beziehung hatten – eine Liebesbeziehung bei 3–35 (zum Interviewzeitpunkt hatte sie ein Kind von einem Kunden); 2–04 hatte von dem Täter vier Kinder. Beide hatten dadurch Einblick in Namen, Strukturen, Aktivitäten und Zusammenhänge. *„Er hat mir Leute vorgestellt, er hat mir die Verbindung erklärt, in welchem Raum die hantieren. Ich habe seine Hintermänner kennen gelernt, die für ihn vor Gericht falsch ausgesagt hatten.“* (3–35/933) *„Weil dieses ganze Geflecht drum herum, dieses Ganze, für die Zuhälter ist das wie so 'n Bauwerk, die bauen sich das auf. Die haben halt ihre Leute, die haben für jede Kleinigkeit haben die eine bestimmte Person. Da kommt man nicht gegen an.“* (2–04/383)

Beide beschrieben aus der Innensicht die Organisation mit ihren Regeln mit vielen Details, was eine Besonderheit dieser Interviews im Kontext des gesamten Interviewmaterials darstellt. 3–35 stellte z.B. die Zahlungsmodalitäten (Abstandszahlungen etc.) und die Verständigung der Täter untereinander genau dar. Die Regeln drohten bei einer Aussage mit Strafen bis hin zur Tötung: *„Es gibt drei Stra-*

fen für eine Prostituierte, wenn man einen Zuhälter verarscht“: Die erste Stufe: Haare werden rasiert, die zweite Stufe: es wird ein „Hurenschnitt im Gesicht“ gemacht; die Narbe warnt andere Bordellbesitzer und die Prostituierte kann als Strafe nur noch „in der letzten Kaschemme“ arbeiten, die dritte Stufe ist die Ermordung. Insbesondere dürfen Prostituierte nicht „abhauen“, denn ein Zuhälter, der „auf seine Weiber nicht aufpassen“ kann, macht sich „in den Kreisen der Zuhälter“ lächerlich (3–35/1012). „Die von der alten Garde, da sind die auch noch stolz drauf, die beseitigen dann die Frauen einfach ohne irgendwelche Skrupel und die arbeiten dann auch zusammen (...) und das geben die auch ganz deutlich zum Ausdruck, dass also wenn man halt nicht spurt oder Schwierigkeiten macht, dass man dann irgendwann keine Gelegenheit mehr hat, Schwierigkeiten zu machen und das ist ne ganz klare Aussage und da geht man nicht zur Polizei, also das macht man nicht.“ (2–04/46)

Die Durchsetzung der Regeln bedurfte nicht direkter Gewalt gegen die Erzählerinnen, sondern es kursierten Episoden von umgebrachten Prostituierten, die einschüchterten. Ein Interview enthält eine Beschreibung einer expliziten Straftat gegen die Freundin, die nackt an einen Baum gefesselt und geschlagen wurde (3–35/311). Insbesondere, so meinten beide Erzählerinnen, konnten die Täter herausfinden, wo sich die Erzählerin aufhielt. „Die Zuhälter, die ham’s relativ einfach, rauszukriegen, wo man wohnt, über Schulen, Kinderärzte, Krankenkassen, das (...) geht ruck-zuck.“ (2–04/92) „Er würde mich innerhalb von einem halben Jahr spätestens finden, trotz Zeugenschutzprogramm“ (3–35/1095); „Das dauert jetzt nur acht Jahre dann steht der vor der Tür, (...) weil das lässt er nicht auf sich sitzen, das ist ganz klar.“ (2–04/563; der Täter war zu acht Jahren Haft verurteilt worden.)

Beide Interviewpartnerinnen vermuteten, dass die Täter gute Verbindungen zur Polizei hätten und dass daher die Polizei keinen Schutz bieten könnte. Entsprechend sahen beide Frauen kaum Chancen für einen Ausstieg und eine Aussage. 3–35 erzählte, dass der Täter von der Polizei telefonisch einen Hinweis auf den Aufenthalt einer geflüchteten Prostituierten bekam. „Hat er dem Polizisten, also der das da halt rausgefunden hat, auch ne gewisse Menge an Geld gezahlt, also ich weiß nicht wie viel, aber ich denke mal, der Durchschnitt liegt bei 1.500 bis 2.500 Euro für so eine (...) Auskunft.“ (3–35/951)

Beide Frauen hatten Fluchtversuche unternommen. 3–35 floh das erste Mal, nachdem sich aufgrund von Drohungen und Schlägen das Verhältnis zu dem Täter, der bis dahin eher ihr Liebhaber war, veränderte („Das ist nicht der Mensch, den ich kennen gelernt hatte“: 3–35/338), und als der Täter wegen Misshandlung einer Prostituierten angezeigt war. Ihr Aufenthalt wurde entdeckt und sie wurde zurück in die Prostitution geholt. Sie wurde weiter verkauft und arbeitete im benachbarten Ausland. Später stand der Ausstieg im Zusammenhang mit einem Kind, das sie von einem anonymen Kunden bekam zu einem Zeitpunkt, als sie nicht mehr in dem direkten Zugriff des Täters war.

2–04 wurde auch während der Schwangerschaften zum Arbeiten gezwungen und floh, als sie mit dem dritten Kind schwanger war, das erste Mal in ein Frauenhaus. Sie zog in eine eigene Wohnung, aber ihr Mann machte sie ausfindig und zwang sie zurückzukehren („*Ich musste dann mit den Kindern wieder zu ihm*“: 2–04/111). Es folgten weitere vergebliche Fluchtversuche (insbesondere Aufenthalte in Frauenhäusern) ohne Polizeikontakte. Ausschlaggebend für die Kontaktierung der Polizei war bei 2–04 der Verdacht auf sexuellen Missbrauch der Kinder durch den Vater, sie zeigte aber nur die häusliche Gewalt an. Zu einem weiteren Gerichtsverfahren gegen den Täter wegen Menschenhandels und sexueller Ausbeutung kam es aufgrund der Zeugenaussage einer anderen, nicht deutschen Frau. Die Interviewte sagte in diesem Verfahren nicht als Zeugin aus. Sie hatte sich gewünscht, auch wegen ihrer Aussagebereitschaft bezogen auf häusliche Gewalt in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden. In dieser Zeit bis zum Ende des Verfahrens wurde sie massiv von den Tätern bedroht und mehrmals von der Polizei in eine andere Stadt gebracht. Sie fühlte sich von der Polizei nicht ernst genommen (2–04/198), mit ihren Problemen „allein gelassen“ und auch psychologisch zu wenig „betreut“.

In beiden Fällen war eine Veränderung der Situation – bei 3–35 der Ausstieg aus der Prostitution, bei 2–04 der erste Fluchtversuch und später eine Anzeige wegen häuslicher Gewalt – mit dem Motiv verbunden, das Kind bzw. die Kinder zu schützen. Die Sorge um die Zukunft des Kindes und Schutz und Sicherheit z.B. über eine neue Identität könnten 3–35 nach Einschätzung der Beraterin perspektivisch zu einer Aussage motivieren.

Beide Frauen stellten Polizeikontakte negativ dar: 3–35, weil ihr bei einer Anzeige wegen sexuellem Missbrauch die Polizei nicht geglaubt hatte, 2–04, weil sie bei der Anzeige gegen ihren Ehemann von einem Mann vernommen wurde. Es bestanden Beratungskontakte, allerdings wegen anderer Themen. Anders als 2–04 offenbarte 3–35 der Beraterin die erzwungene Prostitution und wurde von der Beratungsstelle während der Schwangerschaft und nach der Geburt begleitet. 2–04 verschwieg die Prostitution, weil sie sich als Prostituierte diskriminiert („*man wird immer gleich so dargestellt: Sie nehmen ja Drogen, sie trinken ja bestimmt*“) und als Schuldige hingestellt fühlte und weil sie Angst hatte, dass man ihr die Kinder wegnimmt.

Vergleichsfall 2–54

Bei 2–54 ging die Einbindung in das Milieu der organisierten Kriminalität einher mit sexuellem Missbrauch durch den Bruder und Kinderpornografie und -prostitution, organisiert durch eine Freundin des Vaters, bis zu einem Alter von 12 Jahren. Sie beschrieb die Täterorganisation ähnlich wie die anderen beiden Frauen aus der Perspektive der Kennerin der internen Zusammenhänge: „*Es gibt keinen Motorradclub, der keine Frau (handelt), keine Menschen (handelt). Ich hatte keinen kennen gelernt, ich war bei vielen zu Besuch*“ (2–54/299 und 192). Sie schilderte die Verbindung der Clubs untereinander und den Einflussbereich, der sich

auch auf das „*Unterwandern*“ z.B. von Beratungsstellen oder Therapieeinrichtungen erstreckt. Angesichts des Einflusses und der Möglichkeit, jemanden in Haft gehen zu lassen („*Fischfutter*“: 2–54/188), käme man an die Hintermänner nicht heran: „*Würde ich eine Anzeige machen, würde nur irgendjemand in den Knast gehen, der sowieso irgendwie einen Bildungsurlaub braucht (. . .) Deswegen, es lohnt sich nicht.*“ (2–54/192)

Die Zusammenarbeit mit der Polizei fügte sich in ihr Bild des übermächtigen Tätersystems: „*Wir haben immer Anrufe gekriegt von dem einen Polizisten, oder einem der bei der Polizei war, der immer uns Fotos mit dem neuesten Stand, von deren Wissen aus gesendet hat, und auch Bescheid gesagt hat, ja heute solltet ihr aufpassen, heute kommt eine Zivileinheit und guckt mal rum – also wir wussten immer Bescheid. Ich selbst war nie, deswegen nie irgendwie in einer Razzia drin.*“ (2–54/290) Aus diesem Grund hatte sie der Polizei „*lange nicht getraut (. . .), sondern habe es alles lieber über die Beratungsstelle laufen lassen.*“ (2–54/212)

Sie schrieb dem Tätersystem eine umfassende Macht zu, sie zu manipulieren. Solange sie funktionierte, würde sie in Ruhe gelassen und könnte sich frei bewegen, sobald sie aber versuchte, „*auszubrechen*“ und „*auf eigene Faust raus zu kommen*“, erlebte sie Kontrollen, Überwachung, Verfolgung und Einschüchterung „*subtil aber deutlich*“. „*Es heißt: Halt du die Füße still, wir halten die Füße still. Wenn ich nichts sage, dann kommen die mich auch nicht zu vehement suchen (. . .) wenn ich sie anzeigen würde, würden sie nach mir suchen, dann würden sie mich finden.*“ (2–54/177) Die Frau befand sich zum Zeitpunkt des Interviews in einem Schutzprogramm und hatte eine anonyme Wohnung. Die Angst vor der Übermacht des Tätersystems führte zu vielen Vorsichtsmaßnahmen, unter anderem dazu, dass „*zwei Polizisten, die im Zeugenschutzprogramm arbeiten (. . .), die bröckchenweise von meiner Vergangenheit wussten, aber keiner wusste alles. Weil das halte ich für zu brisant und die haben zu mir auch gesagt, dass das besser ist – was sie nicht wissen, können sie nicht verraten.*“ (2–54/164)

Vergleich der Fälle: Kontextspezifische Aussagebarrieren bei organisierter Kriminalität

Für Menschenhandel im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität lassen sich drei Thesen formulieren:

(1) *Vor allem Angst und Einschüchterung durch direkt oder indirekt erfahrene Gewalt sind eine sehr hohe Schwelle zur Aussagebereitschaft, weil das Tätersystem als übermächtig, einflussreich und brutal gesehen wird. Die Möglichkeit der Polizei, Schutz und Sicherheit zu garantieren, wird als nicht hoch eingeschätzt.*

Bei allen drei Befragten wird das Ausmaß der Einschüchterung deutlich, mit der Prostituierte im kriminellen Milieu in das Tätersystem eingebunden und an einer Aussage gehindert wurden. Nach dem Ausstieg bei 3–35 bzw. nach der Anzeige wegen häuslicher Gewalt bei 2–04 ergab sich für die Befragten eine sehr schwierige Situation, in der sie sich weiter massiv bedroht fühlten. Wesentlich ist dabei

das Bild eines mächtigen Systems, das überall seinen Einfluss geltend machen kann und überall „*seine Leute hat*“, zusammen mit den Regeln von Gewalt bis hin zu Mord als Strafe für eine Aussage. Das entscheidende Thema bei allen drei Befragten ist Schutz und Sicherheit. Die Anforderungen sind dabei hoch – es konnte kein Interview gefunden werden, in dem sie erfüllt wurden und eine Aussage gemacht wurde.

(2) Das Motiv, die eigenen Kinder zu schützen, fördert den Ausstieg. Das Motiv reicht allein aber nicht aus, um auszusagen.

2–04 gab den vermuteten sexuellen Missbrauch an den Kindern als entscheidende Motivation an, eine Anzeige zu machen, wenn auch nicht wegen Menschenhandel. 3–35 war nicht in einer vergleichbaren Situation, da das Kind nicht im Zugriffsbereich des Täters lebte; das Kind motivierte aber den Ausstieg.

(3) Alle Hinweise auf eine Zusammenarbeit und Komplizenschaft der Polizei unterminieren das Vertrauen, bei der Polizei geschützt zu werden, und senken die Aussagebereitschaft.

Diese These ergibt sich direkt aus den obigen Darstellungen.

7.4 Aussagebereitschaft und Lösung aus intimer Beziehung zum Täter

In dem Material finden sich zwei unterschiedliche Ausgestaltungen einer intimen Beziehung zum Täter: Einmal handelte es sich um ein „Verliebt sein“ und eine positiv gedeutete Beziehung, das andere mal um eine Gewaltbeziehung, bei der eine Lösung erst nach einer dramatischen Eskalation möglich war (s. Kapitel 6.3).

Tabelle 09: Aussagebereitschaft und Lösung aus intimer Beziehung zum Täter – einbezogene Fälle

	Fall ohne Aussage	Kontrastfall mit Aussage
Aussagebereitschaft bei bestehender oder beendeter Liebesbeziehung zum Täter	2–32	1–39
Aussagebereitschaft nach einer Zuspitzung von Gewalt und Lösung aus einer Liebesbeziehung	3–40	1–11
Weiterer herangezogener Vergleichsfall		1–17

7.4.1 Aussagebereitschaft bei bestehender oder beendeter, positiv gedeuteter Liebesbeziehung zum Täter

Bei zwei Interviews, 2–32 ohne Aussage und 1–39 mit Aussage, erwähnten die Frauen die Liebesbeziehung im Interview selbst nicht explizit, zur Einordnung wurden vielmehr die Vermerke der Beraterinnen genutzt, dass die Frau noch in den Menschenhändler verliebt sei. Beide wollten zuerst nicht aussagen. 2–32 hielt

die Beziehung aufrecht und bemühte sich merklich, den Zuhälter nicht zu belasten. 1–39 entschied sich im Verlauf der Lösung aus der Liebesbeziehung zu einer vollen Aussage. Sie distanzierte sich im Nachhinein von der eigenen Leichtgläubigkeit und relativierte die Liebesbeziehung als nur „am Anfang schöne Zeit“.

Fallübergreifende Gemeinsamkeiten

Über die Liebesbeziehung hinaus haben die Erzählerinnen gemeinsam, dass beide aus dem gleichen Herkunftsland kamen, allerdings einmal vor dem EU Beitritt und einmal danach.

**Tabelle 10: Einbindung in intime Beziehung zum Täter,
a) bestehende oder beendete Liebesbeziehung – fallübergreifende Determinanten-
konstellation**

	2–32	1–39
Herkunftsland Rumänien	x	x
Täterstrategien		
Beeindrucken, Binden	x	x
Sonstiges		
Verhaftung bei Durchsuchung und Untersuchungshaft	x	x

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

In beiden Fällen wurden Durchsuchungen des Bordells und der Wohnungen durchgeführt und alle Personen, die in der Prostitution arbeiteten, wurden festgenommen, also auch die „anderen Mädchen“. Im ersten Fall verbrachte die Erzählerin zwei Nächte in Untersuchungshaft und schilderte ausführlich die schlechten Bedingungen: „*Furchtbar, furchtbar war es*“ (2–32/43), „*Es war ein Zimmer ohne alles, also Tageslicht war nicht zu sehen (. . .). Die Decke wurde mir um fünf Uhr weggenommen und ich fror vor Kälte. Ich bat, mir die Decke zu lassen, ich konnte nicht mehr. . .*“ (2–32/69) Ähnlich äußerte sich 1–39: „*Mir hat auch gelangt, dass ich eine Nacht in diese da unten war, in so einem Raum, ja. Und ich hab ge- ne, des kann doch nicht wahr sein.*“ (1–39/405) Beide haben „*geweint*“ (2–32/109/115, 1–39/263). Beide hatten gute Beziehungen zu ihren Eltern, wollten ihnen aber nicht die Wahrheit sagen.

Beide wurden in einer Beratungsstelle beraten. 2–32 wünschte vor allem Unterstützung für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft, während bei 1–39 im Laufe der Beratung die Perspektive (Existenzsicherung) nach einer Aussage geklärt und eine Wohnung gefunden wurde.

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei bestehender oder beendeter Liebesbeziehung

2–32 stellt die Beziehung anders dar als 1–39, nämlich als untadelige Geschäftsbeziehung. 2–32, die schon im Herkunftsland als Escort gearbeitet hatte, lernte den Täter kennen, als sie sich auf eine Annonce hin in Deutschland meldete, wohl wissend um die Art der Arbeit. Sie unterstrich in dem Interview – und hier ist eine strategische Darstellung, die den Täter entlasten soll, mit zu bedenken – die Korrektheit der Abmachungen und der „Zusammenarbeit“. Dies kann übrigens auch der Grund sein, die Liebesbeziehung nicht anzusprechen: Ihre Aussage zugunsten des Zuhälters könnte dann als persönlich motiviert angesehen werden und würde ihn nicht entlasten. Sie sprach von „Vereinbarungen“, das Geld zu teilen („fifty-fifty“), die eingehalten wurden („die Zusammenarbeit verlief sehr gut zwischen mir und der Agentur“, „was wir am Anfang vereinbart haben wurde eingehalten“: 2–32/15, auch 139). Der Täter wurde nicht nur als „Gentleman“ und „sehr zivilisiert“, sondern auch als helfender „Freund“ dargestellt. Die Abwesenheit von Zwang wurde unterstrichen und ihr Einverständnis betont: „Wir waren Freunde, wenn ich in die Stadt gehen wollte, brachte er mich hin, es reichte aus, ihm nur ein SMS zu senden, er brachte mich hin und holte mich auch ab (...) er fragte mich jedes Mal, ob für mich das angebotene Treffen okay ist. Und erst nachdem ich mein Einverständnis gegeben habe, dann ...“ (2–32/144)

Nach der Durchsuchung erfolgte eine Verhaftung u.a. weil 4.000 Euro bei ihr gefunden wurden (Tatverdacht auf Mittäterschaft; insgesamt knapp zwei Monate Haft). Offenbar lag eine Aussage einer anderen Prostituierten aus dem Bordell vor, die als „Kollaborateurin“ bezeichnet wurde, und die nach der Verhaftung am nächsten Tag freigelassen wurde („Ich glaube, dass eine Escort, die bei der Agentur gearbeitet hat, zur Polizei gegangen ist und hat der Polizei alles erzählt, alle Details.“ 2–32/57). Insgesamt sah sie sich selbst als unschuldig ins Gefängnis gebracht und fand vor allem die Beschlagnahmung des Geldes ungerecht (2–32/307). Sie erklärte die legale Herkunft des Geldes („verdientes Geld“; der Haftbefehl enthielt Mittäterschaft).

1–39 wurde dagegen über die Art der Arbeit getäuscht. Der Täter brachte sie über die Finanzierung von Kleidung etc. in eine finanzielle Abhängigkeit und nutzte ihre Motivation, von den Eltern finanziell unabhängig zu werden. Er „machte Versprechungen“, „redete schön“ und „Ich habe einfach ihm vertraut und der hat gesagt (...) wir müssen das machen, sonst kannst du nicht arbeiten“ (1–39/94), auch als ihr „komisch“ vorkam, dass sie im Herkunftsland einen Deutschen heiraten musste, um den Job zu bekommen. In Deutschland wurde sie geschlagen und kontrolliert. Nach der Razzia und Verhaftung wurde sie vor die Alternative gestellt, entweder auszusagen oder in Haft zu bleiben (1–39/169). Sie sagte zunächst so (falsch) aus, wie sie von dem Bordellbesitzer vorbereitet worden war, entschied sich dann aber doch, wahrheitsgemäß auszusagen. Sie nannte dafür mehrere Begründungen: Die Polizei wusste ohnehin schon alles, die Haft-

erfahrung war sehr negativ und ihre Angst, allein und ohne Geld da zu stehen, wurde von der Polizei aufgenommen und zusammen mit der Beratungsstelle eine Wohnung gesucht. Sie sagte zunächst als Einzige aus, später entschieden sich auch die anderen „Mädchen“ zu einer Aussage. Der Täter wurde zu neun Jahren Haft verurteilt. Insgesamt enthält die Erzählung viele Elemente einer Entzauberung der Macht des Zuhälters: Er weinte bei der Verhandlung, sagte, es täte ihm leid etc. Sie überwand die Angst: „*Ich erzähl lieber, der kann mir eh nix machen, ja, der geht eh in Gefängnis und brauch ich keine Angst zu haben. (...) Ich glaube nicht, dass er mir was tut oder meine Familie. Weil da gibt's überall Polizei und wenn was ist, dann kann ich immer was sagen.*“ (1–93/442) Anders als 2–32 distanzierte sich 1–39 im Nachhinein: „*Ich war damals 19 und mit 19 kann man nicht so gut denken, was man macht (...) damals, ich weiß nicht, warum ich gemacht habe.*“ (1–39/68) Im Nachhinein kommentierte sie auch einzelne Episoden als „*schrecklich*“.

Liebesbeziehungen und Versprechungen kamen auch in anderen Interviews vor. Für diejenigen, die über diese Liebesversprechen in die Prostitution gelockt und dabei über die Art der Arbeit getäuscht worden waren, hatte sich, wie bei 1–39, die Beziehung zum Zeitpunkt des Polizeikontaktes und der Aussage schon abgekühlt und war brüchig. In diesen Fällen wurde überwiegend ein Übergang zu Gewalt (Schläge, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit) geschildert, der Zweifel an der Liebe aufkommen ließ. Das polizeiliche Handeln konnte hier ansetzen. 1–17 (s. Kapitel 6.3.3) sagte zunächst aus Liebe noch falsch aus, revidierte im Zuge des Lösungsprozesses dann ihre Aussage.

Es lassen sich folgende Aussagen formulieren:

(1) Für die Möglichkeit, sich aus der Beziehung zu lösen, und für die Aussagebereitschaft kommt es nicht nur auf das Bestehen einer Liebesbeziehung, sondern auf die Einbettung der Beziehung in den gesamten Viktimisierungsprozess an. Die Infragestellung der Beziehung und die Selbstdeklaration als Opfer gehen dabei Hand in Hand. Negative Erfahrungen von Gewalt in der Beziehung fördern die Lösung aus der Beziehung und die Aussagebereitschaft.

Die Weichenstellung zur Aussage liegt in der Einbettung der Liebesbeziehung in den gesamten Viktimisierungsprozess: Bei 1–39, nicht aber bei 2–32 konnte der Täter ‚entzaubert‘ werden und eine Selbstdeklaration als Opfer entwickelte sich. 2–32 blieb in der Liebesbeziehung und deklarierte sich als Opfer von Polizei und Justiz.

(2) Eine weiter bestehende Liebesbeziehung führt zu strategischen Aussagen der Frau der Polizei gegenüber (und auch im Interview), um den Täter zu schützen. Insbesondere bei jüngeren Frauen ist aber eine „Entzauberung“ des Täters möglich.

Bei 2–32 ist eine andere Konstellation gegeben, die Beziehung ist möglicherweise ebenso von Verliebtheit wie auch Zusammenarbeit gekennzeichnet. Das

Beispiel 2–32 zeigt die Grenzen der Möglichkeit von polizeilichem Handeln, die Barriere einer weiter bestehenden Beziehung zu dem Täter abzubauen, wenn der Wunsch überwiegt, ihn nicht zu belasten.

(3) Die Lösung aus der Beziehung muss der Aussage vorausgehen, aber in einem Polizeikontakt kann an der Lösung gearbeitet werden. Für die Lösung aus der Liebesbeziehung und die Entstehung der Aussagebereitschaft sind die entlastenden Aspekte polizeilichen Handelns in Form der Eröffnung von Möglichkeiten, Zeit zum Überlegen und von Unterstützung bei einem Neuanfang nach der Haftentlassung (auch: Erreichen des Migrationsziels) und ebenso der Druck in Form von Hafterfahrung wichtige, allerdings nur teilweise von der Polizei beeinflussbare Faktoren.

Dies war bei 1–39 der Weg, um in einer Bilanzierung Abstand zu der Beziehung zu gewinnen. 1–39 konnte über die Aussage bei der Polizei ihr Migrationsziel erreichen, sich von den Eltern unabhängig zu machen und eigenes Geld zu verdienen; bei 2–32 störte die polizeiliche Intervention ihr Migrationsziel.

(4) Zur Aussagebereitschaft tragen unspezifische Aspekte des polizeilichen Handelns bei wie Vertrauen in die Polizei und in deren Möglichkeiten Schutz zu bieten, getrennte Vernehmungen, Einbindung einer Beratungsstelle zur Klärung der Lebenssituation und zum Abbau von Angst.

Für 1–39 galt es, Angst zu überwinden, dazu trug die getrennte Vernehmung bei. Die Erzählerin erwähnte explizit, dass die anderen Frauen weiter Angst hatten, „weil die waren ja auch zusammen in diese Gefängnis mit Freundin von Chef.“ (1–39/428) Der Beratung kam im Zusammenhang mit der Existenzsicherung bei 1–39 eine große Bedeutung zu.

7.4.2 Aussagebereitschaft nach einer Zuspitzung von Gewalt und Lösung aus einer Liebesbeziehung

Bei den im Folgenden kontrastierten Interviews hatten die Erzählerinnen eine intime Zweierbeziehung zu dem Täter und waren von dem Ehemann bzw. Partner zur Prostitution gezwungen worden. Die sexuelle Ausbeutung war eng verknüpft mit häuslicher Gewalt. Ein Interview, in denen eine Befragte sich nach einer Zuspitzung der Gewalt aus einer solchen Beziehung zu dem Täter löste und keine Aussage erfolgte (3–40), kann kontrastiert werden mit dem Interview 1–11, das eine ähnliche Dynamik aufweist, die aber zu einer Aussage führte. Auch wenn die Beziehungsgeschichte der beiden Frauen unterschiedlich mit der Prostitution verknüpft ist, ähneln sich die Beschreibungen der entscheidenden Dynamik der Lösung aus der Beziehung stark. Weitere Interviews, in denen eine Liebesbeziehung im Zusammenhang mit Prostitution und Menschenhandel eine Rolle spielte, sind die Fälle 1–17 (hier als weiterer Vergleichsfall herangezogen) und die bereits vorgestellten Fälle 3–07 (in Kapitel 7.2.1) und 2–04 (in Kapitel 7.2.2).

Fallübergreifende Gemeinsamkeiten

Gemeinsam haben die Fälle die Liebes- als Gewaltbeziehung und die Lösung nach einer Eskalation der Gewalt. Beide wurden von ihren Partnern – bei 3–40 ein deutscher Bordellbesitzer, von dem sie ein Kind bekam, der sie aber nicht heiratete, bei 1–11 ein Deutscher, den sie Herkunftsland (Russland) geheiratete hatte – zur Prostitution gezwungen und massiv geschlagen.

**Tabelle 11: Einbindung in intime Bindung zum Täter,
b) Zuspitzung von Gewalt und Lösung aus der Beziehung – fallübergreifende
Determinantenkonstellation**

	3–40	1–11	1–17
Täterstrategien			
Beeindrucken, Binden	x	x	x
Gewalt	Zuspitzung: Gewalt gegen Kind	Zuspitzung: Lebensgefahr	(x) Eher Isolation
Bedrohung	Bedrohung auch des Kindes	Bedrohung der Familie im Herkunftsland	(x)
Sonstiges			
Einstellung zur Prostitution	Zwang	Erst Zwang, später Arbeit	n.e.
Negatives Bild der Polizei im Herkunftsland, Angst vor Polizei in Deutschland	x	x	(x)

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

Gemeinsam haben 3–40 und 1–11 das Liebesversprechen (s. Kapitel 4.4.5). Auch wenn 3–40 nicht verheiratet war, so ist die Situation doch vergleichbar, denn „*Er sagte mir, ich bin seine zweite Ehefrau*“ (3–40/160). Auf das Liebesversprechen folgte dann Gewalt: „*Er hat von mir alles verlangt*“, „*mich vergewaltigt*“, „*gequält*“, „*keinen Schlaf gegeben*“, „*mich geschlagen*“ und „*ich durfte auch nichts essen*“ (3–40) und „*Wenn du nicht nach meiner Pfeife tanzst, wirst du sofort auf die Fresse geschlagen*“, „*Er ist handgreiflich geworden*“, „*man hat mir gedroht*“ und „*er hat mich auch sehr erniedrigt*“ (1–11). Beide Frauen verloren ihre Handlungsfähigkeit aufgrund der Gewalt, so wie es in der Literatur für chronische Gewaltbeziehungen beschrieben ist.

Beide Frauen kamen aus Ländern, in denen die Polizei keinen guten Ruf hat. 3–40 erwähnte dies zusammen mit der Unmöglichkeit, selbständig zu handeln, explizit als Barriere gegen Polizeikontakte: „*Die Kriminellen zahlen an die Polizei dort, auch die Zuhälter. (. . .) Ich hatte Angst gehabt. Ich wollte schon Schutz, aber wie sollte ich das anstellen, wenn überall gesagt worden ist: Wenn du zur Polizei gehst, dann kannst du irgendwo im Knast landen.*“ (3–40/342) „*Ich weiß, warum*

ich Angst vor der Polizei hatte: Wenn man in Russland (. . .) in so einem Fall zur Polizei geht, dann wird man erniedrigt.“ (1–11/311)

Beide Frauen lösten sich erst über eine Gewalteskalation aus der Beziehung. Vorherige Überlegungen, aus der Beziehung zu fliehen, blieben bei 3–40 versuchsweise und ineffektiv, solange sie mit dem Mann in einer Wohnung lebte. Nach dessen Inhaftierung lebte sie eigenständig in einem Asylbewerberheim. Nach der ersten Zuspitzung ging 3–40 zunächst zum Anwalt, der richtige Papiere besorgte. In einer folgenden, zweiten zugespitzten Situation, ebenfalls in dem Asylbewerberheim, bei der der Täter ihr mit einem Messer drohte, floh sie aus der Wohnung und Nachbarn riefen die Polizei. Letztlich führte zur Loslösung, dass der Täter Gewalt gegen das Kind anwandte: *„Wir waren vielleicht so vier Meter voneinander entfernt und er schmiss das Kind. Also mit dem Kind hat er an mich geschmissen. Also das war wirklich die Spitze. Ich habe dann gesagt, er soll gehen, ansonsten werde ich mich wirklich an die Polizei wenden oder zur Polizei gehen. Also schlimmer konnte es mir wirklich nicht passieren, daher war es mir egal.“ (3–40/199)* Es gibt eine ganz analoge Situation bei 1–11: Nach einem Streit, in dem sie ihrem Ehemann widersprach, wurde er wütend und warf sie fast („es fehlte nur ganz wenig“) vom Balkon. *„Ich stand richtig unter Schock. Ich sagte zu ihm: Schmeiß mich doch runter. Was wartest du? Und der hielt mich dann und dann hat er mich doch losgelassen und ging weg, aber dann schmiss er mit meiner Handtasche auf mich. Und dann hatte ich einen Gedankenblitz: er macht mir gar nichts, er kann mir gar nichts machen und ich muss mal sehen, wie ich hier raus komme (. . .). Natürlich musste ich ihn davor so weit bringen, dass er wieder auf mich mit den Fäusten zugegangen ist. Und dann ist es mir gelungen wegzugehen. Es war nicht einfach, war sehr schwer, aber ich habe es geschafft.“ (1–11/125)* Nach dieser jeweiligen Zuspitzung wurden beide Frauen aktiv, was in einem Fall zur Aussage führte, im anderen nicht.

Vergleichsfall 1–17

Das Interview 1–17 zeigt Parallelen zu 1–11 mit einer Heirat mit einem Deutschen im Herkunftsland (Thailand) und Gewalt und erzwungener Prostitution mit extremer Ausbeutung (jeden Tag Arbeit ohne Pausen, auch wenn sie ihre Menstruation hatte oder müde war, das Geld behielt der Ehemann ein) in Deutschland. Die Bindung beruhte weniger auf Gewalt, sondern auf Isolation („*Ich habe nur ihn. Schon lange und nur mit ihm zusammen*“: 1–17/221). Der Lösungsprozess aus der Beziehung bedurfte nicht einer dramatischen Zuspitzung wie in den anderen Fällen, sondern war eher eine Frage der Gelegenheit im Sinne einer Kontrollücke aufgrund einer Abwesenheit des Mannes. Auch hier musste – und das ist die Gemeinsamkeit mit den anderen Fällen – vor der Lösung die Beziehung undefiniert werden: *„Und jeder sagt, der Mann ist ein Zuhälter und nicht dein wirklicher Ehemann. Und danach habe ich überlegt, dass es stimmt (. . .). Deshalb ist die Lösung, besser weg von ihm zu sein.“ (1–17/217)* Wie 1–11 nahm auch diese Frau selbst Kontakt mit der Polizei auf, erstattete Anzeige. Zunächst sagte

sie nicht in vollem Maß zur Gewalt und zu der Bedrohung aus, „weil ich meinen Mann noch geliebt habe. Ich hatte Angst, dass er ins Gefängnis muss.“ (1–17/298 und 177) Bei der zweiten Vernehmung sagte sie auch zu Menschenhandel aus.

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei einer Lösung aus einer Gewaltbeziehung nach einer Eskalation

Der Fallvergleich zeigt eine Reihe von personenbezogenen Aussagebarrieren: Bei 3–40 stellten eine starke religiöse (muslimische) Orientierung, Scham bezogen auf die Prostitution und der Wunsch nach einer „richtigen Familie“ mit dem Täter eine große Barriere der Aussage dar, während 1–11 Selbstständigkeit wünschte („Keiner wird mich zum Opfer machen. Ich bin etwas älter geworden, auch schlauer geworden und ich weiß, was ich tun kann“: 1–11/287) und sie die Erniedrigungen heimgezahlt sehen möchte („Er hat es bekommen, was er verdient hat“: 1–11/263). Die entscheidenden Weichenstellungen sind aber personenunabhängig bei der Passung der polizeilichen Intervention und der Dynamik der Zuspitzung der Gewaltbeziehung zu sehen. Darauf bezogen lassen sich Aussagen formulieren:

(1) Die Erfahrungen aus dem Bereich der Anzeigerstattung nach polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt lassen sich übertragen: Die Lösung aus einer Gewaltbeziehung bedarf bei bestimmten Bindungsformen einer Eskalation und es ist wichtig, dass genau zu diesem Zeitpunkt, wo mit der eskalierten Gewalt der Entschluss zur Trennung reift, die Polizei ein Angebot macht. Aus polizeilicher Perspektive bietet ein Polizeikontakt wegen eskalierter häuslicher Gewalt eine Chance, Zugang zu den Opfern zu bekommen.

Insgesamt wird deutlich, dass zunächst die Frau sich gegen den Täter stellen muss, und das wiederum verlangt, dass sie sich aus der Liebesbeziehung gelöst hat. Typisch für die Lösung aus einer Gewaltbeziehung sind eine Eskalation der Gewalt und ein Umdefinieren der Liebesbeziehung in ein Ausbeutungsverhältnis. Die Erfahrungen, die sich übertragen lassen, betreffen z.B. interkulturelle Aspekte (Bereitschaft, sich gegen ein Familienmitglied, den Ehemann, zu stellen) oder die Bedeutung der gemeinsamen Wohnung als Erschwernis für eine Trennung.

(2) Voraussetzung einer Nutzung der in der eskalierten Situation erhöhten Bereitschaft zur Lösung aus der Beziehung und Aussagebereitschaft ist eine rechtzeitige Opfererkennung auf Seiten der Polizei und eine positive Intervention, die zu einer Trennung von Opfer und Täter führt, sowie das Angebot von Schutz vor dem Täter.

3–40 fühlte sich nicht als Opfer häuslicher Gewalt ernst genommen (die Polizei kam in das Übergangwohnheim), der Opferstatus bezogen auf Menschenhandel wurde gar nicht erst thematisierbar. 1–11 stellte dagegen den Polizeikontakt sehr positiv dar: Es fand sofort eine Vernehmung mit einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt statt und es wurde Schutz geboten. Die anfängliche Aussage zu häuslicher Gewalt wurde nach ersten Beratungsgesprächen erweitert zu einer Aussage zu

Menschenhandel und Zwangsprostitution. Auch in den Interviews 3–07 (s. Kapitel 7.3.1) und 2–04 (s. Kapitel 7.3.2) war die sexuelle Ausbeutung mit häuslicher Gewalt verbunden; bei der polizeilichen Intervention in einer konkreten Gefahrensituation bei häuslicher Gewalt kamen aber weitere Tatbestände nicht zur Sprache. Der Kontakt wäre eine Gelegenheit gewesen, aber ohne eine spezifische Ansprache konnten die hohen Offenbarungshürden nicht überwunden werden.

(3) Die Aussagebereitschaft wird durch eine Kooperation mit Beratungsstellen gefördert.

Eine polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt hätte bei 3–40 zu einem früheren Zeitpunkt zu einem Kontakt zu einer Beratungsstelle geführt, die die Frage des aufenthaltsrechtlichen Status hätte klären können. Bei 1–11 ist der über die Polizei vermittelte Beratungskontakt wichtig, denn die Befragte erzählte der Beraterin von Prostitution und Menschenhandel „*und die hat es der Polizei erzählt und daraufhin habe ich Termine bei der Polizei bekommen*“ (1–11/257). In der Beratung lassen sich bereits bekannte Barrieren und Ängste gegenüber der Polizei und gegenüber einer Offenbarung des Menschenhandels abbauen. Insbesondere hatte 3–40 einen prekären Aufenthaltsstatus, der sich dann aber in der Beratung klären ließ, während 1–11 und 1–17 einen Deutschen geheiratet hatten.

Insgesamt ist die Zuspitzung der Gewaltbeziehungen bei einer spezifischen Beziehungsdynamik eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine Aussage: Sie kann die Lösung aus der Beziehung fördern, mündet aber nicht zwangsläufig in eine Aussage. Das polizeiliche Handeln ist insofern relevant, als ein Polizeikontakt oder eine Anzeige wegen häuslicher Gewalt ein Anknüpfungspunkt sein könnten; dies wurde in den Fällen, in denen es nicht zur Aussage kam, nicht erkannt und genutzt.

7.5 Aussagebereitschaft bei unterstütztem Ausstieg, insbesondere mit einem neuen Partner

Ein dritter Kontext bündelt Interviews, bei denen eine Lösung aus dem Tätersystem über eine neue Beziehung zu einem Mann möglich wurde, der nicht bzw. lediglich als Kunde in die Prostitution involviert war, bzw. über eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes in Deutschland. In ähnlicher Weise wirkte in einem Fall die Organisation von sozialer Unterstützung außerhalb des Prostitutionssystems. Die Aussagebarrieren lagen nicht in der Bindung an den/die Täter/innen, sondern in der anschließenden Entwicklung.

Anzumerken ist, dass eine Verallgemeinerung auf alle Fälle mit einer neuen Partnerschaft methodisch nicht möglich ist, weil die spezielle Konstruktion von Ausgangsfall und Kontrastierungsfall nur einen Ausschnitt aus dem Geschehen der Partnerbeziehungen abdeckt und nicht in jedem Fall eine neue Partnerschaft zu einer Lösung aus dem Prostitutionssystem führte. Die neue Beziehung stellte sich in einigen Erzählungen lediglich als ein neues Ausbeutungsverhältnis heraus.

Sinn des Kapitels ist keine Aussage über die Bedeutung neuer Partnerschaften für die Aussagebereitschaft allgemein, sondern eine Präzisierung der Bedingungen, wie Aussagebarrieren überwunden werden können, für den speziellen Fall, dass einer Frau über einen neuen Partner der Ausstieg gelungen ist. Fälle, in denen der neue Partner keinen Ausstieg ermöglichte, befinden sich nicht unter den Fällen ohne Aussage, die den Ausgangspunkt für dieses Kapitel bilden, und werden daher nicht aufgegriffen.

Insgesamt ließen sich fünf der 16 Interviews aus der Gruppe derjenigen, die nicht aussagten, hier einordnen, wobei zwei Frauen aus Thailand und drei Frauen aus Osteuropa kamen. Wenn in diesem Kapitel von „die Thailänderinnen“ oder „die Osteuropäerinnen“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die beiden bzw. drei konkreten Interviews. Die Gemeinsamkeit wird jeweils methodisch über das Parallelisierungsvorgehen hergestellt und kann nicht für die gesamte Herkunftsgruppe verallgemeinert werden. Die Interviews bilden nur einen ausgewählten Ausschnitt aus der ansonsten heterogenen Herkunftsgruppe ab.

Tabelle 12: Aussagebereitschaft bei unterstütztem Ausstieg insbesondere mit neuem Partner bzw. Kind – einbezogene Fälle

	Fall ohne Aussage	Kontrastfall mit Aussage
Aussagebereitschaft nach einem Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners	2–05 2–09	1–37
a) Thailand	2–43	1–46
b) Osteuropa	3–08	
Aussagebereitschaft nach einem Ausstieg mit sozialer Unterstützung ohne neuen Partner	2–52	–

Eine neue Partnerschaft und/oder soziale Unterstützung, die aus dem Milieu herausführt, kann die Lösung aus dem Tätersystem fördern. Das wesentliche Geschehen spielt sich dann in einer Konstellation ab, die aufgespannt wird von dem Tätersystem, der Frau und dem neuen Partner bzw. den Personen der sozialen Unterstützung. Die Polizei ist nicht notwendig einbezogen, polizeiliches Handeln häufig nicht relevant.

7.5.1 Aussagebereitschaft nach einem Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners: Gruppe 1

Drei Frauen bilden insofern eine Untergruppe, als auch das Kontextmerkmal des Herkunftslandes parallelisiert werden konnte: zu zwei Interviews ohne Aussage, bei denen die Erzählerin aus Thailand kam, konnte ein drittes Interview gefunden werden, in dem eine aus Thailand kommende Frau ausgesagt hatte. Alle drei fanden einen Ausstieg über einen neuen Ehepartner bzw. Freund.

Fallübergreifende Gemeinsamkeiten

2–05, 2–09 (beide keine Aussage) und 1–37 (Aussage) wurden über Personen ihres sozialen Umfeld nach Deutschland in die Prostitution vermittelt und über die Art der Arbeit getäuscht. Dem Zwang zur Prostitution folgte ein sich Einfügen in die Arbeit.

**Tabelle 13: Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners:
Frauen aus Thailand – fallübergreifende Determinantenkonstellation**

	2–05	2–09	1–37
Herkunft	Alle: Thailand		
Täterstrategien			
Schuldenfalle	Vertrag, vom Täter nicht eingehalten	Konnte Schulden in 2 Jahren abarbeiten	x
Isolation	x	x	x
Bedrohung	Bedrohung Familie im Herkunftsland	n.e.	(x)
Rechtlicher Status / Migration			
Täter/Vermittler aus sozialem Umfeld	Freund der Schwester	–	(x), Freund der Schwester
Migrationsmotiv	Schwester schützen	Geld verdienen	Geld verdienen
Migrationsbedingte Barriere	Sprache Schrift	Sprache Schrift	Sprache Schrift
Rechtl. Status	Touristenvisum, Scheinehe mit Deutschem	Touristenvisum	Touristenvisum, Scheinehe mit Deutschem
Sonstiges			
Einstellung zur Prostitution	Zwang, anfangs Widerstand, später Arbeit	Zwang, anfangs Widerstand, später Arbeit	Zwang, anfangs Widerstand, später Arbeit

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

Gemeinsame Täterstrategien waren Gewalt, Isolation und eine „Schuldenfalle“, organisierte Verheiratung im europäischen Ausland (Scheinehe) mit einem Deutschen nach der Einreise mit einem Touristenvisum (2–05, 1–37), Einhalten des Passes bzw. der Heiratsurkunde, Unkenntnis der deutschen Sprache und Schrift. Gemeinsam war auch die Determinante der Unkenntnis der Sprache und des Unwissens über die Gesetzeslage sowie bei 1–37 das Verbot, sich selbstständig in der Öffentlichkeit zu bewegen (s. ausführlicher Kapitel 4.10). 1–37 konnte sich aber Kontakte zu einer thailändischen Frau und zu einem Kunden aufbauen, der Thai sprach.

Bei 2–05 und 1–37 war der Täter zugleich „*der Freund der Schwester*“. 2–05 geriet aus Sorge um die von ihm sexuell ausgebeutete und misshandelte Schwester selbst in seine Abhängigkeit. 1–37 wurde von dem Freund ihrer Schwester aus Thailand nach Deutschland vermittelt und über die Art der Tätigkeit getäuscht, ebenso wie 2–09 hatte sie auf eine Stelle als Kellnerin oder Putzfrau gehofft. Bei allen hatten die Täter den Flug bezahlt und konstruierten eine finanzielle Abhängigkeit über Schulden, die die Frauen über die Prostitution abarbeiten sollten. 2–05 und 2–09 erhielten einen Vertrag über das Abarbeiten der Schulden innerhalb von zwei Jahren. Während 2–09 nach zwei Jahren den Ausstieg verlangte, wurde 2–05 um ihr Geld betrogen und kam nach der Frist nicht „frei“.

2–05 und 1–37 begehrten immer wieder auf und/oder verweigerten die Arbeit (2–05: „*Ich zahl überhaupt nicht, kriegt er nicht von mir, wenn ich gehen will, dann gehe ich*“; 1–37: „*Ich kann das nicht*“), wurden dann aber gezwungen. Sie erreichten aber über Verhandlungen auch Kompromisse mit den Täter/innen. Die Lösung aus dem Tätersystem wurde bei beiden motiviert dadurch, dass die Täter/innen sich ihrerseits nicht an Vereinbarungen hielten: Bei 2–05 hielt der Täter den Vertrag nicht ein (s.o.), 1–37 erfuhr neue und zunehmende Restriktionen (Handy und Pass weggenommen, Geld vorenthalten, Ausgeh- und Kontaktverbot etc.). Vor diesen Einschränkungen und dem Wortbruch definierten beide ihre Situation nicht als Problem. Die Restriktionen empörten sie und führten zum Ausstieg (s. Verlaufsmuster „*Arrangement*“ in Kapitel 6.3.2 bei 2–05, zur Aussage bei 1–37).

Alle lernten einen Kunden kennen, der ihnen eine Perspektive bot (2–05/382, 1–37/183, 2–09/76). 2–05 wollte zu diesem Zeitpunkt ohnehin aussteigen und der Kunde bot seine Hilfe an, bis dahin, dass er sie frei gekauft hätte. Er wollte mit ihr zusammen leben (sie hatten zum Interviewzeitpunkt ein gemeinsames Kind). 1–37 sprach nicht von einer Liebesbeziehung, dem Mann kam aber als Helfer beim Ausstieg eine wichtige Funktion zu (Deutsche Staatsangehörigkeit, sprach Thai). 2–09 lernte den Kunden kennen, als die zweijährige Frist zum Abarbeiten der Schulden gerade verstrichen war. Alle fanden über den Kunden resp. Freund Zugang zu einer Beratungsstelle, die vor allem deshalb wichtig war, weil viele Fragen muttersprachlich besprochen und „erklärt“ werden konnten (s.o. Nicht verstehen der Gesetze etc.: „*durch Beratung bin ich klarer geworden, weiß ich viel*“: 2–05/781; „*mich stark gemacht*“: 2–05/831).

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei einem Ausstieg durch Unterstützung eines neuen Partners bei Frauen aus Thailand

Für die Überwindung der Aussagebarrieren finden sich Spezifika bei 1–37. Nach den Freiheitsbeschränkungen, die als Bruch der Vereinbarungen gesehen wurden und eine Opferwahrnehmung auslösten, war 1–37 bereit, die Polizei zu rufen und entschlossen zur Aussage. Mit den zunehmenden Restriktionen wurde sie streitbar und zitierte sich selbst gegenüber dem Bordellbesitzer: „*Wenn Du so was mit*

mir machen kannst, dann mache ich auch.“ (1–37/198; i.E.: Polizei rufen); *„Und auf der anderen Seite will ich auch den Besitzern drohen (. . .) Damit sie Angst haben.*“ (1–37/554) Sie konnte das aber mangels Sprachkenntnissen nicht selbst, sondern bat den Kunden, die Polizei anzurufen. Der Kunde begleitete sie nach dem Ausstieg bei der Regelung ihrer Angelegenheiten (Abholen der Sachen aus dem Bordell, Beantragen eines neuen Passes, Wohnmöglichkeit, Anwalt, Regelung Aufenthalt, Sprachkurs). Sie wurde von dem Kunden schwanger. Nach Kontakt zu einer Beratungsstelle und Beratung machte sie eine Aussage.

2–05 und 2–09 fühlten sich stärker gebunden als 1–37. 2–05 erwähnte mehrfach falsche Versprechungen, die sie glaubte und die sie zum Ausharren bewegten, und dass andere ihr sagten, was sie tun soll. 2–09 deutete im Zusammenhang mit der Unkenntnis und dem Nichtwissen das Arbeitsverhältnis als Gehorsamsverhältnis: *„Hier ist ein anderes Land, eine andere Sprache, eine andere Kultur und das heißt, du musst immer einem, der dich mitgebracht hat, gehorchen.*“ (2–09/253) Angst, aber auch die Hoffnung, vertragsgemäß nach zwei Jahren „frei“ zu sein, führten dazu, dass sie nicht ausstieg und nicht aussagte: *„Deswegen habe ich mir selber gesagt, ich muss Geduld haben und muss zwei Jahre arbeiten.*“ (2–09/472)

Bei 2–05 war ein gewichtiges Motiv gegen einen Ausstieg und gegen eine Aussage, dass sie ihre Schwester schützen wollte. Wendepunkt war eine Vergewaltigung und Misshandlung durch einen Kunden im Bordell. Die Erfahrung, dass der Vertrag zum Abzahlen der Schulden seitens des Täters nicht eingehalten wurde, die Vergewaltigung durch den Kunden und die Tatsache, dass bei der darauf folgenden Durchsuchung bei der Schwester Geldbeträge und Belege für eine Mitäterschaft gefunden wurden, führten dazu, dass sie dringend aussteigen wollte (*„Das ist die Hölle hier“*) und einen Kunden um Hilfe bat. Die familiäre Verbindung war aber weiterhin stark. Die Erzählerin stieg aus, sagte in dem Strafprozess nur zu der Vergewaltigung und nicht zu Menschenhandel aus.

Bei 2–09 war eine weitere Barriere die Angst vor dem Täter und vor der Polizei: *„Als ich bei der Polizei war, habe ich nicht alles erzählt, weil ich große Angst habe vor dem Mann, der mich hierher gebracht habe. Er kennt zu viele Leute oder er hat zu viele Leute und ich habe Angst, dass er mir was Schlimmes tut. Oder dass ich hier sterbe.*“ (2–09/438; bzw. Angst, verhaftet zu werden); *„. . . ich sollte die Wahrheit sagen und ich hatte Angst, deshalb hab ich nur gesagt, ich bin normal gekommen, ich bin richtig gekommen, ich bin verheiratet.*“ (2–09/205); *„und auf der anderen Seite denke ich mir, ja, wenn ich der Polizei alles sage, kann ich vielleicht nach Hause gehen.*“ (2–09/441)

Bei 1–37 trug die Beratung entscheidend zur Aussage bei: *„Vorher ja, habe ich auch überlegt, ob ich (. . .) bei der Polizei Anzeige mache, aber ich wusste nicht, wie das funktioniert und wie ich da zur Polizei hingehen soll. Seit ich (Beratungsstelle) kennen gelernt habe, dann wusste ich das, kann man das machen.*“ (1–37/542) Entsprechend: *„würde ich der Frau (in einer ähnlichen Situation,*

d.V) auch raten, sie soll zur Polizei gehen. Und wenn sie das nicht schafft oder nicht kann und nicht weiß, wie das funktioniert, soll sie zu (Beratungsstelle) kommen. (Beratungsstelle) gibt ihr jemanden zum Übersetzen.“ (1–37/813) Sie war dann zur Aussage entschlossen, als sie sich von sich aus mit der Polizei in Verbindung setzte; die Aussage wäre bei einem früheren Kontakt möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Bei 2–09 fand erst spät Beratungskontakt zu allgemeinen Themen (Sorgerechtsfragen) statt, bei 2–05 hatte die Beratung, die auf die Aussage als Zeugin im Vergewaltigungsprozess vorbereitete, keine Aussagebereitschaft zu Menschenhandel zur Folge.

Es lassen sich die Thesen formulieren (weitere Thesen werden im Anschluss an die nächste Gruppe von Fällen vorgestellt):

(1) Wenn die Prostitution als auf einer vertraglichen Abmachung beruhend gesehen wird, dann fördert ein Bruch der Vereinbarungen seitens der Täter/innen oder eine Wahrnehmung, dass die Abmachung ungerecht ist, die Lösung. Wird der Vertrag eingehalten, erfolgt eher keine Aussage.

Vorstellungen von vertraglichen Verpflichtungen und die Bindung vor allem über Verschuldung statt über Gewalt schwächten die Aussagebereitschaft (2–09), auf der anderen Seite förderte ein Bruch von Abmachungen – wie bei 1–37 und 2–05 – die Aussagebereitschaft.

(2) Bei migrationsbedingten Barrieren (Unkenntnis der Sprache bzw. Schrift, Desorientierung) ist der Ausstieg über einen Partner besonders relevant, aber ebenso ist der Zugang zu muttersprachlicher Beratung sehr wichtig für die Aussagebereitschaft.

Eine Barriere, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen und auszusagen, bestand darin, dass die Frauen sich ohne Hilfe nicht verständigen konnten und nicht wussten, „wie das funktioniert“. Dieses Wissen ist notwendig und konnte über muttersprachliche Beratung vermittelt werden. Der Beratungskontakt musste aber in das Zeitfenster fallen, in dem die Frau zum Ausstieg bereit und noch nicht in der neuen Lebenssituation mit dem Partner konsolidiert ist. Für 1–37 war das der Fall.

7.5.2 Aussagebereitschaft nach einem Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners: Gruppe 2

Zwei Frauen ohne Aussage (2–43, 3–8) stiegen mit Hilfe eines neuen Partners vergleichsweise wenig dramatisch aus der Prostitution aus. Der Kontrastierungsfall 1–46 zeigt einen etwas anderen Weg in die und aus der Prostitution, eignet sich aber dennoch, um die Weichenstellungen herauszuarbeiten. Das zusätzliche Kontextmerkmal „Herkunftsregion Osteuropa“ konnte parallelisiert und ein Kontrastfall mit Aussage gefunden werden, bei dem die Interviewte ebenso wie die zwei Frauen ohne Aussage aus Osteuropa kam.

Die Gemeinsamkeiten der beiden Frauen ohne Aussage sind ein freiwilliger Einstieg in die Prostitution – 2–43 aufgrund eines „Angebots“, 3–08 auf eine Anzeige hin, die sie die Art der Tätigkeit erkennen ließ („*wir natürlich wissen, was für eine Arbeit war das*“: 3–08/20). Bei 3–08 hatte die Entscheidung den speziellen Hintergrund, dass sie nach traumatisierenden Gewalterfahrungen im Herkunftsland unter starken Depressionen litt („*Das war alles so viel, ich konnte nicht mehr in diesem Land bleiben*“: 3–08/62). Bei beiden waren die Arbeitsbedingungen anfangs akzeptiert (2–43: „*Das war in Ordnung*“), von Isolation und direkter Gewalt wurde für die Anfangszeit nicht berichtet, wohl aber von Ausbeutung, Bedrohung und Erpressung. Beide Frauen ohne Aussage gerieten aber zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit, die ausgenutzt wurde. Bei 2–43 war dies der Ablauf des Visums und die fortan illegale Beschäftigung: „*Ich habe keine Papiere, also ich kann nix von meine Chef weglaufen. Niemand nimmt mich, gar nix. Und dazu ich muss alles, also, ich muss alles machen was mein Chef mir sagt.*“ (2–43/151) 3–08 wollte nach dem kennen lernen ihres Mannes die Prostitution beenden, wurde aber mit dem Hinweis auf Verpflichtungen bezogen auf die Dauer der Arbeit in der Prostitution gezwungen, weiter für den Bordellbesitzer zu arbeiten, und musste sich dabei weiter verschulden (in Höhe von 4.000 Euro); die Verschuldung wurde zum wesentlichen Druckmittel des Täters.

**Tabelle 14: Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners:
Frauen aus Osteuropa – fallübergreifende Determinantenkonstellation**

	2–43	3–08	1–46
Herkunft	Ukraine	Polen	Bulgarien
Täterstrategien			
Schuldenfalle	x Einbehalten von Geld	(x)	x
Bedrohung	Anfang akzeptabel, später Bedrohung, Ausbeutung	Anfang akzeptabel, später Bedrohung, Ausbeutung	n.e.
Rechtlicher Status / Migration			
Migrationsmotiv	Geld verdienen	Geld verdienen	Geld verdienen Neuanfang nach Trauma
Sonstiges			
Einstellung zur Prostitution	Freiwilliger, infor- mierter Einstieg	Freiwilliger, infor- mierter Einstieg	Zwang, anfangs Widerstand, später Arbeit

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

Bei beiden stand der Ausstieg im Zusammenhang mit dem Kennen lernen eines neuen Partners, der die deutsche Staatsangehörigkeit hatte. Bei 2–43 war dies ein Kunde, der ihr „*größere Liebe*“ versprach, worauf sie heimlich den Täter verliebte. Sie wurde von dem Kunden schwanger, konnte ihn aber nicht heiraten. 3–08 lernte nach zwei Wochen in der Prostitution ihren „*Traummann*“ als Kunden kennen, zog zu ihm und heiratete ihn. Aus der Abhängigkeit von dem Täter löste sie sich, indem sie ihrem Mann die Verschuldung offenbarte und Unterstützung bei einer Beratungsstelle fand.

2–43 und 3–08 wollten nach dem Ausstieg nicht mehr aussagen. 2–43 kommentierte dies: „*Jetzt ist zu spät, was ich könnte sagen. (. . .) Damals schon. Also für mich ist die Geschichte gegessen. Ich will nix mehr, ich habe Kind ich will. Ich bin gutes Mutter und das war's. Ich mache das nix mehr.*“ (2–43/509) „*Jetzt ist alles abgeschlossen, neues Leben, nach vorne*“ (3–08/810) und: „*Ich habe mich dann gegen entschieden und ich wollte eigentlich nach allen diesen Sachen (. . .) ein bisschen Ruhe haben, sich entspannen.*“ (3–08/789; ausführlicher: s.u.)

Im Gegensatz dazu wurde 1–46 mit falschen Versprechungen nach Deutschland gebracht. Sie wurde getäuscht, in der Prostitution ausgebeutet und das Geld einbehalten. Angst vor dem Täter und Unwissenheit waren wesentliche Gründe, in der Prostitution zu bleiben und (zunächst) nicht auszusagen: „*Ich wäre natürlich viel, viel früher von dem weggegangen, aber ich wusste nicht wohin und zu wem, ich hatte überhaupt keine Ahnung.*“ (1–46/64) Erwähnt wird als Aussagebarriere Angst vor der Polizei („*Ich hatte Angst. Ich dachte die Polizei tut mir auch was an*“: 1–46/82), auch wenn auf der anderen Seite eine Aussage erwogen wurde: „*Aber ich habe immer das Bedürfnis gehabt der Polizei zu sagen, ich habe einen Zuhälter, helft mir. Aber ich habe mich nie getraut, weil ich dachte, die Polizei in Deutschland wäre genauso wie die Polizei in Bulgarien.*“ (1–46/171)

1–46 verliebte sich und wollte einen gütlichen Ausstieg: „*Ich habe es erst gutmütig versucht, bin zu dem Zuhälter hingegangen habe gesagt, hör mal, ich habe jemanden kennen gelernt und mich in ihn verliebt, ich möchte gerne mit der Prostitution aufhören. Aber ich hatte da keine Chance.*“ (1–46/145) Sie wurde daraufhin „*ganz, ganz schlimm geschlagen*“, was zu dem Entschluss zur Flucht führte („*mir war klar, ich muss flüchten*“: 1–46/143). Hier stand die neue Partnerschaft im Zusammenhang mit dem Ausstieg und einer Eskalation, die dann zu einer Ausreise führt.

Der über eine Freundin vermittelte Kontakt zu einer Fachberatungsstelle hatte eine Bedeutung für den Ausstieg, da diese für eine geschützte Unterkunft und Geld sorgte, zur Polizei begleitete und eine Anwältin für die Vorbereitung auf die Verhandlung besorgte – was in den anderen Fällen der neue Partner übernommen hatte. Der Polizeikontakt entwickelte sich positiv: „*Am Anfang hatte ich Angst, als ich da war. Aber dann habe ich festgestellt das sind gute Männer, die wollen mir helfen. Dann habe ich die Anzeige gemacht.*“ (1–46/93) Sie sagte,

von einer Rechtsanwältin betreut, im Gerichtsverfahren aus – mit dem Motiv: „Damit er ins Gefängnis kommt.“ (1–46/80)

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei einem Ausstieg durch Unterstützung eines neuen Partners – bei Frauen aus Osteuropa

Der Ausstieg von 1–46 zeigt eine klare und eindeutige Opferwahrnehmung (s. Kapitel 6.3.1, Verlaufsmuster „Opfer“); ähnlich wie bei 2–09 reagierte der Täter auf den Ausstiegswunsch der Frau mit Restriktionen, was zu einer Eskalation führte. Insbesondere hatte sie gleich nach dem dramatischen Ausstieg einen Beratungskontakt und in Folge Kontakt zur Polizei.

Bei 2–43 und 3–08 fiel das Motiv weg, getäuscht worden zu sein. Sie schilderten auch die Ausbeutung weniger drastisch. Es gab bei 2–43 spezifische Aussagebarrieren, die sich so bei 1–46 nicht fanden: Sie war zunächst ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland und sie erwähnte den Druck, der auf Frauen, ausgeübt wird, die mehrfach von der Polizei vernommen und deshalb als „Verräterinnen“ angesehen wurden. Sie ging davon aus, dass der Täter enge Kontakte zur Polizei hatte, weil er mehrfach vor Razzien gewarnt worden war. Der Druck des Täters hielt sie vor allem von der Aussage ab. Beratungskontakt fand sie erst spät.

Bei 3–08 spielte die Verarbeitung der Gewalterfahrungen im Herkunftsland, verbunden mit dem Neuanfang („nach vorne schauen“) eine Rolle. Biografisches Thema ist die Verarbeitung dieser Erfahrungen. „Na ja, ich muss das selber, mit vielleicht meinem Mann, das verarbeitet und ein bisschen immer mit kleinen Stückchen nach vorne.“ (3–08/953) Sie stellte sich die Aussage insbesondere vor Gericht als „Stress“ vor („verbunden mit ganzen ein bisschen Stress, auch weil ich muss so wie Auge in Auge sitzen mit dem Verdächtigen“: 3–08/168/182) und setzt dagegen die „Ruhe“, die sie für die Verarbeitung ihrer Geschichte brauchte. Sie wollte nicht in der Öffentlichkeit „schmutzige Sachen sozusagen alles, was ich habe gemacht, warum hab ich gemacht, wie hab ich gemacht, wo hab ich gemacht, das muss ich alles sagen“ (3–08/787; auch: „das ist so wie ganze Schmutz nach draußen“: 3–08/191). Sie fühlte sich dem nicht gewachsen, zumal sie fürchtete, Vorurteile gegen polnische Frauen zu bedienen, die nur als Prostituierte nach Deutschland kommen (3–08/974).

Vergleichsfall 2–52

Es gibt einen weiteren Fall einer Frau mit Polizeikontakt und (noch) ohne (vollständige) Aussage, bei dem nicht ein neuer Partner, sondern allgemeiner die sozialen Netze jenseits des Milieus die entscheidende Rolle für die Lösung aus dem Tätersystem spielten. Da sich kein geeigneter Kontrastierungsfall fand, wird diese Variante hier für sich dargestellt.

Die Erzählerin wurde mit 15 Jahren als Waise aus Westafrika mit einem nicht legal erworbenen Visum und unter falschen Versprechungen nach Deutschland gebracht und mit Gewalt zur Prostitution gezwungen und ausgebeutet. Sie arbeitete an unterschiedlichen Orten. Es gab mehrere Vernehmungen (Anlässe: ein Kunde, der sich betrogen glaubte, Ausweiskontrolle mit Vorzeigen falscher Papiere), jeweils mit Teilaussagen. Nach einer ersten Teilaussage über die Schleusung wurde sie nicht geschützt, sondern kehrte in das Bordell zurück. Die Täter/innen brachten sie daraufhin in eine andere Stadt und bestrafte sie mit Gewalt (2–52/240). Bei der zweiten Vernehmung machte sie wiederum eine Teilaussage und konnte nach einer Inhaftierung aussteigen. Die Konsolidierung der Lebenssituation und Kooperation mit der Polizei nach dem Ausstieg wurde durch eine erneute Konfrontation und Bedrohung durch die Täterin abgebrochen, denn danach tauchte die Erzählerin unter. Die Angst und die massiven Drohungen, sie zu finden und umzubringen (2–52/89/539), waren große Barrieren, die einer Aussage entgegenstanden, verbunden damit, dass die Täter/innen gute Beziehungen zur Polizei angaben (*„habe mich nicht getraut zu sagen, wie es ist, weil er, der Mann, der mich gebracht hat, immer gesagt hat, dass er mit der Polizei befreundet ist, dass das seine Freunde sind, und dass egal, was ich erzähle, dass sie es ihm weitersagen werden und dass er mich dann umbringen würde“*: 2–52/340).

Parallel zu diesem Strang erzählte sie, wie sie trotz Abschottung in dem Tätersystem aktiv Kontakte zu vielen Menschen im und außerhalb des Milieus herstellte, die ihr helfen konnten oder geholfen haben, bei denen sie z.B. unterkommen konnte oder die ihr Hilfen vermittelten. Sie lernte z.B. andere „Mädchen“ im Bordell oder Gefängnis kennen, eine Freundin, einen Pastor, eine Internetbekanntschaft. Die Erzählung führte z.B. über die „Mädchen“ im Gefängnis in das Hilfesystem: *„Ich habe dann noch andere Mädchen in dem Gefängnis kennen gelernt und habe mich mit denen unterhalten. Ich habe ihnen meine Geschichte erzählt und sie haben mir ihre Geschichte erzählt und die haben mir gesagt, ich brauche mir keine Sorgen machen, ich soll meine Geschichte der Sozialarbeiterin erzählen, die hat schon anderen geholfen in dieser Situation. Und ich bin dann zu der Sozialarbeiterin hin und habe ihr das erzählt.“* (2–52/451) An dem Ort der letzten Zuflucht lernte sie einen Freund kennen, von dem sie schwanger wurde, zwei Sozialarbeiterinnen, eine Anwältin, eine Hilfsorganisation, eine Ärztin, das Gesundheitsamt, eine Sozialarbeiterin, zwei Mutter-Kind-Einrichtungen. Dabei wurde jeweils erwähnt, ob sie ihre Geschichte erzählt hat oder nicht: *„Ich habe ihm meine Geschichte nicht erzählt“* (2–52/586) oder *„sie hat mir ihre Geschichte erzählt und ich hab ihr meine Geschichte erzählt.“* (2–52/246)

An dem letzten Zufluchtsort empfahl die Beraterin ihr, eine Aussage zu machen, regelte ihren nunmehr irregulären Status und legte ihr eine implizite Theorie über die negativen Folgen einer Teilaussage für sie und das Kind nahe: *„Sie wollen mir einen Rat geben: Und zwar, dass ich (. . .) die komplette Geschichte erzählen muss, und dass ich mit der Polizei sprechen soll und dass ich, wenn ich nur die Hälfte erzähle, dass dann immer etwas bei mir zurückbleibt und dass das letztendlich*

mir und dem Baby schaden wird, also mich beunruhigt und das Baby beunruhigt und dass ich mich erleichtern soll, dass ich es rauslassen soll.“ (2–52/658) Letztlich motivierte das Umfeld so weit, dass eine Aussage zum Interviewzeitpunkt zwar noch nicht erfolgt, aber in absehbarer Zeit wahrscheinlich geworden war.

Eine Besonderheit ist, dass sie sich als eine beschreibt, die tut, was andere sagen – das gilt für die Zuhälter ebenso wie für die Polizei: *„Es hieß, die Polizei ist da und will mich im Büro sehen. Also bin ich hingegangen und habe die Polizei getroffen und die Polizei hat mich nach meinem Ausweis gefragt und ich habe der Polizei gesagt, dass ich keinen Ausweis habe. Die haben mich dann gefragt, wie alt ich bin und ich habe gesagt, siebzehn. Und dann haben sie mich gebeten meinen Namen aufzuschreiben, mein Geburtsdatum und wo ich herkomme, und das habe ich dann alles gemacht und aufgeschrieben.*“ (2–52/175) Aktueller Stand beim Interview war, dass in der Beratungsstelle, in der das Interview geführt wurde, ihr *„gesagt wurde“*, sie müsse nun ihre ganze Geschichte der Polizei erzählen. Die einer Aussage entgegen stehenden Barrieren waren weitgehend abgebaut.

Das polizeiliche Handeln spielte eine positive Rolle in dem Sinn, dass die von der Polizei induzierten Veränderungen und eigenen Kontakte die Lebenssituation sukzessive stabilisierten. Sie erhielt Hilfe, wenn sie in dem sozialen Umfeld ihre Geschichte erzählte; das Umfeld riet ihr zur Aussage. Negativ war das polizeiliche Handeln insofern, als das Fehlen eines angemessenen Schutzes die zwischenzeitlich aufgebaute Kooperation zunächst wieder zunichte gemacht hatte.

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei einem Ausstieg durch Unterstützung eines neuen Partners bei Frauen aus Thailand und aus Osteuropa

Unter Einbezug auch der Interviews aus Thailand und ergänzend zu den in Kapitel 7.5.1 formulierten Überlegungen lassen sich die Thesen formulieren:

(1) Ein neuer Partner oder andere stabilisierende Kontakte außerhalb des Prostitutionssystems haben eine wichtige Funktion für die Motivation zur Lösung aus dem Tätersystem und für die Aussagebereitschaft. Dies ist eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für eine Aussage, denn ein Neuanfang in diesem Sinn bedeutet nicht per se die Bereitschaft, sich gegen die Täter zu stellen und gegen sie auszusagen.

Die Lösung aus dem Tätersystem und die Ausstiegswilligkeit, eine mehr oder weniger feste Beziehung zu einem Kunden (bei 1–37) mit weiteren Kontakten außerhalb des Milieus sowie die Umsetzung der Bereitschaft in die Tat bedingten und verstärkten sich wechselseitig, wenngleich in den Fallgeschichten dies auf unterschiedliche Weise realisiert wurde, sei es, dass der Kunde die Erzählerin aktiv *„herausholte“* (2–05), sei es, dass er sie unterstützte (2–09, 3–08) oder dass sich das Ausbeutungsverhältnis aufgrund des neuen Kontaktes zuspitzte (1–37, 1–46). Doch wenn das neue Leben auch ohne Einschalten der Polizei möglich war, musste dies nicht notwendigerweise in eine Anzeige münden. Von einem

Einfluss des Ehemannes bzw. des Freundes auf die Entscheidung für oder gegen eine Aussage wurde nicht berichtet, insbesondere nicht davon, dass die Frauen, die nicht aussagten, von einer Aussage abgehalten worden wären.

(2) Die zentrale Dynamik spielt sich in dem Dreieck Opfer – neuer Partner/Freund – Täter ab; polizeiliches Handeln ist nicht direkt relevant.

Wenn der neue Partner mit dem Täter über die Freigabe der Frau verhandelte, wurde dies als Angelegenheit unter Männern dargestellt und es wurde kein Bezug auf die Polizei genommen.

(3) Das optimale Zeitfenster für eine Aussagebereitschaft ist schmal.

2–34 und 3–08 zeigen, dass das günstigste Zeitfenster für eine Anzeige schmal war: Solange Frauen unter dem Druck des Täters standen, war eine Aussage schwierig. Haben sie sich dann gelöst und ein neues Leben begonnen, konnte der Wunsch aufkommen, die Vergangenheit abzuschließen und nicht mehr über ein Gerichtsverfahren damit konfrontiert zu werden. Auch bei 2–09 schloss sich das relevante Zeitfenster mit dem – weitgehend als problemlos geschilderten – Ausstieg.

(4) Auch Beratungsstellen können die Funktion der Stabilisierung übernehmen.

Da in der Regel Beratungsbedarf besteht, war eine Kooperation zwischen Polizei und Beratung wichtig, damit der Kontakt zur Polizei hergestellt und polizeiliches Handeln relevant werden konnte.

7.6 Aussagebereitschaft nach spontaner Flucht

In Kapitel 5.2.1 konnte gezeigt werden, dass eine Ablehnung der Prostitution, Gefangenschaft, gewaltsamer Zwang zur Prostitution sowie eine spontane Flucht mit anschließendem direktem Polizeikontakt in der Regel zu einer Aussage führten. Eine spontane Flucht stand überwiegend im Zusammenhang mit einem Viktimisierungsprozess, der von Beginn der Prostitution an eine Selbstwahrnehmung als Opfer beinhaltete. Das heißt, es bestand grundsätzlich eine Aussagebereitschaft, aber Angst und Gefangenschaft verhinderten eine Opferdeklaration (Verlaufsmuster „Opfer“, s. Kapitel 6.3.1). Nur in einem Interview führte ein solcher Verlauf nicht zu einer Aussage, obwohl die Befragte von der Polizei vernommen wurde (2–03). Als Parallelfall wurde 1–14 wegen des sehr ähnlichen Viktimisierungsprozesses gewählt (1–14 wird als idealtypischer Viktimisierungsprozess in Kapitel 6.3.1 zitiert).

Dieser Kontext wurde trotz der singulären Repräsentanz in der Gesamtheit der Interviews ohne Aussage in die Darstellung aufgenommen, weil es möglich ist, dass das Sample aufgrund der Rekrutierungsstrategien Frauen nicht erfassen kann, die nach einer spontanen Flucht nicht aussagen: Wenn sie nach der Flucht rasch das

Land verlassen, wird dies weder der Polizei bekannt, noch tauchen sie in Beratungsstellen auf.

Tabelle 15: Aussagebereitschaft bei spontaner Flucht – einbezogene Fälle

	Fall ohne Aussage	Kontrastfall mit Aussage
Aussagebereitschaft bei spontaner Flucht	2–03	1–14

Die Gemeinsamkeiten entsprechen der Übersicht: die Herkunft aus einem osteuropäischen Land, die Vermittlung durch gute Bekannte („*schon zwei, drei Jahre gekannt*“: 2–03/68; „*den kannte ich schon ewig von unsren Dorf*“: 1–14/43), Versprechen einer regulären Arbeit und Geldverdienst, Ablehnung der Prostitution, mit Gewalt und finanzielle Abhängigkeit (Schuldenfalle). Beide wurden mit Gewalt und Essensentzug zur Arbeit in der Prostitution gezwungen (bis es „*keine andere Möglichkeit gab*“: 2–03/123, „*Da haben sie ständig mir Angst eingejagt und irgendwann gibt man auf*“: 1–14/162). Gemeinsamkeiten sind weiterhin die vergleichsweise kurze Dauer der Prostitution von drei bis vier Monaten und die Suche nach Möglichkeiten zum Entkommen von Beginn an, bis zur Flucht selbst. Beide nutzten eine kurze Abwesenheit des Täters, eine ‚Kontrolllücke‘. Sie flohen nicht zur Polizei, sondern wurden von der Polizei aufgegriffen. Bei der Vernehmung sagte 1–14 aus, 2–03 nicht. In beiden Fällen wurde über die Polizei in eine Beratungsstelle vermittelt.

Tabelle 16: Spontane Flucht – fallübergreifende Determinantenkonstellation

	2–03	1–14
Herkunft Osteuropa	x	x
Täterstrategien		
Gewalt, Bedrohung	x	x
Isolation, Gefangenschaft	x	x
Täter/ Vermittlerin aus sozialem Umfeld	x	x
Rechtlicher Status / Migration		
Migrationsmotiv	Geld verdienen	Geld verdienen
Sonstiges		
Dauer Prostitution	kurz	kurz
Einstellung zur Prostitution	Massiver Zwang, anfangs Widerstand, dann Arbeit, Prostitution abgelehnt	Massiver Zwang, anfangs Widerstand, dann Arbeit, Prostitution „eklig“

(grau: keine Aussage; n.e. = nicht erwähnt; x = relevant; (x) = bedingt relevant)

Vergleich der Fälle ohne und mit Aussage: Überwindung kontextspezifischer Aussagebarrieren bei spontaner Flucht

Der wichtigste Unterschied liegt in der Dringlichkeit des Rückkehrwunsches und in der damit verbundenen geringen Attraktivität einer Zukunftsperspektive in Deutschland. 2–03 hatte einen Sohn in Bulgarien und wollte bei ihrer Flucht direkt zum Bahnhof und nichts anderes als nach Hause.

1–14 hatte dagegen keine Rückkehrperspektive – sie war von ihrem Vater, einem Alkoholiker, mit „bösen Worten (...) verjagt“ worden. Ansonsten entspricht ihre Geschichte dem in Kapitel 5.5.1 beschriebenen Muster „Hoher Druck der Polizei, hoher Druck der Täter“: Sie hatte, als sie nach der Flucht in desolatem Zustand aufgegriffen wurde, Todesangst davor, von den Tätern gefunden zu werden, und gleichzeitig massive Angst vor der Polizei (Furcht vor Inhaftierung, sie war ohne Ausweis vor dem EU-Beitritt des Landes eingereist, während 2–03 als EU Bürgerin Freizügigkeit genoss). Zur Aussagebereitschaft trug bei, dass sie nichts zu verlieren hatte: Sie berichtet von einer Frau, die nicht ausgesagt hatte, abgeschoben worden war und zwei Wochen später tot aufgefunden wurde. „*Egal: man redete oder redet nicht, bist sowieso, wenn du das nicht mitgemacht hast, bist du dran und das alles. Und da habe ich mich irgend-wie für Reden entschieden.*“ (1–14/504)

Es lassen sich die Thesen formulieren:

(1) Ein dringender Rückkehrwunsch, gegen den die Polizei keine Handhabe hat, mindert die Bereitschaft zur Aussage. Er verkleinert das Zeitfenster für eine mögliche Zusammenarbeit mit der Polizei, das zwischen der Flucht aus dem Tätersystem und der Rückkehr offen steht.

(2) Es ist möglich, dass bei einer spontanen Flucht nach einer Zeit der Isolation und Abschottung – wodurch entsprechende Kontakte außerhalb des Milieus fehlen –, nur der Weg zur Polizei offen steht. Wenn die Frau sich aus Angst nicht selbst an die Polizei wenden kann, aber aufgegriffen wird, ist eine rasche Opfererkennung wichtig.

(3) Ein dringender Rückkehrwunsch nach einer spontanen Flucht verringert die Möglichkeiten, im Gegenzug bei einer Aussage eine Lebensperspektive zu sichern.

7.7 Fälle ohne Kontrastierung: Individualbiografische Besonderheiten

In diesem letzten Abschnitt werden die Fälle vorgestellt, für die es keinen Parallelfall zur Kontrastierung gibt und die sich nicht den vorherigen Komplexen zuordnen lassen. Hier finden sich stark individualbiografische Besonderheiten wie z.B. sexueller Missbrauch in der Kindheit, Ablösungsprobleme aus der Herkunftsfamilie und eine Vorgeschichte mit Diskriminierungserfahrungen als Wohnungslose und Alkoholikerin.

Diese Interviews werden deshalb gesondert betrachtet, weil hier vor allem die Bewältigung einer tiefgehenden, lebensgeschichtlichen Problematik im Vordergrund stand und sich die Frage von Aussage oder nicht Aussage primär an den vordringlichen Bewältigungsnotwendigkeiten ausrichtete. Wenn Opfer von Menschenhandel so wie in den folgenden Fällen als unzuverlässig in der Zusammenarbeit und ihre Aussagen aufgrund von Drogen- und Alkoholabhängigkeit als unbrauchbar gelten, ist es umso wichtiger, sich die hinter dem Verhalten stehenden Gründe, keine Aussage zu machen, zu vergegenwärtigen. Unterstützung bei der Bewältigung individualbiografischer Belastungen ist Aufgabe von Beratungsstellen, daher ist in diesen Fällen die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen besonders wichtig.

Tabelle 17: Fälle mit individualbiografischen Besonderheiten – einbezogene Fälle

	Fall ohne Aussage
Traumatisierung führt zu Abschottung	2–18
Erzwungene Prostitution und Ablösungsprobleme	2–34
Psychische Störung (Subjektive Deutung der Welt als unverlässlich)	2–31

7.7.1 Traumatisierung führt zu Abschottung

Im Fall 2–18 hatte die Erzählerin die feste Absicht, nicht auszusagen, obwohl sie ein positives Verhältnis zur Polizei hatte, ihr der Ausstieg aus der Prostitution gelungen war und sie extreme Gewalt erfahren hatte. Es handelte sich um eine Deutsche, deren sexuelle Ausbeutung als Kinderprostituierte im Alter von zehn, zwölf Jahren durch „*unsern Nachbar*“ begann, der „*in diesen Zuhälterkreisen involviert*“ war (2–18/5). Die erzwungene Prostitution im Abhängigkeitsverhältnis von dem Nachbarn setzte sich in der Jugend fort, offenbar wurde sie mit Drogen entlohnt. Sie wurde mit 17 Jahren (durch Dritte initiiert) von der Polizei aus einer Wohnung befreit. Sowohl während der Verhaftung als auch in der Zeit bis zur Verfahrenseröffnung (zwei Jahre) wurde sie nicht geschützt und ein Kontakt zu den Tätern nicht unterbunden. In dieser Zeit wurde die Erzählerin von den Zuhältern extrem gefoltert und weiter zur Prostitution gezwungen. Sie sagte im Strafverfahren als Zeugin aus, aber widerrief die erste Aussage: „*Hab ich denn halt ausgesagt zu den ihren Gunsten, also dass es alles nicht so ist, wie ich’s erzählt hab.*“ (2–18/46) Die Täter wurden zu zwei Jahren Haft verurteilt.

Nach der Entlassung der Zuhälter aus der Haft „*ging wieder alles von vorne los*“ (2–18/73). Zwei Polizeibeamte kontrollierten regelmäßig Ausweise in dem Bordell, in dem sie arbeitete, und „*hatten ein Auge*“ auf sie: Sie hatten „*geguckt, ob’s mir gut geht, ob ich blaue Flecke habe*“ (2–18/262). Sie wussten, dass sie nicht aussagen würde und „*haben das akzeptiert und verstanden*“ (2–18/274).

Ihren Lebenslauf beschrieb sie ohne eine entscheidende Entwicklungsrichtung und eigeninitiative Veränderungsmöglichkeiten sowohl bezogen auf einen Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit als auch bezogen auf den Ausstieg aus der Prostitution: „*Dann hab ich einen Entzug gemacht (. . .) aber hab danach dann irgendwann auch wieder angefangen. Ne Weile hab ich aufgehört damit, aber ohne Drogen hab ich's gar nicht ausgehalten.*“ (2–18/239) „*Ich selber wollte das gar nicht (Aussteigen, d.V.). Ich hätte das so weiter gemacht.*“ (2–18/332) Einzig die Aussageverweigerung und die Abschottung wurde als explizit eigener Wille konnotiert: „*Ich wollte nicht aussagen*“ und „*ich wollte keine Freunde*“.

Sie sah sich selbst nicht als freiwillig in der Prostitution, aber auch nicht gezwungen, da sie das schon seit Kindheit kennen würde (2–18/401). Freunden und Eltern traute sie Hilfe nicht zu: sie „*konnten/können (sowieso) gar nichts machen/haben sich nicht getraut, etwas zu machen*“. Sie ließ sie „*nicht an sich rankommen*“, „*schubste*“ sie weg (2–18/92) oder „*ich hab da gesagt, sie sollen sich nicht einmischen*“ (2–18/245, auch 283) und hatte sich „*abgeschottet*“ (2–18/280). Von der Erlebensweise und dem subjektiven Viktimisierungsprozess her ist eine Art von Selbstaufgabe festzustellen, die als Folge der Traumatisierung zu interpretieren ist: „*Mir war keiner mehr wichtig, also mich hätte es auch nicht gestört, wenn die mich totgeschlagen hätten oder so, also hab's mir ja selber gewünscht, dass ich irgend eine tödliche Krankheit kriege (. . .) kann auch an den Drogen liegen.*“ (2–18/286) Weder inhaltlich noch vom Viktimisierungsprozess her ist ein Parallellfall in dem Interviewmaterial zu finden.

Der Ausstieg erfolgte dann über einen mehr zufälligen Beratungskontakt. Ein positiver AIDS-Test, den sie sich organisierte, bewirkte eine Freilassung aus der Prostitution: Der Zuhälter „*war eigentlich froh, dass ich weg bin, also (. . .) kann mir nicht vorstellen, dass er sich irgendwann noch mal meldet bei mir*“ (2–18/389).

Zusammenfassende Bewertung der Aussagebarrieren

Die Bindung an das Tätersystem war gekennzeichnet durch eine starke psychische Abhängigkeit als Folge der Traumatisierung durch die sexuelle Ausbeutung und chronische Gewalt, speziell durch sexuellen Missbrauch in der Kinderprostitution und Folter. Die Heroinabhängigkeit konstituierte eine weitere Abhängigkeit von den Tätern. Sich gegen die Täter zu stellen, war hochgradig angstbesetzt. Die dezidierte Ablehnung einer Aussage kann auf die negativen Erfahrungen zurückgeführt werden: Eine Anzeige hatte angesichts fehlenden Schutzes dazu geführt, dass sie gefoltert wurde. Sie hatte auch Angst davor, dass die Polizei von sich aus Anzeige erstatten würde und, so die Interpretation, dass sich eine ähnliche Situation wiederholen könnte. Die Erzählerin konnte sich im Vorfeld des Verfahrens nicht aus dem Tätersystem lösen; sie blieb im Zugriffsbereich der Täter.

Die Traumatisierung führte auch dazu, dass sie sich abschottete und wenig soziale Kontakte hatte. Insbesondere wurde das Tätersystem als in einer Weise übermächtig gesehen, dass Freunde nichts dagegen ausrichten könnten. Sie konnte und sie wollte keine soziale Unterstützung als Hilfe für den Ausstieg aufbauen. So konnte die Erzählerin zwar faktisch aussteigen und die Arbeit in der Prostitution beenden, aber nur weil sie sich bei der gefundenen Lösung nicht gegen die Täter stellen musste. Nicht mit der Polizei zu kooperieren und nicht auszusagen sind als Selbstschutz zu verstehen.

7.7.2 Erzwungene Prostitution und Ablösungskonflikte

Bei der Interviewten 2–34 ist der Weg in die Prostitution mit Ablösungskonflikten aus der Herkunftsfamilie verbunden und führte zu einer psychisch schwierigen Situation. Als sie Polizeikontakte hatte, erwartete sie psychosoziale Hilfe, die von der Polizei nur über die Kooperation mit einer Beratungsstelle organisiert hätte werden können. Da dies nicht stattfand, bewertete sie den Polizeikontakt negativ („desinteressiert“). Sie sagte zwar bei der Polizei aus, erschien dann aber nicht zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft.

Die sehr junge deutsche Staatsangehörige türkischer Herkunft floh wegen Meinungsverschiedenheiten („*Ich wollte anders leben*“) und Gewalt aus der Familie, die ihr – insbesondere ihre Mutter – aber viel bedeutete und an die sie gebunden blieb. Sie wurde dann mit einer zunächst verlockenden Möglichkeit, Geld beim Kellnern in einer Nachtbar zu verdienen, erpresst (mit der Drohung, die Eltern über die Arbeit zu informieren) und die Prostitution erzwungen. Sie wurde massiv ausgebeutet, arbeitete unter schlechten Arbeitsbedingungen und berichtete schockierende Erlebnisse: „*Man hat vieles gesehen, also was – was einem so – was man eigentlich – man kann gar – gar keine Worte also dazu finden, dass – ich hab gesehen, wie ein Vater die Tochter verkauft hat, (leiser) ja, gegen ihren Willen sie vergewaltigt, sag ich mal so, der eigene Vater, oder Drogen, alles.*“ (2–34/60) Zur Rückkehr nach vergeblichen Fluchtversuchen (2–34/85/136) und zum Meiden der Polizei trug sowohl die Angst bei, „*dass se vielleicht zu meinen Eltern dann geht*“ (2–34/89; „*nur Angst um meine Mama und meine Familie und meinen Bruder, ja dass ich dann niemanden mehr habe*“: (2–34/500), als auch die Unsicherheit, wohin sie nach einer Flucht ohne Unterstützung gehen könnte (2–34/88 u.a.).

Sie wandte sich zweimal an die Polizei wegen einer Anzeige wegen Körperverletzung, erwähnte aber die Zwangsprostitution nicht. Der Bericht über die Anzeigerstattung ist sehr negativ. Sie löste sich von dem Täter und beschrieb sich nach dem Ausstieg als „*psychisch voll am Ende*“ (2–34/308) und dekompenziert („*ich hatte überhaupt keinen Plan (. . .), also ich war total überfordert*“: 2–34/459) und beklagte fehlende Unterstützung (Geld, Anwalt, Wohnung). Damit erklärte sie auch, dass sie nicht zu dem Termin bei der Staatsanwaltschaft erschien. Auf den Rat ihrer Mutter hin wandte sie sich an die Polizei und erhielt die Nummer

einer Beratungsstelle, die dann Hilfe zur gelingenden Verselbstständigung leistete und sie dabei begleitete, die anstehenden Schritte (Ausbildung etc.) zu gehen („*langsam, langsam hab ich auch selber nen Überblick, weil ich total überfordert war (. . .) für mich ist das schon was ganz Besonderes, zu wissen, was ich zu tun hab*“: 2–34/620).

Zentrale Themen in dem Interview sind Abhängigkeit und Selbstständigkeit (Wunsch, „*für mich erstmal ganz allein zu sein, also klar zu kommen wieder*“: 2–34/690) und enttäuschte oder nicht realisierbare Hilfeerwartungen. Sie selbst deutete die Phase der Prostitution als Rückfall in Abhängigkeit – aus der sie sich mit der Flucht aus dem Elternhaus gerade gelöst hatte – und als misslungene Verselbstständigung.

Zusammenfassende Bewertung der Aussagebarrieren

Die Aussage scheiterte daran, dass zunächst die psychosozialen Belastungen gemildert und bearbeitet werden müssten. Nach der Flucht aus der Familie bei gleichzeitig fortgesetzter Bindung an die Mutter und Geschwister versprach die Arbeit im Nachtclub Selbstständigkeit, sie musste aber geheim bleiben, um nicht von der Familie bestraft zu werden. Die Arbeit und die Prostitution erwiesen sich dann als erneute Abhängigkeit und misslungene Verselbstständigung. Die besonderen psychischen Belastungen nach dem Ausstieg und die subjektiv fehlende Möglichkeiten, den Alltag zu regeln, sowie der breite Raum, den die Themen Hilfeerwartungen bzw. Enttäuschungen einerseits und Selbstständigkeit andererseits einnehmen, weisen auf die tiefer liegende Ablösungsproblematik hin.

Die Angst, die Eltern könnten von der Prostitution erfahren, war Hindernis einer Offenbarung bei der Polizei. Die Beschreibung des Desinteresses der Polizei (sie nahm „nur“ die Anzeige wegen Körperverletzung auf) bei den ersten beiden Anzeigeerstattungen nimmt ebenfalls viel Raum in dem Interview ein und war ein Zeichen, dass hohe Hilfeerwartungen auch an die Polizei gerichtet wurden, denen die Polizei nicht genügen konnte. Die Beratung kam dem eigentlichen Hilfebedarf qua Aufgabenbeschreibung besser entgegen: Sie strukturierte und begleitete die Verselbstständigungsschritte (u.a. Ausbildung etc.). Eine frühere Kooperation zwischen Polizei und Beratung wäre sinnvoll gewesen.

7.7.3 Psychische Störung, Alkoholmissbrauch und Deutung der Welt als unverlässlich

Die Schwierigkeiten im Polizeikontakt liegen bei 2–31 vor allem in schwierigen sozialen Beziehungen, die schwarz-weiß und mit einem Fokus auf (mögliche) persönliche Diskriminierungen gedeutet werden, sowie in starken Erwartungen an bedingungslose Hilfe. Die russische Staatsbürgerin verwies mit ihrer Kindheitsschilderung auf eine mehrfache Problemlage: eine alkoholabhängige Mutter, Aufwachsen in einem Heim, wechselnde Bezugspersonen, „*Straßenleben, schlechte Menschen, schlechte Bekanntschaften, schlechte Freunde, Sauferei,*

dann herumtreiben.“ (2–31/15). Es geht um das Suchen und Verlieren, anonyme Akteure, die ihr etwas antun, Diskriminierungen („*wir wurden nicht für Menschen gehalten*“: 2–31/78). Eingestreute Episoden wurden im weiteren Interviewverlauf immer wieder in der Gegenwartsform berichtet, z.B. „*Sie (. . .) schicken mich zu einem Psychiater: Dieses Kind ist krank, dieses Kind ist nicht gesund, das ist die Mutter – Alkoholikerin und so weiter.*“ (2–31/76)

Sie wurde von einem „*Freund*“ („*aber der Freund hat sich als Lump herausgestellt*“: 2–31/49) mit Versprechungen nach Deutschland gelockt und dann zur Arbeit im Bordell gezwungen. Sie schilderte perverse Wünsche der Kunden (2–31/486), Isolation, Alkoholabusus („*Ich habe getrunken, weil du das normal nicht sehen kannst, du besäufst dich bis zu einem Stadium, dass der Kunde schön zu sein scheint*“: 2–31/716) und Gefahren („*Jeder ist wie ein Wolf, eine Wölfin (. . .). Da ist es so wie auf der Straße: Schlägst auf die Fresse, drückst an die Wand, dann wirst du in Ruhe gelassen*“: 2–31/474), in deren Folge sie später stets ein Messer bei sich trug, das sie im Interview der Interviewerin zeigte: „*Einmal hat ein Kunde Probleme gemacht, ich habe ihn auch mit einem Messer geschnitten, einen Türken, weil sie auch Mörder sind, sind zu uns Mädels immer mit Messer gekommen. Auch so, nimmt ein Messer heraus und macht das, was er will. Am Hals – so steht ein Messer (zeigt) und er – macht sein Ding (. . .). Bei so einem Leben kann man durchdrehen. Ich habe diesen Türken fast erstochen.*“ (2–31/360)

Mit Unterstützung eines Türstehers floh sie; er unterstützte sie dabei, Anzeige zu erstatten, indem er der Polizei ihre Situation schriftlich mitteilte und sie zur Polizei brachte. Bei der Vernehmung sah sie sich wieder als Alkoholikerin und Wohnungslose diskriminiert (sie war auch in der Situation betrunken): „*Und ich höre, wie sie gehen, einer sagt dem anderen: Du kannst alles zerreißen. Das ist eine Säuferin, das ist eine Straßenprostituierte.*“ (2–31/174 und 314) „*Sie haben nicht gefragt, ob du was zu wohnen hast oder wovor du Angst hast.*“ (2–31/325) Es folgte eine Phase des Lebens auf der Straße mit entsprechenden Erfahrungen von Vertreibung und Diskriminierung sowie von Ablehnung durch Hilfeeinrichtungen. Über eine muttersprachliche Beratungsstelle kam sie in ein Frauenhaus; die russisch sprechende Beraterin, der eine Schlüsselrolle zukam, vermittelte ein Treffen mit einem Polizeibeamten aus dem Zeugenschutzprogramm. Sie sagte zwar nicht aus und nahm an dem angebotenen Zeugenschutzprogramm nicht teil, ihr wurde aber geholfen bezogen auf eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis, Arbeitsamt, Wohnung, Sprachschule und Krankenversicherung.

Zentrale Thematik ist die Deutung von sozialen Beziehungen in den Dimensionen Diskriminierung und Verweigerung von Hilfe einerseits, Hilfe „einfach so“ andererseits sowie ein ausgeprägtes Misstrauen („*bei mir ist irgendeine Krankheit ausgebrochen, dass ich nicht vertraue*“: 2–31/155), besonders gegenüber Männern. Im Laufe des Interviews wurden die positiven Erfahrungen deutlicher,

aber am Ende riet sie anderen Frauen zu Misstrauen: „*Man sollte sie fürchten, die Männer.*“ (2–31/654)

Zusammenfassende Bewertung der Aussagebarrieren

Traumatisierende Lebenserfahrungen von Diskriminierung durch das Aufwachsen in einem prekären, von Gewalt geprägten und diskriminierten Milieu in Russland, Alkoholabhängigkeit und vermutlich eine Persönlichkeitsstörung führten zu Schwierigkeiten, soziale Beziehungen zu gestalten, die sich auch in den Polizeikontakten zeigten. Die Polizei wurde (wie andere auch) eingeteilt in Gute, die retten und bedingungslos helfen, und Schlechte, die ihr nicht glauben, sie verlachen und stigmatisieren. Hohe Hilfeerwartungen gingen zusammen mit einem generalisierten Misstrauen insbesondere gegenüber Männern. Diese Hilfeerwartung – und in diesem Fall: konkrete Hilfe bezogen auf grundlegende Bedürfnisse der Existenzsicherung wie Unterkunft und Essen – konnte nur durch Beratung erfüllt werden, daher wäre eine frühzeitigere Kooperation zwischen Polizei und Beratung wichtig gewesen.

Positiv für Kontakte erwies sich die Kooperation zwischen Frauenhaus (muttersprachliche Beratung) und Polizei. Die vollständige Sicherung der existenziellen Lebensbedürfnisse verminderte aber auch den akuten Druck auszusagen. Aufgrund des Misstrauens gegenüber Männern wären Vernehmungen durch Beamtinnen hilfreicher gewesen.

Zusammenfassende Bewertung der drei Fälle mit individualbiografischen Besonderheiten

Insgesamt lassen sich die drei Interviews in diesem Abschnitt nicht einem einzigen spezifischen Kontext von Menschenhandel zurechnen. Gemeinsam haben sie, dass die Barrieren, mit der Polizei zu kooperieren und auszusagen, im Zusammenhang mit einem psychischen Selbstschutz (2–18), in ihrer psychischen Funktionalität bezogen auf einen zugrunde liegenden Ablösungskonflikt (2–34) bzw. im Zusammenhang mit Problemen der Gestaltung sozialer Beziehung (2–31) gesehen werden müssen. Die Kooperation mit Beratung ist insofern wichtig, als der psychosoziale Hilfebedarf groß und seine Deckung (durch eine Beratungsstelle) Voraussetzung für eine Kooperation gewesen wäre.

7.8 Zusammenfassende Bewertung

Lässt man Aussagebarrieren aufgrund eines dringlichen Rückkehrwunsches (Fall ohne Aussagebereitschaft nach einer spontanen Flucht: Kapitel 7.6) außen vor und ebenso die individualbiografischen Bewältigungsnotwendigkeiten, die gegen eine Aussage sprachen (Kapitel 7.7), so lassen sich die drei hauptsächlichen Kontexte – als übermächtig angesehene Tätersysteme, intime Liebes- und/oder Gewaltbeziehungen zu den Tätern und Ausstieg mit Unterstützung durch einen neuen Partner oder durch soziale Kontakte – unter der in Kapitel 5.5 entworfenen

Perspektive diskutieren. Dort wurde von den Interviews ausgegangen, die zu einer Aussage geführt hatten, und die Aussagebereitschaft war als Resultante in dem Dreieck „Druck von Seiten der Täter/innen – Druck der Polizei – Druck aus der Geschichte der Frauen selbst“ analysiert worden. Der Einbezug der Fälle ohne Aussage bestätigt die grundlegende Bedeutung der Relation von Druck.

Nimmt man die Interviews als Ausgangspunkt, in denen *keine* Aussage erfolgte, so lässt sich diese Perspektive ebenfalls anwenden. Für den Kontext der *übermächtigen Tätersysteme* war vor allem die bindende Kraft der Angst vor der unabweichlich scheinenden Bestrafung von Unbotmäßigkeit, Flucht oder Aussage eine Aussagebarriere und damit war der Druck durch Täterstrategien ausschlaggebend, der auch noch über eine Lösung aus dem Tätersystem hinaus anhielt. Er verhinderte, dass sich die Frau gegen die Täter stellen konnte. Auf Seiten der Polizei wurde im Kontext der *organisierten Kriminalität* kein Druck ausgeübt; wichtig war vor allem die Vorstellung der Frauen, dass die Macht der Täter bis in die Polizei hinein reicht und die Polizei über wenig Macht verfügt. In den Interviews fehlten Relativierungen und Einschränkungen der Macht der Täter. Die Lösung aus dem Tätersystem – nicht aber eine Aussagebereitschaft – wurde durch den Druck der Frauen selbst motiviert, die ihre Kinder schützen wollten.

Bei den Frauen, die durch einen *Voodoo-Eid* gebunden waren, gab es neben dem hohen Druck der Täter einen Druck auf Seiten der Frauen selbst, das Migrationsziel zu erreichen, und, da es sich um Drittstaatsangehörige handelte, einen hohen Druck der Polizei auf die Frau (drohende Abschiebung). Zur Aussage trugen der Druck der Polizei und die Wahrnehmung bei, die Polizei könne die Macht der Täter/innen relativieren (z. B. sie hatte alle Informationen) bzw. Beratung den Druck und dem Zugriff der Täter/innen mindern oder ihm etwas entgegensetzen. Insbesondere war wichtig, dass die Polizei den Druck der Frau (Migrationsziel) aufgriff und Sicherheit bot. Ohne diese Verschiebungen des Drucks gab es keine Aussage.

Die beiden Fälle, in denen eine Liebesbeziehung zu dem Täter bestand, haben gemeinsam, dass die bindende Täterstrategie hier eher eine positiv gedeutete Beziehung war. Sie unterscheiden sich aber gerade in der Konstellation von Druck. Zu einer Aussage führte Druck auf Seiten des Täters (Gewalt, Kontrolle) und zugleich Druck der Polizei (Inhaftierung). Insbesondere war auch hier wichtig, inwieweit in dem Lösungsprozess der Täter „entzaubert“ und der Druck (das Migrationsziel) der Frau selbst aufgegriffen werden konnte. Die Aussage unterblieb, wenn es keinen Druck weder von Täterseite, noch von der Polizei gab und eine Aussage das Migrationsziel eher gefährdet hätte.

Die beiden Interviews, in denen erst eine Eskalation der Beziehungsgewalt zu einer Lösung führen konnte, zeigen einen hohen Druck des Täters. Dieser konnte über eine Bindung der Frau in die Beziehung (s. Exkurs zu Beziehungsgewalt in Kapitel 4.4.3) die Möglichkeit, sich gegen den Täter zu stellen und auszusagen, im Vorfeld von Polizeikontakten behindern. Er konnte aber auch dann, wenn

eine Lösung und Trennung möglich war, die Aussagebereitschaft motivieren. Druck der Polizei war für die Aussage nicht relevant, sondern vor allem eine rasche Opfererkennung, Trennung von dem Täter, Sicherheit und Entlastungen.

Bei einem Ausstieg aus der Prostitution mit einem neuen Partner erweiterte sich das Feld um den neuen Partner, der aber keinen Druck ausübte. Aus dem Zugriff der Täter gelöst, war der Druck der Täter gering und in der Regel auch der Druck der Polizei, zu der teilweise gar keine Kontakte bestand. Überwiegend war auch das Migrationsziel erreicht.

Kapitel 7 vertieft damit die Ergebnisse von Kapitel 5.5. Mit den Aussagebarrieren in den ersten beiden hauptsächlichen Kontexten sind die Bindung der Frauen an den Täter oder in das Tätersystem über Angst oder Liebe in den Vordergrund getreten. Unter diesen Bedingungen ist es eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung, sich zuerst zu lösen, um sich dann gegen den/die Täter/innen stellen zu können. Unabhängig von einer drohenden Abschiebung oder einer Inhaftierung war daher die Möglichkeit, Schutz und Sicherheit herzustellen, und ein entlastendes Aufgreifen des Drucks auf Seiten der Frau förderlich für eine Aussage. Nicht nur der Druck, der auf der Frau lastete, war wirksam, sondern auch – ein ergänzender Aspekt – die Wahrnehmung der Machtrelation Täter – Polizei, das heißt die Einschätzung, ob und wie die Polizei Druck auf den/die Täter/innen ausüben kann. In den anderen Kontexten war der Druck der Täter und teilweise auch der Polizei gering. Auch hier entsprechen die Ansatzpunkte für die polizeiliche Arbeit der Analyse in Kapitel 5.5.

8 Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft

8.1 Einleitung

Diesem Kapitel liegt die Fragestellung zugrunde, welche Rolle der Arbeit der Fachberatungsstellen für die Aussagebereitschaft der Klientinnen zukommt. Ziel des Kapitels ist es, die Bedeutung von Beratung für die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse der Interviewpartnerinnen zu analysieren. Das Interviewmaterial wurde im Rahmen der Querauswertung unter folgenden Aspekten ausgewertet:

Zeitpunkt des Zugangs zur Beratung

Alle Interviewpartnerinnen wurden über eine Beratungseinrichtung, mehrheitlich eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel, zum Interview vermittelt. Die Interviewpartnerinnen kamen auf unterschiedlichen Wegen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu den Fachberatungsstellen (Kapitel 8.2).¹⁹ Unterschieden werden in Kapitel 8.3:

- diejenigen, die frühzeitig aus der Prostitutionssituation heraus und vor einer Aussage in Beratung kamen,
- diejenigen, die über die Polizei – nach einer Aussage – in Beratung kamen,
- diejenigen, die spät nach einer Veränderung der Lebenssituation und vor einer Aussage zur Beratung kamen.

Das Thema Beratung in den Interviews

Die in den Interviews angesprochenen Aspekte von Beratung werden anschließend fallübergreifend dargestellt und mit Ankerzitaten belegt:

- Beratung als Kooperationspartnerin der Polizei (Kapitel 8.4),
- Beratung als Unterstützung und Begleitung im Gerichtsverfahren (Kapitel 8.5),
- Beratungsinhalte und die Passung von Beratungsangebot und Unterstützungsbedarf (Kapitel 8.6).

Kapitel 8.7 stellt die *Wahrnehmung der Beratung* dar; insbesondere war der subjektive Blick auf die Beraterin von Interesse.

Abschließend wird entsprechend der Verfahrensweise in Kapitel 4 fallübergreifend herausgearbeitet, welche *Bedeutung die Determinante Beratung bei der Entscheidung für oder gegen eine Aussage hatte* (Kapitel 8.8). Als Abschluss werden die Ergebnisse zusammenfassend bewertet (Kapitel 8.9).

¹⁹ Aus einem Interview ging der Zugangsweg nicht hervor.

In Deutschland ist der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e.V. die Dachorganisation der Fachberatungsstellen für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. Er hat 36 Mitgliedsorganisationen mit 48 Beratungsstellen. Diese Beratungseinrichtungen waren für die Studie die wichtigsten Kooperationspartnerinnen. Daneben gibt es nur einzelne Fachberatungsstellen, die für die gleiche Zielgruppe arbeiten, aber nicht Mitglied im KOK sind.²⁰

Die Fachberatungsstellen verstehen sich als nichtstaatliches, spezifisches, freiwilliges, kostenloses und anonymes Kriseninterventions- und Beratungsangebot für Frauen, die in Notsituationen im Kontext von Migration und wegen Menschenhandel Unterstützung suchen.²¹ Hier stehen muttersprachliche Beraterinnen zur Verfügung – das Sprachenangebot ist von Stelle zu Stelle verschieden – und wenn erforderlich, wird mit Dolmetscherinnen gearbeitet. Die Beraterinnen sichern zu, dass alles, was die Klientin erzählt, vertraulich behandelt und nichts gegen ihren Willen unternommen wird.

Das Angebot der Fachberatungsstellen umfasst soziale Arbeit und psychosoziale Beratung mit Krisenintervention, psychosozialer Unterstützung und Begleitung (vgl. Großmaß 2004). Die Klientinnen erhalten rechtliche Informationen, vor allem bezüglich ausländerrechtlicher Fragen, Klärung bei fehlenden Ausweispapieren und Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, klärende Gespräche und Unterbringung an einem geschützten Ort, Unterstützung beim Kontakt mit Behörden und auch Begleitung dorthin. Hier besteht eine Zusammenarbeit mit Frauenhäusern oder anderen Fachberatungsstellen, wenn die Beratungsstellen selbst über keine Schutzwohnung verfügen. Die Fachberatungsstellen haben in der Regel eine Vernetzung aufgebaut, die sie für spezifische Fragen und Probleme, die ihre Ressourcen oder Kompetenzen überschreiten, nutzen. Die Vernetzung funktioniert auf Gegenseitigkeit: andere Einrichtungen verweisen ihrerseits an die Fachberatungsstellen, so z.B. die Polizei (s.u.) und Frauenhäuser. Zwischen den Beratungsstellen besteht guter Kontakt, bedrohte Frauen können in ein anderes Bundesland verlegt und so dem Zugriff der Täter/innen weitgehend entzogen werden. Die Fachberatungsstellen vermitteln Dolmetscher/innen, erfahrene Anwälte/innen, Ärzte/innen oder (Trauma-) Therapeuten/innen, helfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und bieten Deutschkurse an bzw. vermitteln dorthin. Wenn eine Klientin sich für eine polizeiliche und gerichtliche Aussage entscheidet, erhält sie Beratung, psychosoziale Unterstützung und Begleitung über die Wartezeit und den gesamten Prozesszeitraum hinweg. Entscheidet sie sich für die Rückkehr in ihr Herkunftsland, hilft ihr die

20 Im Rahmen der Machbarkeitsstudie fragten wir in Gesundheitsämtern größerer Städte nach und erhielten die Auskunft, dass es in diesen Institutionen außer in Berlin keine spezifischen Beratungsangebote für Opfer von Menschenhandel gibt.

21 Vgl. www.kok-buero.de

Beraterin in Kooperation mit internationalen Hilfsorganisationen ihre Rückreise zu organisieren und zu finanzieren. Erforderliche Gesundheitsversorgung der Klientinnen wird in Kooperation mit Gesundheitsämtern geregelt.

Fachberatungsstellen für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, gibt es auch in anderen Ländern. Hervorzuheben ist hier die Organisation La Strada International – European Network against Trafficking in Human Beings, die über Fachberatungsstellen in mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern verfügt.²² Das Selbstverständnis und das Angebot entsprechen in Grundzügen dem der Fachberatungsstellen hierzulande. Fallbezogen wird kooperiert. In unserer Untersuchung gibt es einen Bericht über die Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle in Kiew, die gute anwaltliche Unterstützung und Traumatherapie vermittelte (1–06), allerdings keine Hinweise auf eine Kooperation mit deutschen Fachberatungsstellen.

Vertrauen ist die Basis dafür, dass Klientinnen sich der Beraterin gegenüber öffnen und ihre schwierige Situation besprechen können. Das Setting der Fachberatungsstellen schafft dafür Voraussetzungen. Dem Auftrag und Selbstverständnis Klientinnen zentrierter Beratung entsprechend geht es ausschließlich darum, gemeinsam mit der Klientin eine Lösung bzw. einen gangbaren und vor allem realistischen Weg zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zu finden. *„Beratung ist subjekt-, aufgaben- und kontextbezogen. Sie ist eingebettet in institutionelle, rechtliche, ökonomische und berufsethische Rahmenbedingungen, innerhalb derer die anstehenden Aufgaben, Probleme und Konflikte dialogisch bearbeitet und geklärt werden. Ein Ergebnis des Beratungsprozesses ist nur kooperativ erreichbar.“ (DGfB 2003)*

Die Fachberatungsstelle ist nicht Teil der Strafverfolgungsbehörden, sie hat keinen Auftrag außer der Verpflichtung auf die Klientin und verfolgt kein vorgegebenes Ziel bezogen auf die Aussage. *„Selbstverständlich ist die Bekämpfung von Kriminalität ein wichtiges staatliches Ziel. Im Zentrum unserer Arbeit stehen jedoch die betroffenen Frauen in ihrer Viktimisierung und Traumatisierung, nicht in ihrer Funktion als Zeuginnen.“ (KOK Website)* Der Beratungsprozess ist ergebnisoffen. Er kann mit einer Aussage enden oder auch nicht. Unabhängig davon, wie eine Frau sich entscheidet, wird sie von der Beraterin unterstützt. Hier besteht ein Zielkonflikt mit dem Kooperationspartner Polizei: *„Vorrangiges Ziel muss aus unserer Sicht sein, betroffene Frauen dabei zu unterstützen, ihre Stabilität und die Kontrolle über ihr Leben zurück zu gewinnen. Die Kriminalitätsbekämpfungsstrategie führt nicht nur zur Instrumentalisierung und sekundären Viktimisierung betroffener Frauen, sondern auch zu einer verfälschten Wahrnehmung der Realität von Frauenhandel und verhindert dadurch präventive Lösungsansätze.“ (ebd.)*

22 Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Tschechien, Polen, Ukraine und Weißrussland, <http://www.lastradainternational.org/>

Die klientinnenzentrierte und respektvolle Beratungshaltung ist ein Element von Empowerment-Strategien. Diese zielen darauf, Handlungsspielräume der Klientin zu vergrößern, ihren Zugang zu Ressourcen zu erleichtern und die Basis für aktive Selbsthilfe zu legen.

In Fällen von Menschenhandel sind die Möglichkeiten der Beratung begrenzt. Wenn die Klientin nicht über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügt, setzt das Ausländerrecht enge Grenzen. Wenn die Sicherung des Lebensunterhalts kompliziert ist, weil die Frau keinen Rechtsanspruch hat, muss die Beraterin nach Alternativen suchen. Für viele andere Probleme wie fehlende Sprachkenntnisse oder Traumatisierung gibt es nur langfristige Hilfen. Auf die kurze Frist muss die Beraterin viele Aufgaben selbst übernehmen und kann nicht durch Bestärkung der Klientin dafür sorgen, dass sie Erfolgserlebnisse hat, die sie ermutigen. Es bleibt eine Abhängigkeit der Klientin weiterhin bestehen (s. Kapitel 8.8).

In den Interviews finden sich Berichte von Klientinnen über das gesamte Spektrum des Beratungs- und Unterstützungsangebots von der Information über Krisenintervention und Langzeitbetreuung bis zur Rückkehrhilfe. Viele Fachberatungsstellen haben Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei (s. Kapitel 8.4 und Kapitel 5). Auch über die Zusammenarbeit der Einrichtungen gibt es in einzelnen Interviews Hinweise.

8.2 Zugangswege der Frauen zu Fachberatungsstellen

Die Interviewpartnerinnen hatten auf unterschiedlichen Wegen und in sehr unterschiedlichen Situationen Kontakt zu Fachberatungsstellen aufgenommen bzw. waren dorthin vermittelt oder begleitet worden. Es zeigte sich, dass es keine systematische Vermittlung durch die Polizei gab, sondern eine Vermittlung von der Opferdeklaration durch die Polizei abhing (s. Kapitel 6). Teilweise war es Zufall, dass die Interviewpartnerinnen von einer Beratungsstelle erfuhren (s. Kapitel 8.8). Ein Fünftel der Interviewpartnerinnen wurde im Laufe der Zeit neben der Fachberatungsstelle von mehr als einer weiteren Einrichtung betreut, meistens waren dies Frauenhäuser, aber auch andere Beratungsstellen.

Vermittlungswege an die Fachberatungsstellen

Etwas über die Hälfte (29) der Interviewpartnerinnen, die Kontakt zur Polizei hatten, war über die Polizei an eine Beratungsstelle vermittelt worden.²³ Der Anteil war erwartungsgemäß in Quotierungsgruppe 1 (Polizeikontakt und Aussage) am

²³ In einer Befragung der Fachberatungsstellen im Rahmen von Vorarbeiten für diese Studie im Frühjahr 2008 gaben 24 Fachberatungsstellen aus 11 Bundesländern an, dass im Jahr 2007 die Hälfte aller ihrer Klientinnen über die Polizei vermittelt wurde, in einigen Bundesländern waren es bis zu drei Viertel oder mehr.

höchsten (26 von 39), in der Quotierungsgruppe 2 (Polizeikontakt ohne Aussage) waren es zwei von neun Frauen, die über die Polizei vermittelt wurden.

Mehrheitlich stellte die Polizei den Kontakt zur Fachberatungsstelle zeitlich *nach* einer Aussage her. Frauen wurden teilweise in Polizeigewahrsam gehalten, bis die Aussage protokolliert war, und wurden erst dann weitervermittelt (s. Kapitel 8.3.2). Damit hatten die Frauen nicht die Chance, mit einer unabhängigen Beraterin vorab ihre Situation zu analysieren, Informationen zu bekommen und Optionen gegeneinander abzuwägen. Da Beratungsstellen in der Regel nicht bekannt waren, konnte die Vermittlung an eine solche Stelle auch nicht gewünscht oder gefordert werden.

In acht Fällen wurden Frauen durch die Polizei im Frauenhaus untergebracht und gleichzeitig oder in Folge an eine Fachberatungsstelle vermittelt, die die weitere Beratung der Frau übernahm. Teilweise informierte die Polizei zeitgleich die Beratungsstelle oder sie brachten die Frau nur unter und das Frauenhaus nahm seinerseits Kontakt zur Beratungsstelle auf. Frauenhäuser haben in der Regel nicht die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, um Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus aufzunehmen bzw. deren Aufenthalt abrechnen zu können. In Kooperation mit den Fachberatungsstellen wird die Finanzierung geregelt oder durch Verlegung in eine Schutzwohnung für Opfer von Menschenhandel für die Klientinnen eine passende Lösung gefunden.²⁴

18 Frauen – gut ein Viertel – hatten den Hinweis auf die Beratungsstelle über private Kontakte erhalten:²⁵ über die Rechtsanwältinnen (2), über die Ärztinnen (2), über Freunde/innen bzw. Bekannte (7) oder Kolleginnen aus der Prostitution (3), über Familienangehörige (2) oder den neuen Partner (1), aber auch über Zufallsbekanntschaften (1). Zwei Frauen hatten die Telefonnummer der Beratungsstelle vor längerer Zeit über die Streetworkerin dieser Einrichtung bekommen, sie aufgehoben und in akuten Notsituationen dort angerufen. Zwei Frauen wurden über den Sozialdienst der Haftanstalt an die Beratung vermittelt.

24 Eine generelle Regelung bezüglich der Aufnahme von Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Frauenhäusern gibt es nicht. Mitunter gibt es in einzelnen Verträgen, die Frauenhäuser mit Kommunen abschließen, Einschränkungen. Frauenhäuser nehmen diese Frauen meist auf, ohne eine Finanzierung für sie zu haben. Die Aufenthaltskosten werden versucht, über Spendengelder abzudecken. In Ausnahmefällen gibt es Regelungen zwischen Frauenhäusern und Kommunen die besagen, dass die Kommune die Kosten auch für Frauen übernimmt, die keinen Anspruch nach SGB II oder XII oder AsylbLG haben. In Bundesländern, in denen Frauenhäuser eine pauschale Finanzierung haben, wie die in Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein besteht diese Einschränkung nicht.

25 In einer Befragung im Vorfeld dieser Studie gaben die Fachberatungsstellen an, dass ca. 14% ihrer Klientinnen über private Kontakte zu ihnen kommen. Unsere Stichprobe enthält eine größere Anzahl dieser Frauen.

8.3 Zeitpunkt des Kontakts mit der Fachberatungsstelle

(1) Generell gilt: In keinem Fall wurde eine vorhandene Aussagebereitschaft der Interviewpartnerin durch Intervention der Beratung zurückgenommen.

(2) Darüber hinaus unterscheiden sich Möglichkeiten und Funktionen von Beratungseinrichtungen je nachdem ob sie *vor* der Vernehmung Kontakt zu Opfern von Menschenhandel haben oder ob dieser Kontakt *nach* der Vernehmung stattfindet. Dies zeigt der Gruppenvergleich nach Kontakt- und Vernehmungszeitpunkt.

8.3.1 Zugang zur Fachberatungsstelle vor einer Vernehmung bzw. Aussage bei der Polizei

Diese Frauen (Gruppe B1) wandten sich nach Flucht aus der Prostitution bzw. während der Prostitutionstätigkeit an Beratungseinrichtungen. Sie wandten sich nicht unmittelbar an die Polizei und wurden daher nicht von der Polizei an Beratung vermittelt. Es war vielmehr von Zufällen abhängig, ob sie eine Fachberatungsstelle erreichten. Zur Polizei gingen sie zu diesem Zeitpunkt in der Regel deshalb nicht, weil sie Angst vor der Polizei bzw. vor einer Abschiebung hatten (s. Kapitel 4.4.2 und 4.7). Hier übernahm die Beratung eine ganz zentrale Rolle, indem sie daran arbeitete, die Angst zu reduzieren und so zur Aussage zu motivieren. Dies war vor allem dann sinnvoll, wenn die Klientinnen schon bereit waren, sich gegen die Täter/innen zu stellen bzw. wenn sie mit der Aussage ihren Aufenthalt regeln konnten. Wenn die Angst zu groß war und die Täter/innen von der Klientin als sehr mächtig eingeschätzt wurden, konnte auch die Beratungsstelle nicht ausreichend Schutz garantieren.

Tabelle 18: Zugang zu Beratung vor der Vernehmung

Zugang zu Beratung	Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen*
1-01: Zufall, privater Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung informierte und nahm die Angst vor der Polizei. - Beratung ermutigte zur Aussage und regelte Lebenssituation. - Beratung stellte Kontakt zur Polizei her. - Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Opfer“: eindeutiges Opfer
1-10: zurückliegende Street-work-Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung brachte sie und die Tochter in Sicherheit, dadurch wurde die Bereitschaft hergestellt, sich gegen die Täter zu stellen und zu einer Aussage zu entschließen. - Beratung regelte vorläufig ihren Lebensunterhalt. - Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „durchgehende biografische Opferwahrnehmung“/„Opfer“: Opferdeklaration eingelassen gesamte und langjährige Gewaltbiografie
1-46: Kollegin	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung informiert sie, nimmt ihr die Angst vor der Polizei. - Beratung regelte ihren Lebensunterhalt. - Motivierte sie zur Aussage und begleitete sie zur Polizei. - Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Opfer“: eindeutiges Opfer

Zugang zu Beratung	Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen*
1–48: Bekanntes und Ausländeramt	<ul style="list-style-type: none"> – Information und Empfehlung der Beraterin waren ausschlaggebend für die Aussagebereitschaft. – Große Angst und grundsätzliches Misstrauen – auch gegen Beratung – hatten Aussage bislang verhindert. – Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Arrangement“: zeitweiliges Arrangement auf Druck der Täter/innen, später erneute Opferdeklaration und Aussagebereitschaft
Zugang zu Beratung	Keine Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen
3–35: Kunde	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung regelte ihren Lebensunterhalt und ihre medizinische Versorgung. – Beratung konnte der Angst vor den Tätern nichts entgegen setzen. – Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
2–54: Ärztin	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung regelte Ausstieg, Namensänderung. – Beratung konnte der Angst vor den Tätern nichts entgegen setzen. – Beratung stellte Kontakt zur Polizei her. – Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7

* Es werden die in Kapitel 6 eingeführten Bezeichnungen der Viktimisierungsverläufe verwendet

8.3.2 Vermittlung an die Fachberatungsstelle durch die Polizei nach einer Aussage

Die Gruppe der Interviewpartnerinnen, die nach einer Aussage wegen Menschenhandels von der Polizei an eine Fachberatungsstelle vermittelt wurden (Gruppe B2), wird hier nicht mehr in Gänze analysiert, da die Beratung in diesen Fällen keinen Einfluss mehr auf ihre Aussagebereitschaft nehmen konnte. Zwei Sonderfälle, in denen der Beratung auch nach der Vernehmung eine Bedeutung bezogen auf die Aussagebereitschaft zukam, werden vertieft. Weitere wichtige Funktionen, die die Beratung übernahm, werden in Kapitel 8.6.1 ausgeführt.

Sonderfall: Vermittlung an Beratung durch die Polizei nach Teilaussage (wegen häuslicher Gewalt)

Wenn Interviewpartnerinnen eine Aussage bei der Polizei ausschließlich wegen häuslicher Gewalt gemacht hatten und dann zeitnah an eine Fachberatungsstelle vermittelt wurden (2–04, 1–11, 1–17), konnten Information und Bestärkung durch die Beraterin die Bereitschaft für eine Aussage über den Menschenhandel schaffen. Voraussetzung dafür war, dass die Vernehmung wegen häuslicher Gewalt gut verlief und die Frau sich ernst genommen und unterstützt fühlte. Weitere Voraussetzung war, dass erkannt wurde, dass hinter der häuslichen Gewalt Menschenhandel stand. Dazu war ein Vertrauensverhältnis erforderlich, das in einer kompetenten bzw. spezialisierten Beratung hergestellt werden konnte.

Tabelle 19: Zugang zu Beratung nach einer Teilaussage

Hintergrund	Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen*
1–11: Flucht nach Gewalteskalation zur Polizei	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung konnte Lebenssituation der Klientin regeln. – Eine Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Opfer“ und „Empörung“: Ganz frühe Opferdeklaration danach latent, beim 2. Wendepunkt wurde sie manifest
1–17: Flucht zur Polizei mithilfe Dritter	<ul style="list-style-type: none"> – Bestärkung im Lösungsprozess aus der Beziehung, Regelung des Lebensunterhalts und Aufzeigen einer Perspektive (Sprache lernen, Ausbildung, Verdienst) in Deutschland schafften die Bereitschaft, sich gegen den Partner zu stellen. – Langfristige Begleitung durch die Beratung erhielt die Aussagebereitschaft während der Dauer des Verfahrens. – Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Empörung“: Opferdeklaration erst im weiteren Verlauf über massive Ausbeutung
Hintergrund	Keine Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen
2–04: Zu große Angst vor dem Täter und seinen Netzwerken, ständige Flucht und Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung konnte zwar eine anonyme Wohnung organisieren, aber der Angst vor dem Täter nichts realistisch entgegen halten. – Die Familie lebte weiterhin in Angst, was passieren würde, wenn der Täter in einigen Jahren aus der Haft entlassen wird. – Grenzen der Beratung: Wenn die Angst so groß ist, lässt sich keine Aussagebereitschaft erreichen. Ein Hinwirken der Beraterin auf eine Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
3–07: Zu große Angst vor den Tätern/innen	<ul style="list-style-type: none"> – Abklärungsprozess. – Beratung konnte den Voodoo-Eid nicht außer Kraft setzen. – Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
	Sonderfall Anzeige wegen Kindesentziehung	
1–33: Täter/innen nahmen ihr Kind weg, sie machte Anzeige wegen Kindesentziehung	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz im Frauenhaus, Unterstützung durch Fachberatungsstelle. – Beratung vermittelte Anwältin. – Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Empörung“: Aussage erst nach Zuspitzung des Sorgerechtskonflikts

* Es werden die in Kapitel 6 eingeführten Bezeichnungen der Viktimisierungsverläufe verwendet

Sonderfall: Vermittlung durch die Polizei nach einer Vernehmung, ohne dass es zu einer Aussage wegen Menschenhandels kam

Dass Frauen auch nach einer Vermittlung an die Fachberatungsstelle durch die Polizei nicht aussagen wollten (vier Frauen: 2–03, 2–31, 2–32, 2–34), hatte unterschiedliche Gründe. Es kam dann zu keiner Aussage, wenn besondere Erschwernisse vorlagen: Während zwei Interviewpartnerinnen auf keinen Fall aussagen und auch keinesfalls beraten werden wollten, wollten die beiden anderen aus-

sagen, wurden jedoch als unglaubwürdig eingestuft bzw. nicht unterstützt. Ihre Aussagebereitschaft konnte trotz Beratung nicht aufrecht erhalten bleiben.

Tabelle 20: Zugang zu Beratung nach Vernehmung und ohne Aussage

Hintergrund	Funktion der Beratung	Anmerkungen
2-03: Wollte zurück nach Hause, Rückkehrhilfe, keine Beratung	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzen der Beratung: Es bestand keine Bereitschaft, sich beraten zu lassen. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
2-31: Polizei glaubte bei erster Aussage nicht, diskriminierte sie als Alkoholikerin und Straßenprostituierte. Große Angst vor den Tätern.	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung konnte die Lebenssituation der Klientin regeln, was als große Hilfe erlebt wurde. - Grenzen der Beratung: Der großen Angst – die teilweise Züge extremer psychischer Belastung oder auch einer Störung trägt – konnte Beratung nichts entgegen halten. - Ein Hinwirken auf eine Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
2-32: Frau geriet unter Verdacht der Mittäterschaft, wurde in Untersuchungshaft genommen, Sozialdienst des Gefängnisses vermittelte an Beratung.	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung besuchte sie in der Haft und versorgte sie, was ihr die Situation erträglicher machte. - Sie wurde informiert und bekam muttersprachliche Beratung. - Beratung organisierte ihre Rückreise. - Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
2-34: Polizei interessierte sich bei erster Anzeige nicht ausreichend, keine weitere Aussagebereitschaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung konnte die Lebenssituation regeln und der jungen Klientin eine Perspektive bieten. - Beratung konnte die schlechten Erfahrungen mit der Polizei nicht ausgleichen. - Möglicherweise hätte eine engere Einbindung in Beratung zum Zeitpunkt der Verhandlung die Aussage der Zeugin im Verfahren ermöglichen können. - Ein Hinwirken auf das Aufrechterhalten der Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7

8.3.3 Zugang zur Fachberatungsstelle nach einer Veränderung der Lebenssituation *ohne* vorherige Vernehmung

Auch bei diesen Interviewpartnerinnen (Gruppe B3) gilt wie für die erste Gruppe, dass sie den Zwangsverhältnissen in der Prostitution entkamen, ohne Polizei einzuschalten, und es daher von Zufällen abhing, ob sie eine Beratungsstelle erreichten. Flucht und Veränderung ihrer Situation gelangen ihnen mithilfe von Personen aus ihrem privaten Umfeld. Sie nahmen die Beratung dann später wegen unterschiedlicher Probleme – rechtlicher, gesundheitlicher – in Anspruch. Wenn es im Kontext der Beratung zu einer Aussagebereitschaft und zu späten Anzeigen und Aussagen kam, dann deshalb, weil diese für die Klientin einen Vorteil bringen konnte, z. B. einen legalen Aufenthaltsstatus. Hatte die Klientin ihre Probleme be-

reits anders gelöst, z.B. durch Heirat und/oder ein Kind mit einem deutschen Staatsangehörigen, verlor die Aussage an Bedeutung, da sie keinen weiteren Vorteil mehr bringen konnte, sondern erneute Belastungen bedeutete.

In der Gruppe derjenigen, die spät und nach einer Veränderung ihrer Lebenssituation einen Kontakt zur Polizei hatten, hatten drei Frauen ausgesagt und sieben Frauen nicht ausgesagt.

Tabelle 21: Zugang zu Beratung nach einer Veränderung der Lebenssituation ohne vorherige Vernehmung

Zugang zur Beratung	Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen
1–15: Neuer Partner und Anwalt	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung informierte über Rechte. – Bot muttersprachliche Beratung. – Regelte einen vorläufigen Lebensunterhalt. – Motivierte zur Aussage. – Aussage war im Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Empörung“: Einverständliche Prostitution, gezielt angefangen, Opferdeklaration im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Ausbeutung, Vorenthalten von Geld
1–37: Zufall, über Deutschkurs	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung informierte sie und bot muttersprachliche Verständigung. – Beratung nahm ihr die Angst vor dem Verfahren und erhielt ihre Aussagebereitschaft aufrecht. – Aussage war Interesse der Klientin. 	Viktimisierungsverlauf „Arrangement“: Arrangiert sich nach ursprünglicher Opferdeklaration, später erneute Opferdeklaration
1–49: Freund und Anwalt	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung nahm ihr die Angst, informierte sie. – Aussage war im Interesse der Klientin. 	
Zugang zur Beratung	Keine Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen
2–05: Deutscher Partner	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung informierte. – Sie wurde auf ihre Aussage im Gerichtsverfahren gegen einen Kunden vorbereitet. – Dies motivierte sie aber nicht zu einer Anzeige wegen Menschenhandels. – Aussage würde der Klientin keine Vorteile bringen. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
3–08: Deutscher Partner	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung informierte und ermöglichte einen Abwägungsprozess. – Unterstützung bei ihren Schuldenproblemen. – Aussage würde der Klientin keine Vorteile bringen. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
2–09: Deutscher Partner	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung half bei der Klärung rechtlicher Fragen (Scheidung, Kind von neuem Partner). – Eine Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
3–40: Nachbarin im Asylbewerberheim	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung regelte ihre Aufenthaltsgenehmigung. – Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7

Zugang zur Beratung	Aussage wegen Menschenhandels Funktion der Beratung	Anmerkungen
2-43: Bekannte	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung kümmerte sich um ihre medizinische Versorgung während der Schwangerschaft. - Aussage war nicht im Interesse der Klientin. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
2-52: Freundin	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung suchte eine geeignete Unterbringung und organisierte ihre medizinische Versorgung. - Lebensunterhalt wurde geregelt. - Beraterin informierte sie über die Vorteile einer Aussage. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7
3-53: Freundin	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung kümmerte sich um ihre medizinische Versorgung während der Schwangerschaft. - Beraterin beriet sie zu aufenthaltsrechtlichen Fragen. 	Nähere Ausführungen zur Gruppe der Frauen, die nicht ausgesagt haben, vgl. Kapitel 7

8.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Der Zugang zu Beratung über die Polizei nach einer Vernehmung bzw. Aussage war der einzige formal vorgebante, geregelte Zugangsweg zu einem bestimmten Zeitpunkt des Viktimisierungsprozesses. Die Vermittlung durch die Polizei erfolgte, nachdem versucht wurde, in einer Vernehmung eine Aussage zu Menschenhandel zu bekommen. Nur in wenigen Fällen wurde eine Frau nach einer Vernehmung, in der es zu keiner Aussage gekommen war, an eine Fachberatungsstelle vermittelt. Wenn die Interviewpartnerinnen nicht seitens der Polizei als Opfer von Menschenhandel erkannt und akzeptiert wurden, erfolgte zu diesem Zeitpunkt keine Vermittlung. Aber auch die erkannten Fälle wurden nicht systematisch vermittelt.

Erreichten die Interviewpartnerinnen die Beratung zu einem frühen oder späten Zeitpunkt des Viktimisierungsprozesses und ohne dass es zu einer polizeilichen Vernehmung gekommen war, hing der Zugang von Zufällen ab. Wenn sie über keine Kenntnisse der Beratungs- und Schutzmöglichkeiten verfügten (was überwiegend der Fall war), waren sie darauf angewiesen, dass sie auf Personen trafen, die ihnen diese Informationen gaben.

Wenn Beratung in Anspruch genommen werden konnte, bevor es zu einer Vernehmung oder der Entscheidung über eine Aussage kam, gehörte es zu den Aufgaben der Beraterin, mit der Klientin ihre Optionen und deren Konsequenzen zu prüfen. Die Aufgaben der Beratung unterschieden sich ansonsten nicht wesentlich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs. Sie bestanden vor allem in Information – auch durch Sprachmittlung bzw. muttersprachliche Beratungsgespräche – in Krisenintervention, schützender Unterbringung sowie der Regelung der Lebenssituation und des Lebensunterhalts.

8.4 Kooperation Polizei und Beratung

Die differenten Aufgaben von Beratung und Polizei, schließen eine enge und erfolgreiche Kooperation nicht aus (s. Kapitel 8.1) sondern erfordern sie. Kooperation auf dieser Ebene ist teilweise in Form von Absprachen oder Vereinbarungen institutionalisiert.

Exkurs: Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachberatungsstellen und Polizei

Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und der Polizei wurden nach der Empfehlung eines Kooperationskonzeptes der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ in den Bundesländern eingeführt. Das Konzept wurde 1999 entwickelt und 2007 auf der Basis der Studie von Herz und Minthe (2006) überarbeitet. Die Praxis in den Ländern ist uneinheitlich. Ziel des Kooperationskonzeptes ist es, zu adäquatem Schutz und Hilfe für potentielle (Opfer-)Zeuginnen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung beizutragen und so die Bekämpfung dieses Phänomens voranzubringen (BMFJ 2007, 2). Die Empfehlung geht davon aus, dass wirksamer Schutz und professionelle Betreuung Grundvoraussetzungen für die Stabilisierung der Opferzeuginnen und damit für die Verwertbarkeit ihrer Aussage sind. Dazu bedarf es der Kooperation zwischen Polizei und Beratung/Schutzwohnung. Laut dieser Empfehlung gehört zu einem wirksamen Schutz die Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, der Unterbringung, des Lebensunterhalts, des Aufenthaltsstatus und der Menschenwürde sowie der Menschenrechte (a.a.O., 5). Zum Grundverständnis der Kooperationsempfehlung gehört u.a., dass eine Betreuung durch eine Fachberatungsstelle sich förderlich auf die Aussagebereitschaft der Opfer auswirke (a.a.O., 8). Auch sollte bei weiter bestehender Bedrohung weiteres Aufenthaltsrecht gewährt werden. Maßnahmen sollen in gegenseitiger Absprache der Kooperationspartner durchgeführt werden. Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Opfer soll die Frau über die Möglichkeiten der Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle aufgeklärt werden und, wenn gewünscht, soll eine Beraterin bei der Vernehmung anwesend sein. Im Gegenzug kooperiert die Beratungsstelle mit der Polizei und informiert diese über sicherheitsrelevante Entwicklungen (a.a.O., 12).

In den Interviews gibt es verhältnismäßig wenig Hinweise darauf, dass die Art und Intensität der Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Polizei (z.B. Absprachen und Regelungen) den Interviewpartnerinnen bewusst geworden oder für sie von erwähnenswerter Bedeutung gewesen war. Auf Nachfrage hin erzählten die Frauen zum Teil, wer ihnen den Kontakt zur ihrer Beraterin vermittelt hatte. Wichtig war ihnen aber ausschließlich, dass sie dort angekommen waren. Teilweise erwähnten sie die Dauer des Beratungsprozesses nicht oder sie stellten das Ergebnis ausschließlich als Resultat ihrer eigenen Überlegungen dar.

Tabelle 22: Kooperation zwischen Beratung und Polizei und Aussagebereitschaft

Kooperation zwischen Beratung und Polizei verhilft zur Aussagebereitschaft	
Fallkonstellation	Beratung und Kooperation plus Ankerzitate
<p><i>Beratung vermittelt Klientin ohne legalen Aufenthaltsstatus zur Aussage an die Polizei. Beispiel:</i> Die Interviewpartnerin kam aus Bulgarien vor dem EU Beitritt mit einem Touristenvisum nach Deutschland. Sie wurde getäuscht und zur Prostitution gezwungen. Sie flüchtete und kam über einen privaten Zufallskontakt zur Fachberatungsstelle. Ihr drohte bei einer Rückkehr ins Herkunftsland Gewalt. Sie hatte Angst vor den Tätern/innen und Angst vor der Polizei. Durch eine private Zufallsbekanntschaft auf ihrer Flucht bekommt sie Zugang zur Fachberatungsstelle (1–01).</p>	<p>Die Beraterin informierte sie, vermittelte sie an die Polizei und die Klientin machte eine Aussage. Ihr Motiv, das sie vorher davon abgehalten hatte, zur Polizei zu gehen, war die Angst vor den Tätern/innen und die Angst vor Abschiebung (1–01). <i>„Ich konnte abends nicht schlafen, aber zum Schluss habe ich gesagt, ja, ich gehe hin und sage vor der Polizei aus.“ (1–01/734)</i> Ergebnis: Angst vor Polizei reduziert, Angst vor Tätern/innen reduziert.</p>
<p><i>Beratung vermittelt Klientin mit legalen Aufenthaltsstatus zur Aussage an die Polizei. Beispiel:</i> Eine Interviewpartnerin kam als minderjährige EU Bürgerin aus Bulgarien nach Deutschland und wurde zur Prostitution gezwungen. Nach gravierender Gewalt durch den Täter wurde sie von einer Kollegin in der Prostitution an die Fachberatungsstelle vermittelt (1–46).</p>	<p>Sie wurde beraten und informiert, zur Polizei begleitet und machte ihre Aussage. Sie musste keine Abschiebung fürchten. Ihr Motiv war, dass der Täter verurteilt wird (1–46). <i>„Damit er ins Gefängnis kommt.“ (1–46/121)</i> Ergebnis: Der Täter wurde gefasst und verurteilt; ihre Lebenssituation in Deutschland wurde geregelt.</p>
<p><i>Fachberatungsstelle und Polizei arbeiten Hand in Hand. Beispiel:</i> Eine Interviewpartnerin aus Russland, die in Deutschland ohne legale Papiere Geld für die teure Operation ihrer Tochter verdienen wollte, wurde getäuscht und zur Prostitution gezwungen. Sie hatte sehr große Angst vor den Tätern, hatte aber auch Angst vor der Polizei und einer Abschiebung, weil sie im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland sehr bedroht war (1–27).</p>	<p>Durch gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstelle wurde die Frau soweit gestützt, dass sie sich trotz der großen Angst vor den Tätern zu einer Aussage in der Lage sah. Diese Unterstützung von zwei Seiten, die ihr aber auch die rechtlichen Zwänge ihrer Lage deutlich vor Augen führten, war das Hauptmotiv für sie, auszusagen. Nach der Beratung sah sie in der Aussage die Chance, in Deutschland bleiben und ihre Kinder nachholen zu können. Sie „arbeitete zwei Wochen mit Beratungsstelle und Polizei“, sah sich ebenfalls als Kooperationspartnerin. Das Angebot der Polizei und die Unterstützung durch die Fachberatungsstelle ließen sie ihre Angst überwinden (1–27). <i>„Am Anfang habe ich kein Vertrauen gehabt und jedes Mal habe ich mehr und mehr erzählt.“ (1–27/294)</i> Ergebnis: Die Klientin erhielt Aufenthaltsrecht und konnte ihre Kinder nachholen.</p>

<p><i>Fachberatungsstelle verhilft zu einer vollständigen Aussage.</i> <i>Beispiel:</i> Eine junge Interviewpartnerin aus Thailand war ihrem deutschen Ehemann nach Deutschland gefolgt und von ihm zur Prostitution gezwungen worden. Nachdem sich ihre Lage mehr und mehr verschlechtert hatte und sie begann, an der Ehe zu zweifeln, nutzte sie eine Chance (mithilfe der Vermieterin) zur Flucht, ging direkt zur Polizei und machte eine Aussage, in der sie nur auf häusliche Gewalt Bezug nahm. Von der Polizei wurde sie an die Fachberatungsstelle vermittelt, woraufhin sie eine vollständige Aussage machte (1–17).</p>	<p>Die Klientin wurde in einer Schutzwohnung untergebracht, in der auch andere Thailänderinnen leben und sie ihre Sprache sprechen konnte. Durch die Unterstützung der Beraterin wurde ihr dabei geholfen, sich von dem gewalttätigen Partner zu lösen, ihre Loyalität und andauernde Liebe zu überwinden und klar zu sehen, dass ihre Ehe mit dem Täter in der Realität Ausbeutung gewesen war. Während sie anfangs nur wenig Relevantes in den Vernehmungen sagte, entschied sie sich später dafür, ihm nicht mehr zu schonen und sein Verhalten nicht mehr zu beschönigen (1–17). <i>„Als ich von ihm weg bin, habe ich ihn noch geliebt, aber man kann nicht zusammen leben.“</i> (1–17/239) Ergebnis: Der Ablösungsprozess führte zu einer Aussage, ihre Lebenssituation wurde geregelt.</p>
<p>Beratung stützt und begleitet über lange Zeiträume von Vernehmungen und Verfahren parallel zu bzw. in Abstimmung mit Polizei und Gericht.</p>	
<p>Fallkonstellation</p>	
<p><i>Beispiel:</i> Eine junge Afrikanerin floh vor der Beschneidung aus ihrem Dorf, wurde nach Deutschland gebracht und zur Prostitution gezwungen. Sie hatte erwartet, hier zur Schule gehen zu können. Sie wurde geschlagen, konnte kein Geld verdienen und wollte die Situation nicht länger ertragen. Sie flüchtete, hatte Angst vor der Abschiebung und Angst vor den Tätern/innen. Ein Bekannter riet ihr zur Polizei zu gehen, wo sie eine erste Aussage machte. Sie wurde von der Polizei im Frauenhaus untergebracht und an die Fachberatungsstelle vermittelt (1–20).</p>	<p>Beratung und Kooperation plus Ankerzitate</p> <p>Die Zeugin war gut in einen Beratungsprozess eingebunden, war gut informiert und sah die Vorteile, die sie von einer Aussage hat. Dadurch konnte die Belastung reduziert werden. Die Interviewpartnerin beschrieb, dass alle Anfragen der Polizei an sie über die Fachberatungsstelle liefen, die dann ihre Termine organisierte (1–20). <i>„So immer sie mit mir sprechen wollen, sagen sie es der (Beratungsstelle), dass sie mit mir sprechen wollen.“</i> (1–20/108) Ergebnis: Die Beratung gewann sie für eine umfassende Aussage und erhielt ihre Aussage-bereitschaft aufrecht. Ihre Lebenssituation in Deutschland wurde geregelt, eine Abschiebung verhindert. Inzwischen war sie mit einem Deutschen verheiratet.</p>

Kooperation zwischen Beratung und Polizei entlastet die Polizei und kann Aussagebereitschaft aufrechterhalten.	
Fallkonstellation	Beratung und Kooperation plus Ankerzitate
<p><i>Beispiel:</i> Eine Interviewpartnerin kam aus Brasilien nach Deutschland, wurde gefäuscht und von Verwandten zur Prostitution gezwungen. Sie plante ihre Flucht und nutzte eine Chance, um direkt zur Polizei zu gehen, wo sie eine Aussage machte. Sie wurde von der Polizei in einer geschützten Wohnung („Zeugenschutzprogramm“) untergebracht und an die Fachberatungsstelle vermittelt (1–13).</p>	<p>Das Verfahren dauerte zwei Jahre und es kam zu Konflikten und Spannungen mit den betreffenden Polizist/innen. Sie glaubte, dass es ihnen irgendwann zu viel wurde, sie zu Terminen zu fahren. Der Widerstand der Polizist/innen gegen diese Dienstleistung war für sie ein Grund, dass sie von der Polizei „fallen gelassen“ (1–13/309) wurde. Aufgrund gesundheitlicher Beschwerden, einer schweren Operation und des andauernden Gerichtsverfahrens brauchte sie lange Zeit intensive Begleitung. Die Beraterinnen übernahmen die Begleitung der Klientin zur Polizei und zu anderen Institutionen. Dadurch konnten Konflikte etwas entschärft werden (1–13).</p> <p><i>„Ich musste immer Dinge hier in (Stadt) erledigen. Also ungefähr alle zwei Wochen musste ich – ne, also musste ich nicht aber ging ich zu einer Therapie, ich machte damals eine Therapie und nicht, dass sie was gesagt hätten, aber ich hatte den Eindruck, dass sie einfach nicht damit einverstanden waren, alle zwei Wochen mal Taxi zu sein.“ (1–13/387)</i></p> <p><i>Ergebnis:</i> Die Betreuung der Zeugin gelang, ihre Aussagebereitschaft wurde aufrechterhalten. Ihre aufenthaltsrechtliche Situation war jedoch noch nicht geklärt, es drohte ihr immer noch die Abschiebung, da die Polizei davon ausging, sie sei im Herkunftsland nicht bedroht, die Täter/innen jedoch gehörten zu ihrem Familienkreis. Sie fühlte sich ausgenutzt.</p>
Abgestimmte Kooperation zwischen Polizei und Beratungsstellen im Anschluss an eine Aussage.	
Fallkonstellation	Beratung und Kooperation plus Ankerzitate
<p><i>Beispiel:</i> Eine Interviewpartnerin kam sehr jung aus Ghana mit falschen Papieren nach Deutschland in die Prostitution, wurde aufgegriffen und abgeschoben. Nach dem Tod ihrer Eltern wurde ihr von Bekannten Hilfe angeboten und sie wurde wieder mit falschen Papieren nach Deutschland gebracht, wo sie zur Prostitution gezwungen wurde. Sie lernte einen Mann kennen, bei dem sie lebte, der sie aber misshandelte. Er drohte ihr mit Abschiebung, sie rief trotzdem in einer eskalierten Situation die Polizei. Sie wurde ärztlich versorgt und in einem Asylbewerberheim untergebracht (1–19).</p>	<p>Die Polizei informierte die Fachberatungsstelle, als sie die Zeugin mitgenommen hatte, und organisierte eine sofortige Übergabe, allerdings erst nach einer Aussage (1–19).</p> <p><i>„Ich hatte gehört, dass die Polizistin die Frau angerufen hatte, dass sie machen eine Lernnehmung mit einer Frau und sie werden diese Frau später bringen.“ (1–19/497)</i></p> <p><i>Ergebnis:</i> Ihr Aufenthalt in Deutschland konnte nicht geregelt werden, sie hatte kaum Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis.</p>
<p><i>Beispiel:</i> Eine sehr junge Frau aus Rumänien kam über einen Deutschen, in den sie verliebt war, in die Prostitution nach Deutschland. Er heiratete sie, um ihren Aufenthalt zu legalisieren, band sie an sich, schlug sie aber und machte ihr Angst vor der Polizei. Sie wurde bei einer Durchsichtung gemeinsam mit mehreren Kolleginnen festgenommen, die ebenfalls verliebt in den Täter waren (1–39).</p>	<p>Die Fachberatungsstelle wurde sofort von der Polizei angerufen und übernahm am Ende der ersten Vernehmung die Klientin (1–39).</p> <p><i>„Ich glaube, die Beraterin war schon da bei der Polizei. Da haben wir geredet.“ (1–39/320)</i></p> <p><i>Ergebnis:</i> Die Lebenssituation der Klientin konnte geregelt werden, sie konnte als einzige von allen festgenommenen Frauen zu einer Aussage im Verfahren motiviert werden.</p>

Verspätete Kooperation der Polizei mit der Fachberatungsstelle führt zu vermeidbarer Belastung der Zeugin.	
Fallkonstellation	Beratung und Kooperation plus Ankerzitate
<p><i>Beispiel:</i> Eine junge Frau aus der Ukraine wurde von Bekannten überredet und getäuscht und kam mit einem falschen Pass nach Deutschland. Sie ließ sich ungewollt auf die Prostitution ein. Nachdem der Chef der Täter wechselte, wurde ihre Situation unerträglich und sie wurde bedroht. Sie wurde durch den Tipp eines Kunden an die Polizei festgenommen und inhaftiert. Sie sagte sofort aus, wurde aber längere Zeit in Haft festgehalten (1–44).</p>	<p>Nach der zweiten Vernehmung bekam sie Information über die Fachberatungsstelle und es wurde ihr gesagt, dass sie später von dieser Stelle betreut würde. Nach ihrer Entlassung aus der Haft einige Monate später wurde sie dorthin vermittelt (1–44). „<i>Ich war dort sehr lange und (Beratungsstelle) hat mich dann aufgenommen. Dann wurde ich freigelassen. Ich bin dort viereinhalb Monate gewesen ... Dann wurde hier hin geschickt.</i>“ (1–44/175)</p> <p>Ergebnis: Es wurde zum Zeitpunkt des Interviews auf die Verhaftung der Täter gewartet. Ihr Aufenthalt wurde geregelt, die Termine, die sie wahrzunehmen hatte, wurden von der Beraterin an sie weitergegeben.</p>

Wenn die Polizei auch nach einer Aussage bzw. Anzeige wegen Menschenhandels die Zeugin nicht an eine Fachberatungsstelle vermittelte (1–12, 1–22, 1–50, 1–51, 2–18), hing der Zugang zur Beratung von Zufällen ab. Es musste Personen im Umkreis der Frau geben, die ihr den Zugang ermöglichten, oder sie musste wegen anderer Probleme Einrichtungen bzw. Behörden aufsuchen, die ihr Problem erkannten und sie weitervermittelten.

8.5 Bedeutung der Beratung für den Verlauf des Gerichtsverfahrens

Exkurs: Begleitung von Opferzeuginnen

Eine zentrale Aufgabe und Leistung der Fachberatungsstellen besteht darin, die Klientinnen nach ihrer Aussage bei der Polizei zu betreuen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, die Wartezeiten auf ein Verfahren durchzustehen und in den oft Jahre dauernden Verfahren als Zeugin auszusagen. Beraterinnen begleiten die Klientinnen im Vorfeld und während der Verhandlung, haben aber wenig Einfluss auf ihren Schutz im Gericht.

In der Regel bedeutet die Zeugenaussage für Gewaltopfer eine große Belastung (vgl. Fastie 2002). Dies gilt vor allem für Personen, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind. In den Verfahren kann nicht verhindert werden, dass intime Details zur Sprache kommen. Auch für Frauen, die zur Prostitution gezwungen worden waren oder sich auf die Prostitution eingelassen hatten, besteht diese spezifische Schwierigkeit. Die Prozessöffentlichkeit, die das Moment von Scham verstärkt, und die Konfrontation mit dem/der oder den Angeklagten, die Ängste mobilisiert, tragen zur Belastung bei. Ein weiterer problematischer Aspekt ist eine möglicherweise lange Wartezeit auf das Verfahren, wenn die Ermittlungen sich hinziehen bzw. Täter/innen flüchtig sind. Die genaue Erinnerung an das Tatgeschehen muss lebendig gehalten werden, um eine verwertbare Zeugenaussage zu machen, gleichzeitig haben die Betroffenen in der Regel den intensiven Wunsch, das Geschehene zu vergessen, zumindest nicht ständig daran denken zu müssen. Die Erinnerung an Gewaltsituationen unterliegt oft spezifischen Verzerrungen: Details, die völlig unwichtig sind, können klar im Gedächtnis geblieben sein, während Zusammenhänge nicht erinnerbar sind (vgl. Herman 1993). Diese Probleme können vor und während der Verhandlung zu großem Stress führen. Eine kompetente Nebenklagevertreterin und eine geschulte Prozessbegleiterin können hier beruhigend und ausgleichend wirken, Ängste nehmen und wichtige Informationen geben, ohne die Zeugenaussage zu beeinflussen. In Deutschland gibt es eine Qualifikation zur Sozialpädagogischen Prozessbegleitung allerdings erst seit Kurzem.²⁶ Auch geschützte Räume für die Wartezeit von Zeuginnen, die verhindern, dass sie auf dem Gerichtsflur den Angeklagten und deren An-

26 Vgl. www.rwh-institut.de

gehörigen und Freunden ausgesetzt sind, gehören nicht zum Standard deutscher Gerichte.

Die Spannweite der Erfahrungen in den Interviews ist breit: Auf der einen Seite fanden sich Frauen, die das Verfahren und den Umgang mit ihnen als Zeugin vor Gericht nur auf Nachfrage erwähnten und sagten, alles sei in Ordnung gewesen. Auf der anderen Seite stehen Interviewpartnerinnen, für die ihre Aussage in der Gerichtsverhandlung eine enorme Belastung darstellte, teilweise mit retraumatisierendem Charakter. Angst vor den Tätern/innen und davor, dass man den Anforderungen des Gerichts nicht entsprechen kann, spielte dabei ebenso eine große Rolle wie die Konfrontation mit Erinnerungen und intensiven Gefühlen. Interviewpartnerinnen berichteten, dass sie sich innerhalb der Gerichtsräume ungeschützt den Tätern/innen ausgesetzt fühlten: auf den Fluren während der Wartezeit sowie im Gerichtssaal.

8.6 Beratungsinhalte und Beratungsbedarf

In den Interviews wurde nach dem Zugang zur Beratung und den Erfahrungen in der Beratung gefragt und eine Einschätzung der Beratung erbeten. Generelles Ergebnis ist, dass die Interviewpartnerinnen mit der in den Fachberatungsstellen erlebten Unterstützung durchweg sehr zufrieden waren und in vielerlei Hinsicht davon profitierten. Oft wurde überschwängliches Lob geäußert: „*Das ist wirklich das Beste, was mir passieren konnte.*“ (1–29/1179)

Diese Ergebnisse unterliegen allerdings aus drei Gründen einer systematischen Verzerrung, so dass die Aussagekraft der Bewertungen von Beratung in den Interviews kritisch einzuschätzen ist. Erstens wurden für die Interviews vorzugsweise Frauen ausgewählt, zu denen ein Vertrauensverhältnis bestand und deren Situation sich stabilisiert hatte bzw. deren Belastungsniveau eingeschätzt werden konnte, also überwiegend Frauen, zu denen ein langfristiges Beratungsverhältnis bestand. Zweitens wünschten einige Befragte, dass die Beraterin beim Interview anwesend sein sollte (s. Kapitel 3.2). Drittens wurde das Interview meist in den Räumen der Beratungsstelle geführt.

8.6.1 Beratungsinhalte

In den Interviews wurden unterschiedliche Beratungsverläufe geschildert. Sie reichten von kurzen Kontakten (z.B. 1–48) bis zu Beschreibungen langjähriger Beratungs- und Begleitungsprozesse (z.B. 1–29). Dem Bedarf entsprechend umfangreich und fallbezogen waren die Leistungen, die eine Beraterin zu erbringen hatte:

Tabelle 23: Belastungen durch das Verfahren

Psychische Belastung durch das Verfahren	
<p>Frauen erzählten von einer großen psychischen Belastung durch das Gerichtsverfahren. Einige konnten den Stress nur mit Hilfe von Beruhigungsmitteln bewältigen. Eine Interviewpartnerin konnte dem Druck nicht standhalten und kam in die Psychiatrie (1-21).</p>	<p>„Aber nach den Gerichtsverhandlungen war ich fertig, meine Seele war gestorben.“ (1-21/158) „Ich habe mich ganz normal gefühlt, denn ich habe ganz viele Beruhigungstabletten genommen, weil ich so sehr aufgeregt war.“ (1-38/509) „Ich dachte 24 Stunden darüber nach, von morgens bis abends dachte ich daran. Es war wie ein Gebet für mich. Morgens stehst du auf und fängst an, alles zu wiederholen, Städte, Namen, Autokennzeichen... Ich kam damals für einen Monat in eine Psychiatrie.“ (1-21/146)</p>
<p>Eine Interviewpartnerin, die ihren Ehemann wegen häuslicher Gewalt angezeigt hatte, beklagte den Umgang mit Zeuginnen bei Gericht, den sie als unzumutbar empfunden hatte (2-04).</p>	<p>„Es gibt aber keine psychologische Betreuung... selbst wenn man da mehrmals zusammenbricht! Ich musste dem Täter ja nun direkt gegenüber sitzen, und da kümmert sich keiner drum.“ (2-04/290) „Man wird in so 'n kleinen Zeugenschutzraum reingepackt, mit allen stinkigen Computern. Der war schmutzig, staubig, dreckig, und dann musste ich stundenlang warten... wenn ich heute zurück denke und gewusst hätte wie das läuft, ich hätte keine Anzeige gemacht.“ (2-04/290)</p>
<p>Eine Interviewpartnerin fühlte sich in der Situation vor Gericht ausgeliefert, was sie an die Tatsituation erinnerte (1-13).</p>	<p>„Ich hatte den Eindruck, als hätte ich keine andere Möglichkeit, als das zu tun, was sie von mir wollten.“ (1-13/273)</p>
<p>Eine Interviewpartnerin beschrieb das ambivalente Gefühl, das sie trotz der Freundlichkeit der Untersuchungsrichter zu diesen mächtigen Autoritätspersonen hatte (1-44).</p>	<p>„Die beiden Untersuchungsrichter waren nett. Der Hauptuntersuchungsrichter ist auch nett, er ist so lustig. Aber natürlich habe ich auch Angst vor ihm wenn er kommt. Na ja, wie soll ich sagen, nicht wirklich Angst, aber meine Beziehung zu ihm na... ich möchte ihn lieber nicht sehen.“ (1-44/716)</p>
Angst vor den Tätern	
<p>Wenn die Täter/innen sich von dem Rahmen der Gerichtsverhandlung unbeeindruckt zeigten, demonstrierten sie der Zeugin erneut ihre Macht.</p>	<p>„Es war schlimmer, in den Gerichtssaal rein zu kommen und ihm in die Augen zu sehen, ich hatte Angst. Ich habe dann begriffen, dass ich nicht in meine Stadt zurückkehren kann. Und was wird mit meinen Kindern?“ (1-27/117) „Diese Verbrecher sitzen dort, schauen dich an und lachen über dich.“ (1-21/198, vgl. auch 1-16/339, 1-14/763)</p>
<p>Wenn dann unvorhergesehene Probleme auftauchten, die den Einfluss der Täter/innen bestätigten, trug das zur Destabilisierung der Zeugin bei.</p>	<p>„Sie hat ja wahrscheinlich Geld gebriegt... sie hat ja auch ausgesagt, dass ich hab das freiwillig gemacht.“ (1-02/579)</p>

Wenn weitere Verfolgung durch die Täter/innen gefürchtet wurde, erschwerte dies die Situation von Zeuginnen, die sich im Laufe eines andauernden Verfahrens nicht sicher fühlen konnten.	„Ich dachte, dass all die Leute, die zur Verhandlung kamen, mich sehen und wieder erkennen werden. Nach jeder Verhandlung habe ich mir gleich die Haare geschnitten, einmal hatte ich schwarze, dann wieder helle oder rote Haare ... Du lebst in einer ständigen Angst, du hast vor allem Angst.“ (1-21/158)
In einem Fall wurde der Zeugin eine Vernehmung zugesagt, in der die Täter/innen sie nicht sehen konnten; letztendlich aber fand sie öffentlich statt, sodass sie sich belogen fühlte (1-45).	„Die haben versprochen das wendet anonymes Verhandlung, dass die werden mich nicht sehen, und die haben mich gesehen. Das ist das ... das hab ich ... bis heute verstehe ich nicht, warum so gekommen.“ (1-45/424)
Angriffe durch die Anwälte der Gegenseite	
Eine große Belastung stellten die Anwälte der Täter/innen dar, von denen sie sich schikamiert fühlten.	„Und die Anwälte sind gemein ... und du fühlst dich, wie wenn sie dich dort zerrumpeln hätten. Sie beleidigen dich und stellen dir Fragen, die für sie uninteressant sind. Am Schlimmsten war, dass dich bei der Gerichtsverhandlung die Anwälte dermaßen angreifen.“ (1-21/198, vgl. auch 1-23/253, 1-14/763)
Konfrontation mit dem Täter, wenn er der Partner war	
Wenn die Zeuginnen eine Lebensbeziehung zum Täter gehabt hatten, sahen sie sich bei Gericht mit ihren damaligen positiven Gefühlen konfrontiert.	„Und als ich zum Gericht kam, war das einzige ... das mich wirklich berührt hat, dass ich ihn wirklich geliebt habe. Ich hatte ihn lange nicht gesehen ... und der hat mich so wie angelächelt oder so, ich dachte, alle Gefühle würden mich überwältigen.“ (1-11/277)
Schwierig wurde es für sie auch dann, wenn der Täter an ihr Mitleid appellierte.	„Der hat so mit Mitleid mich angeguckt und der konnte auch nicht glauben, dass ich so alles erzähle wie's war ... und der hat auch viel geweint.“ (1-39/341)
Vergessen und erinnern	
Bestand für die Interviewten war die Angst vor der Erinnerung, gleichzeitig aber die Angst vor dem Vergessen und damit vor Gericht zu versagen.	„Die Zeit ist vergangen und dadurch ist es anders gekommen. Es sind solche Fragen gekommen, wo ich mich nicht erinnern konnte.“ (1-06/264) „Aber dann hab ich einfach Angst, dass bei mir alles wieder hochkommt.“ (1-36/1017, vgl. auch 1-02/727)
Erwartungen der Zeuginnen an das Gerichtsverfahren	
Der Gang zum Gericht wurde auch mit der Hoffnung auf ausgleichende Gerechtigkeit verbunden. Kam es nicht zum Verfahren, konnte es auch als verpasste Chance gesehen werden, den Täter öffentlich anzuklagen und zur Verantwortung zu ziehen (1-42/335). Seine Festnahme und seine Position als Angeklagter vor Gericht verkehrten die bisherigen Machtverhältnisse und konnten zum Empowerment beitragen.	„Da war ich bei den Leuten immer unten, und jetzt auf einmal, die müssen da stehen und unten sein. Und jetzt kann ich meinen Mund aufmachen, was ich vorher konnte nicht.“ (1-36/1017)

<p>Für die meisten Interviewpartnerinnen war die Verurteilung der Täter/innen von großer Bedeutung hinsichtlich ihres Gerechtigkeits- oder ihres Sicherheitsempfindens. Einige begründeten ihre Anzeige bzw. ihre Aussage direkt mit dem Wunsch der Bestrafung der Täter/innen.</p> <p>Einen Freispruch für die Täter/innen nahmen sie mit Enttäuschung und Resignation auf (1-06/264; 1-02/579).</p> <p>In einem Fall sah sich die Interviewpartnerin durch den Freispruch in ihren Befürchtungen bestätigt, die von ihren Menschenhändlern im Vorfeld genährt worden war, nämlich als Migrantin und Prostituierte ungläubwürdig zu sein (1-02).</p> <p>Gerichtsverhandlungen waren nicht grundsätzlich negativ konnotiert. Es gab gute Erfahrungen.</p>	<p>„Damit er ins Gefängnis kommt.“ (1-46/121)</p>
<p>Einen Freispruch für die Täter/innen nahmen sie mit Enttäuschung und Resignation auf (1-06/264; 1-02/579).</p> <p>In einem Fall sah sich die Interviewpartnerin durch den Freispruch in ihren Befürchtungen bestätigt, die von ihren Menschenhändlern im Vorfeld genährt worden war, nämlich als Migrantin und Prostituierte ungläubwürdig zu sein (1-02).</p>	<p>„Wenn du zur Polizei gehst, dann bringst du dir das eh nichts, weil die Behörden glauben einem deutschen Bürger eher als irgendwelchen osteuropäischen Huren. Na ja ... Es ist ja auch so passiert.“ (1-02/579)</p>
<p>Gerichtsverhandlungen waren nicht grundsätzlich negativ konnotiert. Es gab gute Erfahrungen.</p>	<p>„Der Richter war auch sehr nett und hat sich ebenfalls für mich eingesetzt. Ich hatte Glück mit den Richtern.“ (1-21/204, vgl. auch 1-39/357)</p>

- Krisenintervention, Stabilisierung
- Organisation von Sprachmittlung
- Abklären von Anzeige und Aussage
- Vermittlung von Aussagen bei der Polizei
- Organisation anwaltlicher Vertretung
- Sichere Unterbringung
- Klären von Lebensunterhalt
- Begleitung im Gerichtsverfahren
- Organisation von Gesundheitsversorgung (auch von Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus)
- Klären der weiteren Perspektive (Schule, Ausbildung, Arbeit)
- Rückkehrhilfe
- Unterstützung bei Strafprozess gegen Kunden
- Unterstützung bei Sorgerechtsfragen.

8.6.2 Beratung als Gegenwelt zur bisherigen Lebenssituation

In den Erzählungen der Interviewpartnerinnen wurden die Beratungsstelle bzw. die Schutzwohnung und der Kontakt zur Beraterin oft als ein Kontrasterlebnis zu bisherigen, belastenden Lebenserfahrungen beschrieben. Sie wurden von diesen Frauen nicht nur als unterstützend in der Notsituation der sexuellen Ausbeutung erlebt, sondern als generell hilfreich, Anerkennung und Wertschätzung vermittelnd und dadurch einen Mangel ausgleichend, der das bisherige Leben kennzeichnete.

8.6.3 Beratungsaufgaben angesichts heterogener Bedarfe

In den Interviews wurden unterschiedliche Bedarfslagen benannt und entsprechende Beratungsansätze waren zu erkennen, die im Folgenden in Fallbeispielen ausgeführt werden. Die Breite des Angebots an Unterstützungsleistungen entspricht den heterogenen Bedarfslagen.

Beratung bietet eine Perspektive in auswegloser Situation

Wenn Frauen vor einer Fülle von Problemen standen – gesundheitlich, rechtlich, bürokratisch – und am Ende ihrer Kräfte waren, sodass sie ohne Hilfe nicht weiter wussten, musste die Beratung neben einer Krisenintervention ganz konkrete alltagspraktische Unterstützung bieten.

Tabelle 24: Beratung als Gegenwelt zur bisherigen Lebenssituation

Aspekte von Beratung als Gegenwelt	Ankerzitate:
<p>Verständigung: Sprachprobleme hatten es vielen Interviewpartnerinnen lange Zeit unmöglich gemacht, mit anderen über ihre Erlebnisse zu reden. Beratungsstellen haben muttersprachliche Mitarbeiterinnen bzw. organisierten Dolmetscherinnen und ermöglichten es dadurch der Klientin, sich in ihrer Sprache mitzuteilen. Sich sprachgewandt verständlich machen zu können, nicht in den wenigen Brocken Deutsch, die sie kannten, war Frauen zum Teil sehr wichtig.</p>	<p>„Und (.) die haben Dolmetscherin und die Frauen sollen nicht Angst haben, dass keiner versteht und dass sie sind nachher ausgelacht.“ (3–08/1021, vgl. z.B. auch 1–37/809)</p>
<p>Sicherung des Lebensunterhalts: Die Interviewpartnerinnen kamen aus einer Situation akuter Armut, Verschuldung oder chronischem Mangel an Ressourcen. Es gab Äußerungen, die zeigten, dass die Frauen nicht damit gerechnet hatten, dass ihnen finanziell geholfen werden könnte. Hier verkehrte sich ihre bisherige Situation ins Gegenteil: Wurde ihnen bislang das Geld weggenommen, so wurde ihnen jetzt Geld für eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gegeben.</p>	<p>„Ich habe so viel bekommen, ich hätte noch nie im Leben mir das träumen können. Ich habe eine Wohnung bekommen. Ich habe noch nie gehofft, das ich sogar Geld vom Staat kriege.“ (1–11/184, vgl. z.B. auch 1–46/102)</p>
<p>Schutz und Sicherheit: Viele Interviewpartnerinnen hatten bereits in Kindheit und Jugend im Herkunftsland Gewalt und Vernachlässigung erlebt und danach in der Prostitution in einer Atmosphäre latenter oder offener Bedrohung bzw. unter akuter Gefährdung und Angst gelebt. In der Beratungsstelle oder der Schutzwohnung fanden sie einen ruhigen und geschützten Ort und in der Beraterin eine Person, die Sicherheit vermittelte.</p>	<p>„Das wichtigste war, dass sie mir meine Angst genommen hat.“ (1–49/517) „Ich habe sie meine Schutzengel genannt.“ (2–32/263) „Sie hat mich überzeugt, dass ich keine Angst haben muss, sondern kämpfen. Ich brauche keine Angst zu haben vor der Gerichtsverhandlung, ihn in seine Augen sehen. Ich muss kommen und sagen, was hast du gemacht? Kämpfen um die Kinder, um mich selbst.“ (1–27/142)</p>
<p>Kommunikation und soziale Kontakte: Die Abschottung in der erzwungenen Prostitution, Scham und/oder migrationsbedingte Barrieren führten bei vielen Interviewpartnerinnen zu sozialer Isolation. Dies änderte sich mit dem Beginn der Beratung. Beraterinnen hörten zu und ermöglichten das Sprechen. Das Sprechen mit Beraterin und Mitbewohnerinnen in Schutzwohnungen – die „Redekur“ im ganz ursprünglichen Sinn – entlastete und half klären. Einsamkeit konnte durch den Austausch beendet und ein anderes Lebensgefühl erreicht werden.</p>	<p>„Wenn ich ein Problem habe, ist sie immer da, um mit mir zu sprechen. Das ist wirklich super, wirklich gut. Für mich ist es das Beste, was ich habe in meinem Leben.“ (1–49/517, vgl. auch 1–42/463 und 1–33/418) „Da war es irgendwie anders, da war es so schön, ich habe mich gefühlt wie zuhause.“ (1–28/177) „Und dann hat ein neues Leben für mich angefangen.“ (1–39/306)</p>
<p>Selbstbestimmung: Die Interviewpartnerinnen konnten im Laufe ihres Lebens meist wenig Entscheidungen über ihr Leben treffen und waren danach über unterschiedliche, teilweise lange Zeiträume der Willkür der Täter/innen ausgesetzt, hatten sich nach deren Vorschriften zu richten und mussten sich zudem den Wünschen der Kunden anpassen. Bei der Polizei fanden sie sich teilweise in einer Situation wieder, die ebenfalls von fremden Vorschriften, Ansprüchen und Zwängen bestimmt war. Im Gegensatz dazu bot ihnen die Beratung einen Raum, in dem sie und ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt standen.</p>	<p>„Ich fühl mich viel besser bei (Beratungsstelle) als beim LKA. Ich hab das Gefühl, befreit zu sein, das Gefühl von Freiheit und dass mir niemand auf die Nerven geht.“ (1–13/529) „Es wurde immer mit mir abgesprochen, also es wurde nichts hinter meinem Rücken gemacht und ich wurde über jeden Schritt informiert.“ (3–35/1602)</p>

Fallbeispiel: (1–02) Eine junge Frau aus Estland war nach Aussage und Gerichtsverfahren in einer verzweifelten Lage. Sie bezeichnete sich im Interview als „zerbrochen“ durch den Zwang zur Prostitution und die Gewalt, hatte große Angst vor Ausweisung, weil die Täter sie im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland bedroht hatten, war im Laufe der Tätigkeit in der Prostitution von Drogen abhängig und mit HIV infiziert worden. Inzwischen war Estland der EU beigetreten und sie verfügte über einen Aufenthaltsstatus nach dem Freizügigkeitsgesetz. Damit fiel die Sozialhilfe weg. Eine Arbeitserlaubnis hatte sie nicht, auch keine Krankenversicherung. Sie war gesundheitlich und psychisch in einem desolaten Zustand. Die Beraterin regelte ihre Situation Schritt für Schritt, besorgte die Arbeitserlaubnis, verhandelte – erfolglos – mit dem Jobcenter, organisierte den Zugang zum Methadonprogramm und die medizinische Versorgung sowie eine Finanzierung über eine Stiftung, sodass für die Klientin eine Perspektive sichtbar wurde: „*Sie hat mir geholfen, so durch den Leben zu schlagen sozusagen und so beim Stiftung Geld beantragen und dies und jenes. Wenn ich sie nicht gehabt, dann weiß ich nicht, wie ich also weiter gekommen hätte, weil zehn Monate hab ich wirklich nur dank ihr so durchgelebt* (1–02/906).“

Beratung begleitet in ein „normales Leben“

Wenn Frauen die Prostitution beenden konnten, strebten sie in der Regel ein anderes Leben an. Die Formel, mit der sie ihre Pläne beschrieben, lautete: „ein normales Leben“. Sie planten eine Ausbildung und einen bürgerlichen Beruf bzw. Ehe und Familie, überwiegend in Deutschland. Sie hofften, dass ihre Kooperation mit der Polizei ihnen einen legalen Aufenthalt, den Zugang zu Bildung und Arbeit eröffnen würde. Diese Wünsche äußerten auch Frauen, die der Prostitution gegenüber positiv oder akzeptierend eingestellt waren. In diesen Fällen hatte die Beraterin vor allem rechtliche und organisatorische Aufgaben. Der Start in ein neues Leben hing vom rechtlichen Status ab. Er war eine Perspektive für Frauen, die ausgesagt hatten und bleiben konnten, oder für Frauen, die aufgrund einer Eheschließung oder eines deutschen Kindes bleiben konnten, ohne auszusagen.

Fallbeispiel: (1–39) Eine junge Frau aus Rumänien, die in den Täter verliebt war, entwickelte im Beratungsprozess Aussagebereitschaft. Die Beraterin suchte ihr mit Unterstützung der Polizei eine eigene Wohnung, und organisierte eine Überbrückungsfinanzierung, bis ihr Lebensunterhalt geregelt war. Insgesamt wurde sie mehrere Jahre von der Fachberatungsstelle begleitet. Sie machte einen Deutschkurs, holte einen Schulabschluss nach und begann eine Ausbildung zur Friseurin, ging eine neue Partnerschaft ein und entschloss sich, in Deutschland zu bleiben und hier ihre Zukunft zu sehen: „*Ich bin wirklich sehr glücklich, ja. Mehr kann ich mir nicht vorstellen. Ja, und ich hoffe, dass ich gesund bleibe . . . Ja und dann nach der Ausbildung will ich auch Familie mal, also gründen und Kinder haben und so weiter, ja. Also ich hab große Pläne.*“ (1–39/581)

Beratung als niedrigschwelliges, erreichbares Angebot

In zwei Interviews (1–10, 1–51) lernten die Frauen im Rahmen von Streetwork eine Beraterin kennen, durch die sie vom Unterstützungsangebot erfuhren. Sie erlebten deren Angebot als vorurteilsfrei, zugehend und akzeptierend – sowohl die Tätigkeit der Prostitution als auch den Drogengebrauch akzeptierend. Kondome und sterile Nadeln wurden mit den Visitenkarten der Fachberatungsstelle verteilt. Später, als sie entschlossen waren, sich gegen die Täter zu stellen, nahmen sie Kontakt zur Beratungsstelle auf und von dort wurde ihre Flucht organisiert. Sie wollten beide aus der Prostitution aussteigen. Beide sagten später aus.

Fallbeispiel: (1–10) Eine Frau aus Tschechien, die im Kinderheim aufwuchs und bereits als Minderjährige in die Prostitution geriet, als sie auf der Straße lebte, lernte die Beraterin über Streetwork-Kontakte kennen. „*Ich immer weiter bin ich auf den Strich, weißt du? Und dann von dem Tschechei dann ich wollen finden Weg weg, weißt du. Und: dann diese Zeit immer fahren die (Beratungsstelle) und so und, weißt du, geben die Karte und solche Sachen.*“ (1–10/98) Sie wurde nach Deutschland verkauft. Dort lernte sie einen Freund kennen und bekam eine Tochter. Ihr gelang jedoch der Ausstieg nicht, denn der Freund wurde von den Tätern bedroht und die Tochter wurde von ihnen weggenommen. Mit der Zeit ertrug sie die Prostitution überhaupt nicht mehr, war psychisch und physisch am Ende, hinzu kamen eine Verhaftung und drei Tage im Gefängnis, die sie in eine akute Krise stürzten. In dieser Situation erinnerte sie sich an das Angebot der Fachberatungsstelle, fand die Nummer im Internet, rief mit Unterstützung von Kolleginnen die Beraterin an und wurde abgeholt.

Beratung hilft, das Pro und Kontra einer Anzeige abzuklären

Wenn die Klientin zur Beratungsstelle kam, bevor sie bei der Polizei eine Aussage gemacht hat, konnte sie die Entscheidung mit fachkundiger Unterstützung fällen. Dies war für 15 Interviewpartnerinnen möglich. Einige hatten bereits vorher für sich, mit Freunden oder mit Kolleginnen die Frage der Anzeige erörtert (z.B. 1–10). In einigen Interviews wurde nicht erwähnt, dass mit der Beraterin die Möglichkeit der Anzeige diskutiert worden wäre, es wurde nur über zuviel Angst bzw. andere Nachteile gesprochen (z.B. 2–52). In anderen Interviews gab es Beispiele für Abklärungsprozesse, die nur implizit in der Erzählung vorkommen – eine Frau trug sich mit der Absicht der Anzeige, kannte sich aber nicht aus, ihr wurde eine Beratungsstelle empfohlen und sie ging mit der Beraterin zur Polizei (z.B. 1–46) – und es gab im Detail beschriebene Entscheidungsabläufe.

Fallbeispiel Entscheidung für eine Anzeige (1–11): Eine Frau lernte in Russland ihren deutschen Mann kennen, heiratete und folgte ihm nach Deutschland. Er zwang sie zur Prostitution und misshandelte sie. Nach einer Gewalteskalation flüchtete sie zur Polizei, zeigte die häusliche Gewalt an, wagte aber keine Aussage über die Zwangsprostitution. Nachdem sie mit einer Beraterin gesprochen hatte,

informierte diese mit Einverständnis der Klientin die Polizei und es wurde ein Termin zur Aussage vereinbart.

Fallbeispiel Entscheidung gegen eine Anzeige (3–08): Eine junge Frau aus Polen ging geplant nach Deutschland in die Prostitution. Ihre Arbeitsbedingungen waren akzeptabel. Als sie ihren zukünftigen Mann kennen lernte, verließ sie das Bordell. Der Betreiber setzte sie unter Druck und zwang sie, sich zu seinen Gunsten zu verschulden. Über private Kontakte kam sie zu einer Fachberatungsstelle und besprach ihre Optionen mit der Beraterin. Diese erklärte ihr, wie sie bei einer Anzeige unterstützt und kostenlos von einem Anwalt vertreten werden könne, sagte ihr aber auch, dass sie damit rechnen müsse, dass Details der Prostitution Thema werden könnten. Nachdem die Klientin alles mit ihrem Mann und den Schwiegereltern besprochen und mehrere Nächte lang nicht geschlafen, sondern gegrübelt hatte, entschied sie sich dafür, keine weitere Belastung auf sich zu nehmen und verzichtete auf die Aussage (3–08).

Fallbeispiel für eine noch unentschiedene Situation (2–52): Eine jugendliche Afrikanerin wurde bei einer Kontrolle festgenommen. Sie sagte aus Angst nicht über den Menschenhandel aus. Sie kam in eine Schutzwohnung. Dort riet ihr die Beraterin dringend, bei der Polizei auszusagen. Sie nahm den Rat sehr ernst, das Ergebnis war aber weiterhin offen (2–52).

8.6.4 Fehlpassung von Beratungsangebot und Unterstützungsbedarf

Ein Beratungsangebot kann nur dann wirksam sein, wenn es den individuellen Bedarf der Klientin trifft und von ihr in der jeweils aktuellen Situation als hilfreich erlebt werden kann. Dies war mehrheitlich der Fall, es gab in den Interviews aber einzelne Beispiele dafür, dass ein Hilfsangebot nicht passte und nicht greifen konnte.

Fehlplatzierung im Frauenhaus

- Einige Interviewpartnerinnen berichteten davon, dass sie zu ihrem Schutz in einem Frauenhaus untergebracht wurden und sich dort nicht gut aufgehoben bzw. nicht gut behandelt fühlten: Eine Frau wurde aus dem Frauenhaus in eine Schutzwohnung verlegt, ohne dass eine Dolmetscherin organisiert wurde, die ihr hätte erklären können, was mit ihr passiert. Sie fühlte sich abgeschoben: *„Die meinten dann, die müssen mich loshaben.“* (1–14/365)
- Eine Frau fühlte sich im Frauenhaus fehl am Platz. Die spezifische Ausrichtung auf Gewalt in der Partnerschaft ließ in ihrer Wahrnehmung keinen Raum für die eigene Problematik des Menschenhandels. Die Bewohnerinnen des Frauenhauses wiederum hatten andere Probleme und fühlten sich durch die von den Tätern verfolgte Frau bedroht, sodass sie sich ausgegrenzt fühlte. *„Ich wusste nicht, was soll ich mit denen reden, und nach der Erfahrung, was ich habe ge-*

macht, das ich habe erzählt das, die dann sich von mir so abgewendet haben.“ (1–41/444)

- Eine Frau konnte im Frauenhaus nur über die häusliche Gewalt durch den Täter sprechen, der Zwang zur Prostitution konnte hier nicht Thema werden, ausreichendes Vertrauen zu den Beraterinnen entwickelte sich nicht: *„Ich habe mich unheimlich geschämt. Ich habe nicht gesagt, der hat mich anschaffen geschickt, sondern ich habe halt nur von der Gewalt erzählt und mehr nicht, weil ich habe mich einfach in Grund und Boden geschämt und natürlich auch die Angst, dass man mir die Kinder wegnimmt als Prostituierte.“ (2–04/97)*

Fehlplatzierung Schutzwohnung

- Eine Interviewpartnerin hatte nach der Flucht von dem Täter, der ihr Ehemann war, einen neuen Partner gefunden, der ihr subjektiv Sicherheit vermittelte, und wollte sich auf keinen Fall von ihm trennen. Eine Schutzwohnung für Frauen kam für sie deshalb nicht in Frage, obwohl sie stark bedroht war. Sie konnte weder mit einem Angebot ausschließlich für Frauen noch mit der religiösen Ausrichtung des Angebots etwas anfangen: *„Ich hab gesagt weißt du was, wenn du mich nicht helfen kannst dann sag das lieber, weil ich bin fertig mit den Nerven und ich hör dich hier schon zwei Stunden, ich kann das nicht mehr hören. Ja, dann hat sie dann rumtelefoniert und was weiß ich, und hat hier bei ihrer Freundin eine Wohnung gefunden – aber (lachend) nee, zwei verschiedene Welten ... also ich glaube an Gott, ne, aber so wie sie?“ (1–36/635)*
- Eine Frau bekam von einer Bekannten die Telefonnummer einer Fachberatungsstelle. Die Beraterin bot ihr an, sie in einer Schutzwohnung vor den Tätern in Sicherheit zu bringen. Auf dieses Angebot konnte die Frau nicht eingehen, weil sie ihr Zuhause und ihre Tiere nicht verlassen wollte (2–18/377).

Überforderung durch Beratung

- In einem anderen Interview berichtete die Befragte, dass sie und ihre Freundin in einer Unterstützungseinrichtung anhand einer Liste ihren Beratungsbedarf ankreuzen sollten. Sie fühlten sich damit überfordert und empfanden diese Aufnahme nicht als hilfreich, sondern als feindselig. *„Das war erschreckend, wir wussten nicht, was wir schreiben sollen, welche Möglichkeiten es gibt. Wir wussten nicht, welche. Und sie hat sich so komisch verhalten, hat uns irgendwie so verurteilend behandelt, als ob wir schuldig sind, dass wir hier sind. Da hatten wir Stress noch dazu. Und da mit dieser Frau haben wir nicht kommuniziert.“ (1–06/289)*

Die Beispiele aus dem Interviewmaterial zeigen, dass weder eine Überforderung der Klientin noch eine Festschreibung auf ein Opferklischee oder einen erwarteten bzw. pauschalen Bedarf hilfreich sind. Erforderlich sind ein ergebnisoffener Zugang zur Klientin und ein Respekt für ihre eigene Einschätzung der Situation.

8.7 Die Figur der Beraterin

„Es hängt auch von den Menschen ab, die sich um dich kümmern.“ (1–21/521)
Der Beraterin kommt eine zentrale Rolle zu. Im Folgenden werden aus den Erzählungen der Interviewpartnerinnen über die Beratung und die Beraterinnen einige Aspekte herausgearbeitet, die charakteristisch für die Beziehung zwischen Klientin und Beraterin sind und die von den Befragten als Merkmal der Qualität von Beratung vorgebracht wurden. Insbesondere konnten drei Deutungen der Beziehung zwischen der Befragten und der Beraterin herausgearbeitet werden: die Beraterin als Vertrauensperson, als Kämpferin und als Mutter.

8.7.1 Die Vertrauensperson

Generell war ein Vertrauensverhältnis zu der Beraterin Voraussetzung für gelingende Unterstützung und überwiegend – und nicht nur in lang andauernden Beratungsverläufen – wurde die Beraterin zu einer zentralen Person für die Klientin. In einigen Interviews bekam dies einen besonderen Stellenwert und die Bedeutung und Intensität der Beziehung zu der Beraterin wurde besonders hervorgehoben. Wenn kein Kontakt zur Familie mehr bestand oder die Familie nie ein sicherer Ort war, bedeuteten die regelmäßigen Kontakte mit der Beraterin oder die Kontakte mit anderen Bewohnerinnen der Schutzwohnung einen Ersatz für familiäre und Geborgenheit vermittelnde Beziehungen: *„Es war wie zu Hause (1–28/177)“*. *„So I came to her and she was nice to me and I feel safe, because my people, everybody is dead (3–07/213)“*. Einige osteuropäische Klientinnen sprachen ihre Beraterin mit *„Tante“* an, was nach ihrer Aussage Zuneigung und Respekt ausdrückte, wie eine Interviewpartnerin (1–42) nach dem Interview erzählte.

Vertrauen stellte sich jedoch nicht automatisch ein. Das Erlebnis von Täuschung und Betrug, Zwang und Gewalt konnte ein grundsätzliches Misstrauen und dementsprechend Tendenzen zur sozialen Isolation zur Folge haben (s.z.B. Kapitel 7.7.3). Interviewpartnerinnen waren teilweise von Personen getäuscht und ausgenutzt worden, die sie gut kannten bzw. die zu ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld oder zu ihrer Familie gehörten. Eine Interviewpartnerin, die stark bedroht war und große Angst hatte, beschrieb ihr Misstrauen, das sich auch auf die Beraterin erstreckte: *„Ich hatte ein Freundin, die arbeitete und zur Beratung gegangen war. Sie erzählte mir davon, aber ich sagte nein, ich habe solche Angst, ich weiß nicht, ich traue niemandem mehr. Sie sagte okay. Also ging ich zum Ausländeramt, dort traf ich eine Beraterin . . . Sie sagte, ich sollte zu ihnen gehen und sehen was passiert. Ich sagte okay. Ich habe erst nichts von dem geglaubt, was sie sagte, ich hatte Angst. Ich habe aber viel Angst, ich habe solche Angst . . . Ich will nicht mehr dass mich jemand kennt.“ (1–48/468)*

8.7.2 Die Kämpferin

Einige Interviewpartnerinnen betonten den Einsatz der Beraterin, die Professionalität und Entschlossenheit, mit der *ihre* Interessen vertreten wurden. „*Sie hat für mich gekämpft*“ (1–49/517), „*Sie waren immer auf meiner Seite, damit mir nichts passieren konnte*“ (1–21/552). In dieser Haltung der Beraterin sahen sie eine Stärke und ein Engagement, auf das sie sich verlassen konnten.

Das Engagement der Beraterin hat eine Interviewpartnerin sehr beeindruckt: „*Letztes Jahr wollte die Frau im Ausländeramt meinen Aufenthalt nicht verlängern, die haben von hier sie angeschrieen, sie haben sie angefleht, bitte bitte gemacht, gesagt und dann hat sie das verlängert. Sie sind sehr gut zu mir, aber sehr gut!*“ (1–10/124)

In einzelnen Interviews wurden das Engagement und die Empathiefähigkeit der Beraterin mit dem Verhalten der Polizei verglichen. „*Die Polizei machte ihre Arbeit, aber sie (die Beraterinnen) haben mir geholfen. Sich sozusagen in meine Situation versetzt, sie haben um mich gekämpft, meine Kinder und mich.*“ (1–27/487)

8.7.3 Die Mutter

Andere – vor allem sehr junge Frauen – sahen in der Beraterin eine mütterlich-sorgende Figur. In den Interviews finden sich mehrere Varianten der mütterlichen Beraterin. Während auf der Seite der Beraterin Empathie ein Element einer professionellen Beratungshaltung ist, zu der – rechtliche – Information sowie die Sicherung von Aufenthalt und Lebensunterhalt gehören, ist auf Seiten der Klientinnen die Überforderung in der Situation und der Wunsch nach familiärer Umsorgtheit mit dieser Sicht verbunden. Die Mutterfigur hatte unterschiedliche Facetten:

- *Die gütige Mutter*: Eine Afrikanerin wurde als Minderjährige nach Deutschland gebracht und hier sowie in Italien in die Prostitution gezwungen. Sie arbeitete jahrelang, wurde nach Polizeikontrollen im Asylbewerberheim untergebracht und kam schließlich über eine Mitbewohnerin in die Fachberatungsstelle. Sie hatte vielfältige schlechte und demütigende Erfahrungen mit Behörden gemacht und erlebte die Beraterin als den ersten Menschen, der sich ihr freundlich zuwandte. Symbol für diese Zuwendung war für sie das Lächeln der Beraterin, auf das sie und ihr kleines Kind mit Lächeln reagierten. „*Als sie da war, habe ich immer gelächelt und sie immer wie meine Mutter angefasst . . . Weil sie mir gegenüber wie eine Mutter handelt. Sie ist so gütig und freundlich zu mir.*“ (1–50/81)
- *Die versorgende Mutter*: Eine junge EU Bürgerin aus Rumänien wurde getäuscht und zur Prostitution gezwungen. Zuerst erhielt sie Unterstützung durch Landsleute und flüchtete ins Herkunftsland. Dort waren sie und ihre Familie stark bedroht, sodass sie zurück nach Deutschland kam. Sie wusste nicht

mehr ein noch aus und war völlig verzweifelt. Sie sprach kein Deutsch, hatte Angst abgeschoben zu werden und kannte keine Unterstützungsangebote. Um einen Lebensunterhalt zu verdienen, arbeitete sie erneut in der Prostitution und empfand eine Polizeikontrolle, bei der sie aufgegriffen wurde, als Rettung. Als sie an die Fachberatungsstelle vermittelt wurde, konnte sie die Verantwortung, wie es weitergehen sollte, in die Hände der Beraterin legen: *„Ich war genau wie ein kleines Kind. Ich wusste nicht, wo ich gehen soll, was ich tun soll.“* (1–47/846)

- *Die fördernde Mutter*: Eine türkischstämmige Jugendliche aus Deutschland flüchtete aus ihrer Familie vor der Gewalt des Vaters und drohender Zwangsverheiratung. (2–34) Sie arbeitete in Kneipen und Nachtclubs als Thekenkraft und wurde mit viel Gewalt zur Prostitution gezwungen. Sie hatte Angst zur Polizei zu gehen, weil sie auf keinen Fall wollte, dass ihre Familie davon erfährt. Nach einem gescheiterten Versuch, ihn anzuzeigen, wandte sie sich auf den Rat ihrer Mutter hin noch einmal an die Polizei, um die Telefonnummer einer Frauenberatungsstelle zu erfragen, die sie dort bekam. In der Frauenberatungsstelle erfuhr sie Unterstützung und wurde Schritt für Schritt zu mehr Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ermutigt. Sie war aus einer völlig bevormundenden Familie nach einem nur kurzen Zwischenaufenthalt in der Jugendhilfe in die Zwangslage der Prostitution gekommen, es fehlte ihr ein Prozess des Erwachsenwerdens, den sie im Rahmen der Beratung mit Erfolg nachholen konnte. Zuerst fühlte sie sich total überfordert, nach der strukturierenden Intervention der Beraterin erlebte sie sich mehr und mehr als kompetent: *„Also es ist für mich ein großer Schritt hier zu sein und zu wissen, was ich zu tun hab . . . was ich als nächstes tun soll“* (2–34/631; vgl. ausführliche Falldarstellung in Kapitel 7.7.1).
- *Die strenge Mutter*: Zwei siebzehnjährige Frauen aus Litauen, von den Eltern verlassen und ohne Perspektive, wurden mit Aussicht auf ein gutes Leben ohne gültige Aufenthaltspapiere nach Deutschland gebracht und in die Prostitution gezwungen. Später wurden sie unter dem Verdacht der Mittäterschaft verhaftet. *„Und dann sollten wir zu Frau (Beraterin) gehen und dann sind wir zu Frau (Beraterin) gegangen, sie war sehr streng (lachend), das sag ich bis heute noch. Sie war sehr streng, weil die musste einmal die Woche bei mir kommen und so über das sprechen und dann . . . Mann, ist die streng . . . aber hat sich rausgestellt also, dass die Frau (Beraterin) ist wirklich – dass für mich hat sie sehr – wirklich sehr viel psychisch und so und also – sehr, sehr viel geholfen.“* (1–29/1151) *„Sie ist mit Distanz etwas, aber ich habe in sie gesehen diese Ehrlichkeit, dass sie uns will helfen und das hat uns gereicht, Mut gegeben.“* (1–30/755) Betont wurde in dem Interview, dass sich die Beraterin um alle Probleme „kümmerte“, vor allem die anwaltliche Vertretung und die Aufenthaltsfragen, später um Schul- und Berufsausbildung. Sie übernahm versorgende und schützende Funktion einer strengen, aber starken und verlässlichen Mutterfigur, wovon die jungen Frauen profitierten. Sie erhielten eine Orientie-

rung, an der sie ein Stück wachsen konnten. *„Sie hat mit Schule, hat immer so zugehört und nie so – weiß nicht – hat nie so wie meine Mutter so . . . ich fühle jetzt die Verantwortung. Ich habe Hauptschulabschluss nachgemacht und Real habe ich jetzt nachgemacht.“* (1–29/1180)

8.8 Beratung als Determinante der Aussagebereitschaft

In 28 Interviews wurde die Beratung/der Beratungsprozess als wichtige oder zentrale Klärungshilfe bei der Entscheidung über eine Aussage genannt. Dies ist etwas mehr als die Hälfte der Fälle, in denen Polizeikontakt bestand. Dass die Bedeutung dieser Determinante nicht größer ist, ist darauf zurückzuführen, dass die Mehrheit der Beratungskontakte erst nach einer Aussage durch die Polizei hergestellt wurde, auf die Aussagebereitschaft also keinen Einfluss mehr hatte.

Beratung ist in knapp der Hälfte der Fälle eine Determinante von großer Bedeutung. Hauptmotiv für oder gegen eine Aussage bei der Polizei war Beratung in 10 Interviews, einen Beitrag zu anderen Hauptmotiven leistete sie in 18 Interviews. Entscheidend bzw. beteiligt an der Entscheidung *für* eine Aussage war Beratung in 18 Interviews, *gegen* eine Aussage in 10 Interviews. Verknüpfungen bestehen zu den Determinanten Täterstrategien, Rechtlicher Status und Migrationsbedingte Barrieren.

Diese Determinante Beratung war ausschlaggebend für die Aussage in den Fällen, in denen Frauen die Chance bekamen, das Für und Wider einer Aussage mit einer Beraterin abzuklären, bevor sie bei der Polizei waren. In der Regel kam es dann zu einer Aussage (1–06, 1–10, 1–11, 1–12, 1–15, 1–27, 1–37, 1–44, 1–46, 1–49), exemplarisch: *„Wir sind dahingegangen und ich habe ihn dann angezeigt.“* (1–46/107) Durch die Beratung konnten Frauen sich mit ihrer Situation auseinandersetzen, bekamen verlässliche – rechtliche – Informationen und Möglichkeiten, mit ihrer Angst umzugehen. Beratung wirkte insofern Täterstrategien entgegen. Meistens brauchte es dafür eine gewisse Zeit. In zwölf Fällen kam der Kontakt zur Polizei durch die Fachberatungsstelle zustande – in zehn Fällen kam es zu einer Aussage, da diese Vermittlung ausschließlich im Interesse der Klientin erfolgte – in einem Fall riet die Beraterin ihrer Klientin dringend, auf die Aufforderung zur Aussage durch die Polizei einzugehen, aber die Entscheidung war zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht gefallen (2–52), in zwei anderen Fällen blieb die Klientin nach Rücksprache mit der Polizei bei ihrer Entscheidung gegen eine Aussage (2–54, 2–31).

In den Fällen, in denen sich Frauen im Kontext eines Beratungsprozesses – noch – nicht zu einer Aussage entschlossen, war die Abklärung für sie sehr hilfreich und/oder die Unterstützung wichtig (3–07, 3–08, 2–32, 3–35, 3–40, 2–52). *„Da habe ich alles erzählt, was passiert ist, und die haben mir zugehört und dann haben die gesagt, sie wollen mir einen Rat geben: Und zwar, dass ich meine Geschichte irgendwie, die komplette Geschichte erzählen muss, und dass ich mit der Polizei*

sprechen soll und dass ich, wenn ich nur die Hälfte erzähle, dass dann immer etwas bei mir zurückbleibt und dass das letztendlich mir und dem Baby schaden wird, also mich beunruhigt und das Baby beunruhigt und dass ich mich erleichtern soll, dass ich es rauslassen soll und dass ich eben mit der Polizei sprechen soll. Dann habe ich gesagt okay, also ich soll mich entscheiden dazu und ich habe dann gesagt okay, ich werde es machen.“ (2–52/686) „Ich habe mir auch nachgedacht. Viele Nächte hab ich paar Stunden nicht geschlafen und mit meinem Partner gesprochen: und er war auch zu mir so ein bisschen so wie Hilfe. Er hat mir gesagt, das, was ich entscheide, das immer wäre gut und: na ja, ich habe mich dann gegen entschieden und ich wollte eigentlich nach allen diesen Sachen hier ein bisschen Ruhe haben, mich entspannen, hier vielleicht diesen Kurs zu Ende machen, diese Prüfung, und normal leben.“ (3–08/785)

Es gab Sonderfälle. Eine Interviewpartnerin sprach überhaupt nicht von der Bedeutung der Beratung, sondern schilderte ihren Entscheidungsprozess als eigenständig. Von der Beraterin und der Dolmetscherin bekamen wir die Information, dass es ein langer und intensiver Abklärungsprozess in der Beratung gewesen sei, weil die Klientin in den Täter verliebt war und viel Unterstützung brauchte, bis sie zu einer Aussage bereit war (1–23).

8.9 Zusammenfassende Bewertung

Beratung war dann eine Determinante von großer Bedeutung, wenn der Kontakt nicht erst nach der Aussage zustande kam. Konnte Beratung keinen Einfluss mehr auf die ursprüngliche Aussagebereitschaft nehmen, so behielt sie in allen Fällen ihre Bedeutung für das weitere Verfahren, wenn sie z.B. die Zeugin in die Lage versetzte, ihre Aussage auszuweiten, sich klar gegen die Täter/innen zu stellen, nichts zurückzuhalten und ihre Angst zu überwinden. Auch für das Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft während der Wartezeit auf ein Gerichtsverfahren und während des Verfahrens war Beratung unverzichtbar.

Wie bei allen Determinanten ist auch bei Beratung immer wieder darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Ergebnissen der Interviewauswertung um kein statisches Ergebnis, sondern um eine Momentaufnahme handelt. Nur für die Fälle, in denen der Beratungsprozess und die Entscheidung gegen eine Anzeige zum Zeitpunkt des Interviews schon lange zurück lagen, kann gesagt werden, dass es eine definitive Entscheidung war. Solange ein Beratungsprozess noch andauert, ist das Ergebnis veränderbar, wenn sich die Situation der Klientin ändern sollte: Sie könnte sich zu einer Aussage entschließen, wenn sie das bislang nicht getan hat, sie könnte aber auch jede weitere Kooperation mit der Polizei verweigern, wenn sie einmal ausgesagt hatte.

Beratungs- und Unterstützungsangebote waren den meisten Interviewpartnerinnen nicht bekannt, bevor sie dorthin vermittelt wurden. Sie waren darauf angewiesen, dass andere ihnen den Zugang ermöglichten, indem sie ihnen die Information

gaben oder den Kontakt für sie herstellten. Dieser Kontakt zur Beratung wurde in der Mehrheit der Fälle durch die Polizei nach einer Vernehmung und Aussage hergestellt, sodass in der Beratung keine Abklärung dazu mehr stattfinden konnte. Bei dieser polizeilichen Praxis können sich Zeuginnen nicht vorab mit guten Informationen für oder gegen eine Aussage entscheiden. Für diejenigen Interviewpartnerinnen, die über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügten, war der Spielraum für einen Abwägungsprozess allerdings sehr eng. Wenn sie in der Notsituation waren und sowohl vor den Tätern/innen als auch vor der Polizei bzw. der Abschiebung oder dem Gefängnis Angst hatten, konnte eine Beratung hier eine wichtige Aufgabe wahrnehmen und der Klientin die Angst nehmen.

Es besteht ein aus den unterschiedlichen Aufgaben herrührender Zielkonflikt zwischen Fachberatungsstellen und Polizei. Mit diesem ist im Rahmen der Kooperation bewusst und verantwortungsvoll umzugehen. Er kann Kooperation komplizieren, jedoch gibt es in unserem Material Beispiele für gelingende Kooperation bei konsequenter Verfolgung des jeweiligen Auftrags.

Die Qualität der Beratung aus der Perspektive der Klientinnen hängt nicht davon ab, ob sie sich für oder gegen eine Aussage entschieden hatten, sondern davon, ob sie zu einem Entschluss gekommen waren, den sie in der aktuellen Situation für richtig hielten. Die Beraterinnen teilten diese Perspektive gemäß ihrem Auftrag. In Einzelfällen rieten sie der Klientin dringend zu, eine Aussage zu machen, im Allgemeinen eröffneten sie ihr Optionen, indem sie sie über ihre Rechte informierten und das Spektrum an Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bekannt und zugänglich machten.

Die Interviews zeigen, dass Opfer von Menschenhandel, die als Zeuginnen in Gerichtsverfahren aussagen, einerseits mit den klassischen Belastungen von Opferzeuginnen zu kämpfen haben, andererseits sind sie meist zusätzlich der Belastung durch langjährige Wartezeiten auf das Verfahren ausgesetzt. Dies erträglich zu gestalten ist die Aufgabe der Beratungsstellen. Die Interviews zeigen darüber hinaus, dass mehr zum Schutz der Zeuginnen vor der Beeinträchtigung durch die Täter/innen und ihrem Bekanntenkreis getan werden muss. Sozialpädagogische Prozessbegleitung wäre eine Möglichkeit, hierfür Ressourcen zu erschließen, über die die Fachberatungsstellen oft nicht ausreichend verfügen. Es ließ sich nicht immer erkennen, ob eine Prozessbegleitung sie ausreichend hätte vor einer Konfrontation mit den Tätern/innen abschirmen können; die Anwesenheit von Angehörigen oder Geschäftspartnern der Täter/innen im Publikum lässt sich nicht unterbinden und der Ausschluss des Angeklagten während der Zeugenvernehmung ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Für Frauen, die in Abschiebegewahrsam genommen wurden, weil sie zu viel Angst hatten, gegen die Täter/innen auszusagen bzw. von der Polizei nicht als Opfer wahrgenommen, sondern als (Mit-)Täterinnen behandelt wurden, ist die Kooperation der Fachberatungsstellen mit dem Sozialdienst der Haftanstalten existenziell wichtig.

Spezielle Schutzwohnungen für Betroffene von Menschenhandel sind nicht überall verfügbar. In die Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen sind deshalb auch zum Teil Frauenhäuser einbezogen. Auch mit diesen Einrichtungen sollte eine Zusammenarbeit gut abgeklärt sein: Es muss gesichert sein, dass die Mitarbeiterinnen der Einrichtung nicht das eventuell hinter ihr stehende organisierte Verbrechen als Bedrohung der Einrichtung sehen und dass die Frau vor Diskriminierung als Prostituierte geschützt wird.

Die Beziehung zu einer Beraterin, der Beratungsprozess und auch der Aufenthalt in einer Schutzwohnung boten den Interviewpartnerinnen eine Gegenwelt zu der bisher erlebten. Sie konnten Vertrauen entwickeln, sich auf eine verlässliche Beziehung einlassen, sich geschützt fühlen und erleben, dass ihre Interessen gut vertreten wurden. Diese Erfahrungen konnten einen Rückhalt geben, der die Belastungen von Vernehmungen und Gerichtsverfahren erträglich machte.

9 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Ziel der Untersuchung war es, Determinanten der Aussagebereitschaft bei Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu bestimmen und aus der Analyse Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Zunächst wird die Bedeutung der einzelnen *Determinanten*, der *Viktimisierungsprozesse*, der *Beratung* und der *polizeilichen Handlungsmöglichkeiten* für die Gestaltung polizeilicher Intervention diskutiert (Kapitel 9.1 bis 9.4), ergänzt um Beispiele für mehr oder weniger empfehlenswerte Praxis. Abschließend werden Empfehlungen insgesamt zusammengefasst (Kapitel 9.5).

9.1 Determinanten der Aussagebereitschaft

Es konnten insgesamt zehn Determinanten der Aussagebereitschaft herausgearbeitet werden: Täterstrategien (sowohl bedrohende als auch bindende Strategien), Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, Migrationsmotive/Migrationsziele, rechtlicher Status, Einstellung zur Prostitution, Bild der Polizei, migrationsbedingte Barrieren, polizeiliches Handeln, Beratung, Viktimisierungsprozesse/Opferdeklaration. Alle Determinanten traten sowohl als Hauptmotiv für oder gegen eine Aussagebereitschaft als auch als Beitrag zu einem anderen Hauptmotiv auf. Wirtschaftliche Ausbeutung war in allen Fällen als Täterstrategie gegeben. Keine Determinante war allein für oder gegen eine Aussage entscheidend. In jedem Fall wirkten mehrere Motive, die die Frauen aus der Zwangssituation „heraustrieben“ bzw. in eine neue Situation „hineinzogen“ („Push- und Pull-Faktoren“). Gleichzeitig wirkten – überwiegend starke – Kräfte, die sie in der Zwangssituation festhielten. Entsprechend der komplexen Problemlage, in der die Frauen sich befanden, sind die Motivationsbündelungen vielfältig und widersprüchlich. Die Bedeutung der Determinanten konnte sich faktisch und subjektiv verändern, z.B. aufgrund von Gewalteskalationen, über Zugang zu Informationen, über ein Angebot an Schutz oder Aufenthalt als Zeugin seitens der Polizei. Ihre Wirksamkeit hing ab z.B. von dem Zeitpunkt im Viktimisierungsprozess bzw. im Ablösungsprozess vom Täter, an dem der Polizeikontakt stattfand. Daher wurden die Wirkungen der Determinanten eingebettet in komplexere Prozesse (Kapitel 5.5 bis 7) und in Bezug zu polizeilichem Handeln und Beratung gesetzt (s. Zusammenfassung der Ergebnisse in Kapitel 1.2).

Insbesondere ergab eine Analyse der Interviews mit Frauen, die keine Aussage gemacht hatten, dass spezifische Kontexte als Konstellationen von Determinanten in besonderer Weise Aussagebarrieren erzeugen. Im Fokus stehen einerseits die „bindenden“ Determinanten: Angst vor dem übermächtigen Tätersystem und Liebe bzw. eine Gewaltbeziehung; andererseits die Determinanten, die zur „Lösung“ aus dem Tätersystem beitragen – als Voraussetzung für die Möglich-

keit, sich gegen Täter/innen zu stellen und auszusagen (s. Zusammenfassung der Ergebnisse in Kapitel 1.2.6).

Folgerungen für polizeiliche Interventionsmöglichkeiten

Determinanten in Form von Täterstrategien, die eine Bedrohung von Leib und Leben, auch von Angehörigen, oder von wichtigen Zielen darstellten, wurden als Ausschlag gebende Determinante beschrieben. Sie traten in Verknüpfung mit den Determinanten Schutz und Sicherheit sowie rechtlicher Status und Migrationsmotive und -ziele auf. Polizeiliche Maßnahmen, die in Fällen von Bedrohung Schutz bieten und für die Frauen trotz eines nicht rechtmäßigen Aufenthaltsstatus keine zusätzliche Bedrohung darstellen, können geeignet sein, Aussagebereitschaft zu fördern. Voraussetzung ist, dass Täter/innen und ihre Netzwerke nicht als mächtiger eingeschätzt werden als die Polizei, dass die Frauen verlässliche Informationen und Erklärungen für ihre Situation bekommen und dass Polizei als vertrauenswürdig und nicht als korrupt erlebt wird. Voraussetzung aufseiten der Polizei ist, Täterstrategien zu kennen und deren Wirkung auf die Frauen ernst zu nehmen.

Interventionsmöglichkeiten hängen von den jeweiligen Fallkontexten ab. Der Kontext zeigt, ob es primär darauf ankommt, die Polizei als verlässlich schützend und mächtiger als die Tätersysteme ins Spiel zu bringen, oder ob die Lösung aus der Beziehung gefördert – auch durch schnelle Anbindung an Beratung – und ob bei Gewalt geschützt werden muss.

Soziale Kontakte und neue Beziehungen können zur Polizei und zur Aussage führen, u.U. erlischt aber das Interesse der Betroffenen an Strafverfolgung der Täter/innen, wenn sie ihre Ziele erreicht haben und ein Leben in Sicherheit führen können. Individuellen Besonderheiten wie z.B. einer durchgehenden biographischen Gewaltbelastung kann nur durch Anbinden an Beratung begegnet werden. Hier sind der polizeilichen Intervention enge Grenzen gesetzt.

9.2 Viktimisierungs- und Bewältigungsprozesse

Es konnten unterschiedliche Verläufe von Viktimisierungsprozessen, die zu Aussagebereitschaft und einer Aussage führten, herausgearbeitet werden. Besonders wichtig sind Wendepunkte, an denen Aussagebereitschaft entsteht, mit der Frage, ob solche Wendepunkte initiiert oder zumindest ihr Auftreten gefördert werden kann.

Eine Opferwahrnehmung war bis auf Ausnahmen eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Bedingung für eine Aussagebereitschaft; weitere Wendepunkte nach der Opferwahrnehmung waren in der Regel ausschlaggebend. Eine Opferwahrnehmung konnte subjektiv oder als Opfererkennung durch andere erfolgen, die Deklaration konnte seitens der Befragten oder seitens anderer Personen unmittelbar zu Beginn des Menschenhandels vorgenommen worden sein

oder zu einem Zeitpunkt danach. An den Wendepunkten veränderte sich die Wahrnehmung der Interviewpartnerinnen. In einigen Fällen konnte dies bedeuten, dass sie zu einem Zeitpunkt im Viktimisierungsverlauf ihre Lage eindeutig als die eines Opfers von Menschenhandel definierten. In anderen Fällen setzten dann, wenn den Betroffenen klar wurde, wie ausweglos ihre Lage war, Bewältigungsprozesse und Überlebensstrategien ein. Wenn sie keine Möglichkeit sahen, die Zwangslage, in der sie sich befanden, zu verändern, konnte im Zuge eines Arrangements mit der Situation die Opferwahrnehmung zurücktreten. Diese Bewältigungsversuche sind nicht gleichzusetzen mit Verläufen, in denen eine Opferwahrnehmung abwesend war, und in denen die Interviewpartnerinnen mit der Tätigkeit in der Prostitution und einem für sie tolerierbaren Maß an Zwang und/oder Ausbeutung einverstanden waren.

Sowohl im Kontext polizeilicher Intervention als auch durch Beratungskontakt oder die Intervention Dritter konnte eine Wende in den Viktimisierungsprozessen herbeigeführt werden. Die sensiblen Momente oder „Zeitfenster“ zu erkennen, in denen eine Opferwahrnehmung manifest werden und zu einer Opferdeklaration und Aussage führen kann, ist Voraussetzung für gelingende Intervention. Um diese „Zeitfenster“ nutzen zu können, war das Erkennen der Zwangslage und eine externe Opferdeklaration Voraussetzung. Erfolgte nur eine subjektive Opferdeklaration, die beim Kontakt mit Polizei oder Beratung nicht durch eine externe bestätigt wurde, konnte sowohl die Opferwahrnehmung wieder in die Latenz zurückweichen als auch eine möglicherweise vorhandene Aussagebereitschaft zeitweilig oder gänzlich verschwinden. Daraus ergibt sich, dass in jedem Fall polizeilicher Intervention im Kontext von Prostitution sensibel vorgegangen werden muss, um bestehende Ängste vor der Polizei nicht zu verstärken, Vertrauen zu ermöglichen und vor allem verlässliche Information zu geben. Hier war die Sichtweise der Interviewpartnerinnen allerdings widersprüchlich: Einige hätten sich gewünscht, dass die Polizei nicht nur ihren Pass kontrolliert, sondern dass sie nachgefragt hätte. Andere fürchteten genau dies. Das Problem, das einer geeigneten Vorgehensweise im Weg steht, ist die rechtliche Lage der Migrantinnen mit nicht rechtmäßigem Aufenthaltsstatus. Ein abgesicherter Aufenthalt in Deutschland – nicht abhängig von einer erfolgten Aussage und nicht zeitlich begrenzt – würde andere Möglichkeiten der Information und Vertrauensbildung eröffnen und Täterstrategien entkräften.

Die Viktimisierungsverläufe hin zu einer Aussage waren durch eine Vielzahl von Barrieren gekennzeichnet, die Interviewpartnerinnen an einer Opferwahrnehmung bzw. an einer Aussage hinderten. Diese Barrieren konnten extern in Form von Freiheitsberaubung oder Gewalt, intern in Form von Angst oder Scham und strukturell in Form von Sprachproblemen oder Vorurteilen vorkommen. Das Überwinden von Barrieren war oft nur durch die Intervention bzw. Unterstützung Dritter erfolgreich.

Folgerungen für polizeiliche Interventionsmöglichkeiten

Die Untersuchung machte deutlich, welche heterogene Gruppe Frauen sind, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wurden. Eine Sensibilität für die Unterschiede von Lebenslagen, Lebensplanungen und Gewaltverhältnissen kann dazu beitragen, Opferklischees zu vermeiden und Opfer von Menschenhandel eher zu erkennen.

Um Opfer von Menschenhandel zu erkennen, sollten vernehmende Beamte/innen über ein Verständnis für Bewältigungsprozesse verfügen, die Menschen in als ausweglos empfundener Lage als Selbstschutz nutzen. Fehlt dieses Verständnis, besteht die Gefahr, dass Formen der Bewältigung wie Anpassung an die Forderungen der Täter/innen, Apathie, Alkoholkonsum usw. den Frauen angelastet und in ihrer Bedeutung nicht erkannt werden. Um die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, sind Fortbildungen erforderlich. Die Spezialisierung von Beamten/innen auf Fragen des Menschenhandels kann dazu beitragen, Kompetenzen und Erfahrung zu bündeln.

Nicht nur die Reduktion von Angst und Scham, sondern auch ein respektvoller Umgang, der keine Abwertung bzw. Diskriminierung als Prostituierte durch die Polizei erlaubt, ist Voraussetzung für das Überwinden bestimmter Barrieren. Verfügen vernehmende Beamte/innen nicht über eine unvoreingenommene Haltung zu Prostitution, können sie Gefühle von Scham und Ausgrenzung verstärken und eine Aussagebereitschaft schwächen; kennen sie den möglichen Zusammenhang zwischen Menschenhandel und häuslicher Gewalt nicht und haben keine professionelle Einstellung dazu, sondern vertreten sie herkömmliche Geschlechterklischees, dürften manche Fälle von Menschenhandel unerkannt bleiben.

Zu den Voraussetzungen für Aussagebereitschaft gehörte, dass Polizei oder Dritte Barrieren erkannten und gezielt und wirksam die Zeugin bzw. Klientin beim Überwinden unterstützten sowie achtsam vermieden, im Kontakt mit ihr neue Barrieren zu errichten. Dies bedeutete Druck zu reduzieren, zusätzliche Ängstigung zu vermeiden, die Basisbedürfnisse zu versorgen und eine Vernehmungssituation zu schaffen, in der die Frau sich ihrer eigenen Sprache bedienen, Informationen verstehen und kompetent kommunizieren kann.

Interkulturelle Kompetenzen sind eine Grundvoraussetzung für polizeiliche Intervention bei Gewalt gegen Migrantinnen. Hierzu ist nicht erforderlich, dass Beamte/innen sich mit den kulturellen Besonderheiten aller Herkunftsländer vertraut machen, sondern es ist ausreichend, respektvoll und höflich mit Migrantinnen zu arbeiten. Migrantinnen haben keinen speziellen Unterstützungsbedarf, der sich von dem deutscher Staatsbürgerinnen unterscheidet, sie haben jedoch oft Sprachprobleme und meist eine andere rechtliche Position, die zu spezifischen Ängsten, Problemen und Sicherheitsfragen führt (vgl. Kavemann 2008), z.B. wenn sie im Herkunftsland bedroht sind und eine Abschiebung bevorsteht.

Anknüpfungspunkte für polizeiliches Handeln sind abhängig von den Verlaufsmustern der Viktimisierungsprozesse. Dabei geht es um eine Aktivierung bzw. Förderung der individuellen Opferwahrnehmung – auch mittels einer Fremddeklaration – und/oder um ein Herbeiführen einer Opferdeklaration.

9.3 Bedeutung von Beratung für die Aussagebereitschaft

Beratung war eine Determinante von großer Bedeutung,

- wenn der Kontakt vor der Aussage zustande kam (Beratung zur Förderung der Aussagebereitschaft, insbesondere Vermittlung von Wissen, Klärung der Möglichkeiten und Motivation);
- nach der Aussage: Beratung behielt in allen Fällen ihre Bedeutung für das weitere Verfahren, wenn sie z.B. die Zeugin in die Lage versetzte, ihre Aussage zu vervollständigen, sich klar gegen die Täter/innen zu stellen, nichts zurückzuhalten und ihre Angst zu überwinden;
- Beratung war ausschlaggebend für das Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft während der Wartezeit auf ein Gerichtsverfahren und während des Verfahrens.

Um Beratungs- und Unterstützungsangebote zu erreichen, waren die Interviewpartnerinnen in der Regel darauf angewiesen, dass andere sie informierten und ihnen den Zugang ermöglichten; mehrheitlich war dies die Polizei. Die Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle und die Zuwendung einer Beraterin wurden von den Befragten außerordentlich geschätzt.

Folgerungen für polizeiliche Interventionsmöglichkeiten

Opfer von Menschenhandel, die als Zeuginnen in Gerichtsverfahren aussagen, haben mit den allgemeinen Belastungen von Opferzeuginnen zu kämpfen und sind zusätzlich weiteren Belastungen ausgesetzt wie möglicher Beschämung und Diskriminierung als Prostituierte, langjährigen Wartezeiten auf das Verfahren, anhaltender Bedrohung durch Täternetzwerke bei gleichzeitig unsicherem rechtlichen Status. Diese Belastungen kann polizeiliches Handeln kaum mildern.

Für Frauen, die in Abschiebehaft oder Untersuchungshaft genommen wurden, weil sie zu viel Angst hatten, gegen die Täter/innen auszusagen, bzw. von der Polizei nicht als Opfer wahrgenommen, sondern als (Mit-)Täterinnen behandelt wurden, war die Kooperation der Fachberatungsstellen mit dem Sozialdienst der Haftanstalten existenziell wichtig. Eine schnelle Klärung des Opferstatus der Frau und eine Vermeidung von Haft mit Anbindung an Beratung eröffnen einen Raum für Abwägung und können der Aussage förderlich sein. Druck ist immer ambivalent.

Allerdings besteht ein Zielkonflikt zwischen Fachberatungsstellen und Polizei: Der Beraterin geht es darum, eine Lösung zu finden, die dem Bedarf der Klientin

entspricht; Aufgabe der Polizei ist es, im Rahmen der Strafverfolgung eine verwertbare Aussage zu erlangen und eine belastbare Zeugin zur Verfügung zu halten, um ein Verfahren führen zu können. Mit diesem Zielkonflikt ist im Rahmen von Kooperation bewusst und verantwortungsvoll umzugehen.

9.4 Polizeiliche Handlungsmöglichkeiten

Die Interviews zeigten zwei grundsätzliche Ansatzpunkte für polizeiliches Handeln:

- *Vorhandene Motivation der Interviewpartnerinnen zur Aussage nutzen*: Mehr als die Hälfte der Frauen hatte sich eigeninitiativ an die Polizei gewandt und ausgesagt bzw. sich als kooperationsbereit beschrieben. Hierbei handelte es sich um Frauen mit und ohne rechtmäßigem Aufenthalt sowie Frauen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus.
- *Motivation zur Aussage herstellen*: In circa einem Fünftel der Interviews wurde eine Kooperationsbereitschaft durch eine polizeiliche Intervention motiviert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus.

Es wurde ein Modell entwickelt, wonach die Aussagebereitschaft als Resultante in einem Feld zu verstehen ist, das als Dreieck durch die folgenden Eckpunkte aufgespannt ist:

- Druck aufgrund der Geschichte der Frau, z.B. dringendes Erreichen des Migrationsziels,
- Druck vonseiten der Täter/innen, z.B. Gewalt, Bedrohung und gezielte Fehlinformation,
- Druck, der subjektiv mit dem polizeilichen Handeln verbunden ist, z.B. Angst vor Abschiebung.

Diese Konstellation ist insbesondere beeinflusst von dem Aufenthaltsstatus; je nach Aufenthaltsstatus sind andere Ausgangsbedingungen gegeben und andere Fragen zu formulieren. Der Druck der Polizei ist vor allem bei Frauen ohne – subjektiven oder objektiven – rechtmäßigem Aufenthaltsstatus groß; in Folge konnten auch die Täter/innen den Frauen mit Polizei, Ausweisung und Gefängnis drohen. Aber auch Frauen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhielten, unterlagen einem hohen Druck vonseiten der Täter/innen. Bei Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, die von der Polizei aufgegriffen wurden und zunächst nicht zu einer Aussage bereit waren, ließ sich die Entwicklung ihrer Aussagebereitschaft aufzeigen, daher wurde die Auswertung bei dieser Gruppe vertieft.

Die Polizei konnte eine Bereitschaft der Interviewpartnerinnen zur Aussage dadurch unterstützen, dass sie bei dem Druck, der jeweils vorhanden war, ansetzte:

- Druck, das Migrationsziel zu erreichen: Verbesserte Information über die Möglichkeiten des Zeuginnenstatus mit Hinblick auf die Eigeninteressen der Frauen (Schutz, Aufenthalt, Geld verdienen, Zugang zu Bildung),
- Druck vonseiten der Täter/innen (Täterdrohungen im Fall einer Aussage) mindern über verlässliche rechtliche Information, Sprachmittlung, Verhaftung der Täter/innen und Organisation von Schutz,
- Druck der Polizei „regulieren“ (soweit die gesetzlichen Vorgaben und die Aufgabe der Polizei einen Spielraum lassen): durch z.B. schnelles Auflösen der Doppelrolle als Straftäterin und Opfer, Vermeidung von Haft, schnelle Vermittlung in Beratung. Wo Druck seitens der Polizei (z.B. eine Inhaftierung) von den gesetzlichen Vorgaben verlangt wird, kann eine gute Kooperation mit der Justiz, eine schnelle Anbindung an Beratung, Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten dennoch das subjektive Empfinden beeinflussen.

Aufgrund der Auswertung von Interviews aus der Gruppe der Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, die sich nicht von sich aus an die Polizei gewandt hatten, ließen sich Rückschlüsse für den Umgang mit potentiellen Zeuginnen aus dem Ausland ziehen: Bei geringem Druck durch die Polizei öffnet sich ein Raum für eine Abwägung der Optionen. Die Eigeninteressen der Frauen sind dabei zentral; das Handeln der Polizei muss diese Interessen aufgreifen und mit Beratungsstellen kooperieren (s.o.). Es scheint daher wenig sinnvoll, zukünftige Strategien für den Umgang mit potentiellen Zeuginnen auf die Entwicklung neuer Hebel für die Druckausübung auszurichten. Es muss darum gehen, das Angebot zu optimieren und den Druck der Täter/innen zu entschärfen.

Auch für Frauen mit rechtmäßigem Status gilt der Druck von Tätern/innen und Distanz zu bzw. auch Angst vor der Polizei. Die Überlegungen sind damit für diese Gruppe nicht hinfällig.

Beispiele für nicht empfehlenswerte Praxis

Eine junge Frau aus Osteuropa kam ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Deutschland, um in der Prostitution Geld zu verdienen. Sie berichtete im Interview über problematische Arbeitsbedingungen, entwickelte aber kaum Opferwahrnehmung. Sie wurde von der Polizei mehrmals aufgegriffen, aber sowohl von der Polizei als auch vom Gericht nicht als Opfer, sondern als Täterin angesprochen und ausgewiesen. Erst sehr viel später entwickelte sie Vertrauen zu einem Beamten und sagte aus (1–16/182).

Eine junge Frau aus Deutschland mit durchgehender Opferwahrnehmung wandte sich an die Polizei wegen Gewalt durch den Mann, der sie zur Prostitution zwang, ohne von Menschenhandel zu sprechen. Sie gewann den Eindruck, dass bei der Polizei niemand Interesse daran hatte, sie anzuhören. Sie wurde nicht als Opfer erzwungener Prostitution erkannt. Sie wurde nicht an ein Frauenhaus oder eine Beratungsstelle vermittelt. Ihre Aussagebereitschaft hielt sie danach nicht auf-

recht. Als es zu einem Verfahren kam, war sie nicht mehr bereit zur Aussage (2–34/231/281).

Eine junge Frau aus Afrika (irregulärer Aufenthaltsstatus), die sich phasenweise mit der Zwangssituation arrangiert hatte, fühlte sich bei Kontrollen von der Polizei wie eine Kriminelle (1–47/311) behandelt. Sie berichtete von Desinteresse der Polizei, als sie sich als Opfer von Menschenhandel deklarierte. Nachdem sie mithilfe eines neuen Partners die Zwangssituation verlassen hatte, aber immer noch in großer Angst war, wurde sie festgenommen. In der Abschiebehaft wurde sie von einem Beamten über ihre Rechte falsch informiert – sie nahm es als bewusste Lüge wahr. Ihre Aussagebereitschaft hielt sie trotzdem aufrecht, weil eine Polizeibeamtin sich daraufhin als vertrauenswürdig erwies (1–47/381).

Eine junge Frau aus Osteuropa (irregulärer Aufenthaltsstatus) wurde getäuscht, nach Deutschland gebracht, hier festgehalten und mit falschen Papieren ausgestattet. Eine sofortige Opferwahrnehmung und Opferdeklaration fand statt: Sie konnte ihre Familie anrufen und um Hilfe bitten, diese veranlasste einen Polizeieinsatz, mehrere Frauen wurden befreit. Für sie vollkommen unverständlich – sie sprach kein Deutsch und erhielt keine Sprachmittlung – wurde sie wegen Passvergehen vor Gericht gestellt und als Täterin behandelt. Niemand hatte sie gefragt, was passiert war, und berücksichtigt, dass sie die Polizei hatte rufen lassen (1–06/161/153).

Beispiele für empfehlenswerte Praxis

Eine junge Frau aus Thailand (rechtmäßiger Status) wurde von ihrem Mann zur Prostitution gezwungen. Sie begann sich aus der Bindung zu lösen und entwickelte eine Opferwahrnehmung mithilfe einer externen Opferdeklaration durch die Vermieterin. Sie sagte bei der Polizei aus, bezog sich aber nur auf die häusliche Gewalt. Sie wurde sofort an ein Frauenhaus und von dort an eine Fachberatungsstelle vermittelt und entschloss sich im Beratungskontext für eine vollständige Aussage wegen Menschenhandels (1–17/68).

Eine Frau aus Südamerika (nicht rechtmäßiger Aufenthaltsstatus, durchgehende Opferwahrnehmung) flüchtete zur Polizei. Sie sprach kein Deutsch und konnte sich nur mit wenigen Brocken verständigen: Sie sagte sie sei Prostituierte. Die diensthabenden Beamten/innen fanden heraus, welche Sprache benötigt wurde, organisierten eine Telefonschaltung mit einer Dolmetscherin (1–13/10) und sorgten so für Verständigung und Informationsfluss. Sie wurde in Beratung vermittelt und eine anonyme Unterkunft organisiert (1–13/222).

Eine sehr junge Frau aus Osteuropa (irregulärer Aufenthaltsstatus, durchgehende Opferwahrnehmung) kam nach Deutschland, um mit ihrer Mutter zusammenzuleben, wurde aber zuvor von Verwandten jenseits der Grenze zur Prostitution gezwungen und mit falschen Papieren ausgestattet. Sie wurde festgenommen und begann sich trotz anfänglicher Angst vor der Polizei und Angst vor Abschiebung als Opfer zu deklarieren, weil sie die vernehmenden Beamten als freundlich

und korrekt erlebte (1–24/286). Ihr wurde Hilfe versprochen und die Bestrafung der Täter/innen. Sie wurde umgehend an eine Fachberatungsstelle vermittelt, wo sie in einer Schutzwohnung leben konnte. Dies motivierte sie zu einer vollständigen Aussage (1–24/247).

Eine Frau aus Osteuropa, nicht rechtmäßiger Aufenthaltsstatus, durchgängige Opferwahrnehmung) kam nach Deutschland, um Geld für die Operation ihrer Tochter zu verdienen, wurde getäuscht und zur Prostitution gezwungen. Sie hatte große Angst vor Polizei und Gefängnis. Sie flüchtete und wurde festgenommen. Ihre Angst hinderte sie an einer Aussage. Sie konnte kein Deutsch und „*verstand nichts*“ (1–27/204). Die Polizei bot ihr Schutz und Unterstützung gegen eine Aussage, sie konnte aber nicht wirklich Vertrauen fassen. Sie wurde an eine Fachberatungsstelle vermittelt. Nach „*zwei Wochen Arbeit mit Polizei und Beratungsstelle*“ (1–27/116) erklärte sie sich zur Aussage bereit, als ihr zugesichert wurde, dass ihre Kinder nachgeholt werden.

Beispiele für zwiespältige Praxis

Eine junge Frau aus Osteuropa, (nicht rechtmäßiger Aufenthaltsstatus, durchgängige Opferwahrnehmung) flüchtete nach kurzer Zeit aus der Zwangssituation zur Polizei. Sie sprach kein Deutsch und konnte sich nicht verständlich machen, berichtete aber, dass sie freundlich und respektvoll behandelt wurde. Für den kommenden Morgen wurde gleich eine Sprachmittlung organisiert und sie erhielt alle notwendige Information, um sich sicher fühlen zu können. Die erste Vernehmung hatte sie in sehr schlechter Erinnerung: Sie fühlte sich herabgesetzt und beleidigt, von einem Beamten, der „sehr grob“ (1–21/87) mit ihr umging und ihr ein Bier statt einen Kaffee anbot, ihr keine Rechte erklärte und sie sich „wie wenn ich selber der Verbrecher wäre“ (1–21/497) fühlen ließ. Die zweite Vernehmung mit einer Beamtin, die auf die verkürzte Darstellung im ersten Vernehmungsprotokoll aufmerksam geworden war, verlief sehr gut. Sie bekam Zeit, wurde aufgeklärt, dass sie nicht aussagen muss und fühlte sich nicht mehr so stark unter Druck. Sie sagte aus und wurde an eine Fachberatungstelle vermittelt.

9.5 Handlungsempfehlung für Intervention und Prävention

Die folgenden Handlungsempfehlungen beziehen sich nicht nur auf das polizeiliche Handeln. Es wurde die Bedeutung der Kooperation von Polizei und Justiz einerseits, von Polizei und Beratungsstellen andererseits erkennbar, daher sollen die Empfehlungen für Intervention und Prävention das weiter abgesteckte Feld von beteiligten Institutionen einbeziehen. Einige Empfehlungen beziehen sich z.B. explizit auf den Aufgabenbereich von Beratungsstellen und nicht auf die Polizei. Generell lassen sich allgemeine *Folgerungen für polizeiliches Handeln* zusammenfassen:

- Rasches Erkennen von Opfern von Gewalt und Opfern von Menschenhandel;
- rasche Vermittlung an schützende Einrichtungen bei Gewalt und an Fachberatungsstellen bei Hinweisen auf Menschenhandel;
- sofortige Sprachmittlung organisieren, verlässliche Information geben: polizeiliches Handeln erklären, Klarstellen der Notwendigkeit und Bedeutung von Mitnahme, Inhaftierung und Strafverfolgung;
- Perspektive des Zeuginnenstatus verständlich erklären: Was bedeutet die Denkzeit, welchen Aufenthaltsstatus kann sie – vorübergehend oder dauerhaft – haben, unter welchen Bedingungen kann sie arbeiten oder eine Ausbildung machen. In Kooperation mit Fachberatungsstellen abklären, ob diese Informationen durch die Polizei oder die Beratungsstelle vermittelt werden sollen;
- interkulturelle Kompetenzen erwerben, respektvoller Umgang auch mit Prostituierten, Scham berücksichtigen. Neben Herkunft und Kultur muss auch das oft sehr junge Alter der Frauen Berücksichtigung finden;
- Bedeutung von Traumatisierung kennen, keinen Druck ausüben, Beratung einschalten;
- deutliche Abgrenzung von den Tätern/innen: Befürchtungen einer Verbindung zwischen Tätern/innen und Polizei entgegen wirken;
- eventuellen Täterinnenstatus auflösen;

Kooperation mit Fachberatungsstellen ausbauen.

Strategie Kooperation ausbauen

- Kooperation mit Fachberatungsstellen auf- bzw. ausbauen, dabei den Regeln gelingender Kooperation folgen (WiBIG 2004). Von den Erfahrungen bereits aktiver lokaler und regionaler Kooperationsbündnisse und Kooperationsvereinbarungen kann profitiert werden. Spezialisierungen innerhalb der Institution Polizei können dazu beitragen, Kooperation zu vereinfachen.
- Mögliche Verknüpfung von Menschenhandel und häuslicher Gewalt kennen, Kooperation mit Fachberatungsstellen, Schutzwohnungen und Frauenhäusern intensivieren. Frauenhäuser sind nicht immer der geeignete Ort zum Schutz von Frauen vor Menschenhandel.
- Kooperation mit dem Sozialdienst in Haftanstalten ausbauen. Mehrere Interviewpartnerinnen wurden inhaftiert – teilweise weil sie nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt wurden, sondern als Migrantinnen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus abgeschoben werden sollten, teilweise weil sie selbst unter Verdacht der (Mit-)Täterschaft standen. Die Haft war für die meisten kaum erträglich und ihre Lage verschlechterte sich dramatisch. Eine enge Kooperation zwischen Polizei, dem Sozialdienst der Haftanstalten und den Fachbera-

tungsstellen kann helfen, unnötigen Druck zu reduzieren und möglicherweise Aussagebereitschaft zu fördern.

Strategie Prävention und Öffentlichkeit

- Präventionsmaßnahmen lokal und regional in Kooperation mit den Fachberatungsstellen und anderen Schlüsselpersonen an Runden Tischen weiterentwickeln.
- Präventions- und Interventionsstrategien gemeinsam mit internationalen Organisationen weiterentwickeln, Prostituierte in die Gruppe der undokumentierten Arbeitnehmer/innen aufnehmen.
- Auch andere Akteure und Öffentlichkeitsarbeit sind gefordert. Soziale Kontakte helfen bei der Opferwahrnehmung und -deklaration. Ob Informationskampagnen für Kunden von Prostitution hier wirksam sein können, wäre zu diskutieren. Einige Interviewpartnerinnen bauten sich über die Beziehung zu einem ehemaligen Kunden eine neue Perspektive auf und erlangten den gewünschten legalen Aufenthalt. Eine differenzierte Diskussion über Schutzzeihen und Legalisierungsehen statt der pauschalen Bezeichnung Scheinehen wäre hilfreich (vgl. Prasad 2000).

Strategie Fortbildung und Spezialisierung

- Fortbildungsveranstaltungen, die ein Grundwissen über die Lage und den Umgang mit Opfern von Menschenhandel an alle Polizeibeamten/innen vermitteln sowie Weiterbildung für Fachkräfte, die sich auf die Bearbeitung der Thematik spezialisieren. Nicht nur die polizeilichen Aufgaben, sondern auch die Rechte von Migrantinnen und Aspekte der Menschenrechte sollten in die Curricula aufgenommen werden. Die Fortbildungen sollten auf die Unterschiedlichkeit der Lebenslagen und Gewaltverhältnis sowie auf die Bedeutung von Trauma und Bewältigungsprozesse eingehen. Die Fortbildungen sollten interdisziplinär von Fachkräften der Polizei und Fachkräften aus den Fachberatungsstellen und möglicherweise internationalen Organisationen wie La Strada International²⁷ durchgeführt werden.
- Multiprofessionelle Fortbildungen von Vertretern/innen der Polizei und Vertretern/innen von Schutz- und Beratungseinrichtungen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zu fördern, von den jeweils unterschiedlichen professionellen Perspektiven zu profitieren und die Kooperation voranzubringen.

Spezifische Strategien für diese Zielgruppe

Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung sind öffentlich wenig sichtbar. Nicht nur in Privatwohnungen, auch in Bordellen scheinen sie für Öffentlichkeitsarbeit schwer erreichbar zu sein. Dies trifft vor allem auf die-

27 www.lastradainternational.org

jenigen zu, die sich gegen den Zwang zur Prostitution wehren und die stark kontrolliert oder eingesperrt werden. Für öffentliche Information erreichbar sind am ehesten diejenigen, die sich arrangiert haben und offen als Prostituierte arbeiten. Von daher greifen die Strategien, die entwickelt wurden, um undokumentierte Arbeitnehmer/innen (undocumented workers) zu schützen und zu ihrem Verdienst und ihren Rechten zu verhelfen, bei Opfern von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung kaum (PICUM 2007). Dies hat auch damit zu tun, dass es für Prostitution keine Arbeitsschutzregeln und keine gewerberechtlichen Bestimmungen oder Kontrollen gibt. Am ehesten vergleichbar ist die Situation dieser Gruppe mit der von ausgebeuteten und teilweise eingesperrten Haushaltshilfen. Es muss ein Ziel präventiver Strategien sein, diese Gruppen besser zu erreichen und mit Information zu versorgen.²⁸

Mehrgleisige Strategien

- Öffentlich sichtbare, mehrsprachige und zugängliche Information für diejenigen, die sich in der Öffentlichkeit bewegen. Hier geht es vor allem um Information über Schutzmöglichkeiten und Rechte, um dem Druck der Täter/innen entgegen zu wirken.
- Aufsuchende Strategien für die, die in Prostitutionsbetrieben arbeiten müssen, aber nicht gefangen gehalten werden. Hierunter ist vor allem Streetwork durch Fachberatungsstellen zu verstehen, da für Opfer von Menschenhandel der Kontakt zur sozialen Arbeit nicht angstbesetzt ist im Unterschied zum Kontakt zur Polizei. Eine weiterführende Diskussion über die betriebliche Anerkennung und Kontrolle von Prostitutionsbetrieben und ein Austausch mit den Erfahrungen in den Niederlanden könnten hier zusätzliche Impulse geben (Kavemann/Rabe 2008).
- Kontrollierende Strategien, die gefangen gehaltene Opfer auffinden können. Hier sind polizeiliche Kontrollen zu nennen, aber auch gewerberechtliche Kontrollen könnten bei entsprechenden Auflagen Zwangsverhältnisse erkennen helfen. Allerdings zeigen die Interviews, dass der Zugang zu diesen Frauen sehr schwer ist, wenn sie z.B. in Privatwohnungen im Kontext von Ehe und Beziehungen zur Prostitution gezwungen werden und es keine konkreten Hinweise auf Menschenhandel gibt.

Politische und rechtliche Strategien als Voraussetzung für bessere Praxis

Politische Maßnahmen, die zu rechtlichen Veränderungen führen, sind Voraussetzung für eine bessere Erreichbarkeit der Opfer und einen besseren Opferschutz.

- Änderung des rechtlichen Status von Opfern von Menschenhandel. Eine Aufenthaltsregelung, die Täterstrategien aushebelt, Ausweisung als Bedrohungs-

28 PICUM – Platform for international cooperation on undocumented migrants – beginnt, Prostituierte als Zielgruppe aufzugreifen und Strategien und Materialien zu entwickeln (Gespräch mit PICUM, 26.4.2009).

szenario entschärft und die Migrationsziele Arbeit, Verdienst oder Ausbildung erreichbar werden lässt, kann die Aussagebereitschaft deutlich fördern (vgl. Determinanten Rechtlicher Status und Täterstrategien). Das Hauptmotiv für die Migration war die Notwendigkeit, Geld zu verdienen. Viele – vor allem junge – Frauen hatten den Wunsch, hier zur Schule zu gehen und/oder eine Ausbildung zu machen und sich eine Perspektive aufzubauen. Würde ihnen diese Möglichkeit eingeräumt, könnte das die Aussagebereitschaft fördern.

- Abbau von Diskriminierung von Prostituierten (s. Determinante Einstellung zur Prostitution).
- Verbesserter Zugang von Gesundheitsförderung zu Prostitutionsbetrieben bzw. die verbesserte Anbindung von Prostituierten – auch ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus – an die Gesundheitsversorgung angesichts der teilweise starken gesundheitlichen Belastungen der Interviewpartnerinnen.

Präventive Strategien in den Herkunftsländern

Die Mehrheit der Interviewpartnerinnen waren Migrantinnen und kamen aus Regionen großer Armut bzw. Perspektivlosigkeit. Sie wurden überwiegend von Personen, die ihnen bekannt waren oder nahe standen – Nachbarn, Bekannte aus dem gleichen Dorf, nahe und fernere Verwandte, Ehemänner und Partner – in die Prostitution gezwungen oder gegen Geld an die Menschenhändler/innen ausgeliefert. Präventive Warnungen vor unangemessener Vertrauensseligkeit laufen ins Leere, wenn es sich bei den Tätern/innen um vermeintliche Vertrauenspersonen handelt.

Zudem stehen hinter der Migration dringliche Ziele für die Betroffenen. Es geht um die Sicherung des Lebensunterhalts, die Finanzierung von Ausbildung oder Behandlungen von Krankheit bzw. Operationen. In den Interviews gibt es Hinweise auf zusammengebrochene soziale Strukturen in osteuropäischen Ländern und von Bürgerkriegen gezeichnete Lebensverhältnisse in afrikanischen Staaten. Warnungen vor Ausbeutung und Menschenhandel laufen auch da ins Leere, wo keine Alternative erkennbar ist. Selbst wenn aufgeklärt wird, dass im „goldenen Westen“ kein Luxusleben möglich ist, stellt das kein Argument dar für diejenigen, die nicht auf Luxus, sondern auf ein Existenzminimum hoffen und bereit sind, dafür viele Belastungen in Kauf zu nehmen.

Interviewpartnerinnen kamen zum Teil aus ländlichen Regionen und abgelegenen Dörfern. Wie geeignete Aufklärung auch diese Gegenden erreicht, müsste diskutiert werden. Für junge Frauen war der Wunsch, sich aus den Verhältnissen zu lösen und wegzugehen, ein starkes Motiv für die Migration. Aufklärung müsste der Situation sehr junger, perspektivloser und nach Unabhängigkeit strebender Frauen entsprechen.

Informationskampagnen in den Herkunftsländern (vgl. Bannenberg 2006, 428) sind sicherlich sinnvoll, vor allem wenn sie über Rechte informieren und die Bar-

rieren zu Schutz und Hilfe senken. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass das Problem des Menschenhandels auf diesem Wege nicht zu lösen ist und es die Aufgabe der Zielländer wie Deutschland ist, den Betroffenen Schutz und Sicherheit und vor allem eine Perspektive zu geben. Dafür muss der rechtliche Rahmen geschaffen werden.

- Balß, Rudolf und Michael C. Baurmann und Udo Lieser und Dieter Rein und Hans-Georg W. Voß: Opfer und Zeugen bei der Polizei. In: Polizei + Forschung; Bd. 11, Neuwied 2001
- Bannenber, Britta: Bemühungen zur Eindämmung organisierter Kriminalität. Prävention und Intervention. In: Wilhelm Heitmeyer und Monika Schröttle (Hg.): Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn 2006, S. 422–434
- Baurmann, Michael C. und Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe Bd. 22, Wiesbaden 1991
- Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und die psychischen Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzung anhand von angezeigten Sexualdelikten. BKA-Forschungsreihe Bd. 15, Wiesbaden 1983
- Bohnsack, Ralf: Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung. Opladen: Leske + Budrich, 3. Auflage, 1991
- Eisner, Manuel und Patrick Manzoni und Denis Ribeaud: Gewalterfahrungen von Jugendlichen. Opfererfahrungen und selbstberichtete Gewalt bei Schülerinnen und Schülern im Kanton Zürich. Aarau 2000
- Fastie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren: sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten, ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen 2008 (2. Auflage)
- Flick, Uwe: Stationen des qualitativen Forschungsprozesses. In: Flick Uwe et al. (Hg.): Handbuch qualitativer Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. Weinheim 1995 (2. Auflage), S. 148–173
- Großmaß, Ruth: Beratungsräume und Beratungssettings. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Bd 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen 2004, S. 487–496
- Helfferrich, Cornelia: Qualität qualitativer Daten. Ein Schulungsmanual zur Durchführung qualitativer Einzelinterviews. Leverkusen 2005 (2. Auflage)
- Helfferrich, Cornelia und Jan Kurse: Vom „professionellen Blick“ zum „hermeneutischen Ohr“. Hermeneutisches Fremdverstehen als eine sensibilisierende Praxeologie für sozialarbeiterische Beratungskontakte. In: Ingrid Miethe und Wolfram Fischer und Cornelia Giebeler und Martina Goblirsch und Gerhard Riemann (Hg.): Rekonstruktion und Intervention. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung. Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, Bd. 4. Opladen 2007, S. 175–188
- Herman, Judith Lewis: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München 1993

- Kavemann, Barbara und Beate Leopold und Gesa Schirmacher und Carol Hagemann-White: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Schriftenreihe Band 193, Stuttgart 2001
- Kavemann, Barbara und Heike Rabe: Das Prostitutionsgesetz. Leverkusen 2008
- Kretschmann, Ulrike: Das Vergewaltigungstrauma. Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen. Münster 1993
- Lakoff, George und Mark Johnson: Leben in Metaphern. Konstruktion und Gebrauch von Sprachbildern. Heidelberg 2003
- Lebe, Wolfgang: Viktimologie – die Lehre vom Opfer. Entwicklung. In: Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12, Berlin 2003, S. 8–19
- Lucius-Hoene, Gabriele und Arnulf Deppermann: Narrative Identität und Positionierung, Gesprächsforschung. In: Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion; ISSN 1617–1837, Ausgabe 5, 2004, S. 166–183
- Mayring, Phillip: Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim/Basel 2002 (5. Auflage)
- Mayring, Philipp und Eva Brunner: Qualitative Textanalyse – Qualitative Inhaltsanalyse. In: Vito Flaker und Tom Schmid (Hg.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. Wien 2006, S. 453–462
- Nestmann, Frank: Beratung als Ressourcenförderung, in Frank Nestmann (Hg.): Beratung. Bausteine einer interdisziplinären Wissenschaft. Tübingen 1997, S. 15–38
- Pfeiffer, Christian und Ingo Delzer und Dirk Enzmann und Peter Wetzels: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen – Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Sonderdruck der DVJJ zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18.–22.9.1998. Hamburg 1998
- PICUM Policy Brief: Human Trafficking and Forced Labour. What Perspectives to Challenge Exploitation? April 2007, Brüssel
- Rabe, Heike: Entschädigung und Entlohnung für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland. In: Follmar-Otto, Petra/ Rabe, Heike: Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte der Betroffenen stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte 2009
- Rabe, Heike: Kriminalitätsbekämpfung und Prostitutionsgesetz – zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes; BMFSFJ (Hrsg); www.bmfsfj.de/Stichwort-Forschungsnetz-Forschungsberichte (2006) (zusammen mit Barbara Kavemann)
- Rabe, Heike: Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt, in: Kavemann, Barbara; Kreysik, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, VS Verlag, Wiesbaden 2005
- Rosenthal, Gabriele: Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biografischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt/M. 1995

- Schädler, Wolfram: Die Opfer von Menschenhandel. Viktimologische Perspektiven für Risiken und Chancen der Strafverfolgung im Bereich der organisierten Kriminalität. In: Agisra Rundbrief Nr. 32/33, 2002, S. 22–26
- Strauss, Anselm L.: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. München 1994
- Voß, Hans-Georg W.: Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen. Eine Evaluationsstudie. In: Polizei und Forschung Bd. 12. Neuwied 2001
- Walker, Leonor: The battered women syndrome. New York 2000

Internetquellen:

- BMFSFJ: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Berlin, 2007, online verfügbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/AdvanceVersions/DEUAnnexI.pdf>
- Helfferrich, Cornelia und Barbara Kavemann und Katrin Lehmann: Platzverweis – Beratung und Hilfen. Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Abschlussbericht im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Freiburg 2004, online verfügbar unter <http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf>
- Kavemann, Barbara: Interkulturelle Kompetenz in Frauenunterstützungseinrichtungen Endbericht der Evaluation eines Modellprojekts im Auftrag des Landespräventionsrates Niedersachsen. Hannover 2008, online verfügbar unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C51737984_L20.pdf
- Nwogu, Victoria: Human Trafficking from Nigeria and Voodoo – Any Connections? La Strada International Newsletter 9/2008, Amsterdam, online verfügbar unter: http://www.lastradainternational.com/documents/Newsletter_9_08.pdf
- Prasad, Nivedita: Zweckehe oder Scheinehe. Berlin 2000, online verfügbar unter: <http://www.ban-ying.de/downloads/Menschenhandel%20und%20Zweckehen.pdf>
- Schmitt, Rudolf: Methode und Subjektivität in der Systematischen Metaphernanalyse. In: Forum Qualitative Sozialforschung [FQS – Online Journal], Jg. 4, Heft 1, 2003, online verfügbar unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-03/2-03schmitt-d.htm>
- Weiß, Michaela: EU-Osterweiterung. Online Arbeitspapier des KOK. Potsdam 2005, online verfügbar unter: http://www.kok-buero.de/data/Medien/KOK-WV_EU-osterweiterung_Weis.pdf
- WiBIG: Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). Berlin 2004, online verfügbar unter: www.wibig.uni-osnabrueck.de/veroeff.htm

11 Anhang

11.1 Spezielle rekonstruktiv-hermeneutische Verfahren: Verlaufsanalyse, Agency- und Positioning-Analyse

Ergänzend zu den methodischen Bemerkungen in Kapitel 2.4 werden hier die besonderen und spezialisierten hermeneutischen Verfahren genauer dargestellt, die in der Auswertung zum Tragen kamen.

Hermeneutische Verfahren (insbesondere z.B. Objektive Hermeneutik oder Grounded Theory) gelten allgemein als überaus aufwändige und zeitintensive Auswertungsmethoden. Angesichts der Bedeutung hermeneutischer Zugänge für die Forschungsfrage sollte trotz der knappen Zeit nicht auf diesen Zugang verzichtet werden; gesucht wurden daher forschungsstrategisch ökonomische Varianten der Hermeneutik. Bereits in anderen Forschungsprojekten wurden sehr gute Erfahrungen mit den speziellen Formen der Verlaufs-, Agency- und Positioninganalyse gemacht (Helfferich et al. 2004). Sie kommen deshalb in den Auswertungen relativ rasch zu guten Rekonstruktionen, weil sie sich jeweils auf spezifische Aspekte richten – auf sprachliche Ausdrucksformen von Verläufen, von subjektiver Handlungsmacht und von Relationen von Menschen zueinander. Dies berührte gerade den Kern der Forschungsfrage und so wurden diese Verfahren eingesetzt.

Bei der Verlaufsanalyse handelt es sich um eine spezielle Ausprägung der hermeneutischen Analyse. Die Aufmerksamkeitsebenen werden auf solche semantischen, grammatikalischen und syntaktischen Besonderheiten der Sprache ausgerichtet, die Verläufe anzeigen, z.B. zeitlich strukturierende Partikel („plötzlich“, „immer wieder“) oder Satzkonstruktionen („Und dann habe ich das erste Mal“) oder Metaphern für einen Ablauf („Kreislauf“, Wegmetaphern) bzw. eine Richtung („es ging aufwärts“) oder explizite Zeitangaben. Zäsuren und Wendepunkte können implizit aus dem Wechsel in der Art der Erzählung rekonstruiert werden oder sie wurden von den Erzählenden explizit eingeführt. Die Verlaufsanalysen ergaben ein mehr oder weniger ausführlich gehaltenes Verlaufsskript.

Zu Beginn wurden ausgewählte Interviews zudem einer Aufbereitung mit dem Fokus der Agency- und Positioning-Analyse unterzogen. Bei der Agency-Analyse wird das Augenmerk darauf gerichtet, die sprachlichen Formen zu analysieren, mit denen eine Erzählperson seine oder ihre Handlungsmöglichkeiten und Handlungsinitiative in Hinblick auf Ereignisse des Lebens konstruiert (für „Agency“ gibt es keine angemessene Übersetzung; am genauesten ist die etwas sperrige Bezeichnung „kognitive Repräsentation der eigenen Handlungsfähigkeit und Wirkmächtigkeit“). Lucius-Hoene und Deppermann führten das Konzept in Deutschland ein und bestimmten den Fokus als „Umgang mit der Frage, ob und in welchen Aspekten und Bereichen seines Lebens er (der Erzähler, d.V.) sich als handelnde Person, als Zentrum der Geschehnisse seines Lebens, als Inhaber von Kontrollmöglichkeiten und Entscheidungsspielräumen erlebt, oder ob und

hinsichtlich welcher Erfahrungen er sich von heterogenen Mächten dirigiert fühlt.“ (Lucius-Hoene/Deppermann 2002, 59). Die einfachsten Grundformen sind die Konzepte von aktiver Agency bzw. Handlungsmacht („Ich habe etwas getan“) und passiver Agency bzw. Handlungssohnmacht („Mir wurde etwas angetan“/„jemand hat mit mir etwas gemacht“) oder einer Agency, bei der eine anonyme Macht, z.B. ein „Es“, etwas in Gang setzt (anonyme Agency). Doch es gibt noch weitere Schattierungen etwa nach Effektivität, nach Delegation oder Direktheit oder nach Vollendung der Handlung und weitere, teilweise hochkomplexe zusammengesetzte Formen von Agency.

In der „Positioning-Analyse“ werden „Positionen“ rekonstruiert, also die subjektiven Repräsentationen von Beziehungen zu anderen Menschen: Wer wird mit wem zusammen erwähnt, wo wird „wir“ verwendet, wo werden Allianzen und Gräben ausgedrückt? Wie bezieht sich das Subjekt auf die anderen Menschen, wer macht (aus subjektiver Sicht) mit wem was warum? In Verbindung mit der Agency-Analyse kann die Positioning-Analyse die subjektive Vorstellung von relationaler Handlungsfähigkeit von Akteuren in einem Netzwerk abbilden: z.B. kann die Polizei (in der subjektiven Vorstellung) aktiv gegenüber dem Täter auftreten, der zum Objekt der Handlungsmacht der Polizei wird, während vorher die Frau Objekt der Handlungsmacht des Täters war. Die Polizei handelt aber in Delegation seitens der Frau (subjektiv: „Ich habe gesagt, sie sollen endlich . . .“), dann schreibt sich die Frau auf diese Weise eine indirekte – nämlich über die Polizei vermittelte – Handlungsmacht zu.

Die Agency-Analyse wurde aufgrund der Annahme erprobt, dass die subjektive Handlungsmächtigkeit Voraussetzung für eine Aussagebereitschaft sei und dass die relationale Handlungsmacht von Polizei und Täter von Einfluss auf die Aussagebereitschaft habe. Entsprechend wurden zum einen Fallanalysen als Viktimisierungsprozesse rekonstruiert mit Verlust und Rückgewinn von Agency und mit der Verlaufsanalyse verbunden; die Fallanalysen waren die Basis für die Typologie von Viktimisierungsprozessen in Kapitel 6. Zum anderen wurden in dem Feld „Polizei – Täter – Frau“ Agency-Konstellationen (insbesondere auch: Wer hat welche Macht über wen?) „Polizei – Frau“ einerseits, „Täter – Frau“ andererseits beschrieben; die Gruppierung nach unterschiedlichen Relationen „Druck seitens des Täters“, „Druck seitens der Polizei“ wurde in Kapitel 5.5 dargestellt.

11.2 Übersicht: Merkmale der Fallverläufe

Tabelle 25: Tabellarische Übersicht über die geführten Interviews: Angaben zur Person und zum Verfahrensstand

Gruppe 1

Code	Herkunftsland	Alter/Tat	Alter/Interview	Aufenthalt in D (Jahre)	Status heute	Familienstand	Kinder	Schule/Ausbildung	Tätigkeit heute	Stand d. Verfahrens
1-01	Bulgarien	28	32	4	Asylbewerberin	gesch	X	Schneiderin	Asylbewerberleistungsgesetz	kein
1-02	Estland	18	25	6	Freizügig	ledig		Hauswirtschaftslehre	Hartz IV	abgeschl. 2006
1-06	Ukraine	22	28	6	Verfahren läuft noch	verh	X	Lehre Buchhalterin	Sozialhilfe	Revision
1-10	Tschechien	15	25		Verfahren läuft noch	ledig	X	Berufsschule/Köchin	Private Unterstützung	eingest. 2008
1-11	Russland	18	Anfang/Mitte 20	2	§ 31 Abs. 1, 2, 4	gesch			Selbständigkeit	abgeschl.
1-12	Nigeria	21	23	2	Aufenthaltserlaubnis	ledig				noch nicht begonnen
1-13	Brasilien	18	23	5	befristete Aufenthaltsgenehmigung	ledig			unbekannt	abgeschl. 2006
1-14	Litauen	19	26	7	Heirat	verh		Hauptschule	ALG	abgeschl. 2004

Code	Herkunftsland	Alter/Tat	Alter/Interview	Aufenthalt in D (Jahre)	Status heute	Familienstand	Kinder	Schule/Ausbildung	Tätigkeit heute	Stand d. Verfahrens
1-15	Thailand	39	41	1,5	Duldung	gesch	X	Friseurin	Keine, private Unterstützung	Läuft an
1-16	Litauen		29	11	Freizügig	ledig	X	Abitur	Ausbild. Altenpflegerin	abgeschl. 2002
1-17	Thailand	19	21	2	Heirat Härtefall	getr		Hauptschule	Schutzwohnung	abgeschl. 2008
1-19	Ghana		Ende 30		Asylbewerberin	ledig	X		Sozialamt	läuft noch
1-20	Nigeria		25		Aufenthalt durch Heirat	verh			unbekannt	eingestellt 2007
1-21	Litauen	20	27	7	Freizügig	ledig		Abitur	ALG II Aushilfe Restaurant	abgeschl. 2006
1-22	Ungarn (Roma)	27	29	2	Freizügig	ledig	X	keine	Zeitarbeiterin	unbekannt
1-23	Rumänien	24	25	1	Freizügig	ledig		Studium Soziologie		Läuft an
1-24	Ukraine	18	22	3,5	Fixationsbescheinigung	ledig		9. Klasse Kellnerin	ALG	abgeschl. 2007
1-25	Rumänien	22	25	3	Freizügig	ledig		8 Klassen Holzbearbeitung	Verkäuferin	abgeschl. Neues Verfahren in Aussicht

Code	Herkunftsland	Alter/Tat	Alter/Interview	Aufenthalt in D (Jahre)	Status heute	Familienstand	Kinder	Schule/Ausbildung	Tätigkeit heute	Stand d. Verfahrens
1-27	Russland	29	32	3	§ 28 Abs. 1	gesch	X	Hochschulabschluss Diplom	Verkäuferin	abgeschl. 2008
1-28	Zentralasien	26	32	6	befristet	gesch	X	unbekannt	Verkäuferin	abgeschl. 2006
1-29	Litauen	17	27	9	Freizügig	verh		8 Klassen	Reinigungskraft	läuft noch
1-30	Litauen	17	27	9	Freizügig	ledig		Ausbild. zur Köchin	Ausbild. Altenpflegerin	läuft noch
1-33	Rumänien	20	21	1	Freizügig	ledig		Grundschule (10 Klassen)	Sozialhilfe	läuft noch
1-36	Ungarn	21	26	5	Freizügig	ledig	X	Abitur	keine	noch nicht
1-37	Thailand	26	32	6	befr. Aufenth.	gesch	X	keine	Massage	abgeschl. 2005
1-38	Polen	17	21	4	§ 25 Abs. 4a	verw		Grundschule	Sozialhilfe	läuft noch
1-39	Rumänien	19	25	4	Freizügig	ledig		Hauptschule/-Verkäuferin	Ausbild. Friseur	abgeschl. 2005
1-41	Slowakei	17	27	10	Freizügig + Arbeitslaubnis unbefristet	ledig		keine		abgeschl.
1-42	Kasachstan	29	33	3,5	Duldung	ledig	X	Hauptschule	Sozialamt	läuft noch
1-44	Ukraine	20	22	2	§ 25 Abs. 4a Aufenth. 6	ledig			Asylbew1 G	Nach Tätern wird gefahndet

Code	Herkunftsland	Alter/Tat	Alter/Interview	Aufenthalt in D (Jahre)	Status heute	Familienstand	Kinder	Schule/Ausbildung	Tätigkeit heute	Stand d. Verfahrens
1-45	Moldawien	23	32	9	unbekannt	verh	X		ja	abgeschl. 2003
1-46	Bulgarien (Türk.)	15	21	6	Freizügig	ledig	X	keine	Arge II	abgeschl.
1-47	Rumänien	21	26	5	Freizügig	ledig	X	Gastronomie	Gastronomie	Prozess läuft an
1-48	Afrika			unbekannt	Befristeter Aufenthalt	ledig		unbekannt	unbekannt	Nach Tätern wird gesucht
1-49	Nigeria	20	25	5	AE § 25 Abs. 4a	ledig		keine	ABLG	läuft noch nicht
1-50	Nigeria	16	28	12	Duldung	ledig	X	Friseur	ABLG	läuft noch nicht
1-51	Tschechien	15	26	8	Freizügig	ledig	X	Lehre als Köchin abgebrochen	Hilfskraft	eingestellt

Gruppe 2

Code	Herkunftsland	Alter/Tat	Alter/Interview	Aufenthalt	Status heute	Familienstand	Kinder	Schule/Ausbildung	Tätigkeit heute	Stand d. Verfahrens
2-03	Bulgarien	Mitte 20	Mitte 20	3 Monate		ledig	X	8. Klasse	ABLG	kein
2-04	Deutschland	26	36			ledig	X	Krankenschwester	Hartz IV	Revision
2-05	Thailand	24	28	5	befristet	ledig	X	Druckerei	private Unterstützung	kein
2-09	Thailand		unbekannt							kein
2-18	Deutschland	ca. 14	30			gesch.		unbekannt	Tierheilpraktikerin Hartz 4	kein neues
2-31	Osteuropa	28	31	2,5	Freizügig	verh	X	Hauptschule (9 Klassen)	ALG II 1-Euro-Job Schreinerei	kein
2-32	Rumänien	22	23	1		ledig		Abitur	Von Eltern unterstützt	kein
2-34	Deutschland (Türk.)		22	-	unbefristet	ledig		Realschule		kein
2-43	Ukraine	22	27	4,5	§ 28	ledig	X	Erzieherin	ALG II	kein
2-52	Nigeria	17	19	2	Duldung	ledig	X	keine	Sozialhilfe	läuft noch
2-54	Deutschland	hineingeboren	33	-	-	ledig	X	Highschool/Realschule	Hartz IV	kein

Gruppe 3

Code	Herkunftsland	Alter/Tat	Alter/Interview	Aufenthalt	Status heute	Familienstand	Kinder	Schule/Ausbildung	Tätigkeit heute	Stand d. Verfahrens
3-07	Afrika	17	unbekannt		§ 31 Aufenthaltsgesetz	getr.		keine	ARGE Arbeit in Verpackungsfabrik	kein
3-08	Polen	30	33	3	Heirat	verh		Hochschule Englisch	Aushilfe Diakonie	kein
3-35	Deutschland		24	-	-	ledig	X	Bäckereifachverkäuferin	Geld von Stiftung	kein
3-40	Weißrussland	22	29	7	3 Jahre Aufenthaltserlaubnis	ledig	X	Buchhalterin/Verkäuferin	Arge	kein
3-53	Westafrika	25	30	4	Duldung	ledig		Frisörin	Sozialhilfe	kein

Tabelle 26: Tabellarische Übersicht über die Interviews: Angaben zu Fallverläufen

Mittel-, Osteuropa, legal				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
2-03	3 Monate Zwangsarbeit in der Prostitution 2008	EU Bürgerin Kam über Freundin nach Deutschland, wurde über Art der Arbeit getäuscht und zur Prostitution mit Gewalt gezwungen. Flüchtete und wurde an Bahnhof von Polizei aufgegriffen, vermutlich darüber Kontakt zur FBS (Fachberatungsstelle).	Von Polizei aufgegriffen	Polizei
3-08	Ein- und Ausstieg 2006	EU Bürgerin Freiwillig in der Prostitution. Ausstiegswunsch nach kurzer Zeit, als sie neuen Mann kennen lernte. Täter zwang sie in Schulden. Zugang zur Beratung über Vater des neuen Partners.	–	Vater des neuen Partners
1-11	Zwangsarbeit in der Prostitution 2007, Verfahren abgeschlossen	Status durch Eheschließung Einreise nach Heirat mit deutschem Staatsbürger. Häusliche Gewalt und Zwang zur Prostitution. Nach Gewalteskalation Flucht zur Polizei und Anzeige wegen häuslicher Gewalt. Vermittlung an FBS, danach Aussage wegen Menschenhandels.	Eigene Initiative	Polizei
1-22	Zwangsarbeit in der Prostitution 2006	EU Bürgerin, Angehörige der Roma Suchte besser bezahlte Arbeit, um ihre Kinder zu sich nehmen zu können, wurde getäuscht und zur Prostitution gezwungen; nach Vergewaltigung ging sie mit Hilfe eines jungen Mannes zur Polizei und machte eine Aussage. Polizei vermittelte sie an Frauenhaus, dieses vermittelte sie an FBS.	Mit Hilfe eines jungen Mannes	Frauenhaus
1-23	Arbeit in der Prostitution 2008, Verfahren läuft an	EU Bürgerin Armut, Verantwortung für die finanzielle Versorgung der Geschwister, ging freiwillig in die Prostitution, kam in Haft (weil sie im Sperrbezirk gearbeitet hat oder weil sie die Ermittlungen behindert hat?) und sagte dort wegen Menschenhandels aus. Wurde von hier aus an die FBS vermittelt.	Wird inhaftiert	Haftanstalt

Mittel-, Osteuropa, legal				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
1-33	Arbeit in der Prostitution 2008	EU Bürgerin Faktisch keine Papiere, Pass von Täter abgenommen. Brauchte Geld wegen der Krankheit des Bruders, ging freiwillig in die Prostitution; als sie genug Geld verdient hatte und aussteigen wollte, wurde ihr vom Chef der Pass abgenommen und an den nächsten Chef übergeben. Ihre Familie verstieß sie, als sie von ihrer Tätigkeit als Prostituierte erfuhr, sie kam zurück nach Deutschland, bekam ein Kind von Täter, der ihr das Kind abnahm, weshalb sie auf Rat eines Kunden zur Polizei ging und Anzeige erstattete; wurde ans Jugendamt verwiesen, weil sie nichts vom Menschenhandel erwähnte. Später nahm ihr das Jugendamt das Kind weg (auf eine falsche Anzeige der Familie hin) und sie erstattete bei der Polizei Anzeige wegen Menschenhandel. Polizei vermittelte an FBS.	Eigene Initiative auf Anraten eines Kunden	Polizei
1-36	Arbeit in der Prostitution 2005 bis 2008	EU Bürgerin Wollte ihre Familie unterstützen und mit ihrem Partner ein gutes Leben aufbauen, hat schon im Herkunftsland als Prostituierte gearbeitet und setzte diese Arbeit in Deutschland fort, obwohl sie es sich anders vorgestellt hatte. Ausstieg aus der Prostitution. Rief die Polizei, nachdem von den Tätern auf sie geschossen wurde, und erstattete Anzeige; erfuhr über die Polizei von FBS.	Eigene Initiative	Polizei
1-38	Zwangsarbeit in der Prostitution 2004 bis 2005, Verfahren läuft noch	EU Bürgerin, aber mit falschen Papieren eingereist (wird von polnischer Staatsanwaltschaft verfolgt), war noch minderjährig. Ferienjob als Altenpflegerin, Zwang zur Prostitution. Später ging sie freiwillig in einen anderen Prostitutionsbetrieb, weil ihr mehr Geld versprochen wurde. Erstattete auf Anraten ihres Freundes (späterer Ehemann) und dessen Freund Anzeige gegen Betreiberin. Polizei vermittelt sie an FBS.	Partner	Polizei
1-39	Zwangsarbeit in der Prostitution ab 2002, Verfahren 2003/04	Heirat mit Täter wegen Aufenthaltsstatus Geld und Unabhängigkeit von den Eltern; Zwang zur Prostitution, war allerdings in den Täter verliebt. Nach Festnahme machte sie eine Aussage, FBS wurde nach Vernehmung hinzugezogen.	Wird verhaftet	Polizei

Mittel-, Osteuropa, legal					
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
1-46	Zwangsarbeit in der Prostitution 2002 bis 2005, Verfahren abgeschlossen	EU Bürgerin Wurde mit Einverständnis der Eltern als 15/16-jährige nach Deutschland gebracht angeblich für Putzjob. Zwang zur Prostitution, körperliche Gewalt, Drohungen. Ausstiegswunsch, nachdem sie sich verliebt hatte, woraufhin sie Gewalt und Bedrohung durch die Täter erfuhr. Durch eine Freundin bekam sie Kontakt zur FBS, mit deren Unterstützung sie eine Aussage bei der Polizei machte.	FBS	Freundin	
2-31	Zwangsarbeit in der Prostitution seit 2005	EU Bürgerin Kam durch Freund unter falschen Versprechungen nach Deutschland und wurde zur Prostitution gezwungen. Flüchtete aus Prostitution, mehrere Male Kontakt zur Polizei, Polizei glaubte ihren Aussagen nicht. Über Polizei Kontaktadresse von Sozialeinrichtung, später Kontakt zur FBS.	Eigene Initiative	Sozialeinrichtung	
2-32	Arbeit in Prostitution 2008	EU Bürgerin Arbeitete freiwillig in der Prostitution, freundschaftliches Verhältnis zu Täter. Nach Polizeikontrolle wurde sie inhaftiert. In Haft sagte sie aus, wollte Täter aber nicht weiter belasten und zurück in Herkunftsland. Über Polizei Kontakt zu FBS.	Wird inhaftiert	Polizei	

Mittel-, Osteuropa, illegal				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
1-01	Zwangsarbeit in der Prostitution 2004, Verfahren ein-gestellt.	Drittstaatsangehörige Touristenvisum, dann illegaler Aufenthalt War nach Trennung und Gewalterfahrungen in Kindheit und Ehe orientierungslos, kam unter falschen Versprechungen nach Deutschland. Durch Gewalt in Prostitution gezwungen, nach ca. halbem Jahr Gelegenheit genutzt um zu fliehen. Traf in verzweifelter Situation zufällig Landsmännin in einem Park, die ihr riet zur FBS zu gehen. Über Fachberatung Anbindung an Polizei.	Beratung	Zufallsbekannt-schaft im Park
1-06	Zwangsarbeit in der Prostitution seit 2002, Poli-zeitkontakt 2003/04, Verfah-ren in der Revi-sion	Drittstaatsangehörige Migration aus Armutsgründen und wegen Arbeitsversprechen, illegale Schleusung mit LKW über Nachbarland, gefälschter Pass anderer Nationalität. Verschuldung und finanzielle Ab-hängigkeit wegen Schleusung, in Deutschland Zwang zur Prostitution. Kontaktaufnahme mit der Polizei in Deutschland über die eigene Herkunftsfamilie, Verhaftung bei polizeilicher Durchsuchung wegen Passvergehens, Abschiebung. Im Herkunftsland: Anzeige wegen Menschenhandel, Kontaktaufnahme mit FBS und einem Anwalt; Rückkehr nach Deutsch-land, um dort Anzeige zu erstatten, Aussage	Familie im Her-kunftsland, dann Inhaftierung, dann eigene Ini-tiative	Polizei
1-14	Zwangsarbeit in der Prostitution ab 2001, Verfah-ren 2004 abge-schlossen	Drittstaatsangehörige Kam unter falschen Versprechungen nach Deutschland, wurde durch Drohungen in die Prostitution gezwungen. Nach Flucht von Polizei aufgegriffen. Über Polizei ins Frauenhaus, dann zur FBS.	Von Polizei auf-gegriffen	Frauenhaus

Mittel-, Osteuropa, illegal					
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
1-16	Erste Einreise: „Viel Jahre her“, Verfahren 2004 abgeschlossen	Drittstaatsangehörige Migration wegen Familienkonflikten, Arbeitsversprechen und Bildungswunsch, dreimalige Schleusung und Einreise, zweimal ohne Papiere, einmal mit gefälschten Papieren. Verschuldung und finanzielle Abhängigkeit wegen Schleusung, war über Prostitution informiert. Dreimal Festnahme bei polizeilicher Durchsuchung, zweimal sofortige Abschiebung, beim dritten Mal Vernehmung auch zu Menschenhandel, positive Beschreibung der Vernehmung, Vertrauensaufbau zu Polizisten, 4 Wochen-Regelung vor Abschiebung; nach 4 Wochen Abtauchen; Kontaktaufnahme mit Polizist, Vermittlung an Beratung, bekam Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis; Aussage in dem Verfahren.	Mehrere Festnahmen	Polizei	
1-21	Zwangsarbeit in der Prostitution 2001, Verfahren 2006 abgeschlossen	Drittstaatsangehörige Einreise vor EU Beitritt, keine Information über Status bei Einreise. Reise nach Deutschland als Urlaubsreise geplant, mit nebenbei Geld verdienen in der Gastronomie (falsche Versprechungen von Freundin). Schulden abbezahlen, Bedrohung, Zwang. Selbstmordversuch, dann Flucht nach ca. 2 Monaten zur Polizei. Nach 1. Aussage Vermittlung an FBS.	Eigene Initiative	Polizei	
1-24	Zwangsarbeit in der Prostitution 2004 bis 2007, Verfahren abgeschlossen 2007	Drittstaatsangehörige Einreise mit gefälschtem EU-Pass. Familienzusammenführung, Mutter und Bruder lebten in Deutschland, soziale und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit im Herkunftsland. Zwang durch Anwerber zur Prostitution. Verhaftung an Grenze wegen gefälschter Papiere, Entschluss zur Aussage während polizeilicher Vernehmung, Kontakt zur FBS nach 1. Aussage durch Polizei vermittelt.	Wird an Grenze verhaftet	Polizei	
1-25	Arbeit in der Prostitution 2005, Verfahren abgeschlossen, neues Verfahren in Aussicht	Drittstaatsangehörige Touristenvisum jeweils für 3 Monate, die letzte Einreise mit falschem Visum. Arbeitssuche, Geld verdienen, Distanz zur Mutter. Freiwillig in der Prostitution. Durch Razzia gelangte sie zur Polizei, schlechte Haft Erfahrung, wollte zurück in ihr Herkunftsland, hatte aber kein Geld und keine Zukunft mehr und sagte aus, nachdem sie lange Vor- und Nachteile abgewogen hatte. Durch Polizei an FBS vermittelt.	Razzia	Polizei	

Mittel-, Osteuropa, illegal				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
1-27	Zwangsarbeit in der Prostitution 2005 bis 2006, Verfahren abgeschlossen 2008	Drittstaatsangehörige Kaufte sich Schengenvisum, illegal in Deutschland. Brauchte Geld für OP der kranken Tochter, musste Schulden für Ehemann abbezahlen. Durch Zwang in die Prostitution, flüchtete mit Kunden, der straffällig wurde, deshalb war sie auf der Flucht. Wurde von Polizei aufgegriffen und festgenommen, Fachberatungsstelle wurde nach 1. Nacht durch Polizei hinzugezogen. Nach 2 Wochen Arbeit mit Polizei und FBS machte sie Aussage.	Von Polizei aufgegriffen	Polizei
1-29	Zwangsarbeit in der Prostitution 1989 bis 2001, Verfahren läuft noch	Drittstaatsangehörige Einreise für 3 Monate mit gültigem Pass, danach gefälschte Papiere (mit Volljährigkeit). Armut, Perspektivlosigkeit. Zwang in die Prostitution, starke körperliche Gewalt. Wurde verhaftet und wegen Menschenhandel zu 2,6 Jahren Haft verurteilt. In der Haft machte sie ihre Aussage. Während bzw. nach Haft Unterbringung in Schutzwohnung, da sie als Opferzeugin aussagen sollte, darüber Kontakt zur FBS.	Wird verhaftet und inhaftiert	Polizei
1-30	Zwangsarbeit in der Prostitution 1998 bis 2001, Verfahren läuft noch	Drittstaatsangehörige Einreise für 3 Monate mit gültigem Pass, danach gefälschte Papiere (mit Volljährigkeit). Armut, Perspektivlosigkeit. Zwang in die Prostitution. Wurde verhaftet und wegen Menschenhandel zu 2,6 Jahren Haft verurteilt. In der Haft machte sie ihre Aussage. Während bzw. nach Haft Unterbringung in Schutzwohnung, da sie als Opferzeugin aussagen sollte, darüber Kontakt zur FBS.	Wird verhaftet und inhaftiert	Polizei
3-40	2001 Zwangsarbeit in der Prostitution, seit 2006 in der Beratung	Drittstaatsangehörige Einreise mit falschen Papieren. Heiratsmigration organisiert durch Onkel, Perspektivlosigkeit im Herkunftsland. Lebte im Asylbewerberheim und sollte von dort an Männer vermittelt werden, sie lehnte ab, suchte Arbeit in Kneipen, wurde dort zur Prostitution gezwungen. Hatte eine Beziehung mit einem der Chefs, wurde schwer misshandelt. Ließ Polizei rufen wegen häuslicher Gewalt, Polizei kam aber nicht. Trennung vom Täter. Zugang zur FBS über Nachbarin im Asylbewerberheim.	–	Nachbarin

Mittel-, Osteuropa, illegal					
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
1-41	Zwangsarbeit in der Prostitution 1998, Verfahren abgeschlossen	Drittstaatsangehörige Reist noch minderjährig nach Deutschland ein. Angebot eines Ferienjobs. Einstieg in Prostitution durch Freundin. Würde mit Gewalt in Prostitution gezwungen. Fluchtversuch und Razzia, bei der sie betrunken eine Nacht in Gewahrsam kam. Später arbeitete sie für einen Täter als Kindermädchen, wo sie in eine Razzia kam und mitgenommen wurde, Aussage und Frauenhaus, später FBS.	Razzia	Polizei	
1-42	Zwangslage 2004 bis 2005	Drittstaatsangehörige Heiratet deutschen Mann (Scheinehe?), der sie misshandelte. Sie nahm an, dass ihr Mann sie zur Prostitution zwingen wollte und flüchtete. Über Polizei ins Frauenhaus, dann FBS.	Eigene Initiative	Frauenhaus	
2-43	Arbeit in der Prostitution 2004	Drittstaatsangehörige Kaufte Visum, danach illegal in Nachbarland. Wusste, dass sie in der Prostitution arbeiten würde. Restriktive Arbeitsbedingungen. Hatte ausschließlich Kontakt mit Polizei des Nachbarlandes. Flüchtete auf Rat eines Kunden, späterer Ex-Freund, nach Deutschland und wurde schwanger. Über Bekannte kam sie zur FBS wegen Schwangerschaft. Aufenthalt über deutsches Kind.	–	Bekannte	
1-44	Zwangsarbeit in der Prostitution 2006 bis 2008	Drittstaatsangehörige Einreise mit gefälschtem Pass. Mit falschen Versprechungen nach Deutschland und in die Prostitution gekommen. Restriktive Arbeitsbedingungen, Bedrohung der Geschwister im Herkunftsland. Täter waren mit Geld verschwunden, sie hatte alleine weiter in Deutschland in der Prostitution gearbeitet. Verhaftung und Verfahren wegen illegalen Aufenthalts, 4 Monate Gefängnis, von dort aus Kontakt zu FBS.	Wird inhaftiert	Polizei	

Mittel-, Osteuropa, illegal					
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
1-45	Zwangsarbeit in der Prostitution 1999 bis 2000, Verfahren abgeschlossen 2003	Drittstaatsangehörige Über Nachbarland illegal mit einem Boot eingereist. Erwartete andere Arbeit, wurde zur Prostitution gezwungen und flüchtete mit Hilfe eines Kunden. Später wollte sie nach Moldawien ausreisen, wurde an der Grenze aufgegriffen und an Polizei übergeben, dort machte sie eine Aussage. Unterbringung im Frauenhaus durch Polizei. FBS kam ins Frauenhaus.	An Grenze aufgegriffen	Frauenhaus	
1-47	Arbeit in der Prostitution 2003, Verfahren läuft an	Drittstaatsangehörige Über EU Land eingereist. Wollte mehr verdienen. Zwang in die Prostitution. Flucht mit Kunden (Landsmann). Anzeige im Herkunftsland gegen Täter führte zu nichts. Zurück in Deutschland wurde sie bei Razzia aufgegriffen, 2 Tage Gewahrsam, Aussage. Polizei brachte sie zur FBS.	Razzia	Polizei	
1-51	Arbeit in der Prostitution 2000, Verfahren eingestellt	Drittstaatsangehörige Mehrere Male ausgewiesen und teilweise Einreisesperre. Als 16-jährige von Mutter verkauft. Lange Jahre im Herkunftsland in der Prostitution, Hilfe durch einen Polizisten, Verfahren gegen den Täter, der ihr Kind zur Adoption freigegeben hatte. Täter wurde freigesprochen. Immer wieder in Prostitution, Kontakt zu FBS im Herkunftsland. Weiter Prostitution in Deutschland, Haft- und Abschiebebefahrung, bei Razzia in Deutschland aufgegriffen, Aussage.	Razzia	Streetworkerin im Grenzgebiet	

Mittel-, Osteuropa, Status nicht einzuordnen					
Code	Zeit	Fällverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
1-02	Zwangsarbeit in der Prostitution 2002 bis 2003, Verfahren abgeschlossen 2006	Pass von Täter abgenommen. Keine Zukunftsperspektive im Herkunftsland, Traum vom besseren Leben in Deutschland, Schulden wegen Krankheit. Versprechungen von Weiterbildung und Geld in Deutschland. Mit Gewalt zur Prostitution gezwungen. Lernte Freund kennen und wollte Ausstieg, schuldete Täter aber Geld und stahl, um nicht mehr in der Prostitution arbeiten zu müssen. Wurde beim Stehlen von Polizei aufgegriffen und machte Aussage. Anbindung an FBS über Polizei nach Aussage.	Bei Diebstahl aufgegriffen	Polizei	
1-10	Zwangsarbeit in der Prostitution 2008, Verfahren eingestellt 2008	Wurde als 15-jährige verkauft. Zwang und Ausbeutung im Herkunftsland. Polizei griff sie auf und brachte sie ins Kinderheim, dessen Aufenthalt traumatisierend war. Prostitution in EU Nachbarland, von dortiger Polizei verhaftet und in Haft genommen, Retraumatisierung. Starke Bedrohung (auch der Tochter) durch Täter. Sucht Kontakt zur FBS, die sie noch aus Herkunftsland kannte, Kolleginnen halfen ihr dabei, Beraterin kam und unterstützte sie.	Wird inhaftiert	Eigene Initiative	

Afrika				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
3-07	Arbeit in der Prostitution seit 2004	Drittstaatsangehörige Migration aus Armutgründen nach Europa, keine gültigen Papiere, noch minderjährig. Voodoo-Schweigegebot, Verschuldung und finanzielle Abhängigkeit wegen Schleusung, Zwang zur Prostitution. Im öffentlichen Raum bei Ausweiskontrolle aufgegriffen, Asylantrag ohne Erwähnung Menschenhandels und Prostitution. Heiratet mit einem Kunden; erneute Ausbeutung als Prostituierte, häusliche Gewalt, Trennung und Anzeige wegen häuslicher Gewalt, nach Trennung und Beratungskontakt Ausstieg aus der Prostitution.	Eigene Initiative	?
1-12	Zwangsarbeit in der Prostitution 2005 bis 2007, erster Kontakt zu Polizei 2007, Verfahren noch nicht begonnen	Drittstaatsangehörige Mit gefälschten Papieren eingereist, Papiere bei Einreise einbehalten. Migration wegen Arbeitsversprechen nach Europa, Voodoo- Schweigegebot, Verschuldung und finanzielle Abhängigkeit wegen Schleusung, Zwang zur Prostitution; nach Polizeikontrolle im Bordell ohne Papiere festgenommen, Abschiebehaft. In Haft Kontakt zu FBS, Aussicht auf Visum bei Aussage, Polizei hatte ohnehin Informationen, machte Aussage.	Wird inhaftiert	Haftanstalt
1-19	Zwangsarbeit in der Prostitution 2000 bis 2007, Verfahren läuft noch	Drittstaatsangehörige Reiste mit gefälschten Papieren. Wurde getäuscht, wollte nicht in der Prostitution arbeiten. Verhaftung an Grenze zu EU Land, Übergabe an deutsche Polizei, weil sie bereits in D war, hat dort Kind bekommen. Viele Polizeikontrollen, Haftverfahren (länger als 6 Monate Abschiebehaft). Ließ bei Streit mit Freund von Nachbarn die Polizei rufen, machte Aussage. Wurde von Polizei an FBS vermittelt.	Eigene Initiative	Polizei
1-20	Zwangsarbeit in der Prostitution 2005 bis 2007, Verfahren eingestellt 2007	Drittstaatsangehörige Keine Information über Status bei Einreise. Wegen Beschneidung musste sie aus ihrem Dorf fliehen und kam unter falschen Versprechungen nach Deutschland. Ein Bekannter rief ihr, zur Polizei zu gehen. Über Polizei ins Frauenhaus und zur FBS.	Bekannter	Frauenhaus

Afrika					
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
1-48	Zeitpunkt der Einreise nicht bekannt, Polizeikontakt 2008	Drittstaatsangehörige Bekam Pass eines EU Landes einer anderen Person Armut. Wollte Ausbildung machen. Wollte nicht in Prostitution arbeiten, arrangierte sich. Ausstieg als Täterin verhaftet wurde. Über FBS zur Polizei.	FBS	Freundin	
1-49	Zwangsarbeit in der Prostitution 2003 bis 2005, Verfahren hat noch nicht begonnen	Drittstaatsangehörige Asyl in EU Land, falsche Papiere. Lange Migrationsgeschichte durch Afrika und EU. Wird zur Prostitution gezwungen über Schulden und Bedrohung der Eltern. Ausstieg mit Hilfe eines Kunden, dem neuen Partner. Hafterfahrung im europäischen Ausland und Deutschland. Entzieht sich dem Einflussbereich des Täters. Über Ausländerbehörde Kontakt zur Polizei, mit Unterstützung eines Anwalts macht sie Aussage. Anwalt stellt Verbindung zur FBS her.	Ausländerbehörde	Anwalt	
1-50	Zwangsarbeit in der Prostitution von 1996 bis 2008, Verfahren hat noch nicht begonnen	Drittstaatsangehörige Ohne Aufenthaltsstatus. Wurde über Art der Tätigkeit getäuscht, z. T. mit Gewalt gezwungen, z. T. arrangierte sie sich. Ist durch Voodoo stark unter Druck gesetzt. Haft- und Abschiebeverfahren. Sagte aus, um sich an Täterin zu rächen. Anbindung an FBS über eine Bekannte im Asylbewerberheim.	FBS	Freundin	
2-52	Zwangsarbeit in der Prostitution 2006 bis 2008, Verfahren läuft noch	Drittstaatsangehörige Mit falschem Visum eingereist. Mit dem falschen Versprechen, in Deutschland in die Schule gehen zu können, nach Deutschland gekommen. Restriktive Arbeitsbedingungen. Mehrere Polizeikontakte. Drei Monate Abschiebehaft, anschließend in Schutzwohnung von FBS. Stand kurz vor einer Aussage, tauchte aber unter, weil sie sich von den Täter/innen bedroht fühlte, zog in eine andere Stadt. Würde schwanger und durch Freundin an FBS vermittelt und entschloss sich zur Aussage.	FBS	Polizei, später über Freundin	

Afrika				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
3-53	Zwangsarbeit in der Prostitution 2005 bis 2008, keinen Kontakt zur Polizei	Drittstaatsangehörige Mit falschen Papieren eingereist, jetzt Duldung. Ihr wurde Schulbildung in Deutschland versprochen, dann in die Prostitution gezwungen, Gewalterfahrungen. Fluchtete mit Hilfe eines Kunden, für den sie weiter in der Prostitution arbeiten musste, obwohl er ihr die Heirat versprochen hatte. Verließ ihn und ging zur Ausländerbehörde wegen Asylantrag. Über Freundin Kontakt zur FBS, weil sie schwanger war.	–	Freundin

Asien/Thailand

Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
2-05	Arbeit in der Prostitution 2003 bis 2005	Drittsaatsangehörige Einreise mit Touristenvisum, nach Ablauf Verheiratung im Nachbarland. Kam nach Deutschland, um nach ihrer Schwester zu sehen, die mit Täter liiert war. Sie selbst geriet in die Fänge des Täters, wollte ihrer Schwester nicht schaden. Akzeptierte Arbeit in Prostitution. Restriktive Arbeitsbedingungen. Anzeige gegen gewalttätigen Kunden wegen Vergewaltigung. Kontakt zur FBS über Freund.	Eigene Initiative	Partner
2-09	unbekannt	Drittsaatsangehörige Mit Touristenvisum nach Deutschland eingereist, dann Heirat mit deutschem Staatsangehörigem. Akzeptierte die Arbeit in der Prostitution, allerdings schwere Arbeitsbedingungen und kaum Verdienst. Hatte regelmäßigen Kontakt mit der Polizei, aber keine Aussagebereitschaft. Nach Ausstieg aus Prostitution Kontakt zur FBS durch neuen Partner.	Razzien	Partner
1-15	Arbeit in der Prostitution 2006 bis 2007, Verfahren läuft an	Drittsaatsangehörige Einreise mit Touristenvisum, Verheiratung mit Täter. Schulden im Herkunftsland, wusste, dass sie in Deutschland in der Prostitution arbeiten würde, lehnte dann aber die Arbeitsbedingungen ab. Ging zurück in das Herkunftsland, ließ sich von Täterin wieder überreden nach Deutschland zu kommen unter besseren Arbeitsbedingungen. Das Versprechen wurde nicht eingelöst, sie entzog sich dem Einflussbereich der Täterin, mit Hilfe eines Kunden und neuen Partners, dessen Anwalt und einer FBS, die durch den Anwalt vermittelt wurde, machte sie eine Aussage bei der Polizei.	Kunde/neuer Partner, Anwalt und FBS	Anwalt des Partners

Asien/Thailand				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
1-17	Zwangsarbeit in der Prostitution 2006 bis 2007, Verfahren abgeschlossen 2008	Drittstaatsangehörige Ehegattenabhängige Aufenthaltsberechtigung durch Heirat mit deutschem Mann in Thailand. Wollte mit deutschem Ehemann zusammenleben, der sie in der Prostitution arbeiten ließ, was sie bereits im Herkunftsland gemacht hatte. Isolation und Androhung von Gewalt gegen ihre Familie, starke Kontrolle. Sie wollte fliehen, liebte ihn aber. Letztlich flüchtete sie mit Hilfe der Vermieterin aus der Prostitution. Sagte zunächst nur zur häuslichen Gewalt aus. Würde über die Polizei in ein Frauenhaus vermittelt, über Frauenhaus zur FBS, dann sagte sie auch zu Menschenhandel aus.	Eigene Initiative mit Hilfe der Vermieterin	Frauenhaus
1-28	Zwangsarbeit in der Prostitution 2002 bis etwa 2004, Verfahren abgeschlossen 2006	Drittstaatsangehörige Schulden bei Nachbarin im Herkunftsland, mit falschen Versprechungen kam sie nach Deutschland und wurde durch Gewalt in die Prostitution gezwungen, musste Reiseschulden abarbeiten. Nach 1. Kontakt mit Polizei wurde sie in das Herkunftsland zurückgeschickt, sie machte keine Aussage und kam nicht im Herkunftsland an wegen fehlendem Visum. Später ging sie von sich aus zur Polizei, da ihr Bruder erpresst wurde, sie wurde dort freundlicher behandelt und machte Aussage wegen Menschenhandel. Über den 2. Kontakt zur Polizei wurde sie an FBS vermittelt.	Eigene Initiative	Polizei
1-37	Ausstieg etwa 2003, Aussage 2003/04	Drittstaatsangehörige Würde im Nachbarland verheiratet wegen Aufenthaltsstatus. Wurde unter falschen Versprechungen nach Deutschland gebracht, wollte nicht in der Prostitution arbeiten, wurde mit Schulden erpresst. Restriktive Arbeitsbedingungen, die ihr zu weit gingen. Mit Hilfe eines Kunden schaffte sie den Ausstieg, hatte deutsches Kind mit ihm. Im Sprachkurs lernte sie Beraterin von FBS kennen, woraufhin sie eine Aussage bei der Polizei machte.	FBS	Sprachkurs

Deutsch, legaler Status					
Code	Zeit	Fällverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung	
2-04	Lange Zwangsarbeit in der Prostitution, Polizeikontakt circa 2000	Deutsche Wurde von Ehemann in die Prostitution gezwungen, der sie zunächst über die gemeinsamen Kinder unter Druck setzte. Als sie ihre Kinder bedroht sah, flüchtete sie ins Frauenhaus. Ehemann machte sie ausfindig. Mehrere Fluchtversuche, Tour durch Frauenhäuser; Anzeige wegen häuslicher Gewalt, Ehemann verurteilt und inhaftiert. Über Polizei an FBS vermittelt.	Eigene Initiative	Polizei	
2-18	Lange Zwangsarbeit in der Prostitution bis 2008, Polizeikontakte, aber keine Aussagebereitschaft	Deutsche Bereits als Kind von den Nachbarn jahrelang zur Prostitution gezwungen und entführt. Von Polizei aus Wohnung herausgeholt, es kam zum Prozess gegen die Täter, die sie aber weiterhin bedroht haben. Seither in verschiedenen Bordellen tätig, Ausstieg mit Hilfe des Arztes. Über eine Bekannte an Beratung gekommen, deren Hilfe aber nicht ihren Vorstellungen entsprach.	Razzia	Bekannte	
2-34	Zwangsarbeit in Prostitution bis 2008	Türkin mit unbefristetem Aufenthaltstitel Flucht vor ihrem Vater, dessen Familien- und Frauenbild sie entsprechen musste und der sie verheiraten wollte. Arbeitete zunächst als Kellnerin, wurde mit Gewalt zur Prostitution gezwungen. Anzeige wegen häuslicher Gewalt, die sie einen Tag später aus Angst zurückzog. Auf Anraten ihrer Mutter ließ sie sich von der Polizei die Telefonnummer von FBS geben, mit der sie Kontakt aufnahm.	Eigene Initiative	Mutter	
3-35	Lange Arbeit in der Prostitution, kein Polizeikontakt, keine Aussagebereitschaft	Deutsche Arbeitete freiwillig in der Prostitution und hatte zunächst akzeptable Arbeitsbedingungen, bis sie Probleme mit Freund/Täter bekam, von ihm bedroht wurde und ins Nachbarland flüchtete. Sie wurde von einem Kunden ungewollt schwanger, über einen anderen Kunden erfuhr sie von der FBS.	-	Kunden	

Deutsch, legaler Status				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
2-54	Seit Kindheit Arbeit in der Prostitution, Kontakt zur Polizei aber keine Aussagebereitschaft	Deutsche Würde seit Kindheit an von Vater und Bruder verliehen, missbraucht. Erst mit eigenem Kind Bewusstwerdung ihrer Situation, ging in eine Therapie, über Arzt wurde sie an FBS vermittelt, diese stellte Kontakt zur Polizei her. Keine Aussage, weil starke Bedrohung und großes Netzwerk der Täter.	FBS	Arzt
Südamerika				
Code	Zeit	Fallverlauf	Zugang zur Polizei	Zugang zur Beratung
1-13	2003 Zwangsarbeit in Prostitution, 2006 Verfahren beendet	Drittstaatsangehörige Eingereist über EU Nachbarland. Über Kontakt zu Verwandten eingereist mit falschen Versprechungen. Zwang zur Prostitution. Nahm Gelegenheit zur Flucht wahr und wandte sich an die Polizei, machte Aussage. Polizei vermittelte Kontakt zur FBS. Kam ins Zeugenschutzprogramm, hatte dort Schwierigkeiten und wurde daraus entlassen. Fühlte sich von Polizei ausgenutzt.	Eigene Initiative	Polizei

Summary

The study entitled “Determinants of the willingness of victims of human trafficking for the purpose of sexual exploitation to make a statement” (commissioned by the Federal Ministry of the Interior, 2008–09, conducted by the FrauenForschungsInstitut Freiburg which carries out research in the social sciences) and including a random sample of 53 qualitative victim interviews represents a broadly-based victim survey. The core element of the study was the willingness of witnesses to make a statement in its importance for police action, however also police action per se as a determinant of this willingness. Contact to the persons interviewed was arranged by specialist counselling services. They were interviewed along biographical-partly narrative lines and their subjective perception was reconstructed using various qualitative analysis strategies. Where it was possible, besides women who had made statements as victims, also those women who were known to the police but had not made a statement were included in the random sample as well as women who had no contact with the police.

Initially cross-case individual determinants were discussed. Great importance was attributed to offender strategies and the pressure to achieve the migration goal, however, it was just as impossible to make generalisations about all victims of human trafficking for the purpose of sexual exploitation pursuant to section 232 of the penal code as it was to identify a single determinant as a universal key to the willingness to make a statement. The group of victims was heterogeneous where the exploitation situation, the motives behind and the channels of migration, the residence status, attitude to prostitution, etc were concerned and the determinants formed complex cause-effect relationships.

Following an analysis of the influence of police action on the willingness to make a statement, the interaction of determinants was portrayed as the relationship between three types of pressure which the victim was subjected to and which determined the willingness to make a statement: Pressure issuing from the offender system (offender strategies), pressure emanating from police action and pressure to achieve the migration goal. Particularly in the case of women who did not have a lawful residence status it was shown how a change in the balance of power hindered or encouraged a statement. A further contextualisation of the determinants illustrates the identification of turning points leading to a statement (readiness) in the biographical antecedents and processes. Diverse victimisation processes with specific shifts in self-perception and self-declaration as a victim were typified and placed in relation to the importance of third-party perception and third-party declaration as a victim. A general victim perception that necessitates only one motive to manifest itself as willingness to give evidence and make a statement was only one out of five reconstructed processes. It was possible to name the effective determinants specific at the turning points for the various processes.

The cases where no statement was made were basically attributable to three types of case contexts: an “all-powerful offender system” (inter alia, organised crime), an intimate relationship with the offender or pulling out through a new partner. A comparison with cases from the same contexts where a statement was made enabled a more in-depth consideration of the context-related significance of determinants.

The specialist counselling services and the co-operation between the counselling services and the police were crucial for initiating and upholding the willingness to make a statement. Furthermore, counselling and coaching were especially important during the court proceedings and during pre-trial detention or custody pending deportation.

The closer specifications of the interaction between determinants in the relationship offender – victim – police, in the biographical antecedents and processes and for special case contexts led to police-related as well as general recommendations for action.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 01: Kategoriensystem „Determinanten der Aussagebereitschaft“
- Abbildung 02: Kombinationen von Determinanten – ein Beispiel
- Abbildung 03: Vorkommen der Determinanten in den Interviews
- Abbildung 04: Typische Konstellation von Determinanten
- Abbildung 05: Kategoriensystem „Polizeiliche Handlungsstrategien“
- Abbildung 06: Überblick über die Gruppeneinteilung
- Abbildung 07: Verlaufsmuster 1 – „Opfer“
- Abbildung 08: Verlaufsmuster 2 – „Arrangement“
- Abbildung 09: Verlaufsmuster 3 – „Empörung“
- Abbildung 10: Verlaufsmuster 4 – „Abwesende Opferwahrnehmung“
- Abbildung 11: Verlaufsmuster 5 – „Durchgehende biografische Opferwahrnehmung“
- Abbildung 12: Viktimisierungsprozess mit Barrieren
- Abbildung 13: Gesamtmodell des Viktimisierungsprozesses

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 01: Inhaltsübersicht
- Tabelle 02: Herkunftsländer der Befragten
- Tabelle 03: Überblick über Zugangswege zur Polizei
- Tabelle 04: Konstellationen subjektiver Opferwahrnehmung und subjektiver Opferdeklaration
- Tabelle 05: Konstellationen subjektiver Opferwahrnehmung/-deklaration und Opferwahrnehmung/-deklaration durch die Polizei/Dritte
- Tabelle 06: Aussagebereitschaft bei Einbindung in übermächtige Tätersysteme – einbezogene Fälle
- Tabelle 07: Einbindung in übermächtige Tätersysteme,
a) Voodoo – fallübergreifende Determinantenkonstellation
- Tabelle 08: Einbindung in übermächtige Tätersysteme,
b) Organisierte Kriminalität – fallübergreifende Determinantenkonstellation
- Tabelle 09: Aussagebereitschaft und Lösung aus intimer Beziehung zum Täter – einbezogene Fälle
- Tabelle 10: Einbindung in intime Beziehung zum Täter,
a) bestehende oder beendete Liebesbeziehung – fallübergreifende Determinantenkonstellation
- Tabelle 11: Einbindung in intime Bindung zum Täter,
b) Zuspitzung von Gewalt und Lösung aus der Beziehung – fallübergreifende Determinantenkonstellation
- Tabelle 12: Aussagebereitschaft bei unterstütztem Ausstieg insbes. mit neuem Partner bzw. Kind – einbezogene Fälle
- Tabelle 13: Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners:
Frauen aus Thailand – fallübergreifende Determinantenkonstellation
- Tabelle 14: Ausstieg mit Unterstützung eines neuen Partners:
Frauen aus Osteuropa – fallübergreifende Determinantenkonstellation
- Tabelle 15: Aussagebereitschaft bei spontaner Flucht – einbezogene Fälle
- Tabelle 16: Spontane Flucht – fallübergreifende Determinantenkonstellation

- Tabelle 17: Fälle mit individualbiografischen Besonderheiten – einbezogene Fälle
- Tabelle 18: Zugang zu Beratung vor der Vernehmung
- Tabelle 19: Zugang zu Beratung nach einer Teilaussage
- Tabelle 20: Zugang zu Beratung nach Vernehmung und ohne Aussage
- Tabelle 21: Zugang zu Beratung nach einer Veränderung der Lebenssituation ohne vorherige Vernehmung
- Tabelle 22: Kooperation zwischen Beratung und Polizei und Aussagebereitschaft
- Tabelle 23: Belastungen durch das Verfahren
- Tabelle 24: Beratung als Gegenwelt zur bisherigen Lebenssituation
- Tabelle 25: Tabellarische Übersicht über die geführten Interviews: Angaben zur Person und zum Verfahrensstand
- Tabelle 26: Tabellarische Übersicht über die Interviews: Angaben zu Fallverläufen

Stichwortverzeichnis

A

Ablösungskonflikte 194
Abschiebehaft 18
Abschiebung 48, 93
Abwägungsprozess 17
Agency-Analyse 27
Alimentierung 128
Arrangement 143
Aufenthaltsrecht 68
Aufenthaltsstatus 9, 86
Aussagebarrieren 5
Ausstieg 101
Ausweispapiere 91
Ausweisung 11
Auswertungsstrategien 2

B

Barrieren der Aussageberei-
tschaft 13
Bedrohung 43
Beratungsbedarf 217
Beratungsinhalte 217
Beratungsstellen, Fachberatungs-
stellen 2
Bewältigung 139
Bild der Polizei 20

D

Determinante der Aussageberei-
tschaft 1
Determinanten der Aussageberei-
tschaft 1
Determinantenkonstellation 190
Diskriminierung 64
Dolmetscher/innen 112
Doppelrolle als Straftäterin und
Opfer 12
Drittstaatsangehörige 68
Drogen 94

E

Einstellung zu Prostitution 20
Empowerment-Strategien 203
Ermittlungsverfahren 1

F

Familie 45
Fehlinformationen 104
Festnahme 89
Fluchtmöglichkeiten 75
Frauenhaus 21
Freiheitsentziehende Maß-
nahmen 89
Fremddeklaration 134

G

Gefängnis 47
Gerichtsverfahren 17
Gesundheitsamt 21
Gewalt 4

H

Haftentlassung 126
häusliche Gewalt 10
Heirat 35

I

Ingewahrsamnahme 89
Inhaftierung 48
Intervention 6
Intervention Dritter 40

K

Kinder 45
Kontrolle 55
Kontrollsituationen 9
Kooperation von Polizei und
Beratung 6
Korrupt 90

L

Legalisierung 56
Lösung aus dem Tätersystem 15
Lösung aus einer Beziehung 53
Lösung aus einer Liebes-
beziehung 174

M

Migration 35
Migrationsbedingte Barrieren 8
Migrationsmotiv 36
Migrationsziel 8

O

Opferdeklaration 1
Opfererkennung 1
Opferstatus 136
Opferwahrnehmung 5
organisierte Kriminalität 16

P

Polizeikontakt 9
Polizeiliche Handlungsstrategien 89
polizeiliches Handeln 1
Prävention 6

R

Razzia 96
Razzien 89
Rechtlicher Status 65
Rückkehrwunsch 64

S

Schulden 49
Schuldenfalle 8
Schutz 58
Sprachmittlung 12, 74

T

Täternetzwerke 42
Täterstrategien 8
Tätersystem 6
Täterverhalten 123
Tatverdächtige 11
Traumatisierung 192
Typologie 28

U

Untersuchungshaft 18

V

Verlaufsmuster von Viktimisierungs-
prozessen 13
Vernehmung 88
Viktimisierungsprozesse 2
Visum 57
Voodoo 15

W

Wendepunkte 5
Wiedereinreiseverbot 120
wirtschaftliche Ausbeutung 9

Autorenangaben

Heike Rabe

Ass.jur.; seit Juni 2009 Projektkoordination „Zwangsarbeit heute – Betroffene von Menschenhandel stärken“ am Deutschen Institut für Menschenrechte. Forschungsschwerpunkte: Gewalt gegen Frauen, Prostitution, Menschenhandel

Ausgewählte Veröffentlichungen:

Entschädigung und Entlohnung für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland. In: Follmar-Otto, Petra/Rabe, Heike: Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte der Betroffenen stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte 2009

Kriminalitätsbekämpfung und Prostitutionsgesetz – zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes; BMFSFJ (Hrsg); www.bmfsfj.de/Stichwort-Forschungsnetz-Forschungsberichte (2006) (zusammen mit Barbara Kavemann)

Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt, in: Kavemann, Barbara; Kreyssik, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, VS Verlag, Wiesbaden 2005

Prof. Dr. Cornelia Helfferich

Professorin für Soziologie an der Ev. Hochschule Freiburg, Leitung des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstituts (SoFFI F.) im Forschungs- und Innovationsverbund FIVE an der EH Freiburg, Vorstand des Instituts für qualitative Sozialforschung, Freiburg

Schwerpunkte: Gender, Lebenslaufforschung, Gewalt im Geschlechterverhältnis, qualitative Forschungsmethoden, Familie, Jugend

Ausgewählte Veröffentlichungen:

Qualität qualitativer Daten. Ein Schulungsmanual zur Durchführung qualitativer Einzelinterviews. Wiesbaden 2009, 3. Auflage

Muster von Gewaltbeziehungen – ein Beitrag zur hermeneutischen Diagnostik von Gewaltbeziehungen. In: Hoffmann, Jens; Wondrak, Isabel (Hg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Prävention und Fallmanagement. Frankfurt 2006: 29–47

Ethik und Gewalt in Geschlechterbeziehungen (zusammen mit Barbara Kavemann). In: Susanne Dungs, Uwe Gerber, Heinz Schmidt, Renate Zitt (Hg.): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Leipzig 2006: 539–552

Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer – Polizei – Täter bei häuslicher Gewalt. In: Kury, Helmut; Obergfell-Fuchs, Joa-

chim (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005: 309–329

(Hg.) Gender methodologisch. Empirische Forschung in der Informationsgesellschaft vor neuen Herausforderungen (zusammen mit Sylvia Buchen und Maja S. Maier). Leverkusen 2004

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Dipl. Soziologin, Berlin, Honorarprofessorin an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin. Seit 1978 Forschung und Praxisevaluation zu Fragen der Gewalt im Geschlechterverhältnis und der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowie zu Prostitution und Menschenhandel.

Ausgewählte Veröffentlichungen:

Seith, Corinna; Kavemann, Barbara; Lehmann, Katrin (2010) „Endlich kommt jemand und macht etwas“, Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung schulische Prävention häuslicher Gewalt im Rahmen des Aktionsprogramms „Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ in Baden-Württemberg, Stuttgart, Landesstiftung Baden-Württemberg

Kavemann, Barbara (2009) Das Kind als Opfer von Gewalt und Vernachlässigung. Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit, in: Neue Kriminalpolitik 3/2009, S. 103–109

Kavemann, Barbara (2009) Täterinnen – Die Gewalt von Frauen im privaten Raum im Kontext der feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis, in: Neue Kriminalpolitik 2/2009, S. 46–50

Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (Hg.) (2008) Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Barbara Budrich Verlag Leverkusen

Kavemann, Barbara, Rabe, Heike, Fischer, Claudia, Leopold, Beate (2006) Abschlussbericht der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, <http://www.bmfsfj.de/doku/prostitutionsgesetz/index.html>

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Kavemann, Barbara/Beckmann, Stefan/Brandfaß, Ulrike/Grieger, Katja/Leopold, Beate/Rabe, Heike (2004) Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), 4 Bände, www.wibig.uni-osnabrueck.de